STUDIEN

zur

SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

herausgegeben von

DR. KARL GRÜNBERG
Professor an der Universität Wien.

X. HEFT:

Henryk Grossmann, Oesterreichs Handelspolitik mit Bezug auf Galizien in der Reformperiode 1772—1790.

WIEN 1914.
VERLAGSBUCHHANDLUNG CARL KONEGEN
(Ernst Stülpnagel).

Österreichs Handelspolitik

mit Bezug auf Galizien
in der Reformperiode

1772—1790.

Von

Henryk Grossmann.

WIEN 1914.
VERLAGSBUCHHANDLUNG CARL KONEGEN
(Ernst Stülpnagel).

Buchdruckerei Joh. Haas in Wels.

Meiner Frau Janka zu Eigen.

„Eine ganze Epoche der Geschichte volkswirtschaftlich charakterisieren, heißt sie begreifen als ein Glied eines größeren wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses."

Gustav Schmoller.

Vorrede.

Den Gegenstand meiner Untersuchung, deren ersten Teil ich hiermit als Frucht fast fünfjähriger Studien der Öffentlichkeit übergebe, bildet die Umwandlung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur Galiziens aus der feudalen in die kapitalistische Form.

Im zweiten Teile meiner Arbeit werde ich zu zeigen versuchen, wie und warum die Macht des feudalen Grundbesitzes in Polen sich länger als in Westeuropa erhalten hat, sowie die von ihr ausgehende Hemmung von städtischer Entwicklung und städtischer Industrie; zugleich aber auch, daß bereits innerhalb der feudalen Gesellschaft die Ausbildung aller Elemente der modernen Produktionsweise erfolgt war. Wir werden die Vorbedingung der letzteren, die „ursprüngliche Akkumulation", in ihrer Polarform verfolgen, den historischen Prozeß der Scheidung des polnischen Bauers von seinen Produktionsmitteln einerseits, sowie das Aufkommen des kapitalistischen Unternehmers anderseits untersuchen und sehen, wie die Juden als Repräsentanten des Wucher- und Kaufmannskapitals — ungeachtet aller ihrer Bekämpfung durch Adel und zünftiges Handwerk — sich eben anschickten, eine moderne Industrie im Lande zu begründen, als die theresianisch-josefinische Wirtschaftspolitik alle einer solchen entgegenstehenden Hindernisse wegräumte. Denn nichts anderes bedeutet diese Wirtschaftspolitik mit ihren Reformen zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung und der Gleichberechtigung der Juden, mit ihrem Protektionismus, ihren administrativen Umgestaltungen und codificatorischen

Bestrebungen als die zielbewußte Beeinflussung des Wirtschaftsmechanismus in der Richtung einer Förderung und Abkürzung des Überganges aus der altüberkommenen in die moderne Produktionsweise.

Die bisherige Literatur über diese Epoche hat zu wenig die enge Verbindung gewürdigt, die zwischen der großen Agrarreform Josefs II. und seiner merkantilistischen Industriepolitik besteht. Sie ist über den Gegensatz: Josef II. habe sich auf dem Gebiete der Agrarpolitik durch physiokratische, in der Industriepolitik aber durch merkantilistische Prinzipien leiten lassen (Roscher, Beer, Rizzi), nicht hinausgelangt und hat sich infolgedessen in unlösbare Widersprüche verwickelt. Und doch scheinen die Tatsachen eine ziemlich klare Sprache zu führen. Nicht nur das ist von Wichtigkeit, daß die Leibeigenschaftsaufhebung ihrerseits ebenso den Zufluß freier Lohnarbeiter in die Städte sicherte, wie das Protektionssystem „Fabrikanten fabrizirte" und neue gewerbliche Arbeitsgelegenheiten schuf: weit bedeutungsvoller noch für die Industrieförderung war der Schlußstein der Agrarreform Josefs II., sein Steuer- und Urbarialsystem. Gerade sie freilich ist vor allem der mit Leopold II. beginnenden Restauration zum Opfer gefallen und aufgehoben worden. Aber ohne diese Rückgängigmachung hätte schon sie die Masse der bäuerlichen Bevölkerung endgiltig aus der Natural- in die Geldwirtschaft hineingedrängt, vom Markte abhängig, damit aber zugleich auch für Industrieerzeugnisse aufnahmsfähig gemacht.

Zu genauer Einsicht in die Wandlungen des inneren Marktes bedarf es jedoch pragmatischer Kenntnis von den Einflüssen des äußeren Marktes. Es mußten daher zunächst diese letzteren nach Art und Umfang festgestellt werden, und dies geschieht in dem nachfolgenden ersten Teile meiner Untersuchung, der die Gestaltung der Galizien betreffenden Handelspolitik im Verhältnis zu den übrigen Ländern schildern will.

Gerade dieses Problem harrt als ein allgemeinösterreichisches sowohl, wie mit besonderer Beziehung auf Galizien — noch durchaus der Lösung. Denn so Vieles auch bereits über die theresianisch-josefinische Zeit geschrieben worden ist: ihre Handelspolitik, deren Ziele und

Beweggründe sind fast gar nicht klargestellt. Bisher nur nach den äußeren Merkmalen bekannt, wurden sie lediglich je nach der normierenden Vorstellung, von welcher die einzelnen Schriftsteller beherrscht waren, beurteilt, d. h. als Paradigma im Kampf zwischen schutzzöllnerischen und freihändlerischen Prinzipien verwertet. Allein die Handelspolitik Maria Theresias und Josefs II. kann nur aus der Betrachtung der jeweiligen inner- und außenpolitischen, sowie wirtschaftlichen Lage der Monarchie heraus verstanden und gerecht beurteilt werden. Die vorliegende Untersuchung soll ein erster Schritt in dieser Richtung sein. Der letzte wird erst möglich werden, wenn einmal durch eine Reihe monographischer Einzeluntersuchungen, die Geschichte der österreichischen Industrie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollständig aufgehellt sein wird. Aber auch jetzt schon glaube ich für die Erkenntnis der gesamtstaatlichen Wirtschaftspolitik jener Zeit neue Ausblicke gewonnen zu haben, trotzdem meine Untersuchung räumlich-formell betrachtet, sich bloß auf eine einzelne Provinz erstreckt. Machte doch diese — sowohl was ihre Ausdehnung anbelangt, als auch im Hinblick auf den Bevölkerungsstand — ungefähr ein Drittel der deutsch-slavischen Reichshälfte aus. Denn von deren Gesamtfläche im Jahre 1789 — 5102·15 Quadratmeilen mit 11,975.118 Bewohnern — entfielen auf Galizien 1518·84 Quadratmeilen, also 30 Prozent, mit einer Bevölkerung von 3,393.466 Köpfen = fast 33 Prozent. Daneben aber war gerade damals die Weichsel der Kreuzpunkt wichtiger handelspolitischer Interessen des Gesamtstaates, wie früher der Rhein, die Oder und die Elbe.

Die Notwendigkeit, die galizische in die gesamtstaatliche Handelspolitik einzufügen, hat nicht geringe methodische und sachliche Schwierigkeiten bereitet, die durch das gänzliche Fehlen kritischer Vorarbeiten auf diesem Gebiete noch vermehrt wurden. Hierdurch und durch den im Verhältnis zu dem gewaltigen Thema engen Raum erklärt es sich, daß die Darstellung einerseits unter der Überlastung mit Details leidet, anderseits vielfach doch nur Übersichten zu bieten vermag.

Indem ich mich in der Behandlung meines Themas — stets auf Grund des neu gewonnenen Quellenmateriales —

der bisher in der polnischen öffentlichen Meinung überwiegenden Auffassung entgegenstelle, übernehme ich mit vollem Bewußtsein in gewissem Sinne eine defensio diaboli. Das kann mich jedoch selbstverständlich ebensowenig und aus denselben Gründen abhalten, die von mir gewonnenen Resultate auszusprechen, wie vor einem Menschenalter Kalinka und Bobrzyński, als sie zwar von anderem geschichtlichen Boden und von anderen Geschehenissen berichteten, im wesentlichen jedoch ebenfalls „im Namen der historischen Wahrheit" die gleichen Probleme behandelten. „Ich habe — schrieb damals (1881) Kalinka — Vieles umgestürzt, was bisher als historisches Axiom galt, die Fehler derjenigen aufgezeigt, die mit schattenlosem Glanz umstrahlt waren, die Verdienste jener betont, die fast allgemein verurteilt waren. . . Niemand kann jedoch die alten, herkömlichen Auffassungen angreifen, ohne eine gewisse Gereiztheit, vielleicht sogar Empörung gegen sich hervorzurufen. Wer Derartiges unternimmt, muß damit von Anfang an rechnen und ruhig zuwarten, bis die Wahrheit durch die Nebel dringt."

Eine Herzenspflicht erfülle ich, wenn ich auch an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Carl Grünberg in Wien, aufrichtigsten Dank für die Förderung meiner Arbeit ausspreche. Durch viele Jahre, in allen Phasen meiner Arbeit, in Wien wie in Paris, stand er mir mit größter Bereitwilligkeit unterstützend und anregend zur Seite und scheute bis zur letzten Durchsicht nicht Zeit noch Mühe, immer vom lebendigsten Interesse für die von ihm gestellte Aufgabe erfüllt, an der er mit seinen Schülern arbeitet: die große Reformepoche Österreichs von allen Seiten her, agrar-, gewerbe- und handelsgeschichtlich, zu erfassen.

Besonders verpflichtet fühle ich mich ferner allen denjenigen, die mir meine Archivstudien mit größtem Entgegenkommen ermöglichten, und zwar in Wien: den Herren Archivdirektor Professor Dr. Heinrich Kretschmayr, Dr. Karl Huffnagel und Dr. Josef Kallbrunner im Archive des k. k. Ministeriums des Innern; Exzellenz Geh. Rat Dr. Ludwig von Thallóczy, Hofrat Franz Kreyczi, Dr. Josef Ivanić und Dr. Gustav Bodenstein im Archive des k. k. gemeinsamen Finanzmini-

steriums; Hofrat Dr. Arpád von Károlyi und Archivar Dr. Roderich Gooß im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. In Paris, der dortigen österreichisch-ungarischen Botschaft und insbesondere dem Herrn Legations-Sekretär Prinzen Emil zu Fürstenberg, sowie Herrn Professor Georges Blondel und der Direktion der Archives du Ministère des Affaires Etrangères. Endlich den Direktionen des Ossolinskischen Instituts und des Statthaltereiarchives, sowie dessen allzufrüh verstorbenem Direktor, Herrn Professor Winiarz in Lemberg, und der k. k. Akademie der Wissenschaften und des Fürstlichen Czartoryskischen Archivs zu Krakau.

Äußere Umstände haben mich an der Benützung auch der Akten des Königlichen Staatsarchivs in Danzig verhindert, wo sich mancherlei Material für die Handelsfragen dieser Zeit und Korrespondenzen mit einzelnen galizischen Städten befinden. Ich habe jedoch vollwichtige Gründe zu der Annahme, daß hierdurch das von mir gegebene Bild in keinem irgend wesentlichen Zuge beeinträchtigt worden ist.

Wien, im September 1913.

Dr. Henryk Großmann.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Das Verhältnis Galiziens zu den deutsch-slavischen Erblanden 1772—1776.

Zweiter Abschnitt.

Das Verhältnis Galiziens zu Polen 1772—1790.

Dritter Abschnitt.

Das Verhältnis zu den Erblanden und zu Ungarn 1776—1784.

Vierter Abschnitt.

Das Verhältnis Österreichs zu Preußen und der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1772—1790.

Fünfter Abschnitt.

Das Verhältnis zu den Erblanden und zu Ungarn 1784—1790.

Seite

Sechster Abschnitt.

Die Handelsverbindungen Galiziens mit dem Süden und dem Südosten 1772—1790.

Einleitung.

§ 1. Die Legende von den Ursachen der wirtschaftlichen Rückständigkeit Galiziens.

Die polnische historische Literatur führt fast einstimmig den wirtschaftlichen Rückstand in Galizien überhaupt und seiner Industrie im besonderen auf die gleich in den ersten Jahren nach der Angliederung des Landes an die Habsburgermonarchie (1772) begonnene feindliche Wirtschaftspolitik der Regierung zurück. Diese Auffassung ist jedoch grundfalsch und es ist wohl der Mühe wert und notwendig, sie im Interesse tieferen Verständnisses der wirtschaftlichen Entwicklung Galiziens an der Hand der Tatsachen kritisch zu prüfen. Man wird vielleicht ihre Geltung für die spätere Epoche, für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, zugeben müssen; keineswegs jedoch für die ersten zwanzig Jahre nach der „Revindication" des Landes.

Die genannte Auffassung ist eine so landläufige, sie wird in der wissenschaftlichen Literatur ebensowohl wie in der Publizistik und Presse so allgemein vertreten, daß es gleichermaßen unmöglich und überflüssig erscheint, alle hier in Betracht kommenden Stimmen zu registrieren. Für unsere Zwecke genügt es vollkommen, bloß die wichtigsten derselben in chronologischer Übersicht anzuführen.

Vor allem ist festzustellen, daß die Zeitgenossen im 18. Jahrhundert über die österreichische Wirtschaftspolitik ganz anders geurteilt haben, und daß man bei ihnen jene absprechende Auffassung vergeblich suchen wird. Kein Geringerer als Staszic spricht 1785 von den josefinischen Reformen nur mit echter Begeisterung und stellt sie mehrmals seinen Mitbürgern als Muster hin,[1]) trotzdem er auf der anderen Seite sich in heftigen Worten gegen das Haus Brandenburg wendet.[2]) „Kaiser Josef II. — führt er aus —

[1]) Vgl. Staszic, Bemerkungen über das Leben Zamoyskis S. 111, 178, 186.

[2]) Ebenda, S. 108/10.

hat in vier Jahren (1781—85) in allen seinen Ländern den Religionen Freiheit und Schutz gesichert; den Bauern- und Bürgerstand den anderen Ständen gleichgestellt; den Landwirten und Handwerkern gleiche Gerechtigkeit gewährt wie allen Staatsbürgern; Privilegien zu Gunsten einzelner Stände, welche die anderen kränken, möglichst verringert; die Klöster aufgelöst; die Juden zu Ackerbau und Handwerkstätigkeit gezwungen; zahlreiche Kolonien mit großen Kosten begründet und in allen europäischen Staaten unter Zusage einer 10jährigen Steuerfreiheit und von Geldunterstützungen Einwanderer geworben; alle ausländischen Waren verboten; verschiedene Fabriken und Manufakturen errichtet; aus Polen läßt er außer geringen Getreidemengen nichts herein, obwohl (es) ihm jährlich viele Millionen zahlt... Durch alle diese Einrichtungen wird der kluge und tätige Kaiser die Müssiggänger in seinen Ländern verringern. Gewiß werden sich in (ihnen) die Ernten, die Bevölkerung und das Geld vermehren."[1]) Möge sich daher „die polnische Regierung ... alle Gesetze, Begünstigungen und Freiheiten des Bauern- und Bürgerstandes ... in den kaiserlichen Staaten zum Muster nehmen."[2])

Mit ähnlicher Bewunderung, wenn auch nicht ohne manche Vorbehalte, äußert sich über die josefinische Agrarreform der große polnische Staatsmann und frühere Kanzler Andreas Zamoyski, der seit 1781 auf seinen galizischen Fideikommisgütern in Zamość lebte.[3])

Ein Wandel in dieser Beurteilung der Dinge ist erst nach Josefs Tod eingetreten, als in Österreich die agrarisch-konservative Reaktion siegte und der Geist des mittelalterlichen Feudalismus neuerdings triumphierend vordrang. Damals erfüllte sich auch die galizische Publizistik — von der bekannten „Magna Charta Leopoldina" [4]) an, bis

[1]) Ebenda, S. 111.

[2]) Ebenda, S. 102.

[3]) In der anonym erschienenen Schrift: Von den polnischen Untertanen, S. 59: „Josef II. befreite die galizischen Bauern gewiß, um die Bodenkultur zu heben: es ist dies ein großes Ereignis (krok) für die Landwirtschaft und für die Glückseligkeit des Staates."

[4]) Exposé des galizischen Adels vom 23. April 1790. — Vgl. Starzyński, Galizische Verfassung 1790/1. S. 3; Kalinka,

zu den 1819 über Jekels Buch geschriebenen Bemerkungen Słotwinskis[1]) — mit dem gleichen Geist heftigsten Hasses gegen die josefinischen Reformen. In Słotwinski haben wir auch den ersten Urheber jener eingangs gekennzeichneten Legende zu erblicken. Aber erst durch das große Talent P. Kalinkas — der übrigens viele Tatsachen und Ansichten von Słotwinski kritiklos übernimmt — hat sie ihre klassische Formulierung gefunden, und Kalinka ist die Quelle, aus der die galizische Publizistik durch mehr als ein halbes Jahrhundert geschöpft hat.[2])

Auf die Frage: „Warum die Industrie in Galizien auf so niedriger Stufe steht," antwortet Kalinka: „Auf diesem Gebiete muß jeder Schritt (des Landes) als eine Art von Revolte in den Augen der Regierung erscheinen, die diesen schönen Boden in eine Kolonie der österreichischen Provinzen verwandelte. Jedes industrielle Streben in Galizien ist für die deutschen Produzenten des Kaiserreiches ein Verlust, jede Produktion wurde also in Galizien verboten... Wahrlich, sprächen nicht die Tatsachen so deutlich, so könnte man kaum glauben, wie beispiellos streng die Regierung jede Regung industriellen Lebens in Galizien verfolgte. Wo zu seiner Ertötung die Verweigerung jeglicher Hilfe nicht genügte, kam man mit einer hemmenden Vorschrift, wo auch diese nicht ausreichte, dort griff man zu formellen Verboten".[3])

Vergebens aber sucht man bei Kalinka die „zahlreichen Dokumente" und „sprechenden Tatsachen", mit denen er seine Ausführungen zu belegen verspricht. In Bezug auf die Epoche, die den Gegenstand unserer Untersuchung bildet, führt er absolut nichts an, was eine für die

Der vierjährige Reichstag. IV. Buch, § 124. S. 117 (Zit. nach d. IV. Aufl.). — Die Ansichten des galizischen Adels schildert die bekannte Broschüre aus dem Jahre 1790: Betrachtungen über die Verfassung von Galizien, die Ursachen seines Verfalles, und die Mittel dem Lande aufzuhelfen. (bei Grellmann, Statistische Aufklärungen. I. 174—228).

[1]) Słotwinski, Polens Geschichte und Verfassung.

[2]) Kalinka, Galizien und Krakau. 1853. (Zit. nach d. II. Aufl.)

[3]) Kalinka, Galizien u. Krakau. S. 255 ff.

Landesindustrie direkt feindliche Regierungstätigkeit oder die Absicht einer solchen zu bestätigen vermöchte.[1]) Seine Vorwürfe begrenzt auch Kalinka keineswegs zeitlich: etwa für die ihm gleichzeitige Epoche, obwohl das von ihm benutzte Material überwiegend aus dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts stammt. Vielmehr lauten seine Schlüsse, die „eine der fürchterlichsten Anklagen gegen das österreichische Regime von 1772 bis 1850“ [2]) enthalten, ganz allgemein. Dies gibt er übrigens selbst zu. „Augenzeuge des gegenwärtigen Zustandes — schreibt er — bemühte ich mich, jene Epoche darzustellen, in der diese polnische Provinz unter die österreichische Herrschaft gekommen ist, ... ihre damaligen Zustände zu schildern, von diesem Anfangspunkte aus sie durch die nächsten 80 Jahre zu verfolgen und klarzulegen, wie und inwieweit die Gesetze und der Schutz der österreichischen Regierung dieselben beeinflußt haben.“ [3])

Die so entstandene Legende wird seither immer wieder ohne jede Prüfung wiederholt.

Eine solche wurde nicht vor 1872: zwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Kalinkaschen Schrift, und ein Jahrhundert nach der Teilung Polens, von Wład Łoziński, und zwar zum erstenmal auf Grund archivalischer Quellen unternommen. In seinen geschichtlichen Bildern aus den ersten Jahren des österreichischen Regimes charakterisiert Łoziński die Stellung der Zentralverwaltung zur Frage der wirtschaftlichen Entwicklung Galiziens dahin, daß „alle offiziellen und nichtoffiziellen Nachrichten, die aus jenen

---

1) Als Beweise indirekter Verfolgung der galizischen Industrie im 18. Jahrhundert könnten etwa die von Kalinka erwähnten Beispiele von Fiskalismus und Steuerbedrückung angesehen werden. Die Darlegung der gänzlichen Wertlosigkeit dieser und ähnlicher Behauptungen muß dem zweiten Teile dieser Untersuchung vorbehalten bleiben.

2) Vgl. Tarnowski, Vorrede zur II. Aufl. von Kalinkas Galizien u. Krakau.

3) Kalinka, Galizien u. Krakau. S. 9. Dreißig Jahre später (1881) verschärft sogar Kalinka sein Urteil dahin, daß von den drei unter fremde Herrschaft geratenen polnischen Provinzen Galizien am unglücklichsten war und die empfindlichsten moralischen und materiellen Leiden ertragen mußte. (Vierjähriger Reichstag, IV. B. § 123).

Zeiten sich erhalten haben, beweisen, daß Galizien sich in einem Zustande vollständiger materieller Zerrüttung befand."[1]) Und er motiviert sodann diese Behauptung folgendermaßen: „Herr Wielhorski hat Bände über die wirtschaftlichen ... Bedürfnisse Galiziens zusammengeschrieben, das Ständische Kollegium schickte sein Elaborat ... nach Wien; es supplizierte 1782, es supplizierte 1785, doch immer erfolglos... Die rapide Umwälzung des Verhältnisses zwischen Herrn und Untertan durch die Einführung des neuen (Urbarial-)Systems, nahm dem Grundeigentum $^7/_8$ seines Wertes; Kontributionen, exorbitante Steuern und die Erschütterung des Kredites ruinierten die Grundbesitzer..."

1883 wurde diese Legende von dem verdienstvollen Vorkämpfer der Industrialisierung Galiziens und Kenner der wirtschaftlichen Zustände dieses Landes, Tad. Rutowski, wieder aufgenommen; u. zw. mit Worten, die fast wörtlich von Kalinka abgeschrieben, zum Teil aber noch schärfer zugespitzt sind. „Die wirtschaftliche Martyrologie Galiziens — erklärt Rutowski — würde eine spezielle Arbeit erfordern, die doch irgend einer unter uns einmal unternehmen sollte. Seit der Okkupation war Galizien ein Exploitationsterrain für etliche westliche Provinzen — ‚die Erblande' — der österreichischen Krone. (Sein) Verhältnis zur Monarchie war ... das ... einer Kolonie zum ‚Mutterlande'. Das ganze Steuersystem und besonders die Gewerbesteuern waren daraufhin eingerichtet... Die staatliche Außenhandelspolitik erstrebte die Schaffung und den Schutz einer eigenen Industrie und zeigte ebenfalls, wie in anderen Staaten alle Phasen des Colbertismus, Merkantilismus und des Manufaktursystems. Kaiser Josef II. führte das Prohibitivsystem ein, indem er alle ausländischen Fabrikate verbot ... Jeder Versuch, eine Landesindustrie in Galizien ins Leben zu rufen, wurde als eine Art von Revolte, als wesentliche Beeinträchtigung der Rechte und Privilegien der westlichen Provinzen, der österreichischen Deutschen angesehen ... Durch hundert Jahre hat die Regierung die Kreditverhältnisse erschwert. Was die Wiener Regierung mit der Landesindustrie getrieben, das sind bekannte Dinge. Es wird genügen, an die Patente von 1777, 1784 und 1789

[1]) Łoziński, Galiciana. S. 98/9. — Vgl. darüber Sybels „Historische Ztschft." Jhrg. 1873.

zu erinnern, die vielleicht bis in die Hälfte unseres Jahrhunderts in Gesetzeskraft gewesen sind und auf Grund deren die Waaren der Landesfabriken vor dem Verkaufe nach Wien zur Stempelung geschickt werden mußten."[1])

1895 wieder schrieb Schnür-Pepłowski: „Unter dem Schutze der josefinischen Regierung konnte die galizische Industrie nicht gedeihen. Die zahllosen Verwaltungsmaßnahmen zur Hebung der Handwerke waren fast immer ausschließlich germanisatorischer Tendenz. Auch die hohen Zölle auf ausländische Fabrikate sowie die Verbote des Imports gewisser fremder Waren nach Galizien, verfolgten vielmehr den Zweck, die deutschen und böhmischen Provinzen zu fördern, als der Landesindustrie aufzuhelfen, die durch die Regierung keineswegs unterstützt wurde."[2])

1905 gelangt ferner Henryk Jaworski zum Schluß, daß die österreichische Regierung im Entwicklungsprozeß der ökonomischen Zustände Galiziens bis zum Wiener Kongresse „keine nützliche Rolle gespielt" habe. Und er fügt hinzu, daß „wenn einmal die Gouverneure etwas Gutes für das Land wollten, ihre guten Gedanken oder Vorschläge fast immer auf die Ablehnung der Wiener Regierung gestoßen seien. Diese habe materielle Unterstützung nur dort gewährt, wo sie für sich Nutzen sah. Die erschlaffte Bevölkerung lebte ruhig und wartete — das Land verarmte."[3])

---

[1]) Rutowski, Zur Frage der Landesindustrie, S. 49 ff. Aehnlichen Ausführungen begegnen wir zehn Jahre früher bei Tad. Romanowicz, Die Mittel zur Hebung der Industrie S. 36. — Und noch im Sommer 1912 hat sich der Direktor des galizischen Industriellenbundes Baron Roger Battaglia, als Referent des Kongresses der polnischen Nationalökonomen in Lemberg, auf die erwähnten Stemplungsvorschriften berufen. Dem gegenüber muß ich schon hier betonen, daß solche Stempelungsgesetze in den Jahren 1772—1792 nicht existierten und daß diese ganze Angabe aus der Luft gegriffen ist. Solche Entgleisungen sind leider in der betreffenden Literatur nicht selten. Vgl. unten S. 78 f.

[2]) Schnür-Pepłowski, Aus der Vergangenheit Galiziens 1772—1862, II. Aufl. S. 77.

[3]) Jaworski, Wirtschaftliche Verhältnisse Galiziens unter österreich. Herrschaft (in Tills „Uebersichten des Rechtes u. der Verwaltung" 1905). S. 301.

Schließlich begegnet man in jüngster Zeit wieder diesen allgemeinen Redensarten und Urteilen bei P. Wład. Chotkowski in dessen von der Krakauer Akademie der Wissenschaften preisgekrönter Arbeit. Auch er wirft die Frage auf: „Warum konnte dieses reiche Land sich niemals wirtschaftlich entfalten?", und erblickt, gestützt auf Zitate aus einer Relation des Grafen Pergen,[1]) den „Schlüssel zu diesem Rätsel" in der feindlichen Handelspolitik der Regierung, die Galizien als Absatzgebiet für die industrielle Produktion der deutsch-slavischen Erbländer erhalten wollte.

Allerdings eröffnet dieser „Schlüssel" kein Geheimnis, und die Legende wird damit nicht bestätigt. Da Galizien ein Agrarland war, so mußte es doch von irgend woher Industrieerzeugnisse importieren; und tatsächlich tat es dies auch immer vor und durch lange Jahre nach der Teilung Polens.[2]) Was Chotkowski zeigt, ist höchstens dies, daß die Regierung die fremdländischen Waren durch österreichische verdrängt wissen wollte — eine Absicht, die Galizien durchaus unschädlich war, besonders da sie, wie wir noch sehen werden, sehr vorsichtig und schonend durchgeführt wurde, um jede rapide Veränderung und Revolutionierung der überkommenen Handelsverbindungen mit dem Auslande zu vermeiden. Um seine Anschauungen zu beweisen, müßte Chotkowski dartun, daß die österreichische Regierung in der Absicht, Galizien zu einem Absatzgebiet für erbländische Industrieerzeugnisse zu machen, die Entwicklung der Landesindustrie zu hemmen bestrebt war. Diesen Beweis aber hat er ebensowenig geliefert, wie einer der bisher genannten Historiker sonst. Im Gegenteil! Zitiert doch er selbst das

[1]) Chotkowski, Politische Geschichte der Kirche in Galizien I. Bd. S. 20.

[2]) „Was die Einfuhr betrifft, so ist es unmöglich, sie speziell anzuführen; man muß annehmen, daß alles gekauft wurde, was zum Verkauf geboten wurde." (Kubala, Handel u. Industrie zur Zeit Stanislaus Augustus. S. 10.) Staszic erwähnt, daß die polnischen Magnaten und Senatoren fast ausschließlich ausländische Waren konsumierten. „Keiner von ihnen besaß in seiner ganzen Kleidung den geringsten Gegenstand, keiner auch nur eine Nadel vaterländischer Produktion." (a. a. O. S. 142 ff.)

Degelmannsche Elaborat von 1775, in dem „dieser redliche Nationalökonom .... die österreichische Industrie in denjenigen Zweigen zu heben riet, welche mit der polnischen Industrie konkurrieren könnten. Daher riet er der Regierung zu einer Verbesserung der Straßen ... zur Einführung eines regelmäßigen Postverkehrs usw. ... Seine Vorschläge bezweckten also die Hebung des galizischen Handels und der Industrie."[1])

Man möchte meinen, dieses Elaborat hätte Chotkowskis Glauben an die seit zwei Menschenaltern umlaufende Legende erschüttern und ihn jedenfalls zu ihrer sorgfältigen Nachprüfung veranlassen sollen. War nicht auch Degelmann, dieser „redliche Nationalökonom", ein Beamter derselben Regierung, die angeklagt wird, den wirtschaftlichen Ruin Galiziens verschuldet zu haben? Aber dem Einflusse festgewurzelter Vorurteile sich zu entziehen, ist keine leichte Sache. Daher erledigt Chotkowski diese Frage mit der unbewiesenen und willkürlichen Behauptung: „Alle diese vernünftigen Ratschläge (Degelmanns) wurden in Wien außer Acht gelassen." Und nachdem er so alles, was seiner vorgefaßten Meinung widerspricht, mit einem Federzuge beseitigt hat, erklärt er sofort kategorisch: „... Die Sinnlosigkeit ist sogar soweit gegangen, daß man jede Fabriksindustrie und jedes Handwerk absichtlich vernichtete," mit dem Ergebnis, „daß wenn der kommerzielle Zustand Galiziens im Augenblick der Besitzergreifung ... ein vortrefflicher war, (das Land) nach hundert Jahren in vollständigen wirtschaftlichen Ruin gestürzt wurde."[2])

Nach Chotkowski hat man also die Industrie in Galizien absichtlich vernichtet. Und die Beweise dafür? Chotkowski beruft sich auf — Kalinka! Da aber auch dessen Schrift keine Beweise enthält, sie demnach auch Chotkowski nicht näher zu bezeichnen vermag, so zitiert Chotkowski — was psychologisch höchst interessant ist — folgendermaßen: „Kalinka, Galizien und Krakau, passim"!

[1]) Chotkowski a. a. O. I. 51. Derselbe, Die sozial-politische Wirtschaft Polens („Jahrbücher d. wissenschaftl. Thorner Gesellschaft." 1897) S. 82 f.

[2]) Chotkowski, Polit. Gesch. d. Kirche. I. 51; „Thorner Jahrbücher." a. a. O. S. 83.

So kehrt denn die von einer Hand in die andere gegangene Legende nach sechzig Jahren zu ihrem Ursprung zurück, um vielleicht nunmehr einen neuen Kreislauf zu beginnen.

* *

Wie ist es aber um die historische Wahrheit bestellt? Wie jede Wahrheit, bricht auch sie sich nur allmählich und sehr langsam Bahn. Vollständig ist sie freilich nie unterdrückt worden. Vielmehr haben sich gegenüber der bisher geschilderten Auffassung von Anfang an — allerdings nur vereinzelt und zagend — Stimmen erhoben. Diese Zeugnisse verdienen aus ihrer Verborgenheit herausgeholt zu werden.

Schon Zeitgenossen der josefinischen Epoche — wie Staszic (1785) und Zamoyski — haben, wie wir gesehen, die Tätigkeit der österreichischen Regierung günstig beurteilt. Nicht minder aber auch spätere Schriftsteller. Vor allen Franz Josef Jekel (1809), den auch Chotkowski als „großen Kenner der Wirtschafts- und Handelsverhältnisse“ rühmend anerkennt.[1]) „Die österreichische Regierung — schreibt Jekel — hat sich seit der 1772 erfolgten Besitzergreifung Ostgaliziens mit allen Kräften bemühet, den Handel und die Gewerbe, jene so wesentlichen Quellen des Nationalwohlstandes empor zu bringen“, und er will dies an der Hand detaillierter Tatsachen und Gesetzesvorschriften beweisen.[2])

In demselben Sinne äußert sich 1822 Leopold Friedrich von Schmid, dessen Urteil noch aus dem Grunde interessant ist, weil der Verfasser als Gubernialrat die Lemberger Gubernialregistratur benützt hat.[3]) Er behaup-

---

[1]) Chotkowski, Polit. Gesch. d. Kirche I. 19. — Jekel stand durch längere Zeit in Diensten des Königs Stanislaus August von Polen und war dann durch eine Reihe von Jahren (1781—1788) Advokat in Lemberg, wo er 1790 die Doktorwürde erlangte. Durch den Grafen Ossolinski protegiert und als Freund von Samuel Linde, hat er sich dem Studium polnischer Zustände gewidmet. Seine Hauptwerke sind: „Polens Staatsveränderungen.“ 4 Bde. und „Polens Handelsgeschichte.“ 2 Bde. Wien 1809.

[2]) Jekel, Polens Handelsgeschichte II., 94.

[3]) Schmid, Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde Galiziens. 6 Bde.

tet nun, daß mit der Besitzergreifung des Landes durch Maria Theresia, in der Entwicklung seines Handels und seiner Industrie eine neue Aera begonnen habe. „Kaum war einigermaßen Ruhe und öffentliche Ordnung . . . hergestellt, die Sicherheit des Eigentums geschützt und den Willkührlichkeiten Schranken gesetzt, so ließ die Regierung sich angelegen sein, allen Zweigen des Erwerbfleißes neuen Schwung zu geben.“[1]) Als Belege dafür führt Schmid Privilegien für Handwerker und Fabrikanten an und fährt dann fort: „Ebensosehr war vorzüglich Kaiser Josef II. auf die Errichtung von Fabriken bedacht, welche dieser Provinz gänzlich mangelten; es wurden nicht nur Fabrikanten durch besondere Vorteile und Begünstigungen zu derlei Unternehmungen aufgefordert, sondern in der Überzeugung, daß durch solche die Landesindustrie großen Gewinn ziehen müsse, ihnen auch Unterstützungen aus dem Staatsschatze zugesichert und wahrlich nicht karg vertheilet.“[2])

Ähnliche Gedanken finden sich in einer 1838 erschienenen Schrift des Advokaten und Mitglieds des Ossolinskischen National-Institutes in Lemberg Franz von Minasiewicz[3]), in der dieser durch „eine vergleichende Übersicht des Zustandes des Handels und der Industrie in diesem Lande unter der ehemaligen polnischen und der österreichischen Regierung die Fortschritte dieses Königreiches in dieser Hinsicht an den Tag (zu) legen“ und „die Regierung von dem Vorwurfe einer geringen Sorgfalt um die Beförderung des Handels und der Industrie“ zu reinigen bemüht ist.[4]) Er zählt die in diesem Sinne ergangenen Verordnungen auf, legt an der Hand derselben dar, daß „die österreichische Regierung gleich im Anfange die gehörige Sorge . . . um die Förderung des Handels und der Industrie in diesem Lande“[5]) bewiesen hat, und gelangt zum Schlusse, daß die vorteilhafte Wirkung dieser Regie-

[1]) Ebenda, S. XVII.

[2]) Ebenda, S. XX.

[3]) Minasiewicz, Regierungsmaßregeln bezüglich des galiz. Handels u. Industrie. („Ztschft. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit.“) 1838 II. 373 ff.; 1839 I. 49. ff.

[4]) Ebenda, 1838 II. 373. f.

[5]) Ebenda, 1839 I. 49.

rungsmaßregeln unleugbar sei. „Galizien besitzt heutzutage mehrere Fabriken und Manufakturen, von welchen vor ein paar Jahrzehnten noch keine Spur vorhanden war.“ [1])

Nach dem Erscheinen von Kalinkas Buch (1853), verstummen solche Stimmen auf lange Zeit und ein Vierteljahrhundert mußte vergehen, bis dieser Bann gebrochen ward.[2])

Denn erst, als infolge der nach 1866 im galizischen Landtage durchgeführten „Notstandsdebatten“ im Jahre 1874 das Statistische Landesamt in Lemberg errichtet und — um den Ausdruck ‚Rutowskis[3]) zu gebrauchen — „die historische Enquetenepoche“ (1875—80) inauguriert wurde, begann man auf Grund des neu gewonnenen Materials über die Zustände im Lande sich der Unhaltbarkeit der Hypothese bewußt zu werden, welche die industrielle Rückständigkeit Galiziens auf eine Unterdrückungspolitik der Zentralregierung zurückführte. Nun erst bemerkte man, daß die Lage der Landwirtschaft keine bessere, ja eine vielleicht noch schlimmere sei als die der Industrie. Seit 1861 erfreute sich Galizien der Autonomie. Aber zwei Jahrzehnte später noch beklagte Rutowski, „daß in einem größtenteils oder vielmehr fast ausschließlich agrarischen Lande, über dessen innere Wirtschaft in den Grenzen der

[1]) Ebenda, 1839/I. 62.

[2]) Auch in dieser Zeitperiode findet man jedoch vereinzelte Stimmen, welche die wirtschaftliche Entwicklung Galiziens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts abweichend von Kalinka, vielleicht sogar zu optimistisch beurteilen. So behauptete 1866 der Statistiker Graf M. Marassé (Von den Steuern u. deren Reform. Werke, I.), daß der Verfall von Industrie und Landwirtschaft in Galizien erst nach 1846 begonnen habe, wozu seiner Meinung nach mehrere Ursachen beigetragen hätten; u. zw. einerseits „Faulheit und Schlaffheit (der Bevölkerung), Mangel an allem Unternehmungssinn verbunden mit Mangel an Kapital,“ andererseits die Aufhebung des Untertänigkeitsbandes, die Kartoffelfäule von 1847 sowie die Not- und Epidemiejahre 1847, 1854/5, die Einführung des neuen Zolltarifs vom 6. November 1851, endlich die nach 1848 erfolgte Steuersteigerung. „Vor der schrecklichen Katastrophe des Jahres 1846 erlebte Galizien unter dem österreichischen Zepter ziemlich erträgliche Zeiten.“ (dosyć znośne chwile) (a. a. O. S. 258 f. 265 f. 320).

[3]) Industrie, S. 171.

Landesautonomie die Landwirte, der Großgrundbesitz entscheiden, so wenig für die Landwirtschaft geschehen sei.“ Eine Tatsache, die er nicht etwa durch böswillige fremde Machenschaften, sondern durch den Mangel jeder Initiative, durch Untätigkeit, durch Programm- und Ziellosigkeit der Interessenten selbst erklärt.[1])

In gleicher Richtung bewegen sich ein halbes Jahrzehnt später die Feststellungen Stan. Szczepanowskis, der zum überraschenden Resultat gelangt, daß Galizien in Bezug auf die landwirtschaftliche Produktion zu den rückständigsten Ländern des ganzen Erdballes gehöre. „Niemals haben wir geglaubt — schreibt er — uns in Handel, Industrie oder Finanzen mit anderen Ländern messen zu können. Ist ja unser Land lediglich ein Agrarland; nichts versteht es als die Landwirtschaft. Eben deshalb aber ist es umso betrübender, daß die Statistik unsere ungeheuere Minderwertigkeit auch auf diesem einzigen Felde beweist, auf dem wir unsere sonstige unbestrittene Inferiorität wett machen könnten.“[2]) Und er erklärt diese Tatsache fast genau in derselben Weise wie Rutowski: „Wenn es irgendwo ein Land gibt, wo die Schuld an dem traurigen Zustande mehr in den Menschen als in den Institutionen zu suchen ist, so ist es Galizien.“[3]) Diese Menschen aber sind keine Fremden. In schärfsten Ausdrücken wendet sich Szczepanowski gegen die leitenden Persönlichkeiten der Landes-

---

[1]) Rutowski, Die Zuckerindustrie, (S. A. aus d. Krakauer „Neuen Reform“), Krakau 1883. S. IX: „Prüfen wir — heißt es da — die Resultate der Enqueten und Kommissionen, betrachten wir die Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse des Landtages, die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Gesellschaften, die wirtschaftliche Literatur, die Bücher, Broschüren oder die Presse, so müssen wir mit Verwunderung feststellen, in wie bescheidenen Grenzen seit vielen Jahren die Wünsche und Forderungen, Ziele und Bestrebungen in diesem agrarischen Lande auf dem Gebiete des Agrarwesens zu Tage getreten sind. Ueber die negative Forderung nach Behebung der drückendsten Uebel und Hemmungen oder nach Gewährung der primitivsten Lebensbedingungen gehen wir nicht hinaus.“

[2]) Szczepanowski, Galiziens Elend. S. 12 f.

[3]) Ebenda, S. X.

politik,[1]) gegen die „polnisch gekleidete und polnisch schreibende Bureaukratie," der er vorwirft: sie habe „teilweise vorsintflutliche Traditionen des alten republikanischen Adels erhalten, welche — nachdem sie die Republik im vergangenen Jahrhundert zu Grunde gerichtet — noch heute (1888) ein ernstes Hindernis der sozialen Wiedergeburt unserer Provinz bedeuten."[2])

Durch diese neu gewonnenen Gesichtspunkte wird die Legende — gleichgültig ob mit voller Klarheit oder noch halb unbewußt — in ihren Grundlagen durchbrochen und erschüttert, noch bevor sie auf ihren tatsächlichen Inhalt geprüft und mit der konkreten Industrieentwicklung verglichen wird. Denn es besteht ein unvereinbarer logischer Widerspruch zwischen den Feststellungen Rutowskis und Szczepanowskis einerseits und anderseits ihrem leitenden Gedanken: deutsche, fremde Industrielle hätten der Entstehung einer Industrie in Galizien widerstrebt, um sich dieses als Absatzgebiet für ihre eigenen Erzeugnisse zu erhalten, und die österreichische Regierung habe diese Wünsche durch entsprechende wirtschaftspolitische Maßnahmen unterstützt. Daß Derartiges nicht auch von der Landwirtschaft gelten kann, ist klar. War doch ebensowenig wie heutzutage vor einem Jahrhundert die Rede davon, daß Galizien Agrarprodukte aus dem Westen der Monarchie aufnehme. Vielmehr exportierte und exportiert es solche dorthin!

Die logischen Folgerungen aus diesen auf statistischem Wege gewonnenen Tatsachen wurden aber fast gleichzeitig auch von der geschichtlichen Forschung her unterstützt.

Ende der siebziger Jahre erscheint das große Werk Arneths[3]) über Maria Theresia, in dem er quellenmäßig Tatsachen feststellt, die der Behauptung von der finanziellen Ausbeutung Galiziens durch die Zentralverwaltung, sowie von der bewußten Nichtberücksichtigung der gali-

[1]) Ebenda, S. XV.

[2]) Ebenda, S. VII.

[3]) Arneth, Maria Theresia, Bd. VIII. (1877) u. X. (1879). Das noch 1873 erschienene Buch A. Beers, Die erste Teilung Polens, hat sich mit der inneren Wirtschaftspolitik der österreichischen Regierung in Galizien nicht befaßt.

zischen Sonderverhältnisse durch sie direkt widersprechen. Wir sehen, wie Kaiser Josef, der in allem, was Galizien betraf, das entscheidende Wort führte, in das Land reiste, um sich mit seinen inneren Zuständen vertraut zu machen; wie er bei der Erwägung des künftigen Verhältnisses der Regierung zu Galizien zum Schlusse gelangte, daß alles darauf ankomme, ob man die Erwerbung Galiziens als eine bleibende oder als bloß vorübergehende ansehe. Im ersteren Falle — und nichts kam dem Kaiser weniger in den Sinn, als der Gedanke, Galizien aufzugeben — müsse man für dessen Behauptung politisch durch heilsame Verwaltungsmaßregeln vorsorgen, und sich mit dem Gedanken vertraut machen, wenigstens für die ersten Jahre keine Einkünfte aus demselben zu beziehen, sondern seine Erträgnisse zu dessen eigenem Nutzen zu verwenden. Wolle man aber Galizien vorkommenden Falles gegen eine günstigere Erwerbung vertauschen, dann müsse man aus dem Lande für den Augenblick den größten Nutzen und das reichlichste Einkommen ziehen.[1]) Dem Einfluß Josefs ist es weiter zuzuschreiben, wenn Galizien, den Wünschen des Fürsten Kaunitz entgegen, unter eine besondere galizische Hofkanzlei mit dem Grafen Wrbna an der Spitze gestellt wurde.[2]) Der Kaiser legte einen großen Wert auf die Verbesserung der Wege, die Anlegung von Kommerzialstraßen, die Herstellung einer ordentlichen Post.[3]) Er äußerte den Wunsch, man solle davon abstehen, neuerdings Deutsche nach Galizien zu senden; insbesondere wären die richterlichen Stellen aus dem Adel des Landes zu besetzen.[4]) Auch in anderen Punkten kritisierte er (1780) die Mißstände in Galizien und verlangte von der Kaiserin Abhilfe.

Selbstverständlich konnten diese Tatsachen auf die wissenschaftliche Forschung in Galizien nicht ohne Einfluß bleiben. Im Jahre 1880 unternahm es Ignotus[5]) (K. Chłędowski), gestützt auf archivalisches Material und unter objektiver Ausnützung desselben zu zeigen, daß die theresianisch-josefinische Politik gegenüber Galizien

---

[1]) Arneth, a. a. O. X 88 f. Vgl. auch Schnür-Pepłowski, a. a. O. S. 18.

[2]) Arneth, VIII 414 ff. X 91.

[3]) Ebenda, X 81.

[4]) Ebenda, X 97/8.

[5]) Ignotus, D. Besitznahme Galiziens („Athenäum“. 1880, I.)

eine durchaus wohlwollende und von der Sorge um die ökonomische Hebung des Landes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse in demselben getragen war. Gerade mit Rücksicht auf die letzteren habe denn auch Josef II. „die Amalgamisierung zur Zeit für unmöglich betrachtet." Habe er auch mitunter geirrt, so habe er doch „immer das Gute gewollt," und stets seien „seine Taten durch ein gewisses klares und freies Bestreben gekennzeichnet" gewesen.[1])

Paralell zu dieser freundlichen Würdigung der Regierungstätigkeit in der theresianisch-josefinischen Epoche und in natürlicher Konsequenz aus ihr begegnet man auch schärferer Beurteilung des damaligen galizischen Adels, unter dessen führendem Einfluß und von dessen Interessenstandpunkt aus jene Legende entstanden war. Das Wohlwollen, das so lange bei der Prüfung der Bestrebungen und Postulate des Adels in der ersten Periode nach der Annexion geherrscht hatte, tritt zurück. Allerdings nicht etwa auf Grund kritischer Erforschung der Beziehungen zwischen Grundherrschaften und Untertanen während des 18. Jahrhunderts, obschon dies gewiß die beste und entscheidende Art gewesen wäre, die öde Geistlosigkeit, den reaktionären Charakter und die das Land schädigende Politik des Adels aufzuzeigen. Vielmehr begnügte man sich zunächst damit, dessen Wünsche und Bestrebungen mit dem zu vergleichen, was damals in Frankreich geschah und was in dem zu neuem Leben erwachenden Polen.

Auch hierin geht Ignotus voran. Statt den galizischen Adel zu idealisieren, hebt er im Gegenteil dessen Egoismus scharf hervor. Er habe es nicht verstanden, die Ereignisse von einer höheren Warte aus zu beurteilen, sondern sich „innerhalb der streng adligen Kasteninteressen und fern von Nationalinteressen bewegt."[2])

Auch Graf Dębickis Urteil bewegt sich im Wesentlichen in gleicher Richtung. „In jenen despotischen Tagen — schreibt er — erhebt sich Galizien aus seinem Niedergang und der Adel gelangt wieder zu Wohlstand. Die Organisation des Staates kennt noch keine strikte Zentralisation. Denn diese war zwar durch Kaiser Josef II in-

[1]) Ebenda, S. 41, 44.
[2]) Ebenda, S. 48.

auguriert worden, wurde aber erst durch die der 48er Revolution folgenden Minister erneuert und vollständig durchgeführt... Zwar gab es kleine Chikanen seitens der Bureaukratie und es herrschte deshalb in der Gesellschaft ein Unwille, der manchmal in Haß überging, das Land wünschte jedoch keine politischen Freiheiten. Es gab sich mit dem ständischen Landtage und der gebesserten materiellen Lage zufrieden und hegte dem Monarchen wie der Regierung gegenüber eine loyale Gesinnung."[1])

Zu ganz ähnlichen Schlüssen gelangt endlich auch der konservative Professor Starzyński in seiner Untersuchung über die Forderungen des Adels von 1790. Zwar wiederholt er in ihr unkritisch nur zu oft Beschwerden und Anklagen des Adels, betont aber doch auch anderseits treffend, dessen „naiven Glauben an die ewige Dauer des Ständewesens als Grundlage der sozialen Verfassung." Mit Verwunderung konstatiert er, „daß man nicht einmal instinktmäßig empfunden habe, daß die übrigens schon in Frankreich inaugurierte Epoche der Gleichheit vor dem Gesetze, der Gleichheit der Rechte und Pflichten im Anzuge (sei)", und daß der adelige Verfassungsentwurf weder „dem Geiste der damaligen Zeit vorangeeilt" sei, „noch mit ihm Schritt gehalten" habe, sondern „etwa fünfzig Jahre hinter ihm zurückgeblieben" sei.[2])

Ähnlichen Wandel, wie die Beurteilung des Adels erfuhr auch jene der Bauernfrage, nachdem erst Zyblikiewicz das Bauernschicksal zur Zeit der polnischen Selbständigkeit glorifiziert[3]) und Kalinka aus dem theresianisch-josefinischen Bauernschutz eine monströse Karrikatur gemacht hatte.[4])

[1]) Dębicki, Puławy (1762—1830). II. Bd. S. 320.

[2]) Starzyński, Galizische Verfassung. S. 23. — Eine nähere Charakterisierung des galizischen Adels zu jener Zeit s. unten: Anhang, I.

[3]) Während der berühmten Adreßdebatte des galizischen Landtages im Jahre 1866 hatte nämlich Zyblikiewicz den Mut, zu erklären, „daß vor 90 Jahren, als Galizien mit der österreichischen Monarchie vereinigt wurde . . alle Ausgaben aus demjenigen Bodenanteil, der im Nationalbesitze war, soweit gedeckt wurden, daß der Untertan von allen Steuern frei gewesen sei." (Stenogr. Prot. d. galiz. Landtages. 1866. S. 147.)

[4]) Kalinka, Galizien a. a. O. II. Abschnitt, § 6.

Wie traurig aber die Lage der Bauern gerade in Polen besonders auf den adeligen Gütern gewesen ist, das wird heute in der Literatur rücksichtslos zugegeben,[1]) und eben deshalb muß das Urteil Kalinkas über die österreichischen Agrarreformen gründlich revidiert werden. Von Kalinkas Arbeit meinte auch tatsächlich der hervorragende Jurist und Hofrat beim Obersten Gerichtshofe in Wien, Wawel-Louis: sie sei unter dem Eindruck der Ereignisse von 1846 „in der Aufregung und in der Fremde geschrieben" und stelle „die Untertansverhältnisse in einer zu grellen Beleuchtung dar." Er seinerseits zaudere nicht, „nachdem (er) 40 Jahre hindurch Hunderte von Praegravationen und Prozessen aus dem Gebiete der Untertänigkeit gelesen habe, die Meinung zu vertreten, daß der staatliche Bauernschutz (in Galizien) notwendig, ehrlich und unparteiisch gewesen ist." Allerdings sei „diese anfänglich gute und rasche Verwaltungsjurisdiktion im Laufe der Zeit und der politischen Ereignisse schwerfällig geworden ... (und) ins Entgleisen gekommen." Die Ursachen dieser Erscheinung aber dürfe „nicht mehr der Jurist, sondern der Historiker erklären" wollen.[2])

Sogar Tokarz betont in seiner Besprechung der gutsherrlich-bäuerlichen Reformpolitik Josefs II.: der galizische Adel habe 1790 immer wieder gesagt, daß durch sie „nur alle sozialen Bande gelöst würden, ohne daß die Lage des Bauern verbessert würde." Diese später von Kalinka glänzend formulierte Auffassung, habe „sich bei uns in Bezug auf jene Zeiten bis auf den heutigen Tag erhalten." Sie könne aber nicht mehr „ohne Vorbehalt angenommen werden." Denn „die Untertänigkeitszustände unter der Republik waren weit von jener Vollkommenheit entfernt, wie sie die Verfasser der Broschüre ‚Bemerkungen über die

[1]) Korzon, Zustände Polens unter Stanislaus August. II. Aufl. I. 355 ff.; Graf A. Krasinski, Bauernverhältnisse in Polen. I., 98 ff. 166 f. 179 f.; Balzer, Reformen der Verfassung vom 3. Mai. S. 9 ff.; Kutrzeba, Verfassung Polens in Umrissen. II. Aufl. S. 167 ff.; Lehtonen, Die Polnischen Provinzen Rußlands unter Katharina II. 1772 bis 1783. S. 32—72.

[2]) Wawel-Louis. Oesterr. Gerichtswesen in Galizien 1772 bis 1784. S. 224.

galizische Regierung' schilderten... In letzter Linie hing die Entscheidung von der Willkür des durch keine staatliche Kontrolle beschränkten Adels und vom Herkommen ab, das an und für sich von Vollkommenheit weit entfernt, auch nur zu oft überhaupt nicht respektiert wurde... Soweit die Abschaffung von Mißbräuchen in Betracht kommt, so hat die österreichische Herrschaft gewiß einen Wandel zum Besseren gebracht. Eine ganze Reihe von Strafen ... wurden den Schuldigen angedroht und der Bedrückung der Bauern wurde gesteuert. Dies zu läugnen ist unmöglich. Die Robotverhältnisse waren auch in Galizien keine Idylle und der Bauernschutz der Regierung mußte notwendig wohltätigen Einfluß haben."[1])

Dieselbe Revision der Ansichten wird endlich auch mit Bezug auf die uns an diesem Ort speziell interessierende Frage des Städtewesens durchgeführt.

Gegenüber Chotkowski erklärt Tokarz, „der Gedanke, die Städte in Galizien zu heben, (habe) zu denjenigen Angelegenheiten gehört, die der österreichischen Verwaltung wirklich am Herzen lagen"; und zwar „zunächst aus politischen Rücksichten"; sodann aber auch und „zumeist aus wirtschaftlichen Gründen .... Man war bestrebt, einen inneren Markt für die galizische Landwirtschaft zu schaffen, zugleich eine industrielle Werkstätte, deren Erzeugnisse die ausländischen ersetzen könnten. ... In Wien ... hoffte man durch die Anwendung des Protektions oder sogar Prohibitivsystems auf Galizien ... die Landesindustrie schaffen zu können. Von ausschließlicher Ausnützung des galizischen Marktes zu Gunsten der erbländischen Industrie, von absichtlicher Tötung der Landesindustrie war durchaus keine Rede. Im Gegenteil, man wollte — im Zusammenhange mit der Frage der Hebung der Städte — hier mit aktiver Unterstüt-

[1]) Vgl. Tokarz, Galizien i. d. josefinischen Aera. S. 191. Trotz dieser zutreffenden Einsicht fügt allerdings Tokarz seiner Kritik von Kalinkas Auffassung bei: „Sie sei gewiß in vielen Punkten richtig." Das ist nur eine seiner sonstigen zahllosen Inkonsequenzen, die sich aus seinem unsicheren Schwanken zwischen der Legende und den ihr widersprechenden Tatsachen ergeben.

zung der Regierung, eine Industrie schaffen."[1])

In der neuesten Publikation[2]) endlich wird, soweit sie auf das 18. Jahrhundert Bezug hat, die Fürsorge der Zentralregierung für das Wohl des Landes und für dessen Industrialisierung insbesondere rückhaltlos zugegeben. „Um den Wert der Provinz — äußert sich daselbst Fr. Bujak — für den Gesamtstaat zu erhöhen, begann Josef II. an deren wirtschaftliche Hebung zu denken . . . Die Gründung großer industrieller Anlagen durch deutsche Unternehmer wurde gefördert . . . Ein weit ausgreifender Plan zur Hebung der Städte wurde entworfen . . . Man suchte beim Adel Interesse für das Gewerbe zu wecken. Und wie den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes kam Josef II. auch den kulturellen wohlwollend entgegen . . . Das Land erfreute sich einer tatkräftigen Verwaltung; man hatte mit dem Bau von guten Fahrstraßen begonnen; die Städte und das städtische Gewerbe hatten sich einigermaßen erholt; am meisten aber hob sich die Landwirtschaft . . . Im großen und ganzen waren die ersten zwanzig Jahre österreichischer Herrschaft bis zum Tode Leopolds II. für das Land, trotz des Steuerdruckes und einzelner überhasteter, allzuradikaler Reformen Josefs II. eine günstige Zeit . Man muß nur bedauern, daß diese segensreiche Epoche zu kurz dauerte, um tieferen Einfluß zu üben."[3])

*

*

[1]) Tokarz, a. a. O. S. 331, 351 f. — Die Abhandlung Paygerts: Oesterreich. Gewerbeverfassung in Galizien (Schmollers Jahrbuch, N. Folge. XV. (1891) bringt trotz des vielversprechenden Titels für den Gegenstand unserer Untersuchung nichts Neues, da sie sich in ihrem geschichtlichen Teile auf das bekannte Werk Reschauers stützt, das galizische Verhältnisse nicht berücksichtigt.

[2]) „Wirtschaftliche Zustände Galiziens in der Gegenwart. Sechs Vorträge." 1913. Es kommen hier speziell in Betracht die Vorträge von Bujak und Twardowski. Diese Ende Mai 1912 gehaltenen Vorträge verwerten jedoch schon die Resultate meiner Untersuchungen, die bereits im Januar 1912 im Druck vorlagen. Vgl. besonders SS. 11, 37, 38, 56.

[3]) Ebenda, S. 10—12.

Die im Vorstehenden registrierten Stimmen stellen sich gewiß nur als persönliche Behauptungen dar, die weder hinlänglich kristallisiert noch von Grund aus untersucht und bewiesen worden sind. In erschöpfender Weise sind diese Probleme überhaupt noch nicht behandelt worden. Das Eine aber steht jedenfalls fest — und das sollte von vornherein scharf betont werden —, daß gegenüber dem Urteil Kalinkas und derjenigen, die ihm nachsprechen, ein entgegengesetztes sich herauszubilden begonnen hat, das, an sich jenen gleichwertig, wie wir noch sehen werden, der Wirklichkeit näher steht und nicht durch Tendenz gefärbt ist. Im Übrigen aber wird es meine Aufgabe sein, das Gesamtproblem der josefinischen Reformen an der Hand der Tatsachen zu untersuchen und nicht bloß die Meinungen Anderer hierüber zu prüfen.

Nur in einem — wenngleich durch Kalinka nicht berührten — Punkt: in der Frage der sanitären Zustände erscheint die generelle Aburteilung Kalinkas über die theresianisch-josefinische Verwaltungsepoche gründlich widerlegt; und zwar durch die Forschungen Wład. Szumowskis über den Stand der medizinischen Wissenschaft und des Sanitätswesens zur Zeit der Republik und über die Änderungen hierin unter österreichischer Herrschaft.[1])

Im 18. Jahrhundert war Polen durch die inneren Wirren gelähmt. Die allgemeine Anarchie zeigte sich auch auf dem Gebiete der sanitären Zustände. Die ärztliche Praxis wurde von jedem, der es wollte, ausgeübt. Die Ärzte waren Abenteurer, die Alles, außer Medizin, lernten, Charlatane, die die Leichtgläubigkeit der Menge ausbeuteten. Eine behördliche Kontrolle über das Sanitätswesen existierte nicht; und ebensowenig auch nur eine einzige ordentliche Unterrichtsanstalt zur Heranbildung von Ärzten für die viele Millionen zählende Bevölkerung Polens. „Nicht besser war es mit der Geburtshilfe, für welche in der Republik keine Schule existierte und welche größtenteils den Händen gewöhnlicher Dorfsweiber anvertraut war“, bestellt.[2]) Noch 1788, als der Große Reichstag sich versammelte, klagte ein Anonymus, „daß der nützlichste Bürger des Landes,

---

[1]) Vgl. Szumowski, Galiziens Medizinalwesen 1772–1783.

[2]) Ebenda, S. 27.

nämlich der Landwirt, ohne die geringste Hilfe, auch an den leichtesten Krankheiten, zu Grunde geht . . . Welch große Zahl arbeitsamer Leute in der Blüte ihrer Jahre stirbt, die doch durch die einfachsten Mittel hätten gerettet werden können, kann jedermann in den Dörfern beobachten; am schädlichsten aber für die Bevölkerung ist, daß vielerorten fast die Hälfte der Weiber bei der Niederkunft zugleich mit der Frucht zu Grunde geht. Die grobe Unwissenheit und der Aberglaube der Wehmütter, zumeist jedoch die Trunksucht, treiben diese elenden Mütter zusammen mit den neu zur Welt gebrachten Bürgern in das Grab. Über Mittel, dieser sowohl den Herren, wie der Republik überaus nachteiligen Entvölkerung entgegenzuwirken, wird noch selten nachgedacht; und es läßt sich kaum irgendwo bemerken, daß die Eigentümer dieser Sklaven die geringste Fürsorge für dieses ihr wichtigstes Interesse an den Tag legen."[1])

Bei der „allgemeinen Vernachlässigung der Medizin durch die Nation", erholte man sich über sie Rats aus vulgären Ausgaben von „Häuslichen Ratgebern", wie z. B. „Zwei erfahrene und sonderlich wirksame Geheimmittel gegen Krankheiten der Menschen und Tiere", oder „Merkwürdige und für jeden sehr nützliche Nachricht von den Wirkungen und Kraft der Getreidearten, Gemüse und Kräuter."[2])

Es ist interessant, daß sogar Staszic, manchmal direkt in unhumaner Weise, gegen die Ärzte das Wort ergreift: „Bloß die Natur macht die Menschen gesund . . . Das ist sicher, daß mit den Ärzten sich zugleich die Krankheiten vermehren . . . . Sie arbeiten den Einrichtungen der Vorsehung entgegen, weil sie manchmal diejenigen beim Leben erhalten, die der Natur überlassen, sterben sollten."[3])

[1]) Anonymus, Bemerkungen über die Bemerkungen (1788). Editio Turowski. S. 13 f.

[2]) Szumowski, a. a. O. S. 27.

[3]) Staszic a. a. O. S. 25. Diese Geringschätzung der Medizin war übrigens bei Staszic durch seine politischen Anschauungen beeinflußt. Im Sinne Montesquieus führt er aus, daß „nur eine gute Regierung die Bevölkerung vermehre. . . Würde man in Polen sogar in jedem Städtchen und Dorfe einen Arzt bestellen, so wäre dadurch nur die Zahl der Krankheiten größer. Die Bevölkerung werde solange nicht wachsen, bis Polen seine

Stoßen wir in Polen auf solche Anschauungen noch dreizehn Jahre nach der Teilung, so hatte in Galizien bereits gleich nach der Okkupation eine Besserung begonnen. Drei Monate nach erfolgter Besitzergreifung des Landes wurde beschlossen, Ärzte und Chirurgen aus Wien nach Galizien zu entsenden, Vorträge über die Hebammenkunst einzurichten und gute populäre Bücher zu verbreiten. Zugleich anerkannte man die Notwendigkeit der Begründung einer galizischen Universität mit einer medizinischen Fakultät.[1]) Sechs Wochen nach der Okkupation war schon ein Landesphysikus ernannt und wurde die Reorganisation des Landes in sanitärer Hinsicht erörtert. Den nach Galizien entsendeten Ärzten und Chirurgen wurden glänzende Besoldungen und außerdem die zur Praxis notwendigen chirurgischen Instrumente bewilligt.[2]) Ferner gewährte die Regierung einen unverzinslichen Vorschuß von 3000 Gulden zur Gründung einer Apotheke für die Bergleute in Wieliczka.[3]) Kurz, „es zeigt sich die echte Sorge und Zuneigung Maria Theresiens für das neue Land. Durch die ersten Verordnungen der österreichischen Regierung wird diese Fürsorge bestätigt."[4])

Neben Menschen gibt die Regierung bald darauf auch das Sanitätsgesetz vom 20. März 1773, kündigt die Gründung von Ärztegremien in Lemberg und in den größeren Städten an, normiert die Vorschriften über Bader und stellt die Pfuscher unter Aufsicht. Sie ist endlich bestrebt, das Land und seine Gesundheitszustände kennen zu lernen, um auf Grund einer Landesbeschreibung die weiteren Reformen einführen zu können.[5])

Diesen ersten Schritten folgt 1773 die Gründung von Sanitätskommissionen und mit Anfang des Jahres 1776 beträgt der Etat des Gesundheitsdienstes schon 8930 Gulden, außer den beträchtlichen Kosten für die Herausgabe von medizinischen Werken, die Einrichtung der Vorlesungen

feudale Regierung abgeschafft habe." (S. 26. Vgl. Montesquieu, Esprit des Lois, L. 23. Ch. 28.)

[1]) Szumowski, a. a. O., S. 33.

[2]) Ebenda, S. 41.

[3]) Ebenda, S. 43

[4]) Ebenda, S. 43 f.

[5]) Ebenda, S. 49.

in Lemberg, den Bezug der zu denselben notwendigen Behelfe, die oftmaligen Reisen der Sanitätsbeamten, die Ausgaben für Arzneimittel, besonders gegen Epidemien, für das Sankt Lazarusspital usw.[1]) Nach Einführung des Sanitätssystems durch die a. h. Resolution vom 14. November 1776 stiegen dann die Kosten noch beträchtlich: durch neue Ausgaben für sechs höhere Kreis- und 19 niedrigere Distriktsphysikate, durch die Unterstützungen für 24 Weiber aus Galizien, welche den Hebammenunterricht besuchten, zusammen 12.400 Gulden, was mit dem früheren ein Gesamterfordernis von 25.000 österreichischen oder 100.000 polnischen Gulden ausmachte.[2]) Diese Ziffer dürfte übrigens von Szumowski zu niedrig gegriffen worden sein, denn er hat, scheint es, die Kosten der Erhaltung eines militärischen Sanitäts-Grenzkordons, die nicht durch die Zivil-, sondern durch die Militärverwaltung aufzubringen waren, nicht mitgerechnet.

Allerdings klagt Szumowski auch öfters über Germanisierungstendenzen. Er weiß aber dabei sehr wohl den Standpunkt des Patrioten und des „Arztes, der die Gesundheit sucht", auseinanderzuhalten und spricht als Arzt nur ein Urteil aus: „die sanitäre Tätigkeit der österreichischen Regierung (sei) unzweifelhaft wohltätig und erfolgreich gewesen. Alle (ihre) Schritte: die Ausrottung des Pfuscherwesens, die Ausfindigmachung von Mineralquellen im Lande, die Besserung des sanitären Aussehens der Städte usw. und vor allem der Kampf gegen die Epidemien, (hätten) eine große Bedeutung gehabt, indem sie die Kultur des Landes gehoben und die Sterblichkeit vermindert haben."[3])

* * *

Die vorstehende Skizze zeigt, daß alle berührten Fragen in innerem Zusammenhang stehen; daß also der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung nicht eine Teilfrage betrifft, sondern im Brennpunkte aller dieser Probleme steht und sich auf die zwei grundsätzlichen Fragen zurückführen läßt:

---

[1]) Ebenda, S. 115.

[2]) Ebenda, S. 151, 158, 190.

[3]) Ebenda, S. 300.

I. Welches war die tatsächliche ökonomische Entwicklung Galiziens auf dem Gebiete des Handels und der Industrie in den ersten zwei Jahrzehnten nach der ersten Teilung Polens?

II. Welche Rolle hat der theresianisch-josefinische Wohlfahrtsstaat in dieser Entwicklung gespielt und welchen Einfluß hat er auf sie geübt?

Die Antwort darauf soll die folgende Darstellung geben.

Hier scheint mir nun noch eine Bemerkung nicht überflüssig zu sein. Die nachfolgende Untersuchung wird sich notwendig durchaus an ökonomische Kriterien halten. Doch soll hierdurch dem Urteil über die Tätigkeit der österreichischen Regierung vom Standpunkte der nationalen Interessen der polnischen Bevölkerung Galiziens in keiner Weise präjudiziert werden.

---

§ 2. Die Erforschung der Landesverhältnisse und die ersten Instruktionen über die Einrichtung der Landesverwaltung nach der Okkupation.

Bevor ich zur Schilderung der Tätigkeit der österreichischen Regierung nach der Okkupation Galiziens übergehe, sollen zunächst die Ziele geprüft werden, von denen sie sich bestimmen ließ: ihr Wunsch, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes kennen zu lernen und die Instruktionen für dessen ersten Verwalter.

Die Behauptung: „die Informationen von dem wirklichen Stande der wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande“ seien deshalb „am meisten erwünscht (gewesen), weil in erster Reihe die österreichische Industrie hier ihren Absatz finden sollte,“[1] ist unhaltbar. Eben auf diesem Gebiete war die Nachlässigkeit der polnischen Regierung am größten gewesen, und der Mangel an Informationen war überdies durch die vollständige Dezentralisation der Verwaltung noch gefördert worden.[2] Aus diesem Grunde klagt Korzon den

---

1) Chotkowski, Geschichte d. Kirche, I. 19.

2) Dies ist übrigens in der Literatur schon öfters hervorgehoben worden. Vgl. Korzon a. a. O. II. 11. Auch Kleczyński, (Die Volkszählungen i. d. poln. Republik, Abhndlg. d. Krakauer

polnischen Adel an, er habe seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, „als überall die Sorge der Regierungen um den Handel sich zeigte, als alle Monarchen die Handelsverhältnisse ihrer Länder untersuchen zu lassen begannen, . . . als sich Geldwirtschaft, Kredit und Handelspolitik entwickelten . . . und die Merkantilisten und Kameralisten schrieben, . . . die Fortschritte in der ökonomischen Entwicklung Europas nicht gekannt und nicht verstanden."[1])

Von diesem Standpunkte aus müssen wir das Streben des neuen Regimes beurteilen, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu informieren. Und es ist einleuchtend, daß diese Informationen nicht nur im Interesse der Regierung gelegen waren, sondern auch in dem der Bevölkerung und des Landes, einer gerechten, den Besitzverhältnissen der Bevölkerung angepaßten Steuerrepartition, eines den Handelsbedürfnissen des Landes entsprechenden Zollsystems, der zu schließenden Handelsverträge und der künftig den fremden Staaten gegenüber einzuschlagenden Handelspolitik, eines hinreichenden Schutzes der Landwirtschaft usw. Die Regierung ließ sich denn auch bei der systematischen Erforschung der wirtschaftlichen Zustände in der neuen Provinz, wie gleich gezeigt werden soll, durch Rücksichten auf all das leiten. Und da von der Zuverlässigkeit ihrer Informationen auch die Wahrung der Landesinteressen abhing, so finden wir während der ganzen untersuchten Epoche Gesetzgebung und Verwaltung fortwährend bemüht, sie zu verbessern und zu ergänzen. Gibt doch Bronisław Łoziński zu, daß die erste Reise Josef II. nach Galizien (1773) für das Land von großer Bedeutung wurde, weil der Kaiser, indem er die Landesverhältnisse kennen lernte, „seine Ansichten zu Gunsten Galiziens än-

Akademie d. Wissenschaften, Histor.-philos. Abtlg. Bd. XXX (1892) S. 34) sagt darüber: „Die stets kraftlose und seit Batory gänzlich desorganisierte Verwaltung konnte sich in Polen niemals zum höheren Empfinden der Verwaltungsbedürfnisse emporschwingen. . . Es bestanden demnach in Polen keine Verordnungen über die Registrierung von fiskalisch-militärischen Erscheinungen und in der mehrhundertjährigen Geschichte konnte nicht ein einziger großer Administrator oder Finanzmann emporwachsen, weil er vor allem die Vorrechte des Adels hätte kürzen müssen."

[1]) Korzon, a. a. O. II. 11 f.

derte."[1]) Und bis zum August 1783 hatte der Kaiser fünfmal die Gelegenheit gefunden, den galizischen Boden zu betreten.[2])

Hand in Hand mit der Sammlung von Informationen gingen andere Maßnahmen. Noch vor der Besetzung des Landes hatte Fürst **Kaunitz** beantragt: es solle „die ökonomische Ausmessung aller einzelner Besitzungen ... die accurateste Beschreibung der Population, des Viehstandes, der Produktion, der Eigenschaften des Landes und seiner Gründe" vorgenommen werden, und dazu bemerkt: das alles werde sich, wenngleich es „so weitläufig und compliciret ... dem ersten Anblick nach scheinet, dennoch auf eine sehr leichte, simple und gar nicht kostspielige Art bewirken lassen."[3]) Er hielt diese Aufnahme für umso notwendiger, als es „ohne diesem Hülfsmittel ... z. B. unmöglich (sei), ein genaues, billiges und proportionirtes Contributions-System festzusetzen, ... eine wahre Ackereintheilung als den Hauptgrund der guten Cultur nach und nach zu bewirken, rechte Maut- und Commerzial-Anstalten zu treffen."[4])

Zu diesem Zwecke wird die Sammlung der Informationen nach einem festgesetzten Formulare anbefohlen. Wie allseitig und tief die Verhältnisse erfaßt werden sollten,

---

[1]) **Łoziński**, Aus der Geschichte Galiziens. (D. wissenschaftl. u. litterar. Führer," 1879, S. 742.)

[2]) **Pollek**, Joseph's II. Reisen nach Galizien u. Bukowina. („Jahrb. d. Bukowiner Landes-Museums" III).

[3]) Vortrag vom 27. Mai 1772. A. M. J. II A. 2/5 ad 31 ex Majo 1772.

[4]) Hieraus ist ersichtlich, daß — entgegen der landläufigen Meinung — die österreich. Konskriptionen nicht hauptsächlich zu fiskalischen und Militärzwecken durchgeführt wurden, sondern schon damals denselben Charakter wie heute trugen: nämlich als numerische Erfassung sozialer Massenerscheinungen, als Grundlage für die Orientierung und sodann für eine bewußte Beeinflussung dieser Erscheinungen. Neben den militärischen und fiskalischen Absichten kommen also auch die volkswirtschaftspolitischen zum Vorschein. Besonders klar tritt dies in der unten (S. 36) angeführten Instruktion für den Hofrat **Kozian** hervor, in der derselbe mit der Sammlung von Informationen über den Adel und dessen Besitzungen etc. ausdrücklich unter dem Gesichtspunkte des Bauernschutzes und der beabsichtigten Agrarreformen beauftragt wird.

lehrt ein Blick auf das Frageformular, nach dem die Erhebungen stattfinden sollten.[1])

Übrigens begnügte sich die Regierung, wie noch gezeigt werden wird, mit solchen allgemeinen, sowohl durch die Militär- wie durch die Zivilverwaltung gesammelten Informationen keineswegs; und wie Josef II. selbst Galizien während der untersuchten Epoche mehrmals bereiste, so hat auch die Regierung zu genauerer Erfassung der wirtschaftlichen Zustände des Landes und der benachbarten fremden Gebiete fachlich gebildete Beamte auf Reisen entsendet. Und wir wissen von den Reiserelationen

[1]) Zit. Vortrag v. 27. Mai 1772. Beilage N. 7. Die Industrie betreffen folgende Fragen:

„Finden sich im Lande Manufakturen und Fabriken und welche? In was für einem Zustande sind sie?" (Frage 65).

„Aus was für einer Art des Gewerbes machen die Einwohner ihr meistes und vornehmstes Geschäft?" (66).

„Woraus besteht die Kleidung der Einwohner? Wird der Stoff dazu im Lande fabriciret oder aus der Fremde gezogen und woher?" (10. 11).

„Findet man zu Manufacturen brauchbare thonartige Steine?" (35.)

In betreff des Handels: „Worinnen besteht das hauptsächlichste Commercium innen Landes, außer Landes, in das Land?" (69).

Es folgen sodann noch Fragen über: die Preise des Bau- und Brennholzes (28) und der Naturalien (56), die Straßen- (64,73) und Wasserkommunikationen (74), die Eigenschaften der Flüsse und Bäche (33), die Kreditverhältnisse und den Zinsfuß (61), Münz-, Maaß- und Gewichtswesen (63 u. 62) den Zolltarif (67), die Justizverwaltung (70) und die öffentliche Sicherheit (75, 76).

Die ein Jahr später, im September 1773, durch Josef II. vom Grafen Pergen abverlangte genaue Beantwortung von nicht weniger als 154 Fragepunkten ist in der Literatur schon öfters erwähnt worden. (Vgl. Helfert, Die österr. Volksschule. I. S. 457, Arneth, a. a. O. IX. S. 89 f.) Die an den Freiherrn Revitzky in Warschau gerichtete Instruktion vom 18. April 1773 verlangte 16°: „Wenn übrigens E. Exzellenz . . . in zuverlässige Erfahrung bringen können, was für politische, ökonomische und militärische Veranstaltungen in dem Preußischen Anteil vorgekehret werden und künftig vorgekehret werden dörften, so bitte mich hievon beliebig zu benachrichtigen." (A. M. J. IV. T. 4/2622 ad 478 ex Aprili 1773).

der von Eder, von Eger, A. Sole, der Gubernialräte von Beekhen, von Schönauer und Vlasics, der Hofräte Degelmann und von Sorgenthal, Abbé Caspari sowie des Grafen Brigido zu berichten, ganz zu geschweigen des Berichtes des Grafen Pergen und der Informationsreise eines Margelik, die mit Überprüfung der gesamten Landesverhältnisse betraut wurden — lauter Relationen, die viel nationalökonomisches Verständnis und Wissen zeigen, wie es in keiner gedruckten Schrift jener Zeit zu finden ist, und die uns ein getreues Bild der Industrie- und Handelsverhältnisse Galiziens zu jener Zeit bieten.

Welchen Gebrauch die Wiener Zentralregierung von den Erhebungsdaten machen wollte, d. h. welche Absichten sie dem Lande gegenüber hatte, das zeigt uns eine Reihe Instruktionen für die oberen Verwaltungsbehörden. Besonders ist hierbei die wichtige Tatsache hervorzuheben, daß sich in den unzähligen Akten, die durch meine Hände gegangen sind, nirgends auch nur die Spur eines Beweises dafür findet, daß die Hofstellen die Industrie und den Handel Galiziens zu beeinträchtigen gedachten — was Ungarn gegenüber doch nicht zu den Seltenheiten gehörte.[1]) Im Gegenteil. In Bezug auf Galizien bilden die merkantilistischen Bestrebungen die Regel. So oft von dieser Provinz die Rede ist, wird immer die Notwendigkeit betont, dessen Handel und Industrie sowie überhaupt die ganze Landesökonomik emporzubringen.

Schon das staatsfinanzielle Moment, die Überzeugung von der Unzulänglichkeit der Staatsmittel, drängte zur energischen Förderung des volkswirtschaftlichen Auflebens der neuokkupierten Gebiete. Die Wiener Regierung — gestützt auf die Beispiele Frankreichs, Englands und Preußens, und nicht zuletzt der österreichischen Länder selbst — war sich dessen wohl bewußt, daß der moderne, kostspielige Staatsapparat so enorme Geldmittel erfordere, wie sie die Landwirtschaft keineswegs aufzubringen imstande sei.[2]) Schon

[1]) Darüber, daß das Verhalten gegenüber Ungarn bloß eine durch die feudale Staatsverfassung dieses Landes bedingte Ausnahme von der merkantilistischen Wirtschaftspolitik der Wiener Zentralregierung war, vgl. Anhang: II. Vgl. auch unten III. Abschn., Kap. 1.

[2]) Vgl. auch Pribram, Österr. Gewerbepolitik. I. 4.

der Vertreter des altösterreichischen Merkantilismus, Graf Rudolf Chotek meinte 1754, daß: „Arbeit und Verdienst weit kräftigere Mittel (seien) ein Land zu bevölkern und reich zu machen, als der überflüssige Zuwachs der Erdfrüchte, wie das Beispiel so vieler in- und ausländischer Staaten zeige, da in einem kleinen Bezirke, wo Arbeit und Industrie eingeführt seien, mehr und vermöglichere Contribuenten als in einem weiten Umfange des fruchtbarsten Erdreiches anzutreffen seien."[1]) Im Mai 1773 sprach sich der Kommerzienrat für eine kräftige Förderung der Industrie aus, weil die Manufakturen die Bevölkerung und den Reichtum des Staates vermehren. Die österreichische Monarchie, wurde behauptet, würde schwerlich seit dem letzten Kriege eine Erhöhung der Abgaben von 8 Millionen ertragen haben, wenn die Manufakturbegünstigungen nicht eingetreten wären.[2])

In diesem Punkte begegneten sich also die industriellen Interessen Galiziens mit einem tieferen staatsfinanziellen Interesse der Habsburger. Dies hat auch über ihre Wirtschaftspolitik in Galizien entschieden. Gleich in der ältesten Instruktion vom 27. Mai 1772 — für die Hofkammerräte Törek und Heitler, denen die provisorische Einrichtung der galizischen Verwaltung aufgetragen wurde — wurde für Galizien ein wirtschaftspolitisches Programm von durchaus merkantilistischer Färbung aufgestellt. „Wir haben — heißt es in demselben — jederzeit auf den wesentlichen Punkt zurückgesehen, daß Unser eigene Wohlfahrt mit jener Unserer Unterthanen unzertrennlich verbunden sey und eine ohne der anderen nicht bestehen könne; dahero dann auch die Vermehrung der Landesfürstlichen Macht und Einkünfte nicht anderst, als durch die Beförderung

[1]) Beer. Handelspolitische Beziehungen Oesterreichs zu d. deutschen Staaten. S. 105. Über ähnliche Äußerungen schon zu Ende des 17. Jahrhunderts vgl. Srbik, D. Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. S. 97, 287. Auch F. M. Mayer, Anfänge d. Handels und d. Industrie S. 121.

[2]) Beer, D. Österr. Industriepolitik, S. 88. — Degelmann formulierte einmal diese Ansicht dahin, daß „von der Industrie die Nahrung, von derselben die größere Population, von dieser die Kräfte des Staates und zugleich die Wohlfahrt der Einzelnen abhängen." (Ebenda, S. 22.)

der gemeinschaftlichen Wohlfahrt und Bereicherung gesucht und zwischen dem Interesse des Souverains und des Landes nicht der geringste Unterschied gemacht, eben dadurch aber das Zutrauen zwischen dem Landesfürsten und dem Unterthanen nothwendig desto mehr befestiget werden (solle). Und da eine weiter bekannte Wahrheit ist, daß die Cultur, die Manufacturen und Fabriken, ein blühendes Commercium und eine starke Population die wahren Quellen sind, woraus die wesentliche Wohlfahrt des Landesfürsten, der Unterthanen und des ganzen Staates herfließet, so tragen Wir auf deren Gründung und Verbesserung unausgesetzt ein wachsames Aug und suchen alles dasjenige was diesen Hauptquellen nachtheilig fällt so viel nur immer thunlich zu verhindern." Vor allem solle man, forderte die Instruktion weiter (18⁰) „den Unterthan erhalten, weil man hier nicht in Hostico, sondern in einem Lande ist, das wie als eine Unserige Provinz eingezogen und auch so zu behandeln haben."[1])

An der Aufrichtigkeit dieser Worte kann umso weniger gezweifelt werden, als sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Auch kann ihnen Klugheit nicht abgesprochen werden: die Regierung sah ein, daß die „Vermehrung der Landesfürstlichen Macht und Einkünften" nicht von einer kurzsichtigen fiskalischen Politik, sondern nur von einer wirtschaftlichen Hebung des Landes und der Erschließung neuer Reichtumsquellen zu erwarten sei.

Nicht genug daran aber! Kaum erfährt die Regierung von dem Elend der Städte, dem Mangel eines christlichen und dem Übergewicht des jüdischen Elementes in ihnen, so ist sie sofort darauf bedacht, dieses zurückzudrängen und

[1]) „Vorläufige Anweisungs-Punkten, nach welchen sich von Seite des Civilis in Unserm neu occupirten Pohlnischen Antheil zu betragen ist." A. M. J. II. A. 2/5 ad 34 ex Majo 1772 Beilage Nr. 6. — Die Behauptung Chotkowskis (Gesch. d. Kirche I. 281), daß die Einrichtung der neuen galizischen Verwaltung erst am 31. März 1773, ein halbes Jahr nach Besetzung des Landes, angeordnet und zu diesem Zwecke Hofrat Kozian entsendet wurde, ist also vollkommen irrig; und ebenso unbegründet auch die scherzhafte Bemerkung, mit der er sie begleitet: „Eile ist niemals eine Eigenschaft der österreichischen Regierung gewesen." Denn die betreffenden Aufträge waren schon 10 Monate vorher, also noch vor der Besetzung des Landes ergangen.

jenes zu stärken. Und all das, noch bevor die Zivilverwaltung im Lande eingerichtet ist und noch bevor der erste Gouverneur, Graf Pergen, ins Land gekommen ist, eben in der für diesen erlassenen Instruktion vom 6. November 1772.[1]) In derselben (10⁰) werden versprochen: „zehn Jahre Freyheit und das Meisterrecht vor alle Handwerker und Fabrikanten cujuscunque Nationis et religionis, die sich in die Städte oder auf das Land zur Treibung ihres Gewerbes niederlassen würden“; ferner (45⁰ u. 47⁰) Prämien zur Hebung der Landwirtschaft angekündigt und erklärt (64⁰): „die Verbesserung der Commercialstraßen nach Hungarn und Ober-Schlesien verdiene alle Aufmerksamkeit; auch (sei) für das Postwesen ein Interimale zu machen“; endlich Bestimmungen getroffen (48⁰—51⁰) zur Beschränkung von Judenehen und zur Abschaffung der Juden aus den Schänken, sowie aus dem Maut- und Postdienst.

Als man endlich ein halbes Jahr später daran ging, die provisorischen Einrichtungen Galiziens durch ständige zu ersetzen und hierzu den Hofrat Kozian entsendete, erhielt er eine von den gleichen Absichten diktierte lange Instruktion auf den Weg.[2]) Speziell mit Bezug auf die ökonomischen Verhältnisse wird in derselben ausgesprochen, es sei zur Erleichterung des inneren Handels mit Böhmen und Ungarn notwendig, Land- und Wasserstraßen zu bauen. Was aber den Außenhandel anbelangt, so solle der Export auf der Weichsel gefördert und der Transit durch Galizien erleichtert werden, während mit Bezug auf den Import der Überzeugung Ausdruck gegeben wird, daß vollständige, durch keine Zölle beschränkte Handelsfreiheit für Galizien am vorteilhaftesten wäre.

Maßgebend hierbei war aber tatsächlich nur das Interesse Galiziens und nicht das der Erblande. Es wurde

[1]) Extractus Instructionis. M. S. Bibliot. Ossol. Nr. 525 I. 208 ff. Bruchstücke davon abgedruckt bei Łoziński, a. a. O. S. 123 ff.

[2]) „Commissions Protocoll vom 31. Mai 1773 über die zu bestimmende Gegenstände bei Eintheilung und Einrichtung der Creise, als eine Instruction für den dafür abgehenden Hofrat Kozian.“ Sub Praesidio Bar. Binder, Refer. Spielmann A. M. J. III. A. 5/197 ad 588 ex Majo 1773.

also angeordnet: „Kommt die Anlegung von Landstraßen in Betrachtung; die Verbindung des Königreichs Galizien mit Böheim und Hungarn und die Erleichterung der wechselseitigen Verführung ... kann auf zweierlei Art geschehen. Erstens durch Wege über das Gebürge, zweitens durch die Schiffbarmachung der gemeinschaftlichen Flüsse. In Ansehung der ersten Art, so sind die Wege über das Carpathische Gebürg so viel möglich zu erleichtern und vielleicht dürfte nicht unmöglich seyn, durch diese sonst beschwerliche Kette irgendwo durch Vereinigung verschiedener Thäler einen viel bequemeren Weg als die bishero bekannten sind, zu ziehen.“ (III. Teil, § 1.)

„In Ansehung aber der zweiten Art ist, soviel aus den verschiedenen Karten abzunehmen gewesen, der Poprad-Fluß der einzige, der in Hungarn seinen Ursprung hat, gegen der polnischen (=galizischen) Grenze schon Flöße trägt, und sich nachdem er den diesseitigen Antheil gerade in die Länge durchströmet, in die Weichsel ergießet; auf welchen also umso mehr Rücksicht zu tragen.“ (§ 2.)

„Ist die sogenannte Defluidation auf der Weichsel oder die Ausfuhr der Landeserzeugnisse auf alle Art zu begünstigen und obwohl das Commerciale erst bei Endung des Warschauer Reichstages seine endliche Gestalt erhalten kann, so ist doch von nun an auf die diensame Mittel fürzudenken, wie das Transito der von Volhinien und Podolien nach dem übrigen Pohlen gehender Güter durch Galizien zu ziehen, dadurch die Fracht zu gewinnen und das Straßengewerb zu beleben sey.“

„Der Consumo, in wie weit selber beschränket werden solle und ob und welche Mauten auf die polnische Grenze zu verlegen seyen, hänget von dem auf dem Reichstag festzusetzenden Reciproco ab; obwohlen für das Land nichts vortheilhafter seyn könnte, als die wechselseitige Mauthfreyheit, weilen das diesseitige activ Commercium das Übergewicht behaupten wird“ (§ 3).

So weit, was unmittelbar auf den Handel und Industrie Bezug hat. Schon hier aber muß hervorgehoben werden, daß in einem Lande, in dem mehr als 90% der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebten, jede, auch die nützlichste Tätigkeit auf dem Gebiete des Handels und der Industrie fruchtlos bleiben mußte, solange die große Masse

der Nation durch Elend, Unwissenheit und Gesetz gebunden war. Ebendeshalb erschien der wirtschaftliche Aufstieg Galiziens sowie seine kommerzielle und gewerbliche Entwicklung nicht weniger als von ihrer direkten Unterstützung auch indirekt bedingt von der Befreiung der großen Volksmassen aus der altüberkommenen ökonomischen Gebundenheit. Das wurde von der Zentralregierung keineswegs übersehen. Stellte ja die zitierte Instruktion auch in dieser Richtung ein großzügiges Programm auf. Das Untertänigkeitsverhältnis sollte reformiert, die Viehzucht verbessert, die Bildung verbreitet werden. „... Auf die Aufhebung der Leibeigenschaft und Einführung des Eigenthums der Gründe — heißt es dort — ist nach Thunlichkeit der Bedacht zu nehmen." (III. Teil, § 10). — Es sollen „die Kreishauptleute vorzüglich auf die Verbesserung des Nationalgeistes Sorge tragen." Denn „der Mangel des Eigenthums, die bishero übliche sklavische Art, mit der der Adel den Landmann behandelte, die Plakereien der Arendatoren, so meistens Juden sind, der wenige Anschein einer Hofnung, sich jemals in bessere Umstände zu setzen und endlich der übermäßige widernatürliche Gebrauch des Brandweines, haben das gemeine Volk in Polen auf einen bedauerungswürdigen Grad der Dummheit und Unempfindlichkeit herabgesetzt." (II. Teil § 1). Daher soll „der Kreishauptmann auf Abstellung des Mißbrauches aller berauschenden Getränke, sonderlich des Brandweins den Bedacht nehmen" (II. § 3); ferner dafür sorgen, daß „der Bauer nach seinem Stand in der nöthigen Moral unterwiesen werde" und — „da dieses eine vorzügliche Pflicht der Geistlichkeit ist" — „vorzüglich die Pfarrer zu Erfüllung dieser ihrer Pflicht und ihres Instituti vermögen." (II. § 4).

Klar wurde ferner ausgesprochen, daß „der moralische Unterricht allein für das Landvolk keinerdings hinlänglich", sondern daß demselben „zugleich die Unterrichtung im Lesen, Schreiben und Rechnen nöthig" (sei), weshalb denn „die Errichtung der Landschulen und die Anstellung fähiger Schulmeister", namentlich solcher in Aussicht genommen wurde, „die vorhero in einer Normal-Schule[1]) eine methodische Unterrichtungsart erlernt haben" (II. § 6). Nicht genug

[1]) Gleichwertig mit Lehrerseminar.

daran aber: es soll sich auch das Kreisamt eine genaue „Kenntnis des Verhältnisses des Unterthans zu seiner Herrschaft" aneignen und „hiernach die Regeln zwischen beiden festsetzen und auf die Beobachtung derselben von Seiten der Herrschaft invigiliren", also die Untertanen ausgiebig schützen (II. § 7).

Außer über die angeführten Gegenstände und im Zusammenhange mit ihnen sollten sich instruktionsgemäß die Kreishauptleute genau unterrichten auch über: „die Anzahl und Gattung des vorhandenen Adels und ihrer Besitzungen und die Bestimmung ihres künftigen Verhältnisses zu dem Souverain" (II. § 9—10); „die Anzahl und Gattung der geistlichen Beneficiorum und Fundationen (II. § 8); „die Judenschaft", letzteres mit Rücksicht namentlich darauf, daß sich „dieses Volk im Land durch die Veranlassung des Adels und die Unthätigkeit der Nation bis zum Erstaunen vermehret" habe, sodaß „auf ihre thunliche Einschränkung zu sehen und ihrer Gewinnsucht, die das Mark des Landes an sich ziehet, Einhalt zu thun" sei (II. § 11).[1])

Als „nach dem Ackerbau für das Land ... wichtigsten Gegenstand" der „mit selbem in der genauesten Verbindung stehet", erklärt die Instruktion die Viehzucht, die allerdings „bishero in Galizien vernachlässiget worden zu seyn scheinet." Das sei auch leicht verständlich. Hätten ja „die durch so viele Jahre gedauerte Unruhen den Bauer mittellos und unfähig gemacht (sic) zu besorgen, indem er sich zum Schaden der Aufzucht gezwungen gesehen (habe), das drei-, auch zweijährige Vieh zu Bestellung seiner Gründe zu gebrauchen. Deshalb wurde „dem Gubernio und dem

[1]) In diesen Bestimmungen über die Konskription des Adels, der Geistlichkeit und der Juden tritt der früher (S 28) erwähnte Charakter derselben klar zum Vorschein. Der Staat erblickte seine bevölkerungspolitische Aufgabe in der Verminderung dieser in Galizien seiner Meinung nach überzähligen und dadurch schädlichen Klassen. Die Gleichgewichtsidee hat auch in der Bevölkerungspolitik vorgeherrscht. „Um die gefährliche Vergrößerung eines Standes zu verhindern, lehrte Sonnenfels i. J. 1771, muß die Polizei in das Kenntnis eines jeden derselben eindringen, wozu die wohleingerichteten Seelenbeschreibungen das schicklichste Mittel sind." („75 Lehrsätze aus der Polizey, Handlung und Finanz." I. Teil, Satz 9.)

Herrn Hofrath Kozian" empfohlen „bei den zu treffenden Anstalten zu Nachziehung eines großen, starken Viehes," speziell im Hinblick auf die Pferdezucht, den Vorschlag auf seine Thunlichkeit zu prüfen: ob nicht „für das Zukünftige so viel schwere Kavallerie-Regimenter nach Galizien zu verlegen (seien), als es die Umstände zulassen," für welche „auf Kosten der Landes-Cassa eine gewisse Anzahl Beschöller anzuschaffen wären, um die wohlgebauesten Stutten damit zu belegen. Das Regiment hätte sodann die Füllen auf eigene Rechnung an das Land hindan zu geben." Eine Maßregel, die in ihrer Wirksamkeit noch gesteigert würde, „wenn noch dazu die Vorsichtigkeit gebraucht wird, daß man den Landmann nicht gestattet, Pferde vor dem vierten Jahre einzuspannen." Was aber „die Verbesserung des Hornviehs" anbelange, so könne sie „am bequemsten auf den Cameral-Gütern durch Anschafung des schweren Viehes eingeleitet und auf das Land verbreitet werden." (III. § 4).

Soweit die ersten Instruktionen, die sich bald zu Gesetzen herauskristallisieren sollten.

Erster Abschnitt.

Das Verhältnis Galiziens zu den deutsch-slavischen Erblanden 1772—1776.

Erstes Kapitel.

Provisorische Gestaltung des Zollsystems 1772—1773.[1])

§ 1. Sonderstellung Galiziens innerhalb des österreichischen Zollsystems. Die Beibehaltung der alten polnischen Zolleinrichtungen.

Während des ersten Dezenniums des neuen Regimes in Galizien trat in der Handelspolitik zuerst die Zollpolitik in den Vordergrund. Man legte das größte Gewicht auf die Regelung der handelspolitischen Beziehungen des neuerworbenen Landes zu den Nachbargebieten. Die Hervorhebung der Zollpolitik als eines Mittels hierzu, das zum Teil auch überschätzt wurde,[2]) gehört zu den charakteristischen Merkmalen des österreichischen Merkantilismus jener Epoche. Anderseits war auch die Zollpolitik gerade für Galizien, angesichts seiner besonderen Bedingungen wichtiger als für irgend eine andere Provinz. Und zwar galt das nicht allein im Hinblick auf den exportierenden Großgrundbesitz, sondern es hing von der Gestaltung des Auslandsabsatzes auch das Los des Handels und

[1]) Vgl. zu diesem und dem folgenden Kapitel: Beer, Die Zollpolitik. S. 299—305.

[2]) „Cette protection“ (des prohibitions contre les marchandises étrangères) „est presque la seule que le gouvernement accorde aujourd'hui aux fabriquans; et il paroit que s' il favorisoit plus qu'il ne le fait l' industrie et le commerce . . etc. Bericht De Breteuil's von 30. Juli 1777, (Zit. bei Großmann, in „Statistische Monatschrift,“ 1911, S. 57. — Darüber, daß die Mittel der inneren Verwaltung für die Hebung einer Industrie viel wichtiger sein können, als zollpolitische Maßnahmen, Vgl. Rutowski, Die Landesindustrie. S. 19.

die Möglichkeit einer Industrieentwicklung ab. Denn da es an einem inneren Markte mangelte, so war der Außenhandel die einzige Quelle, aus der das Geld dem Lande zufloß; er entschied daher in erster Reihe über die Nachfrage und Konsumtion, also über Handel und Industrie überhaupt. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir daher die Zollpolitik der österreichischen Regierung erfassen.

Die ersten Patente und Verordnungen über die zollpolitischen Verhältnisse Galiziens zu den Nachbarländern sind weder in der Pillerschen Gesetzessammlung enthalten, noch überhaupt gedruckt worden. Stellt ja noch drei Jahre nach vollzogener Okkupation der galizische Mautadministrator von Eder fest, „daß im Lande annoch keine legale Kundmachung geschehen, daß ein galizischer Zoll gegen Pohlen existiere" — obwohl er tatsächlich eingehoben wurde.[1])

Diese Tatsache allein schon gibt eine Vorstellung von dem damals in der Zollverwaltung herrschenden Chaos. Sie ist auch nicht weiter verwunderlich. In der ersten Zeit nach der Okkupation lag die eigentliche und somit auch die Finanz-Verwaltung des Landes in den Händen der Militärbehörden. Alle Landeseinnahmen wurden an eine besondere Kriegskasse in Lemberg abgeführt, wie diese auch für die Ausgaben aufkam. Unter ihren Eingängen für die Zeit vom 11. Oktober 1772 bis zum 24. März 1773, sind auch die Einnahmen der Zollämter Biala, Kenty, Żywiec und Maków per 85.387 poln. Gulden ausgewiesen, zu welchem Betrage noch Einnahmen in der unklaren Rubrik „unbenannte Gefällen" per 322.747 fl. poln., sowie „an Dreyssig-Amts-Geldern," die bei der ungarischen Grenze eingenommen wurden, 2.947 fl. poln. gehörten. Ein anderer Ausweis für das ganze Jahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1773 beziffert die Einnahmen an Zoll-, Maut- und Dreißigst-Gefällen auf 212.221 österr. fl.[2])

Doch interessiert uns für den Augenblick nicht die Höhe der Zolleinnahmen, und zwar umso weniger, als die erwähnten Angaben über sie ungenau sind.[3]) Immerhin aber

[1]) Bericht vom 30. Dezember 1775. H. K. A. Kam. Akt. N 7. G. ad 328 ex Majo 1776.

[2]) H. K. A. Fasc. 9.285, ad 7 ex Aprili 1773.

[3]) Vgl. unten S. 56.

geht aus ihnen hervor, daß die genannten Zollbehörden gleich nach der Besetzung des Landes eingerichtet worden sind und funktioniert haben.

Zu den vorhandenen Ämtern und der alten Zollinie an der westlichen und südlichen Grenze, waren eben neue — an der Nordseite, längs der Weichsel, und sodann weiter gegen Nord-Ost, längs der neuen galizisch-polnischen Grenze — hinzugekommen.[1]) Worauf wir an dieser Stelle unser Augenmerk zu richten haben, ist aber die Frage: welche Zölle bei diesen Ämtern eingehoben wurden, welche Prinzipien ihnen zugrunde lagen, kurz was für ein Zollsystem in Galizien unmittelbar nach der Annexion zur Anwendung kam?

Zu richtiger Bewertung der provisorischen Regierungsmaßnahmen auf diesem Gebiete ist daran zu erinnern, daß sowohl Maria Theresia als auch besonders Josef II. ganz entschieden dem Verbotssysteme huldigten und daß bis in die Siebzigerjahre hinein auch im Rate der Kaiserin die Vertreter der Prohibition überwogen. Demgemäß war denn auch der Bezug von ausländischen Waren nach Österreich in der Regel verboten. Ausnahmen wurden nur für die notwendigsten und im Lande mangelnden Artikel gemacht, und zwar wurden Einfuhrpässe zu diesem Zwecke nur privilegierten Handelsleuten erteilt, und auch ihnen bloß unter verschiedenen Bedingungen und Beschränkungen, z. B. gegen die Verpflichtung zur Ausfuhr von gewissen Mengen inländischer Waren u. dgl.[2])

Die Anwendung dieser Grundsätze auf Galizien wäre für das Land tötlich gewesen. Die Prohibition in den Erblanden entsprang der Absicht, die einheimische Industrie zu fördern. Die verbotenen ausländischen Fabrikate sollten

[1]) Mitteilungen zur Geschichte der Einführung der Zollorganisation in Galizien enthalten besonders: der Bericht des Mauteinrichtungs-Kommissärs Carl Josef von Eder vom 15. Jänner 1775 H. K. A. Kam. Akt. N. 7. G. Mai-Dezemb. 1775. ad 312 ex Septembri 1776. (146 S. in fol.); ferner der Gubernial-Bericht vom 14. Februar 1775 (ebenda) und der Buchhalterei-Bericht vom 6. September 1775. H. K. A. Fasc. 9286. ad 45 ex Martio 1776.

[2]) Vgl. Beer, Österr. Handelspolitik, S 113. Derselbe, Österr. Industriepolitik S. 77. ff.

in der Zirkulation durch einheimische Erzeugnisse ersetzt werden. Nicht der Handel sollte verlieren, sondern nur die Industrie gewinnen. Galizien aber besaß keine Fabriken. Auch konnte man nicht erwarten, daß ihrer in absehbarer Zeit entstehen würden. Die ausländischen Waren dienten nur in geringem Maße der Konsumtion im Lande selbst; ihre Hauptmasse war vielmehr zur Weiterbeförderung nach dem agrarischen Osten bestimmt, zwischen welchem und dem industriellen Westen Galizien die Vermittlerrolle spielte. Ein Verbot des Bezuges ausländischer Waren hätte demnach lediglich zur Folge gehabt, den galizischen Transitohandel zu vernichten, ohne daß die landesindustriellen Interessen hierdurch etwas gewonnen hätten. Existierte ja keine Landesindustrie! Ebendeshalb vermochte sie auch ihrerseits der kommerziellen Tätigkeit keine Anregung zu geben, sodaß der Handel, bar jeglicher Belebung im Innern und von außen her, hätte ganz verkümmern müssen — es wäre denn, daß der galizische Transitohandel mit erbländischen Fabrikaten hätte geführt werden können.

Nun hatte sicherlich dieser Gedanke für die Industriellen der Erblande viel Verlockendes. Die Regierung aber sah die Dinge anders an. Sie identifizierte sich mit diesen Plänen nicht und betrachtete sie höchstens als Zukunftsmusik. Es mangelte an jedem Machtmittel, die aus Polen und Rußland nach Galizien (Brody) kommenden ausländischen Kaufleute zur Abnahme von österreichischen Fabrikaten anstatt der nürnberger, leipziger, frankfurter oder englischen Waren zu zwingen. Übrigens war — wie die Regierung wohl wußte — die junge österreichische Industrie außer Stande, der ganzen Nachfrage zu entsprechen; und zwar ebensowohl in Bezug auf Quantität wie auf Qualität und Assortierung. Alle diese Umstände bewirkten denn auch, daß in Anerkennung der besonderen Interessen Galiziens das Prohibitivsystem dort keine Anwendung fand, und daß der neuen Provinz innerhalb des österreichischen Zollgebietes eine Sonderstellung zugewiesen wurde.[1])

[1]) Mit ah. Resolution vom 16. September 1772 wurde entschieden: „daß diese zwei Königreiche" (Galizien und Lodomerien) „in 30st Weesen so wie andere k. k. Erbländer, die ein be-

Auch der alte polnische Tarif wurde provisorisch beibehalten; desgleichen die Höhe der Zollsätze bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr; und diese Zölle wurden auch bei der neuen (nördlichen) galizisch-polnischen Grenze eingeführt.

Nur neu auftauchende und in der alten polnischen Gesetzgebung nicht normierte Fragen wurden im Sinne der erbländischen Grundsätze und Praxis von Fall zu Fall entschieden. So versuchte man z. B. in Kontrebandangelegenheiten „die Übertreter theils nach der vorhinnig republikanischen Übung, theils nach denen erbländischen Gebräuchen zu bestrafen."[1]) Auf diese Weise entwickelte sich neben dem aus den polnischen Zeiten übernommenen Grundbau allmählich ein ziemlich chaotisches Geflecht von zahlreichen Gelegenheitsverbesserungen, Verordnungen, Entscheidungen und Erläuterungen der neuen Regierung.

Was die Höhe der Wertzollsätze betrifft, so war der Essitozoll, ähnlich wie in Polen, für christliche Inländer mit 10 %, für Juden und Ausländer mit 12 % bemessen. Der Consumo-(Einfuhr-)Zoll sowohl von Auslands- wie von erbländischen Waren betrug für christliche Inländer 8 %, für Juden und Ausländer 10 %. Da der ausländische Handel ausschließlich in jüdischen Händen lag, so stellte sich der Ausfuhrzoll in Galizien faktisch auf 12 % und der Einfuhrzoll auf 10 %.[2]) Die konkrete Zollbemessung fand auf

sonderes Mauth-Sistema haben zu achten" seien. (Protokollextrakt der Hofkammer vom 20. Februar 1773. H. K. A. Comerz. Fasc. 57, ad 6 ex Martio 1773). Unrichtig ist die Behauptung Baldaufs (Handels- u. Zollpolitik Österreichs i. 18. Jahrhundert S. 68), daß die Inkorporierung Galiziens, dessen Anheimfall an das Prohibitivsystem zur unmittelbaren Folge hatte. Aus der Darstellung Beers (Zollpolitik und Schaffung ein. einheitlichen Zollgebietes. S. 299-305) erfährt man alles Mögliche, nur das Wesentliche nicht: daß nämlich Galizien durch 12 Jahre, 1772—1784, sich einer zollpolitischen Sonderstellung erfreute.

[1]) Bericht Eders vom 30. Dezember 1775. (H. K. A. Kam. Akt. N. 7. G. ad 328 ex Majo 1776.)

[2]) „Die dermalige Zollverfassung nach dem von dem Grafen Pergen unterm 15. März 1773 erstatteten Berichte" (Zu ersehen aus d. Vortrage der galiz. Hof-Deputation dto. 4. März 1774. H. K. A. Commerz Fasc. 57. ad 27 ex Junio 1774, sowie aus der Ederschen Relation vom 15. Januar 1775). Unrich-

Grund von Wertschätzungen in einem polnischen Tarif statt.[1]) Dies bot praktische Schwierigkeiten deshalb, weil in dem erwähnten Tarif der Zoll nicht von der Einheit berechnet, sondern nur der Schätzungswert des zollpflichtigen Artikels angegeben war; dazu noch in einer faktisch nicht existierenden „guten Münze", während die Zahlung in der gewöhnlichen schlechteren erfolgte — natürlich mit einem Aufschlag „pro bona moneta."[2])

Endlich war der wirkliche Transitzoll unbekannt. An seiner Stelle wurde von den transitierenden Waren beim Eingange ein 8-, resp. 10%iger Consumo und sodann beim Ausgange zwar nicht der Essito, aber doch der ziemlich hohe, nämlich 4%ige sog. Evectazoll erhoben. Daß diese Kombination, die den Transitozoll auf 12, resp. 14% steigerte, den Transithandel ungemein hemmte, ist selbstverständlich.

Nur für manche Waren fanden — auf Grund von Vereinbarungen mit den Großhändlern — Ausnahmen statt. So wurde von den transitierenden Breslauer Waren „für jeglich vorgespanntes Pferd 3 Dukaten, von denen Frankfurter und Leipziger Waaren gegen Moscau, dann von aller Waare gegen die Moldau, von Moscovitischen Waaren durch Pohlen in Hungarn, endlich von Türkischen, vom Pferd 4 Dukaten" eingehoben.[3])

tig ist die Behauptung Korzons (a. a. O. II. S. 8), daß die polnischen Ein- und Ausfuhrzölle „niemals mehr als 3% des Warenpreises betrugen" und daß sie mit den heutigen Lizenzabgaben zu vergleichen sind.

[1]) „Instruktarz Celny z. Taxą różnych Towarów per Alphabetum wypisany." Ein undatierter polnischer Druck, 45. S. und etwa 1000 Zollpositionen umfassend. Demselben ist eine deutsche Übersetzung vom Jahre 1774 beigelegt. (H. K. A. Kameral-Akt N. 7. G. ad 312 ex Septembri 1776; auch die zit. Edersche Relation vom 15. Januar 1775 II. Abschnitt: „Von dermaliger Hauptverfassung und dessen künftiger Regulierung.")

[2]) Vgl. unten S. 157.

[3]) „Von den transitierenden Partheyen war der ganze Consumo mit 8 oder 10% und über dieses die evecta mit 4%; von einigen nur wenigen Moscovitischen und Moldauischen großen Handelsleuten, mit welchen besondere Contracten angestoßen wurden, von jedem vorgespannten Zugvieh der Transito mit 4 Dukaten abgenommen." (Zit. Bericht Eders vom 15. Januar 1775).

Nebst diesen polnischen Zöllen wurden auch die früheren Nebenabgaben beibehalten. So mußte jeder Fuhrmann als „Vecturisatio dem Aerario für das ganze Jahr für ein Frey-Bollet, um Waare führen zu dörfen, 28$^1/_3$ kr. zahlen." Ferner war unter dem Titel „Pobór, dem Beamten als ein Schreibgeld, 4$^1/_4$ kr." zu entrichten. Außerdem hatte jeder Fuhrmann „so oft er etwas ein- oder ausführet, für jedes Pferd 4$^1/_4$ kr." zu prästieren; nicht minder Epistomiale oder Zapfengeld von allen ausländischen Getränken, nebst der Consumo-Maut";[1]) Evecta in der Höhe von 4% von allen wieder ausgeführten bereits bei der Einfuhr verzollten Waren; Depositorium vom ungarischen Weine 3 fl. 48 kr. Endlich kamen noch hinzu Accidens als Belohnung der Zollbeamten im Betrage von 6‰ von allen aus-, ein- und durchgeführten Waren sowie aggio, das sich aus dem Kursunterschiede des Dukatens im Verhältnis zur polnischen Münze ergab, da der Zoll zu einer Zeit berechnet war, wo der Dukatenpreis 4 fl. 11$^1/_4$ kr. betragen hatte, während er nach der Okkupation auf 4 fl. 30 kr. gestiegen war. Das Aggio wurde erst vom Gubernialrat Splény eingeführt und stellte sich auf 1 kr. von jedem poln. Gulden = 15 kr., also 6$^2/_3$%.

Damit ist die lange Reihe von Abgaben noch nicht erschöpft. Ihnen gesellten sich noch andere geringere: wie Faß-, Wagen-, Visa- und Durchtriebsgelder.[2])

[1]) Dieses Epistomiale war nicht unbedeutend. Gemäß dem Reichstagsbeschluß von 1764 wurde es in Galizien folgendermaßen eingehoben:

ab	uno	garniec vini Hungarici omnis generis		7$^1/_2$ kr.
„	„	dolio 40 garniec contineri solente	5 fl.	
„	„	garniec vini Burgundici ac Champaniae ex Gallia		7$^1/_2$ kr.
„	„	garniec vini Gallici, Hispanici, Italici etc. —		3$^3/_4$ kr.
„	„	garniec vini Moldavici, Vallachici et ab omni Mulso Hungarico, Polonico ut a cerevisia Anglica		2$^1/_2$ kr.
„	„	garniec Cremati polonici		1 kr.

[2]) „So nämlich

a) von jedem 2$^1/_2$ eimerigen Faß Wein 19 kr.

b) von jedem vorgespannten Pferde, so Frankfurter u. Breslauer Waren führet, eben 19 kr;

Alle diese Abgaben wurden, mit vereinzelten Ausnahmen, aus der polnischen Zeit übernommen. Aus ihnen spricht noch recht deutlich der mittelalterliche Geist der polnischen Zollverfassung. Daß sie nicht unbeträchtliche Einnahmen lieferten, lehrt eine Zusammenstellung, nach der das Ärar im Jahre 1773 vereinnahmt hat an:

„Vecturisatio ac Pobór	fl.	11.984.
Epistomiale	„	72.439.
Depositorium	„	22.845.
Aggio	„	28.884.
Accidentis ohngefähr	„	24.000.
Zusammen	fl.	160.157“

d. i. $^1/_3$ der ganzen Zollast.

Es braucht kaum erst begründet zu werden, daß diese polnische Zollverfassung keine ideale und daß sie in finanzieller Hinsicht sogar recht beschwerlich gewesen ist. Allerdings erfuhr sie sofort durch die österreichische Regierung eine nützliche Änderung insofern, als die — seit 1507 bestandene — Zollfreiheit des Adels abgeschafft wurde. Aber nach wie vor wirkten die zahlreichen und komplizierten Abgaben sowie die veraltete Bemessungsart derselben hemmend und gaben den Beamten zu Mißbräuchen und Willkür Gelegenheit. Trotz alledem jedoch war die Beibehaltung dieses Systems für Galizien gewiß vorteilhafter als die Einführung des in den Erblanden geltenden Prohibitivsystems.

Die Regierung hielt auch weiterhin an dieser Sonderstellung Galiziens fest, obwohl dieselbe von zwei Seiten angefeindet wurde.

Zunächst bedrohte das galizische Zollsystem die Erblande auf ihren bisherigen Absatzmärkten. So z. B. berich-

c) von jedem durchtreibenden Ochsen $6^1/_2$ kr;
d) von jedem Wagen mit Transitogütern aus Schlesien in Hungarn 1 fl. 16 kr.
e) von Leipziger Transito Waren der vierte Theil des in Erblanden abgenommenen Transitozolls;
f) endlich wird als ein Visageld bey der letzten Station die Halbscheid des accidens 3 ‰, und in der Submontan Provinz zum zweyten Mal 6 ‰ wiederholt bezogen.“ (Zit. Bericht Eders vom 15. Januar 1775).

tete nach dem 1774 in Wien abgehaltenen Jahrmarkte die k. k. Linzer Wollenzeug-Fabriksdirektion: „daß die siebenbürgische Handelsleute in selben wenig Waaren abgenommen hätten.“ Sie erklärte dies damit, daß von Galizien aus die ausländischen Waren, die dort freien Zutritt hätten, maßenhaft nach Siebenbürgen geschwärzt würden, so daß man in einigen Städten „zu Elisabeth, Szamosuywar, Hermanstadt und Karlstadt . . . in den armenischen Gewölbern anselmliche Vorräte an drgl. fremden Waaren vorgefunden (habe), obwohl sie in Hungarn und Siebenbürgen verboten“ seien. Doch begnügte sich die Regierung damit, den galizischen Mautbehörden aufzutragen: sie sollten „diese fremde Waaren weder durch Galizien per Transito, noch aus Galizien per Essito nach Ungarn und Siebenbürgen passiren . . lassen, auch die Schwärzung derselben . . verhindern.“[1])

Das scheint nun freilich wenig geholfen zu haben. Denn der Direktor der Linzer Fabrik, Hofrat von Sorgenthal, wiederholte 1775 in seiner Relation über die erste Teschener Messe die ein Jahr zuvor vorgebrachten Klagen. Laut dem Messpatent kämen, führte er aus, nach Teschen fremde Waren unverzollt, „und die Erfahrung (habe) es bewiesen, daß nicht wohl eine Vorsehung zu nehmen ist, womit nicht Innländer einige an sich bringen.“ Die ansehnlichsten Preßburger Kaufleute hätten sich auf der Teschener Messe über 14 Tage aufgehalten — „da ihnen doch der Vortheil des Donaustroms, sohin der Weg über Wien weit fürträglicher seyn muß.“ Sie seien also dorthin offenbar nur wegen der Schwärzung durch Galizien gekommen. Aber auch die kleineren Kaufleute, die zur Teschener Messe nicht gekommen seien, hätten diese Waren von galizischen Kaufleuten erhalten. Wenigstens habe er, Sorgenthal, bemerkt, daß zu Rzeszow „die alldortigen 10 jüdische Handlungsgewölber mehrers als andern Orten mit Waaren angefüllt“ seien und daß „ihr Debit sich größtenteils nach Dukla und die hungarische Gränze erstreckt, um von dort nach Ungarn hinein eingeschleppt zu werden.“ In Gebirgen mit ihren vielen Schleichwegen sei eben die Zollinie schwer zu bewachen. Er (Sorgentahl) habe mit einem vierspännigen

[1]) Schreiben an den Gouverneur Grafen Auersperg vom 30. Juni 1774. H. K. A. Commerz fasc. 57. ad 14 ex Junio und 6 ex Julio 1774.

Wagen den Versuch gemacht dem Grenzposten Barwinek auszuweichen, und es sei ihm gelungen, denselben sowohl wie die ungarische Grenze zu passieren, ohne von den Zollbeamten gesehen zu werden. Man könne demnach leicht erraten, wie beträchtlich die Einschwärzungen von Galizien nach Ungarn und Siebenbürgen gewesen sein müßten. „Besonders aber soll sie stark zu Humanau, Marmaros und endlich durch die Moldau zu Cronstadt getrieben werden. Dort werden alle diejenigen Waren, so in den Erbländern mit hoher Maut belegt sind, als Zucker, Kaffee, feine Tücher feiler als in Wien verkauft. Auch Bartfeld scheint von der Einschwärzung nicht rein zu seyn."[1])

Diese und ähnliche Ausführungen beweisen, daß die Gefahr für die Industrie der alten Erbländer wirklich ziemlich groß gewesen ist und die ganze Prohibitivpolitik unwirksam zu machen drohte. Trotzdem ließ sich die Regierung auch jetzt nicht beirren und begnügte sich mit der Verordnung: „daß (in Galizien) in Entfernung von fünf Meilen von den hungarischen und schlesischen Gränzen keine Waaren-Niederlagen ohne amtliche Anmeldung errichtet werden dürfen."[2])

Andererseits hatte die Sonderstellung Galiziens die Hoffnungen der erbländischen Industrie, dort ein ausschließliches Absatzgebiet zu bekommen, vernichtet. So ist es denn nur zu begreiflich, daß aus diesen Kreisen die Forderung nach Ausdehnung des Prohibitivsystems auch auf die neuerworbene Provinz laut wurde. So unternahm z. B. im April 1773 der Administrator der Herrschaft Buchlau in Mähren, Graf Prosper von Berchthold, unter Vermittlung des mährischen Guberniums und des Kommerzienrates Schritte wegen Unterstützung des Absatzes von böhmischem und mährischem Glas in Galizien und forderte ein Importverbot oder prohibitiv wirkende Zölle gegen preußisches Glas.[3])

[1]) Bericht Sorgenthals, H. K. A. Commerz fasc. 57. ad 13 ex Octobri 1775 S. 7, 25, 47/48.

[2]) Avertissement vom 3. Juni 1775. Piller, S. 90.

[3]) Berchthold klagt, der frühere große Export von mährischem Glas nach Polen sei nun „fast gänzlich" weggefallen, und zwar infolge Konkurrenz der großen zu Wesola an der preußisch-schlesischen Grenze gegen Polen vor 5 Jahren durch

Das Lemberger Gubernium sprach sich gegen die Bewilligung dieser Forderung aus.[1]) „Das polnische Glas — führte es aus — ist schon mit 10% belegt und das ohnehin zu theuere englische erfordert nicht die Vorsicht eines Verbotes." Es komme also nur das preußische in Betracht, aber auch hier sei ein Verbot nicht rätlich, weil es Repressalien preußischerseits zur Folge haben würde. „Man könnte nur aus kluger Vorsorge das preußische und das englische auch demselben 10%igen Zoll unterwerfen und auf alle drei Gattungen die Mauts-Taxe erhöhen." Für die Beschränkung auf eine solche Maßregel spreche auch neben der Furcht vor Repressalien „die Natur" des galizischen Handels: er ist ein Tauschhandel. Die fremden Kaufleute verkaufen ihre ausländischen Waren in Galizien unter der Voraussetzung, daß sie hier gleich andere ankaufen. Wird man ihnen den Absatz ihrer Waren verbieten, so werden sie auch ihre Einkäufe anderwärts besorgen.

Diese Auffassung drang denn auch in Wien durch, und mit Hofdekret vom 28. Mai 1774 wurde die Berücksichtigung dieser speziellen Bedingungen des galizischen Handels bei der Ausarbeitung der künftigen Mautbemessung anbefohlen.[2])

Spärliche Ausnahmen zu Gunsten der Prohibition wurden nur dort gemacht, wo die Hoffnung bestand, an Stelle der verbotenen ausländischen Waren die österreichischen in den Umlauf zu bringen. So wurde das

die Herrschaft Pleß gegründeten Glashütte, welche in kurzer Zeit fast alle polnischen Glashändler an sich gezogen habe, da sie näher zur polnischen Grenze gelegen, sich geringerer Zufuhrs- und Transportkosten erfreue. Gerade aber, weil so die polnischen Märkte entschieden verloren scheinen, komme es um so mehr auf die Sicherung des galizischen an. (Gesuch Berchtholds vom 18. April 1773. H. K. A. Commerz. fasc. 57. ad 27 ex Junio 1773; Bericht des mährischen Guberniums vom 15. Mai 1773, ebenda. Vgl. auch A. M. J. V G 12/2968, ad 627 ex Junio 1773 und ad 763 ex Aprili 1774.)

[1]) Post Scriptum des Generals von Hadik an den Grafen Wrbna ddo. 6. Mai 1774. A. M. I. V G. 12/2968 ad 889 ex Junio 1774.

[2]) A. M. I. V G 12/2968 ad 889 ex Junio 1774.

Gubernium im Frühjahr 1774 beauftragt,[1]) „sämtliche fremden“ (sächsischen) „Porcellän-Waaren mit Ausnahme der Fajance, Majolica und anderer irdenen Geschirren in Galizien zu verbiethen, da hiesige Porcellän-Fabrique[2]) das Königreich Galizien hinlänglich zu versehen im Stande seyn wird.“ Derartige Ausnahmen blieben jedoch höchst vereinzelt. Sonst wurde auf die Prohibition gänzlich verzichtet.

Natürlich brachte es diese Selbständigkeit Galiziens in Zollsachen mit sich, daß es von den übrigen Erbländern durch eine Zollinie abgesondert wurde. Demgemäß mußten die durch Galizien eintretenden fremden Waren bei ihrem Uebergang in die Erblande die Differenz zwischen dem niedrigen galizischen und dem höheren erbländischen Zoll nachtragen; fielen sie in die Kategorie der in den Erblanden verbotenen Waren, so wurden sie aus Galizien nicht hinausgelassen.

Die Einräumung dieser Sonderstellung erklärt sich auch aus anderen Rücksichten als den bereits besprochenen speziellen Handelsverhältnissen Galiziens. So vor allem durch die damals ins Auge gefaßte Notwendigkeit, im Interesse dieser Provinz einen Handelsvertrag mit Polen zu schließen. Da man aber über das Wesen des polnischen Handels nichts wußte und den Einfluß desselben auf die Interessen der Erbländer nicht voraussehen konnte, so wollte man durch die Zwischenzollinie die alten Erblande vor einer etwa ungünstigen Rückwirkung des polnischen Handels schützen. Die Sonderstellung Galiziens bezweckte somit auch die Ebnung des Weges zu einem galizisch-polnischen Handelsvertrage.

Nicht durch Prohibition und Verbote sollte dem galizischen Handel geholfen werden, sondern durch Aneiferung der fremden Kaufleute zur Anknüpfung von Handelsverbin-

[1]) Schreiben vom 23. April 1774. A. M. I. V G. 12/2968, ad 763 ex Aprili 1774.

[2]) Die Wiener Porzellanfabrik war ein Staatsbetrieb. Das zit. Hofdekret vom 28. Mai 1774 bemerkt, daß der Absatz des Wiener Porzellans in Galizien „von den jüdischen Tobaksverschleissern sowie von beyden privilegirten Porcellain Händlerinnen Sieberin und Koberin“ übernommen wurde, sowie daß „das Wienerische schon merklich Beyfall finde.“ (Zit. Akten, ad 889 ex Junio 1774).

dungen mit Galizien. Zu diesem Zwecke vermittelte die Regierung Informationen über die Landesverhältnisse. So beauftragte Fürst Kaunitz, aus Anlaß einer Anfrage des Triester Handelsmannes Tribuzzi über den Wachshandel in Galizien, das dortige Gubernium zu ausführlichen Auskünften über den Umfang des Handels in diesem Artikel, die Preise, Handelswege und Transportkosten sowie die größeren Handelsleute. Die erhaltenen Informationen versandte er sodann durch Vermittlung des Kommerzienrates an alle erbländischen Länderstellen[1]) mit dem Erfolge, daß sich wirklich außer Tribuzzi auch die „Vorsteher und Gesammte bürgerliche Handlungs Compagnie" in Graz meldeten und sich zur Anknüpfung von Handelsverbindungen mit Galizien bereit erklärten.[2]) Andererseits gaben sich auch die Erblande Mühe, ähnliche Informationen in Galizien zu verbreiten. So z. B. die Görzer Landeshauptmannschaft, die eine Tabelle eigener Produkten verfassen ließ, „um sie an das polnische Gubernium zu weiterer Spekulation des jenseitigen Handelsstandes zu communiciren."[3])

Die Anwendung dieser milderen und durch einen mehr liberalen Geist gekennzeichneten Maßregeln auf Galizien, ist noch darum umso merkwürdiger, als damals (1772/73) in ganz Österreich das Verbotsystem in seiner vollen Kraft bestand. Zwar machte sich in den maßgebenden Wiener Kreisen in den Achtzigerjahren die Tendenz geltend, das Prohibitivsystem durch ein gemäßigtes Schutzzollsystem zu ersetzen[4]) — eine Tendenz, die namentlich in dem Fürsten Kaunitz, den Grafen Philipp Cobenzl und Karl Zinzendorf, dem Freihändler Hägelin, Son-

[1]) H. K. A. Commerz fasc. 57, ad 2 ex Julio 1773.

[2]) Schreiben dto. 26. Oktober 1773. H. K. A. Commerz fasc. 57, ad 7 ex Decembri 1773.

[3]) Die „Specificazione generale delle manufacture essitenti nelle unite contee di Gorizia e Gradisca" zählt die Waren, deren Gattungen, Preise, Fabrikanten etc. auf. Schreiben ddo. 24. November 1773. H. K. A. Commerz fasc. 57, ad 6 ex Decembri 1773.

[4]) Der betreffende Entwurf des Commerzienrates wurde Maria Theresia im Mai 1773 vorgelegt. Vgl. Arneth, a. a. O. IX. 455 ff; Beer, Oesterr. Handelspolitik S. 113. Derselbe, Industriepolitik, S. 88—93. Das im Geiste des Schutzzollsystems gehaltene Gutachten Raabs vom Mai 1774, vgl. bei Beer, Oesterr. Handelspolitik. S. 113 f.

nenfels und Raab ihre Verteidiger hatte. Es waren das aber damals nur Projekte, und der neue Tarif vom 15. Juli 1775 hatte das alte System erst nur gemildert, keineswegs aber mit demselben gänzlich gebrochen.

§ 2. Die Organisation der Zollverwaltung.

Wie das polnische Zollsystem, so wurde auch die frühere Organisation der Zollverwaltung beibehalten.

Eine gesonderte Mautadministration hat es anfangs nicht gegeben. Vielmehr befand sich die ganze Verwaltung und Leitung des Mautwesens in unmittelbarer Abhängigkeit vom Gubernium. Sie lag in der Hand des Gubernialrates Splény, dem sie gleich nach erfolgter Okkupation und noch vor Einrichtung der Landesstelle provisorisch übertragen worden war und die er auch nach seinem späteren Austritt aus dem Gubernium und seiner Ernennung zum Vize-Präsidenten des Lemberger Obristen-Justiz-Tribunals beibehielt.[1])

Die Splény untergeordneten Behörden behielten die frühere Einteilung in drei „Provinzen": Provincia Submontana, Civistulana, Russia, bei. Jeder derselben stand ein Intendant vor mit einer Besoldung von 1266 fl.[2]) Sie hatten zur Seite: sechs Generalrevisoren (Revisores generales),[3]), mit einer fixen Besoldung von je 1000 fl., denen die Kontrolle und Revision der Gefälle oblag; ferner als Kanzleigehilfen 1—2 Kalkulatoren, denen die Überprüfung der Quartalrechnungen oblag, sowie 1 Cursor.

Dieser Oberbehörde unterstanden in jeder Provinz „Kammern" (Komory) d. h. Mautämter, deren Personal sich gliederte in: 1 manchmal 2 Zolleinnehmer (tricesimatores) mit einem jährlichen Gehaltsbezug von je 100 fl.;[4]) 2—3 Mautrevisoren (revisores camerales) mit

---

[1]) Vortrag der galiz. Hofdeputation vom 4. März 1774 H. K. A. Commerz fasc. 57, ad 27 ex Junio 1774.

[2]) Neben der Besoldung bezogen sie 1/6 des accidens, was z. B. in der Submontanprovinz jährlich 3000 fl. einbrachte. Zit. Bericht Eders vom 15. Januar 1775. Abschnitt: „über die dermalige Bestellung der Mauthüter und ihrer Oberen."

[3]) Und zwar in der Provinz Civistul. 1, Russia 2, Submont. 3.

[4]) Wenn die laufenden Einnahmen einer Kammer 1500 fl.

einem Jahresgehalt von je 200 fl.; etliche Überreiter, (obequitatores), deren jährliche Besoldung sich auf 100 fl. stellte; und endlich Übergeher (pedestres), mit 60 fl. jährlich. Zu Ende des Jahres 1774 bestanden 41 solche Mautämter.[1])

Dieses ganze Dienstpersonal setzte sich auch weiterhin ausschließlich aus Polen zusammen.[2]) Alle Beamten bezogen das gebräuchliche Accidens. Sie waren aber auch für andere Geldzuflüsse nicht unempfindlich, und Eder klagt darüber: „wie sie nach allgemeiner Aussage und Befund von allen Vecturanten und handlenden Partheyen etwas zu erpressen getrachtet haben, welche üble Gewohnheit auch hierlandes schwerlich oder nur mit der äußersten Schärfe eingestellt werden dörfte."[3]) Doch fordert die Gerechtigkeit die Feststellung, daß es hierin in Galizien nicht ärger stand als im damaligen Frankreich, England oder Preußen, und daß es in dieser Beziehung auch unter der österreichischen Herrschaft, gerade durch das Verschulden Eders, eher noch schlimmer als besser wurde.

§ 3. Die Kosten der Zollverwaltung und die Zolleinnahmen.

Die Kosten der Zollverwaltung[4]) setzten sich 1774 aus folgenden Posten zusammen:

im Vierteljahr überstiegen, so wurde ihnen eine Zulage von 58 fl. 20 kr. somit jährlich 233 fl. 20 kr. bewilligt.

[1]) Status Officiorum et Salariorum in Re Telonici Regnorum Galliciae et Lodomeriae cum fine Anni 1774 existens:

I. Provinc. Submont. (16): Oświęcim, Biala, Żywiec, Maków, Nowy Targ, Piwniczna, Sandecz, Grybów, Gródek, Gorlice, Żmigród, Dukla, Jaśliska, Szczawne, Jaworów, Skole.

II. Provinc. Cisvistul. (9): Wrzawa seu Dzików, Baranów, Szczucin, Solne Uscie, Bochnia, Kazimierz, Spytkowice, Rzeszów, Jarosław.

III. Provinc. Russ. (16): Leopolis, Janiszów, Zamość, Woisławice, Dubienka, Kryłów, Sokal, Leśniow, Brody, Założce cum Podkamień, Zbaraż, Grzymałów, Husiatyn, Zaleszczyk, Horodenka, Śniatyn. (H. K. A. Commerz fasc. 57, ad 27 ex Junio 1774).

[2]) Ebenda.

[3]) Zit. Bericht Eder's vom 15. Januar 1775.

[4]) Zit. Status Officiorum et Salariorum u. s. w.

„1. Salarium annuum simul et quartirium summa . . . . 58.458 fl. 32 kr.
2. Besoldungszulage der Tricesimatores in 39 Kammern à 233 fl. 9.090
3. Titulo Accidentis bekamen Intendenten und officiales jux Extractus anni 1773 . . . . 22.559 „ 18 „

Summa . . 90.107 fl. 50 kr.

4. Aggio der Officialisten von obiger Summe pr. 4 kr. à fl. 6.007 „ 10 „

Summa universa . . 96.115 fl. -- kr.“

Schließlich soll noch zur Vervollständigung des Bildes der Zollverwaltung im ersten Jahre nach der Besitzergreifung des Landes ihr Ergebnis, insoweit es in den Zahlen der Zolleinnahmen zum Ausdruck gelangt, angeführt werden — ein Ergebnis, das auch indirekt in großen Zügen auf die Größe des Handelsumsatzes einen Rückschluß gestattet.

Nach der beifolgenden Tabelle[1]) betrug diese Einnahme im Jahre 1773 433.285 fl. 40 kr. Um die ganze — amtlich ausgewiesene — Zollbelastung des Handels zu erfassen, ist zu der angeführten Summe noch hinzuzurechnen: das Agio per 4 kr. von jedem fl. = 28.884 fl. 40 kr., sowie dasAccidens im ungefähren Betrag von 22.559 fl. 18 kr., sodaß wir zu einer Gesamtziffer von 484.729 fl. 38 kr. gelangen.

[1]) „Tabella Proventuum officiorum Telonialium Regnorum Galliciae et Lodomeriae, Anno 1773.

Provinciae	Ordinarium Telonium *)	Inductionis	Eductionis	Transitus	Depositorii	Epistomialis	Vecturisationis ac Pobór	Minus Liquidationis	Confiscationis	Summa
I Russiae	20.317	55.419	23.897	30.390	916	6.733	9.304	483	573	148.036
II Cisvistulanae	8.165	13.615	35.846	1.314	32	794	2.418	195	946	63.329
III Sub-Montanae	41.758	48.915	12.252	30.717	21.896	64.910	266	501	699	221 915
Summa	70.242	117.950	71.996	62.422	22.845	72.439	11.989	1.180	2.219	**433.285**

*) Nota. Die Rubrique ist dahin zu verstehen, dass in dem ersten Quartal der Essito, Transito und Consumo nicht ins besondere polletiret, sondern zusammen in nehmlichen Polleten-Büchern verrechnet; auch dahero in diesem Extrakt summarie angesetzet worden seye.“ (H. K. A. Kam. Akt N 7 G; ad 312 ex Septembri 1776 Beilage M). In den übrigen Erblanden betrugen 1774 die Zolleinnahmen 3·14 Mill fl. Vgl. Beer, Zollpolitik, S. 265.

Zweites Kapitel.

Die Reform der alten polnischen Gesetzgebung 1774.

§ 1. Die Mautadministration.

Bei der Neuordnung des Zollwesens in dem eben besetzten Lande boten sich der österreichischen Regierung zwei Wege. Sie konnte entweder das erbländische Prohibitivsystem auch auf Galizien ausdehnen oder dieses bei der alten polnischen Zollverfassung belassen. Damit, daß sie die zweite Alternative wählte, war jedoch nicht gesagt, daß die veraltete polnische Zollverfassung allen Anforderungen des Handels entspreche. Im Gegenteil, man gab sich über ihre Fehler genügend Rechenschaft. Sie sollte also auch nur provisorisch in Geltung bleiben. Sowohl die hohen Zölle und Nebenabgaben, wie die beschwerliche Manipulation gaben zu zahlreichen Klagen Anlaß. „Das Mautwesen in Galizien befindet sich in solcher Verfassung, daß es in allen Theilen einer ungesäumten Abänderung unumgänglich vonnöthen hat.“[1])

Mit der Reorganisation der galizischen Mautverfassung hatte die galizische Hofkanzlei „den k. k. wirklichen Rath und böhmischen Banco-Gefällen Commissarium“ Carl Joseph von Eder beauftragt. Sein im Februar 1774 erstattetes Elaborat erörterte das Problem nach zwei Seiten hin.

Im I. Abschnitte besprach er die Reorganisation der Zollverwaltung. Er schlug die Schaffung von sechs Oberämtern und einer vom Gubernium abgesonderten Mautadministration vor. Als deren Leiter nahm die galizische Hofkanzlei Eder selbst mit seinem bisher in Böh-

[1]) Vortrag der galizischen Hof-Deputation (Graf Wrbna) ddo. 4. März 1774. H. K. A. Commerz fasc. 57, ad 27 ex Junio 1774.

men bezogenen Gehalte 3500 fl. in Aussicht. Die galizische Hof-Deputation war damit einverstanden, doch sollte die endgiltige Entscheidung erst erfolgen, wenn Eder das Land bereist hätte. In diesem Sinne fiel auch die Allerhöchste Entschließung aus. Die Kaiserin genehmigte provisorisch Eders Antrag und beauftragte diesen, vorläufig „in der Eigenschaft als Commissarius mit einem Gehalt von 3000 fl. in das Land abzugehen, nach eingeholten Localkenntnissen den ganzen Manipulationsplan praktisch zu entwerfen, darüber mit dem Gubernio zu concertiren und sich sodann mit dem zu Stand gebrachten Entwurf anhero zu begeben ... wornach wegen dessen Anstellung als wirklichen Administrator nach Befund seiner Ausarbeitung“ weiterer Beschluß gefaßt werden werde.[1])

Im II. Teile seines Operats entwarf Eder einen Grundriß der auf Galizien anzuwendenden Zollgrundsätze. Diese bieten jedoch wenig Interessantes. Eder kannte damals das Land noch viel zu wenig, als daß seine Ausführungen mehr denn eine abstrakte Darstellung jener allgemeinen Ansichten hätten sein können, die in der Zeit eines Sonnenfels in den Kreisen der Bureaukratie herrschten. Sie stießen daher auch auf den Wider-

[1]) Vortrag d. galiz. Hofkanzlei ddo. 4. und a. h. Entschl. v. 26. März 1774. H. K. A. Comerz. fasc. 57, ad 27 ex Junio 1774; Extract. Protocolli d. galiz. Hof-Deput. Ebenda ad 13 ex Aprili 1774.

In dieser Stellung als Mautadministrator blieb Eder durch 10 Jahre, bis 1784. Er war ein begabter Beamte und überblickte bald nach seinem Eintreffen in Galizien die dortigen Verhältnisse. Sie wurden ihm durch seine oftmaligen Reisen immer vertrauter und seine sachlichen Berichte an die Hofstellen haben oftmals zur Änderung der schablonenhaften und auf Galizien oft nicht passenden Verordnungen der Zentralen Regierung beigetragen. In dieser Hinsicht kann ihm ein großes Verdienst nicht abgesprochen werden. Leider besaß er mehr Wissen als Tugenden. Er korrumpierte die Zolladministration vollständig und wurde daher nachdem ihm viele Mißbräuche und Vergehen nachgewiesen worden waren, 1784 aus dem Dienste entlassen. Er scheint sich durch sein Amt ein Vermögen gesammelt zu haben. Denn um 1788 gründete er eine Tuchfabrik in Galizien, wobei ihm natürlich seine Kenntnis der Wirtschaftszustände des Landes nicht wenig behilflich war.

spruch der galizischen Hofkanzlei, in deren Händen die Oberleitung der galizischen Angelegenheiten lag und die die speziellen Interessen Galiziens — siegreich — vertrat. Ihre bei dieser Gelegenheit geäußerten Ansichten können gewissermaßen als wirtschaftliches Programm für die neuerworbene Provinz betrachtet werden.

§ 2. Der Ausfuhrzoll.

Was zunächst den Ausfuhr-(Essito-)Zoll anbelangt, so stimmten Eder und der Präsident der galizischen Hofkanzlei, Graf Wrbna, darin überein, daß die galizische Ausfuhr möglichst gefördert werden solle und daher der alte, direkt exporthindernde Essitozoll von 10—12% durch den niedrigen erbländischen Satz von $^{5}/_{12}$% zu ersetzen sei. Dies umso mehr, als in Polen, wo der Adel zoll- und steuerimmun war, der Kaufmann seit jeher die — reichlich ausgenutzte — Möglichkeit hatte, seine Waren unter Deckung durch eine adelige Firma auszuführen[1]) und so praktisch der Verzollung zu entgehen. Nun aber waren die adeligen Zollprivilegien in Galizien beseitigt und es trat die volle Härte der polnischen Zölle erst recht in Erscheinung.

In Bezug auf den Zeitpunkt zu dem der neue Zollsatz in Kraft treten sollte, war Eder der Meinung: man solle erst den Abschluß des Handelsvertrages mit Polen abwarten. Wrbna aber hielt das für unnötig, „indem auch in dem Falle, wenn (der Commercien-Tractat mit der Republique) gar nicht zu Stande käme, die Ausfuhr der galizischen Landesprodukten nach und durch Pohlen jederzeit auf alle Weise zu befördern sein würde."

Diese Auffassung fand den Beifall der Kaiserin. Es solle, entschied sie „der Ausfuhrzoll sogleich auf $^{5}/_{12}$% herabgesetzt werden."[2])

[1]) Korzon a. a. O. II. Bd. S. 8. Im Jahre 1602 behauptete der Administrator der königlichen Zölle, Cikowski, daß auf den Jahrmärkten „zweierlei Handel besteht, einer mit Ochsen, der andere mit Freibriefen." Vgl. Marchlewski, Physiokratismus in Polen. S. 46. Gargas, Volkswirtschaftl. Ansichten. S. 238 f.

[2]) Ah. Resol. vom 26. März 1774 H. K. A. Commerz. fasc. 57. ad 13 ex Aprili und 27 ex Junio 1774. Patent vom 11. April 1774. Vgl. Kropatschek, Theresianisches Gesetzbuch, VII., 55.

Diese Entschließung kam einer gänzlichen Aufhebung der galizischen Ausfuhrzölle gleich, da der $^5/_{12}\%$ betragende Essitozoll nur als eine statistische Gebühr betrachtet werden kann.

Wie groß und wie nützlich diese Umwälzung in den handelspolitischen Verhältnissen Galiziens sein mußte, ergibt sich von selbst. An Stelle des noch mittelalterlichen Grundsatzes hoher Ausfuhrzölle trat ihre moderne Regulierung und damit wurden die galizischen Produkte auf den ausländischen Märkten konkurrenzfähiger. Von der großen Last in eigenem Lande befreit, konnten sie leichter die Auflagen der Nachbarländer ertragen, deren Absatzmärkte bis dahin für sie gesperrt gewesen waren.

Der exportbelebende Einfluß dieser Erleichterung erhellt schon daraus, daß sich in Kurzem die Furcht regte, es könnte in Galizien selbst an einigen Artikeln, z. B. Vieh, Mangel eintreten, so daß Eder, der doch selbst die Essitoermäßigung vorgeschlagen hatte, einige Monate später die Wiedereinführung mancher Beschränkungen beantragte. So sollte der Ausfuhrzoll für Kühe, Junzen und Borstenvieh von $^5/_{12}$ auf $2^1/_2\%$, d. h. von je $1^1/_4$ auf je $7^1/_2$ kr. erhöht werden, für Ochsen von je 5 auf 30 kr.; u. zw. im Hinblick „auf die benötigte Anzahl Hornvieh zur eigenen Consumtion; da bey der Republique der Zoll vierfach höher gesetzet ware (10%) und der Austritt dennoch keine Hemmung erlitten habe.“[1])

§ 3. Der Durchfuhrzoll.

Ebenso groß wie beim Ausfuhrzoll, war die Umwälzung beim Transitozoll.

Die merkantilistische Politik war gleichermaßen bestrebt, sowohl die Ausfuhr zu erleichtern, wie durch niedrige Transitozölle den Durchfuhrhandel an sich zu reißen. In diesem Sinne war auch die Instruktion für den Hofrat Ko-

[1]) Zit. Bericht Eders ddo. 15. Januar 1775. Abschnitt: „Die antragende Abänderung des Ausfuhrzolles.“ — Mit der Frage der Begünstigung der galizischen Ausfuhr ist nicht nur die nach dem galizischen Essitozoll, sondern auch die Frage des erbländischen Consumozolls auf galizische Produkte eng verbunden. Ich komme darauf im Zusammenhang mit dem galizischen Consumo zurück.

zian abgefaßt.[1]) Die 12, resp. 14%igen polnischen Transitozölle waren nicht minder ein wirtschaftliches Kuriosum als die hohen Ausfuhrzölle. Eder wollte sie daher auch ermäßigt sehen, anderseits aber hierin nicht zu weit gehen, weil es sich bei zu großer Begünstigung der Durchfuhr besonders für die moldauischen und russischen Kaufleute lohnen würde, diesen Transitohandel direkt, also ohne Vermittlung galizischer Handelsleute, in die Hand zu nehmen. Wrbna dagegen hielt dafür, daß die geographische Lage Galiziens es erfordere, den Transitohandel unter allen Umständen zu unterstützen. „Der Transito durch Galizien, führt er aus, gehet entweder aus den eigenen k. k. Erblanden nach Polen und andere fremde Länder; oder aus Polen und anderen fremden Ländern nach den Erblanden; oder es betrifft solcher die Durchfuhr aus fremden nach fremde Länder. In Ansehung der beyden ersten Gattungen des Transito ist außer Zweifel, daß solche auf alle mögliche Weise zu erleichtern, das eigene Interesse der alten Erblanden erfordere." — „Die letzte Gattung des Transito hingegen, wenn z. B. podolisches Vieh durch Galizien nach Preußisch-Schlesien gehet, oder mit der Zeit einige dermalen über Danzig oder preußische Staaten nach Polen gehenden Waaren durch Galizien ihren Zug nehmen eingeleitet werden könnten, kann nicht anders als durch die größte Maut-Erleichterung erhalten oder herbeigezogen werden." — „Eine Erschwerung dieses Transito würde, statt der sich vorgesetzten Absicht den Handel aus den Händen der Fremden zu reißen, um solchen dem Einheimischen zuzuwenden, nur die Wirkung hervorbringen, den in dem Besitze dieses Handels sich befindenden Fremden von unseren Staaten abzuziehen und solchen zu nöthigen seinen Weg durch fremde Länder zu suchen."

Die Kaiserin ließ diesen Streitpunkt zunächst unentschieden.[2]) Aber wenige Tage später schon fixierte sie den Durchfuhrzoll mit ¼%, „um den Handelsmann zu bewegen, daß er die Straße von Galizien vor anderen fürwähle."[3])

[1]) S. oben S. 34. Vgl. Sonnenfels, Grundsätze II. § 155.

[2]) Ah. Resol. vom 26. März 1774, „3tio. Meine Schlußfassung wird wegen des Transitos demnächstens annoch erfolgen."

[3]) Handbillet vom 4. April 1774. Erst mit dem Generaltarif

Wenn die fremde Ware nicht direkt transitierte, sondern einige Zeit im Lande verblieb, so war sie mit dem üblichen 10%igen Consumo belegt. Bei der Ausfuhr aber bezahlte sie keinen weiteren Zoll, da die früheren evecta abgeschafft waren, der neueingeführte $^5/_{12}$%ige Essitozoll jedoch nur von Landesprodukten erhoben wurde.[1]) — Für das Vieh wurden Ende 1774 besondere, äußerst günstige Transitotarife erlassen.[2])

§ 4. Der Consumo. (Einfuhr-Zoll.)

Die meisten Schwierigkeiten bot die Regulierung des Consumo, sowohl von erbländischen wie ausländischen Waren. Von der Entscheidung dieser Frage hing die eigentliche Stellung Galiziens innerhalb des österreichischen Zollsystems ab.

Vor der Darstellung der einschlägigen Reformen, muß jedoch der Standpunkt beleuchtet werden, von dem aus bisher die Frage des Importes erbländischer Waren nach Galizien in der Literatur betrachtet worden ist.

Daß die österreichische Regierung die Hoffnung der erbländischen Industrie teilte, für deren Erzeugnisse in Galizien ein neues Absatzgebiet zu gewinnen, ist ganz begreiflich. Gleich nach seiner Ankunft im Lande schrieb Graf Pergen an den Fürsten Kaunitz: „Was mir das beträchtlichste bei dem Commercio in diesen Königreichen scheint, bestehet in dem Vorschub, welchen die Manufacturen und Fabriquen in denen Erblanden andurch erhalten könnten, anwogegen alle Galanterie-Arbeiten, feine Tücher und feine Leinwand, alle Arbeiten von Filz, Stahl und Eisen zu verfertigen ist, wenigstens durch einige Jahre einen nicht geringen Debit in hiesigen Landen haben können."[3]) Es braucht aber kaum betont zu werden, daß

von 1775 wurde der Transitzoll auf 1% erhöht, dafür aber nur einmal abgenommen.

[1]) Patent vom 11. April 1774; H. K. A. Commerz. fasc. 57. Extract.-Protoc. d. galiz. Hof-Deput., ebenda ad 13 ex Aprili 1774.

[2]) Zit. Bericht Eders vom 15. Januar 1775, Abschnitt: „Die Transito-Regulirung in Ansehen des Viehes."

[3]) Pergensche Relation vom 25. Januar 1773. M. S. Bibl. Ossolin. N. 525 I. fol. 48. Ähnliche Äusserungen des Grafen Wrbna vom Februar 1774. Vgl. unten S. 71.

es etwas ganz anderes ist, die Hoffnung auszusprechen, daß die Erblande für ihre Waren in Galizien Absatz finden können, als die Behauptung der Legende, daß die Regierung in Galizien keine Industrie wünschte, ja sie mit allen Mitteln sogar verhindern wollte! Denn es ist klar, daß in dem wirtschaftlichen Zustande, in dem sich Galizien nach der Okkupation befand, als reines Agrarland und jedes gewerblichen Lebens bar, fast alle Industrieprodukte notwendig von außenher bezogen werden mußten: Glas und Porzellan, Metalle und Baumwolle, Seide und Tücher, Droguen, Galanterie- und Krämerwaren, Weine und Gewürze, reiche Stoffe, elegante Wagen und viele andere Gegenstände des Luxus und des alltäglichen Gebrauches. Sehr lesenswert und lehrreich in dieser Hinsicht sind die Ausführungen Korzons.[1]) Hatte doch auch die Republik fast alles an Industrieerzeugnissen bezogen! — Warum es so war, werden wir später sehen. Hier genügt die kurze Andeutung, daß die Hauptursache des Mangels an industrieller Entwicklung und Städtewesen in Polen dort liegt, wo die Ursache des tragischen Falles des polnischen Staatslebens überhaupt zu suchen ist — in der 200jährigen, durch kurzsichtige Klasseninteressen diktierten Wirtschaftspolitik des polnischen Adels![2])

Daß so lang dauernde Versäumnisse sich nicht mit einem Schlag gutmachen lassen, daß dazu wenigstens Jahre, wenn nicht Jahrzehnte nötig sind, braucht man nicht erst zu beweisen. Auch die energischesten Anstrengungen der österreichischen wie jeder anderen Regierung konnten an dieser Tatsache nichts ändern. Im Handumdrehen eine Industrie in einem Lande ins Leben zu rufen, wo es für sie an jeder, auch der primitivsten Voraussetzung fehlte, war unmöglich. Wollte auch die österreichische Regierung eine Industrie in Galizien schaffen, so mußte sie doch voraussehen, daß dies nur das

[1]) Korzon, II 134—145. Vgl. auch oben S. 9.

[2]) Vgl. besonders Balzer, a. a. O. S. 11ff. 45f. Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts widersetzte sich der Adel der Industrialisierung Galiziens „In den ersten Jahrzehnten nach der Bauernbefreiung stand die industrielle Entwicklung in Widerspruch zu den Interessen des Großgrundbesitzes, der es vorzog, die billigen Arbeitskräfte für sich zu reservieren.“ (Bujak a. a. O. S. 17.)

Resultat langjähriger Bemühungen sein könne. Bis dahin aber war eben Galizien auf die Einfuhr fremder Waren notwendig angewiesen. Dies und nichts anderes drückt die angeführte Pergensche Relation aus, wo ausdrücklich bemerkt wird, die erbländische Einfuhr nach Galizien sei nur „durch einige Jahre“ gedacht. Dies drücken auch unzählige andere Stimmen aus, die wir noch kennen lernen werden.[1])

In jedem Stück erbländischer Ware, das nach Galizien wanderte, sofort — noch dazu absichtliche — Unterdrückung Galiziens und seiner Industrie erblicken, bedeutet kein objektives, sondern nur ein durch Leidenschaft diktiertes Urteil.

Galizien sowie Polen mußten fremde Waren beziehen, weil sie sie brauchten und nicht selbst erzeugten. Eine Tatsache, die sich nicht etwa als Folge politischer Abhängigkeit Galiziens oder Polens von den Nachbarländern erklären läßt, sondern lediglich durch wirtschaftliche Ursachen. War doch England durch ein volles Jahrhundert, bis zur Mitte des 19., faßt die einzige Industriewerkstätte der ganzen Welt und überflutete mit seinen Fabrikaten gleichermaßen freie wie politisch abhängige Staaten. Der natürliche Austausch der Agrarprodukte mit industriellen wird sich eben in gegebenen Verhältnissen immer zwischen zwei Staaten, unabhängig von ihren gegenseitigen politischen Beziehungen, vollziehen. Vieles darüber können wir noch heute aus den Verhältnissen der Balkanländer lernen. Darüber, ob ein bestimmter Balkanstaat seine Agrarprodukte gegen französische, deutsche oder österreichische Fabrikate vertauscht, entscheiden sicherlich auch politische Einflüsse mit. Die Tatsache des Imports selbst aber ist bei dem Mangel einer hinreichenden Eigenindustrie unausweichlich. War also die österreichische Regierung bestrebt, die ausländischen, früher von Galizien bezogenen Fabrikate durch ihre eigenen zu ersetzen, so war dies vom Interessenstandpunkte einer galizischen Landesindustrie höchst gleichgiltig. Insoweit auch hier Interessen Galiziens ins Spiel kamen — daß nämlich die zu seinem Transitohandel

[1]) Vgl. besonders die Aeußerungen in der Sitzung des Staatsrates vom 4. Mai 1776 unten S. 213 ff.; dann das Edersche Projekt vom 15. Januar 1775, unten S. 228 ff.

notwendigen Auslandswaren nicht prohibiert werden sollten — wurden sie, wie gezeigt, ohne Rücksicht auf die Erblande hinreichend geschützt. Und so sollte es auch für die Zukunft verbleiben: d. h. Galizien sollte nicht etwa zu einem ausschließlichen Absatzmarkt für die erbländischen Waren gemacht, sondern — wie ich sofort zeigen werde — neben diesen auch ausländische nach Galizien nach wie vor, mit geringen Zöllen hineingelassen werden.

Allerdings fehlte es nicht an entgegengesetzten Projekten. Nicht als ob sie — was besonders hervorgehoben werden soll — gegen Galizien oder seine Industrie gerichtet gewesen wären. Getragen aber durch die zentralisierende Tendenz des Merkantilismus, der zu großen und einheitlichen Zollgebieten, zu einem „geschlossenen Handels- (und Industrie-) Staate" hinstrebte, mußten sie folgerichtig über die lokalen und provinziellen Sonderinteressen hinaus, vor allem die staatlichen Gesamtinteressen berücksichtigen. Ein typisches Beispiel dieser im merkantilistischen Sinne uniformierenden Anschauungen, ist die Denkschrift Kaiser Josefs vom 11. Februar 1774,[1]) somit gerade aus der Zeit der Beratungen über das künftige Zoll-, resp. Verbotsystem für die Erblande.

Österreich, führt dort der Kaiser aus, könne wegen seiner ungünstigen, vom Meer entfernten Lage auf keinen ausländischen Absatz rechnen. Da es aber fast alle ihm nötigen Produkte selbst erzeuge und eine Bevölkerung von 13 Mill. Menschen besitze, müsse es versuchen, sich selbst zu genügen und nichts von Fremden zu beziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, müßten alle Erbländer als Eines angesehen, vom Auslande abgesperrt, die Grenzen überwacht und alle Vorsichten ergriffen werden, damit die Einfuhr fremder Waren hintangehalten werde. Für manche Gegenden oder Menschenklassen werde das drückend sein. Einige Gebirgsgegenden in Böhmen, 100 Fabrikanten in Wien würden zu Grunde gehen.[2]) Un-

[1]) Vgl. Beer, Oesterr. Industriepolitik, S. 95 ff.

[2]) Ebenso drückend war das Verbotsystem für das Görzische, das eine Reihe von Waren aus dem Venezianischen zu billigeren Preisen, als etwa aus Mähren bezog. Vgl. Beer, ebenda S. 81.

garn, Siebenbürgen, *Galizien*, müßten sich z. B. mit *heimischen* Tüchern und Leinwanden versehen, und wenn sie auch darunter litten, so sei die Monarchie als eine Sozietät von 13 Mill. Menschen zu betrachten; und wenn dabei zwei oder drei Millionen einige Beschwernis hätten, 10 Mill. aber gewinnen, so wäre der größere Nutzen dem kleineren Übel vorzuziehen. Die notwendige Folge der Absperrung nach außen wäre eine möglichst gesteigerte Produktion im Innern, wo daher ein gänzlich freier, von allen Zwischen-Zollinien, Monopolen, Privilegien, Zünften- und Handwerksinnungen befreiter Verkehr hergestellt werden sollte. Der Kaiser ist sich dessen bewußt, daß ein solches System vor allem und zunächst für die industriell entwickelteren Länder zugeschnitten ist. *Aber auch die übrigen, weniger entwickelten und sogar ganz agrarischen Provinzen würden, meint er, dabei gewinnen können.* Denn zunächst stünde bei der, von allen Beschränkungen und Monopolien losgelösten inneren Verkehrsfreiheit nichts entgegen, daß auch in diesen — durch Außenzoll geschützten Ländern — neue Industrien und Fabriken entstehen, da sie doch durch nichts anderes als durch das Gesetz der Konkurrenz von Individuum zu Individuum und von Land zu Land geregelt sein würden. Handelsleute und Fabriken würden sich an dem einen Orte vermindern, dafür aber an anderen erstehen und emporkommen. Dann aber würden bei der Entwicklung der Industrie und Vermehrung der Bevölkerung, die wegen Mangel einer einheimischen Konsumtion exportierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse *entsprechendere Verwertung* finden und es dürfte daher die Notwendigkeit der Ausfuhr (von Naturalien) entfallen.

Eine nähere Prüfung dieses merkantilistischen Programmes, sowohl in Hinsicht auf seine prinzipielle Begründung wie seine praktische Anwendung muß einer späteren Untersuchung — über die *innere* Wirtschaftspolitik der österreichischen Regierung in Galizien — vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhange ist es bloß notwendig darauf zu verweisen, daß dieses Hauptziel Josefs der staatlichen Wirtschaftspolitik gegenüber Galizien vorläufig und noch durch viele Jahre hindurch, nur eben ein Postulat bleiben, keinesfalls jedoch verwirklicht werden sollte. Die Ver-

einigung der bis dahin abgesonderten österreichischen Provinzen zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper war zwar immer der leitende Gedanke des Kaisers gewesen. Er wollte jedoch seine Lande zu einem organischen Ganzen und nicht bloß durch Zwangsmaßregeln mechanisch verbinden. Daher wurden die konkreten Sonderinteressen Galiziens allen zentralisierenden Tendenzen gegenüber geschont,[1]) und jene Sonderstellung, die dem Lande innerhalb des österreichischen Zollsystems 1772 provisorisch zugewiesen worden war, wurde auch weiterhin, 1774 und während des folgenden Dezenniums bis 1784, gewahrt!

Trotz Zentralisation — provinzielle Sonderstellung. Das ist das Problem, das die österreichische Bureaukratie jener Zeit beschäftigte und das sie, wie sofort gezeigt werden soll, in Bezug auf Galizien tatsächlich gelöst hat.[2])

Damit kehren wir zum Ederschen Elaborat vom Anfang Februar 1774 zurück.

a) Den Consumo auf die Einfuhr von fremden Waren, insonderheit Fabrikaten, glaubte Eder so hoch bestimmen zu sollen, daß dadurch der galizische Markt für die erbländische Industrie gesichert werde. „Das einzige — lauten seine Worte — worauf hierbey die Rücksicht zu nehmen ist, besteht darinne, ob diejenigen Bedürfnisse, so Galizien bisher aus der Fremde gezogen hat, diesem Lande ins künftige in gleicher Maasse aus den Erblanden zu verschaffen sein werden.“ Zu diesem Zwecke wünscht er auf Galizien „die nämlichen Grundsätze und Maaßregeln in dem Mautwesen, wie in den übrigen Erblanden“ anzuwenden.

[1]) Doblhoff schrieb 1764: „Nach der wahren Staatsklugheit könne man mehrere Länder so unter einerlei Beherrschung stehen, nicht wohl anders als in der Totalität und ihrem Zusammenhange, mithin nur für einerlei Körper betrachten; es müsse daher das Augenmerk dahin gerichtet werden, damit nicht ein Land dem andern Schaden zufüge, daher auch nicht eine Manufactur durch die andere zu Grunde gerichtet werde.“ Vgl. Beer, Oesterr. Industriepolitik S. 21.

[2]) Über ähnliches Verhalten des Kaisers gegenüber Tirol, vgl. Meynert, Joseph II., S. 144. — Dem der josefinischen Gesetzgebung so oft erhobenen Vorwurf: sie habe, durch allgemeine Grundsätze geleitet, mit konkreten Verhältnissen nicht gerechnet, steht diese Tatsache als glänzender Beweis einer vorsichtigen „Realpolitik“ gegenüber.

Dieses Prinzip, das mit den speziellen Verhältnissen Galiziens nicht rechnete, sollte dadurch gemildert werden, daß die Zölle in Galizien im allgemeinen nicht zu hoch sein sollten. „Jedoch wären — fährt er fort — die Mäute nicht übermäßig anzusetzen, um eine Contrebande zu veranlassen, und dürfte daher der höchste Mautsatz durchaus auf 20% und nur bei einigen sehr wenigen Capi auf 25 % zu bestimmen seyn." Nur dort, wo die galizische Industrie speziellen Schutz fordere, solle man zu noch höheren Zöllen, eventuell auch zu Verboten greifen. So z. B. solle die Einfuhr von Tüchern und Leinwanden verboten werden. Anderseits aber sollten jene Produkte, die Galizien benötige, niedriger als nach dem allgemeinen Tarif verzollt werden. Das Richtige sollte an Ort und Stelle den konkreten Verhältnissen Hofrat von Sorgenthal anpassen, den man nach Galizien zu entsenden gedachte.

Obwohl diese Prinzipien nicht im Sinne einer ausgesprochenen Prohibition verfaßt waren, paßten sie nichtsdestoweniger für galizische Verhältnisse nicht, und ihre Verwirklichung würde schädlich gewirkt haben. Hat doch Eder selbst seine Ansichten später, als er das Land kennen lernte, ganz geändert. Vorläufig aber drohte die Gefahr ihrer Annahme umsomehr, als Eders Projekt durch einen den höheren Beamtenkreisen angehörenden Anonymus unterstützt wurde, der in einem Memoriale an die Kaiserin die rücksichtlose Anwendung des erbländischen Tarifs auf Galizien forderte.[1]) „Es scheinet — erklärte er — kein Bedenken zu seyn, daselbst pro generali die Graf Kobenzlische Tarif einzuführen, ohne Rücksicht in was Maaß sie daselbst nothwendig seyn dürfte".[2]) Und diese Forderung wurde damit begründet, daß dieser Tarif „ohnehin mit Rücksicht auf jene Artikel eingerichtet (sei), welche in den Erblanden nicht hinlänglich erzeuget werden, als die Droguerie, Spezerei und dergl. Waaren", daß also

[1]) Anonymus: „Ökonomische Anmerkungen, die Einrichtung der Mäute in Galizien betreffend." (H. K. A. Commerz. fasc. 57. ad 27 ex Junio 774; auch A. M. J. Index, Galizien 1774 ad Nr. 1085).

[2]) Ich vermute in dem Anonymus den Commerzienhofrat Friedr. von Eger, der öfters ähnliche Ansichten gegenüber Galizien vertrat. Seit 1785 war Eger einflußreicher Staatsrat.

ihre Einfuhr durch diesen Tarif schon erleichtert sei. Zwar wußte der Anonymus wohl, daß dies die Einfuhr der Fabrikate nicht betroffen habe. Was diese anbelangt, so gab er zu, selbst zu zweifeln, ob die österreichische Produktion „für ein so großes neu zurückgebrachtes Land" genügen könne. Er gab sich aber mit der Bemerkung zufrieden: es sollten „die erbländischen Fabriken verbreitet" werden.

Die Berufung auf Cobenzl war, obwohl sachlich unbegründet, sehr geschickt. Denn Philipp Cobenzl, durch Kaunitz protegiert, war gerade damals (im März 1774) ein neuer Stern, der in den letzten Jahren der Kaiserin aufging und sich ihres Vertrauens erfreute.[1])

Die Kaiserin forderte hierüber gutächtliche Äußerungen des Präsidenten der galizischen Deputation Grafen Wrbna und des Kommerzienrates.[2]) Und nun trat Wrbna mit einer scharfen Kritik aller Anträge Eders und des Anonymus hervor. Zugleich nahm er auch gegen die Resolution vom 26. März 1774 Stellung, indem er die autonome Kompetenz der galizischen Kanzlei verteidigte.[3]) Wo es — führt er aus — um die Festsetzung der galizischen Zölle auf die aus anderen Ländern einzuführende Waren geht, dort gebührt dem Kommerzienrat keine Stimme. „Dieser Gegenstand ist ein internum von Galizien, also gehöret es zu der galizischen Kanzley alleyn." Der Kommerzienrat möge sich äußern, wenn es sich „wegen des Reciproci", d. i. um die Mautbelegung der galizischen Waren in den Erblanden handele. Ein Standpunkt, der mit den zentralistischen Anschauungen Josefs sich nicht vereinbaren ließ.

In merito weist Wrbna entschieden auf die Notwendigkeit der Handelsbeziehungen Galiziens mit dem Auslande hin, sowie auf die Unmöglichkeit der Anwendung des Kobenzlischen Tarifs auf Galizien: „So viel mir wissend ist, heget Graf Kobenzl und Hofrath Gruber andere und wahrhaftere Grundsätze, als alle Länder gleich tractiren zu wollen und zu statuiren, daß ohne Rücksicht in was Maaß eine Tarif in einem Lande nothwendig seyn dürfte,

[1]) Vgl. Arneth a. a. O. IX. 457.
[2]) Zit. Resol. vom 26. März 1774.
[3]) Vortrag Wrbnas ddo. 30. Mai 1774 (H. K. A. Commerc. fasc. 57 ad 27 ex Junio 1774.)

dieselbe pro generali eingeführt werde .... Galizien ist in Verschleiß seiner Naturalien platterdings abhangend von seinen Nachbahren und diese barattiren, oder wenden sich anderswohin; von dieser Regel kann man niemals abweichen." „Überhaupt — schließt Wrbna — bitte ich E. M. a. h. Gnade aus, in dortigen Landen das Commerziale so lange in gegenwärtigem Stande zu lassen, bis man das Wahre der Sache besser kennen lernen wird, weil ansonst unter dem Scheine der nützlichen Veranstaltungen sehr schädliche eingeführt werden könnten."

Der Kaiser verschob denn auch seine Entscheidung bis zur Zeit „wenn die nöthigen Nachrichten in Facto aus dem Lande angelangt sein werden."[1])

Es blieb also beim alten. Die nach Galizien kommenden fremden Waren zahlten einen verhältnismäßig niedrigen $10^{0}/_{0}$igen Consumo.[2]) In dieser Höhe blieb er auch bis zum Zolltarife vom 2. Jänner 1778, da der provisorische Zolltarif vom 28. Dezember 1776 nur das Verhältnis Galiziens zu den Erblanden, nicht aber zum Auslande regulierte. Die Durchsetzung dieses für Galizien so günstigen Zollsatzes hatte es ausschließlich dem Wrbna zu verdanken.

b) Komplizierter und heikler war die besprochenen engst verbundene — Frage des galizischen Consumo auf die Einfuhr erbländischer Waren. Denn wenn auch die Regierung die Forderungen der eigenen industriellen Kreise auf Einführung der Prohibition in Galizien ablehnte und die Einfuhr von fremden Waren zugelassen hatte, so wäre es doch ihrerseits ein Unsinn gewesen, auf den galizischen Markt zu Gunsten des Auslandes gänzlich zu verzichten. Es lag vielmehr nur in der Natur der Sache, daß sie der erbländischen Industrie die Einfuhr nach Galizien auf alle mögliche Art erleichtern wollte. Nur eine monopolistische Stellung sollte ihr nicht gewährt werden. Darum wurden die ausländischen Waren zugelassen. Gegen die freie Konkurrenz der erblän-

[1]) Ebenda.

[2]) Eine besondere Stellung innerhalb der ausländischen Waren sollte den polnischen gewährt werden, worüber man eben damals mit Polen in Verbindung stand. S. hierüber unten S. 112 ff.

dischen Industrie mit der ausländischen konnte die Regierung unmöglich Stellung nehmen.

Diese Frage wurde aufgerollt, als Fürst Johann Adam von Auersperg[1]) darüber Beschwerde erhob, daß er trotz guter Qualität seiner Erzeugnisse auf dem galizischen Markte mit den ausländischen Waren, besonders jenen aus Preußisch-Schlesien, nicht konkurrieren könne. Als Ursache gab er die größeren Frachtkosten an und verlangte daher, man möge zur Ausgleichung, „die galizische Consumo-Maut auf sämtliche erbländische Fabricata wenigstens auf einige Jahre, gänzlich aufheben."[2])

Graf Wrbna unterstützte diese Bitte aufs wärmste. „Einer der wesentlichsten Vortheile, den die Acquisition von Galizien den übrigen Erblanden verschaffen kann — meinte er — ist unstreitig die Beförderung des Verschleißes der innländischen Kunsterzeugnisse". Leider fehlt es noch an einem System, das die gegenseitigen Verbindungen zwischen Galizien und den Erblanden ordnen würde. Daraus ergebe sich, „daß jeder Tag, der diesfalls versäumet wird, denen erbländischen Manufacturen zu einem wahren Nachtheil gereichet." Man dürfe daher diese Angelegenheit nicht etwa bis zur Bestimmung einer General-Resolution und Erledigung des allgemeinen Zollsystems verschieben. Vielmehr verdiene sie im Interesse der erbländischen Fabrikanten sofortige Erledigung. Er beantragte also, daß für alle erbländischen Naturprodukte der galizische Consumo nur 2% betragen solle; sodann „daß allen erbländischen Manufacturen-Entrepreneurs gleich von nun an die Herabsetzung der galizischen Consumo-Maut von denen sämmtlichen Fabricatis auf 3% eingestanden werden könne." Er motivierte diesen Antrag auch noch damit, daß im Sinne der eben gepflogenen Verhandlungen wegen eines Handelstraktates mit Polen, die polnischen Waren in Österreich, einen Zoll von nur 3% entrichten sollten; die österreichischen Erzeugnisse dürften also

[1]) Eigentümer einer „Barchetenfabrik" auf seiner Herrschaft Tuppadl in Böhmen, wo er über 3000 Menschen beschäftigte.

[2]) Vortrag d. galiz. Hofdeput. vom 22. Februar 1774. H. K. A. Commerc. fasc. 57 ad 13 ex Martio 1774.

nicht härter als die ausländischen behandelt werden.[1])

Die Gerechtigkeit dieser Forderung kann nicht bezweifelt werden. Für die galizischen Interessen war sie insoweit von Nutzen, als angesichts des Tauschcharakters[2]) des galizischen Handels jede Erleichterung der Einfuhr automatisch auch die Ausfuhr beförderte.

Wrbna gab sich aber damit nicht zufrieden und verlangte unbedingte und formelle Gleichstellung Galiziens mit den Erblanden. „In welchem Falle (falls die Zollermäßigung für die Einfuhr der erbländischen Waren angenommen wird) jedoch Galizien, da solches fast keine Manufacturen hat, in Ansehung seiner sämmtlichen Natural-Produkte in den übrigen Erblanden das Reciprocum zu begehren nach aller Billigkeit berechtiget seyn würde."[3])

Der uns bekannte Anonymus[4]) erhob gegen diese Forderungen lärmenden Widerspruch. Gegen die Zollermäßigung für die Einfuhr der erbländischen Waren nach Galizien, hatte er selbstverständlich nichts einzuwenden. Er ging in dieser Hinsicht noch weiter und unter dem Scheine einer Gleichstellung des galizischen Zollsatzes mit dem für die Erbländer ausgearbeiteten Kobenzlischen Tarif, verlangte er, es solle der Consumo auf die erbländische Ware nur mit $2^1/_2{}^0/_0$ festgesetzt werden.[5])

Aber schon die Gewährung einer gleichen Ermäßigung für die ungarischen Produkte in Galizien findet er bedenklich und fordert darüber weitere Beratungen. Höchstens, glaubte er, könne Ungarn in Galizien jene Erleichterung zuerkannt werden, die ihm in den deutschen Erblanden zustehe — was Ungarn auf dem galizischen Markte in ungünstigere Lage als die österreichischen Fabriken ver-

[1]) Ebenda.

[2]) S. oben 51, 70.

[3]) Vortrag der galiz. Hofkanzlei vom 1. März 1771 H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 27 ex Junio 1771

[4]) Anonymus: Bemerkungen, den Handlungs nexum zwischen Galizien und den übrigen Erblanden betreffend (ebenda.)

[5]) . . . „ ist auf alle deutsch-erbländische producta tam artis quam naturae auf $2^1/_2$ % festzusetzen, um sich der allgemeinen Einrichtung nach der Graf Kobenzlischen Tarif zu nähern, da in derselben kein Mautsatz von 2 oder 3% sich befindet."

setzen und ihm die Konkurrenz mit diesen erschweren mußte.

Noch schärfer aber bekämpft er den Antrag den galizischen Produkten Reciprocität in den Erblanden zu gewähren. „Generaliter könnte man sie nicht eher als erbländisch ansehen, bis die Mautsätze auf fremde Waaren daselbst in der nämlichen Belegung, wie in den Erblanden eingeführt seyn werden." Er macht also die Zollermäßigung für galizische Erzeugnisse in den alten Erblanden von der Beseitigung der zollpolitischen Sonderstellung Galiziens und dessen Einbeziehung in das allgemeine staatliche Zollsystem abhängig. Und sehr geschickt sucht er die Kaiserin für seine Ansicht zu gewinnen, indem er auf die Gefahr für die Erbländer aus freier Einfuhr fremder Waren nach Galizien und darauf hinweist, daß „sonst alle durch diesen Weg hierorts einschleichen" (werden.) Demgemäß beantragte er: es sollten „pro generali die galizischen Erzeugnisse noch für fremd angesehen" und erst wenn „einmal gleiche Mauteinrichtungen daselbst eingeleitet (sind) alle galizische producta in den Erblanden wie die erbländische behandelt (werden)."

Die Befürchtungen des Anonymus waren nun zweifellos begründet. Die Gefahr, daß die Erblande auf dem Wege durch Galizien mit fremden Waren überflutet und dadurch die ganze Prohibitiv- und Schutzzollpolitik zu ihren Gunsten illusorisch würde, existiere wirklich. In dieser Beziehung deckten sich eben die Interessen Galiziens und der Erblande nicht und eine für beide Teile günstige Lösung zu finden war nicht leicht. Die Kaiserin verschloß sich auch diesen Argumenten nicht und sie entschied im Sinne derselben: es seien „2do, alle teutsch-erbländische Producta tam artis quam Naturae mit Ausschließung der hungarischen, wegen deren die Sache noch in weitere Ueberlegung genommen werden muß, in der Consumo-Gebühr in Galizien auf $2^{1}/_{2}\%$ zu setzen."[1]) Und zugleich ordnete sie Vorsichtsmaßregeln an, „damit nicht unter den eigenen Erzeugnissen fremde Fabricata mit dieser geringen Maut einschleichen mögen."

Die Entscheidung über die Reciprocität für galizische Erzeugnisse wurde noch weiteren Beratungen der Hofstellen

---

[1]) Zit. Ah. Resol. vom 26. März 1774.

und des Kommerzrates vorbehalten — und damit tatsächlich auf mehr als zwei Jahre hinausgeschoben.

Die Ermäßigung des Consumo für deutsch-erbländische Waren auf $2^1/_2{}^0/_0$ trat jedoch sofort[1]) in Kraft und das betreffende Zollpatent wurde am 11. April 1774 erlassen.[2]) —

Diese teilweise Erledigung des Wrbnaschen Antrages hatte ein ganz anderes, als das beabsichtigte Resultat gezeitigt. Wrbna hatte eine wirtschaftliche Annäherung Galiziens an die Erblande gewünscht und deshalb die Ermäßigung des galizischen Consumo auf erbländische Waren wie umgekehrt des erbländischen auf galizische Waren vorgeschlagen. Nun war bloß der erste Teil seines Vorschlages zur Annahme gelangt und damit eine einseitige Bevorzugung der Erbländer statuiert. In nochmaliger Verteidigung der galizischen Interessen wendete sich daher Wrbna gegen die Resolution der Kaiserin und gegen den hinter dieser sich verbergenden anonymen Verfasser der „Bemerkungen". Daß „Galizien hauptsächlich zu dem Absatz der inländischen productorum artis et naturae gewidmet seyn solle," könne er nicht zugeben, erklärte er. Und gegenüber der Befürchtung: die Ermäßigung des Consumo auf galizische Artikel werde die Zolleinnahmen allzusehr schmälern, machte er geltend, daß „bey der Tarifeinrichtung zum Hauptzweck der Nahrungsstand und nicht die Mauterträgniss" zu nehmen sei.[3])

Ähnlich sprach er sich auch einige Wochen später aus, als es sich darum handelte, das von der Kaiserin verlangte Gutachten der Hofstellen auszuarbeiten, wobei er dem Hofkommerzienrat gegenüber auch die Interessen Ungarns vertrat, das er ebensowenig wie Galizien schlechter

[1]) Zirkular vom 28. März 1774 an sämtliche Länderstellen. H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 25 ex Martio 1774.

[2]) Das Konzept A. M. I. V. G. 7/2910 ad 669 ex Majo 1774. In der Gesetzessammlung nicht abgedruckt. Vgl. J. Kropatschek' Theresianisches Gesetzbuch. VII. 55. Unter die deutschen Länder waren laut beigeschlossener Instruktion gezählt: Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- u. Ober-Österreich, Inner-Österreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Grafschaft Görz und Gradiska), endlich Tirol.

[3]) Vortrag Wrbnas vom 30. Mai 1774. a. a. O.

als die Erblande behandelt wissen wollte. Es sollten daher, schlug er vor, auch die ungarischen Produkte (mit Ausnahme des Getreides) einem $2^1/_2\%$igen Consumo in Galizien unterworfen werden; umsomehr „als zwischen den hungarischen und galizischen Producten kein Conflictus sich vorhanden findet, wobey sich von selbst verstehet, daß in Ansehung des Getreides und anderer Victualien, welche mehr für Polizey- als für Commercial-Gegenstände anzusehen sind, nach Anhandlassung des Gubernii die nöthige den Umständen angemessene Ausnahmen jederzeit gemachet werden können."[1])

Andererseits bestand Wrbna auf der Reciprocität für Galizien in den deutschen und ungarischen Ländern; und zwar nicht mehr bloß, wie früher,[2]) für Naturprodukte allein, sondern ganz allgemein, sowohl für diese als für Kunsterzeugnisse. Eine Forderung, die er sehr geschickt mit der neuen, offenbar gegen den Anonymus gerichteten Motivierung, unterstützte, daß wenn in Zukunft die Zollgrenzen zwischen Galizien und den Erblanden abgeschafft werden sollten, dies nicht auf einmal, sondern nur schrittweise geschehen dürfe.[3])

Der Referent des Kommerzienrates, Hofrat Degelmann, nahm diesen Anträgen gegenüber freundliche Stellung. Auch er erklärte sich für einen $2^1/_2\%$ Consumo in Galizien, sowohl auf ungarische wie auf banatische und siebenbürgische Waren. „Ebenso wenig Bedenken (fand er), zu einer ähnlichen Mäßigung des Zollsatzes von den galizischen Producten und Manufacturen in die teutsche und hungarische Erblande beizustimmen." Nur müß-

[1]) Note vom 19. Juli 1774. H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 24 ex Julio 1774.

[2]) Siehe oben S. 72.

[3]) „ad 3tium. Ist man des Dafürhaltens, daß für dermalen und ad interim denen galizischen Natur und Kunsterzeugnissen in denen deutschen sowohl als in denen hungarischen Erblanden die freie Einfuhr gegen die bloße Mautgebühr von $2^1/_2\%$ als das reciprocum der von denen Producten und Fabricaten dieser Erblande in Galizien für dermalen zu entrichtenden Mautabgabe einzugestehen seyn werde. . . um solchergestalt . . . zu der künftigen näheren Handlungsverbindung zwischen Galizien und den übrigen Erblanden den ersten Schritt zu machen." (Zit. Note vom 19. Juli 1774).

ten selbstverständlich die galizischen Erzeugnisse als solche bewiesen werden und nicht zu den in den Erblanden verbotenen gehören.[1])

Die Angelegenheit wurde jedoch vertagt, bis sie durch die Teschener Jahrmärkte wieder in Erinnerung gebracht wurde und zu weiteren Beratungen Anlaß gab.

Die Anträge Wrbna-Degelmann wurden nur in jenem Teile berücksichtigt, wo sie die Gleichstellung der ungarischen, siebenbürgischen und banatischen Waren mit den deutsch-erbländischen auf dem galizischen Markte forderten.[2])

Kurze Zeit darauf wurden mit den obigen auch die mailändischen und toskanischen Waren gleichgestellt.[3])

Durch die dargestellte Zollermäßigung erhielten die privilegierten Erblande einen großen Vorsprung vor dem Auslande, das dort mit einem 10% Consumo belegt war. — Für die Wiener „aerarialische Porcellain Fabrique" wollte man sogar auch den ermäßigten Zoll gänzlich abschaffen, um der Konkurrenz des sächsischen Porzellans zu steuern.[4]) Doch wurde, scheint es, diese Absicht nicht ausgeführt.

Auch manche andere Nebenabgaben, die Eder als „höchst drückend" und als Ursache „noch mehrerer Exzessen der Beamten" erklärte, wurden eingestellt: Vecturisatio und Pobór verschwanden größtenteils, das Depositorium gänzlich. Das Accidens wieder nur bei den erb-

[1]) Note an d. galiz. Hofkanzlei vom 25. Juli 1774. a. a. O. — Die einzige von Degelmann vorgeschlagene Aenderung besteht darin, daß anstatt des in den Erblanden unbekannten Satzes von 2½%, „sie (die galizischen Waren) in den teutschen Erblanden für erbländisch angesehen, folglich keinen höheren als den erbländischen Zoll, in Hungarn, Siebenbürgen und dem Bannat Temeswar aber 3% entrichten sollen. . . . außer in Widrigen, in der Zollmanipulation mehrfältige Verwirrungen zu befahren wären." Diese für Galizien so freundliche Stellungnahme Degelmanns ist umso bemerkenswürdiger als er sonst der hervorragende Vertreter des Verbotsystems war. (Vgl. Beer, Industriepolitik, S. 76).

[2]) Interimal-Resolut. vom 3. Dezember 1774. Zit. im Gubernialbericht vom 6. August 1776. H. K. A. Mautwesen in Galiz. Nr. 7 G. ad 10 ex Decembri 1777.

[3]) Ebenda.

[4]) Hofdekret vom 28. Mai 1774. A. M. I. V. G. 12/2698 ad 889 ex Junio 1774.

ländischen Waren — weil es „den Zoll selbsten öffters übertroffen hätte“ — während es von ausländischen Waren weiter bezogen wurde: 3/6 davon entfielen für die niedrigeren Zollbeamten, 1/6 für die Intendenten, der Rest per 2/6 floß dem Ärar zu.[1])

§ 5. Das Zollverfahren.

Die im Patent vom 11. April 1774 zugestandene Zollermäßigung für jene erbländischen Waren, die direkt, ohne Umweg, nach Galizien gingen, hatte zur Voraussetzung, daß diese Waren von ähnlichen ausländischen unterschieden werden sollten. Hierauf legte die Kaiserin spezielles Gewicht. Demgemäß ergingen die „Instructions-Puncten, für die Mautbehörden in Galizien und Lodomerien in Ansehung der deutsch-erbländischen (später auch ungarischen) Manufactorum und Fabricatorum,“[2]) aus denen die wesentlichen Bestimmungen wiedergegeben werden mögen.

Die nach Galizien eingeführten Waren sollten auf der Grenzstation mit einer Essito-Bollete, dann mit einem Herkunftsnachweis (Stempel) versehen werden. Im Hinblick hierauf wurden vier Warenkategorien unterschieden: die ausländischen Waren zerfielen in verbotene und nichtverbotene, die inländischen in gestempelte und der Stemplung nicht unterliegende.

a) Die ausländischen Waren. Die mit Verbot belegten namentlich aufgezählten[3]) sollten an der Grenze zurückgewiesen werden; die übrigen — in der Regel auch verbotenen, deren Einfuhr aber privilegierten Kaufleuten gegen Pässe gestattet war, sollten mit einem Stempel A. (= ausländisch) bezeichnet werden. Da von ihnen bei ihrem Eintritt in die Erbländer der hohe ausländische Consumo

[1]) Relation Eders von 15. Januar 1775. H. K. A. Cammeral-Acta N. 7 G. Mai-Dez. 1776.

[2]) Hofdekret an d. galiz. Gubern. von 7. Mai 1774. A. M. J. V. G. 7/2940 ad 669 ex Majo 774.

[3]) „Verzeichniss derjenigen Waren auf welche dermalen keine Pässe zur derselben Einführung aus der Fremde erteilet werden.“ Es waren dies verschiedene Gattungen von: I. Seiden-, II. Wollen- und III. Metallwaren. (A. M. J. V. G. 7/2940 ad 669 ex Majo 1774).

bereits bezahlt war, so unterlagen sie bei ihrem Eintritte nach Galizien nur einer Nachzahlung von 2½%.[1])

b) Die erbländischen Waren. Die der Stempelung unterliegenden sollten mit Stempeln derjenigen Provinz, in der sie produziert wurden, versehen sein. Doch wurden Ausnahmen gewährt zu Gunsten größerer bekannter Fabriken, größerer Innungen und Magistrate, größerer Städte, denen eigene Stempel zugestanden wurden. Es handelte sich dabei hauptsächlich um teuere Gewebe und Luxuswaren, deren Fabrikation damals in den Erblanden die größte Sorge gewidmet wurde.[2]) Die übrigen erbländischen Waren unterlagen keiner Stempelung. Es genügte also für sie, eine Essitobollete der letzten Grenzstation.[3])

[1]) Offenbar konnten sich solche Fälle nur ausnahmsweise ereignen, da die ausländischen Waren, wenn sie direkt nach Galizien gingen, ohne die Erblande zu berühren, bloß 10% Einfuhrzoll zu entrichten hatten.

[2]) „Verzeichniss der der Stemplung unterliegenden Waren." Es werden folgende Gattungen angeführt: 1. Barchent; 2. Ganz- und Halbbaumwollene, halb Lein- oder halbseidene Zeuge und Tücher; 3. Seiden-, Blond- und Chenillen-Spitzen; 4. Ganz- und halbseidene Gold- und Silber- auch leonische Borten und Spitzen; 5. Leinwanden, alle aus Lein, Hanf- und Haar gewebte Tücher; 6. alle reich brochirten und glatten Seidenzeuge, Sammete, Seidentüchel, Dinntücher, Seiden- und wollene Flöre und Kreppons; 7. Stickereien von Gold, Silber und Seide in Stücken; 8. Strümpfe seidene, Harras- und Schafwollene; 9. Tücher und Droquets; 10. Wollene Zeuge ganz, halb und halblein und halbseiden und mit Filo d'Angora gearbeitet. 11. Tüchl von ganz und halb Woll, mit Seiden und Garn gestreifte, auch leinene gedruckte.

[3]) Diese Stempelungsvorschriften für aus- und erbländische Waren wurden öfters wiederholt und verschärft, besonders nachdem der Handelsvertrag mit Polen ins Leben getreten war (1. Februar 1777), da die Bezeichnung der beiderseitigen Waren traktatmäßig vorgesehen war. Vgl. z. B. die „Nachricht, durch welche die Waren Sigillirung bekannt gemacht wird" vom 18. Februar 1777. (Piller). Da in diesem Jahre keine anderen Stemplungsvorschriften für Galizien erlassen wurden, so dürfte diese „Nachricht" mit jenem berühmten von Rutowski bezogenen (S. oben S. 8) „Patente von 1777" indentisch sein, auf Grund angeblich dessen „die Waren der Landesfabriken vor dem Verkaufe nach Wien zur Stempelung geschickt

Die galizischen Mautämter sollten sich mit diesen Warenzeichen vertraut machen und bei der Einfuhr von Waren geringeren Wertes, wo also „die Gefahr der Defraudationen" geringer wäre und auch sonst, sobald kein Verdacht einer solchen vorläge, die Kontrolle nachsichtig führen, um nicht durch scharfe Revisionen den Handel zu erschweren.

Endlich ist zu bemerken, daß sowohl die Einfuhr wie die Aus- und Durchfuhr nur bei „einem wirklich expedierendem Zollamte oder einer förmlichen Zollstation", nicht aber auch bei den „Überreiters-Stationen" gestattet sein sollte. Jeder Vorüberfahrende ohne Ausnahme wurde verpflichtet, sich bei dem Amte zu melden, gleichgültig ob er zollbare oder nichtzollbare Waren führte.[1]) —

Man sieht: der Zollverfassung und Mautbehandlung eigneten in Galizien keineswegs jene bekannten, den Handel erschwerenden Eigenschaften des ausgesprochenen Prohibitiv- und Schutzzollsystems, das in den Erbländern in Anwendung stand. Sie waren vielmehr weitaus milder gehandhabt. — Trotzdem wurden sie durch Schmuggel oder durch Bestechung der Beamten umgangen. Es wurde daher, um der Korruption zu steuern, den Handelsleuten verboten, Zollbeamten Geld zu borgen.[2])

---

werden mußten." Dem gegenüber soll festgestellt werden, daß dieses „Patent" über die Stempelung galizischer Waren kein Wort enthält. Bezweckten doch diese Stemplungsvorschriften die Kennzeichnung jener außergalizischer Waren, die bei der Einfuhr eine besondere Zollermäßigung genossen: also der erbländischen, polnischen und türkischen, und die man so von den übrigen, höher belegten ausländischen Waren unterscheiden wollte. Nur die eingeführten, also nichtgalizischen Waren unterlagen der Stemplungspflicht, und die Verordnung spricht ausdrücklich davon „daß diejenigen Waren, welche ungestempelt werden befunden werden, als unverzollt (eingeführt) angesehen und in Kontraband verfallen." Übrigens wurde die Stempelung auch dieser Waren nicht in Wien, sondern durch die galizischen Mautbeamten vollzogen. Die Legende von dem berühmten „Patente von 1777" ist also in jeder Richtung nur Legende. Ueber die Patente von 1781 und 1789. s. unten V. Abschn. Kap. 1, § 4.

[1]) Avertissement vom 4. Januar 1776 (Piller 1776. S. 3).

[2]) Patent vom 14. Januar 1775 „das verbotene Geldleihen zwischen den Kauf- und Handelsleuten und Maut- und Zollbeamten betreffend". (Piller, 1777.)

Drittes Kapitel.

Besondere Privilegien zur Hebung des galizischen Handels 1773—1775.

§ 1. Die Erhebung Brodys zur privilegierten Freihandelsstadt 1773.

Die Regierung war bemüht, den galizischen Handel nicht nur durch allgemeine Reformen, sondern auch durch besondere Privilegien zu heben, soweit solche durch konkrete Umstände geboten erschienen. So zu Gunsten von Brody sowie der Teschener und Jägerndorfer Messen.

Wie Lemberg damals der Hauptplatz für Geld- und Kreditoperationen war („Lemberger Kontrakte" im Januar nach den Drei Königen), so war Brody der Sitz des galizischen Engros und Transit-Handels. Dort war der Knotenpunkt zwischen Osten und Westen. Nach Brody kamen Produkte und Erzeugnisse aus Podolien, Volhynien, der Ukraine, aus Moskau und dem ferneren Osten: der Türkei, Persien, China. Sie wurden in Brody gegen die aus dem Westen (Leipzig, Frankfurt, Breslau und Danzig) bezogenen Waren eingetauscht oder nach Kleinpolen, Ungarn, Sachsen und Schlesien verkauft.[1]) In Brody trafen sich Armenier, Polen, Juden, Deutsche, Griechen, Ungarn,[2]) Türken und Tartaren.

[1]) Bericht Eders M. S. der K. Akademie d. Wissenschaften in Krakau, N. 811.

[2]) Als man in Oesterreich seit 1726 28 die Einfuhr von ausländischen wollenen Waren verbot und sie mit hohen Zöllen belegte, da begannen die Ungarn, welche sich mit denselben bis dahin auf dem Wiener Markte versorgt hatten, direkt nach Breslau und Leipzig zu reisen, und sie von dorther durch die pol-

Eine besonders enge Verbindung bestand zwischen Brody und Schlesien. „Aus Galizien waren (nach Schlesien) Talg, Wachs, Rhabarber, Salpeter, Juchten, rohe Häute und Rauchwaren gekommen; nach Galizien waren Tücher, Rasche, Strümpfe, wollene und seidene Zeuge, Leinwand[1]), Züchner-Nadler-Zucker und Materialwaren gegangen. Auf der Basis dieses polnischen Geschäfts hatte sich der Handel nach dem deutschen Reiche, Italien, Holland, England, Frankreich, Spanien und Portugal aufgebaut."[2])

Eder versicherte, daß der Lemberger Handel im Jahre 1778 (obwohl diese Stadt unter der österreichischen Herrschaft sich ungemein schnell entwickelte), nicht einmal den achten Teil des Brodyer Handels ausmachte.

Die Teilung Polens hatte für diesen Handel schlimme Folgen. Die Absperrung Galiziens auf allen Seiten durch einen Zollkordon, insbesondere aber die Führung der Zolllinie dicht hinter Brody, bedrohte den Brodyer Handel mit gänzlicher Vernichtung. Zwar war der Durchfuhrzoll in Galizien sehr niedrig und betrug von den direkt transitierenden Waren kaum ¼%. Brody war aber in diesem Transitohandel ein Stapel- und Umladeplatz. Von hier ausgepackten Waren waren also 10% Consumo zu entrichten. Auch dies wäre noch zu ertragen gewesen, wenn nicht von diesen Waren, bei ihrer Weiterverführung durch die Brodyer Juden in östlicher Richtung an der nahen polnischen Grenze, kaum eine Stunde hinter Brody, abermals 10% als polnischer Consumo zu erlegen gewesen wären,[3]) so daß der Warenzug nach Polen mit einem 20%

nischen (später galizischen) Gebiete, über die Karpathen nach Ungarn und Siebenbürgen zu schmuggeln. S. oben S. 49 f.; Beer, Oesterreichische Handelspolitik S. 13.

[1]) Nur in besseren Sorten. Die minderen Leinwandsorten wurden aus Galizien exportiert.

[2]) Fechner, Handelspolitische Beziehungen Preußens zu Oesterreich. S. 507 f.

[3]) Nach der Teilung nämlich, wurde Galizien in Polen als Ausland behandelt und seine Waren mit 8—10% Consumo, und 12—14% Transito belegt. Solche Zölle erwähnt Degelmann in seiner Relation vom Januar 1775, da der Lemberger Kaufmann Friedrich Preschel sich über sie beschwert hatte. Das Lemberger Gubernium hatte diese Beschwerde Degelmann nach

nach anderen Ländern über Polen mit einem 24%, Zoll belastet war, der Revisions- und Manipulationserschwerungen an zwei Grenzen gar nicht zu gedenken.

Daß der Brodyer Transitohandel dabei litt, ist selbstverständlich. Den polnischen Kaufleuten lohnte es sich nicht mehr, nach Brody zu kommen. Sie gründeten also Niederlagen auf der polnischen Seite, wohin sie die westlichen Waren mit Umgehung des kaiserlichen Landes bezogen; und der ganze Handel begann sich aus Brody nach den polnischen Grenzstädtchen Beresteczko und Radziwiłłów zu ziehen. Wollte man ihn nicht ganz zu Grunde richten, so war baldige Hilfe nötig.[1])

Warschau übermittelt. Mit Berufung hierauf schreibt Degelmann in dem Abschnitte „Über die Transitozölle in Polen“: „Seit Absonderung Galiziens, werden die Erzeugnisse desselben (d. i. Galiziens) so wie jene Waren, die aus den fremden Landen durch Pohlen dahin (d. i. nach Galizien) gebracht werden, mit 12 event. 14% (Transito) unterzogen.“ (M. S. Bibliot. Ossol. Nr. 525 Fol. 424). Die Edition dieser Relation in polnischer Sprache („Jahrb. d. Thorner wissenschaftl. Gesellschaft“ v 1897) beweist, daß der Uebersetzer und Herausgeber Chotkowski nicht verstanden hat, um was es sich in der Relation handelt. Was nämlich im Originaltexte auf Galizien Bezug hat (die unterstrichenen Stellen) bezieht Chotkowski in der Uebersetzung auf Polen; und an der Stelle, wo im Original von der „Preßlischen“ Handlung, die Rede ist, übersetzt er „Preußische“ (!) Handlung, und beraubt so diese wichtige und interessante Stelle jedes Sinnes. (a. a. O. S. 62). Chotkowski, der ganz unter dem Eindrucke der Legende steht, konnte einfach nicht begreifen, daß Galizien gerade gegen polnische Zölle sich zu beschweren hatte!

[1]) „Bey Revindicirten gegenwärtigen 2 Königreichen stunde der Handel von Brody in seinem Verfalle sehr nahe, weilen die Gränzen diesseithiger Länder eine Stunde über Brody bestimmet wurden. . . Denen jenseitigen Polen tournirte nicht mehr a Conto, die Waren in Brody, welche schon mit 10% verzollet waren, abzunehmen und bey deren Ueberführung in Polen mehrmalen neue 10% zu bezahlen; wessentwegen dann die Pohlnische Handelsleute in jenseitigen kleinen Städten Niederlagen aufzurichten angefangen, bey wessen Fortsetzung der Handel zu Brodi auf ein sehr geringes herabgesetzt worden wäre. Die Hülfe war nötig.“ (Bericht Eders, M. S. der Akademie d. Wissenschaften in Krakau Nr. 811.)

Sie kam auch. Was veranlaßt werden mußte, erhellt schon aus den Bedingungen des Brodyer Handels. Dieser diente nicht zur Befriedigung der Konsumtion des Landes, sondern war ein Transitohandel. Die Belegung desselben mit einem relativ hohen Consumo war irrationell; an dessen Stelle mußte vielmehr ein Transitozoll treten. Graf Pergen traf denn auch tatsächlich noch Anfang 1773 für die Brodyer Handelsleute Anordnungen in diesem Sinne.[1]) Es sollten danach A. „von allen Waren so nacher Brodi aus anderweiten Ländern eingeführet werden, statt des à 10% statuirten Consumo nur die Transitomaut abgeheischet" werden, u. zw. a) von Leipziger, Frankfurter und Türkischen[2]) Waren, vom Pferd je 2 Dukaten; b) von Breslauer und Danziger Waren per Achse 1 Duk.; c) von den Danziger Waren zu Wasser $^1/_3$ des Consumo; während d) die moskovitischen Waren gänzlich frei eingelassen wurden.[3])

B. Insoweit aber diese Waren aus Brody nach Galizien eingeführt wurden, mußten sie den gewöhnlichen 10%igen Consumo nachtragen; die Ermäßigung galt eben lediglich für den Brodyer Engroshandel.[4])

[1]) Ebenda; auch Vortrag d. galiz. Hofkanzlei vom 4. März 1771 ff. H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 27 ex Junio 1771; Fechner, a. a. O. S. 466.

[2]) Die „Türkischen" Handelsleute kamen damals nicht direkt nach Galizien, sondern durch die ungarischen Länder, da sie in den österreichischen Gebieten nach dem Passarowitzer und späteren Verträgen nur 5% an Einfuhrzoll entrichteten, während sie beim direkten Eintritt aus der Moldau nach Galizien 10% entrichten mußten. S. darüber noch unten V. Abschn., Kap. 2.

[3]) Diese privilegierte Stellung der russischen Waren ist damit zu erklären, daß zur Zeit der Besetzung von Brody durch russische Truppen, Pelze und andere Moskauer Waren dort zollfrei eintreten konnten, was die österreichische Regierung nach Besitznahme Galiziens wahrscheinlich aus politischen Rücksichten beibehalten hatte; dann auch darum, um den russischen Transitozug von Polen über Galizien zu lenken. — Frei von jedem Einfuhrzoll in Brody war auch das aus der Ukraine kommende Waçhs. Man wollte den Import dieses damals so wichtigen Artikels erleichtern; während also der Ausfuhrzoll nach den Erblanden in Brody nur 2% betrug, stellte er sich bei der Ausfuhr nach dem Auslande auf 10—12%.

[4]) „. . für alle in Galizien ausgehende Waren hingegen,

C. Endlich wurde auch der Ausfuhrzoll beim Austritte nach dem Auslande durch einen niedrigeren Transitozoll ersetzt.[1]) Als sich dann zeigte, daß dieser letztere, obwohl an und für sich gering, doch Schwierigkeiten in der Mautbehandlung veranlaßte, verpflichteten sich die Brodyer Juden, ihn vom 1. Dezember 1773 an, durch eine jährliche Pauschalzahlung von 400 Duk. abzulösen.

So wurden die Transitzölle möglichst niedrig bemessen. Der Zoll wurde nämlich nicht nach dem Werte oder der Gewichtseinheit, sondern „vom Wagen", oder nach der Größe der Pferdebespannung berechnet — ein damals ziemlich verbreiteter Brauch. Der Zoll scheint sich im Durchschnitt (außer für die aus Danzig zu Wasser verfrachteten Waren) nicht höher als auf $\frac{1}{4}\%$ gestellt zu haben.

Durch diese Reform wurde die Stadt Brody schon im Anfange des Jahres 1773 aus dem galizischen Zollgebiete zollpolitisch ausgeschieden und faktisch zur freien Handelstadt erhoben. „Brodi — heißt es in einem Berichte Schönauers, — war seit der Revindication auf die einfachste Art nur für sich selbst ausgeschlossen."[2]) Das Patent von 1779, das Brody formell zur Freistadt erklärte, brachte also prinzipiell nichts Neues. Es erweiterte nur das Freigebiet durch Einbeziehung einiger nahe gelegener Dörfer.

Durch die Privilegierung von Brody sollte der Speditions- und Ausfuhrhandel gegen den Osten erhalten bleiben und die Wunden geheilt werden, die ihm die Teilung Polens geschlagen hatte. Dieser Zweck wurde auch wie die spätere Entwicklung Brodys beweist, vollkommen erreicht.

---

waren sie gehalten den gantzen Consumo, ohne Abschlag des bezahlten Transito zu entrichten."

[1]) „Bey Ausführung der Türkischen Waren in Pohlen, waren die Broder gehalten, mehrmalen als einen Transito per ein Pferd $\frac{1}{2}$ Duk. zu entrichten." An anderer Stelle erwähnt die Edersche Relation, daß dies nicht nur von den türkischen, sondern von allen Waren zu verstehen ist.

[2]) Bericht vom 7. August 1784. H. K. A. Mautwesen in Galizien fasc. 7. G. ad 169 ex Januario 1785. — Die Ausschließung bezog sich damals auf ein sehr kleines Gebiet: die Stadt selbst innerhalb ihrer zwei Tore und der Palisaden. Die Ausfuhr nach Polen stand offen, während Brody von der galizischen Seite durch einen Grenzkordon abgeschnitten war. Infolge einer Entscheidung Josefs mußte Brody vor der Erhebung zur Freistadt aus dem Privatbesitz eingelöst werden. Vgl. Kaindl, a. a. O. III. 7.

§ 2. Reform und Erweiterung des Brodyer Privilegiums 1774.

Die Erhebung Brodys zu einem freien Handelsplatz erregte vielfachen Widerspruch. Einerseits klagten die galizischen Kaufleute über die Konkurrenz der gering verzollten Brodyer Waren, die nach Galizien eingeschmuggelt wurden,[1]) andererseits wiesen die galizischen Behörden auf den Ausfall in den Zolleinnahmen hin; und endlich beschwerten sich die Brodyer Juden selbst über die Mängel der Brodyer Zollmanipulation und besonders die kleineren Handelsleute sahen mit eifersüchtigen Augen, daß die Brodyer Privilegien in erster Reihe den Großhändlern zum Nutzen gereichten.

Die Regierung ließ sich jedoch nicht aus ihrer Bahn drängen. An eine Rücknahme der erteilten Privilegien wurde nicht gedacht, sondern im April 1774 der Mauteinrichtungskommissär Eder mit deren Neuregulierung betraut und zu diesem Zwecke an Ort und Stelle entsendet. Aus der Lokaluntersuchung gewann nun Eder die Überzeugung, daß die Erhaltung der Brodyer Privilegien zur Förderung des galizischen Exporthandels nach dem Osten unbedingt notwendig sei[2]) und daß bloß die Brodyer Handelseinrichtungen mancher Verbesserungen bedürften.

Seine Reformvorschläge bewegten sich in dreifacher Richtung: Änderung des Zollverfahrens, Zollerleichterungen und technische Einrichtungen.

Was die erste betrifft, so war sie aus dem Grunde gerechtfertigt, weil die früher erwähnten, den Brodyer Kaufleuten zugestandenen Manipulationserleichterungen mittel-

[1]) Uebrigens werden diese Klagen öfters wiederholt. So z. B. beschwert sich im Oktober 1775 der Lemberger Kaufmann Fr. Preschel, „daß die Judenschaft, bey dem genüssenden Transito zu Brody, 8% vor denen Lemberger und übrigen Kaufleuten voraus hätten und sie um so viel wohlfeiler verkaufen.“ A. M. J. V. G. 7/2940. ad 138 ex Januar. 1776. -- Viele andere Klagen dieser Art werden wir in anderem Zusammenhange kennen lernen.

[2]) „— daß der Broder Handel eine Rücksicht in der That verdiene; und um von da die angränzenden Pohlnischen Provinzen auch weiters abhängig zu machen, dieser Stadt eine vorzügliche Begünstigung zur statt kommen müsse.“ (Akad. d. Wissenschaften zu Krakau M. S. Nr. 811.)

bar auf Galizien ungünstig rückwirkten. Der Handel braucht Freiheit. Die Brodyer Handelsleute, bei sich zu Hause von allen Manipulations- und Revisions-Beschwerlichkeiten befreit, „unterließen die Besuchung aller galizischen Jahrmärkte, um der genauen Visitirung (ihrer) dahin führenden Waaren beym Austritt, wie bey der Rückkehr zu entgehen.“ Eder schlug daher vor: es solle von allen nach Brody bezogenen Waren fortan, gleichwie von den nach Galizien bezogenen, bei den Eintrittsämtern der gewöhnliche 10% Consumo bezahlt werden. Würden dann diese Waren von Brody nach Galizien zurückgehen, so solle ihnen die Freibollete für die Durchfuhr ohne irgend eine Abgabe und Zollrevision ausgefertigt werden. Würden sie aber weiter in fremde Länder verfrachtet, so solle nach Verifizierung des Quantums und Feststellung der Identität der Ware, der Rückzoll nach Abschlag des bloßen Transito von 1% vergütet werden. Eder wollte nämlich den geltenden Brodyer Transito per ¼% nur für diejenigen Waren beibehalten, die direkt nach dem Auslande gingen, ohne in Brody ausgepackt zu werden. Alle anderen sollten 1% bezahlen, wovon ¾% für die Vermehrung des Personals und Beschleunigung der Expedition bestimmt sein sollten.[1])

Den Beschwerden der Brodyer Kleinhändler sollte durch die Zollreform gesteuert werden. Obwohl man damals Zollerleichterungen gewöhnlich nur Artikeln des all' in grosso-Handels zugestand, wollte Eder doch für Brody in Berücksichtigung des besonderen Charakters seines Handels eine Ausnahme machen. Der Brodyer Exporthandel umfaßte nicht einige wenige Artikel, die in großen Quantitäten versandt wurden, sondern bestand „in einem öfteren Absatz von vielen Kleinigkeiten“, da „die Edelleute ihre Kleidungssorten wie die übrige Nothdürfte zum öftern kleinweis an sich zu bringen, auch die geringeren Handelsleute und Juden aus Pohlen nach Maas ihrer Kräften zu halb, auch viertl Stück von jeder Sort abzunehmen“ pflegten. Eder beantragte also, den Rückzoll nicht nur dem eigentlichen Großhandel, sondern auch kleinen gemischten

---

[1]) Die Erhöhung war nur eine scheinbare, da gleichzeitig die Nebenabgaben wie 6‰ an Zettelgeld, vecturisatio etc. abgeschafft wurden.

Sendungen im Mindestschätzwert von 25 fl. (100 poln. Gulden) zu gewähren. Spezielle Zollerleichterungen sollten dem Handel mit Rauchwaren und Wachs zuerkannt werden. Derselbe stieß mit Bezug auf Rauchwaren auf Schwierigkeiten. Denn die jüdischen Handelsleute, denen ja der Aufenthalt in Rußland verboten war, bezogen die Waren nicht aus erster Hand in Archangelsk etc. Dann aber auch, weil beim Bezug der Pelze der Zoll sofort erlegt werden mußte, während der Verkauf erst viel später erfolgte, was größere Umsatzkapitalien erforderlich machte.

Eder wollte daher denjenigen Kaufleuten, welche die Rauchwaren direkt aus erster Hand von Archangelsk bezögen, den Consumo auf ein halbes Jahr kreditiert wissen. —

Was den Wachshandel betrifft, so genoß er zwar bereits die Erleichterung, daß das Wachs nach Brody frei eingeführt werden konnte und bei der Ausfuhr nach den Erblanden nur mit einem geringen Essito per 2% belegt war.[1]) Im Hinblick jedoch auf den preußischen König, der diesen Handel an sich reißen wollte,[2]) riet Eder zu einer weiteren Ermäßigung des Essito und Transito gegen die Erblande.

Endlich schlug er eine Reihe von technischen Verbesserungen vor. So z. B. die Erbauung eines feuersicheren Mautgebäudes, wo die Waren sicher aufbewahrt und revidiert werden könnten; die Einführung ordentlicher Wagen, von einheitlichem Maß und Gewicht, die Errichtung eines Oberzollamtes etc. Bis dahin waren nämlich in Brody drei niedrigere Beamte[3]) und Eder berichtet: „Bey denen bisherigen eingesehenen Mautämtern habe ich durchgehends eine sehr laue Amtirung gefunden. Die Expeditionen werden 2 und 3 Monate in die Juxten nicht eingetragen," obwohl die Zahl der Expeditionen hier viel geringer war, als in den Erblanden. Monatliche Ex-

[1]) Siehe oben S. 83, Anmerk. 3.

[2]) Die Bevollmächtigten der preußischen Seehandlungs-Kompagnie hielten sich ständig unweit von Brody auf der polnischen Seite auf und suchten Ankäufe des eben erwähnten Artikels zu machen; u. zw. ohne größeren Erfolg, da das Wachs beim Eintritt in Polen 8—10% an Consumo zahlen mußte, während es nach Brody freien Zutritt hatte.

[3]) Anton Sliwowski, scriba, mit 500 fl. jährlichen Besoldung und 2 Revisoren mit einem Gehalt von je 200 fl.

trakte oder Merkantiltabellen fehlten. Die Expedition war polnisch, da die Beamten der deutschen Sprache unkundig waren. Dadurch aber entstanden zahlreiche Irrtümer, denn die Brodyer Juden verstanden wieder nicht polnisch. Eder beantragte daher die Vermehrung des Personals auf 5 Beamte[1]) und die Einführung einer deutschen Expedition. „Es wäre zwar erwünschlich zur Gewinnung der Gemüter auf diese (polnische) Nation vor anderen in Verleyhung der Bedienstungen zu reflectiren." Er zweifelt aber, ob sich mit dem mäßigen Gehalt viele Polen zufrieden geben würden.

Die obigen Vorschläge Eders wurden mit Ausnahme des Consumo-Rückzollsystems „vollkommen beangenehmigt"[2]) und Brody genoß die erwähnten Freiheiten bis zur Reform von 1778.

§ 3. Begünstigung der galizischen Ausfuhr nach den Erblanden.

Die dargestellte Zollausschließung Galiziens war für seinen Handel nützlich und sogar notwendig. Trotzdem barg sie für ihn auch manche Hindernisse, die aus dem Wesen der zollpolitischen Sonderstellung entsprangen. Aus dem Begriffe der letzteren folgte nämlich, daß die Erblande für den galizischen Export gesperrt bleiben mußten und daß das in den Erblanden herrschende Prohibitiv- und Schutzzollsystem sich naturgemäß ebenso wie gegen das Ausland auch gegen Galizien richten mußte, wenn nicht die Erblande auf dem Umwege über Galizien mit fremden Waren, die dort freien Zutritt hatten, überflutet werden sollten. In dieser Hinsicht obwoltete ein fast unlös

[1]) Nämlich 1 Obereinnehmer mit 500, 1 Oberkontrollor mit 300, 1 Amtschreiber mit 150, 2 Sachverständige Warenbeschauer mit 600 und 500 fl. jährlich. Alle sollten außer dem Gehalt Natural-Wohnung oder einen 15%igen Besoldungszuschlag beziehen.

[2]) Gubernialbericht vom 6. August 1776. H. K. A. Mautwesen in Galizien. N. 7. G. ad 40. ex Decembri 1777. S. 73. Inbetreff des Consumo-Rückzollsystems „machten die Großhändler von Brody dagegen die Vorstellung und baten, es wegen Beschwerlichkeit der Manipulation und des Aufenthalts der Commercianten bey dem alten ferneres zu belassen." Eder berichtet auch, „daß es mit der Abstellung des Transito inne gehalten werde."

barer Interessengegensatz zwischen den beiden Ländergruppen, die sich auf verschiedenen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung befanden. Die Zollseparierung Galiziens bedeutete einerseits die Anerkennung seiner näheren wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande; anderseits aber wurde Galizien dadurch gegenüber den Erblanden selbst eine Art von Ausland, „ein separiertes Erbland."

Dies hatte die unangenehme Folge, daß für die zollpolitische Reformarbeit der Zentralregierung in Galizien nach einer Richtung hin der Weg von vornherein gesperrt bleiben mußte: sie durfte sich bloß innerhalb der provinziellen Gesetzgebung Galiziens bewegen, ohne das Zollsystem der deutsch-slavischen Erbländer zu tangieren. Durch die weitgehenden Begünstigungen des ausländischen Transitozuges durch Galizien, durch die Zollabsonderung dieses Landes, durch die Privilegierung des Brodyer Handels, endlich durch die Förderung des galizischen Exportes im Wege der fast gänzlichen Abschaffung des Essitozolls wurde tatsächlich die provinzielle Gesetzgebung Galiziens nicht überschritten. Anders hätte es in der Frage des Transito- und Consumozolls für galizische Erzeugnisse *in den Erblanden*, somit in der Frage der Förderung der galizischen Ausfuhr nach den letzteren, geschehen müssen. Hier wäre die Zollgesetzgebung der alten Erbländer zu ändern gewesen und das schien vorläufig, solange Galizien noch zollpolitisch Ausland war, weder ratsam, noch ungefährlich.

Als daher am 15. Juli 1775 durch den „General-Transito-Tarif für die Böhmisch- und Österreichischen Erblande" diese zu einem einheitlichen Zollgebiet gestaltet wurden, *fand das neue Gesetz auf Galizien keine Anwendung* und konsequenterweise auch die Bestimmung nicht, daß der Transitozoll fortan nicht in jedem Erblande, sondern in sämtlichen nur *einmal* gezahlt werden sollte. Infolge dessen mußte z. B. eine aus Leipzig durch Galizien nach der Türkei transitierende Ware den Transitozoll in Galizien erlegen, obwohl sie damit bereits einmal in den Erblanden belegt worden war. Man fand in Wien, daß Galizien solange es außerhalb des allgemeinen handelspolitischen Systems der Erblande verblieb und im Namen seiner Sonderinteressen sich von der Gesamtheit ausschloß,

auch keinen Anspruch auf jene speziellen Vorteile habe, die bloß aus der Zugehörigkeit zum handelspolitischen Gesamtorganismus erwachsen.

Ähnlich verhielt sich die Sache mit dem erbländischen Consumozoll. Die galizischen Waren mußten beim Eintritt in die Erblande den hohen ausländischen Einfuhrzoll entrichten.

Zwar wollten mehrere Staatsmänner jener Zeit den gekennzeichneten Interessenzwiespalt überbrücken und wünschten trotz der Zollseparierung Galiziens für dessen Erzeugnisse den freien Eintritt in die Erblande. So — wie wir wissen Graf Wrbna und Hofrat Degelmann[1]) sowie, was später gezeigt werden soll, Kaiser Josef selbst.

Von den Wünschen und Plänen bis zu ihrer Verwirklichung war aber ein langer Weg. Ihre Realisierung hing von komplizierten faktischen Bedingungen ab, u. a. besonders von der Gestaltung des handelspolitischen Verhältnisses zu Polen.[2]) Sie lag also nicht einmal in der alleinigen Machtsphäre der österreichischen Regierung. Nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Regulierung dieses Verhältnisses konnten diese Pläne Wirklichkeit werden, d. i. unter der Voraussetzung eines freihändlerischen Handelsvertrages zwischen beiden Staaten. Da aber die politischen Beziehungen beider Mächte sich weniger günstig gestaltet hatten, so blieben die Bestrebungen, den galizischen Produkten innerhalb des in den Erblanden geltenden Zollsystems daselbst regulären, ständigen Eintritt zu verschaffen, bis 1784 ohne Erfolg. Die Zollabsonderung Galiziens von den Erblanden hatte manche Konsequenzen, die zu verwischen eben unmöglich war.

Was man für die Erleichterung des galizischen Exportes nach den Erblanden vorläufig tun konnte, lag nicht innerhalb, sondern außerhalb der hier und dort geltenden Zollsysteme. Nicht durch das gewöhnliche Mittel des Zolltarifs, nämlich durch eine dauerhafte Abschaffung des erbländischen Consumozolls sollte der galizische Export nach den Erblanden begünstigt werden, sondern nur durch ein außerordentliches Mittel: durch die gelegentlichen, kurz dau-

[1]) S. oben S. 75, auch unten S. 114 f.

[2]) Vgl. unten S. 147, 211.

ernden Freimessen und Jahrmärkte. Ihre Aufgabe sollte es sein, die nähere Verbindung Galiziens mit den Erblanden zu schaffen.[1])

Die Gewinnung des galizischen Exportes lag gleichermaßen im Absatz- wie im Produktionsinteresse der erbländischen Industrie, da Galizien sowohl als Abnehmer ihrer Fabrikate, wie als Lieferant der für diese nötigen Rohstoffe in Betracht kam. Der Handel mit Galizien, der größtenteils ein Tauschhandel war, verhieß also zwiefachen Gewinn und erregte daher doppelte Eifersucht der Erbländer gegen das Ausland. Diese Rücksichten sowohl auf den galizischen Export wie auf die erbländische Industrie trieben bald die österreichische Regierung dazu, nach Mitteln zu suchen, um eine Annäherung zwischen Galizien und den Erbländern zu bewirken. Leicht war das nicht. Kam es ja dabei darauf an, die gewohnten Absatzwege Galiziens nach dem Auslande (Leipzig, Breslau, Frankfurt) zu ändern und seine Ausfuhr von dort ab- und den Erblanden zuzuwenden. Daher der Gedanke, im Grenzgebiete beider interessierter Gebiete — in Schlesien — ein „Emporium“ für die gegenseitigen Austauschbeziehungen zu schaffen.

Schon die geographische Lage dieses Teiles von Schlesien — zwischen dem industriellen Westen einerseits und Galizien sowie den fruchtbaren Gebieten Volhyniens, Podoliens und der Ukraine andererseits — sichert ihm von alters her hervorragende merkantile Bedeutung. Seit mehreren Jahrhunderten ging durch diesen Winkel der ganze Handel aus dem Westen nach Polen, Rußland, der Moldau und Walachei, der Tartarei (Südrußland) und der Krim sowie nach der Türkei.[2])

---

[1]) Damit stimmt überein, daß z. B. die Teschener Messen (von 1775) nur solange bestehen konnten, als die Zollseparierung Galiziens selbst. Mit der Einbeziehung Galiziens in das allgemeine Zollsystem und mit Abschaffung aller Zwischenzollinien (1784) wurde der Hauptzweck der Errichtung der Messen gegenstandslos und die Messen überflüssig.

[2]) Vgl. Fechner a. a. O. S. 2. — Über den polnisch-deutschen Handel während des 14.—16. Jahrhundertes vgl. Schmoller, Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern. („Zeitschrift f. Preuß. Gesch.“ 1882 S. 217—221); Kutrzeba, Krakaus Handel im Mittelalter (Vrhdlg. d. Krakauer Akad. d. Wissenschaft, Histor. Abteil. XLV.)

Schon 1274 war Breslau die Stapelgerechtigkeit verliehen worden, sodaß die polnischen Kaufleute nicht über die Oder hinaus gehen und westlichere Handelsplätze aufsuchen durften, sondern ihre Waren nach Breslau und Frankfurt a. O. bringen mußten.[1]) Besonders rege gestalteten sich die Handelsbeziehungen zwischen Polen und Schlesien im XIV. und XV. Jahrhunderte.[2]) — Ein Privileg des Königs Władysław Jagiełło von 1417 hatte den Breslauern die Straße über Lemberg als diejenige angewiesen, die sie beim Handel mit den dahinter liegenden polnischen, türkischen und russischen Provinzen, auch mit der krimischen Tartarei, einzuhalten hatten. Władysław III. hatte dann 1441 der Stadt Breslau neuerdings ein Privileg für den freien Handel nach Polen und Rußland gegeben. Von Albrecht II. (1437—1439), Friedrich III., Kasimir III. von Polen, Władysław Dobry von Polen, von Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., Zygmunt August von Polen, Kaiser Leopold I. und Jan Sobieski waren nachmals die alten Verträge und Privilegien bestätigt worden.[3]) Breslau gewann besonders durch das Vordringen der Osmanen und durch die Eroberung des Bosporus (1453) und der Krim (1471), durch die das sarmatische Gebiet von dem südlichen Meere abgeschnitten und auf Deutschland gewiesen wurde. Und während die alte Verbindung nach dem Schwarzen Meere verdorrte und Lemberg zurückging, nahm Breslau dessen Platz ein als Markt für die Orient- und Südwaren.[4]). Seit dieser Zeit wuchs die Bedeutung auch der deutschen Märkte zu Leipzig und Frankfurt und namentlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts klagten Danzig und die preußischen Stände aufs lebhafteste über den gewaltig zunehmenden Zug der russischen, lithauischen und moskovitischen Handelsleute nach Breslau.[5])

Diese jahrhundertealten Handelsverbindungen zwischen

[1]) Fechner a. a. O. S. 4, 465.

[2]) Kutrzeba und Ptaśnik, Kaufmannschaft. S. 4.

[3]) Fechner a. a. O. S. 4.

[4]) Rachel, Polnische Handels- und Zollverhältnisse im 16. bis 18. Jahrhundert. (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb. Jhrg. 1909).. S. 471.

[5]) Lengnich, zit. bei Rachel, ebenda, S. 487.

Schlesien und Polen wurden im 18. Jahrhunderte noch regsamer. 1727 kam der Przebędowskische Transit-Zollvertrag zwischen Österreich und Polen zu Stande, der die alte Handelsfreiheit Breslaus erneuerte und zugleich den Transitozoll per Wagen, unter Wegfall aller Revisionen, auf einen bestimmten Betrag reduzierte.[1])

Nach dem schlesischen Zolltarif von 1739 hatten einige Erzeugnisse der östlichen Länder, (so z. B. rohe, nicht zugerichtete Tücher und einschürige Wolle aus Polen) bei der Einfuhr keinen Consumozoll zu entrichten, weil man hierdurch den Breslauer Kaufleuten gewisse Begünstigungen gewähren wollte. Die moskovitischen, polnischen und lithauischen Handelsleute hatten auch für die aus und durch Polen eingeführte Juchte, für Saffian, ausgearbeitete Felle, Dubliner und anderes Leder, keinen Zoll zu entrichten. Ferner waren von jedem Zolle befreit: die aus Polen, Rußland und Ungarn eingeführten rohen Ochsen und Kuhhäute, rohes Elenleder, rohe Kalb-, Schaf-, Lamm-, Cappen-, Bock- und Ziegenfelle, Wachs, Unschlitt, polnische, podolische und ungarische Ochsen, Kühe und Kälber, Schöpsen, Schafe, Lämmer, Böcke, Ziegen, Schweine, Getreide, Graupen, Gemüse, Hopfen, steirische Sensen, Strohmesser, Sicheln, durch Polen eingeführte Krebsaugen, Castoreum, Moschus und Rhabarber. Die polnischen und russischen Waren mußten jedoch in Schlesien baratiert werden und es durfte in Geld nur $1/4$ oder höchstens $1/3$ ihres Wertes ausgeführt werden. Diese großen Begünstigungen waren ausschließlich mit Rücksicht auf den Handel Breslaus gewährt worden.[2])

Im Zusammenhange mit diesem Handel steht der für ihn wichtige Vertrag zwischen Polen und Rußland von 1762, der den Zoll von den nach und von Rußland durch Polen transitierenden Waren ohne Rücksicht auf deren Wert mit 4 Duk. vom Pferde fixierte.[3])

In diesen seit Jahrhunderten befestigten Handelsverhältnissen, deren Brennpunkt Breslau gewesen war, wurde 1740 mit der Eroberung Schlesiens durch Preußen eine

[1]) Fechner a. a. O. S. 465.

[2]) Beer, D. Handelspolitischen Beziehungen Österreichs zu d. deutschen Staaten. S. 192.

[3]) Fechner a. a. O. S. 465.

gewaltige Umwälzung hervorgerufen. Österreich hatte in Schlesien nicht nur weite Absatzgebiete, nicht nur die industriell und kommerziell entwickeltste Provinz verloren: die österreichische Industrie büßte auch vor allem die Organisation des Absatzes ein, die sie bis dahin in der Breslauer Kaufmannschaft besessen hatte und die alle Handelsbeziehungen mit dem Osten fast ausschließlich beherrschte. Dieser Umstand bildet denn auch den Ausgangspunkt für die Bemühungen der österreichischen Regierung, „denen kayserl. Erblanden das Pohlnische Commerçium zuzueignen,"[1]) zu diesem Zwecke die alten Verbindungen Breslaus mit Polen zu zerreißen und dieses an den österreichischen Anteil Schlesiens zu knüpfen. Um den polnischen Handel entbrennt ein langer und heftiger Kampf zwischen Österreich und Preussen, der abwechselnd mit Zollrepressalien oder Begünstigungen geführt wurde.

Schon 1742 dachte Graf Haugwitz, die Seele der protektionistischen Bewegung am Wiener Hofe, daran, die Polen zu bewegen, ihren Weg nach Leipzig von Bielitz aus, nicht über Breslau, sondern über Troppau zu nehmen.[2]) — Am 15. Mai 1744 wurde die böhmische Zolladministration angewiesen, „zur Facilitirung des polnischen Handels gleichwie früher von Breslau, dermal von Troppau einzuführenden Juchten vom Centner 2 fl., von jenem aber, so von anderen Orten in die kaiserl. Erblanden eingeführt werde, über die gewöhnliche Gebühr noch 8 fl. abzunehmen."[3]) — 1752 wurden die Mauten für den polnischen Handel via Troppau ermäßigt und der Bau der Straße von Bielitz angefangen.[4]) Als endlich anfangs 1755 die seit drei Jahren andauernden Handelsvertrags-Verhandlungen gescheitert waren, entschloß man sich, Haugwitz und Prokop zu einer Informationsreise nach Polen, Danzig, Ungarn usw. zu entsenden, um nähere Handelsverbindun-

[1]) „Reflexionen über die beschriebene Commercialreise durch Hungarn etc." Hrsg. von Fournier (Arch. f. österr. Gesch. 1887) S. 69, 370.

[2]) Fechner a. a. O. S. 219, 229.

[3]) Beer, Handelspolitische Beziehungen S. 181.

[4]) Ebenda, S. 235. Anmerkung 77.

gen anzuknüpfen und der österreichischen Industrie sowohl Absatz, wie besonders die Rohstoffe zu sichern.[1])

Auch polnischerseits leitete man den Handel Österreichisch-Schlesien zu und 1756 unternahm der Gesandte Brühls, ein gewisser Dziembowski, im Namen der polnischen Regierung Schritte in Österreich wegen Transitoermäßigung für den Durchtrieb des polnischen Viehes gegen Westen.[2]) — Als später (1764) preußischerseits die Erschwerung des polnischen Transitohandels erfolgte, regte ein Jahr darauf Fürst Poniatowski in einem vertraulichen Promemoria bei Österreich an: es solle der Absatz der polnischen Produkte über Schlesien nach Sachsen sowie umgekehrt erleichtert werden.[3]) Die Angelegenheit war fast entschieden, als sie durch die Wirren und Unruhen in Polen auf einige Jahre verschoben wurde, um dann von neuem durch die preußische Zollpolitik aktuell zu werden.

1770 wurde nämlich der alte kommerzielle Zug, der von Leipzig, Frankfurt und Breslau nach Polen über Zamość und weiter nach dem großen Zentrum des polnischen Handels — nach Brody — ging, durch die Erhöhung des preußischen Transitozolles von 4 auf 12% revolutioniert.[4]) Die polnischen Händler begannen nun die Leipziger Waren durch Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien, die Frankfurter und Breslauer hingegen über Oświęcim zu führen. Beide Züge nahmen also den Weg durch ganz Galizien bis Brody, auf welcher Route sich der Handel auch nach der Revindikation erhalten hat.

Dies kam den österreichischen Absichten zu Gute und die Angelegenheit gewann zwei Jahre darauf noch an Aktualität, als Galizien an Österreich fiel. Man wollte die Fehler der preußischen Zollpolitik für die eigenen Absichten ausnützen. Vor allem war man bestrebt, durch Privilegierung Brodys diesen Transitozug durch Galizien zu sichern. Der weitere Schritt sollte die Errichtung einer Freimesse in Österreichisch-Schlesien sein. Da-

---

[1]) Ebenda S. 97.

[2]) Beer, Oesterr. Handelspolitik. S. 191.

[3]) Ebenda S. 91 ff.

[4]) H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 5 ex majo 1784. Nur für die russischen Handelsleute wurde der vormalige Zoll beibehalten.

mit hoffte man den galizisch-brodyer Transitozug, der hauptsächlich im Dienste der sächsischen und breslauer Industrie stand, für die eigene zu gewinnen und allmählich Preußen und Sachsen aus dem Tauschhandel mit Polen zu verdrängen.

Im Mai 1772 berührt Graf Leopold Kollowrat die Frage: „Ob und an welchem Orte eine freye Messe in dem diesseitigen schlesischen Antheil zu errichten sey?" Auf Antrag Kaunitz' wurde jedoch die Angelegenheit verschoben, bis die politische Situation geklärt und entschieden sei, ob Galizien, das eben damals durch die österreichischen Truppen erst besetzt worden war, auch bei Österreich verbleiben werde.[1])

Im Dezember 1773 wurde sie von Kaiser Josef[2]) wieder aufgenommen und der Hofkommerzienrat angewiesen: nach Regulierung der Zollverhältnisse zwischen Galizien, Polen und den Erblanden, das Projekt einer Messe in Schlesien zu prüfen. Auch während der nachfolgenden Handelsvertrags-Verhandlungen mit Polen, äußerte die polnische Delegation mehrmals — besonders im Januar 1774 — dem österreichischen Gesandten in Warschau, Freiherrn von Revitzki, gegenüber den Wunsch: zur Vermeidung des hohen preußischen Zolles den Warenzug durch Österreich zu leiten, speziell nach Errichtung von Warenniederlagen in Troppau, Bielitz und längs der galizisch-polnischen Grenze durch die österreichische Regierung.[3])

Die Notwendigkeit dieser Messen wurde auch sonst bei verschiedenen Gelegenheiten betont. Aber erst im August 1774 beschloß die Kaiserin die Errichtung von Freimessen in Teschen[4]); und zu gleicher Zeit wurden auch die Jägerndorfer-Kompagnie und Messe begründet.

Die vorstehende Skizze zeigt, daß die Jägerndorfer und Teschener Messen keine künstliche, durch Augenblicksstimmungen und Interessen hervorgerufene Schöpfung,

[1]) Vortrag vom 3. Juni. A. M. I. V. G. 4/2920 ad 53 ex Majo 1772.

[2]) Beer, Handelspolitik S. 193.

[3]) S. hierüber unten S. 159 f., 186.

[4]) Patent vom 9. September, intim. in Lemberg unter dem 20. Dezember 1774, „in welchem die zu Teschen zu errichtende zwo Freymessen angekündigt werden." (Piller 1774).

sondern das Resultat realer und wichtiger Bedürfnisse einerseits des galizischen und polnischen Produktenhandels und andererseits der erbländischen Industrie war. Und noch mehr! Es soll noch dargelegt werden, welche Katastrophe für den galizischen und polnischen Exporthandel die preußischen Zölle an der Weichsel bedeuteten. Der einzige Ausweg aus dieser Notlage war, diesen gegen Norden gesperrten Handel nach dem Süden in die Erblande und durch deren Vermittlung nach Triest und an das Mittelmeer zu lenken. Die Freimesse an der schlesischen Grenze sollte ein großes, zwischen dem Norden und Süden vermittelndes Handelszentrum werden.[1]) Dadurch aber gewann sie eine über die lokale weithinausreichende Bedeutung. Die Verwirklichung dieses Gedankens in seinem ganzen Umfange konnte eine Revolution in der Handelsgeschichte des nordöstlichen Europa bedeuten.

Doch ist es leider dazu — trotz aller Anstrengungen der Regierung, die Teschener Messen zu heben — nicht gekommen. Zahlreiche Schwierigkeiten, die mit dem Triester Handel verbunden waren, besonders aber die Hindernisse, die von der galizischen (jüdischen) Kaufmannschaft den Teschener Messen bereitet wurden, hatten diese nicht weit über die ersten Anfänge hinausgelangen lassen, als sie nach zehnjährigem Bestande im Jahre 1784 wieder abgeschafft wurden.[2])

§ 4. Die wirtschaftliche Funktion der freien Messen und Jahrmärkte.[3])

Bevor ich an die Darstellung der Messprivilegien und -Einrichtungen gehe, soll vorerst deren Funktion im wirt-

[1]) In einer aus Warschau den 21. Juni 1775 datierten Depesche an Kaunitz, berichtet Freiherr v. Revitzki: die Polen wünschten von Österreich die Errichtung einer privilegierten Freimesse an den polnischen Grenzen, um ihren Handelszug durch Österreich zu richten und die preußischen Zölle auf dem Wege über Danzig zu vermeiden. H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 10 ex Julio 1775. — Vgl. auch unten S. 159 f.

[2]) Mit Hofdekret vom 29. Junius 1783. Vgl. Kopetz, Gewerbs-Gesetzkunde. II. 229.

[3]) Über die geschichtliche Entwicklung des russischen Jahrmarkthandels vgl. Simson, Russische Jahrmärkte u. s. w. (Jahrb. f. Nationalök. u. Statist. III. F. IX/1895) S. 571 ff.

schaftlichen Leben jener Zeit angedeutet werden, da sonst die Vorschriften der Messpatente unverständlich bleiben würden.[1])

Die damaligen privilegierten Jahrmärkte waren große internationale Zentralpunkte für Angebot und Nachfrage, die Käufer und Verkäufer einander näher brachten. Bei der geringen Dichte und Kaufkraft der Bevölkerung waren größere ständige Lager nur ausnahmsweise lohnend und die größeren Kaufleute bildeten eine wandernde Bevölkerungsklasse.[2])

Vom Standpunkte der Industrie hingegen lagen die Vorteile der Jahrmärkte in der Erweiterung der lokalen Absatzschranken. Die frühere Gesetzgebung[3]) wollte nämlich die Produktion von dem Handel zur Begünstigung des letzteren streng geschieden wissen; die Fabrikanten und Handwerker sollten sich alles Handels enthalten. Zwar vollzog sich in dieser Beziehung in den letzten Jahren der Theresianischen Epoche eine Änderung zu Gunsten der Industrie, aber erst der Josefinischen Zeit blieb es vorbehalten, hier durchgreifend einzuschreiten. Unter Maria Theresia war den Gewerbsleuten der Absatz ihrer selbst erzeugten Waren in der Regel nur an ihrem Wohnorte gestattet. Der freie und unbeschränkte Messebesuch gewährte also den Gewerbsleuten neue Verschleißmöglichkeiten; und auch die sonst mit ihrer Auswahl bloß an die Gewerbetreibenden ihres Wohnortes gebundenen Konsumenten fanden auf den Jahrmärkten größere Auswahl.[4]) In dieser Beziehung vertrat der Mess- und Markthandel jener Zeit die Stelle unserer Ausstellungen; sie vermittelten die Bekanntschaft mit

---

[1]) Die folgenden Ausführungen gelten von allen mit dem galizischen Handel in direkter Verbindung stehenden privilegierten Freimessen oder Märkten; so von den Jägerndorfer und Teschener, den Jahrmärkten zu Oświęćim und Zator, den Viehmärkten in Dembica, Żabno und Dombrowa, endlich den Märkten in den Freistädten Brody, Podgórze und a.

[2]) Eine Erscheinung, die in Rußland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts andauerte. Vgl. Schulze-Gävernitz, Studien aus Rußland, S. 60; Simson a. a. O. S. 573.

[3]) So noch das Handelspatent von 1764. § 4.

[4]) Kopetz, a. a. O. I. § 234. II. § 446.

den Erzeugnissen verschiedener Länder und Fabriken; sie fungierten endlich als Börsen, indem sie die Preisbildung der Waren bestimmend beeinflußten.

Eine andere Funktion der freien Messen ist durch ihre Angliederung an das System der merkantilistischen Handelspolitik gegeben. In Zeiten, da die Staaten sich von einander durch Verbote und hoch gespannte Schutzzölle absperrten; da fremde Kaufleute oder Staatsangehörige überhaupt scheel angesehen, verfolgt, unter die Soldaten gesteckt oder sonst an Freiheit oder Vermögen geschädigt und bedroht waren;[1]) da es auch gegenüber den eigenen Staatsbürgern von Erschwerungs- und Unterdrückungsvorschriften wimmelte, die entweder durch religiöse, nationale oder fiskalische Rücksichten diktiert waren; da endlich das Chaos staatlicher Beschränkungen noch durch empfindliche Privatzölle und Abgaben gesteigert wurde; in solchen Zeiten waren freie Messen eine Art von privilegierten und geschützten Handelsoasen, in denen jene Hindernisse und Schranken sowohl in Rücksicht auf Personen wie auf Ort und Waren fehlten. In dem dunklen Walde fast allgemeiner gegenseitiger Barbarei auf dem Gebiete der Handelsbeziehungen, waren die Messen freiere Lichtungen, von welchen das Licht ausstrahlte und durch deren Vermittlung zwischen den Staaten und Völkern, wenigstens zeitweise, rationellere Verhältnisse sich anbahnten. Und wie vor Jahrhunderten in den Märkten der Anfang der Städte und der modernen Kultur zu suchen ist, so war noch im 18. ihre führende Rolle für den Kulturfortschritt in Osteuropa noch nicht ausgespielt.[2])

---

[1]) Diese „Sitten" dauerten bis in das 19. Jahrhundert hinein. Der Handelsvertrag zwischen England und Mexico muß noch 1826 die Freiheit vor Zwangsanleihen, vor gewaltsamen Rekrutierungen, die freie Religionsübung und sogar die Unangreifbarkeit der Gräber festlegen, was offenbar in Mexiko noch nicht selbstverständlich war. Ähnliche Bestimmungen finden sich in dem englisch-französischen Vertrage von 1786. — (Vgl. W. Roscher, System d. Volkswirtschaft, III. Abschnitt: Internationale Handelsverträge. S. 191). — Österreich fühlte sich noch 1702 berechtigt, in Kriegszeiten jedes im Lande sich befindende Privatvermögen der feindlichen Staatsbürger mit Sequester zu belegen (Codex austriacus III. 446).

[2]) Diese Wertung der Märkte ist natürlich nur relativ, durch Zeit und Ort bedingt. Sie ist richtig vom Standpunkte einer Pro-

Die privilegierten Jahrmärkte waren von Zöllen und Verboten befreit, jeder konnte sich auf ihnen frei bewegen. Nicht genug an dem aber: sie erhielten auch eine eigene kommerzielle Organisation und spezielle Handels- und Rechtseinrichtungen. Solche „Freyheyten und Begünstigungen“ erscheinen auch im Errichtungspatent der Teschener Messe und der Jägerndorfer Märkte ausdrücklich garantiert.

§ 5. Jägerndorfer Messen und Handelskompagnie.

1774 wurden in Jägerndorf zwei Messen im Jahre angekündigt. Zugleich wurde eine Handelsgesellschaft gegründet, die ihre Tätigkeit mit 1. Juni 1775 begann. Ihr Zweck war — ähnlich wie der der Teschener Messen — ein doppelter: einerseits die Sicherung des Rohstoffes aus Galizien und Polen für die erbländische Industrie; andererseits der Absatz von Fertigprodukten. Nur notgedrungen wurden, da die österreichische Industrie kein vollständiges Sortiment der in Polen begehrten Fabrikate besaß, in begrenztem Maße auch sächsische zugelassen. Die Kompagnie hatte sich nämlich verpflichtet, nur österreichische und sächsische Waren nach Polen zu verkaufen, und zwar doppelt so viel von jenen, als von diesen. Provenienzen aus anderen Ländern waren vom Markte ausgeschlossen. Eine weitere Bedingung war, daß die gekauften polnischen Waren nicht direkt an Ausländer, sondern zunächst an Inländer

hibitiv- und Schutzzollpolitik und läßt sich daher ganz wohl mit der ungünstigen Meinung Turgot's (Art. „Foires et Marchés,“ i. d. Encyclopédie, 1755) vereinigen, wo es heißt: „L' intérêt de l' État n'est donc point de créer de nouvelles foires, mais plutôt d'abandonner celles qui existent.“ Turgot übte nämlich seine Kritik schon vom Standpunkte des freien Handels, indem er die Worte Gournay's anführte: „Faut-il jeûner toute l'année pour faire bonne chère à certains jours? En Hollande, il n'y a point de foires; mais toute l' étendue de l' État et toute l'année ne forment, pour ainsi dire qu'une foire continuelle.“ (Oeuvres de Turgot, par Dupont de Nemours III, 232). — Natürlich behielt, was in Holland und Frankreich schon überwunden war, im Osten Europas mit seiner geringen Bevölkerungsdichte und seinen rückständigen wirtschaftlichen Zuständen noch volle Bedeutung.

verkauft werden sollten. Der Kompagnie wurden nur 7% Gewinn beim Verkauf der polnischen Waren an Inländer gestattet. Dahingegen wurde sie mit weitgehenden Privilegien ausgestattet. Zu ihren Gunsten wurde fürderhin der Troppauer Eisenkompagnie der direkte Handel mit Polen untersagt. Ferner sollte auch zwischen Sachsen und Polen kein unmittelbarer Verkehr stattfinden: d. h. die Kompagnie erhielt das Stapelrecht. Außerdem sollten die mit ihrem Siegel versehenen Kolli von allen Zollrevisionen befreit sein. Es wurden für ihre Zwecke aus dem neugebildeten Fabrikenfonde 50.000 fl. ausgeworfen und es wurden aus diesem Fonde das in Jägerndorf eingerichtete Komptoir, 2 Magazine, 1 Kommissionär, einige Warenbeschauer, 1 Kassier, 1 Buchhalter, 3 Sachverständige und 2 Appreteure bezahlt.[1]) Endlich wurde die Förderung der galizisch-polnischen Ausfuhr durch die Bestimmung gesichert, daß die Polen den Einfuhrzoll an der (schlesischen) Grenze zwar zahlen, aber denselben rückvergütet erhalten sollten. (Rückzoll).[2])

§ 6. Freie Teschener Messen.

Das Messpatent kündigt die Errichtung von alljährlich 2 Messen zu Teschen an, deren jede zwei Wochen dauern sollte und zu denen jeder Käufer und Verkäufer, so In- wie Ausländer, ohne Unterschied der Religion zugelassen wurde.[3]) Die Teilnehmer der Messe sollten „von allen persöhnlichen Anlagen, Steuern, Leibmauth, Rekrutirung .... enthoben bleiben."[4]) Wer mit seiner Ware die Messe besuchte, war sicher, daß er wegen der außerhalb des Marktortes kontrahierten Schulden während der Marktzeit gerichtlich nicht belangt oder in Verhaft genommen werden werde; desgleichen seine Waren vor Verbotsbelegung.[5]) Für die Marktzeit wurde ein Waffenstillstand normiert, und die bereits anhängigen zivilgerichtlichen Maßnahmen sistiert. Gegen die Messbesucher konnte ein Gerichtsverfahren nur wegen Marktschulden und nur

[1]) Vgl. Fechner a. a. O. S. 468 f.
[2]) Ebenda.
[3]) Zit. Meßpatent vom 9. September 1774. § 2.
[4]) Ebenda. § 3.
[5]) Ebenda § 4.

während der Marktzeit statthaben,[1]) wohingegen anderseits zu diesem Zwecke ein beschleunigtes Verfahren vor eigenen Wechselgerichten mit gewählten Richtern vorgesehen war.

Die Messtermine waren auf den 15. April und 15. September festgesetzt — absichtlich dicht vor jenen der Breslauer und Leipziger Messen, damit den Besuchern der Teschenermesse die Möglichkeit gegeben würde, ihre Einkäufe noch vor den Messen zu Leipzig und Breslau zu besorgen. Auch rechnete man damit, daß viele Käufer, die sonst die neue und noch unbekannte Messe nicht besuchen wurden, doch auf ihrem Zuge nach Breslau und Leipzig die Gelegenheit benützen würden, unterwegs auch in Teschen einzukehren. Endlich hatte so auch der Verkäufer, dem es nicht gelungen war, seine Ware in Teschen abzusetzen, noch immer die Möglichkeit, sein Glück in Breslau und Leipzig zu versuchen.[2])

Neben diesen rechtlichen Freiheiten und Begünstigungen wurde der Messe auch eine Reihe bedeutsamer wirtschaftlicher Vorteile eingeräumt. Und zwar wurde:

a) in Rücksicht auf die fremden[3]) Waren bestimmt: 1. daß zur Teschener Messe jede fremde, sonst verbotene Ware eingeführt werden dürfe, wenn sie nur all' in grosso verkauft wurde.[4]) Damit war nicht etwa gesagt, daß ihre

---

[1]) Ähnliche Bestimmungen enthält auch das Patent wegen der Errichtung von Viehmärkten zu Oświęcim und Zator vom 26. März 1782: „Werden die Viehhändler sowohl als die Käufer während der Marktzeit Schulden halber weder geklagt, noch mit Execution belegt werden dürfen; außer wenn es eigene Marktschulden betrifft.“ (Piller 1782).

[2]) In ähnlicher Weise bildeten einst die Messen der Champagne ein in sich geschlossenes System, und so war es auch bis in die neueste Zeit herein in Rußland, wo die groß- und kleinrussischen Messen, wie zwei in sich geschlossene Ketten nebeneinander standen. (Vgl. v. Schulze-Gaevernitz a. a. O. S. 61).

[3]) Nachdrücklich sei betont, daß angesichts der Zolltrennung Galiziens, auch seine Waren als fremde galten.

[4]) Die Teschener Kaufleute konnten also von dieser Vorschrift keinen Gebrauch machen, insoweit es sich darum handelte, diese fremden Waren am Teschener Platze en detail zu verkaufen. (§ 7. Messpat.) Der Detailverschleiß von erbländischen Waren war hingegen erlaubt. (§ 6. Messpat.)

Einfuhr in die Erblande erlaubt sein sollte;[1]) sie wurden vielmehr nur für den Handel zur Weiterverführung nach Außen zugelassen.[2]) 2. Waren diese fremden Waren bei ihrer Einfuhr in Teschen von jedem Consumozolle befreit und zahlten den gewöhnlichen niedrigen Transitozoll. Bei ihrer weiteren Ausfuhr nach dem Auslande zahlten sie in Teschen den Essitozoll;[3]) im Falle ihrer Verführung nach den Erblanden aber waren sie in Teschen vom Essitozoll frei, zahlten jedoch in den Erblanden den hohen „ausländischen" Consumo.[4]) Der Zoll wurde also erst für die wirklich verkauften Waren bezahlt. Dem ausländischen, also auch dem galizischen Kaufmann, wurde auf diese Weise die Einfuhr seiner Ware nach Teschen dadurch erleichtert, daß ihm das Risiko der Zahlung hoher Zölle abgenommen wurde.

Soweit die zitierten Vorschriften den Essito betrafen, waren sie unklar und gaben gleich auf der ersten Teschener Messe Anlaß zu Mißverständnissen.[5]) Sicher war nur, daß die nach den Erblanden verkauften Waren in Teschen keinen Essito zu zahlen hatten. Offen aber blieb die Frage, ob die unverkauften Waren bei der Ausfuhr aus Teschen mit dem Essito belegt werden sollten? Nach dem Vorschlage Egers, sollte nachträglich bestimmt werden, daß der Essito nur von jenen unverkauften Waren zu entrichten sei, die von Teschen aus zu weiterer Spekulation auf die Breslauer, Leipziger und anderen Märkte geführt würden. Diejenigen aber, die als „Rimanenz ad locum unde" zurückkehrten, sollten „zur Begünstigung der

[1]) § 10 Messpat.

[2]) Sie gelangten aber dennoch in die Erbländer im Wege des Schmuggels. S. oben S. 49 f.

[3]) Für Waren, die für Galizien von Bedeutung sein konnten, war dieser Essito nicht hoch. So z. B. wurde bezahlt von: Häuten je nach der Qualität 2 oder 1/4%; Honig 2%; Wachs 1/4%; polnischer Wolle 2 oder 1/4%; Unschlitt 2 1 oder 1/4%; Futter oder Rauchwerk 1/4% u. s. w. (Bericht a Soles vom 6. Oktober 1775. A. M. J. V. G. 4/2920 ad 17 ex Januaris 1776.)

[4]) § 8, Messpat.

[5]) Bericht Egers vom 9. Mai 1775, (A. M. J. V. G. 4/2920 ad 1488 ex Junio 1775.)

Messe" vom Essito gänzlich befreit werden.[1]) Übrigens konnten die unverkauften Waren ohne jede Zollabgabe in der amtlichen Zollniederlage bis zur künftigen Messe aufbewahrt werden.[2])

b) Was die erbländischen Waren anbelangt, so bestanden die Begünstigungen darin, daß sie bei der Ausfuhr nach Teschen in den Erblanden keinen Essito zahlten, sondern daß dieser erst beim Austritte aus Teschen, und zwar nur dann erlegt werden sollte, wenn die Ware verkauft war. Andererseits waren die auf Losung gehenden Waren, wenn sie unverkauft in die Erblande zurückkehrten, nach Feststellung ihrer Identität vom Consumozoll frei.[3])

Diese Begünstigung stand aber nur manchen Waren zu, deren Export speziell erleichtert wurde; nämlich den „der Bezeichnung fähigen". Die anderen „keiner Losungszeichnung fähigen" Waren, hatten bei ihrer Zurückfuhr den Consumozoll zu erlegen und konnten diesen nur dann vermeiden, wenn sie in Teschen bis zur künftigen Messe lagern blieben.[4])

Weiß man, wieviel der Regierung daran lag und liegen mußte, den eigenen Export zu fördern, so befremden auf den ersten Blick die weitgehenden Begünstigungen fremder Waren: nicht nur galizischer Agrarprodukte und Rohstoffe, sondern auch sächsischer, preußischer und sonstiger Fabrikate. Diese Erscheinung erklärt sich aber aus der noch unzureichenden Leistungsfähigkeit der erbländischen Industrie. Die Auslandsfabrikate waren eben notwendig, wollte man die polnischen Käufer nach Teschen ziehen. Hält man dies fest, so erhellt klar, wie viel Verständnis die Regierung der Lage der Dinge entgegenbrachte wie sie anderseits auch größte Energie entwickelte, um das Gedeihen der Messen zu sichern.

---

[1]) Dieser Vorschlag wurde angenommen, aber schon einige Monate später wurde der Essitozoll im Zusammenhange mit dem Generaltarif von 15. Juli 1775 auch von jenen Waren abgeschafft, die zu Verkaufszwecken in ein fremdes Land verführt wurden.

[2]) § 10 Messpat.

[3]) Ebenda § 9.

[4]) Ebenda § 10.

§ 7. Der schädliche Einfluß des Generaltarifs vom 15. Juli 1775 auf die galizische Ausfuhr nach Teschen.

Der Generaltarif für die österreichischen Erblande von 1775[1]) hatte zwar unmittelbar keine Beziehung auf Galizien und im § 65 desselben werden sogar die den Teschener Messen zuerkannten Privilegien formell bestätigt. Mittelbar aber konnte er die galizische Ausfuhr nach Teschen dadurch schädigen, daß er für manche galizische Artikel bei ihrer weiteren Ausfuhr von Teschen höhere Essitozölle bestimmte als § 8 des Messpatentes. Es wurde — klagt à Sole — „der Essitozoll .... eben für jene Waren so zum Barato-Handel aus Pohlen oder Galizien zugeführt werden möchten, gegen chevor ohngleich erhöhet."[2])

Die Folge dieses zollpolitischen Mißgriffs war, daß es sich den fremden Handelsleuten nicht mehr lohnte, wegen der galizischen Waren nach Teschen zu kommen. Sie waren besser daran, wenn sie ihre Bestellungen direkt in Galizien machten, weil dann die Waren nach Bezahlung des niedrigen Transito- und des nur $^5/_{12}$%igen galizischen Essitozolls von Galizien direkt nach dem Bestimmungsorte gingen, ohne in Teschen einzutreten, also den 5—10%igen Teschener Essitozoll ersparten.[3])

[1]) „Zoll-Ordnung und Tarif für deutsche Erbländer benanntlich das Königr. Böheim, Margrafthum Mähren und Herzogthum Schlesien, Erzherzogthum Österreich unter u. ob der Enns, dann die Herzogthümer Steyermark, Kärnten u. Krain, beyde Grafschaften Görz u. Gradiska nebst dem österreichischen Litorali. Wien 1775."

[2]) So z. B. betrugen für die oben S. 103 Anm. [3]) angeführten Waren von: 100 Stück Häuten 30, 20 oder 16 fl.; Honig vom Zentner sporco 18 oder 24 kr.; Wachs 15 und 20 oder 2½ u. 17½ kr.; Unschlitt 2, 3 oder 4 fl. u. s. w., was 5—10% Essito bedeutete.

[3]) „Wenn es bei Entrichtung des Essito von den fremden Waaren vom Meßorte in fremde Lande verbleiben sollte, würde ganz ohnzweifelhaft den Handel den Ausländern auf der Messe erschweren... weilen solche derlei Waren ohne der Messe durch den blossen Transito mit einem weit leichteren Zollsatze beziehen könnten: folglich nicht mehr so viele Ursache hätten die Messe in der Hoffnung zu bauen, um allda einen Barato-Handel . zu schließen." (Bericht à Solés a. a. O.)

À Sole schlug daher vor: es solle von den galizischen Artikeln, deren Essito merklich und über den Transitozoll hinaus erhöht worden war, bei der Ausfuhr aus Teschen nicht der Essito, sondern nur der niedrigere Transito bemessen, dort aber hinwieder, wo der Transitozoll höher als der Essito war (z. B. bei Seide), nur der Essito abgefordert werden.[1])

Der Staatsrat[2]) gab seinerseits die Mängel des Generaltarifs von 1775 zu, befürchtete aber aus der Annahme von à Soles Vorschlag nur Verwirrung in der Zollmanipulation Er ging daher über denselben hinaus und wollte die per transito nach Teschen gelangenden fremden (also auch galizischen) Waren bei der Wiederausfuhr, sei es nach dem Herkunftsort oder nach anderen Märkten überhaupt vom Essitozoll befreien.[3]) Dieser Antrag erhielt auch die Genehmigung der Kaiserin[4]) und damit war der galizischen Ausfuhr und dem Messhandel eine neue Begünstigung gewonnen.

§ 8. Die Bedeutung der Teschener Messe für Galizien.

Es lag selbstverständlich im Plane der Regierung, durch Vermittlung der Teschener Messen, der erbländischen Industrie den Absatz nach Galizien und Polen zu eröffnen. Aber die der Messe zugesicherten Begünstigungen mußten auch den Export galizisch-polnischer Waren erleichtern. Zwar

[1]) A. M. J. V. G. 4/2920 ad 113 ex Martio 1776. § 6.

[2]) Staatsrats-Sitzung vom 5. Februar 1776. (Ebenda.)

[3]) U. a. wird dieser Antrag auch damit begründet, daß die galizischen Produkte bei ihrem Eintritt in die Erblande noch immer die hohe auswärtige Consumomaut zu entrichten hätten; man solle ihnen also die Einfuhr wenigstens durch Abschaffung des Teschener Essito zeitweise erleichtern.

[4]) Ah. Resol.: „ad 6um. Muß die Abänderung des Teschener Meßpatentes §0 8o gemacht und das Publicum benachrichtiget werden, daß die nach Teschen kommende fremde Waaren, wenn selbe von da weiter außer Landes wiederum verführet werden, lediglich mit dem einfachen Transitozoll beleget werden und keineswegs mehr einige Essito-Gebühr zu entrichten schuldig sein sollen." — Das betreffende „Avertissement" ist vom 20. März 1776 datiert und wurde in Lemberg am 2. April 1776 intimiert (Piller, 1776. S. 18).

zahlten diese bei der Einfuhr in die Erblande vorläufig noch den hohen ausländischen — im Tarif von 1775 mit 20% bemessenen — Consumozoll. Das wurde aber dadurch wieder wettgemacht, daß der Zoll erst nach wirklichem Verkaufe erhoben wurde. Noch mehr wurde die Ausfuhr per Transito nach dem Auslande gefördert. Aber schon nach 1776 erfuhr die galizische Ausfuhr nach den Erblanden eine mächtige Unterstützung durch die Herabsetzung des Consumozolls von 20 auf 4% sowohl für polnische wie für galizische Waren.

Noch mehr aber als gesetzliche Vorschriften machten sich zu Gunsten der Teschener Messen die wirtschaftlichen Verhältnisse geltend. Seit Jahrhunderten drängten nach dieser Richtung die Exportinteressen besonders der südwestlichen Teile des ehemaligen Polens, später Galizien genannt. Unter solchen Umständen mußten die Teschener Messen notwendig zum Abflußkanale der galizischen Produkte werden. Umsomehr, als der galizische Export ein Tauschhandel war. Die — durch den schlesischen Zolltarif von 1739 vorgeschriebene — Barattierung war fast allgemeiner Brauch geworden und erhielt sich — wie Graf Hadik, Graf Wrbna, à Sole, Eger u. v. a. berichteten[1]) — auch nach der Besetzung des Landes durch Österreich. Den Tauschcharakter des galizisch-schlesischen Handel hebt auch Fechner hervor, indem er die Wichtigkeit desselben eben darin sieht, daß „für das (galizische) Vieh, Waren in Baratt genommen wurden."[2])

Angesichts dieser Tatsachen bedeutete jede Einfuhr erbländischer Waren nach Galizien zugleich eine faktische Förderung der galizischen Ausfuhr. Die Mehrheit der österreichischen und ausländischen Handelsleute und Marktfieranten, die nach Teschen kamen, hofften, nicht nur ihre Fabrikate dort zu verkaufen, sondern in noch größerem Maße die für die Industrie notwendigen Rohstoffe und Produkte zu kaufen. Mit Verdruß konstatierten sie daher den Mangel der letzteren auf der ersten Teschener Messe. „Wenn nur die Judenschaft dergleichen mit sich gebracht hätte!", hieß es allgemein. Sie begehrten Flachs, rohe Häute, Honig und das so wichtige Wachs. Vor allem aber

[1]) Vgl. oben S. 51, 70, 72 und unten S. 111 f., 212.

[2]) Fechner a. a. O. S. 507.

wünschten die österreichischen Fabrikanten angesichts der strengen preußischen Wollausfuhrverbote „aus gewissen Gegenden von Pohlen die daselbst erzeugte Wolle"; ebenso Leinsamen.[1]) — Welch' große Nachfrage endlich nach dem galizischen Vieh bestand, wird noch gezeigt werden.[2])

Die Bedeutung der Teschener Messen für den Export wurde auch in Polen richtig eingeschätzt, wie nicht nur die früher erwähnten polnischen Wünsche auf Errichtung dieser Messen,[3]) sondern auch die „Nachricht in Rücksicht der Teschener Messe der Republikanischen Kron-Schatz-Commission"[4]) ausdrücklich erweisen. Unter Hinweis auf „die zahlreichen Hindernisse und Hemmungen des Handels" von Seite Preußens erklärt diese „Nachricht": es sei zwar nicht in der Macht der Kommission „gelegen, diese Hindernise zu beheben," sie erblicke aber „in der unlängst eröffneten freien Messe zu Teschen . . . einen neuen Weg, welcher zur Ausfuhr wenigstens eines Teiles von Produkten oder Waren dieses Königreiches dienen könnte," und nicht minder in den Normen des Meßpatents einen Vorteil auch „für die Importation verschiedener fremden Waren und Produkten, die für die Konsumtion dieser Königreiche notwendig sind."

§ 9. Finanzielles Ergebnis der Reformen im galizischen Zollwesen. Ausfall an Zolleinnahmen.

Daß die bisher geschilderten Reformen des galizischen Zollwesens insgesamt eine große Erleichterung und Begünstigung des galizischen Handels bedeuteten, ist ohne weiteres klar. Sie wurden auch damals als Privilegium und Wohltat für Galizien betrachtet. Als im April 1775 die galizischen Juden nur in geringem Maße die Teschener Messe beschickten, trat ihnen der Meßkommissär von Eger mit der Drohung entgegen, man werde diese Privilegien Galiziens zurückziehen „und die revindicirte Erblande in Ansehung der fremden Waren und ihrer Ver-

[1]) Beer, Handelspolitische Beziehungen S. 86, 92/3, 101.
[2]) Vgl. unten S. 112, 280 ff.
[3]) Vgl. oben S. 96.
[4]) Polnischer Druck (Fürst Czartoryskisches Archiv in Krakau Nr. 1076. S. 143).

zollung mit dero übrigen Deutsch-Hungarischen Erblanden gleichhalten."[1])

Waren ja auch die Reformen nur unter finanziellen Opfern möglich. Sie zogen — erklärt Eder — „einen solch unerwarteten Abfall der Mautgefälle nach sich, daß man in der Submontanischen Provinz bey der . . . unternommenen Visitation billigen Zweifel getragen, ob man in dem vorigen letzten Militarquartal von denen ganzen Mauteinkünften im Stande seyn werde die Besoldungen zu bezahlen."[2])

„Die Zollgefälle so in dem Jahre 1773 . . . . 433.285 fl. 40 kr. ertragen haben, sind dermalen nicht gar auf die Halbscheid herabgefallen und betraget die ganze Erträgnis für gegenwärtiges 1775 Militar-Jahr nicht mehr als . . . . . 228.028 fl. 51 kr.[3])

Von dem der Regierung so oft zum Vorwurf gemachten Fiskalismus ist also auf dem Gebiete des Zollwesens nichts zu spüren. Im Gegenteil. Der Handel, der durch Jahrhunderte in Polen vernachlässigt und durch die Handelspolitik des Adels zu Grunde gerichtet war, hat erst von da an besseren Schutz und eine rationellere, in ihren Mitteln vervollkommnete und den Bedürfnissen des Landes angepaßte Zollpolitik gefunden!

[1]) Bericht Egers über die Teschener Messe a. a. O.

[2]) Bericht Eders vom 15. Jänner 1775 a. a. O.

[3]) Bericht Eders vom 30. Dezember 1775 H. K. A. Kameral-Act. Nr. 7 G. ad 328 ex Majo 1776.

Viertes Kapitel.

Projekte einer Neuregulierung des Verhältnisses zu den Erblanden. 1775—1776.

§ 1. Bemühungen um Gewinnung der galizischen Rohprodukte für die Erbländer. A. h. Resolution vom 2. September 1775.

Der doppelte Charakter der Teschener Messen, die sowohl dem Export der galizischen wie dem Import der erbländischen Erzeugnisse dienen sollten, hatte naturgemäß die — noch nicht erledigte[1]) Frage des künftigen Verhältnisses von Galizien zu den Erblanden in den Vordergrund gerückt.

Die Ursache der bisherigen Unentschiedenheit lag in dem geschilderten Kampfe[2]) der beiden Parteien um die grundlegende Frage: ob Galizien in das allgemein-staatliche Zollgebiet einbezogen werden soll oder nicht, wobei für den ersten Fall auch der gegenüber Galizien nicht sehr freundliche Anonymus ihm volle Gleichstellung mit den Erblanden zuerkennen wollte.[3]) Nur solange die zollpolitische Sonderstellung Galiziens andauere — meinte er — könne dieses keinen Anspruch auf Erleichterung seiner Ausfuhr nach den Erblanden erheben und müsse dieselben Zölle wie andere fremde Länder tragen.

Die zweite, durch den Grafen Wrbna repräsentierte Richtung vertrat die uneingeschränkte Gleichstellung Gali-

---

[1]) Vgl. oben S. 74, 76.

[2]) Vgl. oben S. 68 f., 72.

[3]) Vgl. oben S. 73.

ziens mit den Erblanden, trotz der Zollabsonderung, trotz der daraus in diesem Falle den Erblanden drohenden Gefahr einer Überflutung mit fremden Waren, trotz der Tatsache endlich, daß eine solche „Gleichstellung" Galiziens eigentlich dessen Privilegierung bedeuten müßte, da Galizien im Gegensatze zu den Erblanden nicht nur mit erbländischen, sondern auch mit ausländischen Märkten in Verbindung stünde.

So stand die Frage, als sie durch die Teschener Messe wieder aktuell und zugleich von einer neuen Seite beleuchtet wurde.

Bis dahin hatte man das Problem der galizischen Ausfuhr hauptsächlich vom Standpunkte der galizischen Produktionsinteressen betrachtet. Die Teschener Messe erst schuf darüber volle Klarheit, daß die galizische Ausfuhr zugleich ein Lebensinteresse der Erbländer, sowohl ihrer Industrie wie ihrer Konsumtion bedeute. Jener deshalb, weil sie der galizischen Rohstoffe bedurfte und weil sich durch deren Rückladung die Frachtkosten der importierten Fabrikate auf die Hälfte verminderten. Der Konsumtion wieder, weil schon damals der Westen der Monarchie auf die Zufuhr von galizischem Vieh, Unschlitt, Wachs etc. angewiesen war.

Es beginnen Bemühungen um die Gewinnung der galizischen Rohprodukte, und von diesem Gesichtspunkte aus wird nun das Verhältnis der neugewonnenen Provinz zu den alten beurteilt. Wenn die von Wrbna für Galizien geforderte Reziprozität in Hinsicht des erbländischen Consumo auf galizische Produkte bis dahin als Opfer der alten Erbländer zu Gunsten Galiziens betrachtet wurde, so wird nun darauf hingewiesen, daß die Ermäßigung des erbländischen Consumo auf galizische Waren schon im eigenen Interesse der Erbländer zu gewähren sei.

In der Relation über die erste Teschener Messe widmete gerade Eger dieser Angelegenheit einen ganzen Abschnitt: „Wegen Begünstigung der galizischen, sonderlich Natur-Produkten", in dem er für die galizischen Rohstoffe „Begünstigungen bey der erbländischen Consumo-Mauth zur Erleichterung der Baratirungen gegen erbländische Kunst-Erzeugnisse" forderte. Und in einem anderen

Abschnitt dieses Berichtes („Die Absicht, die schlesisch-mährischen Viehmärkte sonderlich für das pohlnische und galizische Vieh wieder emporzubringen") denkt er im Zusammenhange mit der Teschener Messe an eine Hebung des Zutriebes galizischen Viehes — eine Angelegenheit, auf die noch zurückzukommen sein wird.[1])

Ähnliche Forderungen und Wünsche äußert in seiner Relation über die zweite Messe desselben Jahres auch à Sole.[2]) „In- und ausländische Kaufleute — erzählt er — hätten gewunschen, daß galizische und pohlnische Produkte, besonders Wachs, Hönig, Innschlicht und Wolle auf den Platz gekommen wären, um entweder durch Rückladung sich Frachtkosten zu erleichtern, oder auch einen Barato-Handel eingehen zu können."

Die Hoffnung der Erbländer auf Gewinnung der galizischen Rohstoffe waren indessen wenig aussichtsvoll. Die Zufuhr der letzteren nach den Erblanden war sehr gering, da sie meist nach dem Auslande gingen. Der Grund hiefür lag weniger in den erbländischen Zöllen — die doch nicht höher waren als die ausländischen — als vielmehr in den alten, durch Gewohnheit befestigten Handelsbeziehungen, sodann in der vielfach besseren Qualität und doch größeren Preiswürdigkeit der ausländischen Waren, endlich darin, daß diese unter besseren Kreditbedingungen erhältlich waren. In nicht geringem Maße begünstigten außerdem den Import aus dem Auslande auch die Münzverhältnisse, und Eder führte gelegentlich den schwachen Absatz erbländischer Waren in Galizien darauf zurück, daß „der niedrige Preis der Dukaten gegen dem hierländigen Cours diesen Handel um 6% erschweret."[3]) Bei dem Tauschcharakter des galizischen und polnischen Handels mußte indessen die ausländische Einfuhr auch über die Richtung der galizischen Ausfuhr entscheiden, was neuerdings verschiedene prohibitive, für Galizien weniger günstige Vorschläge veranlaßte. Eger verwies nämlich darauf, daß außer den Kattunen, welche in den Erblanden billiger produziert wurden,

[1]) Bericht von Egers vom 9. Mai 1775 (A. M. J. V. G. 4/2920 ad 1488 ex Junio 1775.)

[2]) Bericht vom 6. Oktober 1775. (A. M. J. V. G. 4/2920 ad 17 ex Januario 1776.)

[3]) H. K. A. Kameral Akt. Nr. 7 G. ad 312 ex Septembri 1776.

und außer der erbländischen durch ihre Qualität hervorragenden Seide „fast keine der erbländischen Kunsterzeugungen und am wenigsten die Linzer Wollenzeugwaren die fremden Tücher, mittlere und feinere Leinwanden, gezogene Arbeit, Gradel, Barchet etc. die fremde Concurrenz aushalten können, da sich bey den meisten annoch ein Unterschied von 10, 15, und mehr pro Cento äußert." Um dem Übel zu steuern, weiß er aber — wie regelmäßig — auch diesmal — unbekümmert um die galizischen Interessen — nur Protektion und Verbote anzuraten. Es solle, schlug er vor, im Interesse intensiverer wirtschaftlicher Annäherung zwischen den Erblanden und Galizien, den erbländischen Waren „über die ihnen durch das Meßpatent schon zugewendete freye Zu- und Abfuhr, noch eine anderweite Begünstigung ohne Kränkung und Beschwerde des a. h. Aerarii zu Theil werden." Auch solle man den — vorläufig notgedrungen — zur Teschener Messe zugelassenen fremden Fabrikaten nach einiger Zeit die Konkurrenz in Galizien erschweren „und die fremden (dorthin) gehenden Wahren ... nach einigen Meßversuchen daselbst per Consumo eben so hoch wie derzeit in Hungarn[1]) ... belegen und solchen allenfalls nur bey wirklich erfolgender Ausweisung der weiteren Versendung (per Transito) in andere fremde Lande zurückgeben."[2])

Günstigere und den Bedürfnissen Galiziens entsprechendere Erledigung fand diese Frage nun in Wien.

Im Schoße des Staatsrates[3]) erhoben sich bei der Beratung über die Anträge Egers anfangs einige Stimmen zu Gunsten gänzlicher gegenseitiger Zollfreiheit der galizischen und deutsch-erbländischen Waren. Insbesondere verfocht der Vertreter des Kommerzienrates eine möglichste Erleichterung der Einfuhr galizischer Erzeugnisse in die deutschen Erbländer. Die Hofkammer und die Bancodeputation dagegen widerstrebten im Hinblick darauf, daß in Galizien bei der Einfuhr fremder Waren

[1]) d. h. mit 30%.

[2]) Bericht Egers a. a. O. — Nach der zweiten Messe nahm à Sole diese Anträge auf.

[3]) Protocoll. Commiss. habitae die 26. Juli Ao. 1775 A. M. J. V. G. 7/2910 ad 2166 ex Septembri 1775. Unter dem Vorsitz d. galiz. Hofkanzlers Grafen Wrbna.

keine Verbote Platz greifen dürften, somit für die Erbländer die Gefahr ihrer Einschwärzung bestünde.[1]) Angesichts dieser „zerteilten Meinungen" gab Wrbna seinen früheren Standpunkt auf, sprach sich gegen die gegenseitige Zollfreiheit zwischen Galizien und den Erblanden[2]) aus und „um einen Beweis zu liefern, daß ihm nichts mehr am Herzen liege, als durch Galizien der ganzen Monarchie wesentlichen Nutzen zu verschaffen", trat er mit einem Kompromißvorschlage hervor, wornach der Generaltarif in Galizien zwar eingeführt, jedoch für einige wichtige, namentlich bezeichnete, für Galizien unentbehrliche Erzeugnisse daselbst ein ermäßigter Zoll festgesetzt werden sollte. Dieser Kompromißantrag erschien nun dem Staatsrate als beste Lösung der schwierigen Frage und fand daher einstimmige Annahme. Allein Kaiser Josef wollte eine so wichtige und folgenschwere Reform nicht überstürzen. Zwar erklärte auch er sich im Hinblick auf eine künftige Regelung der zollpolitischen Stellung Galiziens „in der Hauptsache" mit Wrbnas Antrag einverstanden.[3]) Aber doch nur „prinzipiell." Vorläufig sollte der alte Zustand aufrecht bleiben.

[1]) Vgl. Beer, Zollpolitik. S. 303.

[2]) Mit der Begründung: da die Handelsbeziehungen Galiziens zu Ungarn größer als zu den deutschen Erblanden seien, werde er der Abschaffung der Zölle zwischen Galizien und den Erblanden nur unter der Bedingung zustimmen, wenn eine ähnliche „reciprocirte Mauthbefreyung" auch zwischen Galizien und Ungarn festgesetzt würde. (Zit. Kommiss. Protok.)

[3]) Resol. v. 2. September 1775 (H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 15 ex Septembri 1775). „In der Hauptsache begnehmige Ich dieses vereinigte Einrathen. Sobald aber dieses in Vollzug gesetzet wird, ist zum Grundsatz anzunehmen, daß alle aus Galizien in die übrigen Erblande gehende Waren für galizische, oder solche fremde Waaren angesehen werden sollen, welche daselbst die ausländische Maut bezahlet, mithin bei ihrem Eintritt in die hiesigen Lande keine weitere Maut zu entrichten haben."

„Aus diesem folgert sich nun, daß, um nicht unter dem Vorwand der bezahlten Maut die Erbländer durch Galizien mit fremden Waren zu überhäufen, in diesem Königreiche nicht allein der neue Cobenzlische Tarif, sondern auch dessen ganze Mautverfassung in Galizien angenommen werden müsse, auf dessen Einleitung und Vollzug also die Kanzlei den sorgsamen Bedacht zu nehmen hat."

Diese Entscheidung beendete den früher geschilderten Kampf zwischen den beiden durch den Grafen Wrbna und den Anonymus repräsentierten Richtungen. Einerseits sollten[1]) die Grundsätze und Tarife des allgemeinen („Cobenzlischen") Zollsystems vom 15. Juli 1775 auch auf Galizien Anwendung finden, was nichts anderes bedeutete, als daß für die Regel die Zollschranken zwischen den Erblanden und Galizien aufgehoben und der Mehrzahl der galizischen Erzeugnisse der zollfreie Eintritt in die Erblande[2]) und die Möglichkeit dort neue Absatzgebiete zu gewinnen, eingeräumt sein sollten. Andererseits aber sollte die Sonderstellung Galiziens nicht ganz aufgehoben werden, da eine Anzahl wichtiger ausländischer und in den Erblanden verbotener oder hochbelegter Artikel nach wie vor zu ermäßigten Sätzen in Galizien zugelassen werden sollten. Und mit Rücksicht darauf, mußte Galizien auch fürderhin von den Erbländern durch eine Zollinie getrennt bleiben, um diese Länder vor

---

Im letzten Abschnitte endlich bespricht der Kaiser die für Galizien zu gewährenden Ausnahmen sowohl durch Mäßigung mancher Zollsätze als durch Abschaffung einiger Verbote und Aufschläge. Dann heißt es weiter:

„Bevor wegen Unterlassung der Armen-Leut-Aufschlags, dann wegen einiger nach Vernehmung des Gubernii in Galizien einzuführenden hierorts verbotener Waaren etwas veranlaßet werde, haben noch vorerst die Stellen die Mittel an Hand zu lassen, wie sie jenen Unterschleifen durch welche die hoch impostirten Waaren mit der geringeren in Galizien bezahlten Maut und ohne den Armen-Leut-Aufschlag hierorts einbrechen dürften, vorbiegen; dann wie sie verhindern wollen, daß die in Galizien einzuführen erlaubten, hierlandes aber verbotenen Waaren nicht in die Erblande eindringen können." —

[1]) Im Sinne der Denkschrift des Kaisers vom 11. Februar 1771 und nach dem Rate des Anonymus. (Vgl. oben S. 65 ff.)

[2]) Neben den allgemeinen Rücksichten prinzipieller Natur, war für diesen Standpunkt des Kaisers gegenüber Galizien auch seine Anschauung über das wirtschaftliche Verhältnis Österreichs zu den galizischen und polnischen Gebieten mitbestimmend. Es wird noch gezeigt werden, daß während der Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Polen der Kaiser im Interesse Galiziens die gänzliche Zollfreiheit zwischen Österreich und der Republik verlangte. Was er einer fremden Macht gewährte, das war er umsomehr geneigt, auch Galizien zuzugestehen.

den ausländischen, nach Galizien freien Zutritt genießenden Waren zu schützen. Über die Art der Durchführung dieses Schutzes sollten vorerst noch weitere Beratungen mit dem Lemberger Gubernium gepflogen werden,[1] wobei sich freilich bald herausstellen sollte, daß diese Aufgabe unlösbar war.

Unter den gegebenen Verhältnissen war das geschilderte Kompromiß theoretisch für Galizien der beste Ausweg. Die Entschließung des Kaisers vom 2. September 1775 bedeutete gegenüber seiner Denkschrift vom 11. Februar 1774 einen enormen Fortschritt; und zwar in der Richtung einer größeren Berücksichtigung der wirtschaftlichen Sonderinteressen Galiziens. Freilich sollte sich bald zeigen, daß es leichter sei, am grünen Tisch zu einem Kompromiß zu gelangen, als die vorhandenen Interessengegensätze in der lebendigen Praxis auszugleichen. Bald sah sich denn auch Josef genötigt, seinen Standpunkt nochmals zu Gunsten der Sonderstellung Galiziens zu revidieren und schließlich auf seine uniformierenden Absichten für lange Jahre gänzlich zu verzichten.

§ 2. Weitere Versuche in der Richtung einer Beseitigung der Sonderstellung Galiziens.

Trotz der grundsätzlichen Erledigung der strittigen Frage gaben die unbedingten Protektionisten nicht nach und nützten jede Gelegenheit aus, um den Eintritt fremder Waren nach Galizien zu erschweren und sogar gänzlich zu verbieten.[2]

Der Umstand, daß auf der zweiten Teschener Messe, mehr ausländische als erbländische Waren Absatz gefunden hatten, veranlaßte à Sole[3]) und die Ministerial-Banco Deputation,[4]) die früheren Egerschen Anträge wieder aufzunehmen. Man solle, forderten sie, nicht nur fremden Waren

[1]) Die Darstellung bei Beer (Zollpolitik, S. 303/4) ist unklar und teilweise unrichtig.

[2]) Über ähnliche Verschleppungsversuche bei Gelegenheit des Generaltarifs von 1775, sowie in betreff des Tirolischen Tarifs berichtet Beer, Zollpolitik S. 275, 325 f.

[3]) In der Zit. Reiserelation.

[4]) Extractus Protocolli vom 7. Dezember 1775. (A. M. J. V. G. 4/2920 ad 17 ex Januario 1776.)

den Eintritt nach Galizien und, durch die Erhöhung des Transito, auch ihren weiteren Zug nach dem Osten erschweren, sondern auch die unmittelbaren Handelsverbindungen Galiziens mit dem Auslande zerreißen. Ferner solle man die galizischen Juden, die mit Umgehung Teschens, Leipzig, Breslau und Frankfurt aufsuchten, zum Besuche Teschens zwingen und „nach dem Beyspiel der diesseitigen erbländischen Commercialpatenten auch in Galizien verordnen, daß allda die Juden mit keiner anderen fremden Waare, als mit jener, die mit Teschener-Markt-Pollete legitimiret ist, handeln dörfen.“ Den ganzen ausländischen Handel würde man alsdann nur durch Vermittlung Teschens führen können.[1])

Bei der staatsrätlichen Sitzung vom 5. Februar 1776[2]) fanden diese Anträge keinen Anklang. Zwar sei, wurde ausgeführt, à Soles Darstellung zutreffend. Der Zweck der Teschener Messe sei allerdings die Anbahnung engerer Handelsbeziehungen zwischen den Erbländern und Galizien, und Polen und die fremden Waren seien nur notgedrungen zugelassen worden, während sich nun herausstelle, daß gerade letztere Absatz gefunden hätten. Diese Rolle der Teschener Messe sei auch „für den erbländischen Nahrungsstand“ sehr bedenklich, und die damit verbundene Gefahr keineswegs durch das Vergnügen wettgemacht, die Ab- und Zufuhr nach der Teschener Messe von Jahr zu Jahr um etliche Tausend Gulden wachsen zu sehen. Trotzdem aber würde die Verwirklichung der Anträge à Soles schädlich wirken, denn sie würden vor allem — entgegen den bei der

[1]) Nebenbei hoffte man, durch die galizischen Juden, die „von Natur“ seit langem durch Bekanntschaften und Korrespondenz mit der übrigen polnischen Kaufmannschaft eng verbunden waren, auch die polnischen, „ohne mindesten Zwang von selbsten nach Teschen (zu) ziehen.“

[2]) Protoc. d. unterm 5. Hornung 1776 gehalt. Zusammentretung. A. M. J. V. G. 4/2920 ad 113 ex Martio 1776, unter d. Präsid. d. Obersten Hofkanzlers Grafen Blümegen. Anwesend waren: Präsident der galiz. Hofkanzlei Graf Wrbna und Vicepräs. Reischach; ferner von Seite: der galiz. Hofkanzlei die Hofräte Cavriani und Evers; des Hofcommerzienrates Degelmann; der Min. Bco Deput. die Hofräte Sorgenthal, Gruber und Bodenthal; der Böhm.-Österr. Hofkanzlei Eger und Koch.

Gründung der Teschener Messen verfolgten Absichten — den westlichen Warenzug wieder auf die preußische Seite drängen. Außerdem sei es sehr schwer, den Verkehr der Judenschaft mit dem Auslande abzuschnüren, „weil in Galizien fast gar keine christliche Kaufleute, insonderheit aber gar keine solche, welche die auswärtigen Messen und Handelsplätze besuchen, vorhanden sind, mithin das angetragene Verbot fast einem gänzlichen Verbote aller und jeder nicht über Teschen bezogenen fremden Waren gleichkommen würde." Es bleibe daher, schloß die Kommission, nichts anderes übrig, als die Einführung des neuen, prinzipiell schon vom Kaiser genehmigten Mautsystems für Galizien, durch welches den galizischen Erzeugnissen zollfreier Eintritt in die alten Erblande gewährt würde. Denn solange in den letzteren „die galizischen als polnischen Produkten noch als fremde behandelt . ., mithin mit der hohen auswärtigen Consumo-Mauth beleget werden, so ist nicht zu erwarten, daß solche in beträchtlicher Menge für den erbländischen Konsum eingeführet werden sollten." Abhilfe würde sich automatisch nach Abschluß des Handelsvertrages mit Polen einstellen, sobald das neue Mautsystem für Galizien zu Stande gekommen sein werde. „Werde solches auf demjenigen Fuße, wie es dermal a. h. Ortes beangenehmt worden, zur Ausführung gebracht . . ., so ergebe sich die Folge von selbst, daß in Galizien die von der Teschner Messe eingeführten fremden Waaren gleichfalls auf dem nämlichen Fuße und nicht anders, als wie in den deutschen Erblanden zu behandeln seyn werden."

Auch die Kaiserin erklärte es als „unumgänglich nothwendig, daß an Regulirung des galizischen Zollsystems und dessen baldige Zusammenbringung ernstlich und vorzüglich Hand angeleget" werde und befahl demgemäß die schleunigste Ausarbeitung des Tarifs.[1])

Mit der Zurückweisung der protektionistischen Vorstöße war jedoch das Verhältnis Galiziens zu den Erblanden noch immer nicht endgiltig geregelt. Nur daß das Hindernis gegen die Festhaltung der Resolution Josefs vom 2. September nun nicht von protektionistischer Seite her-

[1]) Resolution vom Anfang März, Hofdekret an d. galiz. Gubernium vom 23. März 1776. Zit. Akt.

kam, sondern aus der vollständig geänderten politischen Lage.

Durch das Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Polen vom 1. Februar 1777 an entstand eine ganz neue wirtschaftliche Situation, die notwendigerweise auch auf das Verhältnis Galiziens zu den Erblanden rückwirken mußte.[1])

Die Resolution vom 2. September 1775 ging von der Voraussetzung aus, daß die ausländischen Waren in Galizien mit einem hohen (ausländischen) Zoll belegt sein würden und legte — um Einschwärzungen in die Erblande hintanzuhalten — speziellen Nachdruck auf die zollämtliche Kontrolle.[2]) Als es sich nun um die Durchführung des Vertrages mit Polen handelte, zeigte sich die mautämtliche Auseinanderhaltung galizischer und polnischer Waren bei ihrem Eintritt in die Erblande als technisch unmöglich. Nun unterlagen nämlich die polnischen Produkte vertragsmäßig nur einem 4%igen Zoll; so mußte dieser auch auf galizische Artikel ausgedehnt, also damit auch auf die Realisierung der kaiserlichen Resolution verzichtet und nach einer neuen Regelung des Verhältnisses zwischen Galizien und den Erblanden gesucht werden.

Bevor ich jedoch die Bestrebungen in dieser Richtung bis zum provisorischen Zolltarif von 1776[3]) darstelle, soll zunächst die Geschichte des Handelsvertrages mit Polen geschildert werden.

[1]) S. unten S. 211 ff.

[2]) S. oben S. 115 f.

[3]) S. unten S. 209 ff.

Zweiter Abschnitt.

Das Verhältnis Galiziens zu Polen 1772—1790.

Erstes Kapitel.

Die Bedeutung des Weichselhandels gegen Danzig für Galizien.[1])

Die bisherige ausführliche Darstellung der Bedeutung des Speditions- und Transithandels für Galizien sowie dessen Exporthandels nach dem Westen und in die österreichischen Erblande schließt von vornherein jeglichen Vorwurf aus: als hätte ich die Wichtigkeit jener Handelszweige nicht genügend gewürdigt. Dabei aber war — wie kaum bestritten werden kann — dieser Exporthandel nach dem Westen unmittelbar nach der Okkupation Galiziens noch kaum über das Anfangsstadium hinausgelangt und sollte sich erst Dank der österreichischen Tarifpolitik entwickeln. Übrigens umfaßte er gerade die wichtigsten Artikel der galizischen Ausfuhr nicht, nämlich Getreide, Holz und Leinwand. Welche Rolle immer ihm daher für die galizische Landwirtschaft und Industrie künftig zufallen sollte — vorläufig ließ sich sein Einfluß auf die innerwirtschaftlichen Zustände Galiziens kaum spüren. Die wichtigsten Exportinteressen des Großgrundbesitzes, also der Basis der damaligen feudalsozialen Verfassung, bewegten sich in anderer Richtung, nach Danzig! Unrichtig ist es daher, wenn Brawer bloß

[1]) Im Verkehre mit den Nachbarländern war anfangs jener mit Polen und, mit Rücksicht auf den Danziger Handel, derjenige mit Preußen für Galizien der wichtigste. Mit der Zeit gewann der Handel mit den österreichischen Erbländern und mit Ungarn immer mehr an Bedeutung. Endlich kommt hier noch in Betracht der Handel mit der Türkei. Die Wiener Regierung war bemüht, den Absatz galizischer Erzeugnisse nach allen diesen Ländern auch durch den Abschluß von Handelsverträgen zu sichern.

dem Speditionshandel größere Bedeutung zuschreibt, von dem Exporthandel aber mit Geringschätzung spricht. Von der Voraussetzung aus: „daß das Land nur wenig bebaut und ausgenützt war und daß es nur wenig Rohprodukte für die Ausfuhr gab", gelangt Brawer zum Schlusse, daß „der (galizische) Handel und Verkehr daher sehr unbedeutend gewesen sein würde, wenn die Kaufleute dieser Gebiete sich auf die Ausfuhr von Landesprodukten und die Versorgung der Bevölkerung mit fremden Fabrikaten beschränkt hätten."[1]) Daß jedoch diese Behauptung sowohl in der Voraussetzung wie im Resultat falsch ist, lehrt unleugbar ein Blick auf die Geschichte des polnischen Handels sowie auf die Bedeutung des galizischen Exportes überhaupt und des Danziger Exportes insbesondere. Brawers Meinung, der Export Galiziens habe mit Rücksicht auf die Vernachlässigung der Landwirtschaft nicht groß sein können, stellt sich lediglich als apriorische Deduktion dar. Denn der Getreideexport eines Landes hängt nicht von der Höhe seiner landwirtschaftlichen Kultur ab. Fand und findet nicht bis in unsere Tage herein ein Getreidemassenexport aus Rußland statt, trotz der unbeschreiblichen Vernachlässigung der dortigen Bodenkultur und ihrer schrecklichen und periodischen Begleiterscheinungen: von Hungersnöten innerhalb der Landbevölkerung mit ihrem Gefolge von Hungertyphus, Skorbut und anderen epidemischen Krankheiten.[2])

Auch in Galizien griff im 18. Jahrhundert und seit jeher eine starke Getreideausfuhr Platz — trotz der Unterkonsumtion der großen Masse der Landbevölkerung und trotz der periodischen Hungersnöte in jedem Frühjahre. Dies war dadurch möglich, daß eben — wie gezeigt werden soll — nicht die bäuerlichen, sondern die gutsherrlichen Betriebe exportierten[3]) — eine Erscheinung, die mit der ländlichen Verfassung jener Zeit zusammenhängt.

[1]) Brawer, Galizien, wie es an Österreich kam. S. 84.

[2]) Maßlow, Agrarfrage in Rußland. Lehmann u. Parvus, Hungerndes Rußland; Witschewsky, Rußlands Zoll- und Industriepolitik.

[3]) „Wenn von Getreide und Schlachtvieh beträchtliche Versendungen ins Ausland gemacht werden konnten, so war dies bloß möglich, weil die größte Zahl der Untertanen, die leib-

Bekanntlich existieren zwei Typen wirtschaftlicher Ausnützung des feudalen Großgrundbesitzes:[1] die Grund- und die Gutsherrschaft. Diese wird — entweder ohne oder ohne den Eigenbedarf übersteigende Eigenproduktion — in Form vervielfachten Kleinbetriebes, durch zinspflichtige Wirte also, nutzbar gemacht. Die Gutsherrschaft dagegen stellt sich als landwirtschaftlicher Großbetrieb mit abhängigen frondienstpflichtigen Wirten dar. Sie produziert für den Markt, ist demgemäß ihrem Wesen nach expansiv und jede Expansion vollzieht sich einerseits auf Kosten des Bauernlandes, anderseits unter stetig steigender Ausbeutung der in der Gutsherrschaft befindlichen untertänigen Arbeitskraft. Galizien war ein Land gutsherrlich-bäuerlicher Verfassung.[2] Auch hier also war auf dem großen Grundbesitz die Produktion eine Überschußproduktion und demgemäß der Absatz eine wirtschaftsplanmäßig bezielte und regelmäßig wiederkehrende Erscheinung. Die Möglichkeit des Absatzes entschied in letzter Instanz über das Los der Produktion. Mangelte jener, so erschien hiedurch die Existenz des Betriebes selbst in Frage gestellt. Den Abflußkanal für die landwirtschaftlichen Produktionsüberschüsse aber bildete die Ausfuhr nach Danzig. Aus diesem Grunde hatte die Handelsverbindung mit Danzig für das damalige Galizien ausschlaggebende Bedeutung: war ja mit ihrer Aufrechterhaltung die Existenz der landwirtschaftlichen Produktion und alles dessen, was von derselben abhing, unzertrennlich verbunden. An dieser Erkenntnis fehlt es auch in Wien nicht: Kaiser Josef war von ihr vollständig durchdrungen.[3] Als gleichermaßen unstichhältig erweist sich also einerseits die Behauptung von der geringen Wichtigkeit des galizischen Exporthandels

eigenen Bauern, sich kümmerlich nähren und kaum dreimal im Jahre Fleisch essen" (Jekel, Polens Handelsgeschichte II., 38).

[1]) Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen. I., 36 ff.

[2]) Vgl. Grünberg, Grundentlastung S. 2; Mises, Gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis in Galizien S. 17, und den daselbst zit. Bericht Brigidos vom 21. Februar 1782, in dem es heißt, „dass die Einkünfte (der Herrschaften) fürnämlich in den Frohndiensten bestehen und die Abgaben an Zinsen und Kleinrechten nur ganz unbedeutend seyen."

[3]) Vgl. unten besond. S. 147 f.

wie anderseits die Meinung: Galizien habe „nur wenige Rohprodukte für die Ausfuhr“ zur Verfügung gehabt. Wir werden auch noch Gelegenheit haben zu sehen, wie große Mengen Getreide, Vieh, Holz, Leinwand, Pottasche[1]) exportiert wurden, anderer minder wichtiger Artikel wie Borsten, Häute, Wolle, Honig sowie des ärarischen Salzes gar nicht zu gedenken. Sollte demgegenüber etwa eingewendet werden, daß die Zahl dieser Exportartikel nicht allzu groß gewesen sei, so ist darauf zu bemerken, daß eine große Zahl von Handelsartikeln nur für den Detailhandel notwendig ist. Anders im Welthandel. „Die Grundlage der modernen Weltwirtschaft ist die Spezialisierung der Produktion und Arbeit und schon etliche Handelsartikel können die Grundlage der Bedeutung einer Nation bilden.“[2]) Galizien besaß nun solche Artikel und zwar Artikel, die auf dem Weltmarkte jener Zeit sehr gesucht waren!

Diese Tatsachen bildeten die Grundlage für die historische Rolle des Danziger Handels für das Land[3]); und von diesem Gesichtspunkte aus müssen die Schritte und Bemühungen der österreichischen Regierung um den Abschluß von Handelsverträgen mit Polen und Preußen gewürdigt werden.

[1]) Vgl. unten S. 407.

[2]) Vgl. Gargas, Statistik des Außenhandels in Galizien.

[3]) Vgl. darüber insbesondere: Korzon, a. a. O. II. 105 ff Szelągowski, Geld u. d. Preisrevolution in Polen. S. 57 ff. 102 ff. Derselbe, D. Kampf um d. Baltische Meer.

Zweites Kapitel.

Bemühungen um den Abschluß eines Handelsvertrages mit Polen.[1])

§ 1. Die Ansichten der österreichischen Behörden über den Wert der Handelsverträge.

Die Wichtigkeit des hier zu behandelnden Gegenstandes kann nicht genug betont werden. Von der Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Polen und Galizien hing auch die Stellung Galiziens innerhalb des österreichischen Zollsystems ab, somit auch die Richtung, in der sich die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bewegen sollte.

Vom ersten Momente an und schon vor der Unterfertigung des Teilungsvertrages, dachte die österreichische Regierung daran, den galizischen Produkten freien Export auf der Weichsel zu sichern. Daher ihre Bemü-

[1]) In den langen Verhandlungen, die dem Abschlusse des Vertrages vorausgehen, lassen sich vier Phasen unterscheiden. Die erste, einleitende, endete mit der Unterfertigung des Zessionsaktes vom 18. September 1773. Die zweite — bis zum Februar 1774 — ist dadurch gekennzeichnet, daß die Delegation, aus Furcht vor Preußen, eine Annäherung an Österreich wünschte. Während der dritten bereitet sich in Polen ein Umschwung der öffentlichen Meinung vor und werden die Handelsinteressen durch fiskalische Rücksichten in den Hintergrund gedrängt. Es ist dies die Phase der langwierigen und schleppenden Pertraktationen mit Österreich, die bis Ende 1774 dauert, um welche Zeit der Wiener Hof den Hofrat Degelmann zur endgiltigen Erledigung der Angelegenheit nach Warschau entsendet. Endlich die vierte und wichtigste, die die letzten sechs Wochen vor Abschluß des Vertrages vom 15. März 1775 umfaßt.

lungen um einen Handelsvertrag mit Polen — wenn nur derselbe unter günstigen Bedingungen für Österreich zustande gebracht werden könnte.[1]) Im Zusammenhange damit stand auch, daß Österreich den Plänen Friedrichs II., Thorn und Danzig zu besetzen oder sie wenigstens als freie und von Polen unabhängige Freistädte[2]) zu konstituieren, aufs schärfste entgegentrat. Fürst Kaunitz[3]) hatte gleich zu Beginn der Verhandlungen in Petersburg mit großem Scharfsinne auf die bedenklichen Seiten dieser Erwerbung Preußens aufmerksam gemacht. Der König von Preußen erhielte dadurch bezüglich des Handels und der Weichselzölle vollständig freie Hand. Der Getreide-, ja der ganze Handel überhaupt, werde demnach Preußen zufallen, welches unbehindert das Königreich Polen vollständig aussaugen werde. Kaunitz wünschte daher, es sollten schon in die Teilungskonvention einige Bestimmungen in dieser Richtung aufgenommen werden; insbesondere, daß (auf der Weichsel) keine Erhöhung der Zölle stattfinden dürfe. Auch englischerseits stellte man dieselbe Forderung.[4]) Tatsächlich gelang es damals Kaunitz, Danzig vor der preußischen Okkupation zu retten.[5]) Der andere Gedanke des Fürsten Kaunitz hat sich indessen nicht durchgesetzt, und in der Teilungskonvention ist von dem Verbot einer Erhöhung der Weichselzölle leider kein Wort enthalten.

Schon hieraus ergibt sich die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung Chotkowskis: Freiherr Revitzky habe die Aufforderung des Königs Stanislaus von Polen zum

[1]) Vgl. die Instruktion für Hofrat Kozian vom 31. März 1773, oben S. 33 f.

[2]) Vgl. Beer, Teilung Polens, II. 150.

[3]) Ebenda, II. 182. Kaunitz an Lobkowitz, vom 11. April 1772.

[4]) Ebenda, II. 242.

[5]) Lobkowitz erhielt von Panin die beruhigende Versicherung, Rußland werde die Besetzung Danzigs durch Preußen nie zugeben. (Lobkowitz an Kaunitz, vom 26. Juni 1772, Ebenda, II. 182.) Rußland ließ sich auch durch Rücksichten auf die Seemächte, vor allem England leiten. (Ebenda, II. 149, 241 f. Askenazy Wczasy historyczne II. 228; auch Czartoryskisches Archiv, Krakau M.S. Nr. 1174, und Kalinka, Vierjähriger Reichstag, I. Buch § 7. S. 51).

Abschlusse eines Handelsvertrages mit Polen beantwortet.[1]) Es steht aber diese Behauptung auch mit dem Geiste der österreichischen Handelspolitik jener Zeit in offenbarem Widerspruch.

Der Abschluß von Handelsverträgen gehörte nicht nur zum politischen Rüstzeug der entschiedenen Anhänger des Freihandels;[2]) auch die Verfechter des Prohibitivsystems sahen in ihm ein wichtiges handelspolitisches Instrument, und diese Meinung war auch in den maßgebenden Regierungskreisen fast allgemein verbreitet.[3])

Gegenwärtig sind, lehrte damals Sonnenfels an der Wiener Universität, „alle Kabinete über den großen Einfluß der Handlung dergestalt aufgeklärt, daß jede Nation erwarten muß, von Staaten zu denen gehandelt oder durch deren Gebiet die Handlung ihren Zug nehmen wird, in ihren Unternehmungen durchkreuzt zu werden. Es ist also nothwendig sich gegen diese Hindernisse vorzusehen und durch den Weg der Negotiation sich vorteilhafte Bedingnisse zu versichern. Die Handlungstractaten machen also einen wichtigen Teil der Handlungspolitik aus."[4]) Und diese Auffassung teilten, wie schon angedeutet, nicht nur das galizische Gubernium und der Staatsrat, sondern Josef II. selbst.

Schon 1755 hatten Haugwitz und Prokop in ihrer Reiserelation über Polen als Mittel zur Hebung des österreichischen Handels u. a. auch „die Errichtung eines vorsichtigen Commercien-Tractats" beantragt, „zum Funda-

[1]) Chotkowski, Thorner Jahrbücher. S. 29; Vgl. auch unten S. 140.

[2]) Der deutsche Physiokrat Schlettwein wünschte im Interesse Galiziens den Abschluß von Handelsverträgen mit Polen, Rußland, Preußen und der Pforte, zunächst auf 5 bis 10 Jahre. Vgl. Schlettwein „Reflexiones über die Verfassung Pohlens" (Galiziens), vom Juni 1774. A. M. J. II. A. 2/5, sine Nro.

[3]) Darnach ist die entgegengesetzte Behauptung Beers (Öst. Handelspolitik S. 73, 179) zu berichtigen. Daß die Ansichten Choteks und Zinzendorfs vereinzelt waren, beweist die große Zahl der unter Karl VI., Maria Theresia und Josef II. geschlossenen Handelsverträge.

[4]) Vgl. Sonnenfels, Grundsätze der Polizey 1771. II. § 26.

ment, das Pohlnische Negotium an sich zu ziehen."[1]) Um so mehr mußte sich aber natürlich der gleiche Gedanke achtzehn Jahre später aufdrängen, nachdem ein bedeutender Teil Polens zu einer österreichischen Provinz geworden war, die auch nach der Teilung mit den übrigen Teilen Polens in engen Handelsverbindungen blieb.[2])

Was die Ansichten des galizischen Landesguberniums anbelangt, so besagten die ersten Informationen, die der Gouverneur Graf Pergen über den galizischen Handel vom „Herrn Vorschneider" Potocki erhalten hatte, daß Galizien „einen vergnüglichen Zustand des activ commercii" besitze, womit nur soviel gesagt sein sollte, daß die Ausfuhr die Einfuhr überstieg.[3])

[1]) Vgl. Fournier a. a. O. S. 372.

[2]) Vgl. auch Chłędowski, Handelsvertrag zwischen Österreich u. Polen (in „Der wissenschaftl. u. liter. Führer" 1880 S. 321.)

[3]) P. S. Pergens vom 25. Januar 1773. Bibl. Ossol. Nr. 525 I. 48. — Chotkowski schreibt unrichtig anstatt „vergnüglichen" „vorzüglichen" Zustand, und führt dann im polnischen Texte aus, Pergen habe selbst zugegeben, daß nach Besitznahme des Landes der Zustand des Handels „glänzend" gewesen sei! („Thorner Jahrbücher," S. 31.) Das alles offenbar in der Absicht, um die alten polnischen Zustände zu glorifizieren und ihnen den angeblich durch die theresianisch-josefinische Regierung herbeigeführten Landesruin in umso grellerem Licht gegenüber zu stellen. Dem gegenüber muß vor allem festgestellt werden, daß es noch nicht ausgemacht ist, ob die Versicherung Pergens tatsächlich gerechtfertigt war. So behauptete der Mautadministrator Eder, was übrigens der Pergensche Bericht selbst zu bestätigen scheint, daß nicht nur der Gesamthandel Galiziens, sondern sogar der Hauptzweig des galizischen Exports, der Getreidehandel, passiv gewesen sei, und daß die Getreideeinfuhr die Ausfuhr überstiegen habe. Aktiv war nur der Handel mit Weizen und grober Leinwand; und Eder äußerte die Befürchtung es könnte „weil ein weit mehreres Geld als der Handel mit Landesprodukten ad extra betraget, aus dem Lande gehe, die Geldmasse in dem Umlaufe sich immer mehr vermindern" (Zit. Bericht Eders vom 15. Januar 1775.) Die „wissenschaftliche" Methode Chotkowskis, der alle Resultate der bisherigen umfangreichen historischen Forschung über die polnischen Wirtschaftszustände zur Zeit der Teilung lediglich durch ein einziges und noch dazu unrichtig zitiertes Wort einer Aktenstelle aus der

In seinem Bericht hierüber an die Zentralregierung äußerte Graf Pergen die Hoffnung: dieser Aktivhandel werde sich noch vermehren lassen und es würde „durch gute Veranstaltungen nicht schwer halten, den sehr beträchtlichen Fruchthandel von ganz Podolien und Volhynien in diese Königreiche (d. h. Galizien) zu ziehen, und andurch Meister von selben bis auf Danzig (zu) bleiben." Es sei schon zu diesem Zweck ein „Vorschlag der Vereinigung des Dniester mit dem Bug" gemacht worden. Doch könne der beabsichtigte Erfolg nur dann erwartet werden, wenn „der König von Preußen die Schiffahrt auf der Weichsel durch übermäßige Zölle nicht beschweren, oder wohl gar behindern (würde), als von welcher Sicherheit der ganze Contributionsstand dieser Königreiche abhanget". Pergen hat also die Bedeutung des Weichselhandels begriffen und wußte daraus die Konsequenz zu ziehen, daß im Interesse des Landes eine gänzliche, durch

Welt schaffen will, übertrifft durch ihre Tendenz alles auf diesem Gebiete bisher geleistete. — Denn es ist über allen Zweifel sicher, daß in der Zeit der ersten Teilung der Handel und die Städte Polens — die größten wie Lemberg, Krakau, Lublin, Posen etc. nicht ausgenommen — seit einem Jahrhundert im gänzlichen Verfalle waren. (Vgl. Korzon a. a. O. II. 213). Bei Eröffnung des Reichstags von 1764 erklärte Primas dem versammelten Senate: „Die Zierde des Königreichs, die Städte — (sind) ohne Bürger, diese, so weit sie existieren, ohne Handel, deren Handel ohne Nutzen, weil in jüdischen Händen; mit einem Worte, die Städte sind in den Städten zu suchen: jede Straße ist leer, jeder Ringplatz eine Öde" (Reichstagsprotokoll). Dieser Zustand hatte sich in den folgenden Jahren nur verschlimmert. Das Land hatte während der langjährigen inneren Wirren stark gelitten und war gleichermaßen durch fremde Truppen wie durch Konfoederirte ausgepresst worden; Mißwachs, Notstände und Epidemien hatten das Ihrige beigetragen, um den Niedergang zu einem vollständigen zu machen. (Vgl. Louis, Gerichtswesen a. a. O. S. 16. Kalinka, Stan. Augusts letzte Regierungszeit. I. 190, 225. Szujski, Gesch. Polens. IV. 536; vgl. auch das Schreiben Panins, unten S. 162.) Als Österreich das Land besetzte, waren die Städte zerfallen und entvölkert, die Felder unbebaut, die Dörfer verlassen, von Hungersnot heimgesucht — ein Bild allgemeinen Elends und arger Vernachlässigung. Ob man diesen historischen Tatsachen gegenüber die Behauptung wagen kann, daß der Handel „glänzend" gewesen sei, ist leicht zu beurteilen.

keine Abgaben beschränkte Handelsfreiheit auf der Weichsel zu wünschen sei.

Im gleichen Sinne sprach er sich in seinem weiteren, auf Verlangen des Fürsten Kaunitz erstatteten Berichte über den galizischen Handel gegen den Norden aus. (Mai 1773.) In Bezug auf den freien Weichselhandel — führte er aus — stimmten die Interessen der Republik mit jenen Galiziens vollkommen überein und ein Hindernis sei nur von preußischer oder russischer Seite her zu befürchten. Besorgt, die Polen möchten entweder ihr eigenes Interesse nicht erkennen oder der preußische und russische Hof durch Intriguen einer solchen Erkenntnis entgegenwirken, will Pergen „nichts vernachlässigen und alle Mittel anwenden, um die Aufmerksamkeit der Polen auf die Notwendigkeit des Freihandels zu lenken und sie in dieser Sache zu Erhebung eines großen Lärms zu veranlassen, ohne selbst aus der Verborgenheit hervorzutreten.“ Er „hoffe, daß auch Revitzky genügende Gelegenheit haben (werde), um die Polen in dieser Angelegenheit zu unterstützen. Übrigens erwarte (er) auch die Hilfe der hiesigen Grundherren, die jenseits ihre Güter besitzen.“[1]) Wohl sei es noch verfrüht, schon auf dem nächsten Landtage sich in die Vereinbarung der einzelnen Zollsätze einzulassen; dazu wären noch tatsächliche Informationen nötig. Man solle daher nur die Grundsätze der gegenseitigen Handelsbeziehungen vereinbaren; sich aber auch hier nur wegen des essito und transito binden. Im allgemeinen wisse man doch, was ausgeführt werde und welche erbländische Fabrikate über Galizien nach Polen gehen würden. Anders stehe es um die Einfuhr. Er, Pergen, sei zwar überzeugt, daß künftig das Übergewicht im ganzen auf Seiten des galizischen Handels sein werde. Zur Zeit aber führten manche Gegenden, und zwar jene von Żydaczow, Sanok, Halicz und Pokutien große Proviantmengen ein. Da man nicht voraussehen könne, wieviel Galizien an solchen Naturprodukten werde einführen müssen, so sei es ratsam in Sachen des Consumo sich freie Hand vorzubehalten.[2])

[1]) Chłędowski a. a. O. S. 322. Die Zitate im Text sind aus dem Polnischen zurückübersetzt, da Chłędowski es an einer Quellenangabe fehlen läßt, die eine Auffindung des Originals ermöglicht hätte.

[2]) Vgl. Chłędowski, a. a. O. S. 323.

Noch einmal spricht Pergen diesen Gedanken aus; und zwar in einem Briefe an Revitzky, der von Warschau aus Informationen verlangt hatte.[1]) Er wisse selbst noch nichts, da das Land noch nicht eingerichtet sei und viele Produkte, die ausgeführt werden könnten, sich in gänzlicher Vernachlässigung befänden. Er wolle sich daher auf die Mitteilung von bloß allgemeinen Grundsätzen beschränken: „Je mets pour base, que n'y aiant aucun ou peu de fabrique, de consequence nous devons avoir toujours la balance pour nous, si le commerce reste libre sur la Vistule jusqu'à Danzig, et que dans la vente du sel on ne Vous gêne pas par quelque stipulation, soit de la part de la Republique, soit de la part du Roi de Prusse, pouisque nous (Galizien) tirerons probablement nos besoins de manufactures de pais hereditaires, au lieu que le fort de notre commerce actif sera toujours en grains et en sel." Es sei also geboten, sowohl zu Lande, wie besonders zu Wasser auf der Weichsel und dem Bug vollkommene Zollfreiheit für alle Waren zu verlangen, „sans entrer dans les details." Man müsse vom preußischen Könige die Garantie zu bekommen suchen, daß die aus Danzig nach Galizien zurückkehrenden Fahrzeuge zur Abnahme des preußischen Meersalzes nicht gezwungen werden dürften, da der Wieliczkaer Salzhandel hiedurch beeinträchtigt würde. Endlich empfiehlt Pergen Revitzky, er solle sich beim König des Einflusses des galizischen Güterbesitzers Dzieduszycki bedienen.[2])

In einem einzigen Punkte wären jedoch schon unverweilt besondere Garantien zu verlangen — in der Salzfrage.

Diese Angelegenheit bewog vor allem die Regierung, Verhandlungen mit Polen anzuknüpfen, da der Salzverschleiß für sie eine wichtige Einnahmsquelle bedeutete. Die Frage des Salzhandels — die noch speziell behandelt werden wird — machte denn auch einen Hauptpunkt in den

---

[1]) Copie d' une lettre à Mr le Bar. Revitzky, von Anfang April 1773. (Bibliot. Ossol. Nr. 525 I. 103. Vgl. Chłędowski a. a. O. S. 324): „Vous me demandés un plan de commerce pour ce pais-ci (Galizien), afin que Vous sachies comment Vous conduire à cet égard a la diéte présente."

[2]) Vgl. Chłędowski a. a. O. S. 324.

Verhandlungen aus und von ihrer Beantwortung hing das Schicksal der letzteren ab, weshalb um sie die grössten Kämpfe geführt wurden.

Die Bergwerke von Wieliczka und Bochnia wurden noch vor dem Abschluß der Teilungsverhandlungen zwischen den Mächten auf speziellen Befehl Josefs[1]) besetzt und der Betrieb ohne jede Unterbrechung, doch selbstverständlich fortan für Rechnung der neuen Regierung weitergeführt. Der Verlust Wieliczkas traf vor allem den König Stanislaus, der aus den Salinen große Einnahmen bezogen hatte, wie auch den polnischen Adel, der das Salz nun nicht mehr wie früher umsonst bekam, sondern es zu kaufen gezwungen war. Der königliche Banquier in Warschau, Tepper, übernahm nun dieses Geschäft, indem er einen Salzkontrakt über beiläufig 100.000 fl. mit dem galizischen Gubernium abschloß.[2]) Dem polnischen Adel lag daher begreiflicherweise besonders viel daran, in den Verhandlungen mit Österreich sich möglichst niedriger Salzpreise zu versichern. Auch der König war in der Salzfrage sehr interessiert und suchte den österreichischen Gesandten, Freiherrn Revitzky, auszuforschen (1773), ob man ihm persönlich gute Bedingungen gewähren und den Salzverschleiß als Monopol im ganzen Königreiche überlassen wolle, wodurch er den Entgang der Einnahmen aus den Wieliczkaer Salinen leichter zu verschmerzen im Stande sein würde.[3])

Andererseits standen den österreichischen Interessen die preußischen entgegen. Friedrich II. bekämpfte die Ansprüche Österreichs auf die Wieliczkaer Salinen sehr entschieden.[4]) Die preußischen Pläne gingen nämlich dahin, in Polen ein Monopol für den Salzhandel zu gewinnen und hiedurch den polnischen Handel überhaupt zu beherrschen.[5])

[1]) Handbillet Josefs an General Lascy vom 25. Mai 1772. Vgl. Ignotus a. a. O. S. 24.

[2]) A. M. J. IV. T 4/2622 ad 478 ex Aprili 1773.

[3]) Beer, Erste Teilung. II. 213.

[4]) Ebenda II. 188. „L'observation que Vous me faites — schrieb Friedrich II. am 3. April 1772 an Finkenstein — que les salines pourroient entre les mains de la Cour de Vienne porter un prejudice tres considerable à mon debit du sel, merite, qu'on y fasse une attention tres serieuse“ (Ebenda II. 358).

[5]) Über die Versuche Preußens, sich nicht nur von dem Wie-

Friedrich II. scheint auch in Wien entweder mit dem Vorschlage, es sollten ihm die Wieliczkaer Bergwerke verpachtet werden, oder mit einer ähnlichen Proposition, die ihm das Monopol des Salzhandels in Polen sichern sollte, hervorgetreten zu sein. Denn Kaunitz übersendete am 18. April 1773 an Revitzky unter strengstem Geheimnis die Abschrift eines Briefes des Freiherrn v. Swietten aus Berlin „woraus Revitzky ersehen werde, was unserem Hof von dem Berliner für ein bedenklicher Vorschlag gemacht, und wie sich hierauf ganz deutlich und abschlägig geäußert worden." [1])

Kaunitz, der die preußischen Pläne durchschaute, wußte, daß Friedrich II. nach dem einen fehlgeschlagenen Versuche andere wagen werde. Er warnt daher den Warschauer Gesandten vor solchen preußischen Machinationen und schärft ihm ein: „es därfte . . . nicht gar schwer fallen durch einen vorsichtigen und billigen Betrag alle widrige Bearbeitungen bey dem König (von Polen) und der Republique zu unterbrechen. Denn es will hiebey hauptsächlich auf den Unterschied der Güte und des Preises zwischen unserm Stein- und dem preußischen Seesalze ankommen." Da jenes qualitativ besser und auch billiger sei, da der preußische König mit mäßigem Gewinn sich nicht zufrieden geben werde „so (werde) es ihm (Revitzky) nicht so leicht fallen den König und die Republique zur Begünstigung seines Seesalzes zu vermögen." Weniger sicher sei, ob Österreich sich mit dem minder guten Samborer Koch-(Sud-)Salz in Polen werde behaupten können, und man müsse auch für dieses günstige Absatzbedingungen zu erreichen suchen.

Wir werden sehen, daß es der Geschicklichkeit des Fürsten tatsächlich gelungen ist, die Pläne Friedrichs II. zu durchkreuzen und in der Salzfrage über die preußische Diplomatie — sowohl im Interesse Galiziens wie Polens — einen glänzenden Sieg davonzutragen.

---

liczkaer Salz unabhängig zu machen, sondern diesem in Polen Konkurrenz zu machen, vgl. Wutke, Versorgung Schlesiens mit Salz.

[1]) A. M. J. IV. T. 4/2622 ad 478 ex Aprili 1773, Vgl. Beer, Erste Teilung III. 249. — Unter dem 9. Oktober 1773 bemerkte Kaunitz die Unzufriedenheit des Berliner Hofes, „Theils, weilen Wir zu dem pohlnischen Salz Monopolio die Hände nicht biethen wollen." (Vgl. Beer, Erste Teilung, III. 260).

Wie man hiebei zu Werke ging und um was es sich dabei handelte, erfährt man aus einem weiteren Bericht Pergens an den Kanzler vom Mai 1773.[1]) Den wichtigsten Punkt des abzuschließenden Vertrages mit Polen bilde — heißt es dort — die Frage der Salzausfuhr. „Der Absatz unseres Salzes kann durch doppelte Konkurrenz gefährdet werden: von Seite Preußens, welches das Seesalz nach Großpolen, Podlasien und Litauen ausführt, dann aber durch das ‚tartarische Seesalz' und das moldauische Steinsalz, welches in die Ukraine, Podolien und die Gegend von Bracław geführt wird. Steht uns die freie Defluidation auf der Weichsel und dem Bug zu, dann brauchen wir die Konkurrenz des preußischen Königs nicht zu fürchten, weil wir das Salz in Podlasien und Masovien billiger als er hergeben können. Nur in der Gegend von Warta könnten wir dem preußischen Übergewicht unterliegen, da unser Salz nur per Achse dort eindringen kann." „Da demnach unser Salz besser als das preußische ist und das Übergewicht behaupten wird, kommt es nur darauf an, daß man ihm keine allzu große Hindernisse bereite, daß nämlich der Warschauer Landtag dem Könige von Preußen keine außergewöhnlichen Vorzüge gewähre, sowie daß dem Volke nicht verboten werde, das Salz von dort zu nehmen, woher es dasselbe bisher geholt hatte." „Dagegen wäre es nützlich, wenn man im Reichstage die Gesetze erneuern würde, welche die Durchfuhr des Meersalzes verbieten, da in diesem Falle der König von Preußen sein Salz nicht anders als durch Kontrebande nach Polen einführen könnte und auf diese Weise angesichts unserer Konkurrenz fallen müßte." Um aber ein solches Verbot des Meersalzes und die freie Defluidation des Steinsalzes zu erzielen, lohne es wohl, dem Könige von Polen ein Geschenk von jährlich 10.000 Tonnen Salz anzubieten,[2]) da der zu erwartende Gewinn es reichlich wieder einbringen werde.

Ob der Pergensche Rat, den König Stanislaus zu bestechen, auch zur Ausführung gekommen, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Sicher ist nur, daß Österreich für seinen Salzhandel ausnehmend günstige Bedingungen zugestanden wurden.

[1]) Vgl. Chłędowski a. a. O. S. 323 f.
[2]) Vgl. Chłędowski, a. a. O.

Ähnliche Anschauungen über den Handelsvertrag mit Polen hatten auch die Wiener maßgebenden Kreise. Die geheime Instruktion an Revitzky vom 22. März 1773[1]) ist ganz im Sinne der Pergenschen Ausführungen gehalten. „Was die Conclusion des Traité anbetrifft, so ist . . . darauf fürzudenken, daß von der Republik Polen die Freyheit der Weichselfahrt und des Commercii, wie es bishero gewesen, ausdrücklich anverlangt, stipulirt und garantiret werde." Noch deutlicher spricht den gleichen Gedanken Kaunitz in einer weiteren Instruktion vom 18. April 1773 aus.[2]) Er empfiehlt in ihr dem Warschauer Gesandten unter Hinweis auf den herannahenden Landtag: er solle eine eigene Partei bilden und den Landtags-Marschall zu gewinnen suchen. Von den vielen Angelegenheiten, die er nicht aus den Augen lassen dürfe, seien die drei wirtschaftlichen Fragen die wichtigsten, nämlich der Salzverschleiß, die freie Schiffahrt auf der Weichsel und der Kommerz mit der Republik. Fragen, in denen die Interessen Österreichs und Rußlands vereinbar, diejenigen Österreichs und Preußens hingegen ganz entgegengesetzt seien.[3]) Insbesondere was den gegenseitigen Handel zwi-

[1]) Beer, Erste Teilung, III. 242; vgl. auch die Depesche Kaunitz an Lobkowitz vom 11. April 1772, oben S. 128.

[2]) A. M. J. IV. T 4/2622 ad 478 ex Aprili 1773. Vgl. Beer, Erste Teilung III. 246. „. . . dahero (die) vorzügliche Aufmerksamkeit dahin zu richten seye, den Diensteifer des Herrn Poniński vorzüglich auf Unser Seiten zu ziehen, und ihn bey den gemeinschaftlichen Geldbewilligungen dergestalten zu begünstigen, daß er (Ihnen) einen vorzüglichen Dank schuldig seye". (Nach Umständen können ihm auch Ehrentitel gegeben werden) . . . . „weilen der Reichstags-Marschall denen Geschäften den größten Vorschub oder Hinderniß geben und durch ihn an ersten eine hinlängliche Parthey verschafft werden kann."

[3]) Zit. Instruktion vom 18. April 1773, § 2: „daß dermalen Unser und Rußlands Interesse einander nicht direkte entgegen stehe; daß aber in Ansehung des Königs in Preußen, besonders was den Salz-Verschleiß, die freie Schiffahrt auf der Weichsel und das Commercium anbetrifft, sich das gerade Gegentheil ergebe." — Der Interessengegensatz zwischen Galizien und Preußen tritt hier klar zu Tage Die Instruktion (§ 13) empfiehlt weiter, ausfindig zu machen, „was preußischer Seits der Republique in Ansehung des Commercii

schen Österreich und Polen anbelange, solle Revitzky seine Aufmerksamkeit darauf lenken, daß derselbe immer aktiv bleibe und ein großes Übergewicht behaupten könne. Es ergebe sich hieraus, „daß je kleiner die wechselseitigen Mautabgaben eingerichtet und je mehr alle Belästigungen des Commercii vermieden (würden), um so mehr der wechselseitige Verkehr daran seinen Vorteil finde." Revitzky solle daher vorerst zu erfahren suchen, „ob und auf was für einen Fuß die Republik einen Commercien-Tractat mit Uns zu errichten geneigt seye?" Jedenfalls behalte sich der Wiener Hof vor, „daß alle Verabredungen in Sachen des Commercii sich keineswegs auf die übrigen Erblande, sondern einzig auf Galizien zu erstrecken hätten."[1]) — Was die Weichselschiffahrt anbetreffe, so komme es darauf an, „daß alles im Stand der Freyheit erhalten werde." Revitzky habe also dahin zu wirken, daß Preußen eine Erklärung in diesem Sinne abgebe und alle „Paciscenten" dieselbe garantieren. Der Wiener Hof gebe sich der Hoffnung hin, diese Forderung werde von Seite Polens unterstützt werden, da die Republik selbst ein lebendiges Interesse an der freien Weichselschiffahrt habe.[2])

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Wiener Forderungen von allergrößter Wichtigkeit für das Land waren und daß ihre Durchsetzung dem galizischen Handel riesige Absatzgebiete gesichert hätte. Vor allem würde die freie Weichselschiffahrt bis Danzig den galizischen Erzeugnissen den Zutritt zum Weltmarkte eröffnet, den Getreide- und Leinwandhandel (Flachs- und Hanfbau!), dadurch aber auch die Landwirtschaft und Industrie Galiziens vor den preußischen Schikanen und in der Folge vor einer Krise geschützt und der wirtschaftlichen Entwicklung Galiziens eine ganz andere Bahn gewiesen haben, als sie sie tatsächlich eingeschlagen hat.

angetragen worden," da man eventuell sofort allen Nachteil abwenden müsse.

[1]) Anderer Meinung als Kaunitz war Kaiser Josef. Vgl. unten S. 147.

[2]) Zit. Instrukt. § 12. Vgl. Beer, Erste Teilung. III. 250.

Wie verhielt man sich aber in Polen zur Frage des Handelsvertrages? Die Behauptung Chotkowskis: man habe in Polen durchaus einen Freihandelsvertrag gewünscht und nur Österreich treffe dafür die Verantwortung, daß der Vertrag auf einer anderen Basis geschlossen wurde, ist ganz willkürlich. Die Akten lehren — was sich übrigens schon aus der bisherigen Darstellung ergibt, — daß die Sache sich gerade umgekehrt verhalten hat. Zwar hatte man polnischerseits Anfangs — im August oder September 1773 — tatsächlich Österreich den Abschluß eines auf gegenseitiger Zollfreiheit beruhenden Handelsvertrages angeboten. Herrschten doch in Polen damals fast allgemein freihändlerische, dem Abschluß von Handelsverträgen günstige Anschauungen.[1]) Schon früher waren die Bevollmächtigten, die die Verhandlungen mit den drei Teilungsmächten führen sollten, angewiesen worden, zu fordern: „daß sowohl der Weghandel, wie die Schiffahrt auf den Flüssen gegen das Meer frei von allen Bedrückungen, Steuern und Kränkungen seitens der Nachbarn der Republik zu sein hätten;“ ferner die Wahrung des freien Danziger Handels; endlich die Zusicherung des nötigen Salzquantums zum niedrigsten Preise.“[2]) Neben der gänzlichen Mautbefreiung[3]) wurde zur weiteren Bedingung gemacht, daß der Vertrag nicht bloß mit Österreich allein, sondern gleichzeitig mit allen drei Teilungsmächten geschlossen werde. Ein Verlangen, das nach dem Zeugnisse Kaiser Josefs gewiß im Interesse Polens gelegen war,[4]) da in diesem Falle die freie Durchfuhr der polnischen Waren über Preußen gesichert gewesen wäre. Von anderen Forderungen ist außer der nach billigen Salzpreisen, noch jene hervorzuheben, daß Polen ein Versprechen verlangte, Österreich werde seine Bemühungen um die Aufhebung der Danziger Stapelgerechtigkeit unterstützen. Welche Wünsche man in Rücksicht

[1]) Vgl. darüber Korzon a. a. O. II., 14-28.

[2]) Instruktion für die Delegierten. Art. IX., XI., XIII.: Protokoll d. Delegations-Verhandlungen. 1775 I., 8. Nach Szújski (a. a. O. IV. 551), erlangte dieser Instruktionsvorschlag keine Gesetzeskraft.

[3]) A. M. J. V. G. 15/2975 ad 1368 ex Dezembri 1773. § 2.

[4]) „. . . Welche (die Republik) allerdings bei gedachtem gleichlautenden Tractate ihr Interesse finden kann.“ Ebenda.

auf den polnischen Exporthandel über Österreichisch-Schlesien äußerte, ist bereits erwähnt worden.[1])

Unrichtig ist jedoch, was Chotkowski wissen will, daß Freiherr v. Revitzky die obigen Vorschläge Stanislaus Augusts „mit Hohn erwiderte."[2]) Diese Vorschläge wurden vielmehr sofort der geheimen Hof- und Staatskanzlei in Wien übermittelt; bereits im November wurden darüber kommissionelle Beratungen abgehalten; und bald darauf äußerte sich auch Kaiser Josef hierüber gutächtlich.

Die Fragen, die in diesen Beratungen[3]) erörtert wurden, lassen sich in fünf Hauptpunkte zusammenfassen. I. Ist überhaupt der Abschluß von Handelsverträgen zu empfehlen? II. Ist im konkreten Fall die Zollfreiheit oder die Zollbelegung vorzuziehen? III. Hat sich der mit Polen zu schließende Vertrag nur auf Galizien oder auch auf die übrigen Erbländer zu erstrecken? IV. Wie soll sich das Verhältnis der kontrahierenden Parteien zu den übrigen Mächten gestalten? V. Die Frage der freien Weichselschiffahrt.

Das vom Kaiser Josef abgegebene Gutachten ist nach mehrfacher Richtung hin von größtem Interesse und für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage Galiziens und der sich daran anknüpfenden Wirtschaftspolitik der Regierung unerläßlich. Zugleich wirft es auf die wirtschaftlichen Anschauungen des Kaisers eine neue und von deren sonst üblichen Darstellungen abweichende Beleuchtung. Nicht Prohibition oder Protektionismus sind die Anschauungen, an denen Josef unbedingt festhält. Als Ideal, das sich freilich nicht immer realisieren lasse, schwebt ihm vielmehr der Freihandel vor. Sein Protektionismus ist nur eine durch die Umstände erzwungene Konzession.[4]) Denn Josef weiß, daß die Verschiedenheit des realen Lebens sich durch

[1]) S. oben S. 96.

[2]) S. oben S. 128 f.

[3]) A. M. J. V. G. 15/2975 ad 1368 ex Decembri 1773.

[4]) Ähnlichen Ansichten huldigte prinzipiell auch Cobenzl. (Vgl. Beer, Zollpolitik S. 259.); von den Polen Staszic. In der Praxis waren sie alle Protektionisten. Daher ganz irrig die Meinung Korzons (a. a. O. II. 22 ff.), Głąbińskis (Handb. d. Finanzwiss. S. 113.) und Marchlewskis, (a. a. O. S. 117—128), daß Staszic Freihändler und Physiokrat gewesen sei. Er war der einflußreichste Merkantilist.

keine allgemeine, obwohl abstrakt richtige Maßregel beherrschen lasse; und wie er hier mit seinen freihändlerischen Anschauungen den Protektionismus zu vereinbaren weiß und von Begünstigungen spricht, „deren jede angehende Manufaktur zu ihrem ersten Aufkommen vonnöthen hat," so ergreift er ein andermal die prohibitionistischen Maßnahmen, nicht weil sie der Ausdruck seiner inneren Überzeugung waren, sondern weil sie ihm durch die Umstände, und zwar durch die Politik seiner Gegner — d. h. Preußen — aufgedrungen wurden.

Ad I. Was nun die erste Frage anbelangt, so sprach sich die Kommission zu Gunsten des Abschlusses von Handelsverträgen aus; und zwar meinte sie, im Gegensatze zum Hofkammer-Präsidenten, Grafen L. Kollowrat, der einen Garantievertrag mit allen Teilungsmächten wünschte,[1]) daß solange ein konkreter Antrag nur von polnischer Seite vorliege, die Beratungen bloß auf diesen zu beschränken seien. Auch der Kaiser seinerseits erklärte sich[2]) ebenfalls prinzipiell für den Abschluß von Handelsverträgen, die unter allen Umständen nützlich seien.[3]) Daher wäre es meinte er, geboten, ähnliche Verträge auch mit den anderen Mächten zu schließen. Von solchen aber den Vertrag mit der Republik abhängig zu machen, wäre verfehlt, da dies zwar im Interesse Polens, nicht aber auch Österreichs läge. Auch sei angesichts der Interessengegensätze

---

[1]) „ daß einen Commercientractat mit Rußland und Preußen unter gewissen Bedingungen einzugehen niemals schädlich seyn könne."

[2]) „Gutachten Celsissmi über das Commissions-Protocoll . . . den von der Republik Pohlen angetragenen Commercien-Tractat betreffend" ddo. 15. Dezember 1773. A. M. J. V. G. 15/2975 ad 1368 ex Decembri 1773.

[3]) „Ein das gegenseitige Interesse zum Grunde habender Commercien-Tractat mit benachbarten Mächten sey jederzeit nützlich, indem ungeachtet Wir uns dadurch gegen den Nachbarn die Hände binden, dem Nachbarn auf gleiche Weise die Hände gebunden und Wir gegen dessen zum Nachtheil unserer Handlung zu treffende Verfügungen gesichert werden, welche Sicherheit zu Anstellung solider Handlungs-Speculationen weit verträglicher, als die mit Beibehaltung unserer Freyheit dem Nachbar zugleich verbleibende Freyheit aller zu machen beliebigen und willkührlichen Vorkehrungen zu seyn scheinet."

zwischen den Mächten keine Hoffnung auf eine solche Vereinbarung vorhanden.[1])

Ad II. Einstimmig entschied sich die Kommission gegen gänzliche gegenseitige Zollfreiheit; und zwar deshalb, weil man „dadurch außer der Kenntnis des activ- und passiv Commercii gesetzet (würde) und den Mauteinkünften zu viel entgienge.“ Der Republik sei vorzuschlagen: man wolle sie in den Erblanden nach den gleichen Bestimmungen wie die ungarischen Länder behandeln. Doch gab die Kommission selbst zu, daß ein solcher Vorschlag zu allgemein sei, weil man ja in Wien selbst noch nicht wisse, wie man sich bei der künftigen allgemeinen Zolltarifsregulierung Ungarn gegenüber stellen werde. — Würde jedoch, erklärte die Kommission, die Republik auf diesen Vorschlag nicht eingehen, so könnten ihr folgende Zölle angetragen werden: bei der Einfuhr: „daß die producta artis nicht mehr als 3% pro Consumo, die producta Naturae meistens noch weniger zahlen sollen.“ Bei der Ausfuhr aber, daß „der Essito auf $\frac{1}{4}$%, d. i. die bloße Schreibgebühr herabzusetzen“ wäre. Durch diese mäßigen Zölle würde man dem Export der erbländischen Manufakturen und dem „Nahrungsstand“ Vorschub leisten; die Zolleinnahmen aber würden darunter nicht leiden, da ein Verlust nur bei dem Consumo zu erwarten wäre, während der Essito bereits sehr niedrig sei. Diese Bestimmungen sollten jedoch bloß in Ansehung der beiderseitigen eigenen Natur- und Kunsterzeugnisse gelten, und es müsse den Unterschleifen vorgebeugt werden, damit unter der polnischen Zollexpedition keine fremden Waren eindringen. Zu diesem Zwecke sei zu verlangen, „daß die Republik ein Verzeichnis der ver-

[1]) „Ich bin der Meinung, daß da das Interesse der drei Mächte in Ansehung der Handlung mit Pohlen so sehr verschieden ist, ein solcher gleichlautender Tractat nie werde zu Stande kommen können. Am wenigsten aber könnte unser Interesse gestatten, hierzu die Hände zu bieten und solchergestalt unsere durch die angetragenen Bedingungen zu erwartende Vortheile der Ungewißheit der Verzögerung und der Eifersucht zweier benachbarter Höfe auszusetzen. Es wäre mithin unser Seits jederzeit auf einen besonderen, keineswegs gemeinschaftlich mit Rußland und Preußen zu schließenden Commercien-Tractat anzutragen und die Republik hiezu durch alle dienliche Vorstellungen zu bewegen zu suchen.“

schiedenen Gattungen ihrer dermaligen Kunsterzeugnisse anhero mitzutheilen hätte, mit der Versicherung, daß ihre künftigen artefacta in gleichem Maaße begünstiget werden würden." Ein Vertrag unter solchen Bedingungen wäre vorteilhaft und notwendig. „Ersteres, weil Polen sehr wenige Manufacturen besitzet; dessen erste Erzeugnisse aber, theils zu den diesseitigen Manufacturen nützlich angerechnet werden könnten, theils unentbehrliche Erfordernisse unserer eigenen Verbrauchung ausmachen. Letzteres, damit nicht andere Nationen uns in Pohlen die Concurrenz abgewinnen und uns dadurch, da unsere Handlung dahin activ ist, den größten Nachtheil zufügen."

Die Zölle, welche die Kommission vorschlug, erscheinen, in einer Zeit hochgespannten Protektionismus, gewiß sehr mäßig. Dabei ist aber auch noch festzuhalten, daß die Kommission sich bei der Ablehnung der gänzlichen Zollfreiheit nicht durch prinzipielle Erwägungen leiten ließ. Nicht die Handelsinteressen Galiziens waren für sie entscheidend; sie verwarf die Zollfreiheit aus untergeordneten statistischen oder kurzsichtigen finanziellen Rücksichten. Es ist daher nur natürlich, daß diese Erwägungen bei Josef, der auf prinzipielle Entschlossenheit Wert legte, keinen Anklang fanden. In seiner durch logische Schärfe ausgezeichneten Kritik des Kommissionsprojektes verweist er denn auch darauf, daß gegenüber den Handelsinteressen Galiziens alle fiskalischen und anderen Nebenrücksichten weichen müßten; und wie viel ihm an dem schnellen Zustandekommen des Vertrages gelegen war, zeigt die Sorge, mit der er alle Hindernisse, die ihn hätten verzögern können, aus dem Wege räumen will.

Zunächst stimmt der Kaiser mit der Kommission darin überein, daß die traktatmäßigen Begünstigungen nur für die beiderseitigen eigenen Waren gelten sollen. Nur die polnischen Produkte seien für die Erbländer unschädlich und sogar für die Manufakturen und den Nahrungsstand erwünscht. Die Zulassung fremder Erzeugnisse jedoch würde bedenkliche Folgen haben und wäre mit den bisherigen Kommerz- und Finanzgrundsätzen unvereinbar (§ 3). Trotzdem sei die Forderung eines Verzeichnisses der polnischen Produkte überflüssig. Denn es handle sich hier nicht um einen speziellen, nur wenige Artikel umfassenden

Vertrag, sondern um einen General-Vertrag, der sich ausnahmslos auf alle beiderseitigen Natur- und Kunsterzeugnisse erstrecken solle. In diesem Falle wäre eine generelle Aufzählung verschiedener „Capi" wertlos. Dagegen wäre eine genaue und verläßliche Kenntnis des „quanti, qualis und pretii," der Standorte der Erzeugung und aller anderen für die Spekulation nötigen Daten zwar sehr erwünscht, aber es sei nicht anzunehmen, daß die polnischen Unterhändler diese Daten würden liefern können. Doch dürfe dieser Umstand den Abschluß eines Handelsvertrages nicht verhindern.

In der Sache selbst sprach sich der Kaiser für vollständige Zollfreiheit aus. „Wenn die (Commissions-)Sätze ihre Richtigkeit haben, daß unser Commercium nach Pohlen activ ist . . ., so ist es eine unstreitige, sich von selbst beweisende Wahrheit, daß die angetragene gänzliche reciprocirliche Mautfreyheit (insoferne solche auf die beiderseitigen eigenen Natur- und Kunsterzeugnisse eingeschränket wird) uns nicht anders, als zum Vortheile gereichen könne, mithin dieser Antrag mit beiden Händen angenommen werden müsse." Die Einwendungen der Kommission seien nicht prinzipieller Natur. Denn was die statistischen Rücksichten betrifft, so „kann die Eruirung des activ und passiv Commercienstandes bey dem Consumo so gut wie bey dem Essito durch eine bloße Schreib-Gebühr von $^1/_4$% bewürket werden." Auch die finanziellen Rücksichten seien nicht entscheidend. Der Verlust an Einfuhrzoll werde nicht groß sein, „da bisher sehr wenig polnische Waaren und Erzeugnisse pro Consumo in unsere Erbländer eingeführet worden sind." Rechne man schon auf Zolleinkünfte, dann suche man sie nicht durch unterschiedslose generelle Belegung jeder Ware mit einem 3%igen Consumozoll, sondern vielmehr durch Belegung mit „Accisen und Consumtions-Aufschlägen nur derjenigen Capi, so deren fähig sind."[1] Die fiskalischen Rücksichten müßten nämlich vor den wirtschaftlichen weichen. Man dürfe nicht „vom

[1]) Auch in diesem Fall dürfe ein solcher Aufschlag nicht bloß auf die polnischen Erzeugnisse allein gelegt werden, sondern auf alle eingeführten Waren derselben Gattung ohne Ausnahme, weil dies sonst in Polen den Anlaß zu Retorsionen geben und dem erbländischen Export dorthin schaden würde.

großen Grundsatz (abweichen), daß die Maut-Belegungen jederzeit mehr die Emporbringung der Handlung, der Industrie und des Nahrungsstandes, als die Finanzen zum Gegenstande haben müssen, und was zu dieser Emporbringung beiträgt jederzeit die reichste Finanz-Quelle ausmachet." Der Handel mit Polen sei aktiv. Würde man also einen 3% Consumozoll festsetzen, „so (würde) bey solcher reciprocirlichen Maut-Belegung die Republik mehr von unsern Unterthanen, als wir von den ihrigen an Abgaben ziehen . . . Der Nachtheil würde also wegen des reciproci nicht nur unserer galizischen, sondern unserer gesammten erbländischen mit Pohlen zu treibenden Handlung zuwachsen" — wie der Kaiser dann an der Hand eines konkreten Beispieles näher zu beleuchten sucht. Daher sei — fährt er fort — für die Kaufleute gänzliche Freiheit günstiger. Nicht minder auch für die erbländische Industrie. Denn der 3% Einfuhrzoll würde die ihr nötigen Rohstoffe verteuern. Daher solle der Ausfall an Zolleinnahmen auf anderem Wege ersetzt werden. Und der Kaiser zieht schließlich aus all dem den Schluß: „daß eine gänzliche reciprocirliche Mautfreyheit in linea commerciali uns jederzeit vortheilhaft sey, in linea camerali nicht schädlich."[1])

Noch entschiedener wendet sich der Kaiser gegen den zweiten Vorschlag der Kommission, die Republik in den Erblanden so wie Ungarn zu behandeln. Zwar handle es sich — meint er — um einen Vertrag zwischen der Republik und den gesamten Erblanden; doch vor allem komme hier Galizien in Betracht, „als dasjenige Erbland, welches allein unmittelbar an Pohlen in einer so großen Strecke gränzet und durch welches größtentheils und fast allein alle aus Pohlen in die Erblande gelangende Waaren und vice versa gehen müssen." Unter diesen Umständen könne man das Verhältnis zwischen Galizien und Polen mit jenem zwischen Ungarn und den Erblanden nicht ver-

[1]) Konsequenterweise hätten aber auch alle Handelsverbote aufgehoben werden sollen. Denn sie wären „nur aus politischen oder anderen mit dem Commerce keine Gemeinschaft habenden Absichten", zeitweise oder dauernd, immer aber nur in der Voraussetzung zulässig, daß sie nicht bloß gegen den Vertragsteil, sondern gegen alle oder die Nachbarstaaten in ähnlichen Umständen Platz griffen.

gleichen, da doch Galizien infolge seiner jahrhundertelangen engen wirtschaftlichen Verbindung mit Polen jede zu weitgehende Änderung dieses Verhältnisses nur schädlich empfinden könne. „Wie sehr nun der bisherige Handlungsnexus zwischen Hungarn und den teutschen Erblanden — und zwischen Galizien und Pohlen unterschieden gewesen sey, und wie wenig es folglich der Handlung, der Industrie und dem Nahrungsstande der galizischen Einwohner angemessen seyn könne, sich in ihrem Commercio mit Pohlen auf einmal nach den nemlichen Grundsätzen wie Hungarn gegen die teutschen Erblande behandelt zu sehen, leuchtet dermaßen von selbst in die Augen, daß sich dabey im geringsten aufzuhalten ein Überfluß seyn würde; anderer verschiedener Rücksichten nicht zu gedenken, welche den diesfälligen Unterschied zwischen Hungarn und Galizien annoch vergrößern." — Einen anderen Beweggrund findet der Kaiser darin, daß seiner Meinung nach die Handelsbeziehungen zu Polen möglichst unkompliziert zu gestalten, also auch ein einheitlicher Zollsatz für alle Waren festzusetzen sei, während in Ungarn die Zölle graduiert und für jede „Capi" anders auszumessen wären. Der wichtigste Umstand liege aber darin, daß in Ungarn eben eine Zollreform bevorstehe und man noch nicht wisse, wie sie ausfallen werde. Der Republik müsse man aber sofort eine kategorische Antwort erteilen. Zwei Möglichkeiten ergäben sich also. Entweder man will der Republik die gleiche Behandlung wie augenblicklich Ungarn zuteil werden lassen — dann binde man sich selbst für die Zukunft die Hände. Oder man wolle bewegungsfrei bleiben, dann „müßten wir eine gleiche Freyheit der Republik eingestehen."

Dazu komme, daß Ungarn sich stets über schlechte handelspolitische Behandlung durch die deutschen Erblande beklage. „Wie sollte also ein solcher, auf so unbestimmte und nachteilige Grundsätze beruhender Commercien-Tractat von der auf ihr eigenes Interesse anjetzo gewiß ebenso sehr als irgend eine andere Nation aufmerksamen Republik angenommen oder derselben nur angetragen werden können?"

Ad III. Nicht weniger wichtig war die Frage des „Reciprocum", das ist der Zugeständnisse derjenigen Vor-

teile, die der Republik gemacht werden sollten. Praktisch kam es dabei darauf an: ob der Vertrag mit Polen bloß auf Galizien allein oder auch auf die übrigen Erblande sich erstrecken solle?

Die Kommission war der letzteren Meinung.[1]) Zunächst, weil sie glaubte, die Republik werde die Verkehrserleichterungen mit Beschränkung auf Galizien allein nicht als genügendes Zugeständnis ansehen. Dann aber auch, weil die Beschränkung des Vertrages auf Galizien dessen zollpolitische Sonderstellung in sich schloß, „was Galizien selbst zum Nachteile gereichen würde, sich in Mautsachen auf einen anderen Fuß als die übrigen Erblande behandelt zu sehen." (§§ 4, 5.)

Auch der Kaiser wünschte die Ausdehnung des Vertrages auf die gesamten Erblande. Er erfaßte aber die Frage viel tiefer und verwies darauf, daß der Geltungsbereich des Vertrages auf das engste mit dessen Inhalt zusammenhänge. Alles hinge davon ab, ob man sich zu Gunsten der Freiheit oder der Zölle entschließe. Akzeptiere man den „Antrag Polens auf reciprocirliche gänzliche Freyheit (in allen Erblanden), so findet sich die Gleichstellung von Galizien mit den übrigen Erblanden von selbsten hergestellt." Falle aber die Entscheidung aus Rücksicht auf die Erbländer gegen die volle Zollfreiheit und belege man die Einfuhr mit Zöllen, so sei jedenfalls für Galizien eine Ausnahme zu machen. Eben deshalb erklärte sich Josef „mit voller Überzeugung" dafür, „daß Galizien nothwendig auf einen anderen Fuß behandelt und für dieses Erbland allein gedachte gänzliche Maut-Freyheit zu erhalten gesuchet werden müsse. . . . Galizien hat bisher mit denen teutschen Erblanden fast gar keinen, mit denen Hungarn einen sehr geringen, mit Pohlen aber den größten, engsten und unmittelbarsten Handlungsnexum gehabt. Es hat allen seinen Überfluß nach und durch Pohlen erhalten. Wollte man in diesem Handlungs-nexu nur die geringste Veränderung machen, so würde solches . . . nicht nur für die galizische Handlung und Industrie, sondern selbst für den

[1]) Es vollzog sich also in dieser Frage seit der früher (S 138.) zit. Instruktion an Revitzky vom 18. April 1773 ein prinzipieller Meinungsumschwung.

Ackerbau und den gesammten Nahrungsstand die nachtheiligsten, nicht zu übersehenden Folgen hervorbringen. Alle Vortheile, so Galizien durch eine gleiche Behandlung in Mautsachen mit denen übrigen Erblanden erhalten kann, können diese Nachtheile nicht ersetzen, und sind daher nicht für rücksichtswürdig zu achten."

Wenn man nun polnischen Provenienzen in den übrigen Erblanden volle Freiheit nicht zubillige, so könne man doch wenigstens die Republik davon, daß man auf ihre Absichten eingehe und sich ihr zu nähern geneigt sei, dadurch überzeugen, daß man ihr „in den übrigen Erblanden eine obzwar mehr eingeschränkte, jedoch an beiden Seiten gleiche Begünstigung" zugestehe.

Ad IV. Die sehr interessante Frage der Meistbegünstigung und des Verhältnisses der Vertragsteile zu dritten Mächten wurde anders behandelt als sonst üblich. Auf der österreichischen Seite wollte man sich nämlich nicht damit begnügen, daß die von Polen etwa einer anderen Nation gewährten Höchstbegünstigungen auch den Erbländern zugute kommen sollten. Man erstrebte vielmehr den Ausschluß jeder fremden Konkurrenz überhaupt! Die Kommission wollte nämlich in den Vertrag die Klausel aufgenommen wissen: daß für Sachsen und alle anderen im Vertrage nicht erwähnten Nationen die alten Zölle ungeändert bleiben müßten — wobei sie allerdings der Überzeugung Ausdruck gibt, daß man Preußen gegenüber wehrlos und daß die preußische Konkurrenz aus Polen nicht zu verdrängen sei.

Anders der Kaiser. Mit gewohnter Rücksichtslosigkeit zieht er die letzten Konsequenzen aus den einmal für richtig erkannten Prämissen. Wie er einerseits nicht zugeben wollte, daß man Preußen gegenüber vollständig resignieren müsse, so glaubte er anderseits, daß die Republik sich mit Bezug auf die übrigen Staaten die Hände nicht binden lassen und auf die Ausübung des Verordnungsrechtes im eigenen Interesse nicht verzichten werde. Man müsse also anderswo den Hebel ansetzen. Das einzige Mittel, um sich wie jeder anderen, auch der preußischen Konkurrenz zu entledigen, sei der Freihandel, der Österreich größere Vorteile als den anderen sichere. Im konkreten Fall auf

Preußen angewendet hieße das: Entscheiden wir uns für die durch die Republik vorgeschlagene gänzliche Zollfreiheit, dann sind zwei Fälle möglich. Entweder wird der König von Preußen dieses System nicht annehmen; dann brauchen wir die preußische Konkurrenz nicht zu fürchten, weil wir ihr gegenüber immer gewinnen werden; und zwar um so mehr, je mehr Preußen von einer solchen gegenseitigen Freiheit mit Polen entfernt bleibt, d. h. je höhere Zölle es in Anwendung bringen wird. Oder es wird das Verhältnis Preußens zu Polen ebenfalls auf den Fuß der Zollfreiheit gesetzt; dann sind wir direkt gezwungen, uns für die Zollfreiheit zu entscheiden. Preußens Lage ist nämlich von Natur aus für den Handel mit Polen die günstigere. Kämen noch zwischen uns und Polen die Zölle hinzu, während zwischen Preußen und Polen die Freiheit bestünde, dann würden wir in Polen aufs Haupt geschlagen und aus dem polnischen Handel gänzlich ausgeschieden.

Ebenso verhalte sich die Sache gegenüber den anderen Nationen.

Die Handelsfreiheit sichere Österreich endlich im Konkurrenzkampfe mit den fremden Staaten und mit Polen selbst noch einen anderen Vorteil; und zwar nicht nur für den Augenblick, sondern dauernd. Sie werde uns nämlich eine etwaige künftige Konkurrenz Polens selbst fernhalten. Denn durch die Mautfreiheit der österreichischen nach Polen ausgeführten Kunsterzeugnisse werde „die Republik verhindert (werden), ihren etwa anzulegenden Manufacturen, gegen unseren fabricatis diejenige Begünstigung zu verschaffen, deren jede angehende Manufactur zu ihrem ersten Aufkommen vonnöthen hat.“

Ad V. Die Frage des Transitohandels über Polen und die damit zusammenhängende Frage der Weichselschiffahrt ist zum Teil bereits dargelegt worden. Die Kommission wünschte gänzliche und durch alle vier in Betracht kommenden Höfe zu garantierende Freiheit auf der Weichsel bis Danzig.

Auch Josef gab die großen Vorteile im Gefolge einer solchen Vereinbarung zu. Sie sei jedoch, meinte er, eine Sache der Zukunft. Im Augenblicke sei nur von einem Vertrage mit Polen die Rede. Man müsse sich daher damit begnügen, von diesem die freie Schiffahrt auf der polnischen

Weichselstrecke zu erlangen. In diesem Sinne solle denn auch Revitzky instruiert werden.

Aus den Akten ist die Entscheidung der Kaiserin über diese, ihr Mitte Dezember 1773 vorgelegten Vorschläge nicht zu ersehen. Es läßt sich jedoch mit Sicherheit annehmen, daß sie der Auffassung des Kaisers zugestimmt hat, dessen Einfluß in galizischen Angelegenheiten vom ersten Anfange an entscheidend gewesen war. Vor allem aber wird diese Vermutung dadurch bestätigt, daß der Standpunkt Josefs als Basis für die weiteren Verhandlungen mit Polen angenommen wurde.

§ 2. Der Gang der Verhandlungen mit Polen bis zum Zessionstraktate vom 18. September 1773.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, daß die österreichische Regierung eben so sehr in warmer Weise die galizischen Interessen verteidigte wie Polen gegenüber sich durch Freundlichkeit und politische Ehrlichkeit auszeichnete. Hält man dies fest, so drängen sich folgende zwei Fragen auf: Warum ist es erst zwischen der Monarchie und Polen zu keinem Vertrage gekommen, obwohl auf beiden Seiten über die Prinzipien und den Inhalt eines solchen Einigkeit herrschte? Und dann: warum war der Vertrag, als er nach anderthalb Jahren endlich zustande kam, auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut, als sie den durch die Kaiserin genehmigten Wünschen Josefs sowohl als auch den Anträgen der Zentralbehörden und der Landesstelle sowie den anfänglichen Vorschlägen der Republik selbst entsprachen?

Chotkowski, dem außer der Degelmannschen Relation[1]) das umfangreiche Quellenmaterial unbekannt

[1]) In dieser vom Anfang Januar 1775 datierten Relation (M. S. Bibliot. Ossol. Nr. 525) wird neuerlich der Abschluß eines freihändlerischen Vertrages mit Polen beantragt. Sie erfreut sich besonderer Gunst der Historiker und ist nicht weniger als viermal bearbeitet, trotzdem aber freilich nicht ein einzigesmal kritisch geprüft worden! Immer ist sie von neuem „entdeckt“ worden, ohne daß die späteren Entdecker etwas von den früheren wußten. Zuerst wurde sie 1872 von L. Kubala in dem von Ludwig Gumplowicz hrsg. Krakauer „Kraj“ bearbeitet, u. zw. unter dem

geblieben ist, macht dafür, daß es zu keinem Freihandelsvertrage gekommen ist, einzig die Wiener Regierung verantwortlich. Wie er also einerseits Degelmann nicht genug Lob dafür spenden kann, daß „er sich in der Sache auskannte," daß er „ein historischer Zeuge ersten Ranges" und „ein ehrlicher Nationalökonom" sei, „dessen Anträge die Hebung des galizischen Handels und Produktion anstrebten . . ."[1]), so behauptet er andererseits, „daß man in Wien alle diese Anträge unbeachtet ließ" und daß dort „die entgegengesetzte Ansicht zum Siege gelangte, so daß in der Folge sogar die Ausfuhr der galizischen Produkte nach Danzig verboten wurde." Seine Behauptungen von der absichtlichen Erdrosselung der galizischen Industrie sind bereits erwähnt worden. Kurz, Degelmann wird in stärksten Gegensatz zu den Meinungen und Handlungen der Wiener Regierungskreise gebracht.

Durch diese Darstellung Chotkowskis erscheint die Degelmannsche Relation in ganz falschem Lichte und erfährt eine, den oben von mir angeführten Tatsachen entgegengesetzte Deutung. Auch sonst ist es bekannt, daß gerade Degelmann der entschiedene Vertreter der Verbote gewesen ist und daß er seit der Schaffung des Kommerzienrates (1762) die Handelspolitik Österreichs in diesem Sinne maßgebend beeinflußt hat.[2]) Was aber speziell den Handelsvertrag mit Polen anbelangt, so hatte gerade er als Referent des Kommerzienrates noch im Juli 1774 in Konsequenz seiner prinzipiellen Anschauungen einer allgemeinen traktatmäßigen Regelung des Einfuhrzolles widersprochen und beantragt, man solle sich „in keine förmliche Behandlung in Ansehung des Consumo

Titel „Handel und Industrie zur Zeit des Königs Stanislaus August". 1880 behandelte sie sodann K. Chłędowski (a. a. O.). — Siebzehn Jahre später, 1897, publizierte sie Chotkowski wörtlich – in Unkenntnis aber der wertvollen Arbeit Chłędowkis. Zuletzt, 1910, hat Brawer (a. a. O.) die seit fast 40 Jahren bekannte Handschrift, die ihm noch immer als „Hauptquelle seiner Ausführungen" über Handel und Verkehr dient (S. 84), seinerseits ans Tageslicht gezogen.

[1]) Vgl. „Thorner Jahrbücher", a. a. O., S. 38, 82, 80; Geschichte d. Kirche I. 48, 51.

[2]) Vgl. Beer, Handelspolitische Beziehungen. S. 161.

einlassen, sondern nur einige beiden Staaten vorteilhafte wechselweise Begünstigungen eigener Erzeugnisse festsetzen." Er begründete dies damit, daß „bei den noch abgängigen Kenntnissen der Königreiche Galizien und Lodomerien sowohl, als der polnischen Handlung und Manufakturen, dann der von Seite der benachbarten Mächten högenden Absichten, nicht wohl thunlich zu sein scheinet, allgemeine Grundsätze in Ansehung des Consumo anzunehmen."[1])

In seinem, ein halbes Jahr später über seinen Warschauer Aufenthalt geschriebenen Bericht hat sich Degelmann einfach an die aus Wien erhaltenen Instruktionen gehalten, und es bedarf keines besonderen Scharfsinnes, um in allen seinen „ehrlichen und klugen" Anträgen nur eine weniger gelungene und verwässerte Paraphrase dessen zu erblicken, was Kaiser Josef ein Jahr zuvor so tief und bündig formuliert hatte und was übrigens, wie wir gezeigt haben, in Betreff Galiziens als die allgemeine Ansicht aller maßgebenden österreichischen Behörden angesehen werden darf.

Die Schuld an dem Nichtzustandekommen des Vertrages mit Polen trifft also keineswegs die Wiener Regierung. Wir wollen aber bei diesem negativen Ergebnis nicht stehen bleiben. Vielmehr soll gerade an der Hand der Degelmannschen Relation auch die positive Behauptung bewiesen werden, daß der Grund für das Scheitern der auf freihändlerischer Basis geführten Vertragsverhandlungen vor allem in der preußischen Politik und nicht zuletzt auch in der polnischen Regierung selbst zu suchen ist. Gerade Degelmann läßt keinen Zweifel darüber, daß man eben polnischerseits die anfangs gemachten Propositionen zurückgezogen hat. Bei seiner Besprechung der polnischen Anträge von 1773 erklärt er nämlich unzweideutig: „Heutiges Tages (scil. Januar 1775) scheinet man von diesem Gedanken zurückgekommen zu seyn."[2])

[1]) Protokoll. Auszug d. Commercienrathes, ddto. 1. Juli 1774. H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 25 ex Julio 1774.

[2]) Es ist doch höchst befremdlich, daß Chotkowski, der nach seiner eigenen Versicherung „die Relation in wörtlicher Übersetzung widergibt" („Thorner Jahrbücher, a. a. O., S. 38),

Was hier noch aufzuklären bleibt, ist bloß die Ursache dieser prinzipiellen Wendung in Polen. Sie bildet auch das eigentliche Problem des österreichisch-polnischen Handelsvertrages.

Der Verlauf der langwierigen Delegationsverhandlungen vom Sommer 1773 ist bekannt.[1]) Den Ministern der drei Höfe war es selbstverständlich vor allem um die Ratifizierung der Teilung zu tun. Freiherr Revitzky legte das Projekt eines Zessionstraktates mit der Bedingung vor, daß es ohne Änderung angenommen werden müsse. (3. August 1773.) Die Delegation wagte trotzdem zu opponieren und stellte in ihrer Antwort (7. August 1773)[2]) unter anderen die auf unsere Frage bezüglichen Forderungen auf: es solle im beiderseitigen Interesse ein besonderer Handelsvertrag geschlossen und in den Generaltraktat aufgenommen werden (II.); ferner eine Zollverabredung getroffen und der Transit sowohl wie die Defluidation auf der Weichsel und deren Nebenflüssen zugesichert werden (III.);[3]) sodann die Zurückgabe der Wieliczkaer Bergwerke erfolgen oder doch wenigstens die Zusicherung des nötigen Salzquantums zu fest bestimmten, nicht erhöhbarem Preise (IV.); endlich der freie Viehexport sowie die „Gegenseitigkeit" in Münzsachen bewilligt werden und eine Steigerung der ungarischen Weinzölle unterbleiben.

Leider entbehrte diese Opposition wider Vermuten[4]) des gehörigen Ernstes. Sie war vielmehr ein vereinzelter Fall

diesen wichtigen Passus, der allerdings zu seinen Ausführungen nicht passte, ganz einfach weggelassen hat.

[1]) Vgl. Beer, Teilung Polens, II. 199 ff.: Die Verhandlungen in Warschau. Die Sitzungen der Delegation begannen am 2. Juni. Szújski, a. a. O. IV. 556.

[2]) „Die Artikeln der Hochlöblichen Delegation an den Hochwohlgeborenen Herrn Baron Revitzky." Delegations-Protokoll a. a. O. Einleitung I, 23. Session S. 110 ff.

[3]) Vgl. auch die „Note in Vertragssachen seitens der Delegation dem Herrn v. Revitzky überreicht", ebenda, 30. Session, S. 152 154 Art. IV, V, VII, wo erklärt wird, daß „die Unterfertigung der Cession des uns weggenommenen Landes nicht eher erfolgen kann, bis man der Republik per articulum separatum einen gegenseitigen Handel sowohl, wie den Warendurchzug zu Wasser und Land durch die Nachbarstaaten zusichert."

[4]) Im Februar 1773 wurde dem Wiener Hofe aus Peters-

einer größeren Sorge um die Handelsinteressen. Im allgemeinen fehlte den Delegationsmitgliedern das Verständnis für die Sache des Handelsvertrages mit Österreich. Keiner unter ihnen hat während der weiteren Verhandlungen, die der Unterfertigung des Zessionsaktes vorausgingen, diese Sache berührt. Sie wurde vergessen und mit Schweigen übergangen. Wie konnte es auch anders sein in einer Versammlung, deren Großteil feil ward und durch Drohungen sich schrecken ließ.[1]) Nur die Salzfrage wurde hie und da als wichtig hervorgehoben[2]) und die oben geäußerte Forderung wiederholt. Revitzky entgegnete jedoch (13. August 1773), „sein Hof (habe) nicht die Bergwerke selbst, sondern das ihm zugehörige Land eingezogen"[3]), und begnügte sich damit, in der nächsten Session zu versichern: man werde das Salz, wenn die Produktion sich nicht vermindere, zum alten Preise verkaufen können, für den Fall einer Produktionserweiterung aber noch billiger; ferner, daß die übrigen Begünstigungen für die polnischen Untertanen in einem separaten Vertrage eine den Interessen der Republik günstigste Regelung erfahren würden.[4])

burg ein Schreiben Salderns mitgeteilt, wo es heißt: „Il est hors de doute que tous les Polonois seront cruellement allarmés de la Conduite du Roi de Prusse vis-à-vis de Danzig et Thorn, de même qu'au sujet du Commerce le long de la Vistule; il n'est pas à croire que la Cession, qu'on demande pourra avoir lieu aussi longtems que l'Affaire du Commerce en general ne sera pas arrangée." (Beer, Teilung Polens, III, 153.)

[1]) Vgl. Beer, Teilung Polens II. 225, 238 f. Kalinka. Letzte Regierungszeit I 205, Szujski, a. a. O. IV. 555.

[2]) Delegations-Protokoll 14. Session, S. 70; 27. Session, S. 131 ff.

[3]) Ebenda, S. 134.

[4]) 31. Session vom 21. August 1773, S. 153. — Diese Erklärung war nicht besonders klar. Doch sowohl damals wie später und bis zum Abschlusse des Vertrages war diese Unklarheit eine absichtliche. „Ich habe sorgfältig vermieden" — schreibt Revitzky an Kaunitz aus Warschau unter dem 15. März 1775 „mich in eine Fixierung des Salzpreises, worauf die Pohlen stark gedrungen, einzulassen, damit den Salinen der Weg offen bleibe, ihre Preise von Zeit zu Zeit nach Erheischung der Concurrenz zu bestimmen." (H. K. A. Commerz. Fasz. 57 ad 10 ex Junio 1775. Beil. 4).

Zur Sache des Handelsvertrages selbst erklärte er in derselben Session . . . „ad VII. Nichts gerechteres als das in diesem Artikel gestellte Verlangen . . . Mein Hof, der eigentlich wünscht einen blühenden Handel in der Republik zu sehen, wird gerne mit allen zweckmäßigen Anträgen, die ihr dazu verhelfen können, so weit sie auf Gegenseitigkeit beruhen werden, einverstanden sein; damit man doch zu einem separaten Vertrage in dieser Sache gelange, ist es nötig, daß die Wohlgeb. Herren Delegaten näher aufklären wollen, was sie unter der Handelsfreiheit verstehen."[1]) Endlich hatte er einer an ihn entsendeten Delegiertendeputation mündlich „versprochen, daß der Handel wird gesichert werden und daß (die Polen) das Salz billiger als zu 2 Dukaten bekommen werden, ohne davon einen weiteren Zoll zu entrichten."[2])

Diese Erklärungen beruhigten offenbar die Delegation und noch in derselben Session wurden die Verhandlungen über den Zessionsakt an Österreich zu Ende geführt,[3]) obwohl die Unterfertigung desselben erst einen Monat später (18. September), nach Abschluß der Verhandlungen mit den anderen Höfen, erfolgte. Die Opposition verstummte. Von Drohungen, man werde den Zessionsakt ohne einen gleichzeitigen Handelsvertrag nicht annehmen, war nichts zu hören. Erst drei Wochen nach Beendigung der erwähnten Verhandlungen äußerte der Bischof von Luck, Paweł Turski, das Verlangen, „daß man mit den Herren Ministern vor (!) allen anderen Materien von einem Tractatu Commerciorum die Verhandlungen anfange . . . Weshalb — fügte er hinzu — sollen wir (die Beratungen) mit der Regierungsform anfangen, bevor wir mit dem Tractatu Commerciorum begonnen haben, von welchem entweder unser Wohlsein oder der gänzliche Verfall abhängt?[4])

Den Bischof unterstützten mehrere Redner, besonders die beredtsame Stimme des Kronschreibers Raczyński, der den Vorwurf erhob: „alles was den Verlust von Landes-

[1]) 31. Session, S. 151.

[2]) Bericht des Bischofs von Wilna (Massalski), ebenda,

[3]) 31. Session, S. 175.

[4]) 48. Session vom 13. September 1773, S. 290, 291.

rechten bedeutet, (sei) in den Zessionsakt aufgenommen, alles dagegen, worauf sich der Nutzen der Republik begründen kann, in dem Akte übergegangen (worden) und (solle) erst in den separaten Artikeln geregelt werden.“[1])

Diese Opposition kam jedoch zu spät.[2]) Es mag sein, daß ein der Republik günstigeres Ergebnis hätte erreicht werden können, wenn man den Handelsvertrag von Anfang an mit Ernst und Nachdruck gefordert und rechtzeitig die nötigen Vorbereitungen getroffen hätte. Österreichischerseits hätte man nichts dagegen gehabt und aus den Instruktionen an Revitzky ist zu ersehen, daß man sich einen Handelsvertrag wünschte. Nun aber war es zu spät, die Frage neuerdings aufrollen zu wollen. In Gemäßheit des Limitationsaktes sollte die Delegation ihre Verhandlungen schon in einigen Tagen zu Ende führen. Die Erledigung des verwickelten Handelsvertragsproblems aber setzte umfangreiche Informationen über Produktion und Handel, über Ein- und Ausfuhr voraus, und nicht minder eingehende Kenntnis der beiderseitigen Gesetzgebung über Zölle und Mauten, Steuern und Abgaben, über das Handels- und Wechselgerichtswesen usw. — lauter Dinge, welche die österreichische Regierung damals (September 1773) erst studierte und die der polnischen Regierung kaum vertraut waren. Revitzky konnte daher nicht ohne Grund erklären: „Die Angelegenheit des erwähnten Vertrages ist so weitläufig, und umfaßt so viele Gegenstände, daß sie vielleicht in etlichen Monaten erledigt werden kann, da man hier auf verschiedene Dinge Rücksicht nehmen muß, über welche erst bei jedem Hof Mitteilungen gemacht werden müssen.“[3])

Als auch der preußische Minister Benoît, der überhaupt keinen Handelsvertrag wünschte, mit der barschen Drohung kam: „Wozu die langen Zänkereien, da doch die Pflichten unbedingt zu erfüllen sind,“[4]) sah sich die

[1]) Ebenda, S. 292.

[2]) Sie war übrigens nicht immer ernst. „Selbst jene, die von Vornherein gewonnen oder entschlossen waren, die Macht vollendeter Tatsachen anzuerkennen, konnten doch wenigstens in wohlgeformter Rede ihren Patriotismus leuchten lassen und ihre heiße Vaterlandsliebe bekunden.“ (Beer, Teilung Polens II, 233.)

[3]) Delegationsprotokoll a. a. O., S. 296. Vgl. Szujski a. a. O. IV. 560.

[4]) Ebenda, S. 307.

Delegation gezwungen, auf die „articulos separatos" zu verzichten. Mit der Unterfertigung des Zessionsaktes war die erste Kadenz der Delegationsverhandlungen zu Ende. (18. September 1773.)

Nach wie vor wurde also Galizien in Polen als Ausland behandelt und mußte dort die hohen polnischen Zölle bezahlen. So den Einfuhrzoll von 8—10%, besonders aber den äußerst drückenden Transitozoll von 12—14%. Nicht minder hart für die galizisch-polnischen Handelsbeziehungen war der 10—12% betragende polnische Ausfuhrzoll, gleichwie die Abgaben auf der Weichsel, deren Last noch durch die Willkür in der Belegung gesteigert wurde. Von den für Galizien in Betracht kommenden Artikeln wurde gezahlt[1]) per:

Last[2]) weißen Weizen		5 fl.	18 kr.
„ bunten „		4 „	52 „
„ roten „		4 „	15 „
„ Roggen		2 „	39 „
Schiffspfund[3]) Pottasche:	der besten	1 „	12 „
„ „	der geringeren	1 „	4 „
Stein[4]) Wolle		„	16 „
Fass[5]) Wein		2 „	„

so daß der Wein zusammen mit den preußischen Zöllen bis Danzig auf 3 Dukaten zu stehen kam. Eine weitere Erschwerung des Handels kam daher, daß die Zölle in „guter Münze" gezahlt werden sollten. Da jedoch die polnische kurrente Münze stark entwertet war, so wurden unter der Bezeichnung „deducta quinta parte" und „pro bona moneta" Zuschläge in der Höhe von 20, resp. $12^1/_2$, zusammen also $32^1/_2$% gefordert.[6]) Abgesehen davon aber, gab auch noch die Willkür der polnischen Mautämter den galizischen Handelsleuten nicht selten Anlaß zu Beschwerden.

[1]) Bericht Degelmanns, Bibl. Ossol, a. a. O.

[2]) 1 Last = 60 polnische Koretz = 120 Wiener Metzen.

[3]) 1 Schiffspfund = 320 danziger oder 330 preußischer Pfunde.

[4]) Stein = 32 polnische oder 24 Wiener Pfunde.

[5]) 1 Fass à 3 Eimer.

[6]) Die „quinta pars" wurde erst seit 1738 gefordert; früher betrug dieser Zuschlag nur $^1/_{10}$. Vgl. Rachel, Polnische Handels- und Zollverhältnisse, in Schmollers Jahrbuch, 1909, S. 481; Degelmann a. a. O.

Dieser Zustand nun hat auch nach Abschluß des Zessionsvertrages vom 18. September 1773 fortgedauert. Denn dieser[1]) ratifizierte nur die Besitznahme eines Teiles von Polen durch Österreich, regelte aber die Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten nicht und versprach nur im Art. VIII die Vereinbarung einer Separat-Konvention (pactum de contrahendo) „tam quoad commercium utriusque Nationis generatim, quam speciatim quoad commercium salis."

§ 3. Der weitere Gang der Verhandlungen bis zur allerh. Resolution vom März 1774.

Angesichts einerseits der Geneigtheit sowohl Österreichs wie Polens zum Abschluß eines Handelsvertrages und andererseits der steten Hinausschiebungen seines Abschlusses glaubt man vor einem fast unlösbaren Rätsel zu stehen. Die Lösung aber findet sich in der Politik Preußens, das einem Handelsvertrage mit Polen durchaus abgeneigt und einen solchen um jeden Preis zu verhindern bestrebt war. Preußen verstand es, die ernsten Bemühungen Revitzkys durch nicht weniger energische Anstrengungen Benoîts zu paralysieren. Der letztere besaß einen großen Anhang unter den Delegierten und durch seine Vertrauten verstand er es, die Angelegenheit der Handelsverträge immer wieder zu verzögern.

In der dritten Kadenz der Delegationsverhandlungen warnte zwar der Bischof von Kujawien, Ostrowski, die Abgeordneten: „sie möchten die Zeit nicht in Untätigkeit verstreichen lassen und die Vereinbarung der articulorum separatorum und des Commerztractates beschleunigen."[2])

Ihn unterstützten die Stimmen der Abgeordneten Suminski und Lasocki,[3]) und der Abgeordnete Lipski brachte die Frage ebenfalls aufs Tapet. Er werde, erklärte er, „keine Resolutionen zulassen . . ., wenn man das Com-

[1]) „Traité de cession entre l'Impératrice Marie-Thérèse et le Roi et la République de Pologne", bei Neumann, Recueil des traités I, 149.

[2]) Protokoll a. a. O. III. Bd. 1. Session vom 31. Januar 1774. S. 4.

[3]) Ebenda S. 6, 7.

mercium mit den ausländischen Höfen nicht beschleunige."[1]) Besonders laut wurden die Stimmen in diesem Sinne in der 33. Session, und die Minister der drei Höfe sahen sich sogar veranlaßt, zur Gewinnung der Gemüter ein „junctim" zwischen dem Handelsvertrage und dem Projekte des consilij permanentis zu versprechen.[2])

All das blieb jedoch gegenüber den preußischen Machinationen vergebens. Die einzige Hoffnung derjenigen Delegierten, die nicht direkt in preußischem Sold standen, war noch Österreich. Österreich allein konnte der Republik an Stelle der gesperrten Weichselstraße andere Handelswege eröffnen. Unter dem Eindrucke der preußischen Bedrükkungspolitik näherte sich daher die genannte Delegiertengruppe Revitzky (Januar 1774)[3]) und legte ihm eine Liste derjenigen Waren vor, die sie aus oder durch Österreich zu bekommen wünschten.[4]) Zur näheren Anknüp-

[1]) 27. Session vom 29. März 1774. Ebenda S. 167.

[2]) 33. Session vom 18. April 1774. Ebenda S. 190, 191.

[3]) „Die Herren Polen, welche die Folgen hievon (der preußischen Willkür) bereits fürchten, und aus einer betrübten Erfahrung der bisherigen preußischen Zölle an der Weichsel einsehen, wie nachtheilig wäre, die fremden Waaren fernerhin durch den gewöhnlichen Weg von Danzig zu verschreiben, fangen an, ihr Augenmerk auf die österreichischen Länder zu wenden, und ist mir von einigen Delegierten die beiliegende Liste zugestellt worden, um wo möglich zu wissen, um was für Preise man den Pohlen die besagten Waaren aus unser Landen herbeyschaffen könnte?" (Revitzky an Kaunitz dto. Warschau, 5. Februar 1774, H. K. A. Commerc. Fasc. 57 ad 20 ex Februario 1774. Vgl. auch oben S. 97.) Eine andere Ursache der damals gegen Preußen erbitterten Stimmung waren die wiederholten Gebietserweiterungen Preußens. In Warschau war die Meinung allgemein verbreitet, daß Preußen bis zur Warthe vorrücken wolle, was fast einer Verdoppelung des in der Teilungskonvention bezeichneten Gebietes gleichkam. „Es ist kaum zu glauben" — schreibt Revitzky nach Wien — „wie weit die Wuth der Delegierten gegen den König von Preußen geht; sie sinnen sogar auf Feindseligkeiten, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben." (Beer, Teilung Polens II, 285 f.).

[4]) Protokoll-Auszug der galiz. Hof-Deputation vom 23. Februar 1774. H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 20 ex Februario 1774. „Liste derjenigen Waaren, welche zu dem großen Pohlnischen und Nordischen Handel aus oder durch die k. k. Erblande herbeyzuschaffen wären."

fung der beiderseitigen Handelsbeziehungen wünschte sie, „daß längs der galizisch-polnischen Grenze, in Bielitz, Jaroslau, Lemberg und Zamość, durch eine k. k. Handlungs-Compagnie Waarenniederlagen baldigst angelegt würden.“

Aber auch diesmal sollte die Lösung der Handelsvertragsfrage noch durch mehr als ein Jahr verschoben bleiben. Die genannte Gruppe war ohne größeren und entscheidenden Einfluß und auch zu wenig zahlreich in der Delegation vertreten, so daß man sie nur mit Mühe in einigen Bänden der Delegationsprotokolle auffinden kann. Sie gingen unter in dem weiten Meere der Schwatzhaftigkeit, durch die sich die Delegation auszeichnete. Die Länge der Verhandlungen und der Mangel an parlamentarischer Gewandtheit haben ganze Wochen fruchtlos verschlungen. Das Fehlen des Verständnisses für Handelsfragen hat vor diesen viele andere Angelegenheiten in chaotischem Wirrwarr in den Vordergrund gerückt: Man verhandelte über: Regierungsform, Fouragen, Religion und Dissidenten, Exjesuitengüter, Erziehungs-Kommissionen und das Consilium permanens, Finanzprojekte, kleinliche Jagdangelegenheiten, die Spitalfonds und viele, viele andere Dinge von bloß lokaler oder sogar rein privater Bedeutung!

Mittlerweile hatte man in Wien nochmals den Beweis geliefert, daß man auf die Wünsche der Republik einzugehen bereit sei. Die seit längerer Zeit durch das galizische Gubernium gesammelten Informationen über die galizischen Produkte, deren Preise und Transportkosten nach Polen wurden nun abermals bei den Fabrikanten und Kaufleuten urgiert, und zwar „mit größter Beschleunigung, um beim Abschluß des Commerz-Traktats die gegenwärtige gute Gesinnung einiger polnischer Reichstags-Delegierten sich zu Nutze machen.“[1]) Tatsächlich wurden denn auch die verlangten Warenmuster samt Preisen nach Beendigung der darüber gepflogenen Beratungen[2]) nach Warschau abgesandt.[3])

[1]) Protokoll-Auszug der galiz. Hofdeputation vom 23. Februar 1774. H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 20 ex Febr. 1774.

[2]) H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 20 ex Febr., 17, 21 und 27 ex Martio, 4 ex Aprili 1774.

[3]) Kaunitz an Revitzky 23. März 1774. H. H. A Com-

Gleichzeitig drang Kaunitz darauf, man solle an Revitzky bindende Direktiven ergehen lassen,[1]) worauf Anfangs März die folgende Entschließung der Kaiserin erfloß: „Ich wäre geneigt, mit der Republik einen Handelsvertrag zu vereinbaren, jedoch nur mit ihr allein und keineswegs im Einverständnis mit anderen Mächten . ., da ich den letzteren keineswegs dieselben Begünstigungen wie den polnischen zuzugestehen geneigt bin. Es ist aber von der Republik Pohlen, bevor man sich mit selber in einige Commercial-Behandlungen einlassen könnte, vorläufig anzuverlangen, daß solche zum voraus die Mittel an die Hand zu geben hätte, wie sie den Erblanden die Sicherheit zu verschaffen gedächte, damit nicht unter dem Namen der Polnisch-inländischen Natur- und Kunsterzeugnisse fremde derley Waaren mit eingeschwärzet und wie solche mit Verläßlichkeit von einander unterscheiden werden möchten."[2])

§ 4. Der Verlauf der Verhandlungen bis zur Entsendung Degelmanns nach Warschau.

In der Zeit als die angeführten Direktiven Revitzky in Warschau erreichten, begann sich jedoch dort ein Umschwung der Meinungen zu vollziehen, der zur Zurückziehung der durch die Republik selbst anfangs gestellten Anträge führte.

Entscheidend wirkten bei dieser unerwarteten Wendung vor allem politische Rücksichten, besonders aber preußischer Einfluß.

Die Wünsche Polens gingen auf einen gleichlautenden Vertrag mit allen drei Höfen. Man glaubte, dadurch Preußen zu binden und hoffte, in dieser Sache auf die

merz. Fasc. 57 ad 11 ex Aprili 1774. Vgl. 7 ex Junio, 5 und 10 ex Augusto 1774.

[1]) Vortrag der geheimen Hof- u. Staatskanzley, von Ende Februar (zit. im Vortrag d. galiz. Hof-Deputation, dto. 14. Mai 1774 H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 10 ex Junio 1774).

[2]) Nur der zweite Teil dieser Resolution fand sich in den Akten (H. K. A. Commerz. 57, ad. 10 ex Junio 1774), während der erste Absatz nach Chłędowski (a. a. O. S. 326) wiedergegeben wird.

Unterstützung Österreichs und Rußlands. Man hatte sich aber getäuscht. Österreich wollte nur mit Polen allein kontrahieren. Auch Rußland machte verschiedene Schwierigkeiten.[1]) Preußen aber widerstrebte überhaupt jedem Handelsvertrage und war bemüht, die Verwirrung, die für die preußische Bedrückungspolitik am vorteilhaftesten war, möglichst zu steigern.

Darin stimmen alle Nachrichten überein. So die angeführte russische Note und die bekannte Relation Degelmanns vom Januar 1775. Dasselbe hatte schon früher auch Revitzky bestätigt. In seiner Depesche an Kaunitz[2]) heißt es: „Der König aus Preußen scheint durchaus sich an keine Bedingungen eines obschon in dem Cessions-Instrument stipulierten Traktats binden, sondern die Handlung von Pohlen willkührlichen Veränderungen überlassen zu wollen." Nicht anders schließlich lauten die Nachrichten, die wir aus preußischen Quellen besitzen. Friedrich II. wollte den galizischen und polnischen Handel zugrunde richten, wenn er dadurch zunächst auch den Interessen seiner eigenen Untertanen schaden sollte. Vergebens verlangten die schlesische Kaufmannschaft und der Breslauer Magistrat, man solle mit Galizien und Polen einen Freihandelsvertrag

[1]) Degelmanns Bericht a. a. O. Rußlands Stellung in der Frage des Handelsvertrages war damals (1774) noch unentschieden, und erst anfangs 1775 entschloß es sich, Polen gegen Österreich, beide Staaten aber gegen Preußen zu unterstützen. Damals schrieb Panin an Stackelberg nach Warschau: „Die Preußen sind für Polen am gefährlichsten. Der Weichselhandel ist für dasselbe (Polen) eine Lebensfrage. Ersuchen Sie den Freiherrn Revitzky, er möge mit Ihnen gemeinschaftlich vorgehen und durch gleichlautende Vorstellungen veranlassen Sie den preußischen Minister, den Polen fürträgliche Bedingungen zu gewähren. Machen Sie ihm klar, bis zu welchem Grade Polen durch die langjährigen Wirren und den Bürgerkrieg geschwächt wurde und wie viele Jahre es nötig haben wird, die verlorenen Kräfte wieder zu gewinnen; die Erholung ist jedoch ausgeschlossen, wenn sein Handel gesperrt bleibt. . . . Ich begreife, wie heikel Ihre Stellung gegenüber dem preußischen Könige sein wird, der ganz entgegengesetzte Absichten hegt. . " (Kraszewski, Polen zur Zeit der 3 Teilungen I, 100.)

[2]) Vom 5. Hornung 1774 (H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 20 ex Februario 1774.)

schließen.[1]) Auch der schlesische Minister Hoym befürwortete diese Wünsche und war der Meinung, daß Verhandlungen darüber mit den drei Höfen geboten seien (28. August 1773). Der König gab jedoch Hoym zur Antwort, daß darauf nicht zu hoffen sei. Vielmehr sei das Memoriale nach Warschau an Benoît zu senden, „damit er ein wachsames Auge darauf haben könne, daß in Polen wenigstens der status quo aufrecht erhalten werde. An Errichtung eines Commercientractats mit Polen aber sei unter den dermaligen Umständen nicht zu denken."[2])

Daß der hier erwähnte status quo der Handelsfreiheit direkt entgegengesetzt war, daß er nichts anderes als die weitere Beibehaltung der unermeßlichen preußischen Zollbedrückungen und zügelloser Willkür bedeutete, braucht man nicht erst zu wiederholen. Diese Bedrückungspolitik, die die bestehende Verwirrung in Polen auszunützen wußte, war es, worauf Friedrich II. seinen ganzen Plan der Emporbringung der Industrie in Preußisch-Schlesien aufbaute. Was er mit dem status quo meinte und welche Absichten er hegte, das hat er gelegentlich ganz offen ausgesprochen. Als die Unruhen die gewerbliche Produktion in Polen zurückbrachten, belehrte er seine Beamten, wie man diese Lage ausnützen solle: „. . . Nur müßt ihr darauf bedacht sein, wie ihr, um selbige (Fabriken) zu konsolidiren, ihnen einen stärkeren Absatz in Polen verschafft, welches um so leichter sein wird, da viel Manufakturen in solchem Reiche bereits eingegangen sind, und deren gewiß noch mehrere, wenn die Sache in Polen auf dem gegenwärtigen Fuße noch ein paar Jahre bleiben, zu Grunde gehen werden."[3])

Unter solchen Umständen war der Rückzug der Republik begreiflich. Ohne österreichische Unterstützung, sich selbst überlassen, hatte sie keine Hoffnung, die Abschaffung

[1]) Vgl. Fechner, a. a. O., S. 466.

[2]) Cabinets-Ordre dto. Breslau, 30. August 1773. (Fechner, a. a. O., S. 467.)

[3]) Cab.-Ordre, dto. 28. August 1771. Vgl. Fechner, in d. Jahrbüchern f. Nat.-Ök. u. -Statist., 1892 IV. 698. — Darüber, daß Friedrich II. die inneren Wirren in Polen verewigt wissen wollte, vgl. auch Beer, Polens Teilung II, 307.

oder auch nur Verminderung der preußischen Zölle erreichen zu können. Damit aber verlor ein bloß mit Österreich allein zu schließender Handelsvertrag seine Wichtigkeit.[1]) Dazu kam und wirkte in gleicher Richtung die finanzielle Lage.

Zwar waren damals freihändlerische Ansichten in Polen fast allgemein. In der Praxis sahen sich aber die polnischen Staatsmänner, Behörden und Reichstagskommissionen nicht selten gezwungen, in entgegengesetztem Sinne zu handeln.[2]) Durch die letzten Wirren und Unruhen, durch die Unordnung in der Verwaltung, endlich durch die zynische Wirtschaft Ponińskis hatten die Schatzeinkünfte der Republik stark abgenommen.[3]) Daher sah es die Reformpartei nach dem Zessionstraktate als wichtigste Aufgabe an, die Armee und die Schatzeinnahmen zu vergrößern. Daß man in solchem Augenblick die freihändlerischen Vorschläge fallen ließ, ist begreiflich: man dachte an neue Einnahmequellen, vor allem aber, um den Adel nicht zu treffen, an die Zolleinkünfte.[4])

So geschah es, daß die Deputation zur Regulierung des Handelswesens, Revitzky einen Tarifvorschlag von ausgesprochen fiskalischer Struktur überreichte. Derselbe belegte nämlich sogar die Ausfuhr sämtlicher, sowohl roher, als auch im Lande verarbeiteter Erzeugnisse (mit Ausnahme des Tuchs) mit ziemlich hohen Ausfuhrzöllen.[5]) Darum, daß hierdurch die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Galizien und Polen erschwert und der schädlichste Einfluß auf ein Land geübt würde, das

[1]) Noch im letzten Augenblicke nahm Graf Moszyński in der Delegation den nämlichen Standpunkt ein und erklärte: die Republik sei bereit, auf Wünsche Österreichs einzugehen, wenn dieses nur helfen würde, „leidentlichere Bedingungen für Pohlen von der preußischen Seite zu erwirken." S. unten S. 176.

[2]) Korzon, a. a. O. II. 30.

[3]) Vgl. Korzon, a. a. O. III, 140 ff.; Beer, Teilung Polens II. 309; Szujski, a. a. O. IV. 574 f., 584.

[4]) Vgl. Korzon, a. a. O. III. 173, II. 146 ff. Szujski, a. a. O. IV. 575.

[5]) „Taxe de Denrée et Marchandises du Crû ou des Manufactures de Pologne à la sortie du Pays". Alphabetisch geordnet, weist derselbe mehr als 350 Posten auf. (Der Note des Fürsten Kaunitz, dto. 2. Mai 1774 beigeschlossen. H. K. A. Commerc. Fasc. 57 ad 10 ex Junio 1774).

seit Jahrhunderten mit Polen auf das engste verbunden war, hat man sich in Polen nicht gekümmert. Im Gegenteil! Bei dem allgemeinen Verfalle der nationalen Gesinnung überließ man die galizischen Mitbürger ihrem eigenen Schicksal. War doch Galizien ein „kaiserliches Land" geworden.

Nun, da die Hoffnung auf einen Freihandelsvertrag mit Preußen geschwunden war und der für den polnischen Export so unumgängliche Danziger Weg durch die preußischen Zölle weiter unterbunden bleiben sollte, dachte man nur daran, aus dem Handel mit Galizien möglichst große Zolleinkünfte herauszuschlagen. Was Polen durch Preußen litt, sollte Galizien entgelten, dessen Erzeugnisse auf die polnischen Absatzmärkte angewiesen waren.[1]) So heißt es in einer Depesche Revitzkys: „In betreff der erwünschlich gewesenen zwischen Galizien und Polen allein zu bedingenden gänzlichen Mautfreyheit, habe ich die Delegation ebenfalls nicht dahin vermögen können, hierzu ihre Einwilligung zu geben, in dem sie daraus keinen gegenseitigen Vorteil für Polen eingesehen, sondern vielmehr behauptet habe, Galizien befände sich in seiner Verknüpfung mit Polen ungefähr in der nämlichen Lage, wie Polen mit denen preußischen Staaten, nemlich: eines einzigen und fast unmöglich zu vorbeygehenden Ausfuhr-Ortes."[2]) Und in diesem Zusammenhange wird auch die Bemerkung Degelmanns recht verständlich, daß man in Polen angesichts der geringen Staatseinnahmen „mehr die Erträgnis der Zöllen, als die Beförderung des Handels wünschet."[3])

Die vorstehende Darstellung läßt keinen Zweifel über den wahren Sachverhalt. Österreich mußte sowohl den Widerstand Preußens als auch Pohlens brechen und seinen Bemühungen ist es zuzuschreiben, daß es überhaupt zu einem

[1]) Preußen gegenüber hat man bis zum letzten Augenblick das Verlangen nach Handelsfreiheit festgehalten und die polnische Schatzkommission stellte diese Forderung noch am 6. Februar 1775, also 5 Wochen vor Abschluß des Handelsvertrages. Vgl. Korzon, a. a. O. II. 148 ff.

[2]) Revitzky an Kaunitz, dto. Warschau, 22. März 1775. H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 10 ex Junio 1775. Beilage 2.

[3]) Degelmanns Bericht, a. a. O. — Auch diese Stelle ist bei Chotkowski weggelassen!

Handelsvertrage mit Polen gekommen ist. Damit erklärt sich zugleich die sonderbare Tatsache, daß dieser Vertrag, der ursprünglich von polnischer Seite angeregt worden war, erst nach langen Kämpfen und nachdem ihn Revitzky als Ultimatum formuliert hatte, zustande kommen konnte.

Dieses Ergebnis unserer Untersuchung stimmt vollkommen mit den Ausführungen Chłędowskis überein. „Während Österreich — schreibt dieser — viel daran gelegen war, den Handelsvertrag mit der Republik möglichst schnell zustande zu bringen, um so nicht nur den galizischen Untertanen den Getreidehandel, sondern auch für sich den günstigen Salzverschleiß zu ermöglichen und den Erblanden den Absatz ihrer Fabrikate zu sichern, herrschte in Warschau Gleichgültigkeit. Anfangs hatte zwar die Republik geglaubt, daß ihr größtes Interesse in der gänzlichen Handelsfreiheit gegenüber den drei Höfen gelegen sei. Bald ließ (sie) jedoch den anfänglichen Vorschlag fallen, als man angesichts der mangelnden Einnahmen mehr um die Zolleinkünfte als um die zukünftige Entwicklung des Handels besorgt war. Revitzkys Forderung der Handelsfreiheit wurde in Warschau unangenehm empfunden. Geflissentlich verzögerte man die Inangriffnahme des Handelsvertrages mit Österreich speziell, da auch Preußen intriguierte, um die Verträge ad kalendas graecas zu verschieben. Nur Revitzky allein hatte mit ganzer Energie an (ihrem) Zustandekommen gearbeitet."[1]) Freilich hat diese schon vor einem Menschenalter niedergeschriebene wahrheitsgetreue Darstellung nicht verhindert, daß die Sache immer wieder anders geschildert worden ist.

In Österreich hat man sich zunächst über die Änderung des polnischen Standpunktes keine Rechenschaft gegeben. Als der polnische Tarifvorschlag in Wien anlangte, konnte Fürst Kaunitz nicht begreifen, wie dieses Operat mit dem früheren Vorschlage der Republik in Einklang zu bringen sei. Er meinte, daß der Zweck des Tarifs in der Aufzählung einzelner Warenrubriken bestehe: die beigefügten Zölle ließ er als eine Nebensache unbeachtet.[2]) Im-

---

[1]) Vgl. Chłędowski, a. a. O. S. 325.

[2]) „In der Hauptsache siehet man diese polnische Communication als eine Antwort auf die gestellte Frage an, was die

merhin jedoch scheinen ihn Zweifel beschlichen zu haben und er war geneigt, für diesen neuen Schritt der Republik die Ungeschicklichkeit Revitzkys verantwortlich zu machen. Vorsichtig, wie er war, äußerte er also den Wunsch: es möchte „ein im Handlungswesen praktisch erfahrener Mann auf einige Zeit in Warschau angestellt und dem Freyherr von Revitzky an die Hand gegeben werden . . ., um durch ihn, das für die Bestimmung eines Ministers gar nicht geeignete Commercial-Detail besorgen und die diensamen Nachrichten einziehen zu lassen."

Da es dabei darauf ankam, daß dieser Attaché „handelspolitische Kenntnisse vom gegenseitigen Zusammenhang der Staaten und ihrer Handlung und Manufakturen" besitze, so schlug Graf Kollowrat den Hofrat des Kommerzienrates Degelmann vor[1]) und die Kaiserin stimmte dem zu.[2])

Nun galt es, Degelmann eine Generalinstruktion mitzugeben, auf Grund welcher man den Vertrag mit Polen definitiv abschließen könnte. Denn es sei, hob Graf Wrbna richtig hervor, höchst bedenklich, daß Revitzky über jede Kleinigkeit erst in Wien anfragen und Monate auf die Antwort warten müsse. Man solle also eine weitere Verzögerung vermeiden und dürfe „sich nicht durch Preußen zuvorkommen und zu allen künftigen vorteilhaften Commercial Behandlungen vielleicht auf ewig den Weg verschließen lassen."[3]) Die nötigen Weisungen seien nur in Betreff des Konsumo zu geben. Was hingegen den Essito und Transito anlange, so seien sie in Galizien ebenso wie in den Erblanden endgiltig auf $^5/_{12}$%, beziehungsweise $^1/_4$% festgesetzt. Man könne und werde daher hievon für Polen

---

Republik für eigene Producta naturae et artis habe und scheinet der beigefügte Mautsatz nur ein Nebenumstand zu seyn, indem solcher mit dem ersten Antrage auf ein ganz mautfreyes wechselseitiges Commercium nicht vereinbarlich ist." (Kaunitz an d. galiz. Hof-Deputation, 2. Mai 1774. H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 10 ex Junio 1774).

[1]) Praesidial-Vortrag vom 11. Juli 1774. H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 25 ex Julio 1774.

[2]) Resol. vom 16. Juli 1774: „Der Degelmann ist zur Berichtigung dieses Geschäfts abzusenden." (Ebenda.)

[3]) Protokoll-Auszug d. galiz. Hof-Deputation vom 20. Juni 1774 (H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 25 ex Julio 1774).

keine Ausnahmen zulassen und habe „mithin diesfalls, ohne in einiges specificum hineinzugehen, von der Republik lediglich das volle Reciprocum zu begehren."[1])

Denselben Standpunkt nahm auch der Präsident der Hofkanzlei, Graf Kollowrat, ein. „Ich sehe das obhandene Werk eines Commercien-Traktats mit Pohlen — erklärte er — als eine Sache von der größten Wichtigkeit an, indeme aus denen hieraus entspringenden Folgen, das Wohl oder die Bedrückung mehrerer Erblanden und hauptsächlich der Königreiche Galizien und Lodomerien zu erwarten stehet."[2])

Im Herbst 1774 machte sich Degelmann tatsächlich auf den Weg nach Warschau;[3]) und zwar über Lemberg, wo er zunächst mit dem Gouverneur Grafen Auersperg die Sache nochmals beraten sollte.

In der Sitzung des Gubernialrates wurde die gänzliche Handelsfreiheit für Galizien nochmals als erwünscht hervorgehoben.[4]) Gleichzeitig wurde aber jedoch die Befürchtung laut, die Republik werde nunmehr darauf nicht eingehen wollen, da der Transitozoll zu ihren größeren Einnahmen gehöre. Für diesen Fall wäre wenigstens der polnische Transito möglichst niedrig zu bestimmen, um dem galizischen Export die größten Erleichterungen zu sichern.

In Warschau angelangt, widmete sich Degelmann dem Studium der wirtschaftlichen Zustände in Polen. Aus seiner bekannten Relation vom Januar 1775 ist zu ersehen, daß er in Anbetracht Galiziens seine prohibitionistischen Anschauungen fallen ließ und sich von der Notwendigkeit einer gänzlichen Handelsfreiheit überzeugte. Freilich, für die Sache des Handelsvertrages war dies ohne Belang. Als Degelmann seine Relation schrieb, konnte man schon voraussehen, wie die Dinge in Warschau stünden. Die Relation, wertvoll wo sie über Zuständliches informiert

[1]) Vortrag d. galiz. Hof-Deputation vom 11. Mai 1774. (Ebenda).

[2]) Vortrag vom 11. Heumonat 1774. (Ebenda.)

[3]) Unrichtig ist die Behauptung Chotkowskis („Thorner Jahrb.", a. a. O., S. 33): Degelmann habe sich in Warschau das ganze Jahr 1774 hindurch aufgehalten.

[4]) Vgl. Chłędowski, a. a. O., S. 327.

war aber, wo sie die Notwendigkeit eines Freihandelsvertrages predigt, bereits durch die tatsächliche Entwicklung überholt.

§ 5. Vor Abschluß des Vertrages.[1])

Die Delegation sollte bereits am letzten Februar 1775 zu Ende gehen und sodann der Reichstag wieder zusammentreten. Die Beratungen über die Handelsverträge kamen noch immer nicht auf die Tagesordnung. Revitzky entging jedoch die Abneigung der Delegierten gegen seine Forderung gänzlicher Handelsfreiheit nicht. Er war also in um so größerer Verlegenheit, als gleichzeitig Baron Stackelberg durch den Petersburger Hof positiv beauftragt wurde, die polnischen Angelegenheiten durchaus abzuschließen und keine neue Delegationsverlängerung zuzulassen. Tatsächlich legte Stackelberg der Delegation schon Anfang Februar den Entwurf eines Kommerzial-Einverständnisses vor.

Revitzky begann nun in Wien auf bindende Direktiven für den Fall zu drängen, daß Polen auf einen bloß mit Galizien zu schließenden Vertrag nicht eingehen würde. In derselben Richtung wirkte Fürst Kaunitz, der schon ein Jahr vorher die Erlassung solcher Direktiven befürwortet hatte.[2]) Nun machte er neuerdings auf den Schaden aufmerksam, der „für den galizischen Essito und Transito überhaupt, insonderheit dem Wieliczkaer und Samborer Salzverschleiße entstehen würde," falls kein Vertrag geschlossen würde und die Republik freie Hand behielte, galizische Waren mit Abgaben willkürlich zu belegen.[3])

In größter Eile trat nun die staatsrätliche Sitzung zusammen, in der Freiherr von Binder forderte, es solle „längstens bis morgen ein eigener Courier an den Baron Revitzky abgefertiget werden." In der Sache selbst legte Graf Hatzfeld der Kaiserin einen Gradations-Vortrag vor, der zugleich als General-Instruktion für Freiherrn Revitzky dienen sollte. Diese sah die verschiede-

[1]) Das Folgende nach den Akten H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 10 ex Junio 1775.

[2]) Vgl. oben S. 161.

[3]) Vortrag vom 16. Februar 1775 (zit. Akten).

nen Möglichkeiten vor, die sich aus den Verhandlungen ergeben konnten, und formulierte in dreistufiger Gradation diejenigen Begünstigungen, die der Republik gemacht werden könnten.[1])

Die wesentlichen Stellen dieser wichtigen Instruktion lauten wie folgt:

I. „Primo, daß der Commercien-Tractat mit der Republik nicht in Ansehung aller Erbländer, aber nur für Galizien allein zu treffen sey."

„Secundo, daß denen polnischen eigenen Productis artis et naturae pro Consumo, Transito und Essito die gänzliche Mautbefreyung in Galizien gegen deme bewilligen, daß von Seiten der Republik den galizischen Manufactis und productis in ihrem Staat die gleichmäßige Begünstigung eingestanden, somit zwischen der Republik und dem Königreich Galizien die unumschränkte Handlungsfreyheit mit denen beyderseitigen eigenen Waren reciproce hergestellet werden."[2])

„Diese Consumo Mautbefreyung betrifft nur jene Giebigkeiten, welche jede sonstige fremde Ware per Consumo in Galizien zu entrichten hätte; denn jene Gaben, welchen auch die inländischen Erzeugnisse beym Consumo unterliegen und die eigentlich als Accisen anzusehen sind, von den polnischen Waren auch weiter abgenommen werden müssen."

„Diesen Antrag hat Revitzky der Delegation am ersten vorzulegen und sich nach allen Kräften verwenden, daß solcher zu Stand komme."

II. „Würde aber die Republik zu dem partial- Einverständnis sich nicht herbeylassen, sondern auch in Ansehung

[1]) Vortrag vom 18. Februar 1775. (zit. Akten, Beilage 7) und die damit gleichlautende „Puncta, nach welchen der in Warschau befindliche Minister Baron Revitzky in der mit der Republik Pohlen zu trefenden Comercial-Behandlung sich zu benehmen hat." (Ebenda, Beilage 9).

[2]) Baron Binder verlangte sogar, daß diese gänzliche Zollfreiheit auch zwischen Polen und den übrigen Erblanden bestehen solle. Alle übrigen Beisitzer sprachen sich dagegen aus, indem sie auf den großen Entgang an Staatseinkünften hinwiesen, noch mehr aber aus Furcht, daß die Erblande in Gefahr geraten würden, mit einer Menge fremder — als polnisch bezeichneter — Waren überschwemmt zu werden.

der übrigen Erbländer einigen Vortheil für ihre dahin einführende, oder daher beziehende Waaren anverlangen, alsdann hat Bar. Revitzky zu versprechen, tertio, daß man die Erzeugnisse der Republik (sub reciproco) als jene gentis amicissimae ansehen und behandlen würde."

III. „Sollte die Republik mit dieser generalen Erklärung nicht zufrieden sein und auf nähere Bestimmung dieser Begünstigung eindringen, so ist derselben quarto, die Erklärung zu geben, daß man von den polnischen Produkten naturae et artis per Consumo nur 5% abnehmen würde,[1]) gegen Eingestehung des Reciproci und gegen dem, daß die Republik die Garantie verschaffe, daß die in die Erblande eingeführte Waren wahre polnische seyen."[2])

Man sieht: diese Instruktion lautet ganz im Sinne Kaiser Josefs. Für den Fall, daß die Republik sich damit nicht begnügen würde, den Handelsvertrag bloß mit Galizien zu schließen, sollten die polnischen Waren in den übrigen österreichischen Erblanden mit einem mäßigen Zolle belegt werden. Zwischen Polen und Galizien solle aber jedenfalls die Handelsfreiheit bestehen.

Diese noch am demselben Tage von Maria Theresia genehmigte[3]) Instruktion ging Tags darauf durch einen besonderen Courier nach Warschau ab, und ihr Inhalt wurde drei Wochen später Revitzky nochmals eingeschärft.[4])

[1]) Nur in den Erblanden. Denn für Galizien sollte jedenfalls laut Absatz I, gänzliche Handelsfreiheit bestehen.

[2]) Die Staatsräte Gebler und Löhr, ebenso Hofrat Degelmann stellten den Antrag, „daß die polnischen Waren in den Erblanden in der Consumo, so wie jene, die aus Galizien eingeführt werden, allemal behandelt würden. Graf Hatzfeld und alle übrige vota erklärten diese Proposition für unbestimmt, da man die Art nicht wisse, wie künftighin die galizische Waren bey der Einfuhr in die Erbländer in der Mautbelegung anzusehen seyen".

[3]) „Placet, jedoch wegen der Mautfreyheit vor das Salz zu besorgen."

[4]) „Bleibt noch immer eines der wesentlichsten Puncte die ausdrückliche Stipulierung, daß das Galizische Salz niemals mit einer höheren Abgabe als irgend eine andere fremde Salzgattung beleget werden soll." (Schreiben vom 11. März 1775. Ebenda, Beilage 8.)

Mittlerweile begann sich die Situation in Warschau zu klären. Polen lehnte einen auf Galizien beschränkten Handelsvertrag ab und forderte, wie Revitzky berichtete,[1] „einen auf die sämtlichen Erbländer ohne Ausnahme sich erstreckenden Handlungs-Tractat.“ Hierauf erging sofort unter dem 15. März 1775 letzte Instruktion an Revitzky.[2])

Dieselbe stellt sich an und für sich bloß als Wiederholung der General-Instruktion vom 18. Februar 1775 dar und faßt nur diese klarer. Interessant ist sie dadurch, daß sie nochmals den Beweis dafür liefert, daß die Wiener Regierung bis zum letzten Augenblick auf dem Standpunkte Kaiser Josefs verharrt hat.

„Es kommt — schrieb Kaunitz an Revitzky — darauf an, daß . . . dasjenige, was für Galizien, mit demjenigen, was für die übrigen Erbländer zu stipuliren ist, nicht vermischet, folglich die zwischen Galizien und Republik einzuführende gänzliche Mautfreyheit in einem eigenen Artikel klar und deutlich ausgedrucket werde. Es ist diese gänzliche Mautfreyheit zwischen Galizien und Polen nicht nur dem besten der galizischen Handlung, und dem gesamten übrigen Interno dieses Königreichs vollkommen gemäß, sondern es erfordert solche auch die Beförderung des galizischen Salzverschleisses. — Euer Exzellenz wollen dahero den sorgfältigsten Bedacht darauf nehmen, daß die gänzliche Mautfreyheit zwischen Galizien und Polen stipulirt, und desfalls kein Zweifel oder Zweideutigkeit in den Ausdrücken übrig gelassen werde. — Da man von Seite der Republik auf ein ganz mautfreyes Commercium zwischen sämtlichen beyderseitigen Staaten selbst so dringlich angetragen hat, so zweifle ich nicht, daß die Delegation dasjenige, was von uns deshalb pro toto nicht eingestanden werden kann, wenigstens pro parte, für Galizien anzunehmen von selbst geneigt sein wird.“

Leider langte diese Instruktion nach Warschau zu spät ein;[3]) ein Umstand, welcher Revitzky, der nach Degel-

[1]) Ebenda, Beilage 3.

[2]) Ebenda, Beilage 3.

[3]) Sie ist 15. März, d. i. denselben Tag datiert, an dem in Warschau der Handelsvertrag unterschrieben wurde.

manns Abreise wieder ganz allein die Verhandlungen führte, zu einem Fehler von großer Tragweite verleitete.

Die Delegation eilte ihrem Ende entgegen. Der russische Minister Stackelberg erschien also[1] „auf einmal und faßt ganz unvermutheter Weise den 8. März mit seinem Commerz-Tractat-Entwurf in der Delegation, ließ denselben als ultimatum vorlesen und von dem Bischof von Vilna, der sich an der Spitze der Lithauischen Delegirten befand, als eine für dieses Großherzogthum überhaupt sehr vortheilhafte Stipulation dergestalt anrühmen, daß dieses Project alsogleich förmlich begnehmiget und ohne einige Abänderung in der nämlichen Session unterzeichnet wurde." Nun sah sich auch Revitzky gezwungen, mit einem Vertragsentwurf hervorzutreten. Er tat dies schon am nächsten Tage (9. März), und zwar ebenfalls in Form eines Ultimatums. In diesem aber ward die in Wien gewünscht e Unterscheidung zwischen Galizien und den übrigen Erblanden nicht erwähnt. Warum? ist unaufgeklärt. Möglicherweise infolge Mißverstehens jener Instruktionen; vielleicht aber auch aus Furcht, die Republik könne mit solchen Sonderbestimmungen für Galizien nicht einverstanden sein. Wie dem nun aber immer sein mag: Revitzkys Vorschlag enthielt neben einem 1% Transit o und $^5/_{12}$% Essito nur einen einheitlichen 5%igen Consumozoll für die gesamten Erblande, Galizien mit inbegriffen.[2])

In Polen, wo man Handelsfreiheit gar nicht wünschte, war man damit eigentlich sehr zufrieden. Man rechnete jedoch damit, daß der Entwurf zum preußischen Handelsvertrage neben einem direkt gegen den polnischen Handel gerichteten 12% Transitozoll nur einen 4% Consumo bestimmte. Dies mußte dem preußischen König die Gelegenheit zur Behauptung bieten, daß unter den Entwürfen der drei Höfe der seinige für die Republik der vorteilhafteste sei, da „selbst der Importationszoll in Preußen nicht höher als zu 4% festgesetzt ist." Mit Rücksicht hierauf „bestunden (daher) der König Stan. August sowohl, als die Sub-

[1]) Depesche Revitzkys an Kaunitz dto. Warschau, 15. März 1775. Zit. Akten, Beilage 4.

[2]) Vgl. dazu unten S. 177, Note 2. Auch später, während der Demarkationsverhandlungen beging Revitzky manche Fehler. Vgl. Beer, Erste Teilung II, 302 u. unten S. 184, Note 2.

delegirte mit aller Gewalt darauf, daß Revitzky wenigstens eine einzige Veränderung machen sollte, nämlich die Consumo-Maut von 5 auf 4% herabsetze, damit dem König von Preußen dieser Vorwand benommen werden sollte."[1])

Nach langem Widerstande gab denn auch Revitzky nach. Er forderte jedoch als Kompensation dafür die Begünstigung des galizischen Salzes wie auch der ungarischen Weine. Und zwar speziell mit der Begründung, „weil in dem russischen Tractat eine völlige Zollfreyheit für das von Riga auf der Drwina in Lithauen eingeführte Salz eingestanden und die alte Salzauflage nur allein in Ansehung des daselbst zu Lande ankommenden Salzes beybehalten worden." Man müsse sonach „ebenfalls alles auf der Weichsel herabschiffendes Salz von all und jeder Abgabe freysprechen, dasjenige Salz aber, welches nicht auf der Weichsel, sondern den Landweg aus Galizien nach Polen käme, mit keiner höheren Auflage beschweren ... als mit jenem mäßigen Imposto, der in Lithauen entrichtet würde, also die stärkste Salzabgabe sich nicht über zwei polnische Gulden von der Rigaer Tonne beläuft." Kurz, Revitzky verlangte für Österreich dasselbe, was Rußland in Lithauen zugestanden worden war. Für die ungarischen Weine aber forderte er die Herabsetzung des Einfuhrzolles von 2 auf ½ Dukaten per Faß und Anteil.

Polnischerseits betrachtete man diese Forderungen als ein zu hohes Äquivalent für die von Revitzky bewilligte Verminderung des Consumo um 1%. Zwischen Drwina und Weichsel obwalte nämlich „ein großer Unterschied." Auf der Drwina käme nur ein kaum nennenswertes Quantum Salz nach Lithauen, während „auf der Weichsel fast alles Wieliczkaer Salz nach Polen defluidiret werde." Sodann aber gehe das Salz auf der Weichsel stromabwärts, während auf der Drwina das Gegenteil stattfände und schon der Lauf des Stromes selbst die Einfuhr hemme. Die Zollfreiheit dort würde also große Verluste für die polnischen Schatzeinkünfte bedeuten. Was die ungarischen Weine anlange, so wurde zugegeben, daß der polnische Einfuhrzoll beträchtlich sei, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, daß die Zolleinnahmen den einzigen Nutzen bedeuteten, den

[1]) Revitzky an Kaunitz, dto. 15. März 1775. (Zit. Akten. Beilage I).

Polen für die jährlich aus dem Lande fließenden namhaften Summen ziehe, und daß dieser Zoll „dem gar zu starken Ausfluß des Geldes aus Polen für einen eben nicht wesentlichen Nothdurft-Gegenstand einigen Zaum einhält." Zum Schluß gaben jedoch die Subdelegierten nach und stimmten der Einfügung der beiden Punkte in Revitzkys Ultimatum zu — ohne ihm jedoch eine günstige Entscheidung der Delegation selbst zu garantieren. In dieser Form wurde sodann tatsächlich das Ultimatum der Delegation am 11. März vorgelegt.[1])

In diesen „gab sich der Herr Fürst August Sułkowski alle mögliche Mühe, dasselbe aus einem für das polnische Commerz . . . sehr verträglichen Gesichtspunkte anzupreisen. Seine Worte fanden aber wenig Anhänger und es entspann sich eine mehrere Stunden dauernde Debatte." Dieser Widerstand wurde, wie es scheint, im Geheimen durch Einflüsse Rußlands unterstützt, welches die Republik mit seinem Salz von Lithauen her zu versehen hoffte.

Vor allem kritisierte im Namen der Kronschatzkommission deren bedeutendstes Mitglied, Graf Moszyński, den Vertragsentwurf in scharfer Weise. „Den Vortheil des Tractats sehe er — erklärte er — lediglich auf der Seite des österreichischen Commerzes. Für die polnischen Zolleinkünften hingegen, erblickt er eine empfindlichste Verkürzung. Die so sehr geltend gemachte Reciprocität, sei für die bloß passive Handlung von Pohlen, von keinem Nutzen. So viel das Salz anginge, so bemerkt er, daß bei Regulierung der neuen Einnahmen und darnach fixierten Kronausgaben, die Delegation auf ein aus dem Salzimposto zufließendes Einkommen von 2 bis 3 Millionen Gulden gerechnet hätte. Bei zollfreien Defluidierung des Salzes auf der Weichsel, fände sich dieser Zweig der öffentlichen Einkünfte fast zu nichts verwandelt, und müßte sich sogleich ein merkliches Deficit zur Bestreitung der Kron-Ausgaben offenbaren." Nicht anders verhalte es sich mit den Weinauflagen. „Er schloß mit der Betrachtung, daß wenn ein Handlungs-Tractat keinen wirklichen Genuß eines

[1]) Damit war die Frage der Zölle für die ungarischen Weine nicht erledigt. Auch nach Abschluß des Handelsvertrages kam es in dieser Angelegenheit zwischen Österreich und Polen zu ernsten Differenzen. Vgl. unten S. 195 f.

gegenseitigen Gewinst zum Grunde habe, so würde Pohlen besser thun, gar keine Handlungs-Stipulation mit Österreich einzugehen, sondern beyden Staaten die ungebundene Hände zu lassen, ihre Mauten, Zöllen und Imposten nach Willkühr zu regulieren — wofern es nicht etwa darauf angesehen wäre, durch das Beyspiel der zwey k. k. Höfe leidentlichere Bedingungen für Pohlen von der preußischen Seite zu erwirken, wozu sich aber bishero annoch wenig Hofnung zeigte."

„Diese Vorstellungen, bemerkt über diese Rede Revitzky,[1]) haben einen solchen Eindruck auf die Delegirten gemacht, daß sie fast durchgehend sich erklärten, keinen Tractat mit Österreich abzuschließen."

In dieser Situation erinnerte Revitzky die Delegation daran: „wie das erste Ansuchen um einen Commerz-Tractat, keineswegs von Österreich kam, wohl aber auf das eigene Begehren der Delegation in den Cessions-Tractat aufgenommen wurde. Es stünde auch jetzt der Delegation frey, entweder gar keinen Commerz-Tractat oder einen in der vorgelegten Form anzunehmen." Anders stehe es um die Salzfrage. Er, Revitzky, werde nicht dulden, daß man seinen Hof schlechter als die anderen behandle; seine Forderung der freien Defluidation des Salzes müsse angenommen werden. „Da dieses Concurrenz-Waare seie, so müßten durchaus für Österreich die nämlichen Vortheile, wie für Rußland bewilliget werden und Österreich für Pohlen eben selbe Begünstigungen, so Rußland für Lithauen eingeräumet werden, mit einem Worte, daß er an seinem Ultimatum nichts mehr ändern könnte."

Trotz dieser Erklärung dauerte der Widerstand noch einige Zeit, bis ihm Baron Stackelberg zu Hilfe kam[2]) und auf die kurze Dauer der Delegation hinwies. Seine

[1]) Revitzky an Kaunitz, vom 15. März 1775 (zit. Akten, Beilage 4).

[2]) Ähnlich Beer, Handelspolitik. S. 97. — Dieses Doppelspiel der russischen Diplomatie die im Geheimen die Delegation gegen die österreichischen Forderungen ermunterte, während sie gleichzeitig offiziell für Österreich Stellung nahm, war nichts vereinzeltes.

Intervention bewirkte, daß das Ultimatum Österreichs angenommen wurde.

Stackelberg beglückwünschte Revitzky zur Durchsetzung seiner Forderung. „Er hätte sich nie eingebildet, daß man Österreich, die für den Verschleiß der galizischen Salinen so wichtige zollfreye Einfuhr auf der Weichsel zustehen würde . . . .“ So wurden die fast zwei Jahre dauernden Bemühungen um einen österreichisch-polnischen Handelsvertrag beendet.

Als Kaunitz am 22. März 1775 durch einen Courier des päpstlichen Nuntius zu Warschau die Depesche erhielt, daß am 15. d. M. der Handelsvertrag unterschrieben worden sei, berichtete er darüber sogleich der Kaiserin.[1]) Er drückte dabei seine Verwunderung darüber aus, daß „der dem Revitzky gegebener Auftrag zwischen Galizien und Polen ein ganz mautfreies Commercium zu stipuliren in dem acte séparé übergegangen, und Galizien mit den übrigen Erbländern in Absicht auf die Consumo, Essito und Transito-Maut stillschweigend gleich gehalten worden.“ Doch tröstete sich zugleich damit, „daß der wichtigste Artikel des galizischen Salzes nach Wunsch durchgesetzet“ wurde, und erhoffte auch sonst aus dem Vertrage große Vorteile sowohl für Galizien, als auch für die Erblande.[2])

[1]) Vortrag vom 22. März 1775 (zit. Akten, Beilage 11).

[2]) Manch interessantes Detail der vorstehenden Darstellung ließe sich gewiß auf Grund der Registraturakten der ehemaligen österreichischen Gesandschaft zu Warschau näher aufklären. Sie wurden leider vernichtet. Während des bekannten Volksaufstandes in Warschau von 1791 erging nämlich unter dem 7. Juni der Auftrag Thuguts an den dortigen Vertreter Österreichs, de Caché, alle Schriften „von der Eintreffung des Grafen Reviczky bis auf den gegenwärtigen Augenblick gerechnet“ zu vertilgen. (Vivenot-Zeissberg, Quellen z. Gesch. d. deutsch. Kaiserpolitik Österreichs. IV. 257).

Drittes Kapitel.

Der Handelsvertrag vom 15. März 1775. Seine Ratifizierung. Der Tarif vom 1. Oktober 1776.

Von den drei gleichzeitig abgeschlossenen Handelsverträgen war der mit Preußen für den polnischen Handel geradezu tötlich.[1]) In ganz anderem Lichte aber erscheint der österreichisch-polnische.[2])

Inhaltlich umfaßt er nur die eigenen Erzeugnisse der beiden Kontrahenten. „Alle fremden Producta und Fabricata können dahero nach Willkühr höher oder minder belegt werden.“ Der Einfuhrzoll wurde sowohl in Galizien als in den Erblanden auf 4% des Wertes, d. i. $2^2/_5$ Kreuzer vom Gulden festgesetzt und durfte nur einmal erhoben werden.[3]) Der Ausfuhrzoll war mit $^5/_{12}$, der Transitozoll mit 1% bestimmt (Art. II. und V.) alles bei vollkommener gegenseitiger Gleichheit.

Nach Entrichtung dieser traktatmäßigen Zölle waren die polnischen Waren zu keinen sonstigen städtischen, ständischen oder privaten Abgaben verpflichtet, außer zu den „Weg- und Brück-Mauten, dann Überfuhrsgeldern“, da diese auch von den eigenen, einheimischen Erzeugnissen erhoben wurden.[4]) Zur Bequemlichkeit der Kaufleute ward

[1]) Vgl. Korzon, a. a. O. II, 35 42.

[2]) „Acte séparé contenant tout ce qui regarde le commerce entre l'Autriche et la Pologne“; bei Neumann, Recueil de Traités I. 169 ff.

[3]) „Il est convenu réciproquement que tout commerçant qui aura payé le droit de Tarif d'importation dans un seul de ces endroits, ne pourra plus être obligé à aucun titre à le payer une seconde fois dans un aucun autre“. (Art. I.)

[4]) „. . . les péages ordinaires, pour l'entretien des grands chemins, tels que les payent les sujets mêmes de Sa M. l'Impératrice

die Vornahme der Zollabfertigung und -Revision nicht nur an der Grenze, sondern auch am Bestimmungsorte gestattet, um jede Verzögerung und das Auspacken der Waren zu vermeiden. Bei den Revisionen wurden gegenseitige Erleichterungen zugestanden.[1]) Der Zoll sollte nach freiem Ermessen des Kaufmanns in Dukaten oder in der umlaufenden silbernen Landesmünze entrichtet werden.'(Art. XI.) Die Manipulationsgebühren wurden niedrig bemessen.

Von größter Wichtigkeit war die Zusage, daß zur Hintanhaltung von Beamtenwillkür bei der Warenschätzung und Zollbemessung die Zollentrichtung nach einem detaillierten Tarife erfolgen werde, „en y spécifiant le prix, le poids, la mesure ou le nombre des marchandises selon leur différente qualité, pour empêcher toute difficulté ou interprétation." Dagegen wurden alle, sowohl noch vor Abschluß dieses Vertrages mit Patent vom 14. Oktober 1774 erlassenen, als etwa noch künftig zu erlassenden Ein- und Ausfuhrverbote aufrechterhalten (Art. IV.), vorausgesetzt, daß sie nicht ausschließlich gegen Polen, sondern als Generalverbote gegen alle ausländischen Staaten gerichtet sein würden.[2])

Neben diesen generellen Zollbestimmungen enthielt der Vertrag noch manche andere, mehr spezielle, jedoch nicht weniger wichtige Gegenstände: a) Vor allem die Vereinbarung, daß die auf gemeinschaftlichen Flüssen verfrachteten Waren gänzlich zollfrei und erst bei ihrer Ausladung zollpflichtig seien. (Art. VII.). – b) Ferner die Zusicherung

Reine. . . Il y aura une réciprocité parfaite à cet égard en Pologne" (Art. V. u. VIII.).

[1]) „. . . Toutes les marchandises ne seront point sujettes à être visitées ni leurs possesseurs au serment hormis au cas d'une fraude manifeste." (Art. V.)

[2]) Commissionsprotokoll vom 3. April 1775 (H. K. A. Commerz. Fasz. 57 ad 10 ex Junio 1775). Dieser Artikel barg für die Zukunft große Gefahren für Polen in sich, da Österreich durch diesen gegenüber Polen nur solange gebunden war, als es an dem Protektionssystem von 1775 festhielt. Als seit dem Tarif von 1784 die Verbote gegenüber dem Auslande sich zu mehren begannen, konnte sie Österreich — ungeachtet des Handelsvertrages mit Polen und ohne ihn zu verletzen — auch Polen gegenüber anwenden — ein Umstand, den die polnischen Politiker bei den Verhandlungen von 1774–75 nicht vorausgesehen hatten.

gänzlicher Handelsfreiheit der beiderseitigen Handelsleute. Jedem von ihnen sollte es frei stehen, in Handelsangelegenheiten jederzeit nach Österreich zu kommen. Dieses Zugeständnis war damals keineswegs selbstverständlich. Denn die merkantilistische Politik war vielmehr auf den Ausschluß der fremden Kaufleute bedacht und gewährte ihnen freien Eintritt höchstens zu den Freimessen, was auch in Österreich und noch nach der Zollordnung vom 2. Jänner 1788 (§ 44) als Regel galt.[1]) — c) Ferner erfolgte gegenseitige Zusicherung raschen Rechtsschutzes für die Handelsleute und eines beschleunigten Verfahrens für Streitigkeiten unter solchen nach Muster des Wechselverfahrens (Art. IX.). Den beiderseitigen Handelsleuten wurde die freie Verfügung über ihr im fremden Staate befindliches Vermögen vorbehalten, so daß ihr Nachlaß nach Entrichtung des üblichen 10%igen ius detractionis ungehindert ihren Rechtsnachfolgern ausgeliefert werden sollte. (Art. XII.)[2]) d) Endlich wurde die für beide Kontrahenten so wichtige Salzfrage geregelt; und zwar wurde im Art. VI. ebensowohl die Höhe der Zölle bestimmt, wie auch, daß der Salzhandel in Polen keinesfalls zu einem Monopole gestaltet werden, sondern vielmehr der Salzverschleiß nach dem Prinzipe der freien Konkurrenz sich vollziehen dürfe, somit auch jedermann freistehen müsse, die Bezugsquelle zur Deckung seines Salzbedarfes zu wählen. Das auf der Weichsel verfrachtete Salz wurde als zoll- und abgabenfrei erklärt, und nur das per Achse verführte sollte in Zukunft in Polen bloß zu jenen Abgaben herangezogen werden, denen es bisher in Lithauen unterworfen war.[3])

Dieser Artikel bedeutete die vollkommene Erfüllung der österreichischen Wünsche und Stackelbergs Glückwünsche Revitzky gegenüber waren also vollauf berechtigt. Zwar enthielt auch der Handelsvertrag mit Preußen

1) Vgl. Kopetz, Gewerbegesetzkunde II. § 508: Über den Verkehr ausländischer Handelsleute im Österreichischen Staate.

2) „. . . leurs marchandises, effets et tout ce qu' ils pourront laisser, seront remis sans en rien détourner, ou retenir sur quittance à leurs Compagnons, Parens etc."

3) „. . . ne payera que ceux qui ont été usité jus qu'ici dans le Grand Duché de Lithuanie, selon les différents qualités de sel, et l'on établira ces droits par quintal de cent livres de Varsovie."

eine gleichlautende Bestimmung, da, wie Revitzky an Kaunitz berichtete, „Herr Benoît in seinem Commerz-Tractat meinen Salz-Artikel von Wort zu Wort nachgeschrieben“ habe. „Doch — fügt Revitzky selbstzufrieden hinzu — waltet hierbey der beträchtliche Unterschied vor, daß ohne die schlechtere Eigenschaft des preußischen Salzes und seine Disproportion im Preise hier zu berühren, die Concurrenz desselben mit dem galizischen Salz dadurch einen Nachteil leiden müßte, weil das preußische Salz nicht anders als gegen den Strom der Weichsel aufwärts in Polen zu Wasser geführt werden kann.“[1]) Tatsächlich hat Freiherr Revitzky in diesem Punkte einen glänzenden Triumph über Benoît davongetragen.

Im Ganzen betrachtet, stellte sich der Vertrag, obwohl er von dem freihändlerischen Entwurf Kaiser Josefs weit entfernt war, auch für die Republik als vorteilhaft dar und der mit Preußen abgeschlossene konnte mit ihm einen Vergleich nicht aushalten. Zwar wurde im preußischen Vertrage der reziproke Einfuhrzoll nur mit 2% gegenüber 4% im österreichischen festgesetzt. Dieser für den unmittelbaren Austausch von polnisch-preußischen Produkten maßgebende Zollsatz verlor aber gänzlich an Bedeutung gegenüber dem für den polnischen Verkehr viel wichtigeren Transitozoll. Jede über Preußen nach oder von Polen gehende Ware mußte den tarifmäßigen Satz von 12%, tatsächlich aber 24, 30, 50 und mehr % entrichten, während der Transitozoll nach dem österreichischen Vertrage kaum 1% betrug und auf gemeinschaftlichen Flüssen, in erster Reihe auf der Weichsel, überhaupt aufgehoben war!

Kein Wunder also, daß man in Polen, nachdem die erste Aufregung sich gelegt hatte und ruhiger Prüfung des Erreichten gewichen war, lediglich in dem preußischen Tarife eine wirkliche Gefahr für den polnischen Handel erblickte, während man Österreich gegenüber zu keinen Befürchtungen Anlaß fand.[2]) Eine Auffassung, die auch ein moderner

[1]) Revitzky an Kaunitz, dto. Warschau, 22. März 1775 (H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 10 ex Junio 1775. Beilage 2).

[2]) Anonymus in der Sammlung Łoyko's (Fürst Czartoryskisches Archiv in Krakau, Ms.-Nr. 1081, S. 327, 421). „Rzeczy których taxa iest nadto wyciągniona w Taryffach Pruskiey, Austry-

Forscher mit den Worten teilt: „daß in diesem (österreichischen) Vertrage keine auf die Vernichtung oder Schädigung des polnischen Handels hinausgehende Absicht zu bemerken sei."[1])

Noch viel nützlicher als für Polen war dieser Vertrag vom Standpunkte der galizischen Interessen aus betrachtet. Hatten doch vor ihm in Polen die galizischen Erzeugnisse 10 bis 12% an Consumo- und sogar 14% an Transitozoll zahlen müssen! Die Herabsetzung dieser Zölle auf 1, resp. 1%, bedeutete in einer prohibitionistischen Ära für den gegenseitigen Handel eine kolossale Erleichterung. War doch damals der Handel zwischen Frankreich und England durch ein strenges Verbotsystem abgesperrt und führt noch der französisch-englische Handelsvertrag von 1786 anstatt der früheren Verbote Zollsätze von 10, 12 und 15% ein![2])

Gewiß wäre die von Kaiser Josef vorgeschlagene gänzliche Handelsfreiheit für Galizien als ein exportierendes Land viel nützlicher gewesen. Angesichts des polnischen Widerstandes war sie aber nicht zu erreichen gewesen. In nicht geringem Maße allerdings wurde dies durch die Vereinbarung des freien Weichselverkehrs wettgemacht. Denn damals war die Weichsel der wichtigste Exportweg Galiziens für Getreide, Holz, Leinwand, Pottasche und andere für den Danziger Markt bestimmte Produkte. Auf langer Strecke, bis nach Inowrocław (Hohensalza) und Thorn, gingen diese durch polnisches Gebiet. Zwar wurden diese großen Vorteile durch die unerschwinglichen preußischen Zölle, die man etliche Meilen weiter auf der Weichsel bei Fordon zu zahlen gezwungen war, stark vermindert. Man hoffte jedoch damals, bald auch dieses Hindernis beseitigen zu können. Der freie Handel auf der polnischen Weichselstrecke war nur der erste Schritt der österreichischen Regierung in ihrem Bestreben, die

ackiey y nowey Polskiey". Der Verfasser scheint aus offiziellen Quellen geschöpft zu haben.

[1]) Vgl. Korzon, a. a. O. II, 51.

[2]) Vgl. Roscher, System III, den Abschnitt über die Handelsverträge; Levasseur, Commerce de la France avant 1789, S. 540 ff.; Necker, Administr. d. Finances, II., Chap. 4; Muret, Le traité de commerce franco-anglais de 1786.

gleiche Freiheit auch auf der preußischen Strecke zu erwirken.

Als Ganzes betrachtet, erscheint daher der österreichisch-polnische Handelsvertrag als Ausdruck jener voraussehenden Fürsorge der neuen Regierung, die durch die Sicherung des Absatzes für die landwirtschaftlichen und Industrieerzeugnisse Galiziens, dessen ökonomische Hebung und die Neutralisierung der schmerzlichen Folgen der Teilungspolitik bezielte.[1])

Kaum war der Vertrag abgeschlossen, als auch schon Kaunitz auf seine sofortige Ratifizierung und Durchführung drang. „Es wird doch im wesentlichen nichts helfen — führte er aus — wenn man nicht in Zeiten, die durch Tractat stipulirte Vortheile . . . thätig zu benützen sucht und eine wirksame Vorsorge dahin nihmt, wie und in welchen Hauptbranchen eine active Handlung nach Polen einzuleiten, welche Hindernisse hauptsächlich aus dem Wege zu räumen und welche Beförderungsmittel vorzüglich anzuwenden seyn dürften." Er mache daher, obgleich das alles nicht in seinen Amtsbereich falle, die Kaiserin auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam „da Wir doch bey offenbarer Superiorität unserer activen Handlungs-Balanz gegen jene von Pohlen weit mehrere Ursachen als die Republique haben, für die baldige Execution des Commercien-Tractats Sorge zu tragen."[2])

Die Kaiserin befahl, die Angelegenheit in einer besonderen Zusammentretung des Staatsrates zu behandeln, zu der von Seite des Kommerzienrates auch die beiden Hofräte Degelmann und Raab zugezogen wurden und „deren ersterer die polnischen Angelegenheiten . . . ordentlich referiren" sollte.

Die Sitzung fand am 3. April statt. Nach einem längeren Referat Degelmanns wurde die Frage: „ob der Tractat nach seinem Inhalt . . . zu ratificiren sei?" ohne

[1]) Die österreichischen Behörden haben wiederholt den wohltätigen Einfluß dieses Vertrages auf Galizien bestätigt. Ähnlich wird er auch von Chłędowski, (a. a. O., S. 320), beurteilt.

[2]) Vortrag vom 17. März 1775. H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 10 ex Junio 1775. Beilage 10. Polnischerseits erfolgte die Ratifizierung in der Reichstagssitzung vom 11. April (Szujski, a. a. O. IV. 581).

längere Debatte bejaht. Was man von diesem Vertrage erhoffte, drückt die Meinung des Staatsrates aus, daß „dieser Tractat, wenn solcher diesseits behörig benutzet wird, die natürliche Gelegenheit gebe, den größesen Theil des polnischen Commercii denen Oesterreichischen Staaten fürohin zuzuwenden.“[1]) Wünsche und Hoffnungen, die — wie noch gezeigt werden wird — auch in Polen zum Ausdruck kamen.

Der einzige Punkt, der eine Debatte hervorrief, war die Salzangelegenheit. Im Vertrage war, wie wir gesehen haben, bloß das nach Polen exportierte Salz erwähnt. Nun fragte es sich, wie umgekehrt das von Polen nach Österreich importierte zu behandeln sei? Zwar besaß Polen keinen Überfluß an Salz, allein das galizische Salz wurde dort zum ermäßigten Preise von 1 fl. 54 kr. verkauft, während es in Galizien selbst zu 4 fl. veräußert wurde. Hiedurch erwuchs die Möglichkeit und die Gefahr seiner Rückschwärzung. Ebenso befürchtete man die Einschwärzung des preußischen, sowie des ausländischen Salzes überhaupt. Man entschied sich daher für das Verbot des Salzimportes aus Polen; u. zw. umso mehr, als auch sonst die Salzeinfuhr in allen Erblanden verboten war.

Mitte April ratifizierte die Kaiserin den Vertrag. In der betreffenden Resolution heißt es: „Ich begnehmige das Einrathen und ist allenthalben die wirksame Einleitung zu beschleunigen, damit dem Staat aus diesem von dem Revitzky so vorsichtig geschlossenen Commercien-Tractat die anhoffenden wesentlichen Vortheile ehebaldigst zufliessen mögen.“[2])

„Wegen des Salzes insonderheit, ist zu bedenken, und Auersperg zu vernehmen, ob nicht dessen öfentliche Belegung mit Verbott auch die Republik zu dem Reciproco

---

[1]) Protocollum Commissionis habitae die 3tia Aprilis 1775 (H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 10 ex Junio 1775.)

[2]) H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 10 ex Junio 1775. — Freiherr Revitzky wurde im November 1779 als österreichischer Gesandter auf den verantwortlichen, aber dornigen Posten in Berlin gestellt, und im April 1785 zum Gesandten in London ernannt. Hier zeigte er sich nicht immer seiner Aufgabe gewachsen. Josef II. äußerte einmal (Dezember 1789) seine Unzufriedenheit „wegen Revitzkys geringen Fähigkeit zur Negoziation.“ (Vgl. Beer-Fiedler, Josef II. u. Cobenzl, Briefwechsel, S. XXI.)

verleiten dörfte, und ob nicht allenfalls der besorglichen Beeinträchtigung des Gefälls in anderer Art ergiebig vorgebogen werden könnte."

Nach der Ratifizierung sollten die beiden Staaten den im ersten Vertragsartikel vorgesehenen Tarif erstellen. In Wien wurde diese Aufgabe dem Vizepräsidenten der Bancodeputation, Grafen Cobenzl und Hofrat Gruber übertragen, die ihr Elaborat schon am 29. Mai 1775 vorlegten. Es entsprach durchaus den Vertragsbestimmungen.[1]) Sehr wichtig war die Bestimmung, daß diejenigen Waren größtenteils Rohstoffe , die in dem österreichischen Generaltarife von 1775 mit weniger als 4% belegt waren, auch Polen gegenüber dieses beneficium genießen sollten. Denn die Republik sollte keinesfalls schlechter behandelt werden, als die anderen fremden Staaten.

Anfang August 1775 wurden dieser, sowie der Entwurf des Patentes über die in Österreich verbotenen Waren durch die Hof- und Staatskanzlei Revitzky nach Warschau übersandt. Dort zeigte man jedoch keine besondere Eile. Der polnische Tarifentwurf wurde Revitzky erst im März 1776 übergeben und traf in Wien in der zweiten Aprilhälfte ein.

In der staatsrätlichen Sitzung vom 27. April 1776[2]) wurde er im allgemeinen genehmigt. Nur in einem Punkte bekundete der polnische Entwurf die große Meinungsumwälzung, die sich seit einem Jahre in Polen in der Beurteilung des Vertrages mit Österreich vollzogen hatte.

Schon früher habe ich die maßvollen Ausführungen eines Anonymi hierüber erwähnt.[3]) Ähnliche Urteile wurden alsbald in den leitenden polnischen Kreisen fast allgemein. Man war sich der durch den Vertrag geschaffenen Möglichkeit bewußt geworden, die zahlreichen Artikel, die man bisher aus Hamburg oder Frankreich mit großer Beschwerlichkeit über Preußen bezogen hatte, nunmehr von

[1]) Protocollum Commissionis habitae, die 29. Mai 1775. H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 8 ex Julio 1775.

[2]) Protocoll. Commiss. habitae die 27. Aprilis 1776 sub. Praesidio Com. à Hatzfeld (H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 2 ex Junio 1776).

[3]) Vgl. oben S. 181.

oder durch Österreich zu erhalten.[1]) So erklärt es sich auch, daß die Republik — obwohl der Vertrag bloß die beiderseitigen eigenen Erzeugnisse umfaßte — in ihren Tarifentwurf trotzdem auch solche wie Kakao, Kaffee, Zimmt, Gewürz- und Farbwaren, französische und andere fremde Weine u. dgl. m. einbezog. „Der hieraus diesseitigen Ländern zugehende Vortheil — wurde denn auch in der staatsrätlichen Sitzung ausgeführt — ist offenbar; und die Ursache eines solchen Vorgangs läßt sich in deme vermuthen, weilen die Republique hoffet, gewisse Waaren durch die Erblande wohlfeiler und mit mehrerer Gemäßlichkeit, als nicht über Danzig und den preußischen Antheil zu beziehen." Aus diesem Grunde verzichtete man auf Vorstellungen wegen des Vorgehens der polnischen Regierung, obwohl es dem Handelsvertrage zuwiderlief. Man erwog bloß die Frage, ob nicht hieraus eine Gefahr für die Monarchie dann zu befürchten sei, wenn die Republik daran ginge, die genannten Waren nicht nur aus Österreich zu beziehen, sondern sie im Gegenteil, gestützt auf das Reciprocitätsrecht, zu ermäßigtem Zoll dorthin zu exportieren. Diese Befürchtung wurde jedoch bald fallen gelassen: „So sehr der ganze Tractat auf dem reciproco sich gründet, so kann doch die Reciprocität mit Recht auf ein mehreres nicht gefordert werden, als was der Inhalt des Tractats selbst mit sich bringet."

Am 1. Oktober 1776 wurde der Tarif in Wien, am 19. November darauf in Galizien publiziert, und zwar mit Geltung vom 1. Februar 1777 an.[2])

[1]) Vgl. oben S. 96 f., 159.

[2]) Vortrag der galiz. Hofkanzlei vom 5. Dezember 1776, A. M. J. V G 7/2940 ad 73 ex Decemb. 1776. Vgl. Politische Gesetzessammlung, Bd. VII: „Zoll-Ordnung und Tarif für die aus dem Gebiete der Republik Pohlen kommend — oder dahingehende Feilschaften", wie auch das „Patent, die zu Folge des geschlossenen Kommerzien-Traktats mit der Republik Pohlen entworfene Tariff etc. be-

mit wenigen Ausnahmen nach Maß, Gewicht, oder Stück berechnet, so daß jede Schikane durch die Zollbehörden ausgeschlossen war.

Die alphabetische Anordnung der österreichischen Tarife erhielt sich bis zu den Jahren 1851 und 1853, wo sie in eine systematische umgewandelt wurde.

Viertes Kapitel.

Nachtrags-Bestimmungen.

§ 1. Der Ukrainische Transitohandel.

Der Transitohandel aus der Ukraine nach Warschau und Lublin nahm seinen Zug über den nord-östlichen Teil Galiziens, indem er bei Kryłów und Uściług oder bei Horodło einbrach, um schon nach wenigen Meilen bei Dubienka (später bei Uchanie) auszutreten. Es war dies der einzig mögliche Weg, mit Rücksicht auf die großen Sümpfe, die sich dort auf der polnischen Seite hinzogen und der nicht geringe Transitoverkehr mit Getreide, Pottasche, Unschlitt, Speck, Vieh etc. schlug ihn auch ein, trotz der doppelten Grenzämter (beim Ein- und Austritt), durch welche diese kurze Strecke gesperrt war.

Dies änderte sich, als ein Jahr nach Abschluß des Handelsvertrages, und zwar infolge des Demarkationsvertrages vom 9. Februar 1776, Dubienka an Polen zurückfiel. Die Passierung des österreichischen Kordons war zwar noch immer bequemer und kürzer, jedoch nicht mehr unbedingt notwendig, da sich nun über Dubienka ein anderer Weg über das polnische Gebiet bot. Die ukrainischen Großgrundbesitzer forderten nun von ihren Fuhrleuten, sie mögen den letzteren, wenn auch drei bis vier Meilen längeren Weg einschlagen, um den an der österreichischen Grenze zu entrichtenden Zoll zu ersparen.

Die Folgen blieben nicht lange aus. In kurzer Zeit schrumpfte der Transitozug auf der galizischen Strecke ein, die Stadt Horodło verarmte gänzlich und das galizische Grenzamt in Uściług beobachtete mit Schmerz die vierspännigen Fuhren, die nun die polnische Grenze bei Bug

passierten und deren man durch den ganzen Sommer hindurch täglich zu 50, 100 und sogar 160 zählen konnte. Der jährliche Frachtverkehr wurde auf wenigstens 50.000 Zentner geschätzt — ungezählt die großen Fuhren, die leer zurückkehrten.

Anfangs August 1778 richteten nun die ukrainischen Fuhrleute an das Uscińger Grenzamt eine Erklärung: sie wären bereit den kürzeren und besseren galizischen Weg einzuschlagen und die Transitogebühr aus Eigenem zu bestreiten, wenn nur die letztere ermäßigt würde.[1]) Diese Vorstellung wurde durch das Gubernium eifrigst unterstützt.[2]) Der Zweck der hohen Transitozölle, meinte dasselbe, bestehe darin, durch die Hintanhaltung der fremden Konkurrenz den inneren Markt für die Landeserzeugnisse zu sichern. Dies habe jedoch auf die gegen Warschau und Lublin über Galizien transitierenden ukrainischen Erzeugnisse keine Anwendung. Vielmehr würde durch die Gewinnung dieses Transitozuges für Galizien sowohl das Ärar[3]) wie alle an diesem Trakt liegenden galizischen Ortschaften durch den Verschleiß von allerlei Produkte gewinnen. Vor allem würde sich Horodło aus seinem Ruin erheben und größere Abgaben leisten können. Um übrigens jeder Beeinträchtigung des Consumozolls vorzubeugen, könnte man diese Transitofuhren, da es sich nur um eine kurze Strecke von drei bis vier Meilen handle, durch Zollbereiter eskortieren lassen.

Mit Hofdekret vom 21. November 1778 wurde denn auch „die Herabsetzung der Weg-Mäute auf die Ukrainer Güter

[1]) Nur der Getreidezoll war befriedigend (1 kr. pro Metzen). Da es sich aber nicht lohnte, bloß das Getreide zu führen, so wünschte man die Herabsetzung des Transitozolls, u. zw. pro Zentner: Pottasche von 6 auf 3 kr., Speck von 10 auf 5 kr., Unschlitt von 8 auf 4 kr.; die Herabsetzung der Weggebühr von 2 auf 1 kr., sowie der Überfuhrsgebühr pro Stück gespannten Viehs von $2^1/_2$ auf $1^1/_2$ kr., endlich die nur einmalige Erhebung der Wegmaut u. zw. bloß beim Eintritt vom Stück Zugvieh pr. 4 kr.

[2]) Bericht des Grafen Auersperg vom 3. Oktober 1778. (A. M. J. V G. 7/2940 ad 31 ex Novembri 1778.)

[3]) Durchschnittlich zu 5 kr. pro Zentner berechnet, würde der Transitozoll 4000 fl. einbringen, ungerechnet die Nebengebühren und Abgaben von Zug-Vieh.

approbirt."[1]) Polnischerseits verstand man jedoch diesen Maßnahmen entgegenzuwirken, was Kaiser Josef während seiner im Jahre 1780 erfolgten galizischen Reise zu beobachten Gelegenheit hatte. „Der Transitozug — schrieb er damals aus Lemberg — aus der Ukraine, Volhynien und Podolien habe ungeachtet der wenigen unsererseits angelegten Mauten dennoch die doppelten in Pohlen zu zahlen und nehme also auch seinen Zug mehrestens um die Gränze des Landes herum."[2])

§ 2. Der Grenzverkehr.

Einen notwendigen Bestandteil der modernen Handelsverträge bilden besondere Bestimmungen zur Regelung des Grenzverkehres zwischen den Nachbarstaaten. Die Verkehrserleichterungen für die Bewohner der Grenzdistrikte (gewöhnlich im Bereiche von 10 Kilometer beiderseits der Grenze) sind durch Rücksichten auf die Ortsverhältnisse oder auf einen rationellen Wirtschaftsbetrieb gerechtfertigt.[3])

Der österreichisch-polnische Handelsvertrag von 1775 hat den Grenzverkehr nicht geregelt, was besonders die Bewohner der östlichen Grenzdistrikte Galiziens empfindlich traf. Denn gerade dort wurde die Grenze nicht selten quer durch die polnischen Dörfer und Wiesen ausgestreckt[4]), was öfters zu Beschwerden Anlaß bot.

[1]) A. M. J. V. G. 7/2940 ad 31 ex Novembri 1778 und H. K. A. Mautwesen in Gal. Akt. Nr. 7, ad 236 ex Novembri 1778.
Wie sehr die damaligen Verwaltungsbehörden um den galizischen Handel besorgt waren und wie schnell die etwaigen Hindernisse abgeschafft wurden, beweisen folgende Daten: Das Gesuch der ukranischen Fuhrleute datiert von Anfang August 1778; der Bericht des Usciluger Zolleinnehmers an das Zamośćer Maut-Gefäll-Inspektorat d. vom 22. August d. J. Der Bericht des letzteren an die Lemberger Mautadministration ist vom 29. August derjenige der Mautadministration an das Gubernium vom 5. September 1775 datiert; der Gubernialbericht vom 3. Oktober, die ganze Angelegenheit wurde endlich durch das Hofdekret vom 21. November 1778, nach einem kaum dreimonatlichen Instanzenzuge endgiltig erledigt. Ähnliche Beispiele sind nicht selten.

[2]) A. M. J. V G. 7/2940, ad 51 ex Martio 1781.

[3]) Vgl. Schraut, System der Handelsverträge, S. 89.

[4]) Zwar bemühte sich Kaunitz, die Worte der Teilungs-

Im Sommer 1778 brachte Graf Moszyński, Groß-Referendar von Lithauen, beim Gubernium ein Gesuch ein, worin er die Mautbefreiung des Viehes gleichwie der für die Wirtschaft notwendigen Gerätschaften erbat.

Bei diesem Anlasse machte das Gubernium in Berücksichtigung ähnlicher Verhältnisse bei fast allen „längs der Gränze gelegenen Ortschaften" unter dem 7. Juli 1778 eine „Vorstellung in Absicht auf die Mautbefreiung der zufällig durch die Abgränzung getheilten Ortschaften, welche nothwendig ihr Vieh zur Huttweide und zum Ackerbau hin und wider und die eingefechsten Garben einführen müßten." Mit Hofdekret vom 16. Oktober 1778 wurde sodann erklärt, „Ihre Mt. habe den durchschnittenen Ortschaften eben diese Gnade zufließen zu lassen gnädigst geruhet."[1])

Eine Erweiterung dieser Begünstigung erfolgte anderthalb Jahre später und in dem nach Wien erstatteten Berichte vom 26. Februar 1780, teilt das Gubernium mit:

konvention, welche die Grenze hinter Zamość „in gerader Linie" bezeichnete, nicht allzu buchstäblich auszulegen, als ob man ohne Rücksicht auf die Privatdomänen, auf Waldungen, Moräste und Seen, die Grenze nach der Schnur ziehen sollte, (Mai 1773, vgl. Beer, Teilung Polens II, 228); und die individuelle Berichtigung der Grenzen machte ihm viele Sorgen. (Ebenda III, 229). Auch Kaiser Josef wünschte, daß die zu ernennende Grenzkommission die „zwischen particuliers zu trefende Convenienzen" zur Aufgabe habe, und daß „bey selber von der unterschiedlichen Besitzeren persönlichen Vortheilen, und besser zu sagen Abwendung ihres Schadens der Bedacht zu nehmen sey" (29. November 1773; Beer, a. a. O. III, 70 f). Vollständig wurden diese Wünsche nicht berücksichtigt. So z. B. wurde das im Zaleszczyker Kreis gegen die türkische Grenze gelegene Dominium Josef Karsz' in der Weise zweigeteilt, daß, während ein Teil, insbesondere die Wälder, in Galizien lagen, der größere Teil der Herrschaft samt Gebäuden und Bräuereien in Polen blieb. — Während z. B. die Herrschaft der Generalin Starzyńska fast gänzlich auf polnischem Gebiete gelegen war, befanden sich die dazu gehörigen Wälder in Galizien. Solche Fälle waren im Osten Galiziens nicht selten. Besser gestalteten sich die Verhältnisse im Süden des Landes, wo die Karpathische Gebirgsgrenze gegen Ungarn seit Jahrhunderten unverändert geblieben war, gleichwie im Nordwesten, wo die Grenze durch das Weichselufer vorgezeichnet war.

[1]) H. K. A. Mautwesen in Galiz. Fasc. 7 ad 205 ex Octobri 1778.

„daß denen in die Türkische Moldau sich erstreckenden diesseitigen Gründen eben jene Mautfreyheit, welche die gegen Pohlen durch die Abgränzung getheilte Ortschaften genießen, sub spe rati gestattet worden.“ Mit Hofdekret vom 21. April 1780 wurde diese Verordnung gutgeheißen; mit dem Vorbehalt jedoch, daß „diese Begünstigung nicht dahin zu erweitern wäre, wann ganz und einem Besitzer zwar zugehörige, doch ganze Corpora ausmachende Besitzungen abgeschnitten worden.“ [1])

Durch die obigen Hofdekrete war die Sache nicht vollständig erledigt. Auch für die Zukunft blieben diejenigen Fälle unberücksichtigt, wo die Ortschaft durch die Abgrenzung zwar nicht geteilt war, jedoch die Lokalumstände es notwendig machten, die täglichen Gebrauchsartikel aus den jenseits der Grenze gelegenen Gebieten zu holen.

Im Winter 1780 richteten einige Grundbesitzer jener Gegenden an das Zaleszczyker Direktorat unter Hinweis auf die durch das lästige Zollverfahren bedrängte Lage ihrer Untertanen, sowie auf die drohende Gefahr der Emigration, die gemeinsame Bitte um einen Zollnachlaß für alle zum eigenen Gebrauch bezogenen Artikel, wie Brennholz, Heu etc.[2]) Die Mautgefäll-Administration und das Gubernium bestätigten ihrerseits diese Mißstände und die Belästigungen, denen die Untertanen der Grenzdistrikte ausgesetzt waren. Nach dem Zolltarif vom 2. Jänner 1778 — erklärten sie — betrug der von einem Gulden Wert des ein- oder ausgeführten Holzes festgesetzte Zollbetrag 1 Pfennig. Nichtsdestoweniger sei ein Untertan, der z. B. von jenseits der Grenze eine Holzfuhre im Werte von kaum 10 kr.

[1]) H. K. A. Kameral Akt. Nr. 7 ad 268 ex Aprili 1780.

[2]) A. M. J. V G. 7/2940 ad 25 ex Martio 1781. — „. . . Które drzewo po części do budowli, po części na winnice, do kurzenia gorzałki, chrust do ogrodzenia ogrodów y siano dla bydła y inney chudoby nieomylnie potrzebuyą . „Tak wspólnie łączywszy suplikacye nasze upraszamy, by Dyrektoryum raczyło mieć wzgląd na mizeryą tych teraz ze wszystkich stron obciśnionych Obywateli Krajowych i prosimy o ulgę jakową albowiem z tey przyczyny już wiele poddanych na Słobodę za Kordon uszło y dalszey obawiać się trzeba Emigracyi ie żeli nie nastąpi Folga. Przeswietnego Dyrektoryatu nayniższe Podnużki. Kaz. Cieński, Ant. Popiel, Fr. Weisbach, plenipotent hrabi Lanckorońskiego.“

transportierte, den dafür entfallenden winzigen Bruchteil von einem Kreuzer als Zoll zu entrichten gezwungen.[1]) Obwohl seine Hütte oft nur wenige Schritte von der Grenze entfernt sei, dürfe er diesen kurzen Weg nicht einschlagen, sondern müsse wegen dieser Zollkleinigkeit 4, 6 und sogar 10 Meilen bis zum nächsten Zollamte hin- und zurücklegen, seine Pferde abnützen und Zeit vergeuden und endlich noch dazu an Weggeld 16 kr. bar entrichten.

Die Zentralregierung trug dem Rechnung und hat mit Hofdekret vom 15. März 1781 diese Mißstände abgeschafft und alle in dem Grenzverkehre für den täglichen Gebrauch bestimmten Artikel von der Zollabgabe befreit.[2])

---

[1]) Praktisch war die Entrichtung eines $^1/_{24}$ Kreuzer betragenden Bruchteils unmöglich, weil eine so kleine Münze gar nicht existierte; übrigens wurde im § 87 des Zollpatents als der kleinste Zollbetrag 1 Pfennig festgesetzt.

[2]) A. M. J. V G. 7/2940 ad 25 ex Martio 1781.

Fünftes Kapitel.

Die Erfüllung des Vertrages. Eine Zollkriegsepisode. Der Umfang der österreichisch-polnischen Handelsbeziehungen.

Bis zum Inkrafttreten des geschlossenen Handelsvertrages, d. h. bis zum 1. Februar 1777, ist von irgendwelchen Streitigkeiten zwischen Österreich und Polen nichts bekannt.[1]) Zwar beklagten sich die galizischen Handelsleute öfters über die hohen polnischen Zölle und besonders über die Weichselzölle.[2]) Die galizische Hofkanzlei verwies dann gewöhnlich darauf, daß die Inkraftsetzung des genannten Handelsvertrages gleichwie der freie Weichseltransit die gerügten Mängel von selbst beheben würden.[3]) Ebenso friedliche Verhältnisse herrschten auch in der Periode nach dem 1. Februar 1777, und es läßt sich auf Grund der Akten bestätigen, daß im großen und ganzen der Handelsvertrag von beiden Parteien genau eingehalten wurde.

Österreichischerseits hielt man sich durch den Handelsvertrag mit Polen sogar in jenen Fällen für gebunden, in denen es sich um das Verhältnis zu dritten Staaten, z. B. zu Preußen, handelte, wenn nur die Republik indirekt tangiert werden könnte. Als z. B. die Banco-Deputation einmal bei der Staatskanzlei anfragte, ob man angesichts der lästigen preußischen Zollbedrückungen, die aus Preußisch-Schlesien nach Polen auf der Weichsel transitierenden

[1]) Vgl. auch Korzon, a. a. O., II, 51.

[2]) So z. B. im November 1775 der Lemberger Kaufmann Friedrich Preschel; im März 1776 die jüdische Handelscompagnie, etc. A. M. J. V G. 7/2940 ad 138 ex Januario 1776, ex Aprili 1776.

[3]) Vortrag d. galiz. Hofkanzlei vom 29. Januar 1776; Vortrag vom 16. April 1776 (Zit. Akten).

Waren zollfrei passieren lassen solle, lautete die Antwort dahin (27. Januar 1778), daß die Schiffahrt auf der Weichsel dem polnischen Traktat gemäß gänzlich frei sein solle und daher auf der Weichsel alle Waren ohne Ausnahme zollfrei passieren dürften.[1])

Eine solche Interpretation ging gewiß weit über jenes Maß hinaus, zu dem Österreich Polen gegenüber vertragsmäßig verpflichtet war.

Zwar fehlte es auch in dieser Periode nicht an zahlreichen Beschwerden über die traktatswidrigen Zollbedrückungen seitens der polnischen Mautämter.[2]) Alle jedoch stellten sich bloß als kleinliche Reibungen dar, wie sie damals an den Grenzen zweier Nachbarstaaten fast unvermeidlich waren.[3])

[1]) H. K. A. Mautwesen in Galizien, N. 7, ad 12 ex Januario, und ad 307 ex Januario 1778.

[2]) Vgl. z. B. den Gubernialbericht vom 4. November 1777 samt beigeschlossenem „Ausweis der Pohlnischen Consumo-Essito- und Transito-Expeditionen mit der gegen die Conventions-Tarif obwaltenden Differenz, laut beygelegten 12 Stück Polnische Bolleten". (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7, ad 308 ex 1777) — Am 23. Dezember 1777 beschwerte sich Fr. Preschel „au sujet du Droit de Consumo que l'on a exigé a Nieszawa . . . pour les marchandises qu' il faisoit passer de Danzig en Gallicie." Gleichzeitig führte er Klage wegen seiner für den Jahrmarkt zu Berdyczow in Polen versendeten Waren. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 ad 198 ex 1778).

[3]) Ernsterer Natur waren die Bedrückungen, über die sich der Handelsunternehmer und Industrielle Augustin Finsterbusch von Schutzbach beschwerte. Anstatt des traktatmäßigen Durchfuhrzolls von 1% „müssen wir Gallizische handelnde Unterthanen den Transito mit zwey bei manchen Artikeln mit drey und vier Procento entrichten". — „Ferner müssen wir für diese Transito-Gefälle bei dem Republikanischen Einbruchsamt Zawichost vierfach per Cento, u. zw. als eine Caution, daß diese Waaren würklich außer Lande gehen, erlegen." Der Ordnung nach sollte diese Kaution bei dem von Zawichost 49 Meilen entfernten Ausbruchsamte Nieszawa zurückerstattet werden. Statt dessen, wies man die Kaufleute mit ihrer Forderung nach Krakau, das von Nieszawa 73 Meilen entfernt ist, wodurch die kleineren Handelsleute den ganzen Betrag auf Reisespesen zu verwenden genötigt waren. — Endlich ist man in Polen gezwungen „von den von Danzig bezogenen nassen Waaren (Champagner-Weine, französische

Wegen eines Punktes jedoch kam es — aus Verschulden der Republik — zu jahrelangen Streitigkeiten und zu einem Zollkrieg zwischen beiden Staaten.

Es handelte sich um die ordinären ungarischen Weine, die seit jeher neben französischen, italienischen und spanischen sehr stark in Polen getrunken wurden und die Hälfte des ganzen Importes an ausländischen Weinen ausmachten. Nach den Rechnungen der polnischen Schatzkommission[1]) betrug der Import an ungarischen Weinen in den Jahren:

1773	7.118	Tonnen
1774	14.037	„
1775	11.116	
1776	11.316	„
1777	12.608	„

Um dem starken Geldausflusse einigermaßen zu steuern, war die Einfuhr dieser Weine — vor Abschluß des Handelsvertrages — mit einem hohen Zoll von 2 Dukaten per Tonne belegt.[2]). Nachdem es aber Revitzky gelungen war, den Zoll auf $1/2$ Dukaten (gleich 2 fl. 15 kr., gleich 9 poln. Gulden) herabzudrücken, entschloß sich die polnische Regierung, ihre Absicht auf anderem Wege zu erreichen.

Formell wurde zwar auch fernerhin nur der traktatmäßige Zoll erhoben. Nebstdem aber wurden von jeder Tonne noch 32 poln. Gulden[3]) als „Zapfen- und Lager-

Weine, englisches Bier, Liqueure etc.) noch a parte des Zolls, die Tranksteuer“ zu entrichten, obwohl diese Waren nur Transito nach Galizien gehen und nicht in Polen konsumiert werden. (Bittschrift Finsterbuch' vom 8. Jänner 1784. H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 1 ex Februario 1784.)

[1]) Note des Kanzlers Młodziejowski, dto. Varsovie, le 20. Février 1778, und ein Schreiben Revitzky's, dto. Warschau, den 1. Mai 1778. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 ad 182 ex Majo 1778).

[2]) Vgl. oben S. 174.

[3]) Die Berichte der Mautadministration und des Guberniums vom 4., resp. 20. Oktober 1777 stellen auf Grund einer polnischen Original-Expedition folgende Rechnung auf: Von den 3 Fässern ungarischen Weines, die der Jude Wolf Baruch über Połaniec nach Polen einführte, wurde entrichtet:

gebühr" verlangt, was für das polnische Ärar eine jährliche Einnahme von durchschnittlich 369.000 poln. Gulden bedeutete.[1])

Als die Beschwerden Revitzkys bei der Warschauer Regierung erfolglos blieben, trat das galizische Gubernium mit dem Antrage hervor,[2]) man möge die ungarischen Weine in Galizien retorsionsmäßig mit einem Transitozoll von 15 kr. per Eimer belegen, und zwar umso mehr, als dadurch die galizischen Einnahmen, die durch den Handelsvertrag mit Polen stark gelitten hatten,[3]) wenigstens 7—8000 fl. gewinnen würden. — In ähnlichem Sinne lauteten die Anträge der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei und der Hofkammer,[4]) obzwar beide Stellen wußten, daß ihr Antrag dem Handelsvertrage mit Polen prinzipiell zuwiderlaufe und auf die Dauer weder durch die vorgebrachten finanziellen Rücksichten, noch durch das Verhalten der polnischen Regierung gerechtfertigt sei. Nichtsdestoweniger ging ihre Meinung dahin, den erwähnten Transitozoll provisorisch einzuführen, um so die Republik zur Aenderung ihres Vorgehens zu zwingen.

Die Kaiserin befahl jedoch, sich aller Repressalien zu enthalten, da sie der Hoffnung lebte, daß die Republik diesem Beispiele folgen und die beanständeten Neben-

an Zoll per Faß 2 fl. 15 kr.	6 fl.	45	kr.
„ accidens oder Zettelgeld		45	„
„ Fuhrmaut von 2 Pferden .		8	„
„ Epistomiale oder Zapfengeld	15 „		„
„ Niederlagsgebühr	9 „	7½	
zusammen	31 fl.	45½	kr.

was per Faß 42 poln. Guld., und nach Abzug der Zollgebühr, beinahe 33 poln. Guld. als Nebenauflage bedeutet. (H. K. A. Mautwesen in Galiz. Nr. 7, ad 198 ex Majo 1778 und A. M. J. V G. 7/2940 ad 61 ex Julio 1780. Siehe auch oben S. 47.)

[1]) Czartoryskisches Archiv, Krakau, M. S. Nr. 1076, S. 493: „Specyfikacya weszłych win węgierskich".

[2]) H. K. A. Mautwesen in Galiz. Nr. 7 ad 82 ex 1777 und A. M. J. V. G. 7/2940 ad 79 ex Julio 1777.

[3]) Nämlich durch die Bestimmung, daß in Österreich von den nach Polen transitierenden ausländischen Waren der Zoll nur einmal gefordert werden konnte.

[4]) Gemeinsamer Vortrag vom 26. Juni 1777, (A. M. J. V G. 7,2940, ad 79 ex Julio 1777).

gebühren freiwillig abschaffen werde.[1]) In diesem Sinne ergingen denn auch Befehle an Revitzky und an das galizische Gubernium.

Das letztere konnte schon am 30. September 1777 berichten, daß die Befehle der Kaiserin genau erfüllt worden seien.[2]) Weniger günstig lauteten die Nachrichten aus Warschau. Die Mäßigung Maria Theresias war nicht geeignet, die polnische Regierung zur Umkehr zu bewegen. Am 8. Januar 1778 antwortete Młodziejowski im Namen des Auswärtigen Departements: daß die ungarischen Weine tatsächlich mit 42 poln. Gulden per Faß belegt seien, daß dies jedoch dem Handelsvertrage keineswegs zuwiderlaufe. An Einfuhrzoll werde bloß der tarifmäßige Zoll von 9 poln. Gulden behoben; den Rest bilden die Nebenabgaben auf Getränke (Zapfengeld), welche noch durch die Konstitution von 1768 eingeführt und durch diejenige von 1775 bestätigt worden seien. Er schloß damit, „daß sie eigentlich nur dem letzten Consumenten zur Last fielen und mit der Einfuhrmaut nichts gemeinsames hätten.“[3])

Der Austausch von Depeschen zog sich resultatlos noch durch mehr als zwei Jahre hin,[4]) bis endlich der polnische Branntwein in Galizien im Retorsionswege mit der

[1]) Die von einer gewissen Sentimentalität nicht ganz freie Resolution der Kaiserin lautete: „Obschon von Seiten der Republique der angestossene Commerzien-Tractat in Ansehung der Hungarischen Weine bis nun zu nicht ganz in Erfüllung gebracht worden, so will Ich doch, daß diesseits dem gedachten Tractat in allen Stücken genau nachgekommen, folglich der bis nun zu bestandene Transito per 15 kr. von denen durch Gallizien in Pohlen gehende hungarischen Weinen alsogleich aufgehoben werde; massen Ich zu der gedachten Republique das zuversichtliche Vertrauen heege, daß auch von ihrer Seite die genaue Erfüllung dieses Tractates erfolgen werde“ (zit. Akten).

[2]) H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 ad 390 ex 1777.

[3]) Revitzky an Kaunitz, dto. Warschau, 14. Januar 1778. (H. K. A. Mautwesen in G. Nr. 7, ad 182 ex Majo 1778.)

[4]) Noten de Cachés an Kaunitz vom 23. Juli und 20. Oktober 1779, Ponińskis vom 4. September und Poniatowskis vom 18. Oktober 1779. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7, ad 175 ex Novembri 1779).

gleichhohen „Niederlags- und Zapfengebühr" wie die ungarischen Weine in Polen belegt wurde.[1])

Die Folge dieser Maßnahme bekam die Republik stark zu spüren. Die jährliche Einfuhr polnischen Branntweins nach Galizien sank von mehr als 32.000 Eimern im Jahre 1780 auf ungefähr 8000 im nächstfolgenden.[2]) Trotzdem gab die polnische Regierung nicht nach. Die Frage der ungarischen Weine wurde in Polen fast zu einer Nationalfrage. Und in der Tat konnte die Republik angesichts der geringen Schatzeinkünfte auf die Einnahmen aus dem Weinzoll nicht so leichten Herzens verzichten.[3]) Andererseits ließen sich in der damaligen Literatur Stimmen vernehmen, die das Einfuhrverbot von ungarischen Weinen als Gebot der Nationalehre und des Patriotismus verlangten.[4])

Die polnischen Grundbesitzer lernten es übrigens bald sich vor den Folgen der galizischen Branntweinauflage zu

[1]) Hofdekret vom 29. Juli, auf Grund des Kanzleivortrages vom 15. Juni 1780. (A. M. J. V G. 7/2940, ad 61 ex Julio 1780).

[2]) Im Halbjahr 1780 wurden in Galizien eingeführt:

„An Occovita .	6.781	Eymer	30	Maass
an ordin. Brandwein .	9.495	„	4	„
Zusammen	16.276	Eymer	36	Maass."

Im Halbjahr 1781 wurde eingeführt:

„An Occovita .	4.075	Eymer	30	Maass
an ordin. Brandwein	103	„	43	„
Zusammen	4.178	Eymer	73	Maass."

(Bilance des eingeführten pohlnischen Brandweins, H. K. A. Kameral-Akt. 7 G. ad 638 ex Februario 1783.) Nach einer anderen Aufstellung sank die jährliche Branntwein-Einfuhr von 63.010 Eimern im Werte von 319.832 fl. pro 1780, auf 29.315 Eimer im Jahre 1781. („Verzeichnis der 1780 aus Pohlen in Galizien pro Consumo eingeführten Pohlnischen Erzeugnisse". H. K. A. Mautwesen in Galiz. Fasc. Nr. 7 ad 144 ex Aprili 1781).

[3]) S. oben S. 175.

[4]) So schrieb Staszic: „Was mich am meisten schmerzt, ist dies, daß . . . wir für den Wein beinahe 5 Millionen (poln.) Gulden jährlich nach den kaiserlichen Landen freiwillig versenden. Wünschten alle Polen dem Vaterlande ebenso Gutes wie ich, so müßten sie sagen: Lieber ist uns das Bier, das wir auf eigenem Boden erzielen können, als jener Wein aus der Hand eines feindlichen Ausländers, mit dem wir zugleich die Sklaverei verschlucken." A. a O., S. 157.

schützen. Am 18. November 1783 berichtete nämlich das Gubernium: „es sey in dem Duklaer Mautbezirke wahrgenommen worden, daß verschiedene polnische Handelsjuden dieser Belegung andurch auszuweichen suchen, daß sie den Brandwein per Transito durch Galizien nach Hungarn geben lassen, sodann aber solchen als ein hungarisches Produkt nach Galizien zurückführen.“ Hiedurch aber sah sich das Gubernium gezwungen, die frühere Auflage auf den Branntweinimport nun auch auf die Durchfuhr auszudehnen.[1])

Aber auch diesmal wußten sich die Grundbesitzer der südlichen Gebiete Polens zu helfen. Sie, die von der Weichsel zu entfernt waren, um ihr Getreide nach Danzig exportieren zu können, die aber andererseits keine anderen Absatzmärkte besassen, hatten keine andere Verwertungsmöglichkeit für ihr Getreide als das Branntweinbrennen. Die hohen galizischen Branntweinzölle bewirkten demnach, daß nun aus Polen das Getreide selbst in größeren Mengen nach Galizien eingeführt wurde, um hier zur Branntweinproduktion verwendet zu werden,[2]) — eine Erscheinung, auf die das damalige Emporblühen dieses Industriezweiges in Galizien zurückzuführen ist.[3]) —

Von dieser einzigen Episode abgesehen, waren die österreichisch-polnischen Handelsbeziehungen während der ganzen untersuchten Periode befriedigende. In einer am 28. Dezember 1780 abgehaltenen Staatsratssitzung äußerte der Referent Graf Chotek seine Meinung dahin, daß die

[1]) Kanzleivortrag vom 11. Dezember 1783 und Resolution hierauf vom 8. Januar 1784; Hofdekret vom 22. Januar 1784. Die a. h. Entschließung lautete: „Es hat inzwischen bis die neue Maut-Einrichtung zu Stande kömmt, bey der von dem Gubernio bereits veranlaßten höheren Belegung des transitirenden Brandweins das Bewenden.“ (H. K. A. Mautwesen in Galizien Fasc. 7 G. ad 405 ex Januario 1784).

[2]) . . „diese beträchtliche . . Körner-Einfuhr aus Pohlen . . ist den geringen Körnerpreisen in Pohlen und dem Umstande zuzuschreiben, daß daraus zum Theil Brandwein, um der Einfuhrs-Auflage à 2 fl. per Eymer zu entgehen, hier im Lande erzeuget werden“. Gubernialbericht vom 20. Dezember 1782. (H. K. A. Kameralakta Fasc. 7 G. ad 609 ex Januario 1783).

[3]) Zur Zeit der Republik nahm nämlich die erste Stelle unter den heißen Getränken das Bier, cerevisia, ein. (Bobrzyński, Propinationsrecht, S. 69).

österreichischen Handelsleute zufrieden seien und daß keine Ursache zu Klagen vorliege. „Daß dieser Commercial-Tractat — lautet sein Urteil — auf sehr mäßigen und dem Handel günstigen Grundsätzen gebaut sey, ist unleugbar.“[1])

Diese Überzeugung blieb auf das weitere Verhältnis beider Staaten nicht ohne Einfluß. Trotz aller Veränderungen, denen die innere und äußere Wirtschaftspolitik der habsburgischen Monarchie in jener Epoche ausgesetzt war, haben die Wiener Zentralstellen an dem Handelsvertrage mit Polen festgehalten. Sowohl in der galizischen Zollverfassung vom 2. Jänner 1778[2]), wie im Patent für die Stadt Brody vom 21. August 1779[3]) und in den allgemeinen Mautordnungen für die sämtlichen Erbländer vom 16. September 1784[4]) und 2. Jänner 1788[5]), waren die Vertragsbestimmungen loyal beobachtet und ihre Wirkung für die Zukunft bestätigt.

Das Ergebnis war, daß der Handelsverkehr zwischen Polen einerseits und Österreich samt Galizien andererseits immer reger wurde, und zwar umso mehr, als gleichzeitig der polnische Handel mit Preußisch-Schlesien durch mannigfache Bedrückungen gehemmt war.[6]) Den Erfolg der österreichischen Handelspolitik gegenüber Polen bestätigen die unten angeführten Ziffern zur Genüge. Doch seien auch noch einige zeitgenössische Urteile angeführt, die umso wertvoller sind, als sie von Gegnern der österreichischen Handelspolitik stammen und offiziellen Charakter tragen. Als nämlich in den Jahren 1780—1782 die Breslauer Kauf-

[1]) A. M. J. V G. 7/2940 ad 51 ex Martio 1781. Vgl. auch unten S. 204, Note 4.

[2]) Patent, die neue Zollverfassung der Königreiche Galizien und Lodomerien betreffend, § 2. (Piller, 1778.)

[3]) §§ 7 und 14. Im letzten wird bestimmt: „Sollten Republikanische Produkte durch Galizien nach Brody verführet und aus Mangel des Absatzes von da durch Galizien wieder zurückgeführet würden, so haben sie nur einmal den Durchfuhrszoll zu bezahlen.“ (Piller, 1779.)

[4]) Vgl. das Patent die neue Mautordnung vom 16. September 1784 betreffend. Einleitung. (Piller, 1784, S. 231.)

[5]) Vgl. Blodig, a. a. O. S. XXVI.

[6]) Vgl. hierüber und zum Folgenden: Fechner, a. a. O., S. 508—513; Philippson, Preuss. Staatswesen, S. 104, 268 ff.

leute sich öfters über den Verfall ihres Handels mit Polen beklagten[1]) und auf die Konkurrenz Österreichs hinwiesen, ließ sich Friedrich II. von dem schlesischen Minister Hoym einen Tarif Österreichs gegen Polen vorlegen und denselben gleichzeitig von der Regie begutachten. Diese arbeitete eine „Memoire mit zwei Balancen" des polnischen Imports und Exports sowie einer vergleichenden Tabelle des preußischen und österreichischen Tarifs aus. Blindes Werkzeug des Königs und seiner Politik, suchte sie „nachzuweisen, daß die Polen viel mehr bei der Einfuhr in Oesterreich, als in (Preußisch-)Schlesien zahlten, ... sodaß der Handel für sie in Preußen vorteilhafter sei als in Oesterreich"[2])

Diesen Behauptungen trat aber Hoym in einer Schrift an den König über die Teschener Messe entgegen und zeigte auf Grund detaillierter Berechnungen, daß sich infolge der Teschener Meßprivilegien der Transitoverkehr über Böhmen und Österreichisch-Schlesien für den polnischen Handel vielfach billiger und günstiger stelle, als über Preußisch-Schlesien.[3]) Viel schärfer noch war die Kritik des schlesischen Kriegsrats Opitz. Schon die österreichischen Viehtarife (von 1775) – erklärte er – seien für den polnischen Handel vielfach günstiger als die preußischen. „Man urtheile daher, zu wessen Vortheil die Balance ausschlägt, obgleich die Regie alle Mühe angewendet hat, aus dem österreichischen Tarif nur diejenigen Artikel auszuziehen, welche höher als in Schlesien durch den neuen polnischen Tarif angesetzt sind und auf eine geschickte Art diejenigen auszulassen, welche weit mehr in Schlesien, als in Österreich bezahlen."[4]) Der Tarif von 1778[5]) scheine dem schlesischen Transithandel den tödlichen Stoß versetzt zu haben, da er für den Verkehr von Sachsen nach Kleinpolen, der Ukraine, Volhynien und Lithauen durch Österreich und Galizien äußerst mäßige Gefälle festsetze, die mit dem schlesischen

[1]) Vgl. „Promemoria vom Verfall des Schlesischen Handels". Fechner, a. a. O.

[2]) Fechner, ebenda, S. 512.

[3]) Ebenda, vgl. auch unten S. 317 ff.

[4]) Zit. bei Fechner, a. a. O., S. 512.

[5]) Opitz bezieht sich auf den „1½ Jahre früher publizierten" Tarif, kann also nur den im Text erwähnten im Auge gehabt haben.

Transitozoll von 12% gar nicht zu vergleichen seien. Außerdem wurden in Österreich die Zollrevisionen schonend durchgeführt, und dieses Verfahren habe doppelten Reiz, weil die allzu scharfe Verifikation oft beschwerlicher falle als der Impost selbst. „Man urtheile nun — schließt Opitz — ob der Pole, welcher endlich rechnen gelernt hat, so vielen anziehenden Vortheilen und Reizen widerstehen könne."

Vor Abschluß dieses Kapitels ist noch eine wichtige Frage aufzuklären — die nämlich, nach der Gestaltung der Beziehungen zwischen Österreich und Polen in der Periode nach 1784, in der Josef II. durch seine Handelspolitik die Abschließung Österreichs vom Auslande anstrebte.

Die hervorragendsten Persönlichkeiten Polens klagten damals den Kaiser an, die durch den Handelsvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten zu haben. Staszic weist öfters darauf hin, daß man in Österreich den Import aus Polen zu beschränken suche.[1]) Czacki wieder beschwert sich in einem an die polnische Regierung erstatteten Bericht über den Handel Polens mit Galizien,[2]) daß der Tarif von 1776 durch die österreichische Regierung nicht beobachtet werde,[3]) daß durch den Tarif vom 16. September 1784 die österreichischen Zölle auf polnische Erzeugnisse traktatwidrig erhöht, und daß durch die Errichtung von „Commercial-Einbruchstellen" der polnische Import erschwert worden sei, während man gleichzeitig alles mögliche getan habe, um den eigenen Export zu steigern.[4]) Czacki sieht darin eine Vergewaltigung des feierlich geschlossenen Handelsvertrages,[5]) und will die Schikanen Österreichs mit der Androhung von Repressalien beantworten.

Diese Anklagen waren jedoch nicht gerechtfertigt, und Czacki wurde zu seiner willkürlichen Interpretation des

[1]) A. a. O., S. 111, 157, und öfters.

[2]) Rapport vom 29. September 1787. (Czartoryskisches Archiv, Krakau, M. S. Nr. 901, S. 95—99.)

[3]) „stała się w tym wszystkim rzeczą, co Sąsiadowi (Austryi) pożytków przynieść nie mogło."

[4]) „Nasz Handel pro Exito a Sąsiada pro Consumo uciążony, a ich Exito a Nasze Consumo wielce ułatwione."

[5]) „złamanie tak uroczystych układów przez Cesarza."

Handelsvertrages offenbar durch übergroßen patriotischen Eifer fortgerissen. Von einer Erhöhung der traktatmäßigen Zölle war keine Rede und der Zolltarif von 1784 hat die Traktatsbestimmungen als inkraft bestehend ausdrücklich anerkannt. Nach wie vor war der Einfuhrzoll auf polnische Erzeugnisse mit kaum 4% bemessen und zwar sowohl in Galizien und in den österreichischen Erbländern, als in Ungarn.[1]) Auch der Tarif von 1788 hat daran nichts geändert und noch 1792 wurden die Zölle in derselben Höhe eingefordert.[2]) Was sich gegenüber Polen nach 1784 geändert hatte, war nicht das Zollniveau, sondern die Zahl der Einfuhrverbote, die seit Einführung des neuen Systems ungemein vermehrt worden waren. Man kann jedoch darin keineswegs eine Vergewaltigung des Handelsvertrages von 1775 erblicken. Wie unangenehm und schädlich diese Verbote für die Republik und ihren Export nach Österreich auch sein mochten, so war doch Österreich zu ihrer Erlassung durch Art. IV des Vertrages unzweideutig berechtigt.[3])

Infolge der geschilderten Zustände entwickelte sich der galizische Handel mit Polen normal und, abgesehen von den wenigen erwähnten Ausnahmen, ungehindert. Der Umfang der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten ist aus folgenden Zahlen zu ersehen.

Nach den polnischen Zollregistern von 1776[4]) betrug der Wert der:

1) Mit Hofdekret vom 26. Jänner 1786 wurde verordnet: „Drittens, Republikanisch-polnische Erzeugnisse . . . werden nach der republikanisch-polnischen Tariffe vom Jahre 1776 in Hungarn und Siebenbürgen verzollt, insoweit sie in dieser Tariffe ausdrücklich benennt sind.“ Die dort nicht genannten Erzeugnisse sollten gleich anderen ausländischen Waren nach dem allgemeinen neuen Tarif „verdreyssigt“ werden. (Piller, 1786, S. 40).

2) Gubernialbericht vom 14. Dezember 1792. (H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 7 ex Decembri 1792). Der ungarische Statthaltereirat Podmanitzky rechnete es 1791 der Wiener Regierung als „Sünde“ an, daß der Zolltarif von 1788 „aliquibus Poloniae Productis majorem, quam Hungaricis favorem, attribuit.“ (Hock-Bidermann, Österr. Staatsrath, S. 570).

3) S. oben S. 179.

4) „Summaryu: Tax wszelkich Towarów Zagranicznych z kraiów Cesarskich. . . Pro Consumo weszłych, iako też Polskich pro Exito wyszłych, z Regestrów Celnych wszystkich po Pro-

Österr. Ausfuhr nach Polen:

5,910.499 fl.

„ Einfuhr aus Polen:

2,260.439 „ (9,041.757 poln. Guld.)

„ Durchfuhr über Polen

„von der kaiserlichen Wand“ 1,620.562 „ = (6,182.249 poln. Guld.)

Die Größe der Gesamtausfuhr aus Österreich pro 1776 ist mir unbekannt. Sie läßt sich aber kaum höher als etwa auf etliche 60 Mill. fl. schätzen;[1]) die Ausfuhr nach Polen hätte somit die respektable Größe von 9 bis 10% der Gesamtausfuhr repräsentiert.

Noch größer war die Bedeutung des polnischen Marktes für Galizien. Die Entwicklung des galizischen Handels in den Jahren 1778—1787 ist aus folgenden, wenn auch nur spärlichen Ziffern ziemlich klar zu ersehen.

Im Jahre 1778[2]) betrug die Einfuhr aus Polen nach Galizien (bei einer galizischen Gesamteinfuhr von ungefähr $4^1/_2$ Mill. fl.) 1,508.729 fl.[3]) Die Ausfuhr nach Polen in demselben Jahre ist unbekannt. Da sie die Einfuhrsziffer stark überstieg,[4]) ist sie wahrscheinlich auf ungefähr 1,700.000 fl. zu schätzen. Im Jahre 1787 stellen sich die bezüglichen Zahlen folgendermaßen:[5])

wineyach komor na Tabelle disiunctim Sortymentów z Roku całego 1776 wyciągniętych . . ułożony“. (Fürst Czartoryski'sches Archiv, Krakau, M. S. Nr. 1076, Fol. 313.)

[1]) Eine Höhe, die der österr. Handel (ohne Ungarn) nach den Verheerungen der Napoleonischen Ära, erst 1830 wieder erreichte, in welchem Jahre die Ausfuhr sich mit 65 Mill. fl. bezifferte. (Vgl. S. Becher, Handel d. österreich. Monarchie. 1829 bis 1838. S. 288 f.

[2]) Genau: vom 1. Mai 1778 bis 30. April 1779

[3]) H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 2 ex Decembri 1779.

[4]) Die Hofkanzlei stellt pro 1781 das Übergewicht der galizischen Ausfuhr über die Einfuhr fest und macht die Bemerkung: „Dieses activum ist gegen Pohl am stärksten und es folgert sich daraus der Schluß von selbst, daß das Handelsverständnis mit der Republik so gut als möglich zu erhalten sey, wenn gleich die Artikel der Einfuhr aus Pohlen mit den eigenen und anderen erbländischen Erzeugnissen in Konkurrenz stehen“. (H. K. A. Cameralkakta 7. G. ad 609 ex Januario 1783.)

[5]) Merkantiltabellen pro 1787. H. K. A. M. 3. Fasc. 12,222. Vgl. Grossmann, Statistik d. galizischen Aussenhandels, a. a. O. Tabelle, S. 230.

Die Einfuhr aus Polen .	2,576.267 fl.
Die Ausfuhr nach Polen	2,659.374 „
Die Durchfuhr durch Galizien[1])	1,032.200 „

Trotz der sich seit 1784 mehrenden Einfuhrverbote ist die Einfuhr aus Polen fast um 71% gestiegen und in ähnlichem Verhältnisse stieg auch die Ausfuhr. Die letztere wäre 1787 noch größer gewesen, wären die Jahre 1787 und 1786 keine Hungersjahre gewesen.

Eine radikale Änderung in diesen Beziehungen trat erst nach 1792 ein.

Infolge des Krieges von 1792 und der Schmälerung des polnischen Territoriums durch die II. Teilung Polens von 1793, war der Verfall des österreichisch-polnischen Handelsverkehres nur selbstverständlich.

[1]) und zwar aus Polen durch Galizien 264.529 fl.
nach „ 767.671 „

Dritter Abschnitt.

Das Verhältnis zu den Erblanden und zu Ungarn 1776—1784.

Erstes Kapitel.

Der „provisorische“ Zolltarif vom 28. Dezember 1776.

Das Zustandekommen des Handelsvertrages mit Polen vom 15. März 1775 ist auf das Verhältnis Galiziens zu den Erblanden nicht ohne Einfluß geblieben. Die neuerworbene Provinz wurde in letzteren noch immer als ein fremdes, durch eine Zollinie geschiedenes Gebiet behandelt. Dies aber zeitigte für Galizien in zweifacher Richtung unangenehme Folgen. Erstens fanden alle die zahlreichen erbländischen Prohibitivvorschriften auch auf Galizien Anwendung, so daß die Einfuhr vieler galizischer Erzeugnisse nach den Erblanden unmöglich war.[1]) Dann aber waren auch diejenigen galizischen Waren, deren Einfuhr gestattet war, mit hohen: 20, 30 und mehr prozentigen Zöllen belegt.

[1]) Als z. B. die galizischen Handelsleute Ptasiński, Kaniar und Ledecki i. J. 1776 eine Sendung von „gezogenen Leinwanden, ordinari Zwillichen und Tischzeugen“ nach Prag brachten, wurde dieselbe mit der Begründung mit Beschlag belegt, daß „Galizien und Lodomerien derzeit noch und bis etwa zur Einführung des neuen Mautsistems allda in Ansehen deren von daher in die übrige Erblande eingehenden Erzeugnisse noch für die fremde angesehen und behandelt werden.“ Als sich die Importeure mit der Unkenntnis der Zollvorschriften entschuldigten, erging eine Verordnung der Hofkanzlei an das böhmische Gubernium: es solle „für dieses Mal den Verkauf der eingeführten 10 Centen gegen Entrichtung der in dem neuen Tarife dafür ausgemessenen Gebühr“ erlauben. (Note des Hofkanzlers Grafen Blümegen an den Präsidenten der Hofkammer Grafen Leopold Kollowrat vom 26. Oktober 1776. A. M. J. V G. 7/2940 ad 73 ex Decembri 1776, und H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 1 ex Octobri 1776).

Durch den Generaltarif von 15. Juli 1775 wurden zwar diese Zölle stark ermäßigt. An Stelle der früheren Verbote, die durch das Patent von 14. Oktober 1774 beibehaltenen ausgenommen,[1]) trat ein 20%iger, für viele Waren ein noch niedriger Konsumzoll.[2]) Im Vergleich mit dem früheren Zustande bedeutete dies auch sichtlich eine für Galizien höchst erwünschte Aenderung. Grundsätzlich jedoch blieb dessen Verhältnis zu den Erblanden das alte. Man hatte zwar, wie wir wissen, schon längst die Absicht gehegt, Galizien auf den „deutschen" Fuß einzurichten, d. h. es in das staatliche Zollgebiet einbeziehen wollen. Die diesbezüglichen Beratungen haben indes, wie schon gezeigt wurde, zu keinem positiven Resultate geführt. Im Gegenteil hatte sich anläßlich des Handelsvertragsabschlusses mit Polen allmählich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß Galizien wirtschaftlich zur Republik gravitiere und daß es verfrüht sei, dieses ökonomisch noch sehr rückständige Land dem Zollgebiet der übrigen, industriell entwickelteren Erbländer anzugliedern.

Das Ergebnis dieser Erwägung war die wichtige Tatsache, daß der für sämtliche deutsch-böhmischen Länder (mit Ausnahme von Tirol) erlassene Generaltarif vom 15. Juli 1775, sich auf Galizien nicht erstreckte![3]) Nach wie vor blieb dieses von den übrigen Erblanden zollpolitisch getrennt und wurde im Tarif die Erlassung besonderer Vorschriften für Galizien versprochen.[4]) Damit war

[1]) a. a. O. § 64.

[2]) Von den anderen Vorteilen dieses wichtigen Werkes sind zu erwähnen: die Abschaffung von provinziellen, in jedem Erbland besonders geforderten Transitzöllen, die durch einen einzigen staatlichen Transitozoll ersetzt wurden; die Abschaffung verschiedener staatlicher Konsumtionsabgaben, Imposten und Aufschläge auf ausländische Waren (§ 7), gleichwie der zwischen den Erbländern bestehenden Stückmäute, Zölle und aller landesfürstlichen, ständischen, städtischen oder herrschaftlichen Mauten und Aufschläge (§ 8). Von großer Bedeutung war auch die Vereinfachung der Zollmanipulation.

[3]) Die Darstellung Beidtels (Oesterr. Staatsverwaltung I. 145) entbehrt jeder Grundlage.

[4]) „Wie Wir denn auch und durch besondere Verordnungen kund machen werden, mit was für Begünstigungen Wir in Zukunft die . . . . gallizischen Erzeugungen ansehen werden." a. a. O. § 3.

das erste, wenn auch zunächst bloß negative Zugeständnis an die Sonderinteressen Galiziens gegeben.

Ein weiterer Versuch, das Verhältnis Galiziens zu den Erblanden positiv zu regeln, lag in der bereits besprochenen Resolution Kaiser Josefs vom 2. September 1775.[1]) Er ist jedoch an seiner technischen Undurchführbarkeit gescheitert, und man mußte von neuem die Lösung dieser schwierigen Frage unternehmen; und zwar umso eher, als infolge des Handelsvertrages mit Polen die Lage Galiziens sich höchst schwierig gestaltet hatte. Während nämlich die polnischen Erzeugnisse bloß den traktatmäßigen Maximalzoll von 4% zu entrichten hatten, waren die galizischen Erzeugnisse in den Erblanden mit den 5fach höheren Zöllen des Generaltarifs belegt, — ein Zustand, der auf die Dauer unmöglich war. Denn erstens war es prinzipiell ungerecht, einen Bestandteil der Monarchie schlimmer als das Ausland zu behandeln; sodann aber war diese differenzielle Behandlung zu jener Zeit auch technisch undurchführbar, weil die galizischen Erzeugnisse von den polnischen nicht zu unterscheiden waren.

Diesem Umstande wurde nun durch das Hofkammerdekret vom 27. September 1775 Rechnung getragen. Darnach sollte das Verhältnis zwischen Galizien und den Erblanden zunächst provisorisch geregelt werden, ohne daß erst die Erlassung des allgemeinen Zolltarifs abgewartet würde, der die Beziehungen zwischen dieser Provinz zum In- und Auslande zu umfassen bestimmt war.[2])

Am 4. Mai 1776 fand sodann eine Sitzung des Staatsrates statt,[3]) um „lediglich mit Rücksicht .. auf den mit Republique Pohlen neuerlich geschlossenen Commercien Trac-

[1]) Vgl. oben S. 114 ff.

[2]) Das Gubernium wird in diesem Hofdekret aufgefordert: „6°: ganz unversäumt ein Gutachten über die Verfügungen, welche bis dahin interimaliter und provisorie zur unumgänglichen Beförderung des a. h. Dienstes vorzukehren seyn werden (vorzulegen) und in denjenigen Fällen wo Gefahr auf dem Verzug haftet, das nöthige provisorisch von selbst anzuordnen.“ (H. K. A. Mautwesen in Galizien. fasc. 7 G. ad 312 ex Septembri 1776).

[3]) Staatsrätliches Protokoll in galizischen Einrichtungsangelegenheiten vom 4. Mai 1776. (H. K. A. Kameral. Akt. fasc. 7. G. Mai-Dezember 1776; auch Commerz fasc. 57 ad 4 ex Junio 1776).

tat, diejenige Hauptgrundsätze und Directiv-Regeln an Handen zu lassen, nach welchen das Gubernium in der Ausarbeitung der Tariffen und Maut-Einrichtungen sich zu benehmen hat."

Hauptgegenstand der Beratung war, angesichts der Unmöglichkeit den status quo aufrechtzuerhalten[1]), die Frage: „Wie Galizien in Zollsachen gegen die deutschen und Hungarischen Erblande fürohin anzusehen, ob nämlich dasselbe als ein deutsches, oder als ein hungarisches, oder als ein besonderes Erbland zu behandeln sey?"

Die erste Eventualität wurde neuerdings entschiedenst, und zwar unter neuerlicher sorgfältig-gegliederter Wiederholung der alten Argumente abgelehnt. Man wies darauf hin,[2]) daß der erbländische Generaltarif mit

---

[1]) „Galizien als ein ganz fremdes Land zu behandlen ist ebenso wenig räthlich, weilen man alsdann das reciprocum in Galizien gegen die deutsche Erblande ebenfalls festsetzen müsste, woraus für die letztere ein zu großer Nachtheil entstünde." Ganz unrichtig ist die Behauptung Beers (Zollpolitik, S. 302), daß vereinbart wurde, Galizien wie ein fremdes Land anzusehen.

[2]) „So sehr die in der neuen Maut-Tariff angenommenen Sätze der deutscherbländischen Handlung und dem Besten der daselbst häufig vorhandenen Fabriken angemessen sind; so wenig scheinen dieselbe bey den meisten Artikeln mit der Aufrechterhaltung des gallizischen Oeconomie-Handels vereinbarlich zu seyn. Von der selbst eigenen Fabrication und Industrie fast gänzlich entblösst, bestehet der Handel in Galizien derzeit hauptsächlich in dem Commerce d'oeconomie mit den benachbarten Pohlen, Russland, der Türkey und Tartarey. Man war von je her beflissen, diesen für das Land vortheilhaften Baratto zu erhalten und zu unterstützen und durch die gute Vorsehung des Gubernii ist diese Absicht bis nun erreicht worden."

„Die Schlussfolge ergibt sich von selbsten, daß mit Einführung der hiesigen" (d. i. der erbländischen) „Tariff diesem Königreich den so vorteilhaften Oeconomie-Handel unter einstens entziehen würde."

„Die vorzügliche Ursache, wegen welcher in der neuen Tariff ein so andere ausländische Waaren, besonders von jener Gattung, die in denen Erblanden zugleich verfertiget werden pro Consumo höher beleget worden sind, beruhet in deme, um denen erbländischen Fabriquen eine proportionirte Begünstigung zuzuwenden und ihnen die Concurrenz mit denen Auswärtigen in dem Verschleiß zu erleichtern. Diese Betrachtung fällt bey Galizien fast

seinen Einfuhrverboten und bis zu 20% ansteigenden Zöllen wohl den industriell höher entwickelten Erbländern durchaus entspreche, daß er aber für Galizien, wo es an jeder Industrie mangle, vorläufig verfrüht erscheine, und daß das Land noch für lange Zeit auf Import angewiesen sei. Ferner wurden die Gefahren im Gefolge des vom Kaiser Josef mit der Resolution vom 2. September 1775 angestrebten Kompromisses[1]) betont, wonach Galizien zwar in das allgemeine Zollgebiet einbezogen, dabei jedoch zu Gunsten desselben die Einfuhrverbote in betreff einiger Waren ausnahmsweise abgeschafft und die Einfuhrzölle auf solche ermäßigt werden sollten.[2]) Und demgemäß gelangte die Kommission zum einstimmigen Schlusse: „daß die Vereinigung Gallliziens mit denen deutschen Erblanden in Zollsachen nicht zu veranlassen seye."[3])

gänzlich hinweg, nachdem eines Theils daselbsten die eigene Fabrication noch sehr unbedeutend ist und dieses Königreich seine Manufacturs-Bedürfnisse größtentheils aus anderen Ländern herhollen muß, es auch noch eine längere Zeit und genauere Kenntnisse erfordern dürfte, bis die dasige Industrie sich nach und nach mehr empor schwingen wird; anderen Theils die in denen übrigen Erblanden errichtete Fabriquen annoch nicht im Stande seyn nebst ihren dermaligen Verschleiß auch die Erforderniß für Galizien beyzuschaffen. Es scheinet dahero auch in dieser Rücksicht die allgemeine Tariff auf Galizien nicht anwendbar zu seyn und dieses Land in der Einfuhr der fremden Waare noch derzeit eine mehrere Erleichterung zu erfordern."

[1]) Vgl oben S. 114 ff.

[2]) „Wollte man aber einige Artikel mit einer geringeren Belegung in Galizien einlassen, als sie in der allgemeinen Tariff ausgemessen ist, auch daselbsten Waaren einzuführen erlauben, die in den übrigen Erblanden verbothen sind, so würde man — aus dem Grundsatz, vermög welchen alle zwischen denen in Zollwesen vereinigten Erblanden vorhin bestandene sogenannte erbländische Mäute bey der neuen Verfassung aufgehoben worden — die Erblanden der Gefahr bloslegen mit einer Menge fremder Waaren durch Galizien überhäufet zu werden."

[3]) Für diesen Entschluß mag auch der Umstand mit entscheidend gewesen sein, daß man im Falle der Einbeziehung Galiziens in das allgemeine Zollgebiet, gezwungen gewesen wäre, die längs der ungarischen Grenze laufende und schon durch die

Dieses Votum war deshalb besonders wichtig, weil es den vollständigen Sieg des zwei Jahre zuvor bloß durch Wrbna[1]) verteidigten Standpunktes bedeutete, dem nun auch diejenigen zustimmten, die wie Eger, bis dahin zu den entschiedensten Verfechtern der Zentralisation gezählt hatten.[2])

Auch die zweite in Betracht gezogene Möglichkeit: Galizien dem ungarischen Zollgebiete einzuverleiben, lehnte die Kommission ab, weil sie für Galizien noch schädlicher gewesen wäre als die eben besprochene erste. Solange nämlich Ungarn gegenüber den Erblanden politisch bevorzugt und dort Adel wie Geistlichkeit zoll- und steuerimmun waren, konnte Ungarn von der Wiener Regierung keine wirtschaftliche Gleichberechtigung erwarten,[3]) sondern mußte vielmehr für die mit großen Steuern überladenen Erbländer und deren industrielle Produktion nur eine Kolonie, ein reservierter Absatzmarkt bleiben. Daher wurden denn auch alle ausländischen Waren in Ungarn mit einem 30%igen Einfuhrzoll, also noch höher belegt als in den Erblanden.

Gebirge geschützte, daher wenig kostspielige Zollinie, gegen den Norden Galiziens zu verschieben, wo die gegen Polen offene Grenze ein zahlreiches Aufsichtspersonal mit einem Kostenaufwand von beiläufig 290.000 fl. erfordert hätte, während an galizischen Zolleinnahmen 1775 bloß 228.000 eingegangen waren. — Unrichtig ist jedoch die Behauptung Beers (Zollpolitik S. 304), daß dabei die finanziellen Rücksichten ausschlaggebend gewesen seien.

[1]) Vgl. oben S. 69 f.

[2]) Bei der Sitzung waren anwesend: Staatsminister Graf Hatzfeld, Präsid. d. Bco. Deput. Graf Kollowrat, Gouverneur Galiziens Graf Auersperg; Präsid. d. Hofkammer Graf Khevenhüller; Vize-Präs. d. Bco. Deput. Graf Cobenzl; die Barone Kresel, Gebler und Löhr; die Hofräte des Staatsrates Zach und Haan. Seitens der Hofkanzlei waren zugezogen die Hofräte Degelmann, Eger und Gruber.

[3]) „Allein es scheinet dieser Vorzug" (der deutschen Erbländer) „wenigstens in so lang in der Billigkeit gegründet zu seyn, als das Königreich Hungarn die allgemeine Staats-Bürden nicht in dem gleichförmigen Verhältnisse mit denen deutschen Erblanden mitträget und die hungarische Fabricata den deutscherbländischen praejudiciren können." — Über das Verhältnis zu Ungarn vgl. oben S. 30 besonders 145 f. und Anhang II.

Galizien mit Ungarn vereinigen, hieß demnach auch diese Provinz zur Kolonie der erbländischen Industrie machen. Das aber wünschte die Kommission keineswegs. Fand sie den erbländischen Generaltarif mit seinen 20%igen Zöllen für Galizien schädlich, so mußte ihr ein Zollsatz von 30% umso gefährlicher erscheinen.[1]) Daneben waren aber auch politische Rücksichten für sie maßgebend. Anders als Ungarn sei Galizien politisch in das System der deutschen Erbländer eingegliedert. „Man ist nach diesem Principio schrittweise fürgegangen, man hat den Adel und die Geistlichkeit zu Entrichtung der Contribution, der Militär-Beyträgen, der Zoll- und Mauthen, kurz aller öffentlichen Abgaben verhalten.“ Durch eine zollpolitische Vereinigung Galiziens mit Ungarn, würde daher „das Systeme in seinem Zusammenhang unterbrochen“. Denn konsequenterweise müßte man dann Adel und Geistlichkeit in Galizien ebenfalls von Zöllen und in weiterer Folge von allen übrigen Steuern und öffentlichen Lasten befreien. Das entspreche jedoch keineswegs den Absichten der Regierung — „und dahero (sei) alle parification zwischen Hungarn und Galizien... sorgfältig zu vermeiden“.[2])

Gleich ungünstig fiel schließlich das Urteil über den dritten in Erwägung gezogenen Antrag aus. Man befürchtete, daß falls Galizien zwar mit Ungarn zollunirt, dabei aber doch eine Sonderbehandlung erfahren würde, eine Ueberflutung

[1]) „Dem zweiten Antrag Galizien in Zollsachen mit dem Königreich Hungarn zu vereinigen, stehen eben so wesentliche Bedenken entgegen, die theils auf das Politicum und theils auf das Commerciale ihren Bezug haben. — In linea Commerciali tretten die Betrachtungen ein, daß die Zölle in Hungarn fast durchgängig auf 30% ausgemessen sind, wohingegen in der deutsch-erbländischen Tariff angenommene höchste Mautsatz sich nur auf 20% belaufet. Hat man den letzteren für Galizien zu hoch . . . . angesehen, so ist gewißlich der hungarische Zollsatz mit 30% noch weniger anwendbar und dem innerlichen Verkehr Galiziens noch abträglicher.“

[2]) Das war auch der Grund, warum Kaiser Josef während seiner galizischen Reise von 1773 sich gegen die Ernennung des Generals Hadik zum Gouverneur des Landes aussprach. Denn dieser sei „noch mit einigen hungarischen préjuges, die hier die allerschädlichsten, da sich das ganze Land darnach parifiziren wollte, in etwas eingenommen.“ (Arneth VIII, 419).

des ungarischen Marktes via Galizien mit ausländischen Waren[1]) und eine umso schmerzhaftere Schädigung der Erblande, als sich diese „durch den Verschleiß ihrer Kunsterzeugnisse einigen Rückfluß derjenigen namhaften Barschaft verschaffen, die man alljährlich nach Hungarn für die dasige Producta Naturae abzugeben bemüssiget ist."

Mit Rücksicht auf all das, erschien es daher als einzig empfehlenswert: Galizien eine, derjenigen Tirols ähnliche, privilegierte Sonderstellung einzuräumen, um so diese Provinz weder von den übrigen Erblanden gänzlich abzusondern, noch vom Auslande abzuschneiden.[2])

Die Hauptschwierigkeit einer Regelung der Verkehrsbeziehungen zwischen Galizien und den Erblanden lag jedoch nicht im Prinzip, sondern in dessen praktischer Durchführung. Für diese wurden nun folgende Direktivregeln aufgestellt:

A. Die Einfuhr erbländischer Waren nach Galizien betreffend. Der seit dem Patente vom

[1]) „Wollte man diesem Königreiche hierimfalls" (in den Zollsätzen) „und in denen Verbotten der fremder Waren eine Erleichterung zuwenden . . . so würde in der Ausführung nicht zu vermeiden seyn, daß nicht die in Galizien geringer belegte Waaren mit der minderen Maut in Hungarn einbrecheten." Übrigens „würde Hungarn zum größten Nachtheil deren deutsch-erbländischen Fabriquen gar bald das nämliche Beneficium anverlangen."

[2]) „Nachdeme man also Galizien weder als ein deutsches, noch als ein hungarisches, weder als ein ganz fremdes Land zu behandlen glaubet, so erübriget . . . ein anderes nicht, als solches in der Mauth-Verfassung und Tariff so wie Tyroll, als ein separirtes Erbland anzusehen."... „Es scheinet vielmehr... der dritte Vorschlag, nämlich Galizien in der Tariff- und Maut-Einrichtung als ein besonderes Erbland zu behandlen, der natürlichste und denen übrigen Erblanden derzeit angemessenste... Durch welche Maaßregeln . . . . die Aufrechterhaltung des galizischen innerlichen Handels bewürket und zugleich denen übrigen Erblanden der behörige Vorzug bei dem Verschleiß ihrer Waaren nach Galizien vor denen fremden zugewendet werde." Unrichtig ist daher Beers Angabe (Zollpolitik S. 302), daß man sich gegen den Antrag entschied, für Galizien als besonderes Erbland einen selbständigen Zolltarif festzustellen.

11. April 1774[1]) für die deutsch-erbländischen, später auch für die ungarischen Waren in Galizien festgesetzte Einfuhrzoll von 2½% ward in der Regel „mit Ausnahme derjenigen Artikeln, die ihre besondere Belegung haben", auch weiterhin beibehalten. Dasselbe galt auch für die zwar ausländischen, jedoch in den Erblanden gekauften Waren, die — obwohl schon beim Eintritt in die Erblande mit dem hohen, bis zu 20% betragenden ausländischen Zoll belegt — nun bei ihrem Eintritt in Galizien, neuerlich 2½% erlegen sollten.[2]) Erwägt man nun, daß der Zoll von solchen Waren bei direktem Bezug aus dem Auslande nach Galizien nur 10% betrug,[3]) so leuchtet ein, daß ihr Ankauf in den Erblanden sich nur ausnahmsweise lohnen konnte.

B. Die Ausfuhr galizischer Waren nach den Erblanden und Ungarn betreffend. Hier wurde die Notwendigkeit anerkannt, Galizien mit Polen gleichzuhalten, somit alle im polnischen Tarif aufgezählten Artikel bei ihrer Einfuhr in die deutschen und ungarischen Erbländer nur mit 4% zu belegen, insoweit nicht bereits im Generaltarif geringere Sätze festgelegt waren.[4])

Was die in dem polnischen Tarif nicht erwähnten Erzeugnisse anbelangt, so erfuhr Galizien eine weitere Begünstigung in der Richtung, daß diese Waren bei ihrem Austritt aus Galizien in die deutschen Erbländer den ungarischen gleichgestellt wurden, somit nur 10% zahlen

[1]) Vgl. oben S. 74.

[2]) „Sind diese Waaren, die schon bey ihrer Einfuhr den ganzen ausländischen Consumo-Zoll entrichtet haben, als naturalisirt anzusehen, somit in ihrem weiteren Verkehre nicht härter als selbst die erbländische Erzeugnisse zu behandeln, somit nur 2½% zu belegen."

[3]) Vgl. oben S. 70.

[4]) Sind „dasige Erzeugnisse den polnischen gleichzuhalten, folglich . . . alle in dem polnischen Tariff enthaltenen Waaren und Producten, wenn sie aus Galizien in die deutschen Erblanden kommen, hätten hierorts nur 4%ige Consumo-Gebühr zu entrichten . . . theils, weilen es Galizien zu hart fallen würde in der diesfälligen Belegung härter als ein fremdes Land angesehen und behandelt zu werden, theils weil es in der Manipulation nicht wohl möglich wäre, bey diesen Gattungen, die polnische und galizische Erzeugnisse allemal zu unterscheiden."

sollten.[1]) Gingen sie aber aus Galizien nach Ungarn, so sollten sie dort nur die Hälfte des Auslandszolls, d. h. nur 15%, entrichten.[2])

In engstem Zusammenhang mit der Frage der galizischen Ausfuhr nach den Erblanden, stand die noch immer unerledigte Frage der erbländischen Einfuhrverbote.[3]) Prinzipiell wollte man auch jetzt nichts daran ändern, ausgenommen den für Galizien sehr wichtigen Artikel: gezogene Leinwand. Den Anlaß zu dieser Ausnahme gab eine Bittschrift der in dem Zatorer Distrikt zu Andrichau befindlichen „Tischzeug-Fabrikaten" vom Herbst 1776, in der sie um Erleichterung ihrer Einfuhr nach den Erblanden baten.[4]) Sie bewirkte, daß die Zentralregierung angesichts der Hemmungen des Exports gegen Danzig durch Preußen, das Einfuhrverbot gegen galizische Leinwand in den deutschen und ungarischen Erblanden aufhob und auf diese einen bloß 10% Zoll legte.[5])

[1]) „So viel hingegen die übrigen, in dem polnischen Tarife nicht enthaltene Galizische Natur- oder Kunst-Erzeugnisse betrift, da seyen diese auf die nemliche Art, wie jene die aus Hungarn in die deutschen Erblande eingeführt werden zu behandeln." Die Höhe dieses Zollsatzes ergibt sich aus dem Generaltarif von 1775, wo im § 3 bestimmt wird „dass die hungarischen Fabricata und Manufacta . . . gegen gehörige Legitimation . . . nur die Hälfte des in der allgemeinen Tarife angesetzten Consumo-Zolls entrichten sollen."

[2]) „In den hungarischen Landen wäre . . . von den dahin kommenden in dem polnischen Tarif nicht enthaltenen Waaren der halbe ausländische Zoll abzunehmen."

[3]) Vgl. oben S. 209.

[4]) H. K. A. Comerz. Fasc. 57 ad 4 ex Martio 1777. Diese Angelegenheit wurde erst einige Monate später, durch den Vortrag der vereinigten Hofstellen vom 5. Dezember 1776 erledigt (A. M. J. V. G. 7/2940 ad 73 ex Decembri 1776), gelangt jedoch wegen des Zusammenhanges schon hier zur Darstellung.

[5]) „Diese Verbote hätten also wie man des einstimmigen Erachtens ist auf die galizische Erzeugnisse noch ferners zu wirken. . . . Da jedoch eine der galizischen Haupterzeugnissen in dem Wieliczker Kreise und den Gebürgs-Gegenden gegen Hungarn die gezogenen Leinwanden sind und deren sonst über Danzig gegangener Vertrieb sehr gehemmet ist, so könnte deren Einfuhr aus Galizien als eine Ausnahme . . . gestattet." Hauptsächlich wurden nur billigere Leinwandgattungen exportiert, für welche die Hälfte

Weniger wichtig als die genannten Fragen war die Regelung des Essito- und Transitozolls. In der Regel wurde jener, um der Förderung der Ausfuhr willen mit kaum $^{5}/_{12}{}^{0}/_{0}$ bestimmt, mit Ausnahme „ein so anderer roher Producten oder zur eigenen Fabrication nothwendiger Erzeugnisse, die höher zu belegen sind," z. B. der für Leinwand- und Glasindustrie so nötigen Pottasche, deren Ausfuhr also, außer nach Polen, erschwert wurde.[1])

Der Transitozoll wurde, ebenso wie im Generaltarif, mit $1^{0}/_{0}$ festgesetzt; freilich mit einer wichtigen Abweichung. „Aus dem Grundsatz nämlich — wurde ausgeführt — daß man Galizien als ein s e p a r i e r t e s Erbland behandeln will, wäre der Transitozoll, welcher sonsten zwischen denen im Mautwesen vereinigten Erblanden nur e i n m a l abgenommen wird, von einer durch Galizien und die Erblande in ein fremdes Land transitirenden Waren z w e y m a l, d. i. in Galizien und bey dem Einbruch in die Erblande zu entrichten."[2])

Von dem $1^{0}/_{0}$igen Transitozoll wurde eine einzige Ausnahme zu Gunsten des galizischen Viehs zugestanden. Da

der nachstehenden im Generaltarif von 1775 bestimmten Zollsätze festgesetzt wurde, u. zw.:

Vom Werk gebleichter und ungebleichter auch Strohsack Schetter und Siegelleinwand .		. vom Centner	4 fl.
Sack und Zeltzwillich		„	
Geringere Leinwand, Elle im Werte	bis 16 kr. .	„	16
	von 16 bis 30 kr.		30
„	„ 30 „ 45	„ v. Pfund —	„ 36 kr.
	„ 45 „ 1 fl	„	48 „
	„ 1 fl. und darüber	„	1 „ 36 „

[1]) „Ein einziger Artikel nemlich die Pottasche leidet einen Ausstand dergestalten, daß der darauf bestehende Aufschlag à 1 fl. gegen Galizien beybehalten oder nach Galizien verwendet werden könnte, dass wenn von dannen die Pottasche nicht directe nach Polen geführt wird, diesen Gulden daselbst als ein Essito einzuheben wäre, massen in Galizien selbst, wegen Abgang der Waldungen, keine sonderliche Potaschen Erzeugung vorzusehen." (Zit. Vortrag vom 5. Dezember 1776. A. M. J. V. G. 7/2940 ad 73ex Decembri 1776).

[2]) Die p o l n i s c h e n durch Galizien und die Erbländer nach dem Auslande transitierenden Erzeugnisse zahlten dem Handelsvertrage gemäß nur e i n m a l den Transitozoll.

nämlich in den zum Generaltarif von 1775 beigegebenen spezialisierten Viehtarifen der Transito für das polnische Vieh vorteilhafter geregelt worden war, beschloß man nun, dieselben Begünstigungen auch dem galizischen Vieh zu gewähren und belehrte sämtliche Gefällen-Administrationen der Monarchie dahin, daß alle tarifarischen Vorschriften über polnisches Vieh auch vom galizischen zu gelten hätten[1])

Die Kaiserin genehmigte diese Vorschläge und das galizische Gubernium wurde in diesem Sinne angewiesen.[2])

Damit erschien die Sache für den Augenblick erledigt. Allein Anhänger der Zentralisation suchten die Durchführung dieser für Galizien so günstiger Bestimmungen noch im letzten Momente durch verschiedene Verschleppungsanträge zu vereiteln, da sie dem ausdrücklichen Willen der Kaiserin und der Mehrheit ihrer Räte nicht offen zu opponieren wagten. So meinte der Präsident der Hofkammer, Graf Kollowrat, daß die Differenzierung der galizischen Erzeugnisse: je nachdem sie im polnischen Tarif erwähnt würden oder nicht, Unterschleife sowie Verwirrung in der Manipulation und dem Rechnungswesen zeitigen müßte, besonders da die galizische Zollregie noch nicht genügend geschult sei. Zudem habe diese Unterscheidung für Galizien keine Bedeutung.[3]) Und Eger wieder machte geltend, das erwähnte Provisorium werde nur die endgiltige Erledigung des galizischen Zollsystems verzögern.[4])

[1]) Verordnung der Minist. Bco. Deput. vom 28. Dezember 1776. (A. M. J. V. G. 7/2940, ad 73 ex Decembri 1776). Vgl. unten S. 288.

[2]) Vortrag Hatzfelds vom 23., Hofdekret vom 24. Mai 1776. (H. K. A. Kam. Akt. Fasc. 7. G. Mai Dezemb. 1776).

[3]) „In sich ist dieser Unterschied von keiner sonderlichen Erheblichkeit, da Galizien nicht mehr, sondern weniger Erzeugnisse als Polen hat. . . mithin diesem Erblande kein Nachtheil geschiehet.“ (Note vom 9. Dezember 1776 an den Präsidenten d. Böhm. Oest. Hofkanzlei Grafen Reischach. A. M. J. V. G. 7/2940 ad 73 ex Decembri 1776).

[4]) „. . . daß man keine Ursache finde, warum von den schon concertanter festgesetzten auch a. gn. beangenemten allgemeinen Grundsätzen abgegangen werde und sich in neue, das galizische Tarifwesen nur verzögernde Behandlung eingelassen werden sollte.“ Ebenda.

Die Kaiserin ließ sich jedoch nicht beirren, sondern hielt an ihrer Entscheidung fest,[1]) worauf die Hofkammer u. die Ministerial-Banko-Deputation die erforderlichen Verordnungen an das galizische Gubernium, die ungarische Hofkammer, das siebenbürgische Thesauriat, die banatische Landesadministration und die sämtlichen Bancal-Gefälladministrationen erließen. Die provisorischen Tarifbestimmungen vom 28. Dezember sollten gleichzeitig mit dem polnischen Handelsvertrage, d. i. mit 1. Februar 1777 in Wirkung treten.

Durch diese provisorischen Vorschriften — vom 28. Dezember 1776 — sah Galizien sein Verhältnis zu den genannten Erblanden in bester Weise geregelt. Einerseits behielt es alle die Vorteile, die ihm aus dem engen Verkehre mit dem Auslande zuflossen und konnte von dort Waren zum mäßigen Zoll von 10% beziehen — ein Privileg, das den Erblanden gar nicht zustand. Andererseits blieben ihm dennoch die erbländischen Märkte ungesperrt. Seine Produkte konnten dorthin mit einem 4% Einfuhrzoll eingeführt werden und unterlagen, soweit sie diese Begünstigung nicht genossen, statt 20, respektive 30%iger, nur einer Belastung von 10, respektive 15%. Viele Artikel, wie z. B. frisches Fleisch, Geflügel (Gänse,

[1]) Resol. v. 27. Dezember auf den Vortrag der Vereinigten Hofstellen v. 5. Dezember 1776. (A. M. J. V. G. 7/2940, ad 73 ex Decembri 1776). „Ich begnehmige dieses gemeinschaftliche Einrathen in allen Stücken. Doch ist ad 2um in Ansehen der galizischen gezohenen Leinwanden festzusetzen, dass nur jene aus Galizien mit der halben Maut hereingehen sollen, welche den Beweis mit sich bringen, in Galizien erzeugt werden zu seyn. Dann da dergleichen Waaren aus“ (sc. preußisch-) „Schlesien ganz leicht nach Galizien gelangen können, so würde ohne dieser Vorsicht, dieser verbotenen schlesischen Waare der Weg gebahnet in Meine Erblande mit der halben Maut einzudringen.“

Diesem speziellen Wunsche der Kaiserin entsprechend, erging an die Andrichauer Tischzeug-Fabrikanten die Weisung, dass man sich zur Feststellung der galizischen Herkunft der Leinwand „mit den blossen galizischen Essito-Polleten nicht begnügen werde, massen auch schlesische per Consumo verzollte Waare per essito gehen kann.“ (Note d. H.-Kammer v. 26 März 1777. H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 4 ex Martio 1777).

Enten, Hühner etc.), Holz, Fruchtbäume, Gartengewächse usw. zahlten schon nach dem Generaltarif nicht einmal 1%. Besondere Erleichterungen galten für das polnische Vieh. Endlich wurden nun die erbländischen Märkte der größten galizischen Industrie, der Leinwandweberei, zugänglich.

Zur richtigen Würdigung der Bedeutung dieser Vorschriften, müssen wir uns die folgenden Tatsachen vor Augen halten. Durch Polens Teilung und die Einführung des provisorischen (polnischen) Zolltarifs vom 1772[1]), war Galizien von jenem wirtschaftlichen und sozialen Organismus abgeschnitten worden, mit dem es seit Jahrhunderten auf das engste verbunden gewesen war. Die Unterbindung der früheren Verkehrswege bedrohte es mit dem Ruin, besonders, da im Anfange an deren Stelle keine neuen geschaffen wurden und Galizien zwischen Österreich und Polen gleichwie in der Luft hing. Durch die Reform des polnischen Zolltarifs[2]) und die Schaffung eines Freihandelsplatzes in Brody[3]) dagegen, wurden die unterbundenen Verkehrsverbindungen mit dem Auslande und speziell mit Polen aufs neue angebahnt. Der Abschluß des Handelsvertrages mit Polen[4]) bedeutete eine weitere Besserung in dieser Richtung. Von einer vollständigen Restituierung der Zustände vor der Teilung, konnte allerdings selbstverständlich keine Rede sein. Nicht nur deshalb, weil Galizien von der Republik durch eine Grenzzollinie abgesondert blieb, sondern auch, weil ihm durch die preußischen Zollbedrückungen der Weg gegen Danzig gesperrt war. Nun wurde nach vorangegangenen Versuchen, durch die Teschener- und die Jägerndorfer-Messen eine nähere Verbindung zwischen den Erblanden und Galizien herzustellen,[5]) für dieses der Weg nach den Erblanden durch den provisorischen Tarif vom 28. Dezember 1776 geöffnet. Man wollte Galizien auf dem Boden der Monarchie eine Kompensation für das bieten, was ihm auf dem Boden der Republik entgangen war. Zugleich bedeuteten aber diese Normen auf dem Gebiete des wirt-

[1]) S. oben I. Abschn. Kap. 1.

[2]) S. I. Abschn. Kap. 2.

[3]) S. I. Abschn. Kap. 3

[4]) S. II. Abschn.

[5]) S. I. Abschn. Kap. 3, §§ 5/6.

schaftlichen Lebens ein nach außen sichtbares Zeichen jenes näheren Verhältnisses zur Monarchie, in das Galizien seit 1772 politisch getreten war. Erst jetzt waren die ersten Schritte getan, das neuerworbene Gebiet in das staatliche Wirtschaftssystem einzubeziehen, so wie es vier Jahre zuvor in das politische eingezwungen worden

[1]) „Die Theilung Polens ist durch die Einreihung der betreffenden Länder in drei verschiedene Zollgebiete erst recht perfect geworden." Vgl. Wagner, Art. Zölle, in Bluntschli-Braters „Staatswörterbuch", XI., S. 345.

Zweites Kapitel.

Der galizische Zolltarif vom 2. Jänner 1778.

§ 1. Der erste Entwurf.

Alle vorerwähnten Zollvorschriften für Galizien hatten nur provisorische Geltung. Zwar gehen die Bemühungen, den provisorischen Zolltarif von 1773 durch einen endgiltigen zu ersetzen, noch auf das Jahr 1774 zurück. Erfolg hatten sie indessen nicht. Nur soviel wurde erreicht, daß man die im Laufe der Beratungen reif gewordenen Fragen durch neue Provisorien an Stelle der alten regelte. Das erste wirkliche Zollsystem wurde für Galizien erst am 2. Jänner 1778 geschaffen.

Um seine Entstehungsgeschichte zu verfolgen, müssen wir bis zu jenem Momente zurückgreifen, in dem Kaiser Josef auf den Wunsch des Grafen Wrbna vom Mai 1774: man möge im Interesse Galiziens dessen Wirtschaftsorganisation nicht überstürzen, genaue „Nachrichten in facto“ aus dem Lande abverlangte.[1]) Damals arbeitete der galizische Mauteinrichtungs-Kommissär Eder ein umfangreiches Projekt der galizischen Zollverfassung aus, welches die Grundlage für die weiteren Beratungen bildete.[2])

Wie alle übrigen Verwaltungsreformen der österreichischen Regierung in Galizien, ging auch dieses Projekt von dem Grundgedanken Josefs aus: man möge die inneren Einrichtungen dieser Provinz möglichst den bereits in Böhmen und Mähren bestehenden anpassen.[3]) Für die folgende Darstellung erscheint es daher höchst notwendig die Bedeutung dieses in der Literatur vielfach mißverstandenen Begriffes genauer zu erfassen.

1) Vgl. oben S. 70.

2) Zit. Bericht Eders vom 15. Jänner 1775.

3) Arneth, X., 91. Oft wurde hervorgehoben, Galizien solle „auf den erbländischen“ oder „auf den deutschen“ Fuss eingerichtet werden. Vgl. oben S. 118, 210.

Gewöhnlich erblickte man in solchen Maßnahmen lediglich die gegen alle provinziellen und nationalen Verschiedenheiten gerichteten Germanisierungs- und Zentralisationsbestrebungen des Kaisers. Und man verwies auch speziell auf die bekannte Verordnung Josefs II., wonach unter Strafandrohung binnen Jahr und Tag niemand in Galizien mit Ausnahme der Landleute polnisch gekleidet einhergehen sollte.[1]) Indessen kann man durch den Hinweis auf ähnliche Verirrungen des aufgeklärten Absolutismus mit dem wirklichen Inhalt des theresianisch-josephinischen Reformwerkes nicht fertig werden. Was die erwähnten Kleidervorschriften betrifft, so beruhten sie gewiß sehr oft auf sittenpolizeilichen Rücksichten, die uns unverständlich und kleinlich erscheinen;[2]) vielfach lag ihnen jedoch auch ein ernster Gedanke zugrunde. Von germanisatorischen Absichten kann in diesen Fällen schon aus dem Grunde keine Rede sein, weil die Kleidervorschriften vielfach auch für rein deutsche Provinzen erlassen wurden.[3]) Nichts ist unrichtiger, als die Formel: Galizien auf den „deutschen" oder „erbländischen" Fuß einzurichten, bloß vom Gesichtspunkte der Zentralisation und Germanisierung aus erfassen zu wollen. Vielmehr hatte diese Formel ganz anderen und für Galizien viel tieferen und wichtigeren Sinn als die ihr untergeschobenen Zentralisierungsbestrebungen.

[1]) Arneth X, 80; Łoziński a. a. O. S. 57, 126.

[2]) In einer Verordnung Maria Theresias für Oesterreich o. d. E. wurde befohlen: es sei die „leichtfertige Tracht der Weibspersonen" binnen einem Jahre „ohne Widerrede" abzustellen und den Schneidern und Beamten sowie der Geistlichkeit wurden empfindliche Strafen „für jede nicht ungekleidete Person" sowie, wenn sie vorschriftswidrig gekleidete Personen trauen, ihre Kinder taufen würden etc, angedroht. Vgl. Helfert a. a. O. S. 26.

[3]) Die Kleidervorschriften der josefinischen Zeit waren nur ein Gegenstück ähnlicher ständischer Normen früherer Jahrhunderte, in denen durch leges sumptuariae jedem Stande oft Kleidung, Stoff, sogar Farbe genau vorgeschrieben wurden. So unterschied man z. B. in Polen zwischen „Purpurnen" (Karmazyn, Grossadel) und „Grauröcken" (Szaraczek, Kleinadel). Der galizische Adel hatte am allerwenigsten das Recht, der josefinischen Vorschrift Vergewaltigung der persönlichen Freiheit vorzuwerfen, da er doch selbst — um nur das „Gesetzbuch" der Fürstin Jabłonowska für ihre Untertanen zu erwähnen — seinen Untertanen willkürliche Kleidervorschriften machte. (Korzon a. a. O. I. 365, II 6.) — Während jedoch die adeligen Vorschriften die Wahrung

Gewiß war die Einheit des Staates für den Kaiser ein Ziel, das er nie aus dem Auge ließ. Nicht minder aber steht fest, daß er den Sonderinteressen Galiziens immer Rechnung trug, sobald sich zeigte, daß in dieser hinter den Erblanden wirtschaftlich zurückgebliebenen Provinz die Voraussetzungen für eine einheitliche Gesetzgebung noch fehlten. Wenn daher trotzdem in der Literatur so oft von dem rücksichtslos gegen Galizien gerichteten Zentralismus gesprochen wird, so erklärt sich das nur dadurch, daß man die Interessen und Bedürfnisse des Landes von denjenigen der privilegierten Stände nicht immer scharf genug unterschieden hat. Daß der Kaiser den Privilegien des galizischen Adels, wie des Adels überhaupt, nicht besonders freundlich gegenüberstand, ist eine bekannte Sache.[1]) Aber der Adel ist doch nicht mit Bevölkerung überhaupt zu identifizieren! Indem er — um mit Loziński zu sprechen — an die Bedürfnisse „wenngleich nicht des ganzen Landes, doch wenigstens seiner eigenen Klasse" dachte,[2]) verlangte er unter Hinweis darauf, daß Galizien „iure regii Hungarici" annektiert worden sei, die glei-

und Befestigung der Standesunterschiede bezweckten, waren die josefinischen von dem Gedanken diktiert, jeden Standesunterschied im öffentlichen Leben zu verwischen. Darum entsagte der Kaiser selbst der prunkvollen Pracht der spanischen Kleidung und auch bei Hofe wurde die einfache Kleidung eingeführt. Den Damen wurde das Tragen von „Appartements-Kleidern" verboten. (Vgl. Michiels, Politique autrichienne S. 84 f., 234; Mitrofanov a. a. O. I. 106). Aus keinem anderen Grunde wurde in der erwähnten Kleidervorschrift für Galizien befohlen: „(Sollen) alle in k. k. Diensten vorzustellende Personen als sub conditione sine qua non angehalten werden, die französische Kleidung anzunehmen" (Zit. Instruktion für den Grafen Pergen § 67). Dies schien damals nötig, sollten der Bürger und Bauer in den neuen Regierungsorganen die früheren Bedrücker nicht wiedererkennen, da doch der polnische Adel vom Staatsdienste nicht ausgeschlossen war und tatsächlich im Justizdienst, in der Zoll-

[1]) Als nach der Okkupation Graf Pergen mit Vorschlägen hervortrat, die eine gewisse Berücksichtigung der bisherigen administration usw. viele Stellen inne hatte.

Privilegien des Adels bezweckten und z. B. die Geistlichkeit und den Adel als Landesstände in corpore zusammenzurufen riet, war es der Kaiser, der sich dagegen aussprach, und die Steuerauflegung aus eigener Machtvollkommenheit des Staates ohne Mitwirkung des Adels festlegte. (Arneth, X, 78 f.)

[2]) S. Anhang I.

chen Privilegien mit dem ungarischen Adel[1]) — ein Gedanke, zu dem er immer wieder zurückkehrte[2]) und zu dem auch Maria Theresia anfangs hinneigte,[3]) bis endlich Josef diesem Projekte ein für allemal jegliche Hoffnung des Gelingens benahm.[4])

Die Berücksichtigung dieser Wünsche hätte Galizien doppelte Gefahr gebracht. Nicht nur dadurch, daß die ganze Last der Steuern, Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben, von denen der Adel befreit gewesen wäre, umso drückender auf die übrigen, wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsklassen gefallen wäre; sondern vor allem dadurch, daß in diesem Falle Galizien ebensowenig wie Ungarn auf die Unterstützung seiner Industrie und seines Handels durch die Wiener Regierung hätte rechnen dürfen und ebenfalls von ihr bloß zu einer Absatzkolonie der erbländischen Industrie verurteilt gewesen wäre.[5])

Das Dilemma: Galizien auf den deutsch-erbländischen oder auf den ungarischen Fuß einzurichten, hat demnach mit der Frage des Zentralismus nichts zu tun und bekommt also einen Sinn, dessen Bedeutung für Galizien kaum überschätzt werden kann. Indem man Galizien auf den „deutschen" Fuß brachte, wurde zwar sein Adel zu den gleichen öffentlichen Pflichten und Abgaben wie die anderen Staatsbürger herangezogen, aber eben dadurch wurde es in

[1]) Desiderien von 1773. Vgl. Łoziński a. a. O. S. 17.

[2]) Noch im Jahre 1779. Arneth X, 95.

[3]) Ebenda, VIII., 417.

[4]) Ebenda. X, 98. Vgl. auch das Schreiben Josefs an Maria Theresia, ddo. Lemberg, le 19. Mai 1780, bei Arneth, Correspondenz III. 244.

[5]) Vgl. oben S. 30 f., 146, 215 f. Vgl. auch Anhang II. — Diese Politik begegnet auch bei Głąbiński (Finanzielle Selbständigkeit Galiziens, S. 12) einer scharfen Verurteilung. „Unsere Vorfahren — setzt dieser auseinander — vermochten sich mit der Pflicht der obligaten, somit ihrem Begriffe der anarchistischen Freiheit zuwiderlaufenden Steuerentrichtung nicht zu befreunden. . . Man hat in Galizien nach dessen Angliederung an Österreich die ungarische Verfassung nicht sowohl aus Rücksicht auf die nationale Autonomie gewünscht . . . als vielmehr wegen der Grundsteuerimmunität des ungarischen Adels, die auch der galizische für sich erwirken wollte. Diese politische Kurzsichtigkeit des Adels hat sich furchtbar gerächt, an ihm sowohl, als an dem Schicksal des ganzen Landes überhaupt. . Autonomie, ohne daß dafür Opfer gebracht würden, ist unmöglich."

den Bereich der Erbländer, also jener Länder einbezogen, die im Gegensatze zu den ungarischen Provinzen, sich in Hinsicht auf ihre Industrieinteressen der vollen Unterstützung durch die Regierung erfreuten. Daraus ergab sich die äußerst wichtige Folgerung, daß das Problem der Industrieförderung in Galizien niemals in dem Sinne des Ob? sondern nur des Wie? erörtert wurde.

So auch in dem zitierten Ederschen Elaborat.

Es beginnt mit der Darstellung des faktischen ökonomischen Zustandes im Lande. Galizien habe eine passive Handelsbilanz und „ihre Erfordernisse fast alleinig aus Leipzig, Frankfurt, Breslau und Danzig erhalten."[1]) Zwar würden Weizen, Leinwand und etwas grobe Tischzeuge nach Danzig und Ungarn abgesetzt. Jedoch werde mehr Geld aus- als eingeführt, besonders wegen der preußischen Hindernisse auf der Weichsel, und „die Geldmasse müsse sich in dem Umlaufe immer mehr und mehr vermindern,"[2]) was nach den Lehren des Merkantilismus als unfehlbares Zeichen der Verarmung galt. Es sei „dahero auf Mittel zu denken, dieser Folge einigermassen zu entweichen." Und diese Mittel erörtert nun Eder in dem Abschnitt seines Elaborats: „Wie der (galizische) Handel emporgebracht werden könne?"

Es ist begreiflich, daß hier, wo es sich um ein pressantes Mittel zur sofortigen Hemmung des Geldabflusses und zur Vermehrung seiner Umlaufsmenge im Lande handelte, die bekannten Maßnahmen merkantilistischer Politik, wie Prohibition gegenüber dem Auslande, sowie die Schaffung einer eigenen Landesindustrie nichts nützen konnten. Die erstere war, wie schon gezeigt wurde, für Galizien direkt schädlich, die andere ließ sich überhaupt, besonders aber ohne Ausschaltung der fremden Konkurrenz, nicht sofort und aus dem Nichts hervorzaubern. „Eigene Fabriquen im Lande einzuführen, scheinet mir nicht rätlich zu seyn, da solche nur nach langer Zeit zu jener

[1]) „Mit k. k. Erblanden war sozusagen gar kein Commerce unterhalten, ausser denen alleinigen Sensen und Geschneid-Eisen". Aus Ungarn gingen nach Galizien viele Weine, Eisen, Tabak und Borstenvieh, mit welchen Artikeln zwischen beiden Ländern ein Stichhandel geführt wurde.

[2]) Vgl. oben S. 130.

Perfection gelangen würden, in welcher sich schon dermalen die erbländischen befinden."

Damit wollte sich Eder nicht gegen die Förderung der industriellen Produktion überhaupt, sondern nur gegen die staatliche Förderung derjenigen Produktionszweige erklären, deren Emporbringung hätte zu lange auf sich warten lassen. Als verfrüht für Galizien erschien ihm nur die Gründung von „Fabriken", worunter man damals vorzüglich die Großindustrie in feinen Artikeln und Webstoffen verstand, wie sie in den industriell entwickelteren Ländern bestand, im Gegensatze zu den primitiveren Produktionsarten und einfacheren Methoden der Verarbeitung von Rohstoffen. Eben diese aber waren für Galizien, das auf dem Gebiete der Industrie erst die ersten Schritte machen sollte, die geeigneteren, weil sie rascher befriedigende Erfolge erhoffen ließ.[1]) Eder wollte daher z. B. Kupferhämmer irgendwo an der Weichsel gegründet und Kupferschmiede angesiedelt wissen, weil die Weichsel die Möglichkeit der kleinen Frachtkosten bei Beschaffung des Rohmaterials, sowie beim Absatz des Fertigproduktes biete.[2]) Zugleich wollte

[1]) Bei anderer Gelegenheit sprach sich die galizische Hofkanzlei dafür aus, in Galizien keine anderen, als dem Lande angemessene Fabriken und Manufakturen anlegen zu lassen, die sich ohne Zwang und gewaltsame Unterstützung von selbst erhalten und folglich Verbotsgesetze entbehren können. (Beer, Zollpolitik, S. 302.) Damals herrschte allgemein die Auffassung, daß es keinen guten Erfolg zeitige, wenn man in einem jeden Lande alle Gattungen von Industrie erzwingen wolle; vielmehr sei zu wünschen, daß jede Provinz sich auf jene Industrie verlege, zu der die natürlichen Bedingungen „ob der Lage, ob des näheren Materiales und mehrerer Fertigkeit der Arbeit vor anderen" die beste Gelegenheit darböten. (Ebenda, S. 269, 270). Übrigens mußte doch die Förderung von Fabriken in feineren Artikeln so lange als verfrüht erscheinen, als es in Galizien an Waren der gemeinsten Gattungen mangelte. Diesen letzteren wandte demnach die Regierung ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu. (Vgl. das Referat Margeliks, unten Schlußbetrachtung, § 2). Über die Förderung der Leinwand- und Garnweberei S. unten S. 246.

[2]) „Man könnte in einer Starostey an der Weichsel als wohin mittelst des Poprat und Dunajec das Schmölnitzer Kupfer in Platten geschiffet werden kann, Kupferhämmer anlegen und Kupferschmiede ansiedeln, wodurch dieses Materiale sowohl in diesen

er dort, wo Bedingungen auch für fortgeschrittenere Industriezweige vorlägen, wie z. B. bei der Tuchindustrie in Biala, alle möglichen Unterstützungsmittel angewendet sehen.[1])

Der Schwerpunkt der Ederschen Anträge, die dem Geldabflusse steuern sollten, lag jedoch naturgemäß nicht innerhalb des Produktionsprozesses, sondern auf dem Gebiete des Handels- und der Warenzirkulation. Durch die Unterstützung des Transithandels mit ausländischen Waren sollte für die Landesinwohner Verdienstgelegenheit geschaffen und Geld ins Land gezogen werden.[2]) Zu diesem Zwecke solle man den „all in grosso" Handelsleuten den bezahlten Zoll für die eingeführten fremden Waren bis zu 1% zurückerstatten (Rückzoll), sobald sie diese Waren weiter nach dem Auslande aus-

Ländern als in Pohlen grossen Absatz finden würde, da hierlandes das Kupfer durchgehends mit freyer Hand ausgetiefet und das Meiste von Danzig in sehr hohem Preyse verarbeitet, eingeführet wird."

[1]) Eder erzählt, dass die Stadt Biala aus lauter Tuchmachern bestehe. „Die Fabrication der Tücher ist eine der besseren, und wird die polnische Elle von 1 fl. bis 2 fl. verkaufet." Während der Ederschen Reise machte ihm die Bialaer Tuchmacherzunft „die wehmütigste Vorstellung", dass sie beim Ankaufe der Wolle in Polen 12% Ausfuhrzoll, sodann in Biala 8% Einfuhrzoll, somit 20% entrichte. Auch beim Ankaufe ihrer Wolle in den Erblanden, u. zw. in Bielitz, müssten die Weber für den Zentner 3 fl. bezahlen. Endlich klagten sie über die Konkurrenz der Preussisch-Schlesischen Tuchmacher, die bei billigeren Produktionskosten in der Lage seien, auf den diesseitigen (galizischen) Märkten durch wohlfeileren Verkauf „ihrer Nahrung" Schaden zuzufügen, „obschon den Bialern der Verkauf auf Preussisch-Schlesischen Jahrmärkten keiner Dingen gestattet würde." – Die Anträge Eders zur Unterstützung der Bialaer Tuchindustrie gehen dahin, „dieser Bürgerschaft 1° die freye Einfuhr der Wolle (aus Polen) zu gestatten; 2° von den in Bielitz zu bezahlenden 3 fl. von Centen dispensieren, 3° dargegen fremden Tuchfabricanten (wäre) der Besuch diesseitiger Jahrmärkte nur gegen 20% freyzulassen." (Abschnitt: „Vorschläge zur Aushilfe der Tuchmacher in Biala.")

[2]) „Um ein mehreres Geld in das Land zu ziehen, wird unter andern nicht undienlich seyn: einen oeconomischen Handel mit fremden Waaren so viel möglich in dem Lande einzuführen, wozu Brody und Lemberg vor anderen, als Niederlags-Oerter zu bestimmen wären."

führten.[1]) Diese bedeutende Begünstigung, die, wie wir wissen, Eder zu Gunsten Brodys noch 1774 provisorisch vorgeschlagen hatte,[2]) sollte nun als ständige Einrichtung eingeführt und auch auf Lemberger Grossisten ausgedehnt werden. Aber auch sonst, unabhängig von der Begünstigung des Großhandels, wünschte Eder die Festsetzung eines mäßigen Transitozolls, und zwar Polen gegenüber in der bisherigen Höhe von $\frac{1}{4}$%. Für die Moskovitischen Waren sollte der Zoll bis zu 1%, für die Moldauischen sogar bis zu 2% erhöht werden, indem die für die Moldau bestimmten Leipziger und Frankfurter Waren ihren Zug notwendig durch Galizien nehmen mußten, daher diese Zolleinnahmen für Galizien sicher waren.

Spezielle Erleichterungen wünschte Eder für den wichtigen Viehtransit. Der bisherige seit 1773 bestehende Stück-Transitzoll per 1 fl. 15 kr. von Ochsen, 1 fl. von Pferden und 12 kr. von Borstenvieh, solle nur für jene Podolischen, Ukrainischen und Moldauischen Stücke beibehalten bleiben, die über Sniatyn, Horodenka, Husiatyn und die dortigen Gegenden eintreten, „sonach die ganze Strecke des Landes nach der Läng durchgetrieben werden." Dagegen sollte auf allen übrigen kürzeren Strecken (Brody Janiszow und Horodło - Dubienka) der Durchfuhrzoll stark ermäßigt werden. (Per Stück Hornvieh auf 30 resp. $7\frac{1}{2}$ kr.)[3])

Zur Erleichterung der Ausfuhr wollte Eder den Essitozoll in der Höhe von $\frac{5}{12}$% aufrechterhalten. Ausnahmen traf er nur für jene Artikel, deren Ausfuhr durch Rücksichten auf die eigene Konsumtion des Landes erschwert werden sollte. (Vieh, Wachs, usw.)

Weniger günstig waren die Ederschen Vorschläge in betreff des Einfuhrzolles. Eder glaubte, daß die Einfuhr ausländischer Waren nur insoweit eine Erleichterung verdiene, als die letzteren zu weiterer Ausfuhr bestimmt seien. Dagegen bedürfe die Einfuhr ausländischer Waren

[1]) Vgl. über den Rückzoll, als typisches Mittel der merkantilistischen Wirtschaftspolitik Adam Smith, Reichtum der Völker, IV. B. Kap. 1 (Schluß) und Kap. 4.

[2]) S. oben S. 86.

[3]) Vgl. Abschnitt: „Die Transito-Regulierung in Ansehen des Viehes."

zum Zwecke der galizischen Eigenkonsumtion keine Begünstigung, sondern solle vielmehr gehemmt werden. Er schlug daher vor: den Konsumozoll für die jüdischen Händler von 10 auf 12%, für christliche aber von 8 auf 10% zu erhöhen. Für manche in den Erblanden vielfach produzierten und dahèr speziell geschützten Artikel möge der Zoll ausnahmsweise bis auf 20% erhöht werden.[1]) „Dies würde den Erbländern in ihren Manufactis einen beträchtlichen Absatz verschaffen, und nachdeme all diese Waaren (außer Gläser und Spiegeln) der Stempelung unterliegen, so dürfte die Schärfe der Patenten und genaue Manipulation verhindern, daß solche durch Schleichhandel aus der Fremde nicht so leicht eingeführt werden."

Unfreundlich endlich und ganz unzeitgemäß war die Stellungnahme Eders zu den Juden. Zwar wurden den Erblanden gegenüber die galizischen Juden in allen Handelsbeziehungen von vornherein mit den Christen gleichgestellt. Alle Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle erfuhren unterschiedslos-einheitliche Regelung und es war hier kein Platz für

[1]) Hier gehörten: „Spiegel und Glaswaren, Hütte und Majolica. Sie werden der alten Gewohnheit nach meistens aus Danzig, Porcelaine aber aus Sachsen eingeführet. Die ordinari Tücher (die Elle à 2 fl. und darunter), erzeuget großen Theils Pohlen; feinere Leinwath, seidene Strümpfe und Zitze, Gradl, Tischzeug, Cotton, Silber- und Goldborten, Strickerey, Massiv-Knöpfe, werden größten Theils in Leipzig erhandelt." Von diesen Artikeln heißt es weiter: „Alle diese Waaren, deren Preyse und Qualität ich genüglich untersuchet, können Ihrer Majt. Erbländer in der Zahl und Güte, ja im gleichen, wo nicht minderen Preis liefern. Da jedoch die hierländigen Handelsleute die Messen zu Leipzig, Bresslau, Frankfurt und Danzig allschon gewohnet sind, sonach allda Bekanntschaften und Credit haben, auch bey dieser Gelegenheit mit allen Nothdurften auf einmal versehen; so bleibet sehr wenige Hoffnung übrig, dass selbe wegen auf 2½% bey erbländischen Waaren herabgesetzten Zolle die Erblande zu besuchen und dortige Fabricata an sich zu bringen trachten werden." Dies umsoweniger, als „bishero der Handelsmann den Vorteil (habe), dass er bey dem Cours der Dukaten bis 6% in fremden Ländern gegen die Erblande gewinnet, wodurch ihm die ausländische Maut noch geringer . . . zu stehen kommet." Vgl. Abschnitt: „Die höhere Belegung einiger Waaren zu Emporbringung jener, so in Erblanden fabriciret werden."

Unterscheidungen, deren Ursprung in das tiefe Mittelalter hineinreicht, und die die Handelsfreiheit ungünstig beeinflußen mußten. Anders aber stand die Sache mit Bezug auf den Auslandsverkehr. Hier hat Eder einfach die in der Adelsrepublik hergebrachten Unterschiede beibehalten, und bemaß also nach wie vor für die Juden sämtliche Zölle um 2% höher als für Nichtjuden.[1] Er begründete dies mit dem Hinweis auf die Betrügereien der Juden, aus denen diese großen Gewinn zögen, und weist ein anderesmal darauf hin, daß auch in Ungarn die polnischen Juden bei der Ausfuhr der Weine „um die Halbscheid höher als die Kristen das Dreyssigst zu bezahlen verhalten werden." Das wirkliche Motiv der höheren Zollbelastung der Juden war jedoch ein ganz anderes; und Eder spricht es bei Erörterung der Frage der ungarischen Weine ganz offen aus: „.. um den Handel dieses Getränkes von den jüdischen Händen in Kristliche nach und nach zu überbringen."

Das Edersche Projekt erlangte keine Gesetzeskraft. Seine Schwächen erfuhren von höherer Stelle scharfe Kritik und in weiterem Verlaufe der Beratungen brachen sich allmählich für Galizien immer günstigere Anschauungen Bahn, bis sie einen gänzlichen Sieg davontrugen.

Vor allem trat mit einer solchen Kritik der Gubernialreferent von Guinigi[2]) hervor. Im wesentlichen ist er zwar mit der allgemeinen Tendenz des Ederschen Projektes einverstanden. Im Einzelnen will er jedoch andere Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes angewandt wissen. Ganz im Sinne Eders erklärt er sich für eine ausgiebige Unterstützung der Landesindustrie, besonders dort, wo schon — wie in Biała — größere Ansätze zu einer solchen vorhanden seien.[3]) Und ebenso wie Eder

[1]) Vgl. den Abschnitt: „Dass Juden im ausländischen Consumo-Zoll und Wein höher gehalten werden mögen."

[2]) Gubernialbericht vom 14. Februar 1775. (H. K. A. Kam.-Akt. Fasc. 7, G. Mai Dezember 1776 ad 312 ex Septembri 1776.) Vinzenz von Guinigi war durch lange Jahre Referent in zoll- und handelspolitischen Fragen und als solcher erwarb er sich grosse Erfahrung und lobenswerte Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände des Landes.

[3]) „. . . dass dies also die einzigen Tuchmanufacturisten in

richtet er sein Augenmerk hauptsächlich auf die Regelung des Warenumlaufes. Von da an aber beginnen beider Wege sich zu scheiden. Guinigi meint, die durch Eder bloß für den „oeconomischen" engros Handel vorgeschlagene Erleichterung (Rückzoll) genüge nicht. Man müsse vielmehr bestrebt sein, die Ausfuhr zu fördern, da „unter den hiesigen zum Aktiv-Handel geeigneten Produkten die Pottasche, Häute, Flachs, Hanf, Garn, Tabak und gedörrte Fische, welche in ganzem doch beträchtlich, nicht zu übergehen" seien. Hauptsächlich aber wendet sich Guinigi gegen zwei andere wichtige Fehler des Projektes: gegen die Einfuhrzölle für ausländische Waren und gegen die Behandlung der Juden. In ersterer Beziehung meint er, sei die vorgeschlagene Erhöhung und überhaupt die Festsetzung eines einheitlichen vom Warenwerte und -Gattung unabhängigen Zollsatzes nicht ratsam, und er verlangte die Einführung eines detaillierten Differentialtarifes.[1]) Andererseits sprach sich Guinigi gegen alle Differenzierungen auf Gebieten aus, wo sie überflüssig waren, nämlich in Bezug auf die Juden. Waren doch die Sonderzölle für die Juden noch der Ausdruck jenes mittelalterlichen Geistes, der mit der Entwicklung eines freieren Handelsverkehres zu Ende des 18. Jahrhunderts nicht vereinbar war. In Galizien, wo sich der ausländische Handel fast ausschließlich in jüdischen Händen befand, bedrohten jene Vorschriften den Handel überhaupt, ohne daß der Entwurf die Garantie

diesem Königreiche sind; ihre Tücher aber eben aus dieser drückenden Ursache (s. oben) nicht zu jener Vollkommenheit, guten Qualität und vorzüglichen Preyse, wie die jenseitigen gelangen mögen; so verdienen selbe alle mögliche Rücksicht und wäre selben nach Einrathen des von Eder, alle thunliche Begünstigung billig anzugönnen, als worauf bey Regulirung der Tariffe auch die nothwendige Vorsicht genommen werden wird."

[1]) „Eine ohne Unterschied gleiche Regulier- und Erhöhung des Consumo laufet wider alle gute Commercial-Grundsätze. Wir wären der Meynung . . . dass der Consumo-Zoll nach denjenigen Grundregeln, die man in den übrigen k. k. Erblanden bereits mit ganz gutem Erfolge angenohmen, um so mehr zu bestimmen seye, als dieses vielleicht nur das einzige Mittel seyn kann, die manufacta der erbländischen Fabriquen auch in diesem Lande, denen allein an fremde Waaren angewöhnten Käufern angenehm, folglich anbringbar zu machen."

geben konnte, daß anstatt der verdrängten jüdischen Handelselemente christliche geschaffen werden würden. „In dem Handel, führt Guinigi aus, findet kein Unterschied zwischen Krist und Juden Platz, weilen dieses sowohl im Handel selbsten, als in der Manipulation Verwirrung verursachet." Die Betrügereien der Juden könnten solche Ausnahmsvorschriften nicht rechtfertigen, da „denen Betrügereien stets wachbare Polizey-Aufsicht begegnen müsse."

Die Hofkammer[1]) stellte sich in allen erwähnten Fragen auf die Seite des Guberniums. Sie befürwortete tatkräftige Unterstützung der Białaer Tuchindustrie.[2]) Für den Rückzoll konnte sie sich zwar nicht begeistern, weil er Mißbräuche ermögliche und auch Klagen der kleineren Handelsleuten in Lemberg und Brody zeitigen könne. Sie fand sich aber mit ihm aus Rücksicht für die große Bedeutung des Durchfuhrhandels für Galizien ab.[3]) Dagegen verwarf sie die Differenzierung des Durchfuhrzolles nach Bestimmungsländern, sowie die Erhöhung des Einfuhrzolles[4]) und nicht minder alle Ausnahmsbestimmungen für

[1]) Vortrag vom 12. Jul. 1775. (Zit. Akten.)

[2]) „Die Abhilfe der Beschwerde der Bialer Tuchmacher über die Belegung der Wolle, wird so weit sie den polnischen Essito und den galizischen Consumo betrifft, durch die Regulirung beyder Tarife erfolgen." (Es sind hier die im polnischen Handelsvertrage vorgesehenen Tarife gemeint). „Was den Essito-Impost à 3 fl. von Centen der aus den Teutsch-Erblanden (Schlesien) und Hungarn ziehenden Wolle anlanget, könnte solcher, da diese Imposten gegen Galizien bestehen sollen, der Tuchmacherschaft zu Biala auf das von Gubernio zu bestimmende jährliche Bedarfs-Quantum sowohl an erbländischen als hungarischen Wolle nachgelassen und für solches der Essitozoll auf $^5/_{12}$%, nemlich auf $7^1/_2$ kr. von Centen (nach der Schätzung à 30 fl. für Centen) Wolle bestimmt werden." Im Abschnitte über die Tuchindustrie werden wir sehen, daß die Durchführung dieser Begünstigung tatsächlich viel zur Entwicklung dieses Industriezweiges in Biała beigetragen hat.

[3]) „Wenn jedoch ein beträchtlicher Handel mit solchen fremden Waaren in die benachbarte fremde Lande abzusehen wäre, die in den Erblanden nicht erzeuget und durch Schleifwege nicht leicht eingeführet werden könnten; alsdann hätte das Gubernium diese Gattungen der Waren sammt den Fürsichten anzuzeigen, deren sich bey Ertheilung eines Rückzolls . . . zu gebrauchen, oder was für eine andere Modalität zu Erhaltung des Oeconomie-Handels von Brody festzusetzen wäre."

[4]) „Die höhere Belegung der fremden (für die Eigenkonsum-

Juden. „Bey der künftigen Consumo-Zoll wäre der bisher bestandene Unterschied zwischen gallizischen christlichen Handelsleuten dann Juden und Fremden, welcher gar keine gute Ursache hat, aufzuheben, und die gleiche Zollbarkeit nach den Waaren, nicht aber nach den Personen auszumessen"

Die Kaiserin schien mit diesen, von einem modernen Geist getragenen Anträgen einverstanden zu sein und ordnete unter dem 2. September 1775 die Umarbeitung des Entwurfes durch das galizische Gubernium an. Wie sehr sie den besonderen Zuständen Galiziens Rechnung trug, ergibt sich daraus, daß sie das Gubernium ausdrücklich ermächtigte, die aus Wien erhaltenen Weisungen bloß als Anregungen, keineswegs aber als bindende Direktiven zu betrachten.[1]) Umsomehr muß es verwundern, daß das zur Ausführung dieser kaiserlichen Entschließung ergangene Hofkammerdekret vom 27. September 1775[2]) sich weder mit ihr, noch mit den Ausführungen des Hofkammervortrages deckt. Von der beschlossenen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Galiziens ist in ihm keine Rede und vielmehr angeordnet: „daß solchergestalten

tion des Landes notwendigen) Waaren in Rücksicht auf die gleichen erbländischen Erzeugnisse, ist dem Gutachten des Gubernii resolutionsmäßig überlassen... Das Mittel (aber) eine verhältnismäßige Begünstigung der letzteren mit Erhöhung des fremden Zolls ist nicht für rathsam anzusehen, (vielmehr) solche in Herabsetzung des erbländischen auf einige Artikel zu suchen seye." Die Hofkammer wünschte daher, die Ermäßigung des $2^1/_2$%igen Einfuhrzolls für erbländische Waren in Galizien - der zusammen mit dem Ausfuhrzoll in den Erblanden fast 3% betrug --bis auf $^2/_3$% oder 1 kr. vom Gulden.

[1]) „Diese Anträge der Kammer sind eingerathenermassen an das Gubernium zu schicken, nicht zwar als eine Vorschrift um solche zu befolgen, sondern damit bey Abfassung der Tariff die diensame Rücksicht darauf genommen oder von dem Gubernio soweit es den Gebrauch davon zu machen nicht erachte vor Verfertigung der Tariff die Ursachen angezeiget und die weitere Wohlmeynung eröffnet werde." (H. K. A. Kam. Akt. Nr. 7. G. ad 312 ex Septembri 1776). Früher schon wurde erwähnt, daß der Generaltarif vom 15. Juli 1775 sich aus denselben Rücksichten auf Galizien nicht erstreckte. S. oben S. 210.

[2]) Zit. Akten.

nach dieser a. h. Resolution das von der Mautadministration verfaßte Systeme . . . fast in keinem Stücke mehr einige Anwendung finden könn(e)," und die Mautadministration daher „ein ganz neues dieser a. h. Resolution gemäßes Mautsystem zu entwerfen" habe (5to). Es möge also das Gubernium den neuen erbländischen Generaltarif vom 15. Juli 1775 für Galizien adaptieren, ohne jedoch an ihm eine größere Aenderung vorzunehmen (1mo). Und wenn das Hofkammerdekret trotzdem die Einfuhr mancher — in den Erblanden verbotener oder hochverzollter — Auslandswaren nach Galizien zu einem ermäßigten Zoll gestattet, so ist das ein innerer Widerspruch, der diese Anordnung ganz unpraktikabel machte. Denn sollte der Generaltarif auf Galizien wirklich Anwendung finden, so konnten die gedachten Ausnahmen nur gering, somit für Galizien ohne größere Bedeutung sein. Sollten aber diese Ausnahmen für alle jene Waren gelten, die für den galizischen Handel notwendig waren, dann mußten sie die vorausgesetzte Regel selbst aufheben. Eine Folgerung, die später auch tatsächlich gezogen wurde.

§ 2. Der zweite Entwurf.

Schon am 30. Dezember 1775 legte Eder den abgeforderten neuen Entwurf vor.[1]) Daß derselbe bloß eine Adaptierung des erbländischen Tarifs sein sollte, kam formell schon darin zum Ausdruck, daß er nicht systematisch geordnet, sondern nur in der Form von losen Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Generaltarifs geschrieben ist. Indem Eder sich formell dem Verlangen der Hofkammer fügte, wurde er jedoch nicht müde, darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des Generaltarifs für Galizien angesichts dessen tatsächlicher Zustände gefährlich und verderblich wären. Er schlug demnach auch so zahlreiche und weitgehende Ausnahmen vor, daß durch sie der erbländische Generaltarif seines prohibitiven Inhaltes gänzlich entleert wurde.

[1]) „Gehorsamste Relation ueber die antragende Einführung des neuen Erbländischen Mautsystems." (H. K. A. Kam. Akt. fasc. 7. G. ad 328 ex Majo 1776).

So sprach er sich gegen die meisten Ausfuhrverbote von Rohstoffen, wie Felle, Häute, Haasenbälge, Horn, Badasche, Asche, Hanf, Glasscherben etc. aus,[1]) da es in Galizien keine Fabriken gäbe, die dieselben verarbeiten würden. Andererseits will er die hohen Zölle für ausländische Waren nur dort beibehalten wissen, wo sie, wie z. B. das in Galizien viel getrunkene englische Bier „als ein Voluptuarium anzusehen sind".[2]) Für alle anderen ausländischen Rohstoffe (Eisen, Kupfer, Futter und Rauchwerk, Wachs etc.) sowie für Halb- und Ganzfabrikate, (Baumwollzeuge, Bänder, Wollenzeuge, Seidenstoffe etc.) — sie seien nun für den galizischen Transithandel, zur Eigenkonsumtion oder endlich zur weiteren Verarbeitung erforderlich — wünscht Eder die Einfuhrzölle im Verhältnis zur Unentbehrlichkeit dieser Artikel ermäßigt.[3]) Und er deutet, um seinem Standpunkte zum

[1]) „... daß hier kein Stahl fabricieret werde, daß sehr wenige und so zu sagen keine Fabriquen hierlandes vorhanden seyen, welche alle Felle, Häute so im Lande erzeiget werden zu verarbeiten im Stande wären, und daß es an Handwerkern nur annoch allzu sehr gebreche, welche Haasenbälge, Horn, Badasche und Hanf verarbeiten würden, da von ersteren dreyen Productis hierlandes wenig verarbeitet und verbrauchet wird; auch dahero aus Mangel der Meister, von Danzig hergeholet werden müssen, welche großen Theils aus diesländigen Hanf verfertiget werden. Glasscherben werden hierlandes weder gesammelt noch ausgeführet." Das gleiche gilt von der Asche. „Hierlandes wird dieses Material gänzlich verworfen und niemand denket auf dessen Ausfuhr."

[2]) Z. B. für das englische Bier will Eder den Generalzoll von 24 kr. per Eimer sogar auf 3 fl. oder 3 kr. per Bouteille erhöhen, was erst kaum 5% des Wertes ausgemacht hätte, da die Bouteille zu 1 fl. verkauft wurde.

[3]) Da das Eisen (als rohes-, Gitter-, Stangen-, Rad- und Faßreif-, dann als Pflug-Eisen) im Lande selbst wenig produziert wird, so hält Eder den Import des ausländischen für unbedingt notwendig; umsomehr, als „das brauchbare hungarische Stab- und Schin-Eisen hier von der ersten Hand bis anhero auf 12 fl. (pro Zenten) zu stehen kommt." Außerdem könnten davon nur die an Ungarn angrenzenden Landesteile Gebrauch machen, während „der gegen die Weichsel und Volhynien gelegene Antheil Galiziens" wegen Entlegenheit und zu großen Transportkosten auf das ungarische Eisen verzichten muß. Der Mangel an Eisen trage viel zur Vernachlässigung der Agrikultur bei, die in ihrer Entwick-

Siege zu verhelfen — unter Hinweis auf die geographische Lage Galiziens — darauf hin, daß Sonderbestimmungen in Betreff der Einfuhr von ausländischen Waren nicht nur

lung dadurch gehemmt würde. Die Einfuhr des polnischen Eisens sei daher unerläßlich. „In so lange also die eigene Werke die Menge und Güte dieses Materialis nicht liefern werden, dürfte der Einfuhrzoll von ausgeschlagen, alt, gebrochen, dann jenen in Gänsen und Flössen nicht minder von Guß- und Hufeisen, dann Nägeln, auf den geringsten Satz u. zw. auf $^{5}/_{12}$% in der Einfuhr, es seye aus Hungarn oder Pohlen bestimmet werden.“

Einen gleich niedrigen Satz verlangt er für das Kupfer, bei welcher Gelegenheit er nochmals seinen Antrag (S. oben S. 229) wiederholt: „in der Gegend von Janiszów Kupferschmiede an(zu)-siedeln, und ein Hammerwerk (zu) errichten“, dessen Erzeugnisse nach dem Innern des Landes auf dem San, und nach Polen auf der Weichsel und dem Poprad versandt würden.

Für das meist durch russische Händler zugeführte Futter und Rauchwerk, will Eder den bisherigen kaum $^{1}/_{4}$%igen Transitozoll beibehalten, da er sich für die Entwicklung dieses Handels als sehr nützlich erwiesen habe. „Dieser Handel besteht fast allein in Brodi. . . Zur Erhaltung dieses Handlungszweiges ist es nothwendig für alles in fremde Länder und Hungarn ausgehendes Pelzwerk den Rückzolll mit Abschlag des Transito zu leisten und diese Waare nur als ein Transitogut zu behandeln.“

Um das zu jener Zeit soviel gesuchte Wachs für Galizien und die Erbländer zu sichern, soll jeder Zoll bei der Einfuhr dieses Artikels aus der Ukraine, Podolien, Volhynien und der Türkei aufgehoben, dagegen seine Ausfuhr nach dem Auslande durch die Erhöhung des Essitozolls von $^{5}/_{12}$% auf 12% verhindert werden.

Nach demselben Prinzipe behandelt Eder die Einfuhrbewilligung von ausländischen Fabrikaten, z. B. Baumwollenzeuge. „Unter anderen derley Zeigen werden einige Hundert Tausend Stück Kitay aus Moscau eingeführet, welche in den äußerst entlegenen Gränzen (China) aus Baumwolle fabricieret werden. Mit diesem Zeige ist die ganze Judenschaft gekleidet, da solcher von einer ganz besonderen Dauer ist, und die hiesige Elle nur auf 15 kr. zu stehen kommt. Dieser Articul Ware würde schwerlich in der Menge durch ein erbländisches Surogatum ersetzet werden können, noch weniger aber jenem im Preise und Dauer gleich kommen.“ Eder stellt daher den Antrag, die Einfuhr des Kittay zu gestatten, „ihn etwa als ein halb Kotton an(zu)sehen, und alls eine nothwendige Waare pr. Pfund mit 10 kr. oder wegen der allgemeinen Erfordernüss mit der Halbscheid (d. i. 5 kr.) (zu)

im Interesse dieser Provinz allein, sondern zugleich in dem der Erbländer selbst gelegen seien.[1])

belegen." (Wie sehr durch diesen Antrag das in den Erblanden herrschende Zollsystem durchbrochen worden wäre, wird sich aus der folgenden Zusammenstellung ergeben. Setzt man die Einfuhr bloß mit 200.000 Stück Kittay an, jedes Stück wahrscheinlich à 30 Ellen, diese à 15 kr. gerechnet, so macht dieser einzige Artikel schon eine Summe von $1^1/_2$ Millionen Gulden aus, die nach dem Auslande gingen). — Die Einfuhr von fremden Bändern sei zu gestatten, weil in Hinsicht auf Qualität, Preis und Menge „die Erbländer in Fabricirung der Bänder den ausländischen bey weitem nicht gleich kommen." Andere Artikel werden zwar in den Erblanden in erforderlicher Qualität und Preis, jedoch nicht genügend fabriziert, so „besonders die Seidenstoffe, halbreiche Zeige und Westen, dann Sammet". Ebenso die Wollenzeuge. Alle diese Artikel sind zwar nicht für die eigene Konsumation des Landes notwendig. „Sollte es (aber) an (ihrer) hinreichenden Menge ermangeln, oder die Preise gegen den ausländischen größer ausfallen, so würde der Broder Handel ad extra sehr leiden."

[1]) Eder meint, daß im Falle der Anwendung des Verbotspatentes vom 14. Oktober 1774 oder der prohibitiv wirkenden Zölle auf Galizien, den Erblanden die Gefahr drohe, daß die ausländischen Waren dort über Polen und Galizien eingeschwärzt würden. „Die listige Judenschaft würde hievon den üblesten Gebrauch machen und da die erstaunlich weitschichtige" (galizisch-polnische) „Gränzen ohnmöglich dergestalt besetzet werden können, daß die Mautgefälle ihre vollkommene Sicherheit erhielten, so stünde vielmehr zu besorgen, daß alle hoch impostierten Waaren, worauf die Republique Pohlen einen fast ohnmerklichen Zoll gesetzet, über Danzig in Pohlen ein und heimlich in diese zwey Königreiche überführet, sonach zu Schade Ihrer Majt. Aerarii in die übrige Erblande frey eingeschleppet würden." Diese Gefahr bestünde für die Erblande nicht, wenn Galizien eine Sonderstellung zuerkannt wäre und die ausländischen Waren dort zu einem „wenigstens auf die Halbscheid" ermäßigten Zolle eintreten würden. „Die Beysorge daß derley (in Galizien) minder zahlende Waaren in die Erbländer eingeschleppet werden könnten, ist unendlich kleiner als die Gelegenheit solche in Galizien hereinzubringen. Die enge (aus Galizien nach den Erblanden führende) Passage bey Bielitz kann durch weniges Personale übersehen und der (Zoll-) Nachtrag abgeheischet werden. Gegen das Königreich Hungarn machen die Gebirge und die sowohl dies als jenseits angestellte Mautämter wie Aufsichtspersonale dem Schleichhandel große Hindernisse."

Das Gubernium und dessen Referent Guinigi[1]) teilten den Standpunkt Eders vollkommen. Auch Guinigi betonte, „daß man bei dieser hohen (erbländischen) Tarife auf den hierländigen oeconomischen Handel gar nicht mehr zu reflectiren Ursache habe und solcher vor vollkommen verlohren gehalten werden müsse,“ und forderte daher ebenfalls weitgehende Ausnahmen vom Tarife.

Als endlich auch der Präses der Galizischen Hofkanzlei, Graf Wrbna, die Meinung äußerte,[2]) daß die Ausdehnung des in den Erblanden geltenden Zollsystems auf Galizien bloß dem Interesse der Erbländer, nicht aber demjenigen Galiziens entsprechen würde,[3]) war das Schicksal des zweiten Ederschen Entwurfes entschieden. Die erwähnten Stimmen mußten in der Kaiserin den Zweifel erwecken, ob die unter dem 27. September 1775 anbefohlene Adaptierung des erbländischen Zollsystems für Galizien geboten sei. Im März oder April ordnete sie denn auch an, es solle „diese Frage einer nochmaligen Beratung unterzogen werden“,[4]) die am 4. Mai 1776 stattfand und deren Ergebnis bereits in anderem Zusammenhange mitgeteilt worden ist.[5]) Der Staatsrat wies wohl auf die Widersprüche des zweiten Ederschen Entwurfes hin, sah jedoch ein, daß sie nur durch diejenigen im Hof-Dekrete vom 27. September 1775 hervorgerufen seien. Die Prinzipien des letzteren über das Verhältnis zwischen Galizien und den Erblanden wurden

[1]) Gubernialbericht vom 9. Jänner 1776 (H. K. A. Kam. Akt. fasc. 7. G. ad 328 ex Majo 1776).

[2]) „Anmerkungen der Galizischen Hofkanzley über den Bericht des Galizischen Landes Gubernii und des Mauth-Einrichtungs-Commissarii von Eder“ vom Februar 1776. (Zit. Akten).

[3]) „Die Einführung der in den hiesigen Erblanden bestehenden Einfuhrs Verbothe fremder Waaren und Ausfuhrverbothe eigener Waaren und Erzeugnisse in Galizien nicht sowohl Galizien, als die übrigen Erblande zum Gegenstand habe. Die Absicht nämlich gehe dahin, daß nicht durch Galizien die verbothenen fremden Waaren in die übrige Erblande eingeführet oder die in gedachten Erblanden erzeugte eigene (notwendige) Producta ausgeführet werden.“ Seiner Meinung nach sei in Galizien „die Aus- und Durch-fuhr mehr zu begünstigen als die Einfuhr.“

[4]) Staatsräthl. Protok. vom 4. Mai 1776 (H. K. A. Kam. Akt. fasc. 7. G. ex Majo 1776).

[5]) S. oben S. 211. ff.

daher einer genauen Prüfung unterzogen und nach langen Debatten auf einer ganz neuen Grundlage geordnet. Man hatte sich endgültig zur zollpolitischen Ausscheidung Galiziens aus dem Bereiche der Erbländer und dazu entschlossen, ihm eine Sonderstellung zuzuweisen.

Unter diesen Umständen erschien der zweite Edersche Entwurf als gänzlich unpraktikabel.[1]) So wurde denn zunächst das oft genannte Hofkammerdekret vom 27. September 1775 ausdrücklich außer Kraft gesetzt.[2]) In positiver Richtung aber sollte die Frage „wie die fremde Waaren in Galizien pro Consumo zu belegen?" seien, so geordnet werden, daß in Galizien „keine fremde Waare.. in regula geringer als zu 5% zu belegen" sei. Die Maximalhöhe wurde nicht angegeben. Die Kommission sah jedoch die Notwendigkeit ein, den Einfuhrzoll in Galizien niedriger als in den Erblanden zu bestimmen und erst beim Eintritt in die Erblande den Zollunterschied nachtragen zu lassen. Die konkrete Ausmessung des Zolls wurde dem Gubernium überlassen,[3]) dabei aber die Höchsthöhe des Essitozolls mit 5/12, des Transitzolls mit 1% limitiert. Bei dem letzteren verlangte die Kommission besondere Erleichterungen für den westlichen Warenzug, der bisher nach Polen und Rußland über Preußen ging, um ihn dadurch auf den Weg über Böhmen und Galizien zu lenken.

1) „Die meisten dieser Erinnerungen fallen aber von selbsten hinweg, weilen der ganze Gubernial-Vorschlag nach jenem Principio eingerichtet ist, vermög welchen man Galizien in dem Zollwesen mit denen deutsch-Erblanden hat vereinigen wollen; nach nunmehro geänderten Hauptgrundsatz sind die meiste vorhinnige Anträge nicht mehr anwendbar."

2) Mit Hofdekret vom 24. Mai 1776: „Wird dem Gubernium eröffnet, daß es . . . von dem unterm 27. September v. J. wegen Regulierung des neuen Maut-Systems für Galizien (erlassenen Dekrete) gänzlich abzukommen habe und solches als ein separirtes Erbland in Zollsachen angesehen." (Zit. Akt.).

3) „Es erfordert ein jeder Artikel eine besondere Überlegung und Kenntnisse von dem innerlichen Handel Galiziens . . . Das Gubernium wird beurtheilen im Stand seyn, welche Capi ohne Abbruch des Oeconomie-Handels einen höheren und welche einer minderen Belegung zu unterziehen seyen."

In dem Sinne dieser, von der Kaiserin genehmigten[1]) Anträge wurde das Gubernium unter dem 24. Mai 1776 angewiesen, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Damit hatte die Idee der Sonderstellung Galiziens allen Zentralisierungstendenzen entgegen den endgültigen Sieg davongetragen.

§ 3. Der dritte Entwurf.

Der neue Entwurf wurde binnen wenigen Wochen vorgelegt.[2]) Er stellt das Prinzip der zollpolitischen Sonderstellung Galiziens in den Vordergrund. Von Verboten der Einfuhr ausländischer oder der Ausfuhr eigener Waren oder von einer sonstigen Anwendung des erbländischen Tarifs ist keine Rede mehr.[3]) Vielmehr war der Entwurf von der Absicht getragen: „alle jene Vortheile zu suchen, welche den demselben (Galizien) so nützlichen als nothwendigen Oeconomie Handel beyzubehalten und zu befördern, dagegen aber alle diejenigen Beschwerden, welche die Zufuhr derer vor diese Königreiche unentbehrlichen Erfordernissen erschweren könnten aus dem Weeg zu räumen und hindanzuschafen vermögend sind;“ daß folglich „vor Galizien kein übertriebenes und hohes, dem Verbot selbsten gleichkommendes oder doch so zu sagen ein Surrogatum davon ausmachendes per Cento von 20, 30, und mehr % statt haben und statuieret werden könne, gestalten durch derley hohe % dem Oeconomie-Handel fast eben so enge Schranken als

[1]) In dem Handbillet der Kaiserin an den Praesidenten der Banco-Deputation Grafen Kollowrat, vom 23. Mai 1776, heißt es: „In dem Anschluß theile Ich der Banco-Deputation das Protocoll über die mit Meinem Staats-Rath obgewesene gemeinschaftliche Zusammentrettung in betref des galizischen Tariff- und Maut-Wesens samt Meiner hierauf ergangener Resolution mit, welche dieselbe zur Nachhaltung zu nehmen und hiernach den hier anwesenden Gubernatorem baldmöglichst zu belehren.“

[2]) Gubernialbericht vom 6. August 1776. Referent von Guinigi. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 (4. ad 40 ex Decembri 1777).

[3]) Die Frage der Einfuhrverbote, die bisher durch das Verbotspatent vom 14. Oktober 1774 geregelt war, wurde durch die dem Zollpatent vom 2. Januar 1778 beigeschlossene Tabelle F. und § 62 des Patentes neu reguliert. Vgl. jedoch § 91.

durch die Verbotsgesätze selbsten gesetzet werden würden; daß (also) auf Galizien kein höheres % Platz greifen mag, als welches anjetzo mit erprobter Beybehaltung des Oeconomie-Handels festgesetzet ware und zwar das höchste à 10%."[1])

In die komplizierten Tarifvorschriften sich näher einzulassen, würde zu weit führen. Es wird genügen, ihre Tendenz kurz anzudeuten.

Der 10%ige Normalsatz wurde überall dort herabgesetzt, wo die ausländische Zufuhr entweder für die inländische Konsumtion notwendige Nahrungsmittel (Getreide, Mehl, Geflügel, Obst, Früchte usw.)[2]) oder

[1]) Daher wurden alle in den Erblanden hoch impostierten Kolonial-Waren wie z. B. Kakao, Schokolade, Kaffee, Zucker etc., die dort nach dem Generaltarif mit 20, 30 und 50% belegt waren, in dem Projekte nur mit 10% verzollt und waren außerdem zu keinen weiteren, in den Erblanden bestehenden Abgaben wie Impost und Armenleut-Aufschlag herangezogen. Derselbe Satz wurde andererseits auch für die ausländischen Fabrikate festgesetzt, die in den Erblanden produziert waren. „Scheinet uns — wird motivierend erklärt — das festgesetzte höchste 10% deswegen hinlänglich zu seyn, weilen alle Erbländische Manufacta nur 2½% zu bezahlen, mithin zur Concurrenz wider die Ausländer 7½% zuvor haben."

[2]) Eine der wenigen Ausnahmen von dieser Regel bildeten die schwedischen Häringe, die mit einem Zolle von 2 fl. 12 kr. per Tonne, d. i. je nach den Marktpreisen mit 15—35% vom Wert belegt waren. Ihr Verbrauch war in Galizien in den Wintermonaten stark und das Zamośćer Inspektorat berichtete: „dass die meisten hierländigen Herrschaften und Edelleute für das im heurigen Frühjahr nach Danzig abgeschickte Getreide gewöhnlichermassen schwedische Häringe zurückerhalten und hievon einige Tausend Tonnen in dem Republikanischen Gebiethe an den Ufern des Bug und San hart an der galizischen Gränze deswegen abgelegt haben, . . . um sie im Winter über die gefrorenen Flüsse" nach Galizien einzuschwärzen und dem hohen Zoll des 1778er Tarifs zu entgehen. (Gubern.-Ber. vom 19. Jänner 1779. H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 G. ad 274 ex Martio 1779). Der Grund dieser hohen Verzollung lag darin, dass die Regierung „die Häringe als ein voluptuarium" ansah. Dies mochte für die reicheren Erbländer, nicht aber für Galizien zutreffen. In dem letzteren, bei dem niedrigen Stande der Agrikultur und dem Fehlen der Wechselwirtschaft war es nicht leicht, die Tiere

für die Industrie die unentbehrlichen **Rohstoffe**, (Eisen, Kupfer, Felle, Farbstoffe), oder endlich Artikel lieferte, die einen wichtigen Gegenstand des Binnen- oder **Transithandels** bildeten (Pelze, Wachs etc.). Und obwohl nach dem zit. Hofdekret vom 21. Mai 1776 der niedrigste Satz für ausländische Waren nicht weniger als 5% betragen sollte[1]), geht doch der besprochene Entwurf viel weiter und erscheinen zahlreiche Artikel mit Zöllen von 8, 5, 2½, 2, $^{5}/_{6}$ und $^{5}/_{12}$% belegt,[2]) wobei der merkantilistischen Tendenz gemäß, die den aus der Verarbeitung der Rohstoffe entspringenden „industriellen" Gewinn dem Lande zu sichern bestrebt war, in der Zollbelegung überall die relative „Spannung" zwischen Rohstoff, Halbfabrikat und Endprodukt konsequent durchgeführt erscheint.[3])

Endlich wurde die Einfuhr der für den Zwischenhandel notwendigen Manufakturen dadurch erleichtert, daß nach dem Antrage der Finanzstellen die zu den Erblanden nicht gezählten österreichischen Provinzen für die Einfuhr ihrer Manufakturen „nur die Hälfte des für Galizien bemessenen ausländischen Einfuhrzolls", somit nur 5% entrichten sollten.[4])

im Winter, wo das Gras selten war, zu erhalten. Soweit das Vieh nicht exportiert wurde, wurde es beim Beginn der kalten Witterung geschlachtet, und eingesalzen; und mehrere Monate hindurch aß selbst der reichere Edelmann fast gar kein frisches Fleisch, ausgenommen Wild und Fische, oder eben Häringe, welche deshalb eine wichtige Rolle spielten. (Über ähnliche Zustände in England noch zu Ende des 17. Jhdts. Vgl. **Macaulays** Gesch. von England. III. Kap. „Zustand des Ackerbaues"). Mit Hofdekret vom 25. März 1779 wurde zwar der Zoll auf Häringe auf 1 fl. herabgesetzt (zit. Akt.), aber auch damit war der Sache noch nicht gedient.

[1]) Vgl. oben S. 242.

[2]) Vgl. Anhang III.

[3]) So z. B. „Nachdeme Galizien wegen der grossen Entlegenheit in allen Theilen unmöglich mit Erbländischen **Eisen** wird versehen werden können, dieses Materiale dagegen als ganz unentbehrlich angesehen werden muss, so haben wir . . die ersten 3 **ordinari** Gattungen des fremden Eisens à 2%, die übrigen von **gearbeitetem** Eisen à 5% und nur das **feinere** Eisen-Geschmeide à 10% in der Tarif angesetzt."

[4]) Resol. vom 27. September 1777: „In Ansehung der Mayländischen, Mantuanischen, Toscanischen und Tyroler Waaren hat

Ein höherer als der Normalsatz ward umgekehrt nur dort eingeführt, wo dies aus Rücksicht auf den Schutz der galizischen Industrie, z. B. der Leinwandindustrie, notwendig war. Dadurch wurden zwar Schutzzölle, aber nicht im Interesse der Erbländer, sondern ausschließlich in dem Galiziens festgesetzt.[1])

Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß alle diese ausländischen, in Galizien niedrig verzollten Artikel, bei ihrem Eintritt in die Erblande „den Nachtrag samt den Imposten abstatten" mußten, während die dort verbotenen, aus Galizien überhaupt nicht über die Zwischenzollinie eingelassen wurden.[2])

Was die Ausfuhr betrifft, so verfolgte der Entwurf dieselben Ziele, wie bei der Regulierung der Einfuhr. Außer der Ausfuhrerleichterung für den Handel ($^5/_{12}$%iger Ausfuhrzoll) war ein besonderer Tarifschutz für die Industrie nicht nötig, weil eine solche im Lande nicht existierte. Daher waren in Galizien alle Rohstoff-Ausfuhrverbote oder -Erschwerungen in der Regel überflüssig.[3]) Soweit jedoch

es bey dem Einrathen der Finanz-Stellen zu verbleiben; und auf gleiche Art wird es auch mit Niederländischen Waaren zu halten seyn." Vgl. damit § 4 des Zollpatentes vom 2. Jänner 1778.

[1]) „Nur in jenen ganz besonderen Fällen, wenn sich nemlich Feilschaften findeten, deren Einfuhr der hierländigen Industrie nachtheilig, (haben wir) den Einfuhrzoll mit 12% angesetzet." So wurden z. B. die drei ersten feineren Leinwandsorten, die in Galizien nicht produziert waren, bloss mit 10% belegt. „Die übrigen vier Gattungen aus der noch besonderen Ursache mit 12% beleget, weilen hierlanden ein Überfluß an derley Leinwand-Gattungen zum Handel ad extra fabriciret wird." (Dritter Entwurf.) Ähnlich einige andere Artikel. „Wenn z. B. das aus fremden Ländern einzuführende gebleichte, sowohl Werch, als Flachsene Garn, vermöge der Zollordnung vom J. 1778 etwas höher angesetzet ware, so wurde durch diese Anstalt auf den nützlichen Endzweck abgezielt, damit künftig derley Waaren nicht mehr ausser Landes, sondern im Lande selbst möchten appretiret werden." (Note d. Hofkanzlei an d. Hofkammer vom 23. Dezember 1780. H. K. A. Mautwesen in Galiz. Fasc. Nr. 7 ad 190 ex Januario 1781).

[2]) Vgl. §§ 61 und 62 des Zollpatentes vom 2. Jänner 1778.

[3]) „In der Ausfuhr haben wir alle in der erbländischen Tarif zu Gunsten deren Fabriquen höher belegte Artikeln indistincte auf $^5/_{12}$% von darumen gesetzet, weilen wir allhier keine

ausnahmsweise eine Industrie bestand (Bialaer Tuchindustrie, Leinwandindustrie), wird ihr jegliche Hilfe zur Verbilligung des Rohstoffes zugesichert, sowohl durch spezielle Zollerleichterungen für die Wolleinfuhr,[1]) wie auch durch Erschwerung der Ausfuhr von Garn, Flachs, Hanf, Holz[2]) und sogar durch Verbote der notwendigen Rohstoffe.[3]) Außerdem will das Gubernium Ausfuhrerleichterung und Absatzsicherung für fertige Produkte[4]) gewähren, namentlich für die wichtigste Landesproduktion, für die Leinwand; und zwar nicht nur durch Niedrighaltung des Ausfuhrzolls in Galizien, sondern auch durch Er-

solche eine derley Begünstigung verdienende Fabriquen haben; auch wenn das rohe Materiale hierlanden höher beleget würde, die Ein- resp. Ausfuhr gegen die übrige Erblanden widerrechtlich erschweret werden müsste."

[1]) Vgl. oben S. 230, 234 f.

[2]) Folgende Artikel wurden bei der Ausfuhr höher als mit $^{5}/_{12}$% belegt:

Garn ungebleichtes, flächsenes Webergarn, dto Werkenes, dto Hanfenes, gebleichtes flächsenes und werkenes, Müscherl-Farbmaterial, Vitriolöl, Schmelzglas gemeines (für Goldarbeiter).

Bienenkeulen oder Wachskoth, Bauholz als Bretter, Schindeln, Pfosten, Schiffbauholz, Mastbäume, Brennholz aller Gattungen, Kohlen.

à 10% Flachs, roher, gehechelter und Werk, Hanf, roher, gehechelter und Werk.

[3]) Verboten wurde die Ausfuhr von verschiedenen Gattungen der Asche, Hasenhaaren, Haderlumpen, ungearbeitete Hasenbälge, Pagament und Salniter. (Vgl. darüber unten S. 251.)

[4]) Das Gubernium stellt eine Spezifikation derjenigen Artikel auf, die bei der Ausfuhr „vor Galizien eine besondere Rücksicht verdienen"; und zwar besonders im Verkehr mit Ungarn:

„F. Futterwerk rauhes als: Fuchs-Bälge, Königl. dto.;
H. Häute rohe als: Ochsen-Häute, Küh dto., Ziegen dto.;
K. Kalbfelle;
L. Leinwand: Flachsene, Werkene, Hanfene;
V. Vieh als: Pferde, Ochsen, Kälber, Schafe, Borstenvieh.
Z. Zwirn und Gespinnst."

(„Auszug derjenigen Feilschaften, welche bishero aus den Königreichen Galizien und Lodomerien nach Hungarn am meisten essitiren".)

mäßigung des Einfuhrzolls in Ungarn. Das Gubernium verlangte also: „daß in Absicht auf die grobe Leinwand, die in Galizien ein sehr anschnliches industrial Produkt ausmachet, sohin zur Exportation vielfältig erzeuget wird... die hungarische Tarif so nieder als immer möglich gesetzet werden möchte, weilen ohnehin derselben Ausfuhr gegen Danzig durch die Preußische Zölle ungemein erschweret worden."

Was endlich den Transitzoll betrifft, so wurde er in derselben Höhe wie in den Erblanden, d. i. mit 1% angesetzt. Für den Fall, daß das Transitogut nicht nur Galizien, sondern auch die Erblande passierte, wurde — in Konsequenz der Sonderstellung Galiziens — der Zoll zweimal erhoben.[1]) Auch in dieser Höhe war er noch niedrig genug und nicht drückend, besonders da von den polnischen Waren, die den größten Teil des Transitverkehres ausmachten, der Zoll traktatmäßig nur einmal erhoben wurde,[2]) andererseits wieder die bisher geforderten zahlreichen kleineren Nebenauflagen aufgehoben wurden und somit die genannte kleine Erhöhung eigentlich bloß eine Vereinfachung in der Zollbelegung darstellte.[3])

In Wien fand das Gubernialprojekt zunächst keine gute Aufnahme. Am 23. November 1776 trat zuerst Hofrat Degelmann, einige Monate später die Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzlei und besonders Hofrat Eger mit einer scharfen Kritik hervor. Der letztere bestand speziell auf Festlegung eines 20%igen Einfuhrzolles.[4]) Die Kaiserin

[1]) Vgl. § 71 des Zollpatentes vom 2. Jänner 1778.

[2]) § 72. Ebenda. Mit Hofkammerdekret vom 30. Mai 1781 wurde eine ebensolche Begünstigung auch den russischen Kaufleuten zugestanden, um sie zum Transitozuge über Galizien zu bewegen. (A. M. J. V. G. 7/2940 ad 26 ex Junio 1781).

[3]) „Zu mehrerer Erleichterung des Commercialzuges innen der beeden Königreichen Galizien und Lodomerien haben alle vorhin üblich gewesene Nebenabgaben als Vecturisation, Pobór, Accidens, Epistomiale etc. so wie alle Privat-Brücken- und Damm-Mäute gänzlich aufzuhören." (§ 7 zit. Patentes).

[4]) „Anmerkungen der Böhm.-Österr. Hofkanzley dto. 7. März 1777 (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 G. ad 132 ex 1777); Vortrag d. Hofkanzlei, Hofkammer und Banco-Deputation vom 5. Dezember 1776 (A. M. J. V. G. 7/2940 ad 73 ex Decembri 1776).

wollte jedoch diese wichtige Frage in Abwesenheit des galizischen Gouverneurs nicht entscheiden. Vorläufig beeilte man sich bloß mit der Bestimmung des Transitzolls, nachdem sich herausgestellt hatte, daß durch den seit dem 1. Februar 1777 ins Leben getretenen polnischen Handelsvertrag, die galizischen Einnahmen einen ernsten Abbruch erleiden würden. Hofkanzlei und Hofkammer wünschten[1]) daher rascheste Einführung des erbländischen Transito-Tarifs von 1% (anstatt des bisherigen ¼%), da „dadurch der zu besorgende Abgang doch zum Theil wieder eingebracht werden könnte," und die Kaiserin stimmte dem zu.[2])

Als dann im Herbste 1777 der Gouverneur Graf Auersperg in Wien eintraf, wurde für den 3. September eine Sitzung der vereinigten Hofstellen einberufen, um über den galizischen Tarifentwurf endgültig zu entscheiden.[3])

Hiebei sprach sich die Mehrheit der Räte, was den Einfuhrzoll auf ausländische Waren anlangte, entgegen den Anträgen der Hofkanzlei, sowohl für den Normalsatz des Gubernialentwurfes, als auch für die Ausnahmen von demselben aus.[4]) Dagegen widersprach sie dem vorgeschlagenen

[1]) Vortrag d. Hofkanzlei und Hofkammer vom 26. Juni, Resol. vom 3. Juli 1777. (A. M. J. V. G. 7/2940 ad 79 ex Julio 1777).

[2]) „Im übrigen mag eingerathenermassen der erbländische (Transito-)Tarif von nun an in Galizien eingeführet werden." Durch Hofdekret vom 31. Juli 1777 wurde dieser Verordnung die sofortige Gesetzeskraft zuerkannt. (Zit. Akten).

[3]) „Protocollum Commissionis habitae die 3. Septembris 1777 sub Praesidio Com. à Kollowrat." Anwesend waren: der Gubernator Galiziens Graf Auersperg, Hofkammer-Präsid. Graf Khevenhüller, Vizepräsid. Graf Cobenzl, Hofkanzleihofräte Graf Zichy, Freiherr Degelmann, v. Eger, Zach. (H. K. A. Mautwesen in Galizien. Nr. 7 G. ad 40 ex Decembri 1777).

[4]) So z. B. war die Kommission mit dem 12%igen Zoll auf grobe Leinwand zufrieden: „Worüber dem Gubernium der Beyfall nicht versaget werden konnte, da dergleichen Leinwanden häufig in Galizien und sonderlich in dem Wieliczkaer Kreise erzeuget werden." Ebenso war die Kommission damit einverstanden, dass „die fremde Eisengattungen nach Unterschied als solche mehr oder weniger ausgearbeitet sind 2, 5 und 10% zu zahlen haben." Die Bedenken der Hofkanzlei, Galizien „würde durch preussisches

Zölle auf erbländische Waren. „Die Haupt-Manufacten der Erblande — wurde ausgeführt — erfordern noch eine mehrere Erleichterung in Galizien, als ihnen der angetragene galizische Satz von $2^1/_2$% darbietet, der mit dem in den Erblanden zu entrichtenden Essito nicht viel weniger als 3% ausmachet." Und die Kommission beantragt einstimmig einen Satz von $^5/_{12}$% auf die, in einer besonderen Konsignation angeführten, erbländischen Hauptmanufakta.

Bei dieser Gelegenheit fand ein sehr interessanter Meinungsaustausch statt, der nochmals auf das Verhältnis der Wiener Regierung zur galizischen Industrie ein sehr günstiges Licht wirft. Es handelte sich um die Festsetzung des Einfuhrzolles auf jene Auslandswaren, die schon nach dem erbländischen Generaltarif sehr niedrig, und zwar mit weniger als $2^1/_2$% belegt waren. „Dies betrifft — heißt es im Protokoll — verschiedene rohe fremde Material-Waaren oder sogenannte Materias primas für Fabricanten, Manufacturisten und Handwerker." Der Gubernialentwurf beantragte für diese Artikel den niedrigsten Satz von $^5/_{12}$%. Die Hofstellen dagegen waren geteilter Meinung. „Von Seite der Böhmisch-Oesterr. Hofkanzley (wahrscheinlich Eger), mit welcher sich auch der Hofrath v. Degelmann vereinbarte, wurde auf eine Aufgabe von 5% bestanden, mit dem Beysatze, daß auch sodann die Einfuhr der rohen Materialien in Galizien gegen die vorhinnige Belegung zu 10% sich noch merklich erleichtert fände." Dieser Antrag wurde damit motiviert, daß vorläufig eine aktive staatliche Unterstützung oder Gründung von

---

Eisen überflutet werden, wollte die Kommission nicht gelten lassen: „Das aus Preussisch-Schlesien etwa einbrechen mögende Eisen ist deswegen nicht zu scheuen, weil das in dem Wieliczker Kreise dieser preussischen Gegend ganz nahe liegende Novitarg nicht nur genügsames, sondern auch minder kostbares eigenes Eisen für diesen Bezirk verschaffet, sohin das preußische Eisen von selbsten zurückhalten werde; auch das ausländische Eisen, welches in den gegen Podolien gränzenden Theilen Galiziens mangeln will, zur Unterstützung des Landmannes und Feldbauer auf dem vom Gubernio entworfenen Sätzen von 2, 5, 10% allerdings beruhen könne, um so mehr, als es bey dem aus der Republique einführenden Eisen auf 4% bemessenen Satz sein Verbleiben haben muss."

Fabriken in Galizien noch verfrüht sei.[1]) „Die Majora aber gingen dahin, daß obgleich noch" (von Seite des Staates) „an keine eigentliche Fabriquen in Galizien gedacht wird, jedennoch der einzelne Fabricant, der Manufacturist und Handwerker alle Begünstigung und Rücksicht verdiene, sofort demselben die Beyschaffung der nöthigen rohen Materialien bey dem ohnehin sehr weiten und kostbaren Transport durch die Maut nicht erschweret werden könne; aus dieser Betrachtung also und da die meiste der nämlichen Artikel auch in die deutsche Erblande mit dem nämlichen geringsten Mautsatze eingelassen werden, der Consumo-Zoll eröfterten rohen Material-Waaren auch aus fremden Ländern nicht höher als zu $^5/_{12}$% zu nehmen wäre."[2])

Ebenso stimmte die Kommission in der Frage der Regelung der Ausfuhr dem Gubernialentwurf zu, widerstrebte aber entschieden solchen Ausfuhrerschwerungen von Rohstoffen, die bloß im Interesse der Erblande und keineswegs in dem Galiziens gelegen wären, wie z. B. gegen die Ausfuhrerschwerung von Pottasche: „Da solche eine unmittelbare Zugabe zu dem ausführenden Getreid ausmachen solle, müßte der Ausfuhr um den Getreid-Handel nicht zu hemmen, mit dem Essitozollsatz der $^5/_{12}$% zugestanden werden."[3])

[1]) Sonnenfels lehrte (1771): „Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten sind nie anzurathen." (52. Lehrsatz aus den politischen Wissenschaften). Vgl. auch Přibram, a. a. O. S. 201.

[2]) Als man 1780 infolge der Beekhen'schen Vorschläge an die Beschleunigung der Industrieentwicklung in Galizien dachte, „habe man bey dieser Böhm.-Österreichischen Hofkanzley in Überlegung genommen, ob zu besserer Belebung der dem Königreich Galizien angemessenen Manufacturen die Einfuhr der rohen Materialien nicht etwa noch mehr zu erleichtern" wäre; man gieng hierbei ins Detail der Tariffe ein und schloss mit der Erinnerung, dass „man solche ohnehin bereits dermalen mit einem so geringen Einfuhrs-Zoll beleget fände, dass hierinn dem möglichen Wunsche der Fabricanten bereits zuvorgekommen zu seyn scheine." (Note d. Böhm.-Öst. Kanzlei an die Hofkammer vom 23. Dezember 1780. H. K. A. Mautwesen in Galiz. Fasc. Nr. 7 ad 190 ex Januario 1781).

[3]) Die Pottasche wurde nämlich auf der Weichsel zusammen

In dem Berichte, mit dem Cobenzl der Kaiserin das Kommissionsprotokoll vorlegte, forderte er den $^5/_{12}\%$ Einfuhrzoll für sämtliche erbländische Manufakturartikel.[1]) Die Kaiserin entschied auch in diesem Sinne und genehmigte im Übrigen alle Kommissionsanträge.[2]) Damit war die Frage des galizischen Zolltarifs entgiltig gelöst. Nachdem das Elaborat nachträglich einige unwesentliche Änderungen erfahren hatte, erhielt das Gubernium den Befehl, es ins Polnische zu übersetzen.[3]) Das am 2. Januar 1778 publizierte neue Zollgesetz, trat am 1. Mai d. J. in Kraft.

§ 4. Die Bedeutung des Patentes vom 2. Jänner 1778 und sein Verhältnis zum „provisorischen" Tarif vom 28. Dezember 1776.

Wie die bisher geschilderten zollpolitischen Regierungsmaßnahmen überhaupt, so ist auch dieses Gesetz von dop-

mit Getreide gegen Danzig verführt, wodurch sie zur Verminderung der relativen Frachtkosten und infolge dessen zur Aufrechterhaltung der durch preussische Zölle erschwerten Getreideausfuhr viel beitrug.

[1]) Vortrag vom 15. September 1777 (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 G. ad 40 ex Decembri 1777). . „Nachdeme ich keine Ursache sehe, warum die in der Consignation enthaltene Gegenstände mehr als andere z. B. Cotton-Tücher, Strickwaaren etc. zu begünstigen wären, sondern viehmehr glaube, daß alle Mittel anzuwenden sind, um den erbländischen Manufacturen den Verschleiß in Galizien zu erleichtern. Mit welcher Meynung sich auch der Herr Gouverneur Graf Auersperg vereiniget; und nur den einzigen Artikel der Leinwand ausnimmt, welchen er bey dem Belag von $2^1/_2\%$ zu belassen wünschet, weil Galizien selbst damit handlet."

[2]) Resol. vom 27. September 1777. „Der Consumo-Zoll mit $^5/_{12}\%$ ist nicht nur für die in der zweyten Beylage bemerkte Artikel, sondern überhaupt für alle aus den Erblanden kommende Fabricata und Manufacta festzusetzen . . . Wegen der Begünstigung der in Galizien einzuführenden materiarum primarum begnehmige das Einrathen der mehreren Stimmen. In all-übrigem hat es bei dem gemeinschaftlichen Einrathen zu verbleiben." (Zit. Akten.). Hofdekret an das galiz. Gubern. v. 5. Dezember 1777 (Ebenda).

[3]) Sitzungsprotokoll der Hofkommission vom 13. November Hofdekret vom 6. Dezember 1777, (A. M. J. V. G 7/2910 ad 14 ex Decembri 1777).

pelter Bedeutung für Galizien. Durch die Erleichterung der Einfuhr ausländischer Waren wurde der vorteilhafte Oekonomie- und Transithandel Galiziens aufrecht erhalten. Dann aber war jede Importerleichterung auch von einer sofortigen Erleichterung der Ausfuhr begleitet, da der galizische Handel großenteils in buchstäblichem Sinne Tausch-(Baratto-)handel war.[1])

In formeller Hinsicht endlich bedeutet das Gesetz vom 2. Jänner insoweit einen für den Handel wichtigen Fortschritt, als es eine zusammenfassende Kodifizierung aller früher nur gelegentlich erlassenen Vorschriften, Verordnungen und Instruktionen darstellte. Alle diese älteren Normen sollten mit 1. Mai 1778 außer Kraft treten,[2]) diejenigen selbstverständlich ausgenommen, die durch Verträge[3]) mit fremden Mächten, wie Polen und die Türkei, garantiert waren.

Nun unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes zuwider, der „provisorische" Zolltarif vom 28. Dezember 1776 durchaus nicht aufgehoben wurde, sondern vielmehr ein Komplementärgesetz des Tarifs von 1778 bildete. Dies erklärt sich formell damit, daß der provisorische Tarif von 1776 im eigentlichen Sinne kein „in Galizien bestandener,"

[1]) „In dem Mauttarife für Galizien ex 1778 werden die ausländischen Prachtwaren nur mit 10 % Consumo belegt, weil eben diese von Leipzig, Danzig oder anderen Gegenden meistens durch Baratirungen beziehenden Waren dem Lande Galizien Ausweg seiner überflüssigen Produkten verschaffen, zugleich aber auch demselben den wichtigen und dem Staat keineswegs gleichgiltigen Vortheil des mit bestem Erfolge damit treibenden Oeconomie-Handel zuwenden." (Staatsrätl. Protok. in galizischen Mautsachen vom 11. Mai 1781. A. M. J. II. A/6 Fasc. 320 ad 104 ex Majo 1781).

[2]) „Es hat also von dieser Zeit an von allen älteren in Galizien bestandenen Consumo-, Essito- und Transito-Zöllen, Zoll-Verordnungen, Patenten, Privilegien, Ausnahmen oder Unterscheide in der Verzollung gänzlich abzukommen" (§ 2). Damit wurden auch alle mittelalterlichen Ausnahmebestimmungen zu ungunsten der Juden auch im Außenhandel abgeschafft und gleiches Recht geschaffen. S. oben S. 233, 236.

[3]) Vgl. §§ 2 u. 6 des Zollpatentes vom 2. Jänner 1778.

sondern vielmehr ein „erbländischer" war, indem er einen 4%, resp. 10% und 15%igen Einfuhrzoll für alle aus Galizien in die Erblande und Ungarn eingeführten Waren normierte. Wichtiger aber waren für die Beibehaltung des Tarifs von 1776 die meritorischen Gründe. Das Hofkammerdekret vom 27. September 1775, welches einen Einfuhrzoll auf die aus Galizien in die Erblande importierten Waren vorgesehen hatte, sprach von einem bloß „provisorischen" Tarif,[1]) weil es gleichzeitig die Adaptierung des erbländischen Generaltarifs für Galizien forderte.[2]) Bei der damals beabsichtigten Einbeziehung Galiziens in das Zollgebiet der Erbländer konnte natürlich von einem erbländischen Zoll auf galizische Waren keine Rede sein, und somit sollte der Tarif vom 28. Dezember 1776 tatsächlich nur bis zur Erlassung des adaptierten Tarifs provisorisch gelten. Da aber — wie wir wissen — die Zolleinigung unterblieb und somit das Zollpatent vom 2. Jänner 1778 an der zollpolitischen Sonderstellung Galiziens nichts änderte, so war die gesetzliche Regulierung des Imports galizischer Waren nach den Erblanden nach wie vor eine Notwendigkeit. So blieb es denn auch hiefür bei der Bestimmung des 4%igen Konsumo, d. h. des gleichen Satzes wie für polnische Waren, von denen die galizischen schwer zu unterscheiden waren. Hierin hat sich seit 1776 nichts geändert. Denn solange der Handelsvertrag mit Polen in Kraft stand, war die österreichische Regierung ihrer Bewegungsfreiheit beraubt. Nur Eines vermochte sie: den Einfuhrzoll dort herabsetzen, wo er — wie zum Beispiel für Leinwand — in den Erblanden mehr als 4% betrug. Das tat sie auch wirklich. War die Leinwandeinfuhr in die Erblande anfangs verboten und dann nur gegen einen 20% Zoll gestattet, so wurde der letztere durch den Tarif vom 28. Dezember 1776 auf 10% = 8 fl. per Zentner reduziert.[3]) Nun wurde der Zoll für diese größte Industrie Galiziens mit ah. Resolution vom 29. Oktober 1779 auf 4% ermäßigt.[4]) Im Dezember 1780 war die Hofkanzlei bereit, ähnliche Zollermäßigung auch zu Gunsten anderer galizischer Erzeug-

---

[1]) S. oben S. 211 f.

[2]) S. oben S. 237 f.

[3]) S. oben S. 218 f.

[4]) Vgl. Anhang: IV.

nisse zu gewähren und verlangte vom Gubernium „Vorschläge zur Modifikation der Zölle, so wie es wirklich schon im vergangenen Jahr in Absicht auf die Einfuhr der galizischen Tischzeuge in die übrigen Erbländer geschehen."[1]) Endlich wurde im Februar 1781 der Zoll auf galizische Produkte in der österreichischen Lombardei[2]) und den Niederlanden bis auf $1^1/_4\%$ ermäßigt.

Daß die dargestellten Maßnahmen einen äußerst rationellen und konsequent durchdachten Schutz der galizischen Handels- und Industrieinteressen bedeuteten, ist ohne weiteres klar. Die zollpolitische Sonderstellung, die Galizien anfangs nur provisorisch zugedacht war, wurde durch das Patent vom 2. Jänner 1778 auch für die Zukunft festgelegt.[3]) Freilich, Neues bietet dasselbe nur in geringem Maße. Es stellt sich vielmehr bloß als Vertiefung und Erweiterung jener Grundsätze und praktischen Maßregeln dar, die die österreichische Regierung gleich nach der Besitzergreifung des Landes in Anwendung gebracht hatte. Das Zollpatent von 1778, das bis 1785 die Grundlage der galizischen Handelsbeziehungen nach außen bildete, wurde daher sogar vom Grafen Brigido mit Begeisterung gelobt, obwohl dieser sonst als entschiedener Verteidiger adeliger Interessen der Industrie- und Handels-Förderung nicht besonders zugeneigt war. So rühmte Brigido die guten Wirkungen der galizischen Transitzölle, die den Durchzug Leipziger und

---

[1]) „ad 6um. Hat das Gubernium nach den ihm ganz wohl schon mitgegebenen Verfügungen seiner Zeit noch die Mittel näher an Hand zu lassen, die zu nützlicher Beförderung der rural Industrie und des Manufacturen-Standes am sichersten führen mögen." (Note der Hofkanzlei an die Hofkammer vom 23. Dezember 1780. H. K. A. Mautwesen in Galiz. Fasc. Nr. 7 ad 190 ex Januario 1781.)

[2]) „Dass für die in das Mayländische und Mantuanische geführte gallizische Waaren und Producten die Abnahme des auswärtigen Einfuhrs-Zolls von dem vorher bestandenen $2^1/_2\%$ auf die Helfte bestimmet worden." (Verordng. d. Mayländ. Guber. vom 24. Februar 1781, H. K. A. Fasc. Commerz 57 ad 4 ex Februario 1781).

[3]) Unrichtig ist daher, die Behauptung Blodigs (Oesterr. Zoll- und Staatsmonopolsordnung, S. XVIII), daß durch obiges Patent in Galizien „dieselbe Zollverfassung, wie sie in den deutsch-österreichischen Kronländern bestand, auch dort eingeführt wurde".

anderer fremder Waren durch Galizien begünstigten. Nicht minder rühmend gedenkt er der Regelung des Essito- und Konsumozolls und betont, daß man „bei der Verfassung des Maut Patentes und Tarifs für Galizien von 1778 . . . hauptsächlich auf die . . . durch die Natur selbst gemachte Verbindung des galizischen Handels mit Polen Rücksicht genommen und eben deswegen diese Provinz nach ganz andern Maut-Principiis, als andere Erbländer behandelt (habe). Diese Verfassung (habe) die vorteilhaftesten Wirkungen auf das hiesige Commerce (gehabt) und die Folgen der Einschränkung oder Erschwerung des Danziger Handels doch immer weniger fühlbar" gemacht.[1])

§ 5. Die Zollverwaltung und ihre Kosten. Die Zolleinkünfte von 1781 bis 1784. Zollmanipulation und Zollerleichterungen. Amtssprache. — Nachtragsbestimmungen über den Transitozoll auf acht kurzen Strecken.

Mit dem neuen Zollsystem sollte zugleich die provisorisch beibehaltene polnische — Zollverwaltung reorganisiert und an Stelle der drei Intendanturen eine Zentralverwaltung in Lemberg eingeführt werden. Eine andere Schwierigkeit lag in der ungeheueren Ausdehnung der galizischen Grenzen. In seinem II. Tarifentwurf vom 30. Dezember 1775 macht Eder darauf aufmerksam, daß eine Besetzung der 244 Meilen langen galizischen Grenze[2]) nach Art des böhmischen Kordons ein Aufsichtspersonal von 1061 Beamten mit einem Kostenaufwande von 206.604 fl., ferner an Kosten der Zentral-Zolladministration und an Quartiergeld 83.625 fl., zusammen also 290.229 fl. erfordern würde, während die Zolleinkünfte bloß 228.028 fl. betrügen, so daß für das Ärar ein Defizit von 62.200 fl. resultieren müßte.[3]) Man sah sich daher

[1]) Bericht des Guberniums vom 27. Dezember 1785. (A. M. J. V G 12/2968 ad 12 ex Februario 1786.) Freilich schrieb dies Brigido erst 1785, als es sich darum handelte, die josefinischen Reformgesetze zu vereiteln . . . .

[2]) Gegen Polen 101, gegen die türkische Moldau 37, gegen die Bukowina, Siebenbürgen und Ungarn 106 Meilen.

[3]) Die Höhe dieses Voranschlages war nicht bloß durch zahlreiches Personal, sondern auch durch hohe Besoldungen der oberen Beamten verursacht. Eder rechtfertigt dies damit, „weil

gezwungen zu einem anderen Projekt zu greifen, dessen Kosten auf 112.828 fl. 30 kr. berechnet waren.[1]) Nach Vornahme einiger Ersparungen reduzierten sich die Kosten des aus 380 Personen bestehenden Personals mit Ende Oktober 1778 auf 101.344 fl. (= 91.242 fl. an Besoldung und 10.344 fl. an Quartiergelder).[2]) Sie stiegen dann um ein Geringes, als unter Josef II., genauere Überwachung der Grenzen gefordert wurde. Im II. Quartal 1782 bezifferte sich die Auslage

in diesem Lande man von allen Verwandten verlassen, alle Meublen und viele Victualien um das dreyfache Geld sich beischaffen" müsse.

[1]) Die Kosten der mit 1. Mai 1778 eingeführten Zollverwaltung waren berechnet auf:

	Besoldung	Quartiergeld
A. Zentralleitung.		
I. 1 Maut-Administrator (v. Eder)	3.000 fl.	750 fl.
ad Personam . . .	600	
1.er Assessor	1.200	300 „
2.er	1.100	250
3.er „ . .	1.000	200
1.er Actuarius . .	700	200 „
ad Personam	100	
2.er Actuarius . .	500	125
Protokollist . . .	400	125
ad Personam	100 „	
	8.700 fl.	1.950 fl.
II. Administrationskanzlei u. Registratur	3.250	787
III. Rechnungs-Konfektion, Administrationshauptkassa, Inspektoratämter	14.660	2.055 „
	26.610 fl.	4.792 fl.
B. Legstädte:		
Lemberg	3.784	655
Brodi	4.326	755 „
Jaroslau	700	75 „
C. Haupt-Eintritts-Grenzämter (Commercial-Einbruchstationen) . . .	12.950 „	1.685
D. Zollämter pro Commercio necessario	53.530 „	2.961
	101.900 fl.	10.923 fl.

also: 112.828 fl. (Status der k. k. Maut-Gefällen Administration der Königreiche Galizien und Lodomerien wie des dahin untergeordneten Personalis. H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 4 ex Decembri 1777.)

[2]) „Status Personarum et Salariorum der k. k. Mautgefällen Administration in Galizien und Lodomerien samt dem mit dem neuen Systeme a 1. May 1778 dahin untergeordneten Personali, dto. 2. November 1778" (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G, ad 353 ex Martio 1779. Besoldung).

für Zolleinrichtung mit 32.227 fl., somit jährlich beiläufig mit 125.000 fl., während die Zolleinkünfte für dasselbe Quartal sich auf 68.924 fl. stellten. Die Hofkammer gab damals ihrer Unzufriedenheit Ausdruck „daß die Regie oder Verwaltungsköstеn noch immer gegen 50% betragen" (richtig: 46%). Mit Hofkammerdekret vom 11. September 1783 wurde daher dem Gubernium eine sparsamere Gebarung aufgetragen.[1]) Tatsächlich wurden daraufhin die

Zolleinnahmen pro 1783 mit	315.859 fl.
die Ausgaben mit	131,207 fl,
die Nettoeinnahmen also mit	184.652 fl.

praeliminiert, somit die Regiekosten auf 41% der Bruttoeinnahmen reduziert.[2])

Was die Höhe der Zolleinnahmen betrifft, so sind aus den ersten $2^1/_2$ Jahren nach Einführung des neuen Zolltarifs keine genauen Ziffern erhalten. Für die Militärjahre 1781—84 betrugen sie im Einzelnen:

1781[3])	325.352 fl.	1783[4])	315.859
1782[3])	290.822 „	1784[5])	181.810

[1]) H. K. A. Kameral. Akt. 7 G. ad 272 ex Septembri 1783.

[2]) H. K. A. Staatsvoranschlag pro 1783. Fasc. 227. D. Lit, P,

[3]) „Summarischer Auszug über die k. k. Zollgefällen der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Bukowiner Distrikt."

Zollerträgnis:	pro 1781	pro 1782
An Consumo, ausländisch .	194.702 fl.	181.010 fl.
„ erbländisch .	15.869 „	17.733 „
Essito in fremde Länder	20.141 „	17.219 „
„ in Erbländer	20.284 „	17.150 „
Transito	37.758 „	29.200 „
Nebeneinnahmen als:		
Gewölbgebühr . . .	458 „	406 „
Waggebühr	9.925 „	9.519 „
Zettelgelder	2.885 „	2.763 „
Ueberfuhrserträgnis	4.847 „	3.991 „
Brückenmaut	1.502 „	2.102 „
Kontraband und Strafen	16.979 „	9.739 „
Summa .	325.352 fl.	290.832 fl.

(H. K. A. Kam. Akt. 7 G. ad 339 ex Juny 1783.)

[4]) Nach dem zit. Staatsvoranschlag pro 1783 betrugen die Zolleinnahmen in der Gesamtmonarchie 8.525,054 fl. (netto 6.768.996 fl.), in der diesseitigen Reichshälfte allein 3.952,212 fl. brutto. Es entfielen somit auf Galizien fast 8% des Zollertrages.

[5]) H. K. A. Staatsvoranschlag pro 1784, Fasc. 227. D. Lit. K. Es sind dies bloß Reineinnahmen.

Abgesehen von dem Umfange des Handelsverkehres überhaupt, hing die Höhe der Zolleingänge davon ab, ob z. B. der Import aus dem Auslande oder aus den Erblanden stattfand, da im letzteren Falle der Zoll bloß $^{5}/_{12}$% im ersteren dagegen durchschnittlich etwa 7% betrug. Den Versuch einer Berechnung des Umfanges des galizischen Warenverkehrs aus den eben angeführten Ziffern findet der Leser im Schlußkapitel.

Noch ist in Kürze der Organisation der Zollämter und der Zollmanipulation zu gedenken. Auch dieser letzteren lag die gleiche Absicht zu Grunde wie dem Grundgedanken des Zollpatentes selbst. Die Ausfuhr sollte möglichst gefördert, der Import genau überwacht, nötigenfalls selbst gehemmt werden. Daher stand es frei, „die Ausfuhr der galizischen Erzeugungen über alle Wege geschehen (zu lassen), wo ein Zollamt bestellt" war.[1]) Anders die Einfuhr. Durch die einfachen Zollämter (Ämter pro Commercio necessario) wurden nur die notwendigsten Nahrungsmittel und Rohstoffe, und zwar im Kleinverkehr eingelassen.[2]) Alle anderen Waren dagegen, wie Fabrikate, Kolonialwaren und Droguen konnten nur durch die „Commercial-Einbruchstationen" eintreten[3]) und dann an eine der 3 (später 4) „Legstädte" zur Verzollung angewiesen werden. Dies brachte gewiß manche Unannehmlichkeiten für den Kaufmann mit sich. Zu jener Zeit war jedoch der Handel in anderen Staaten viel größeren Beschränkungen unterworfen.[4]) Von einer feindlichen Absicht gegenüber

[1]) § 11 des Zollpatentes.

[2]) § 8. „Wir erlauben also, dass man bey jedem Zollamte in Unsere galizische Lande mit Feldfrüchten, mit frischem Fleisch und Fischen, mit Flügelwerk, Wildprät, Bier u. anderen geringen Victualien, mit Vieh in wenigen Stücken, mit Kohlen, Holz und Baumaterialien, mit rohen u. gesponnenen Flachs, Hanf und Seide, dann mit Holz- und Hafnerwaare, wie auch mit Wolle, Wollengespunst, Lederhäuten, fremden Wein und Brantwein (in kleiner Quantität) eintretten könne." Uebrigens war das im Grenzverkehre zur Weide getriebene Vieh gänzlich zollfrei. (Ebenda § 27.)

[3]) Ebenda § 9.

[4]) Man denke nur an die drückenden Vorschriften, durch welche der Wollhandel in England gebunden war! (Vgl. Adam Smith, a. a. O. IV. Buch. 8. Kap.)

Galizien kann hier aus dem Grunde schon nicht die Rede sein, weil diese Vorschrift nicht die galizischen, sondern ausländische und erbländische Waren betraf.[1])

Von besonderen Manipulationserleichterungen sei hier nur die Zollkreditierung und der Verkauf „auf Losung" erwähnt. Die erstere wurde zwar in Galizien als „hierlanden sehr bedenklich" verboten, „weilen sich der Handel fast größtenteils in Handen der Juden befindet", sowie „weil die Zollbelegung, mithin der Zollbetrag in Galizien ungleich minder, als in den deutschen Erblanden" sei. Man gestattete jedoch Kaufleuten, die mit größeren, für den Handel notwendigen Warenmengen nach Galizien kamen und keine „genugsamen Geldmittel zur Entrichtung des Zolls" mitbrachten, die Zollabstattung erst nach wirklich vollzogenem Verkaufe.[2]) Demgemäß wurde der Handel „auf Losung"

[1]) „Zu Legstädten wollen Wir derzeit die Hauptstadt Lemberg, dann Brody, und Jaroslaw bestimmen. Alles was in beträchtlicher Menge aus fremden oder Unseren übrigen Erblanden herein kommt, kann also nur an eine dieser Legstädte, nach Wahl des Eigenthümers, oder Führers zur vollständigen Amtsverhandlung und Verzollung angewiesen werden." (Zit. Pat. § 40.) Zur Legstadt wurde nachträglich über Antrag Eders vom 6. Juni 1778 auch Podgórze erhoben: „auf Bitten des gesammten und achtungswürdigen Handelsstandes, zu Podgórze, dann des wahrgenommenen Umstandes, daß sich die Handels-Geschäfte daselbsten ansehnlich vermehren." (Gubernialbericht Guinigis vom 5. Juli, Hofdekret vom 5. November 1778: H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 G. ad 42 ex Novembri 1778). Das Lemberger Gubernium hat anfangs bloß zwei Legstädte in Antrag gebracht. Erst in Wien wies man darauf hin, daß diese Zahl zu gering sei, die Kaufleute zu Umwegen zwingen und große Kosten verursachen werde. (Staatsrätl. Protok. vom 4. Mai 1776, H. K. A. Kam. Akt. Nr. 7 G., Mai—Dezember 1776).

[2]) „In diesem Falle wird auch im Banate und in anderen Erblanden, wo die Geld-Circulation nicht so häufig ist, dem Eigenthümer gestattet, nach geschehener Visitation einen oder mehrere Theile der Waare unter zollamtlicher Obsicht zu verkaufen und damit so lange fortzufahren, bis er zu Entrichtung der ganzen Gebühr dadurch in Stand gesetzet wird". (Protoc. Commiss. v. 3. September 1777. H. K. A. Mautwesen in Galizien 7. G. ad 40 ex Decembri 1777.)

(jedoch bloß zwischen Galizien und den deutsch-ungarischen Erblanden und umgekehrt mit Ausschluß des Auslandes) dergestalt erlaubt, daß von der auf Losung expedierten Ware in dem Bestimmungslande der Zoll „nur in so weit abzustatten seyn werde, als solche daselbst verschließen worden.“[1])

Die Amtssprache endlich war bis zur Reform von 1778 keine einheitliche. Die Expeditionen geschahen polnisch, lateinisch und deutsch, wodurch mannigfache Unordnungen hervorgerufen wurden. Um diesen zu steuern, sprachen sich gleichermassen alle unteren, wie die oberen Behörden für die Einführung der deutschen Amtssprache aus, die denn auch mit allerhöchster Resolution vom 27. März 1778 erfolgte. Höchst interessant ist jedoch die Tatsache, daß gerade Josef II. es war, der sich — diesmal freilich ohne Erfolg — mit großer Energie gegen die Einführung der deutschen und für Beibehaltung der polnischen resp. lateinischen Sprache erklärte![2])

===

Um auf das Patent vom 2. Jänner nicht nochmals zurückkommen zu müssen, seien hier noch die Nachtragsbestimmungen in betreff des Transitozolls erwähnt. Die Vorschriften über den letzteren wurden unter Kaiser Josef und auf dessen Initiative verbessert, um besonders die russischen Kaufleute zur Wahl der galizischen Handelsstraße anzueifern.[3]) Trotz der Gefahr mannigfacher Schwärzungen wurden die Vorschriften über die Visitation der Transitogüter gemildert und strengere Kontrolle nur dort angeordnet, wo der Verdacht der Schwärzung oder des Betruges bestand. Außerdem sollte der Transitozoll für diejenigen Güter, die Galizien nur auf kurzen Strecken von 2 bis 3 Meilen passierten, von 1 auf $^{5}/_{12}\%$ ermäßigt werden — eine Erleichterung, die in den Erblanden unbekannt war.[4]) Mit Hofkammerdekret vom 30. Mai 1781 wurde dem Gubernium aufgetragen, diejenigen kurzen Strecken namhaft zu machen, denen diese Begünstigung zuzugestehen sei. Am 27. März 1782

[1]) § 58. des Zollpatentes.

[2]) Vgl. Anhang. V.

[3]) S. oben S. 248, Anm. 2.

[4]) V. staatsrätl. Protok. in galiz. Mautsachen vom 11. May 1781. (A. M. J. II A./6, Fasc. 320 ad 104 ex Majo 1781.).

brachte sodann das Gubernium die nachstehenden acht Strecken in Vorschlag: 1. den Weg für die Zipser Untertanen in das Arvenser Komitat, der eine kurze Strecke über galizisches Gebiet ging. (Ungarischer Transito); 2. den Weg aus Jablunka in Schlesien, den die schlesischen Weber benützten, um über Galizien nach Ungarn zu gelangen. (Schlesischer Transito); 3. die drei Meilen lange Strecke, die aus Preußen über Oświęcim bis Biala nach Schlesien führte; 4. den Weg, auf dem der russische Transito über Horodło, Gródek, Macze, Busno, Kryłów ein- und bei Uchanię austrat; 5. die Strecke von Sokal bis Stojanów, durch die Gegend von Melatyn und Dreskapol (für polnische Waren); 6. die Strecke Podkamień—Brody; 7. die Strecke über Podwołoczyska, Orzechowce und Tarnaruda; 8. die aus der Moldau in die Türkei führende Strecke über Zoren und Bojan.

Auf Antrag der vereinigten Hofkammer und Hofkanzlei[1]) hatte der Kaiser mit Resolution vom 31. Mai 1782 diese Vorschläge genehmigt und darüber hinaus aus eigener Initiative auch die Wegmaut auf die Hälfte herabgesetzt.[2])

[1]) Vortag vom 12. Mai 1782: Ref. Degelmann. (H. K. A. Kameral Akt. 7 G. ad 33 ex Junio 1782).

[2]) „Ist bloss allein der Nachlass der halben Weeg-Maut auf alle kleine Transito-Strecken durch Galizien zu erweitern, nachdeme der Durchfuhrzoll sich bereits auf ½ % herabgesetzet findet." (Zit. Akten.)

Wenn Tokarz (a. a. O. S. 263) trotzdem Tränen über das Los der galizischen Bauern vergießt, weil sich ihr Fuhrlohnverdienst angeblich „infolge der österreichischen Transitzölle" verminderte, wenn er dann die Folgen dieser Zölle in schwärzesten Farben malt und diesbezüglich auf bessere Verhältnisse in Polen hindeutet, indem diese Zölle „eine ansehnliche Verminderung des galizischen Transitverkehres herbeiführten", der „nun gänzlich über die Republik ging und Galizien sorgfältig gemieden hat" – so liefert er damit selbst den besten Beweis, daß ihm weder die so zahlreichen, von mir zitierten Normen, noch auch nur die bei Piller abgedruckten Transitbestimmungen des Zollpatentes vom 2. Jänner 1778 bekannt waren. Und gleich unbegründet ist seine weitere Behauptung, daß die österreichischen Transitzölle den Viehhandel stark vermindert haben. (a. a. O. S. 253). Die Zahlen werden das Gegenteil beweisen und wir werden noch sehen, welche Sorge die Regierung

§ 6. Vieh-, Getreide- und Viktualien-Ausfuhr. Das Patent vom 28. März 1778.[1])

Daß die Produzenten eines Landes mitten in auswärtigen Kriegen blühende Geschäfte machen können, ist eine längst bekannte Wahrheit. So war es auch während des Bayerischen Erbfolgekrieges 1778/79, als in Galizien (Tarnowerkreis), Böhmen, Mähren und Schlesien große Truppenmassen zusammengezogen wurden, deren Ernährung den galizischen Produzenten sichere Absatzmöglichkeiten eröffnete, und zwar umso mehr, als durch das genannte Patent für die Ausfuhr von Vieh, Getreide und sonstigen Agrarprodukten überhaupt die weitgehendsten Begünstigungen zugestanden wurden.[2]) Zwar hatten diese letzteren natur-

gerade um den Viehhandel zeigte. (Vgl. unten S. 280 ff., besonders S. 288). Freilich scheint Tokarz zu glauben, daß für die Wirtschaftsgeschichte Tarifstudien überflüssig seien und sich durch patriotische Phrasen ersetzen lassen.

[1]) Piller 1778. S. 168 ff., und das Avertissement vom 12. April 1778, ebenda S. 70.

[2]) a) Gegen die von den Behörden kostenfrei zu erteilende Pässe für das Hornvieh war es erlaubt, dasselbe für die Armee ganz frei „nicht nur von allen Landesfürstlichen Mäuten, Aufschlägen, Dreyssigst- und anderen Abgaben, sondern auch von Ständischen Giebigkeiten und Privat-Mäuten, dann den Weeg-Schranken- und Brücken-Geldern“ zu treiben.

b) Dagegen sollte das übrige Vieh und die Viehprodukte als: „Schaaf- und Schweinvieh, Speck, geräuchert und gesalzenes Fleisch“, endlich

c) „alle Getreidgattungen, und Grieslwerk, Mehl, Gries, Brod, Heu, Stroh, grüne Waar, gedörrtes Obst, Schmalz, Butter und Käß, wie dann auch Brandwein, Essig und Wein“ ohne Paß oder sonstige besondere Erlaubnis mit der Begünstigung ausgeführt werden, „daß sie von allen Landständischen, wie auch anderen Privat-Herrschaftlichen und dergleichen Mäuten und Abgaben gänzlich befreyet seyen, und dafür nichts zu entrichten; auch sollen die leer zurückgehenden Fuhren obiger Weegmautbegünstigung sich zu erfreuen haben.“ „Was jedoch die Landesfürstliche Zölle, Mäute, Aufschläge, Dressigstgebühren, dann Landesfürstliche Weeg-Schranken- und Bruck-Mäute“ anbelangt, so sollte von allen diesen Artikeln bloß $^1/_3$ aller genannten Abgaben gefordert werden. (Piller 1778, S. 168, 70.)

gemäß nur einen außerordentlichen, vorübergehenden Charakter und galten bloß für die Dauer von 14 Monaten.[1]) Sie waren indessen nicht ohne größere Bedeutung zu der Zeit, als der galizische Weichselexport durch die preußischen Zölle stark gelitten hatte und die hohen Vieh- und Getreidepreise während der Kriegszeit die Kosten sogar von weiteren Transporten gegen den Westen zu decken vermochten.

[1]) Bis Ende Mai 1779 (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 G. ad 100 ex Majo 1779).

Drittes Kapitel.

Der Kampf um die Brodyer Privilegien. 1778—1779.

§ 1. Die Aufhebung der Sonderstellung Brodys.

Nur in einem einzigen Punkte bedeutete der Zolltarif vom 2. Jänner 1778 eine entschiedene Verschlimmerung gegen früher. Da der Tarif die Interessen des ganzen Landes in hohem Maße berücksichtigt hatte, war die Landesstelle und ihr Referent Guinigi der Meinung, daß ein besonderer Schutz des Brodyer Handels umso überflüssiger sei, als die Lemberger Kaufleute mit Neid zusahen, wie Brody den größten Teil des galizischen Handels an sich gerissen hatte.[1])

So hatte denn Guinigi die Aufhebung der Brodyer Privilegien mit der nicht gerade geistreichen Motivierung beantragt, „daß wenn (dadurch) der Broder Handel leiden sollte, man die Verfassung in einem halben Jahre wieder umändern könne."[2]) Es sollte also fürderhin an Stelle des

---

[1]) 1776 schrieb Eder: „Der Brodyer Handel wäre bekanntermaßen so groß, daß solcher mehreres als der übrige galizische Handel beträge." (Gubernialbericht vom 6. August 1776. Dritter Entwurf a. a. O.) Vgl. unten S. 272, Note 4.

[2]) Kommissionsprotokoll vom 3. September 1777. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 40 ex Decembri 1777.) Weiter heißt es dort, daß „Brodi . . pro futuro nicht anders als alle andere tractiret werden könnte und sollte, indeme ansonsten Brodi zu viel Vortheil gegen die ganze übrige hierländige Handelschaft eingestanden, mithin der Handel aller übrigen unterdrucket werden

Transitozolles von kaum 1% der allgemein-galizische Einfuhrzoll treten und dem Grundsatze: lex retro non agit, entgegen, wollte Guinigi sogar bereits lagernde Vorräte mit demselben Zoll belegt wissen.[1]) Eine Rücksichtslosigkeit, die umso drückender und ungerechter war, als nach Angabe der Brodyer Handelsleute viele dieser Vorräte noch vor 1773 bezogen waren und somit schon einmal einen Einfuhrzoll in der damaligen Höhe von 10% entrichteten.

Prinzipiell waren die Hofstellen mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Brodyer Handelsplatzes ganz anderer Meinung und glaubten, daß das beneficium transitus für Brody notwendig sei, wenn diese Stadt den Transitohandel an sich ziehen solle, wozu sie die besten natürlichen Bedingungen besitze.[2]) Trotzdem stimmten sie der vorgeschlagenen Kassierung der Brodyer Privilegien bei.

würde. Und da sie gleiche Unterthanen sind, so scheinet es auch billig, daß sie gleiche Vortheile und Beschwerde fühlen, zumalen wohl vorzusehen, daß so wohl als in Brodi (durch die Aufhebung der Privilegien) die Abnahme zu beförchten, eben so wohl in andern Städten die Aufnahme des Commercii anzuhoffen seye."

[1]) „Weillen aber die Handels-Judenschaft doch einiger Rücksicht würdig ist und es derselben in der That zu hart fallen müßte, wenn sie zur Bezahlung einer solchen Gebühr a retro her verhalten werden sollte, die ab aerario dermalen nach Billigkeit nicht wohl gefordert werden kann, so glauben wir, daß sich . . . mit Bezahlung der Helfte Maut von dem beschriebenen Vorrath zu begnügen" sei. (Dritter Entwurf.)

[2]) „Hierorts scheine in der That bedenklich etwas vielleicht zu frühzeitiges gegen die dermalige Verfassung des Handels in Brodi zu wagen, welcher sich nach einer mißlungenen Probe nicht so leicht wieder herstellen lassen dörfte. Die Lage von Brodi in der Nachbarschaft dreyer fremder Gränzen scheinet zu dem Oeconemie Handel in ganz Galizien die bequemste zu seyn. Der Handel der Caravanen, die ihren Rückzug auf das immer möglichste zu beschleunigen trachten, scheinet hiernächst jene Genauigkeit nicht zu leiden, die bey der Consumo Verzollungs-Manipulation erforderlich ist. Um den wichtigen Broder Oeconomie-Handel, der in andere Wege der k. k. Staaten ungemeinen Nutzen verschaffen kann nicht aus Handen und an die nächst gelegene Republikanische Ortschaften übergehen zu lassen, wäre man verleitet worden entweder für die Beybehaltung des Transito-Zolles zu Brodi oder noch viel mehr für die Erklärung der Stadt Brodi zu einem freyen Handelsplatz nach dem Bey-

Dieser anscheinend fast unlösbare Widerspruch erklärt sich indessen sehr einfach. Zur Durchsetzung seiner Anträge in Wien, wußte sich das Gubernium der kleinen Brodyer Krämer als eines wirksamen Instruments zu bedienen. War doch „der kleine Mann" seit jeher der geborene Feind des größeren Kapitalisten und des Engrossisten. Neidisch sah er die Wohlhabenheit des Grosshändlers, während er bei aller Mühe und Plage kaum sein Leben fristete. So schenkte er denn ohne Weiteres den Versprechen Glauben, als man ihm versicherte, mit dem Fall der Großen werde auch für den „Mittelmann" eine bessere Stunde schlagen. In einer vom Grafen Auersperg der Zentralregierung übermittelten, von 83 „Kauf- und Handelsleuten jüdischer Nation" gefertigten[1]) Petition, versicherten die letzteren, daß die Brodyer Privilegien ihnen nicht nur nicht vorteilhaft, sondern sogar direkt schädlich seien, und verlangten die Ersetzung des niedrigen Transitozolls durch „einen leidentlichen Consumozoll." Unter solchen Umständen blieb den Hofstellen nichts anderes übrig, als dem Verlangen der Juden selbst und des Guberniums nachzugeben.[2]) Ein Entschluß,

spiel Triest und Fiume . . einzurathen." (H. K. A. Kommiss.-Protok. vom 3. September 1777. a. a. O.)

[1]) „Unterthänigst fußfälligstens Bitten von uns Kauf- und Handelsleuten aus Brody", dto Brody 29. July 1777. „Der Transito-Zoll, — wird da ausgeführt — der anfänglich aus denen besten Absichten zur Beförderung unseres Gewerbes eingeführet wurde, verursachet nun, daß unsere Handlung zurückschlaget, welches wir zuvor nicht einsahen." Diese Behauptung mit irgend welchem Beweise zu unterstützen waren sie nicht im Stande. Als einziges Motiv ihres Schrittes ist der Neid gegen die Reichen anzusehen, was aus ihren eigenen Worten ziemlich klar zu ersehen ist. „Und ob gleich — versichern sie weiter — etwelche größere Kaufleute einige Verringerung leiden (werden) und sich dahero hier auch nicht unterfertiget haben, wird doch die ganze übrige Gemeinde und besonders der schmachtende Mittelmann um so mehr emporgebracht". Gezeichnet Juda Leibel, Sohn des Rabiners von Wisznice u. a. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 40 ex Decembri 1777.)

[2]) „Jn Rücksicht dieses eigenen Verlangens fast der gesammten Broder Handelsleute und über geflissentlich vorgenommene Besuchung der Stadt Brodi, auch indagirte Localitaets-Umstände, glaubet gedachter Gouverneur nichts anderes und nichts

der damit motiviert wurde, daß doch die ganze Frage von Lokalumständen abhänge, die sie nicht kannten. Die Kaiserin stimmte dem mit Resolution vom 27. September 1777 zu. Das Zollpatent vom 2. Jänner 1778 annullierte daher[1]) alle früheren Sondervorschriften für Brody „dergestalten, daß auch in der Stadt Brody alle dahin gelangende, oder von dannen essitirende, oder über Brody weiters transitirende Güter und Feilschaften nicht anders, als nach der gegenwärtigen Zollordnung und angehängten Tarifen gemäß der die beede Königreiche Galizien und Lodomerien betreffenden Ein-, Aus- oder Durchfuhr werden behandelt werden.“ Zwar blieben auch fernerhin für die Großhändler manche Erleichterungen erhalten.[2]) Dieselben waren aber weder praktisch noch genügend. Dem Brodyer Handel drohte gänzlicher Ruin und die Regierung sah sich bald gezwungen, die alten Privilegien wieder herzustellen und Brody sogar von neuem als Freistadt zu erklären.

§ 2. Wiederverleihung der alten Privilegien.

Begreiflicherweise protestierten die Brodyer Großhändler gegen die sie so hart treffende Reform. In einer Vorstellung vom April 1778 weisen sie darauf hin, daß die Zollausschließung von Brody dem galizischen Handel unmöglich schaden konnte, da doch Brody, das an der äußer-

besseres anrathen zu können, als Brodi für eine Zoll-Legstadt zu declariren und den dortigen ganzen Handel und Wandel im Zollwesen auf den nemlichen Fuß, wie es bey jeder anderen Legstadt üblich ist, behandeln zu lassen“. Doch sollten die Vorräte schonend verzollt werden. Die Kommission wünschte sie bloß mit $^1/_3$ des neuen Einfuhrzolls zu belegen, den Handelsleuten Zahlungsfristen zu gewähren, die Vorräte endlich auf Grund freiwilliger Fassionen der Juden selbst festzustellen und mit Visitirungen nur dort vorzugehen wo über alle Wahrscheinlichkeit falsch fatiert würde. (Zit. Akten.)

[1]) § 1 des Patentes.

[2]) Vgl. § 57 des Zollpat., nach dem „jedem wohl bekannten und sichern Handelsmann gestattet (war) an eine Legstadt fremde Waaren auf Spekulation anweisen zu lassen, und selbe alldort zu depositiren“. Ging die Ware weiter nach dem Auslande, so wurde von derselben nicht der 10 % Consumo- sondern bloß der 1 % Transito-Zoll abgenommen. Selbstverständlich konnten die Waren nicht ausgepackt werden.

sten Ostgrenze läge, seinen Handel fast ausschließlich mit der Türkei, Rußland, Polen und Lithauen treibe, während der Handel nach Galizien durch den 10% Einfuhrzoll erschwert sei. Auch schade die Ausschließung keineswegs den Kleinhändlern. Bei der Verknüpfung der gegenseitigen Interessen bedrohe vielmehr der Fall der Großhändler den ganzen Handel mit Ruin, somit auch die Kleinhändler, Handwerker, Schankwirte und Landwirte der Umgebung. Schließlich werde auch das Aerar geschädigt.[1]) Die Begünstigung, die Spekulationswaren in öffentlichen Niederlagen deponieren zu dürfen,[2]) sei für den Brodyer Großhandel belanglos, „da der Geschmack der fremden Käufer dadurch nicht befriediget werden kann, wenn die Waaren in Colli gepacket in den k. k. Niederlagen liegen.“ Sie flehen also um Abhilfe „für unsere Vaterstadt um dem bedrohten Verfall des Handels und dem Umsturz der ganzen Stadt vorzubeugen.“ Und in einer weiteren Vorstellung beriefen sie sich auf die großen Zolleinkünfte, die der Staat aus ihrem Handel nicht nur in Brody, sondern in allen Grenzstationen Galiziens ziehe und drohten sogar, wenn ihre Wünsche nicht berücksichtigt würden, dem Ruf der polnischen Schatz-

[1]) „Wenn man den hiesigen Handel bloß auf seine Oberfläche betrachtet hat es das Ansehen, daß bey der alten Zollverfassung die Großhändler allein gewonnen, bey der neuen hingegen alle Handelsleute überhaupt in eine nähere Gleichheit gesetzet und der ganzen Broder Stadt mehr aufgeholfen worden. Allein! Wenn man das Innere des Handels und die enge Verbindung aller hiesigen Handelsleuten genau kennet, so ist es offenbar, daß der Fall der einen den Umsturz der anderen nothwendig nach sich ziehe. Selbst jene von dem kleineren Handels Stand, welche vorhin die Einfuhrs-Verzollung zu wünschen schienen, sehen nun bey Erscheinung des neuen Zoll-Patentes die Thorheit ihrer Wünsche ein. Die meisten Kleinhändler schüssen ihre geringe Capitalien zusammen, gehen damit nach Leipzig und Frankfurt und erhalten über die baare Befriedigung drey Theile auf Credit. Sollte nun der Credit der größeren fallen, so gehet jener der kleineren notwendig ganz zu Grunde.“ („Unterthänig gehorsamstes Bitten von dem gesammten Handelsstande zu Brody, dto Brody den 14. April 1778.“ Folgen hebräische Unterschriften. - (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 183 ex Augusto 1778.)

[2]) S. oben S, 268, Anm. 2.)

kommission folgen und sich jenseits des Kordons ansiedeln zu wollen.[1])

Mittlerweile schritt das Gubernium an die Ausführung des Zollpatentes vom 2. Jänner 1778, das mit 1. Mai d. J. ins Leben treten sollte. Ende April kam Eder nach Brody, um die Fassionierung der Warenvorräte zu überwachen. Die Brodyer Judenschaft war aber bemüht, sie zu verschleppen. Die Gemeinde erhob Vorstellungen,[2]) daß die Fassionen sich schwer bewerkstelligen ließen, da gerade im Mai „der große Markt des ganzen Jahres" stattfinde; ferner aber erfordere die Fassion solcher Artikel wie Gewürz-Schnitt- und Nürnberger Waren wenigstens 3 bis 4 Wochen, sonst müßten sie inzwischen ihre Laden sperren, um die Fassionen zu verfassen. In einer weiteren Vorstellung erklärten sie sich absolut außer Stande, das Gesetz auszuführen, da es an hinreichenden Depositorien für die Vorräte mangele — ein Hindernis, das nach Eders Meinung „eine Rücksicht verdiente." Unter dem Drucke dieser Vorstellungen verlängerte denn auch dieser nicht nur die Frist zur Fassionierung bis zum 1. Juni 1778, sondern kritisierte auch in einem Bericht an das Gubernium in scharfer Weise die angeordnete Maßregel, die ebenso für den Brodyer Handel schädlich, wie an sich unpraktikabel sei. Wolle man, daß „alle jene Vorzüge, welche diesem auswärtigen Handel, wovon so viele galizische Inwohner leben und in Contributionsstand gesetzet worden, auch ins künftige erhalten," und das sei höchst wünschenswert, so müsse man Brody nach wie vor eine privilegierte Stellung einräumen. Und zwar in dem Sinne,

---

[1]) „Gehorsamste Bitte von dem gesammten Broder Handels-Judenstand" dto. Brody d. 12 Juny 1778. Folgen 46 Unterschriften. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 195 ex Augusto 1778.) — Mit dem erwähnten Ruf der polnischen Schatzkommission ist wahrscheinlich das bei Korzon (a. a. O. II 153) zitierte Projekt gemeint: bei allen polnischen Grenzämtern zu Dubno, Wołoczyska, Beresteczko, Radziwiłłow, Cudnów, Bar und Niemirów Warenniederlagen (Depositoria) zu errichten. Vgl. „Vorschlag, wodurch der Handel von Brodi abgewendet und zum Nutzen des polnischen Landes übertragen werden könnte." (Ebenda.)

[2]) Relation Eders vom 14. Mai 1778 (M. S. der Akademie der Wissenschaften in Krakau Nr. 811. Heft 2. Auch H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 183 ex Augusto 1778.)

daß alle für den ausländischen Handel bestimmten Waren dort gegen Bezahlung des bloßen Transitozolles eintreten und weiter zollfrei austreten,[1]) die für den Konsum der Stadtbewohner bestimmten dagegen mit dem gewöhnlichen Einfuhrzoll, resp. einem entsprechenden Äquivalent für denselben belegt werden sollten,[2]) da kein Grund vorhanden sei, die Brodyer Stadtbewohner günstiger als „andere Galicier" zu behandeln. Die Kosten des Ausschliessungskordons würden das Ärar nicht belasten, „da sich die Broder Handelsleute ohne Anstand fügen (würden), solche insbesondere zu vergüten." „Diese Begünstigungen (würden) den auswärtigen Handel erhalten und das Vermögen der Stadt Brodi durch fremdes Geld vermehren." Sie seien „ohne Nachtheil der Innländischen Negotianten . .[3]) und (würden) die ganze Gegend in bessere Umstände versetzen",

[1]) „So wäre des ohnvorgreiflichen Erachtens, daß um den Broder Handel zu erhalten und vermehren das alleinige Mittel zu wählen wäre, daß Brodi von Galizien commercialiter gänzlich ausgeschlossen, die für Brodi angesagte Gütter dahin zur genauesten Revision angewiesen, von allen Feilschaften allda der Transitozoll abgenohmen, von denen nacher Galizien rückführenden Güttern aber nach Abschlag des bezahlten Transito der Consumo abgenommen; alle in Polen austretende Gütter aber zu Erleichterung des Handels frey hinausgelassen."

[2]) „Könnte ein Pauschquantum für die selbst consumirende Galanterie- Schnitt- Rauch- dann Krämerey und Specerey-Waaren accordiret werden." Diese Summe sollte durch die Gemeinde selbst auf die Stadtbewohner aufgeteilt werden.

[3]) Eder erklärt die Klagen der galizischen, besonders der Lemberger Kaufleute über die Konkurrenz des Brodyer Handels für unbegründet. Denn die Leipziger, Frankfurter etc. Waren hätten nach Brody einen weit längeren Weg als nach den westlicher gelegenen Städten, wodurch „die Rzeschower, Jaroslauer und Lemberger Handelsleute derley Waaren wegen minderen Frachtlohn für das Land selbsten immer wohlfeiler haben und veräußern können." Diese hohen Frachtkosten würden sich noch höher stellen, wollte man die genannten Waaren aus Brody nach Galizien zurückbefördern. Berücksichtige man noch den 10%igen Consumozoll, so „folget von selbsten, daß der Handel niemalen oder gar selten zurück in das Land, sondern immer an die vorwärts liegende pohlnischen Gegenden als Podolien, Volhinien, Ukraine, Moldau, Wallachey und einen Theil Rußland dann Litthauen gehe, folglich, daß die Stadt Brodi gleichsam die Niederlage für diese

auch für das Ärar „die angenehmsten Folgen“ zeitigen. Andernfalls würde der Brodyer Handel unfehlbar zu Gunsten des republikanischen und durch dessen Konkurrenz ruiniert werden.[1])

Diese Auffassung stieß allerdings im Schoße der Landesstelle auf Widerspruch. Zwar konnte diese die Richtigkeit der von den Juden und Eder angeführten Tatsachen nicht bestreiten. Sie glaubte jedoch, daß es genüge, statt der — technisch angeblich undurchführbaren — zollpolitischen Ausschließung der ganzen Stadt, bloß die eines für die Großhändler bestimmten und durch Bretter von der übrigen Stadt abgesonderten Viertels zu verfügen. Die in diesem Viertel wohnenden Kleinhändler sollten zwangsweise enteignet und nach einer 5% Schätzung mit Schuldbriefen durch den Staat entschädigt werden.[2]) Die Hofstellen dagegen[3]) stellten sich ganz auf die Seite Eders. Die mit Patent vom 2. Jänner eingeführten Zölle für Brody seien zweckwidrig,[4]) und das von der Landesstelle gewiesene „Abhülfs-Mittel übler als das Übel selbst.“[5]) Es könne

Provinzen worden seye,“ deshalb „auch der Absatz von Broder Waaren in Galizien kaum das Achtl ausmachet.“

[1]) „An diesem oeconomischen Handel, wodurch die Stadt Brodi sich so weit erhoben und ihren Reichtum aus dem Republikanischen bezehen, ist so mehr gelegen als die mindeste Auflage solchen unwürksam machet mit denen polnischen Raaten (Raizen) weiters zu unterhalten und die Republique alle Kräften anwendet solchen hinwegzuziehen, wie dann in der Gegend von 1 Meile besonders zu Radziwiłłów und Beresteczko eine große Anzahl der bequemsten Gewölber erbauet worden um der Broder Judenschaft alle Bequemlichkeit zu Niederlagen in Voraus zu verschaffen.“

[2]) Gubernialbericht (Ref. Guigini) vom 30. Mai 1778. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 100 ex Junio und 183 ex Augusto 1778.)

[3]) Vortrag der Hofkammer und Hofkanzlei vom 26. Juni 1778. (Zit. Akten ad 183 ex Augusto 1778).

[4]) „Die Verconsumirung aller nach Brodi gelangenden Waaren würde den Handel ad extra gänzlich beheben und dadurch das Königreich Galizien von der Circulation mehrerer Millionen Geldes und den Durchzug ausländischer Waaren berauben.“

[5]) „Weisen sich bei diesem Vorschlage so viele Hindernisse, daß es scheine, es würde schwerlich ohne Bekränkung des Handels

also „nichts diensames gefunden werden, als wenn Brody von Galizien commercialiter ausgeschlossen und wie Triest und Fiume behandelt würde, ... ohngeachtet, daß vielleicht ein mehreres Aufsichtspersonale erforderlich und der Zoll des eigenen Consumo von Brody entgienge." Daß diese Ausschließung möglich sei, beweise ja auch das Beispiel der genannten küstenländischen Städte; und sie wäre auch schon früher ausgesprochen worden,[1]) „wenn nicht die Erklärung des Broder Handel's Standes die diesseitige Gesinnungen geändert hätte."

Die Kaiserin entschied auch zu Gunsten Brodys.[2]) Es brauchte jedoch noch ein volles Jahr, bis die Ederschen Anträge in Kraft traten.[3]) Damit wurde § 1 des Zollpatentes vom 2. Jänner 1778 insoweit er sich auf Brody bezog, derogiert.[4])

---

und ohne ohnzählige Klagen von Seite des Broder Handelsstandes zu erregen in würkliche Erfüllung gebracht werden können... Nicht zu geschweigen, daß dieser Vorschlag in Bezug auf die Eigenthümer der Gewölber einen so gehässigen Zwang in sich fasset, welcher bei einer nicht längst wieder eroberten Nation den traurigsten Eindruck machen würde."

[1]) S. oben S. 266 f.

[2]) Ah. Resol. vom 21. August 1778: „Bey den von der Kammer angeführten Umständen und Gründen ist für dermalen eingerathenermaßen die Stadt Brodi in dem Mautwesen von Galizien abzusöndern und so wie ein Porto franco zu behandeln; anbey aber wird eine genaue Obsorge zu tragen seyn, damit die nach Brodi per Transito angegebene Waaren nicht in dem Lande abgesetzet und daselbst ohne Entrichtung einiger Maut consummiret werden mögen. Obgleich übrigens der Antrag der Brodier Handels Leute das solchergestalten erforderliche Maut-Personale besolden zu wollen nicht angenommen werden mag, so kann gleichwohl der Versuch gemachet werden, durch ein gütliches Einverständnis diese Handels Leute dahin zu vermögen, daß selbe etwa den Betrag der Besoldungen des Maut Personalis als ein Pausch-Quantum für die Maut entrichten sollen, wornach also die Kammer das Nöthige zu veranlassen haben wird."

[3]) Patent vom 21. August 1779, Piller, 1779, S. 50 ff.

[4]) Nur der Gesetzeswortlaut, nicht dessen Ausführung. Denn faktisch „ist das Patent vom 2. Jänner 1778 von der Maut Administration relative auf die Stadt Brodi niemals in Erfüllung gesetzet und andurch dem Zollgefälle ein beträchtlicher Entgang von vielen Tausend Gulden verursachet worden." Eder hatte näm-

§ 3. Das Patent vom 21. August 1779. Nachtragsbestimmungen über die Erweiterung des Brodyer Freigebietes und über die Tarnopoler Jahrmärkte.

Brody samt 18 Dörfern der Umgebung mit einer Gesamtbevölkerung von zirka 17.000 Seelen[1]) war von da an durch einen neun Meilen langen Kordon von Galizien abgegrenzt; jede Ware, die aus Galizien nach Brody oder von dort nach Galizien geführt wurde, mußte die in Galizien für das Ausland festgesetzten Aus-, resp. Einfuhrzölle entrichten (§§ 4, 6, 15 des Patentes von 1779). Die Vorteile der Ausschließung bestanden für Brody darin, daß alle Waren und Produkte, die aus dem Auslande nach Brody kamen oder von Brody dorthin transportiert wurden, ohne Galizien zu berühren (also Waren aus dem Osten, Polen, Rußland und der Türkei), in Brody sowohl bei der Ein- als bei der Ausfuhr vollkommene Zollfreiheit genossen (§ 5). Jene aber, die nach oder von Brody durch Galizien (also nach oder aus dem Westen) gingen, zahlten in Galizien bloß den niedrigen Transitozoll (§§ 1 und 2).

Diese Begünstigungen kamen dem Brodyer Engroshandel zugute. Andere Vorschriften nahmen die kleinen

---

lich die Frage eigenmächtig zu Gunsten der Brodyer Handelsleute entschieden, was man in Wien erst 3 Jahre später bei Gelegenheit der Kontrolle der Brodyer Zollrechnungen entdeckte. (Note des Grafen Karl von Zinzendorf vom 21. Dezember 1782 „wegen der von der galizischen Maut Administration der Stadt Brody vom 1. Mai 1778 bis 1. November 1779 mithin durch 17 Monate ohne ausdrückliche ah. Entschließung eigenmächtig eingeräumten Zollbegünstigung". H. K. A. Kam.-Acta fasc. 7. G. ad 1. ex Januario 1783; Vortrag der Hofkanzlei vom 16., Resolution Josefs vom 28. Jänner 1778, zit. Akten. — Bericht von Schönauers vom 7. August 1784. H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G, ad 169 ex Januario 1785, Beilage 8.)

[1]) Nach der Militärkonskription von 1778 zählte Brody Einwohner:

Männliches Geschlecht	957 Christen	4.376 Juden
Weibliches	1.063	4.491
	2.020 Christen	8.867 Juden
Summa .	10.887	

Der Rest verteilte sich auf die Dorfbevölkerung (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 169 ex Januario 1785. Beilage 7.)

Handwerker und Produzenten, endlich auch die Konsumenten überhaupt in Schutz. Die — in Bezug auf den Großhandel ganz begreifliche — Vorschrift nämlich, daß alle aus Brody in Galizien selbst verführten Waren einem 10%igen Einfuhrzoll unterlagen, wäre für die Brodyer Handwerker, die ihre eigenen Erzeugnisse auf den umliegenden galizischen Jahrmärkten verkauften, verhängnisvoll geworden. Ihren Interessen diente daher die Ausnahmebestimmung, daß „die Broder Fabricata .... wenn sie dafür wirklich erkennet würden," in Galizien und in den Erblanden mit einem bloß 4%igen Einfuhrzoll belastet wurden.[1]) Andererseits wurden die Brodyer als Konsumenten dadurch geschützt, daß alle nicht engros gehandelten, sondern bloß „zum täglichen Verkehr nach Brody" bestimmten galizischen Artikel von dem galizischen Ausfuhrzoll befreit wurden, sobald dieser von diesen „Victualien und sonstigen geringeren Feilschaften .... minder als einen halben Kreutzer" betrug, d. h. der Warenwert 2 fl. nicht überstieg. Zur Erleichterung der Expedition solcher Artikel wurde sogar ein besonderes Grenzzollamt in Galizien (Ponikwiza) errichtet.[2])

[1]) § 7. Daher „sollen jene (Waren), welche in Brody selbst fabriciret werden und einer Stemplung fähig sind, mit einem eigenen inländischen Stempel bezeichnet und nach dem Beyspiele von Triest als erbländische in Galizien und die übrigen k. k. Erbländer eingeführet werden können. ... Dieser Antrag sieht auf die Vortheile der Zukunft ab; denn obgleich die eigenen Broder Fabricata noch izt nicht beträchtlich sind, so können sie durch größere Belebung der Handlung, Vermehrung der Künste und Gewerbe und Ermunterung der Industrie mit der Zeit in Vollkommenheit und Menge erwachsen." (Bericht Gubernii vom 9. Jänner 1779. H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 149 ex Majo 1779.)

[2]) § 9. Auch das Zugvieh wurde auf dem Wege nach und von Brody von der Wegmauth befreit. (§ 10.) Im Jahre 1780 wollte Kaiser Josef II. während seiner galizischen Reise weitere Erleichterung für die Ausfuhr galizischer Produkte nach Brody schaffen. Er verlangte nämlich die Befreiung vom Essitozoll auch größerer Victualiensendungen, sobald sie für die eigene Konsumtion der Stadt bestimmt waren. Graf Kollowrat wies damals auf die technische Undurchführbarkeit einer solchen Maßnahme hin: „Ist nicht möglich eine Manipulation ausfindig zu machen, welche

So vereinigte das Patent vom 21. August 1779 die Interessen des Großhandels mit den Lokalbedürfnissen. Für Brody eröffnete sich eine glänzende Zukunft. Der Großhandel sollte für die Stadt auch ferner erhalten bleiben, sollte fremdes Geld für alle seine Bewohner in die Stadt ziehen und die mit dem Handel verbundenen Gewerbe beleben. Vor allem aber war für Brody die Möglichkeit gegeben, ein Industriezentrum zu werden. Alle Rohstoffe sowie Nahrungsmittel kamen sowohl aus Galizien wie aus dem Osten ganz zollfrei nach Brody. Die fertigen Fabrikate konnten nach Entrichtung des geringen Einfuhrzolls von 4% nicht bloß in Galizien, sondern im ganzen Staate abgesetzt werden und brauchten die ausländische Konkurrenz, die mit hohen Zöllen und großen Frachtkosten belastet war, nicht zu fürchten.[1] War auch der Gedanke, mit Brodyer Fabrikaten die Erbländer zu versehen, gewagt, so lag doch der Gedanke nahe, wenigstens den galizischen Markt zu beherrschen. Die Tarifpolitik der Regierung hat diese Möglichkeit für Brody geschaffen. Das Weitere hing nun von der Energie, der Unternehmungslust und der Initiative der Einzelnen ab.

Kein Wunder, daß der Brodyer Handelsstand voll Freude über den errungenen Sieg in einem „unterthänigsten Promemoria" seinen „Empfindungen des reinsten Danks für die unschätzbare Gnade" Ausdruck gab.[2] Die christlichen,

die in Brody per consumo verbleibende von den weitergehenden Feilschaften unterschiede". (Note Josefs vom 18. Mai 1780. § 15. A. M. J. II A/6 fasc. 320 ad 1 ex Septembri 1780, Note Kollowrats vom 23. Juni, ebenda ad 45 ex Decembri 1780. § 9.)

[1]) Als die Brodyer Rothgärber und Seifensieder darüber klagten, daß die galizischen Zollbehörden dem Gesetze zuwider einen 10% Einfuhrzoll forderten, wurden diese Vorstellungen sowohl durch die Landesstelle, als auch die Hofkanzlei (Refer. Margelik). berücksichtigt und die Mißbräuche abgestellt. (A. M. J. VG. 7/2911 ad 27 ex Martio 1781.)

[2]) Promemoria dto Brody 19. September 1779. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 149 ex Majo 1779.) Nicht nur die jüdischen sondern auch die christlichen Großhändler traten mit solcher Danksagung auf; u. zw. wie es scheint, sämtliche christliche Großhandler als: Johann Heinrich Klugs seel. Söhne, M. Frantz Laskiewitz, Cossa & Comp., per

sowohl als auch wie die jüdischen Handelsleute erklärten ihre Bereitwilligkeit, „die Bezahlung der Besoldung des hiesigen Maut-Personalis zu übernehmen,“ unter der Bedingung, daß ihnen „vorbehalten bleibe den Fundum zu dieser Zahlung selbst ausfindig zu machen, zu bestimmen und zu repartiren.“ Charakteristisch für den Geist der Verwaltung jener Zeit ist die Tatsache, daß dieses Anerbieten nicht angenommen wurde. Brody sollte keineswegs die ganze Besoldung decken, sondern bloß den durch die Reform von 1779 verursachten Kostenzuwachs.[1])

Zum Schlusse soll noch die *Erweiterung des Brodyer Ausschließungskordons* erwähnt werden, die mit Hofdekret vom 15. März 1781 angeordnet wurde. Die topographische Lage von Brody war eine solche, daß nur *ein* freier Weg zur polnischen Grenzstation *Radziwiłłów* führte. Das polnische Zollamt nützte diese Zwangslage der Brodyer Handelsleute aus, behandelte sie mit äußerster Strenge und nicht selten mußten sie während der Jahrmarktzeit 4 bis 5 Tage auf Zollrevision warten, ohne in den Wirtshäusern genügende Unterkunft zu finden. Sie empfanden diese Schikanen so unerträglich, daß sie lieber von Brody über Leśniów austraten, obwohl sie dort den

---

k. k. Privil. *Nadlburger Fabriks-Niederlage* Carl Josef Hofmann Faktor, Emanuel *Hochstetter*, J. J. *Boesner*. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, daß die zollpolitische Ausschließung Brodys noch nicht vollkommen sei, weil der Handel zwar von der Zollrevision nicht aber von der Revision der Tabak-Pachtung befreit sei. Sie verlangen also auch diese Befreiung wie „die Ausschließung von allen künftig entstehenden Pachtungen dieser Art.“

[1]) Im *Vortrage* der Hofkammer und Hofkanzlei vom 9. April 1779 heißt es: „Die Erklärung des Handelsstandes scheinet . . . mehr als die ah. Entschließung mit sich brachte zu erfüllen indem der Sinn der h. Resolution bey Abforderung eines Pauschquanti für die innerliche Zollfreyheit nur dahin gerichtet gewesen seyn dürfte, um das bey dieser neuen Einrichtung erforderliche *mehrere* Personale bezahlen zu können, keineswegs aber den *ganzen* Salarial-Stand der Legstadt Brody dem dasigen Handelsstand aufzubürden“. Da die Besoldungskosten nach der Reform 6.017 fl; vor derselben 4.900 fl betrugen, so wurde das Pauschquantum samt 6% Verzinsung von den auf die neu zu erbauende Aerarialgebäude nöthigen Kapitalien mit 1.500 fl. fixiert. (Hofdekret vom 11. Mai 1779. Zit. Akten.)

Transitozoll erlegen mußten. Angesichts dessen trat Eder mit dem Antrage hervor, auch Leśniów in den Brodyer Kordon einzubeziehen und somit einen zweiten freien Ausgang zu schaffen.[1]) „Hätten sie — führt er aus — die Wahl des Austrittes, so würde sich der Diensteifer deren republicanischen Zollbeamten vermindern, da in Pohlen, das denen Zollbeamten ausgemessene accidens nach der Größe des Zolls sehr beträchtlich wäre, folglich jeder Beamte um das accidens in größerer Maaß genüssen zu können, die Traficanten anzuwerben und durch geringe Abnahme und leichte Revision wie minderen Aufenthalt der Partheyen selbe an sich zu ziehen pflege.“ Mit dem genannten Hofdekret wurden diese Anträge genehmigt.

Endlich stehen im Zusammenhange mit der Ausschließung von Brody die Bestimmungen zur Begünstigung der großen Tarnopoler Jahrmärkte, wo meistens podolische Edelleute zum Einkaufe erschienen. Diese Jahrmärkte waren von alters her durch die Brodyer Handelsleute unterhalten, denen es sich nun wegen des 10%igen Einfuhrzolles nicht mehr lohnte, Tarnopol zu besuchen. Infolgedessen richtete Ende Oktober 1781 der Possessor Tarnopols Sewer Potocki an die Regierung eine „Bitte vor alle Inwohner zu Tarnopol, (ihnen) diese Gnade zu bezeigen, daß bey ihnen auf den Jahrmarkt, der ein ganzes Monat lang währet, allen Kaufleuten von Brody zu erscheinen erlaubet würde“ mit dem weiteren Ansuchen, daß sie den Konsumozoll nur von den wirklich verkauften Waren zu erlegen hätten; „was aber die Waaren, die nicht verkauft werden und wieder zurückgeführet werden sollen, anlangt, erbittet man sich nur ein gehöriges Transito auszuzahlen zu dürfen.“ Zwar wurde ein solcher Handel auf Losung mit ausländischen Waren durch § 58 des galizischen Zolltarifs vom 2. Jänner 1778 verboten. Das Gubernium meinte jedoch (Bericht vom 16. November 1781), dies hätte nur auf die Ausländer Bezug, wäre jedoch den Brodyer Handelsleuten zu erlauben, weil sie „obgleich commercialiter ausgeschlossen, dennoch E. M. Unterthanen sind, die von dem Rechte auf alle diesländige Commercial-Vortheile anzusprechen . .

[1]) „Relation des Mauth-Administrators von Eder, die Erweiterung des Broder Cordons betreffend“. Lemberg den 20. März 1780. (A. M. J. V G. 7/2941 ad 27 ex Martio 1781.)

nicht ausgeschlossen seyn sollen." Über einen gleichlautenden Vortrag der Hofkammer vom 10. Jänner 1782, resolvierte der Kaiser zustimmend (15. Jänner): „Die Prob von letzteren Märkten bestättiget, daß theoretische Rathstisch-Sätze nicht auf den Handel, besonders Fremder wirken. Des Gubernii Vorschlag ist simpliciter zu begnehmigen."[1])

[1]) H. K. A. Kam. Akt. 7. G. ad 272 ex Februario 1782. Hofdekret an das Gubernium vom 17. Jänner 1782. Vgl. auch Commerz. fasc. 57 ad 5 ex Januario 1782.

Viertes Kapitel.

Viehexportpolitik und Organisation des Viehhandels 1772—1790.

In unmittelbarem Anschluß an den Zolltarif vom 2. Jänner 1778 wurde der galizische Viehtarif vom gleichen Tage erlassen. Er ist indessen bloß ein Schlußstein der theresianischen Viehexportpolitik in Galizien, zu deren Verständnis die Darstellung ihrer Vorgeschichte notwendig erscheint.

Es ist klar, daß für ein Agrarland wie Galizien das Vieh neben dem Getreide der wichtigste Exportartikel sein mußte. Während aber nach der Teilung Polens die Getreideausfuhr nach Danzig durch die preußischen Weichselzölle in Stockung geriet, richtete sich der galizische Viehexport seit jeher nicht gegen Norden sondern gegen Westen und blieb so von der Zollpolitik des Berliner Kabinettes unabhängig. Während der Handels- und Produktionskrisis in die das Land durch die preußischen Zölle geraten war, erschienen der Viehexport und Viehhandel überhaupt vor allem geeignet, fremdes Geld ins Land zu bringen, was doch beim merkantilistischen Charakter der österreichischen Wirtschaftspolitik in Galizien derselben als die nächste und wichtigste Aufgabe erscheinen mußte.[1]) Ein anderer Grund der besonderen Regierungsfürsorge für diesen Handelszweig war die wachsende Bedeutung des galizisch-polnischen Viehs für die Konsumtion der westlichen Länder der

[1]) S. oben S. 230. Vgl. über den Standpunkt der Regierung in dieser Frage die oben S. 36 f. zit. Instruktion für den Hofrat Kozian.

österreichischen Monarchie,[1]) die durch die Konkurrenz der deutschen Staaten, wie Sachsen und Preußen, nur noch gesteigert wurde. Die Nachfrage nach diesem Artikel war zu jener Zeit merklich gewachsen. Diese Tatsache ist auf die steigende Auflösung der Verbindung zwischen gewerblicher Produktion und landwirtschaftlicher Selbstversorgung zurückzuführen, die sich vor allem in der Zunahme der rein städtischen Bevölkerung kundgab. Wien, das 1771 eine Zivilbevölkerung von 196.221 Seelen zählte, weist sechs Jahre später 204.188 Einwohner auf;[2]) 1781 führt die Hofkanzlei die damalige Teuerung auf die Steigerung der Bevölkerungszahl Wiens zurück.[3]) Noch größer gestaltete sich dieselbe wahrscheinlich in den böhmischen Industriezentren.[4])

Unter solchen Umständen konnte die eigene Viehproduktion der westlichen Erbländer den Bedarf nicht decken und der Viehmangel war für diese Provinzen besonders in den größeren Städten schon damals eine ernste Gefahr, gegen welche die Regierung sich immer wieder wenden mußte.[5]) Freilich waren die angewandten Mittel — wenn

[1]) Vgl. oben S. 111.

[2]) „Cet accroissement est dû en grande partie à l'industrie, qui y fait journellement des progrés sensibles. Les Manufactures de toute espèce s'y multiplient.“ (De Breteuil bei: Großmann, Wiener Volkszählung, a. a. O. S. 57.) Sonnenfels (Von der Theurung S. 6, 21,75.) klagt über den Zug nach den Großstädten: „Diese Ueberfüllung ist die Ursache ihrer Theurung.“

[3]) Vgl. Přibram, a. a. O. S. 451.

[4]) Im Zusammenhange damit stand die Ausbreitung des Getreidebaues auf Kosten der Wiesenkultur. „In Böhmen — versicherte 1785 Schweighofer (a. a. O. S. 11) — verdrängt der Getreidebau den Wiesenwachs, daher ist die Rindviehzucht für die Bedürfnisse des Landes nicht hinreichend . . . . Ein ähnliches Verhältnis hat es mit Mähren.“ Irrig ist die Ansicht Přibrams (a. a. O. S. 462), daß der Viehmangel im Jahre 1782 nur vorübergehenden Ursachen, als Mißwachs des Futters etc., zuzuschreiben gewesen sei.

[5]) 1774 klagte Graf Wrbna, daß Wien seit einigen Jahren Mangel an Rindvieh leide. (Vgl. Beer, Österr. Handelspolitik. S. 16; Vgl. auch Sonnenfels, Von der Theuerung. S. 46.) Um dieselbe Zeit entsandte die Regierung den Niederösterreichischen Sekretär Matt zur Untersuchung der preußisch-schlesischen Viehmärkte. (Graf Choteks Referat von 1778, wie unten.)

wir auch von den für jene Zeit undurchführbaren Dezentralisationsvorschlägen Sonnenfels absehen[1]) — nicht immer die richtigsten. Nicht selten wendete sich die Regierung in ihrem Unwillen über die hohen Fleischpreise in erster Reihe gegen die Fleischer: So z. B. 1771[2]) und ähnlich 1782. Als damals sich in mehreren Städten Fleischmangel fühlbar machte, drohte Josef II., den Fleischern mit der Aufhebung ihrer Zünftigkeit,[3]) da er in der freien Fleischzufuhr das Mittel sah, Mangel und Teuerung zu verhüten. Derartige Repressionsmittel vermochten jedoch höchstens die Mißbräuche der Fleischer, keineswegs aber den Viehmangel selbst aus der Welt zu schaffen. Im allgemeinen aber fehlte es der Verwaltung an der richtigen Einsicht nicht. Sie wollte der ganzen Angelegenheit auf den Grund kommen und erstrebte eine Erleichterung der Zufuhr galizisch-polnischen Viehs. Hierauf eben beruhte die Bedeutung Galiziens für die Erblande als eines Vieh exportierenden Landes.

Aber wie auf dem Gebiete der Produktion, so waren auch in Betreff der Konsumtion die Erblande durch die preußische Konkurrenz bedroht. Der Import von sächsischen und (preußisch-)schlesischen Industrieerzeugnissen nach Galizien und Polen wurde nicht mit Geld, sondern großenteils mit Vieh und Rohstoffen beglichen. Dieser Umstand zwang denn auch die galizischen Händler, ihren Viehexport nach Preußen und Sachsen zu lenken, was der Staatsrat als sehr bedenklich „für den erbländischen Konsum" bezeichnete.[4]) In Brieg wurden seit langer Zeit große Viehmärkte abgehalten. Seit dem 16. Jahrhundert wurden große Viehmengen besonders aus Polen, der Moldau und Bessarabien über das Krakauer Zollamt gegen Schlesien getrieben.[5]) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

[1]) Da „die Ueberladung an Einwohnern allein die Ursache der Theurung in Hauptstädten ist" — „so müsse man sich angelegen seyn lassen, diese Bevölkerung in der Stadt selbst zu vermindern." Sonnenfels, Von der Theuerung, S. 75, 79.

[2]) Vgl. Přibram, a. a. O. S. 453.

[3]) Vgl. Kopetz, a. a. O. II. 21; Přibram, a. a. O., S. 463 ff.

[4]) S. oben S. 117.

[5]) Vgl. Szelągowski, Geld und d. Preisrevolution i. 16. u. 17. Jhdt. in Polen. S. 147.

war die Nachfrage nach diesem Artikel noch gestiegen. Vor Polens Teilung wuchs erheblich der Handel Preußisch-Schlesiens mit podolischem, armenischem, kosakischem, ukrainischem und moldauischem Horn- und Schwarzvieh, wie auch mit Pferden, die zum Teil nach Brandenburg, Sachsen und Böhmen weiter verkauft wurden.[1]) Mit dem steigenden Bedarf begnügten sich die Brieger Händler nicht mehr damit, den Zutrieb des polnischen Viehs abzuwarten. Sie kamen vielmehr selbst nach Polen und Galizien und waren auf den Krakauer — an jedem Dienstag und Freitag stattfindenden — Wochenmärkten immer zu sehen. Auch sonst kauften sie das Vieh in Märkten und Dörfern auf.[2]) Es ist daher begreiflich, daß zwischen Österreich und Preußen ein Kampf um diesen wichtigen Artikel entstehen mußte.

Bald nach dem Verlust Schlesiens „suchte man einen Theil dieses Handels in das übrig bleibende österreichische Schlesien zu ziehen . . . und die Vortheile, welche bisnun die Preußisch-Schlesischen Märkte genießen, den Erblanden zuzuwenden.“[3]) Schon 1750 wurde die Viehausfuhr aus den österreichischen Ländern erschwert,[4]) während anderseits Alles geschah, um den Viehzutrieb nach Österreich zu sichern. „Es wurden in Bielitz anno 1753 eigene Märkte errichtet und mit besonderen Begünstigungen versehen; das Aerarium unterstützte durch Vorschüsse und eigenen Einkauf dieses Geschäft.“[5]) Außerdem wurde den polnischen,

---

[1]) Fechner a. a. O. S. 507. — In einem Referate über die „Geschichte der schlesischen Viehmärkte“ nennt Graf Chotek als Viehmärkte außer Brieg noch Breslau, Schweidnitz und Namslau. „In der Zahl der Käufer befinden sich nicht nur die Schlesier, Böhmen, Lausitzer, Sachsen, sondern auch Brandenburger und aus vielen Gegenden des römischen Reichs besonders Nürnberger Handelsleute.“ (A. M. J. IV. E. 7/1744. ad 94 ex Aprili 1782.)

[2]) Aus dem Protokoll d. Krakauer Kaufmännischen Kongregation. Memorial über die Viehmärkte vom 8. März 1787 (abgedruckt bei Kutrzeba und Ptaśnik a. a. O. S. 176.)

[3]) Choteks Referat über die Geschichte der schlesischen Viehmärkte. (a. a. O.)

[4]) Die preußischen Händler in Mähren mußten von jedem Stück inländischen Viehs 30 kr. und vom polnischen 45 kr. entrichten. (Fechner a. a. O. S. 231.)

[5]) Choteks Referat a. a. O.

österreichischen, ja selbst den preußischen Viehhändlern, wenn sie statt nach Preußen nach Mähren gingen, die Hälfte des Durchfuhr- und Ausfuhrzolls erlassen.[1]) Allein die privilegierten Märkte zu Bielitz, Troppau und Olmütz gerieten in Verfallen. Denn infolge der schlechten Organisation mangelte es an Käufern und zur Zeit der Annexion Galiziens befand sich zweifellos Preußen in dieser Beziehung in entschiedenem Übergewicht.

Der Kampf war jedoch nicht beendet. Bald nach der Besetzung Galiziens belegten die österreichischen Militärbehörden (1772) den Viehexport nach Preußen mit einem Zoll, und am 23. Jänner 1773 wurde provisorisch der Austrieb galizischen und ungarischen Viehs nach dem Reich und nach Preußisch-Schlesien sogar ganz verboten, so daß in Ober-Schlesien der Mangel an Schlachtvieh sich fühlbar machte.[2]) Andererseits war die Regierung mit allen Mitteln bestrebt, den Zug des galizischen Viehs nach den Erblanden und besonders nach Wien zu lenken und ihm hier manche Begünstigungen, sogar vor dem ungarischen Vieh zu gewähren.[3]) Demselben Zwecke dienten die galizischen Viehzölle. Die Einfuhr aller Vieh- und Pferdegattungen „zur eigenen Erforderniss" war seit 1772 in Galizien zollfrei. Der Zoll von 45 kr. für die podolischen, moldauer, ukrainer, volhynischen, moskovitischen und kosakischen Ochsen wurde erst 1775 auf Antrag Eders eingeführt, nachdem sich manche Mißbräuche herausgestellt hatten.[4]) Der Einfuhrzoll auf polnische Zugochsen sollte jedoch nur 15 kr.

[1]) Fechner a. a. O. S. 230.

[2]) Ebenda S. 466, 470.

[3]) Als 1774, während der Beratungen über den allgemeinen Zolltarif, einige Stimmen die Begünstigung des Eintriebes von ungarischem Vieh nach Böhmen befürworteten, sprach sich der Praesident der galizischen Hofkanzlei Graf Wrbna entschieden dagegen aus: Warum „den ungarischen Ochsen favorisiren?" (Vgl. Beer, Handelspolitik, S. 16.) Die Begünstigung des ungarischen Viehs hätte den Zutrieb des galizischen nach den Sudetenländern unmöglich gemacht, besonders da das letztere minderer Qualität war.

[4]) Um den Transitzoll von 1 fl. 15 kr. zu vermeiden, wurde das Vieh angeblich für den inneren Konsum eingeführt, dann aber als galizisches mit dem geringen Ausfuhrzoll von ½ % d. i. bloß 5 kr. ausgeführt.

betragen, „da solche von geringer Sorte und dem Lande nothwendig sind." Der Ausfuhrzoll wurde durch die Reform vom 26. März 1774 auf das Minimum von $^5/_{12}\%$ reduziert,[1]) was die Ausfuhr so steigerte, daß Eder hieraus sogar für Galizien selbst Viehmangel befürchtete.[2]) Endlich wurde der Transitzoll, besonders auf kürzeren Strecken, stark ermäßigt.[3]) Vor allem aber sollte der beabsichtigte Zweck durch eine bessere Organisation des Viehhandels erreicht werden.

Im Oktober 1774 wies Eder darauf hin, „daß um den vormals üblichen Durchzug des Viehes durch Galizien wieder einzuleiten und die durch diese Zeit in dem Preußisch-Schlesien angewachsene Viehmärkte wieder abnehmen zu machen, das einzige und beste Mittel darine bestünde, wenn in denen Städten Oświęcim und Zator öffentliche Viehmärkte errichtet und jedesmal um drei Wochen früher als die zu Breslau gehalten würden."[4]) Und die galizische Hofkanzlei schloß sich diesen Anträgen vollinhaltlich an,[5]) die denn auch die prinzipielle Zustimmung der Kaiserin fanden.[6])

[1]) D. h. auf: 5 kr. per Stück Hornvieh und $1^1/_4$ per Stück Borstenvieh.

[2]) Vgl. oben S. 60.

[3]) Vgl. oben S. 62 und unten S. 261 f.

[4]) Relation vom 14. Oktober 1774 (A. M. J. IV. E. 7/1744 ad 147 ex Januario 1775.)

[5]) „Es wären diese Viehmärkte zu Oświęcim und Zator alsogleich zu errichten. Es wäre von Seite des Guberniums und der Kreisämter auf die Fütterung und Unterkommen des Viehes und der Menschen und daß beides in leidlichen Preisen verschaffet werde die sorgfältigste Obsorge zu tragen." (Vortrag vom 5. Januar 1775. Zit. Akt.)

[6]) Ah. Resol. vom 13. Januar 1775 (zit. Akten): „Ich begnehmige das Einrathen, daß die Viehmärkte in Galizien zu Oświęcim und Zator angeleget werden mögen, wie auch was wegen Consumo- und Transitozolles respectu des eintreibenden Viehes provisorie angetragen wird. Bey der weiters vorzunehmen nöthigen Ueberlegung des ganzen Geschäftes wird Mir das gemeinschaftliche Haupt-Gutachten abzustatten und der Entwurf des zu publiciren kommenden Patentes einzureichen seyn," – Hofdekret an d. galiz. Gubernium vom 21. Jänner 1775. (Ebenda.)

Die Detailvorschläge zur Durchführung der geplanten Maßnahmen rühren von Eger her.[1]) Aus dem Gedanken von der Notwendigkeit des galizischen Viehes für die Versorgung der westlichen Teile der Monarchie heraus,[2]) forderte auch Eger vornehmlich „die Anlegung einiger Viehmärkte zu Oświęcim und Zator". Einen gänzlichen Abbruch der alten Handelsbeziehungen zu Preußen hielt er allerdings für unmöglich. Doch lasse sich, meinte er, durch die Oświęcimer Viehmärkte soviel erreichen, daß „die nach Brieg zu kommen gewohnte Abkäufer Ursache hätten, sich zu dem Einkaufe herwärts zu wenden." Dadurch werde wenigstens der Zutrieb der Rimanenz für die Erblande gesichert. Wenn sich die Bielitzer Viehmärkte seinerzeit nicht gehalten hätten, so sei die Ursache hiefür in ihrer schlechten Organisation zu suchen. Das galizische Vieh gehe nach Preußen, weil es dort gegen Industrieartikel ausgetauscht werde. Wolle man es in die Erblande ziehen, so müsse man zu demselben Mittel greifen und die Viehmärkte in Zusammenhang mit den Teschener Messen bringen.[3]) Außerdem empfehle es sich, den Viehzutrieb durch vernünftige Tarife zu begünstigen, d. h. den Stückzoll durch einen nach Qualität, Gewicht[4]) und Entfernung des Exportgebietes abge-

[1]) Bericht vom 9. Mai 1775. (A. M. J. V G. 1/2920 ad 1488 ex Junio 1775.)

[2]) „Es ist um so minder zu zweifeln, daß Böhmen durch die eigene Landes Erzeugung und die hungarische Aushilfe nicht hinreichend versehen werden können; mithin auch des polnischen oder galizischen Viehes bedärfe. . . So folgert sich auch. . . die Nothwendigkeit der Begünstigung des polnischen und galizischen Viehes . . und dessen Handels in diese Länder vor dem hungarischen dahin gehenden Viehe."

[3]) „Da bey dem inländischen Verkehr fremder Produkten vorzüglich der Verschleis der eigenen Erzeugnisse untereinst zu begünstigen, folglich den Baratto-Handel zu erleichtern nöthig ist, so scheinet keine bequemere Gelegenheit zu dieser Absicht als die polnisch- und galizische Viehmärkte mit den Teschner Messen so enge als möglich zu verbinden."

[4]) „Eine solche Begünstigung könnte vorzüglich darinnen bestehen, daß nach der Güte und Schwere der hungarischen und polnischen Art auch die Zoll- und andere Abgaben in einen billigen Vergleich gesetzet, folglich die Belegung nur nach ihrer wahren Eigenschaft bestimmet wer-

stuften zu ersetzen.[1]) — Alles wohl durchdachte Vorschläge, die besonders geeignet waren den Viehexport Galiziens zu steigern.

Nachdem hierüber auch noch die interessierten Länderstellen sowie die galizischen Viehhändler, speziell die Bogdanowiczer Kompagnie in Stanislau einvernommen worden waren, war im Dezember 1775 alles zu einer gemeinsamen Beratung der Hofstellen vorbereitet, „als alles plözlich in das Stecken gerieth.[2]) Das will nun keineswegs besagen, daß Egers Vorschläge damit in den Papierkorb fielen. Sie übten vielmehr entscheidenden Einfluß sowohl auf die „Vieh-Tarife für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob der Enns, dann die innerösterreichischen Länder“ vom 15. Juli 1775, als auch auf den Konventionaltarif mit Polen vom 1. Oktober 1776, in denen der Stück- durch den Gewichtszoll ersetzt und auch der polnische Viehexport, resp. Durchtrieb durch Galizien in weitestem Maße differenziell und sogar vor dem ungarischen und kroatischen, begünstigt erscheint.[3]) Allerdings

den möchte. . . . In der heutigen Zoll-Tarif-Schätzung ist der Kapitalswerth für den hungarischen so wie für den polnischen oder galizischen Ochsen gleich bestimmt . . . Es gibt (jedoch) die Erfahrung, daß ein hungarischer Ochs mit einem polnischen von einerley Art in Ansehung der Güte und Eigenschaft, auf keine Weise in Vergleich gezogen, folglich auch die nämliche Zoll- und andere Abgaben für beyde nicht gleich bestimmet werden können . . . . da bekannterdinge der polnische Ochs weder am Gewichte, weder an der Konsistenz des Fleisches noch der Menge und Güte des Inschlicht dem hungarischen durch keine Klasse beykommt, sondern der mittelmäßige hungarische Ochs den polnischen besserer Gattung schon im Werthe übersteigt.“

[1]) „ . . . als diese Begünstigung, wenn anders die Viehmärkte beträchtlich werden sollen, den ohnehin entferntern, folglich deswegen mehrere Kosten tragenden, mithin durch Erleichterung herbeiziehenden Republikanischen, Ukrainischen, Moldauischen und Armenischen Viehhändler betreffen würde.“

[2]) Zit. Referat Choteks von 1778.

[3]) Eine Darstellung der komplizierten Bestimmungen der Viehtarife für Böhmen, Schlesien etc. ist an dieser Stelle unmöglich. Ihre Tendenz war, den direkten Zutrieb des galizisch-polnischen Viehes in die Erblande zu begünstigen, aber auch den weiteren Austrieb nach dem Auslande nicht unmöglich zu machen, da sonst die polnischen Viehhändler kaum zu bewegen gewesen wären, nach den Erblanden zu kommen.

kamen vorläufig diese Vorteile bloß dem polnischen Vieh zu gute. Aber schon durch den „provisorischen" Zolltarif für Galizien vom 28. Dezember 1776 wurden sie auch auf das galizische Vieh ausgedehnt[1]) und so für das letztere die besten Bedingungen für den Export nach den Erblanden geschaffen. Eine weitere Begünstigung des galizischen Viehhandels erfolgte endlich durch den Viehtarif vom 2. Jänner 1778, der die Aus- und Durchtriebsätze in Galizien selbst sehr niedrig bestimmte.[2])

An sich schon ist die große Bedeutung der Zollerleichterungen zugunsten des galizischen Viehhandels klar. Ihre volle Tragweite werden uns aber erst die Ziffern über den Umfang des Viehtriebes aus und durch Galizien nach den Erblanden kennen lehren. Vorläufig möge die summarische Angabe genügen, daß nach den offiziellen Zolltabellen im Jahre 1785 nach den Erblanden bloß aus Galizien 150.901 Stück im Werte von 939.085 fl. ausgeführt wurden. Diese Zahlen müssen um ein Viertel erhöht werden, wenn man auch das durch Galizien durchgetriebene Vieh mitrechnen will. Für das Jahr 1787 weisen die galizischen Zolltabellen eine Ausfuhr von 200.759 Stück im Werte von 1,457.693 fl. aus, wozu noch 24.037 durchgetriebene Stück im Werte von 374.425 fl. hinzukommen. Im folgenden Jahre ist die Viehausfuhr infolge der großen Armeelieferungen während des türkischen Krieges noch gestiegen.

Die Bedeutung der Viehtarife von 1775 und 1778 war umso größer, als sie (von kleineren Änderungen abgesehen) bis zur Zollordnung vom 1788 in Kraft blieben. Denn die Zollreform von 1784, die den Generaltarif von 1775 mit seinen Binnenzöllen abschaffte und ein einheitliches Zollgebiet schuf, bezog sich gerade auf das Vieh nicht,[3]) und die zwischen den einzelnen Erbländern bestehenden Vieh-Binnenzölle wurden erst durch § 8 des Tarifs vom 2. Jänner 1788 annulliert.

Die Regierung begnügte sich aber mit diesen, noch durch jene vom 28. März 1778[4]) ergänzten Tarifbestimmun-

[1]) S. oben S. 220.

[2]) Vieh-Tarif-Entwurf. H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 40 ex Decembri 1777.

[3]) Vgl. unten V. Abschn. Kap. 1, § 2.

[4]) S. oben S. 263.

gen nicht. Vielmehr nahm Chotek 1778 den Gedanken einer Errichtung von Viehmärkten in Galizien, also eines organisatorischen Eingriffes in den Viehhandel, von Neuem auf. Diese Tatsache bildet einen Beweis der tieferen Einsicht der Verwaltung jener Epoche in die wirtschaftlichen Prozesse. Mußte ja die Errichtung solcher Viehmärkte Galizien die Absatzmärkte näher rücken und mit der besseren Organisation des Viehzutriebes den galizischen Viehhändlern auch die Möglichkeit bieten, auf die Preisbildung einzuwirken, die bis dahin ausschließlich von ausländischen Kaufleuten abhing.[1])

Die Ursache des seinerzeitigen Eingehens der Bielitzer Viehmärkte erblickt Chotek in ihrer Isoliertheit. Eben deshalb wünscht er: man solle nun sich nicht auf vereinzelte Märkte zu Oświęcim und Zator beschränken, sondern eine Kette von zusammenhängenden Märkten in Galizien, Schlesien, Mähren und Böhmen errichten, damit das unverkaufte Vieh von einem auf den andern getrieben und ihm der Absatz garantiert werden könne. Zu Oświęcim allein würde ein solcher Viehmarkt eher schädlich sein, da diese Stadt unweit von der preußisch-schlesischen Grenze liege, daher alle Begünstigungen der Oświęcimer Märkte ausschließlich Preußen zugute kämen.[2])

Zunächst blieben jedoch auch diese Anregungen Choteks unbeachtet, bis endlich die Angelegenheit unter Josef II. mit der Errichtung von fünf Märkten zu Oświęcim und Zator erledigt wurde[3]), an die sich dann andere anschlossen und zwar in Schlesien zu Bielitz, Teschen und Troppau; in Mähren zu Mährisch-Ostrau

[1]) Einige Jahre nach Errichtung der galizischen Viehmärkte verlangten die Krakauer Händler von der polnischen Regierung die Gründung ebensolcher Märkte in Krakau, u. zw. im Hinblick darauf, daß sie auf den Brieger Märkten jeden Preis, der ihnen geboten werde, anzunehmen gezwungen seien, um mit ihrem Vieh nicht unverrichteter Dinge und mit großen Unkosten zurückkehren zu müssen. (Protokoll d. Krakauer Kaufleute von 1787 bei Kutrzeba und Ptaśnik, a. a. O. S. 176.)

[2]) Referat über die Geschichte d. schlesischen Viehmärkte, a. a. O.

[3]) Hofdekret an sämtliche Länderstellen vom 28. April 1781, H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 4 ex Aprili 1781. Das betreffende Patent wurde in Lemberg erst am 26. März 1782 publiziert. (Piller S. 31.)

und Olmütz; in Böhmen zu Königgrätz, Nimburg und Prag.[1]) Endlich wurden auf Verlangen der armenischen Hauptviehhändler[2]) in Galizien die Viehmärkte in Dombrowa bewilligt,[3]) deren Aufgabe — im Gegensatz zu den früher genannten war, den galizischen Bedarf zu decken.[4])

Zur Heranziehung der Händler wurden allen diesen Viehmärkten nach dem Muster der Teschener Meßprivilegien bedeutende Begünstigungen zugesichert[5]) und die auch bisdahin nicht geringen Zollbegünstigungen erweitert.

Der Referent der Hofkanzlei, Graf Chotek machte nämlich darauf aufmerksam, daß von dem ausländischen Vieh eigentlich bloß das polnische bei der Einfuhr begünstigt werde. „Das Wort polnisches Vieh — führt er aus — schließet von dieser Begünstigung alles Ukrainisches, Cosakisches, Moldauisches und Wallachisches aus.“ Er beantragt also: alles fremde, auf die galizischen Märkte aufgetriebene Vieh dem polnischen gleichzustellen und außerdem den bisherigen Transitozoll von Ochsen — sobald das Vieh nach dem Auslande ginge — von 1 fl. 15 kr. auf 12 kr.

[1]) Vgl. Piller, 1782. S. 41.

[2]) „Kupcy Miasta Stanisławowa Nacij Ormianskiey bydłem handluiący.“ Deodar Bogdanowicz, Michael Bogdanowicz, Grzegorz Krzeczunowicz, Jakub Antoniewicz cum reliquis. Dem Gubernialbericht vom 28. Februar 1783 beigeschlossen. (A. M. J. IV. E. 7 1711 ad 70 ex Martio 1783). An anderer Stelle wird noch als Viehgroßhändler der k. k. Hofagent in Stanislau, Nikorowicz, erwähnt.

[3]) Hofdekret vom 27. März 1783.

[4]) „ daß sie . . . für den erbländischen Viehhandel der entfernten Lage wegen keinen Vortheil und höchstens für die innere galizische Consumtion einigen wahrnehmen lassen.“ (Zit. Gubernialbericht, Refer. Guinigi).

[5]) So wurden in Oświęcim und Zator eigene Marktgerichte aufgestellt. Während der Marktzeit konnten Schulden weder geklagt, noch eingetrieben werden; es wurde auf den Märkten und unterwegs für wohlfeile Fütterung wie auch für gutes Unterkommen der Menschen gesorgt. In ganz Galizien und Schlesien wurde das zu diesen Märkten getriebene Vieh von allen Weg- und Brückenmauten und anderen Privatabgaben, endlich an den Marktorten vom Standgelde vollkommen befreit; die Triebstraßen sollten verbessert und ausgebreitet werden.

herabzusetzen. Ginge es nach den Erblanden, so sollte es sogar vom Transitozoll frei sein. Soweit es endlich für den galizischen Konsum bestimmt sei, solle es an Konsumogebühr auf dem Jahrmarkte 1 fl. 36 kr. zahlen, dagegen die Rimanenz bei ihrem weiteren Austriebe nach Preußisch-Schlesien mit keinem Essitozoll belegt werden, da sonst die Händler die Oświęcimer Märkte meiden würden.[1])

Der Kaiser genehmigte nicht nur diese Anträge, sondern verordnete auch noch darüber hinaus aus eigener Initiative, daß der Konsumozoll erst von dem wirklich verkauften Vieh, also nicht auf den Jahrmärkten, sondern erst am Verbrauchsorte abgefordert werden dürfe[2]), um so diese Abgabe vom Viehhändler auf den Fleischer, resp. den letzten Konsumenten zu überwälzen.

Weitere Zollbegünstigungen für das galizische Vieh bei der Ausfuhr nach Mähren und Schlesien folgten am 6. Mai 1784[3]) und 1788, wodurch die auf die Wiener Märkte getriebenen Ochsen in den Erblanden sowohl vom Transito- wie vom Konsumozoll gänzlich befreit wurden.[4]

[1]) Vortrag der Vereinigt. Hofkammer u. Hofkanzlei vom 25. Jänner 1781. (A. M. J. IV E. 7/1744 ad 94 ex Aprili 1782.)

[2]) Ah. Resolution vom 12. Februar 1781. „Ich begnehmige nicht nur diese ganz wohl entworfene Maaßregeln, sondern finde Mich über dieß entschlossen zu desto ergiebigerer Beförderung dieses Handels den Zollbezug von dem einführenden Vieh in Galizien gänzlich nachzulassen. In dessen Folge ist für dermalen festzusetzen, daß von allem auf die galizische Märkte auch mit Einbegrif dessen, der etwa in Ober-Schlesien errichtet werden sollte, zu treibenden Vieh, es möge in loco verkaufet oder von dannen weiter getrieben werden gar kein Zoll oder Auflage abgenommen; sondern wenn das auf diesem Markt in Galizien oder Schlesien pro Consumo erkaufte Vieh in die Städte oder Ortschaften dieses Landes getrieben wird, erst dort der gewöhnliche Consumozoll entrichtet werden solle. In den übrigen Erblanden wird das Consumo wie sonsten abzunehmen, auch gewöhnlichermassen der Transito und Essito zu entrichten seyn." (Zit. Akt. Vgl. Piller 1782. S. 31).

Auf einen weiteren Vortrag in dieser Angelegenheit vom 4. März 1782 resolvierte der Kaiser am 12. d. M.: „. . . Nur ist den Maut-Ämtern aufzutragen, daß keine unnütze Chicanen gemacht werden, wodurch die gute Absicht vereitelt werden könnte." (Zit. Akten.)

[3]) Patentensammlung (A. M. J.)

[4]) Hofdekret vom 21. April 1788 (Piller, S. 95).

Noch in anderer wichtiger Hinsicht zeigte die Regierung ihre Fürsorge für diesen Handelszweig. Die Schwierigkeit der Fütterung des Viehs zur Winterszeit wurde schon erwähnt.[1]) Das vortreffliche Winterfutter, die weiße Rübe, zu verwenden, war nicht gebräuchlich. Der Regierung gelang es nun, dem Mangel an genügenden Weiden dadurch abzuhelfen, daß sie durch Vermittlung der Pforte den Moldauischen Woywoden Alexander zur Erlassung einer Deklaration[2]) zu bewegen wußte, in der er den armenischen Kaufleuten, somit den größten Viehhändlern aus Galizien, bequeme Bedingungen für die Pachtung von Ländereien und Weiden zur Überwinterung des Viehs sowie beim Ankauf der Ochsen, Pferde, Schweine, Schafe etc. garantierte.[3])

All diese Bemühungen der Verwaltung haben indessen die enorme Fleischteuerung, besonders in Wien, nicht zu beheben vermocht. Die Ursache hierfür lag vor allem in der rapid steigenden Nachfrage nach Vieh. Wurden doch in Wien allein 1787 46.213 Stück Schlachtochsen, 1800 58.398 Stück Schlachtochsen konsumiert.[4]) Um der Not abzuhelfen, wurde daher Ende 1790 die Einfuhr von trockenen und gesalzenen Fischen nach den Erblanden freigegeben.[5]) Im Sommer darauf folgten weitere Begünstigungen behufs Versorgung Wiens mit Schlachtochsen.[6]) Trotzdem blieb die Fleischnot sehr fühlbar. Der Fleischmangel war vor allem dadurch verursacht, daß die galizische Viehproduktion dank der Beschränktheit und

[1]) Vgl. oben S. 244, Anmerk. 2.

[2]) ddo. Jassy, 9. März 1784. Vgl. Neumann, Recueil I. 337.

[3]) Im Text konnte ich, ohne Vollständigkeit zu beanspruchen, nur die wichtigsten zollpolitischen Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete der Viehexportpolitik anführen. Aber immerhin zeigen auch sie schon die Stetigkeit in der Fürsorge der Regierung für diesen Handelszweig während der ganzen Untersuchungsepoche. Dem widerspricht nicht die Erlassung von Ausfuhrverboten während der Hungersnot in Galizien. (Vgl. Piller, 1787. S. 224).

[4]) Vgl. Bisinger, General-Statistik Österreichs. S. 141.

[5]) Verordnung vom 22. Dezember 1790. Vgl. Fechner a. a. O. S. 532; Piller, 1790, S. 89.

[6]) Verordnung vom 4. Juli 1791. Vgl. Piller, 1791. S. 49.

Einsichtslosigkeit des damaligen galizischen Adels mit der steigenden Nachfrage der Erbländer nicht gleichen Schritt halten konnte. Die Regierung hoffte durch ihre Viehexportpolitik, die einen sicheren und günstigen Absatz bot, und die Viehproduktion von jedem Risiko befreite, die galizischen Güterbesitzer umso mehr zu diesem Zweige der Landwirtschaft anzueifern, als sie gerade damals durch die seit längerer Zeit sinkenden Getreidepreise[1]) ferner durch die preußischen Weichselzölle und nicht zuletzt auch durch die theresianisch-josefinischen Agrarreformen in kritische Lage geraten waren. Als man im Dezember 1780 im Staatsrate nach Mitteln zur Hebung der Landwirtschaft suchte, da war es Fürst Kaunitz, der mit scharfem Blicke die Notwendigkeit für die galizischen Grundbesitzer erkannte, die landwirtschaftliche Kultur den geänderten Verhältnissen anzupassen und sich auf neue Produktionszweige zu verlegen.[2])

Die Geschichte bietet mehrere Beispiele solcher Änderungen. Im Anfange des 16. Jahrhunderts verwendete man in Frankreich bei schlechten Getreidepreisen, wenn die Anbaukosten nicht gedeckt wurden, den Kornboden zum Weinbau.[3]) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts klagt Colbert über eine gleichartige Entwicklung als über eine

[1]) Vgl. Ad. Smith, a. a. O. IV. Buch, Kap. 5. Smith motiviert das stufenweise Sinken des Getreidepreises während des 18. Jhdts. nicht nur in England und Frankreich sondern auf allen Handelsplätzen Europas mit dem unvermerkten Steigen des wahren Wertes des Silbers.

[2]) „Sollte nicht möglich seyn, für den Verschleiß einiger galizischen Natural-Produkten einen zureichenden Ausweg zu finden, so bleibt nichts anderes übrig, als daß durch vernünftige Anstalten des Gubernii die dortige Cultur auf andere und solche Gegenstände gerichtet werde, welche man in Pohlen, in den Erblanden, oder sonsten an Mann bringen kann, ohne in die Preußische Bedrückungen zu verfallen.“ (Staatsrats-Akten ex 1781 Nr. 7). Auch Kaiser Josef meint in seinem bekannten Schreiben an den Grafen Kollowrat vom 24. November 1783, daß „die Erde nicht blos Wein und Getreide“ erzeugen, sondern auch „zum Besten der Viehzucht“ genutzt werden solle. (Vgl. Zanetti, bei Grellmann III. 464).

[3]) Die Regierung sah sich sogar gezwungen, dem entgegenzutreten und unter dem 4. Februar 1567 zu verordnen: „Que

„ardeur irréfléchie."[1]) Die agrarische Revolution in England um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist bekannt. Nachdem der Ackerbau unrentabel geworden war, wurde das Ackerland in Schafweiden verwandelt.[2])

In Galizien hätte die Verbesserung und Vermehrung der Viehzucht, bei der übrigens der Gutsherr die Nebenprodukte seiner Branntweinbrennereien hätte verwerten können, eine wichtige Einnahmequelle für die Grundbesitzer und daher eine Rettung aus der kritischen Lage bedeuten können. Die Kreishauptleute wirkten denn auch in diesem Sinne aufklärend. Allein Tokarz[3]) stellt auf Grund der Margelik'schen Reiserelation (1783) fest, daß „obwohl das Vieh damals ein sehr gesuchter Handelsartikel war", die Kreishauptleute „den Adel von der wichtigen Rolle der Viehzucht für die Wirtschaft bei einer besseren Wiesenkultur und beim Anbau von Futterkräutern nicht überzeugen konnten ... Vom Mästen des Viehs für den Markt war äußerst selten auch in denjenigen Herrschaften zu hören, welche über größere Wiesen verfügten ... Sogar in den Kreisen, wo sich größere Wiesen befanden, verkauften die Dominien das Futter an die Truppen oder verpachteten die Weiden den Viehhändlern ohne eine größere Anzahl von Hornvieh selbst halten zu wollen." Und, fügt Tokarz hinzu, „es sollte scheinen, daß in dieser Periode einer teilweisen Verminderung der Getreideausfuhr, für den Großgrundbesitz sich von selbst die Notwendigkeit ergeben hätte, den Weizen- und Roggenanbau zu vermindern, dagegen denjenigen von Futterkräutern und somit auch die Viehzucht zu vermehren. Dazu drängte auch die Änderung der Untertansverhältnisse ... So beurteilten die Kreishauptleute die Lage. Der Adel (jedoch) wollte nicht oder war nicht imstande, sich

soient toujours les deux tiers des terres pour le moins tenus en blairie, et que ce qui est propre et commode pour prairie, ne soit appliqué à vignoble." Araskhaniantz, Französische Getreidehandelspolitik. S. 47.

[1]) Vgl. Clément, Histoire de Colbert I, 221.

[2]) Vgl. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung. S. 21, 24 ff, Ashley, Hist. et Doctrines économ. de l'Angleterre II. 328, 338.

[3]) Tokarz, a. a. O. S. 322 f.

diesen neuen Verhältnissen anzupassen. Man suchte vielmehr die Rettung darin, das Getreide zu Brantwein zu brennen."

Unter solchen Umständen konnte ein trauriges Ergebnis nicht ausbleiben. Da der Getreideexport, der durch zwei Jahrhunderte die wichtigste Geldquelle des Landes gewesen war, schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts stark niederging und sodann während und nach der Teilung Polens noch mehr dahinsiechte, wurde die Branntweinbrennerei zur einzigen „Industrie" des galizischen Adels, die für seinen engen Gesichtskreis eben noch zugänglich und für ihn in seiner geistigen Verarmung verständlich war.[1]) So kam es denn, daß der Schnaps, das einzige Rettungsmittel[2])

[1]) Korzon erklärt ebenfalls den traurigen Zustand der Landwirtschaft in Polen, diesem typischen Agrarlande zu jener Zeit, durch die Tatsache, „daß die große Masse des Adels durch den niedrigen Bildungsgrad sich kennzeichnete, an der alten Routine festhielt und vor jeder Reform, Verbesserung oder Neuerung Furcht hatte, weil sie dieselben — wenn sie durch Zufall davon Kenntniss erhielt — zu verstehen unfähig war." (a. a. O. I. 349).

Freilich lieben es die Verteidiger der Legende, darauf hinzuweisen, daß in den galizischen Ständen auch der gebildete und fortschrittliche Exkanzler Graf Zamoyski Sitz und Stimme hatte. Es wäre indes wirklich traurig gewesen, wenn eine große Nation auch in den Perioden ihres tiefsten geistigen und materiellen Verfalles nicht einmal einzelne hervorragende Ausnahmen hätte aufweisen können. Daß es sich aber wirklich bloß um solche vereinzelte Ausnahmen handelte, beweist die Schilderung der großen Masse der adeligen Grundbesitzer, wie sie uns 1788 von dem anonymen Verfasser der Broschüre „Von den polnischen Untertanen" gegeben wird, in dem jüngst niemand anderer erkannt wurde als — der Exkanzler Zamoyski selbst! Das beweist endlich auch das Los des Zamoyskischen Gesetzentwurfes, in welchem der Verfasser auf dem Reichstage von 1780, das Wort zugunsten der Bauern ergriff. Der Adel zerriß den Entwurf, trat ihn mit Füßen und schwor, nie solle dieses oder ein ähnliches Gesetz auch nur zur Beratung gelangen. (Vgl. Szujski, a. a. O. IV. 630 f. Über Zamoyski als Verfasser der genannten Broschüre vgl. Smolenski, „Die anonymen Schriftsteller des XVIII. Jahrhunderts, in „Przegląd Historyczny", XIV, S. 334).

[2]) „Praecipuus fons ' lautet die Stimme des Adels selbst — unde possessor pecuniam paratam e villa sua trahere

des Adels zu einem „noli me tangere“ erklärt wurde, das von nun an auf ein ganzes Jahrhundert hinaus, gegen Alles und Alle, gegen jede wichtigere Reform vorgebracht wurde, wenn diese mit dem Schnapsgeschäfte des Adels nicht zu vereinbaren war.[1])

Unter diesen Umständen mußten und konnten alle die dargestellten Begünstigungen der Regierung nicht der Viehzucht, sondern lediglich den Viehhändlern zugute kommen, indem die Dominien auf eine intensivere Viehzucht verzichteten, die bäuerlichen Untertanen dagegen von größerem Anteil an den gewährten Benefizien schon durch die Untertänigkeit von vornherein ausgeschlossen waren.[2])

potest, est caupona. Illic advena et domesticus pro sua necessitate deponit pecuniam.“ (Memorial d. galiz. Landstände vom 16. Juli 1783 § 24. A. M. J. IV T. 11/2657 ad 38 ex Februario 1784). „Das Einkommen aus der Propination,“ bemerkt Tokarz, betrug hie und dort ein Drittel und sogar die Hälfte der Gesamteinkommen.“ (a. a. O. S. 163).

[1]) Noch 1864 machte — nach den Berechnungen des Statistikers Marassé — das Einkommen aus der Propination (Branntweinbrennerei) 25% des Gesamtertrages von Grund und Boden auf den Privatgütern (den ehemaligen Dominien) aus. „In den Städten macht der Ertrag aus der Propination 53% bis 99% des Gesamtertrages, so daß 31 Städte fast ausschließlich, 11 größtenteils, ihre Ausgaben aus Propinationseinnahmen decken.“ „Der Propinationsertrag,“ fügt Marassé hinzu, „ist allgemein wegen seiner Regelmäßigkeit und Sicherheit besonders geschätzt. Es ist leichter, die Propination zu verpachten, als Grund und Boden, dessen Anbau Kapital und qualifizierte Arbeit erfordert... Die Propination verlangt fast keine Einlagen und, an Juden verpachtet, bringt sie einen ziemlich festen Ertrag, u. zw. in barer Münze... Kurzum, sie ist mit unserer ganzen Wirtschaftsverfassung auf das engste verschmolzen.“

Nach dieser Apologie des Schnapses ist es kein Wunder, wenn der Verfasser der Regierung den Vorwurf nicht erspart, „daß die österreichische Gesetzgebung seit undenklichen Zeiten bestrebt war, die Propination zu beschränken. Schon durch eine Verordnung von 1788 wurde den Unterthanen erlaubt, den für eigenen Gebrauch bestimmten Branntwein aus beliebiger Quelle zu beziehen.“ (Marassé Werke II S. 5—7. Zuerst in „Przegląd polski“ von 1866 abgedruckt.)

[2]) Konnte doch der untertänige Bauer sich auf das Viehmästen nicht verlegen, weil er die Zahl seines Viehes weder vergrößern

Es zeigte sich auf diesem Gebiete wie auf so vielen anderen des damaligen Lebens als einziger und im Gesamtinteresse notwendiger Ausweg: die Sprengung der engen und bereits jeder Lebensfähigkeit beraubten Agrarverfassung, die sich den Regierungsbestrebungen zur wirtschaftlichen Hebung des Landes entgegenstellte. Jede Unterstützung des Viehhandels und der Viehzucht mußte für das Land ohne größeren Nutzen bleiben, solange der Bauer kein freier Wirt war und solange der Grundherr durch die Ausbeutung seiner Arbeit diejenigen Einnahmen fand, die er sonst in anderen Wirtschaftsquellen zu suchen und zu finden gezwungen gewesen wäre.

konnte noch wollte, noch das nötige Futter und die Weiden besaß und von seiner Grundherrschaft sowohl das Futter kaufen, als ihr auch einen Viehzins bezahlen mußte. Jeder Vorteil aus einer Verbesserung der Viehzucht war für ihn unmöglich. Tokarz spricht zwar von „bäuerlicher Viehzucht" (a. a. O. S. 250). Trotzdem weiß er jedoch nur von bäuerlichen Viehhändlern zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Das Verhältnis Österreichs zu Preußen und der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1772—1790.

Erstes Kapitel.

Der wirtschaftliche Hintergrund des österreichisch-preußischen Gegensatzes.[1])

Bevor ich zur Darstellung der weiteren zollpolitischen Beziehungen Galiziens zu den Erblanden in der zweiten Hälfte der josefinischen Regierungsperiode (1784—1790) schreite, ist es notwendig noch die Beziehungen Galiziens und der Gesamtmonarchie zu Preußen aufzuklären. Denn die ganze innere Wirtschaftspolitik Josefs II. war in dieser Periode durch seine äußere Gesamtpolitik bedingt. Jene bliebe daher ohne die Schilderung dieser unverständlich.

Die Bemühungen des Wiener Hofes um den freien Handel auf der polnischen Weichselstrecke bildeten bloß die Einleitung zu ähnlichen Schritten gegenüber Preußen. Sogar die volle Freiheit des Weichselhandels wäre nämlich für Galizien bedeutungslos gewesen, wenn sie sich bloß auf eine Teilstrecke beschränkt hätte und wenn Galizien vom Meere und von Danzig durch die preußische Zollbarrière abgeschnitten geblieben wäre. Aus diesem Grunde eben sprach Fürst Kaunitz noch während des Sommers 1772 den Wunsch aus: es möchte Preußen die Möglichkeit benommen werden, die Weichselzölle zu erhöhen;[2]) und einige

[1]) Die nachfolgende Untersuchung über die wirtschaftlichen Beziehungen Oesterreichs zu Preußen in der Zeit von 1772—1790 reiht sich ähnlichen Darstellungen L. M. Hartmanns für die Zeit von 1720—1740 (Preußisch-Oesterreichische Verhandlungen etc.) und Ad. Beers für die Zeit von 1742—1770 (Handelspolitische Beziehungen) an und erlaubt uns somit die gegenseitigen Beziehungen beider Staaten während eines Zeitraumes von fast 75 Jahren zu überblicken.

[2]) Vgl. oben S. 128.

Monate später machte er es dem österreichischen Gesandten am Berliner Hofe zur Pflicht, die freie Weichselschiffahrt zu erwirken.[1]) Ende Dezember 1773 äußerte sich Kaiser Josef in demselben Sinne.[2])

Die preußische Weichselpolitik nach 1772 ist nur ein Schlußstein in der Geschichte der preußisch-österreichischen Beziehungen während des 18. Jahrhunderts und läßt sich daher nur im Zusammenhange mit den letzteren richtig erfassen.

Das Bestreben, dem österreichischen Handel einen Verkehrsweg gegen Norden zu eröffnen, war kein zufälliges oder vorübergehendes, sondern vielmehr die notwendige Folge der geographischen Lage des österreichischen Staates, dessen wirtschaftliche Interessen seit dem Mittelalter mit den nördlichen Meeresküsten verknüpft waren.[3]) Die territoriale Entwicklung Österreichs im Osten und Preußens im Norden schien die beiden Staaten geradezu auf einander hinzuweisen. Treffend ist die Bemerkung Hartmanns, daß zu Anfang des 18. Jahrhunderts der „Verkehr auf der Oder und Elbe gleichsam der Angelpunkt der handelspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Preußen" war. Er war das Bindeglied zwischen der reichsten Industrieprovinz Österreichs, Schlesien, und Preußen. Für Schlesien war die Offenhaltung der großen Wassertrasse nach dem Norden eine Lebensbedingung.[4])

[1]) Instruction secrète pour le Baron de Swieten, vom 21. Jänner 1773. Swieten wird beauftragt den preußischen König darauf aufmerksam zu machen, „qu'à l'instar de la plupart des cours de l'Europe, vivement occupées dans ce moment-çy . . . du sort à venir des villes de Thorn et Dantzig, ainsi que de la navigation sur la Vistule„ . . . . Der österreichische Hof verlange daher „d' autant plus un arrangement équitable à cet égard, que ses nouvelles possessions en Pologne lui deviendroient presqu' entiérement inutiles sans la liberté de la navigation et la commodité du débouché de la Vistule." Man erwarte vom Könige „qu'il arrangeroit les choses à cet égard de façon, à ce que, comme on dit, tout le monde vive." (Vgl. Beer, Erste Teilung Polens III, 189.)

[2]) Vgl. oben S. 141.

[3]) Triest spielte damals im Seehandel keine Rolle. Vgl. unten VI. Abschn. Kap. 1.

[4]) Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 2 6.

Nach der Erwerbung Galiziens wurde diese Frage für Österreich selbstverständlich noch brennender. Daß es trotzdem damals, wie früher und später bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht zu einem Handelsvertrage zwischen Österreich und Preußen kam, obwohl man sich in Wien während der nächsten Jahre unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse öfters an diesen Gedanken klammerte,[1]) war eine Folge der grundsätzlichen Divergenz von politischen und wirtschaftlichen Interessen der beiden um die Vorherrschaft auf deutschem Boden ringenden Mächte.

Auf die Schilderung dieser Rivalität näher einzugehen, ist hier schon darum überflüssig, weil sie bereits oft der Gegenstand glänzender Untersuchungen gewesen ist. Für das Verständnis des Folgenden ist es jedoch notwendig, einen kurzen Rückblick auf die wirtschaftlichen Gegensätze zu werfen, die beide Staaten seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts gegeneinander Stellung zu nehmen zwangen.

Es war der geistreiche Schierendorff[2]) (der Jüngere), der den Wasserstraßen gegen den Norden im Interesse des österreichischen Handels und der Industrie eine besondere Aufmerksamkeit zuwendete. In den Jahren 1704 bis 1706 redete er dem Handel der kaiserlichen Erblande, namentlich Schlesiens und Ungarns, über die Elbe nach Hamburg und über die Oder nach Stettin in die Nord- und Ostsee das Wort. Auf dem Wasserwege würde solchergestalt der Handel zwischen dem Mittelländischen und dem

[1]) Vgl. unten S. 334 ff.

[2]) Christian Julius Schierl von Schierlendorff, seit 1683 in Brünn ansässig, begab sich 1693 nach Polen, wo er mit Dekret vom 2. Juli 1698 von Friedrich August I. zum königlichen Sekretär ernannt wurde. Zwei Jahre später ist „Christian Chirly von Schierendorff als Königlich polnischer Rat und Resident" in Wien. Am 1. September 1705 trat er in den Dienst Kaiser Josefs I. über. Als polnischer Resident hatte er sich mit den polnischen Verhältnissen vertraut gemacht. Das XIII. Kapitel seiner im Niederösterreich. Landesarchiv (Nr. 143) befindlichen Handschrift: „Parerga sive Otia Schierendorffiana", führt die Ueberschrift: „Sonderbare Reflexiones über verschiedene respectu regni Poloniae öfter vorfallende Staatsfragen, den Verstand derer mit diesem Königreich habenden Erbeinigung und Allianztractaten betreffend." (Vgl. über Schierendorff Fischel, Studien z. österreich. Reichsgeschichte. S. 141ff.)

Baltischen und Deutschen Meere viel sicherer und billiger bewerkstelligt werden können, als durch die Schiffahrt um ganz Frankreich und Spanien. Vor Inangriffnahme dieses Werks seien mit Preußen, Hamburg, Schweden etc. Handelsverträge abzuschließen. Auf Schierendorffs Anregung wurde 1710 tatsächlich ein solcher Handelsvertrag mit Preußen geschlossen.[1]) Es war dies das einzige Mal während des 18. Jahrhunderts, daß es zwischen Preußen und Österreich zu einem Handelsvertrage kam. Heute ist jedoch bekannt, daß dieser Traktat nicht ratifiziert und auch tatsächlich nicht durchgeführt worden ist.[2])

Gerade um diese Zeit erlangte die Ostsee für Österreich größere Bedeutung, als durch das Machtwort Peters d. Gr. (1714), die alten Handelsverbindungen des südlichen Rußlands (der Ukraine) mit den kaiserlichen Erblanden zerschlagen[3]) und der ganze Außenhandel Rußlands in Petersburg konzentriert wurde.[4]) Österreich blieb nichts übrig, als den nach Rußland gesperrten Absatz in andere Richtung zu leiten und den Handel über Danzig oder auf der Oder in und durch das Baltische Meer zu lenken. Diesen Augenblick betrachtete nun Preußen als geeignet, um die Konkurrenz mit Österreich aufzunehmen und dessen Außenhandel in Abhängigkeit zu bringen. Daher sollte allen Bemühungen Österreichs um die Wiederherstellung des polnisch-russischen Handels durch die Ukraine entgegengearbeitet werden. Der preußische Vertreter in Petersburg meldete 1728 nach Berlin, daß er sein Möglichstes tun werde um diese Verhandlungen zu durchkreuzen. Ähnliches berichtete Hoffmann aus Warschau.[5]) Dasselbe galt von Danzig und der Weichselschiffahrt. Als Österreich auf dem Wege nach Hamburg durch Preußen schikaniert wurde, unternahm es 1736 Versuche, ungarisches Kupfer auf dem Poprad, Dunajec und der Weichsel bis Danzig zu transportieren und dasselbe von

[1]) Fischel, a. a. O. S. 238 f.

[2]) Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 29.

[3]) Vgl. „Excerpta remonstrationum von dem Schlesischen Handelsstand das Moskovitische Commercium betreffend" (ebenda S. 67).

[4]) Ebenda S. 12.

[5]) Ebenda S. 56, 61.

dort aus nach Holland, England und Frankreich zu versenden. Man versprach auch, reichliche Sendungen von Wein und Schwefel auf diesen Weg zu lenken. Trotz aller Bemühungen schlugen die Versuche fehl, weil Danzig Hindernisse bereitete. Wie der kaiserliche Resident in Polen, von Kinner, berichtete (1737), wurde Danzig gegen den Kaiser von Berlin aus aufgereizt.[1])

Nicht erfolgreicher war das Bestreben des Wiener Hofes, auf der Oder zur Ostsee zu gelangen. Auf Initiative Österreichs kam es 1721 zu Verhandlungen mit Preußen. Der österreichische Vertreter Schierendorff verfaßte damals „Reflexionen über das Commercium zwischen Mittag und Norden, seu dem Adriatischen und Baltischen, auch Teutschen Meer",[2]) wo zugleich für den Fall, daß preussischerseits die Stapelrechte auf dem Oderweg nicht aufgehoben würden, darauf hingewiesen wurde, daß es dem Kaiser frei stünde, den Handel einerseits über Regensburg an den Main, anderseits durch Polen auf die Weichsel nach Thorn und Danzig zu leiten, durch welche Bemerkung man offenbar einen Druck auf Preußen auszuüben beabsichtigte.[3]) In Berlin wurde das Projekt zwar nicht unfreundlich aufgenommen, aber ungeachtet des höflichen Ideenaustausches scheiterte es an dem Interessengegensatze beider Staaten. Man kam in Preußen zum Schluß, daß den Österreichern der freie Handel von und zur See auf der Oder nicht zu gestatten sei.[4]) Welche Absicht die brandenburgische Handelspolitik dabei verfolgte, ist aus einer 1725 geschriebenen Denkschrift über den Handel der Kurmark zu ersehen, wo es heißt: „Die Mark ist so gelegen, daß Schlesien, ein großer Theil von Polen, Mähren, Böhmen und die Lausitz, alle ihre Waaren aus unseren Händen empfangen müßten. Was hindert uns, das um Spottgeld in Polen gekaufte Getreide mit Vortheil in Schweden zu debitiren?"[5])

[1]) Srbik, a. a. O. S. 409.

[2]) Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 14.

[3]) Ebenda, S. 14, 17.

[4]) Ebenda, S. 17—23.

[5]) Vgl. Schmoller, Wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen, (in seinem Jahrbuch 1881, S. 382.)

Einige Jahre später (1727), als dem preußisch-russischen Handel in Petersburg allerlei Schwierigkeiten erwuchsen, war man preußischerseits geneigter, mit Österreich in Verhandlungen zu treten. Man arbeitete ein „Project (aus), welchergestalten zum Vortheil Sr. Kays. M. und Dero Unterthanen, wie auch zum Nutzen Sr. Kön. M. in Preußen und Dero Unterthanen eine Societaet-Handlung ... in die Ost- und Nordsee zu etabliren sein möchte." [1]) Allein auch diesmal hat der Widerstreit gegenseitiger Interessen[2]) die Verständigung unmöglich gemacht. Allerdings kam es 1727 zu einem Spezialabkommen über den Grossener Zoll für die Dauer von zehn Jahren.[3]) Dieser Zoll hatte damals für die Schlesier ähnliche Bedeutung wie später (nach 1772) die Fordoner Zölle für Galizien, indem für die Schlesier die Elbeschiffahrt nach und von Hamburg der einzige große Ein- und Ausfuhrweg war, der ihnen noch offen blieb.[4]) Aber auch dieses Abkommen konnte erst dann zustande kommen, als sich Österreich zur jährlichen Abnahme eines gewissen Salzquantums verpflichtete, was preußischerseits als conditio sine qua non verlangt wurde.[5]) In eben diesem Crossener Traktate von 1727 wurde auf einen künftigen Generalkommerztraktat verwiesen. Es war vor allem die freie Fahrt in die Ostsee, um derentwillen den Österreichern ein General-Kommerztraktat wertvoll gewesen wäre, und gerade diesen konnten und wollten die Preußen um keinen Preis zugestehen. Die Verhandlungen scheiterten. 1737 tauchte wieder der Plan des Generalkommerztraktates auf.[6]) Ehe es jedoch zu einem Handelsvertrage gekommen war, wurden die Verhandlungen infolge der Eroberung Schlesiens durch Friedrich d. Gr. hinfällig.

Nach dem Kriege begannen — den Berliner (1742) und Dresdner (1745) Friedensschlüssen zufolge — die langwierigen Verhandlungen über einen Handelsvertrag von neuem.[7]) Sie scheiterten jedoch abermals, und der Ausbruch des 7jähr.

[1]) Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 56 f.

[2]) Ebenda, S. 58—60.

[3]) Er wurde 1737 auf weitere zehn Jahre verlängert, jedoch durch die Ereignisse von 1740 hinfällig.

[4]) Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 51.

[5]) Ebenda, S. 43.

[6]) Ebenda, S. 56, 61, 64.

[7]) Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen, S. 1—137.

Krieges (1756) machte weiteren Verhandlungen ein Ende. Warum es dazu kommen mußte, ist nicht schwer zu erraten. Die preußischerseits aufgestellten Bedingungen brachten Österreich in eine Zwangslage. Man behauptete in Wien (1754), daß niemals von dem Berliner Hofe gefährlichere Propositionen gemacht worden seien. Die Annahme derselben hätte die Aufopferung der einheimischen Fabriken Böhmens und Schlesiens und den Verlust des Absatzes in den Erblanden nach sich gezogen.[1]) Der Abbruch der Verhandlungen jedoch hätte andererseits diese Provinzen, die mit Preußisch-Schlesien im engen Handelsverkehr standen, äußerst schwer getroffen, während Preußen den Verlust des Handels mit Österreich viel weniger empfunden hätte, weil ihm andere Auswege offen standen.[2]) Zwar dachte man auch in Österreich daran, neue Absatzwege unter Vermeidung der preußischen Länder zu gewinnen. Man entsendete zu diesem Zwecke Vertrauensmänner nach Italien, Ungarn und Polen, sowie endlich nach dem Norden Deutschlands. Infolge der ungünstigen verkehrsgeographischen und politischen Umstände konnte man jedoch keine großen Erfolge erwarten und der Zweck dieser Reisen war, teilweise wenigstens, einen Druck auf den Berliner Hof auszuüben, indem man hoffte, daß dieser von den erwähnten Absichten erfahren würde, wodurch die Zustandebringung des Traktats gefördert werden könnte.[3])

Nach Wiederkehr des Friedens dauerten die Zollrepressalien zwischen beiden Staaten fort, obwohl im Art. XIII. des Hubertsburger Friedenstraktates vom 15. Februar 1763[4]) der Abschluß eines Handelsvertrages neuerdings in Aussicht genommen war. Den Preußen erschien es von Wichtigkeit, den Österreichern den Transithandel mit Hamburg zu erschweren. Schlabrendorff gab 1764 Auftrag,

[1]) Ebenda, S. 84, 89, 90, 98 ff.

[2]) Ebenda, S. 90. Das Abhängigkeitsverhältnis unseres Zollgebietes von Deutschland besteht noch heutzutage: 1912 entspricht der Einfuhr aus unserer Monarchie nach Deutschland von 829·7 Millionen Mk. eine deutsche Ausfuhr nach Österr.-Ung. von 1035·3 Millionen Mk. Während aber der Export nach oder über Deutschland 40·8% unserer Gesamtausfuhr beträgt, macht der Export Deutschlands nach unserem Zollgebiet kaum 11·6% seiner Gesamtausfuhr aus.

[3]) Ebenda, S. 91, 96 f., 237.

[4]) Vgl. Neumann, Recueil I., 35.

diesen im Magdeburgischen zu schikanieren. Der Magdeburgische Präsident Gossler sprach sich in demselben Sinne aus, da Preußen Österreich in der Hand habe, seitdem Schlesien preußisch sei. Er wies darauf hin, daß der Transport von Holland nach Triest zur See 6 Monate dauere. Die österreichische Drohung mit Triest und Frankfurt a. M. sei ganz nichtig; auch Sachsen sei es nicht gelungen, eine andere Handelsstraße mit Vorteil zu benutzen. Am Transit könne man den Wiener Hof „kneipen".[1])

Erst 1769 wurden zwischen Berlin und Wien Vertragsverhandlungen angeknüpft.[2]) Auch diesmal ohne Ergebnis. Und 1772 kam es zur ersten Teilung Polens, ohne daß zwischen Österreich und Preußen die wirtschaftlichen Gegensätze ausgeglichen worden wären. —

Überblickt man die konsequenten und in ihrer Unbeugsamkeit bewunderungswürdigen Bestrebungen Preußens, die habsburgischen Länder gegen Norden wirtschaftlich abzusperren, so drängt sich die Frage auf, warum man in Österreich nicht nach anderen Ländern einen Ausweg für den Handel und die Industrie gesucht habe? Nun, solche Versuche sind, wie schon erwähnt, tatsächlich gemacht worden. Aber nichts ist für die Beurteilung der preußischen Politik lehrreicher, als eben die nähere Verfolgung dieser Bestrebungen. Überall wo sie ansetzten, verstand es Preußen, sie zu durchkreuzen, um den österreichischen Handel in Abhängigkeit zu erhalten. So im Osten gegenüber Rußland und Danzig,[3]) so auch im Westen gegenüber Sachsen.

Die Verhandlungen Österreichs über einen Handelsvertrag mit diesem Staate wurden noch 1750 angeknüpft.[4]) Aber obwohl die Ausfuhr Österreichs nach Sachsen schon damals eine Million fl. überstieg, war es nicht der sächsische Absatzmarkt, woran es Österreich gelegen war. Aus dem Gange der Verhandlungen ist klar zu ersehen, daß Sachsen für Österreich nur für den Fall in Betracht kam, daß es zu keinem Handelsvertrage mit Preußen kommen und die

[1]) Vgl. Fechner a. a. O. S. 486.
[2]) Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen, S. 156.
[3]) S. oben, S. 304 f.
[4]) Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen, S. 137 ff.

Durchfuhr über Preußen gesperrt bleiben sollte. Für diesen Fall wollte man sich einen Durchbruch gegen den deutschen Norden über Sachsen verschaffen.[1]) Viel wichtiger als der sächsische Markt war daher für Österreich die freie Schiffahrt auf der Elbe, vermittelst welcher die österreichischen und besonders die böhmischen Produkte einen Ausweg nach dem Norden, vor allem über Dresden-Magdeburg nach Hamburg gefunden hätten.[2]) Aber ohne preußisches Gebiet zu berühren, konnte man auf der Elbe nicht nach Hamburg gelangen. Daher gab die Staatskanzlei (1751) ihrer Überzeugung Ausdruck, daß eine bloß mit Sachsen, ohne Einverständnis Preußens vereinbarte, freie Elbeschiffahrt wegen des preußischen Gebietes fruchtlos wäre.[3]) Anderseits war auch Sachsen selbst nicht geneigt, auf diese Forderung Österreichs einzugehen. Als im Mai 1754 der Wiener Hof in einem für zehn Jahre zu schließendem Vertrage die freie Schiffahrt auf der Elbe auf eigenen Schiffen wenigstens bis Dresden und von dort auf sächsischen Schiffen bis Magdeburg[4]) verlangte, wurden sächsischerseits diese Forderungen, u. zw. unter dem Drucke der preußischen Einflüsse, als untunlich bezeichnet. In Wien war man überzeugt, daß Sachsen im Einverständnis und nach vorheriger „Concertation" mit Preußen handle.[5]) 1756 lehnten die Sachsen die Vorschläge über die Schiffahrt auf der Elbe ab und waren nicht zu bestimmen, auch nur auf der Strecke bis Dresden eine Konzession zu machen, aus Besorgnis, daß „der König von Preußen bezüglich der Schiffahrt von Magdeburg nach Dresden sich darauf steifen würde."[6]) Die Pläne Österreichs scheiterten auch in dieser Richtung. Auch in den weiteren Ereignissen kommt die Absicht Preußens in Bezug auf die Elbeschiffahrt klar zum Vorschein. Obwohl Österreich in dem Hubertsburger Friedens-

[1]) Ebenda, S. 140 f.

[2]) Ueber den österreichisch-brandenburgischen Interessengegensatz in betreffs der Elbe auf den Elbeschiffahrtskongressen im 16. Jahrhundert, vgl. Schmoller, Studien, S. 1033—1040.

[3]) Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen, S. 243.

[4]) Ebenda, S. 216.

[5]) Ebenda, S. 143.

[6]) Ebenda, S. 144.

vertrage (1763) sich in Handelsfragen freie Hand vorbehalten hatte, wünschte es dennoch in Betreff der Schifffahrt längs der Elbe eine Vereinbarung schon im Friedensvertrage zu treffen.[1]) Die Sache scheiterte abermals an dem Widerstande Preußens. Herzberg machte geltend, daß diese Angelegenheit kein Gegenstand der Friedensverhandlung, sondern vielmehr eines Handelsvertrages sei.[2]) Nach Erlaß des österreichischen Verbotpatentes von 1764 begannen dann die gegenseitigen Zollrepressionen. 1772 wurden zwar von sächsischer Seite abermals Schritte zum Abschluß eines Vertrages unternommen. Aber für den Wiener Hof hatte ein Vertrag, der keine Vereinbarung über die freie Schiffahrt auf der Elbe enthielt, keinen Wert. Der Kommerzienrat meinte, „der sächsische Consum verhalte sich im Vergleiche zum erbländischen wie 1:7, der Vortheil für Sachsen würde daher siebenmal größer sein."[3])

Der Schluß, der sich aus der vorangehenden Darstellung ergibt und der in den folgenden Ausführungen noch seine weitere Bestätigung finden wird, ist der folgende: Je nach der wechselnden territorialen Gestaltung des brandenburgischen Gesamtbesitzes, spielte sich der Kampf zwischen Preußen und Österreich auf der Oder, Elbe, dem Rhein oder der Weichsel ab. Der Inhalt und Zweck dieser Kämpfe war jedoch überall derselbe: die Unterbindung des österreichischen Handels nach dem Norden, somit die wirtschaftliche und in der Folge auch politische Entkräftung der habsburgischen Monarchie auf deutschem Boden.

Durch die Teilung Polens wurde der Gegensatz zwischen Preußen und Österreich nur noch verschärft. Jeder in wirtschaftlicher Hinsicht nur irgendwie wichtigere Strich des zu besetzenden Landes war zum Gegenstand des gegenseitigen Neides geworden; um jeden entbrannten grenzenlose Händel und Kämpfe. Danzig und Thorn waren der wichtigste Gegenstand des preußischen Begehrens während der Teilung. Der Gedanke an die Eroberung dieser Städte war der Mittelpunkt und Beweggrund der preußischen Politik während der folgenden 20 Jahre. Und es war vor allem Österreich, das sich — durch die maritimen

[1]) Ebenda, S. 148.
[2]) Ebenda, S. 149.
[3]) Ebenda, S. 160 f.

Staaten des Nordens unterstützt — der Besetzung Danzigs durch Preußen sowohl 1772 als auch später widersetzte. Andererseits protestierte Friedrich II. gegen die Besetzung der Wieliezkaer Salzwerke durch Österreich.[1] Er wollte von dem österreichischen Anteil den ganzen Krakauer Distrikt mit Krakau, wo der Handel am meisten blühte, ausschließen.[2] Er sprach sich gegen die Überlassung Lembergs, dieser — um mit Kaiser Josef zu sprechen — „einzigen etwas ansehnlichen Stadt" Galiziens, an Österreich aus.[3] Er widersetzte sich endlich der Besetzung der reichen und wohlhabenden Stadt Brody[4] durch Österreich, während er nichts einzuwenden gehabt hätte, wenn Österreich noch so große, jedoch öde und menschenleere östliche Gebiete Polens oder der Türkei besetzt hätte. Dagegen wollte der Wiener Hof dem Berliner „zu erkennen geben . . ., daß es dem durchlauchtigsten Ertzhaus an bergigten, ja an sehr fruchtbaren, aber noch nicht einpopulirten und cultivirten großen Strichen Landes keineswegs ermangle, und ihm dahero neue aquisitionen, welche allein in Grund und Boden beständen, von keinem solchen Werth seyen, um sich desfalls die Gehässigkeit . . . mehrer Höfen zuzuziehen."[5] Mit neidischem Auge sah man in Wien die „ungemein wichtige" neue Aquisition Preußens an[6] und mit großer Nervosität verfolgte man die preußische Expansion in der Richtung gegen Danzig und die Weichselmündung. „Nachdem auch der König in Preußen seine Gränzen so weit ausbreiten will, so ist solches nicht nur Unserm Staats- sondern auch ökonomischen Interessen schnurgrad zuwieder."[7]

[1]) Vgl. Beer, Erste Teilung Polens II, 188; III 217.

[2]) Friedrich an Finkenstein, 3. April 1772 (Ebenda II 357 f., 226), und Kaunitz an Swieten, 5. Juli 1772 (Ebenda III 183).

[3]) Kaunitz an Revitzky, 30. Mai 1772 (Ebenda III 217); Kaiser Josef, 3. Juli 1772 (Ebenda III 49.)

[4]) Kaunitz an Revitzky, 9. Oktober 1773 (Ebenda III 259, 261). Oesterreich, unterstützt durch Rußland (Panin), behielt zuletzt die Stadt, da auch die polnischen Grundbesitzer in der Umgebung von Brody die Abtretung der Stadt an Oesterreich forderten. Benoit am 6. Oktober 1773. (Ebenda II 243.)

[5]) Kaunitz an Swieten, 5. Juli 1772. (Ebenda III 182.)

[6]) Ebenda III 182, 183.

[7]) Kaunitz an Swieten, 9. April 1774 (Ebenda, III, 194).

Man kann ruhig behaupten, daß das rasche Emporwachsen der russischen Macht in Europa im 18. Jahrhundert durch den erwähnten Gegensatz Österreichs und Preußens zu erklären ist. Beide Staaten waren zu jedem Opfer für Rußland bereit, wenn sie sich nur dadurch seiner Freundschaft versichern und dieselbe gegebenen Falles gegen den Gegner ausspielen konnten. Zwar erregten die wachsende Macht Rußlands und seine glänzenden Fortschritte im Osten Europas manche Beunruhigung am Wiener Hofe. In solchen Augenblicken einer natürlichen Spannung zwischen Österreich und Rußland war eine gewisse Annäherung der Berliner und Wiener Kabinette selbstverständlich. So z. B. 1769.[1]) Ebenso anfangs 1771, als man in Wien die russischen Fortschritte gegen die Türkei mit großer Beunruhigung anzusehen begann.[2]) Die Situation gestaltete sich zeitweise so kritisch, daß man an einen Krieg zwischen beiden Kaiserstaaten glauben mußte.[3]) Immer jedoch verstand man es in Wien, die Spannung rechtzeitig auszugleichen. Der Gegensatz zu Preußen war viel tiefer und lebendiger als die Mißstimmungen gegen Petersburg. „Souvenés vous — schreibt Friedrich II. an Finkenstein — que celle (difference) de Vienne a toujours fait plus la difficile, vis-à-vis de moi, qu'envers la Russie."[4])

Dieser preußisch-österreichische Gegensatz barg denn auch für die wirtschaftliche Entwicklung Galiziens die schlimmsten Folgen.

---

[1]) Ebenda, II 352.

[2]) Ebenda, II 332.

[3]) Ebenda, II 355.

[4]) 13. Juni 1772 (Ebenda II 358).

Zweites Kapitel.

Die preußische Politik gegenüber dem galizisch-schlesischen Handel.

In zwei Punkten berührten sich die Interessen Galiziens mit denen des preußischen Staates: im Norden auf der Weichsel und im Westen auf der Straße, die von Brody aus über Lemberg und Österreichisch-Schlesien gegen Breslau und Frankfurt a. M. führte. In der Blütezeit des polnisch-deutschen Handels[1]) während des 15. und 16. Jahrhunderts gelangten die Polen nach Deutschland nicht nur auf den Landwegen, sondern auch zu Wasser auf der Oder, Warthe und Netze. Da jedoch dieser Handel die naturgemässe Tendenz hatte, in Stettin zu münden, so beginnt schon unter dem Markgrafen Hans eine Wartheschifffahrts-Politik, die ihre Spitze gegen Stettin wendet. Vom 16. Jhdt. bis in die Mitte des 18. schwankt dieser Streit zwischen Polen und Preußen hin und her, bis der schwedisch-polnische Krieg zu Anfang des 18. Jhdts. den letzten Rest des Warthehandels vernichtet zu haben scheint. Der Wasserweg geht für die Polen gänzlich verloren. Dasselbe Schicksal sollte bald auch den Landhandel treffen.[2]) Alle gegen Österreich gerichteten Repressalien Preußens[3])

[1]) Vgl. Schmoller, Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern, Studien, S. 61 ff, besond. S. 87 ff.

[2]) Während auf dem Seewege über Danzig nur die schweren Güter aus Frankreich, England, Holland, Hamburg und anderen nordischen Staaten nach Galizien gebracht wurden, transportirte man auf dem westlichen Landwege über Frankfurt a. O. und teilweise über Leipzig nur die leichteren französischen und schweizerische Erzeugnisse. (Bericht Degelmanns Bibl. Ossol. a. a. O. fol. 408).

[3]) z. B. Cabinets-Ordre des Königs vom 15. August 1764, bei Fechner a. a. O. S. 481

mußten — angesichts des Umstandes, daß die aus Österreich nach Preußisch-Schlesien ausgeführten Produkte nicht für den dortigen Lokalbedarf, sondern großenteils für den weiteren Export nach Polen bestimmt waren,[1] — indirekt auch für den polnisch-schlesischen Handel die schlimmsten Folgen nach sich ziehen. Es fehlte aber auch an direkter Schikanierung des polnischen Handels nicht. Preußens Absicht war, den Polen zu verstehen zu geben, daß sie ihre Waren in Breslau zu entnehmen hätten.[2] Ihren Gipfel erreichte jedoch diese Politik kurz vor Polens Teilung in der Verordnung vom 24. Juni 1771, mit der Friedrich II. zur Begünstigung des Stapel- und Speditionshandels seiner Länder einen 30%igen Zoll auf den Transit der wichtigsten Ausfuhrartikel Galiziens[3] legte, und zwar einerseits auf dem Wege, der nach Sachsen und Hamburg führte, damit die Polen diese Artikel in Breslau absetzen und dafür dortige Fabrikate einkaufen, die Sachsen aber jene Waren, von Breslau zu holen genötigt würden; andererseits auch auf dem Wege, der nach Österreich führte, damit die polnischen Produkte nicht durch dieses Land nach Sachsen und Hamburg gebracht würden.[4] Holz, Häute, Haare und viele andere Artikel wurden sogar mit einem 50%igen Zoll belegt.[5] Gleichzeitig wurden auch die nach Polen geführten sächsischen Fabrikate mit einem nominell 8%igen, faktisch aber viel höheren Durchfuhrzoll belastet.

Es ist klar, daß diese Politik schon viele Jahre vor der Teilung Polens für den polnischen Handel eine Absperrung gegen den Westen bedeutete.[6] Daran hat auch der Handelsvertrag von 1775, in dem Preußen einen nominellen Transitzoll von „nur"

---

[1]) So z. B. das steirische und böhmische Roheisen. Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen, S. 56; Fechner, a. a. O. S. 483.

[2]) Vgl. Fechner, ebenda S. 488.

[3]) Getreide, Wachs, Garn, Leder, Schafe, Schweine, Hammel, Roß- und Pferdewaren, Galmei und Farbwaren.

[4]) Vgl. Fechner a. a. O. S. 498, und Derselbe in Conrads Jahrbüchern. 1892, IV 698.

[5]) Vgl. Freymark, Reform d. preußischen Handels- und Zollpolitik. S. 17.

[6]) Vgl. Kalinka, Der Vierjährige Reichstag. II. Buch, § 116.

12% zugestand, nichts geändert.[1]) Unter diesen Umständen konnte der Anschluß Galiziens an Österreich für den Handel dieser Provinz mit dem Westen nur als Befreiung vom preußischen Drucke empfunden werden. Dies umsomehr, als der Wiener Hof es verstand, mit großer Geschicklichkeit die Fehler der preußischen Politik zur Förderung des erbländischen Handels auszunützen. Seine diesbezüglichen Bestrebungen reichen noch bis in das Jahr 1742 zurück, als man daran ging, durch eine zweckmäßige Tarifpolitik und durch den Bau von guten Straßen den polnischen Transitozug von der preußischen Straße ab- und der erbländischen zuzuwenden. In Troppau und in einigen anderen österreichischen Handelsplätzen sowie auch in Krakau waren nach dem siebenjährigen Kriege Lager von steirischen Eisen- und anderen Fabrikaten errichtet worden, um die polnischen, türkischen und jüdischen Kaufleute mit ihren Waren von Breslau abzuziehen. Die neue Bielitzer Straße lenkte den Verkehr merkbar durch die österreichischen Lande. Dem schlesischen Handel mit dem südlichen Polen und dem Transit durch dasselbe von und nach Rußland, der Tartarei (Krim) und der Moldau war schon damals merkbarer Abbruch geschehen.[2])

Schon 1765 berichtete das Ratiborer Zollamt: der Transit steirischen Eisens, böhmischen Glases und anderer Waren nach Polen mit Umgehung des Breslauer Stapels nehme zu. Früher noch, 1754, wollte Neffzer für diesen

[1]) Anfang 1776 beklagte sich der Troppauer Handelsstand in Wien, daß in den preußischen Landen auf allen Grenzen gegen Polen beim Aus- und Eintritt von gewissen Waren 12—30 % abgefordert würden und daß, damit man diesem beschwerlichen Zolle nicht ausweiche, den über Breslau nach (Oesterr.-)Schlesien, Mähren, Böhmen, Oesterreich und Ungarn transitierenden Waren die Straße durch das Glatzische über Reichenstein angewiesen werde; dagegen sei die alte Route über Neisse, Preußisch-Neustadt und Maidlberg gänzlich aufgehoben worden, was zur Beeinträchtigung der Teschener Messe geschehen sei (Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen S. 263). Höchst beschwerlich war den Kaufleuten die angeordnete Erlegung einer Kaution bei den Zollämtern bei Strafe des 4fachen Zollbetrags und die Verpflichtung, Atteste darüber beizubringen, daß die Ware am Bestimmungsort angelangt sei. Vgl. Fechner a. a. O. S. 508f.

[2]) Vgl. Fechner, a. a. O. S. 507.

Transithandel neben der Troppauer und Bielitzer Straße eine zweite über Ungarn eröffnen, zu welchem Zweck der ungarische Transitozoll von 5 auf 1% ermäßigt wurde.[1])

Durch die Besitzergreifung von Galizien wurden die Bestrebungen der Regierung nur noch gefördert. Der preussisch-polnische Zollvertrag von 1775 hatte zur Folge, daß die Polen nur soviel nach Breslau brachten, als sie zur Deckung ihrer Einkäufe in Schlesien benötigten. Die scharfe Revision und Auspackung der Waren durch die Regiebeamten schreckten die Fremden von Schlesien ab und bewogen sie, lieber ihren Weg durch Österreich (Galizien) zu nehmen, wo sie nur einen 1%igen Transitozoll zu erlegen hatten.[2])

Mit großer Freude begrüßte der Staatsrat diese Tatsache, daß der preußische Transitozoll „auf die über Leipzig kommende Waaren . . . diesem Straßenzug schon einen großen Abbruch gethan (habe) und (daß) bereits mehrere Kaufmannsgüter den Weg über Böhmen vorzuwählen angefangen haben. Diese Wendung (sei) für das erbländische Straßen-Gewerb vorteilhaft.“[3]) Und die Kommission war der Meinung, man solle „diesem über Böhmen gehenden Straßenzug bey der Einfuhr in Galizien Erleichterungen nach der Verschiedenheit der Waare“ also Differenzialzölle gewähren, wobei das galizische Gubernium bei der Tariffestsetzung darauf achten müsse, „daß der Kaufmann auch auf den Fall, wenn man Preußischer Seits den Transito Zoll in Schlesien herab-

[1]) Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen S. 56.

[2]) Vgl. Fechner a. a. O. S. 508 f. — Auch die Seide wurde von den polnischen Juden seit der Einführung des preußischen Transitozolls direkt aus Lyon bezogen und mit Umgehung Schlesiens durch Oesterreich nach Galizien und Polen gebracht. (Ebenda.)

[3]) Staatsrätl. Protok. in galiz. Einrichtungssachen vom 4. Mai 1776. (H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 4 ex Junio 1776.) „Die Leipziger Waaren — heißt es da — brechen . . . durch den Satzer-Leutmeritzer oder Bunzlauer Creyß in Böhmen ein, durchstreichen diese Königreiche, Mähren, einen Theil von Schlesien und werden über Bielitz nach Biala und so weiter über Galizien verführet.“ Der ältere, nur wenige Meilen kürzere Weg führte aus Leipzig über Breslau direkt nach der Republik, ohne Galizien zu berühren.

setzete, bey der Böhmischen Straße immer eine Convenienz und Erleichterung findete."

Durch alle diese Maßnahmen wurde der galizische Aus- und Durchfuhrhandel, der seit vielen Jahren durch die preußischen Zölle stark gelitten hatte, wesentlich erleichtert. Die neueröffneten Wege durch die österreichischen Länder konnten mit gutem Erfolg die gesperrten Straßen des preußischen Gebietes ersetzen. Diesen Umstand konstatieren nebst den früher erwähnten[1]) auch alle übrigen, uns bekannten Stimmen jener Zeit. So schrieb ein Anonymus im Jahre 1780: „Um den 8%igen (preussischen) Transitozoll zu ersparen, verlohnte es schon (den Polen) die Mühe, einen, wenn auch noch so großen Umweg durch die österreichischen Staaten zu probiren. Der Kaiser erleichterte die Ausführung ihres Vorhabens; die Heerstraßen wurden hergestellt, die Fuhrleute fanden ihre Rechnung dabei.... Die österreichischen Unterthanen profitiren sichtbar dabei; ihr Verkehr (via Biala) mit Polen wird immer stärker; nur die Stadt Breslau leidet und verliert allmählich allen Handel mit polnischen Produkten. An sich scheinet dieser Commissions Handel unbedeutend zu seyn: aber durch Bekanntschaften und allerlei Nebenbeschäftigungen, die aus ihnen entsprechen, öffnet er der Industrie andere Kanäle." Alle längs der Handelsstraße gelegenen Gewerbe gediehen, da ihr Absatz gesichert war, „seitdem täglich Expeditionen in Republik geschehen."[2]) In gleicher Weise äußerte sich um dieselbe Zeit Beekhen: „Die letzte Maut-Einrichtung von Brody hat den polnisch- und russischen Handel, der bisher über Frankfurt an der Oder und Breslau ging, über Österreichisch-Schlesien und Galizien gezogen."[3]) Und ähnlich sprachen sich die polnische Schatzkommission,[4])

[1]) Vgl. oben S. 201 f.

[2]) Art. „Nachrichten vom Oesterreichischen Polen" in Schlözers Briefwechsel. VI. Teil, S. 204.

[3]) Beekhens Relation, § 78.

[4]) „Doświadczenie nas nauczyło, iż pomimo opisu traktatu 1779 r. kupcy nasi woleli obrócić towary Lipskie na Czechy y Morawę do Polski jak bliższą nierównie drogą prowadzić je przez Szląsk lub Brandenburgią." (Myśli od Delegowanych z Komisyi Skarbu Koron. względem zawrzeć się mającego z Dworem Ber-

Josef II.[1]) und der Gubernialrat Kortum aus.[2]) 1782 schrieb der polnische Kammerherr Husarzewski gelegentlich der preußischen Bedrückungen: „Le Russe s'étant payé le chemin par la Gallicie et par la Haute Silesie à Leipzig, s'y pourvoit des articles qu'il prenoit autrefois du Dantzicois."[3]) Im Jahre 1787 endlich wurde der Verfall des preußisch-schlesischen Handels offiziell durch den Berliner Hof zugegeben.[4])

linskim Traktatu handlowego (Fürstl. Czartoryski'sches Archiv MS. Nr. 1174, S. 455).

[1]) Vgl. unten S. 349.

[2]) Vgl. unten S. 350.

[3]) Fürstl. Czartoryski'sches Archiv MS. Nr. 923, S. 958.

[4]) Vgl. unten S. 359, Anmerk. 6.

Drittes Kapitel.

Die preußische Politik gegenüber dem Galizisch-Danziger Handel.

§ 1. Die preußischen Zollbedrückungen.

Viel schlimmer als in Schlesien gestalteten sich die Beziehungen zu Preußen im Norden auf der Weichsel, wo Galizien direkt das Opfer der gegen die Republik gerichteten preußischen Politik wurde.

Die Absichten Friedrichs II., mit Hilfe unerschwinglicher Weichselzölle die Stadt Danzig und den polnischen Handel überhaupt an sich zu reißen, sind wohlbekannt.[1]

Nun drohte der österreichisch-polnische Handelsvertrag von 1775 seine Absichten zu vereiteln. Die polnischen Produkte konnten in Galizien gegen Entrichtung eines niedrigen — 4%igen — Konsumozolls eintreten, um von dort als galizische Ware weiter nach Danzig auf der Weichsel frei zu passieren. Um dies zu verhindern, dehnte daher Friedrich II. seinen gegen die Republik gerichteten Repressionstarif auch auf die galizischen Produkte aus.[2]

[1]) Vgl. Korzon, a. a. O. II 31 ff.; Kalinka, Vierjähriger Reichstag II. Bd., § 116. Vgl. auch das Schreiben Salderns von Februar 1773 bei Beer, Erste Teilung III 153. — Polnischerseits liegt ein — vom königl. polnischen Kammerherrn Husarzewski verfaßter — ausführlicher Bericht über die preußischen Zollbedrückungen aus dem Jahre 1782 vor. (Fürst Czartoryski'sches Archiv MS. Nr. 923, S. 951—1091.). — Reiches Material zur Illustrierung der preußischen Absichten bringt die Relation Beekhens.

[2]) Cabin.-Ordre ddo. Potsdam 25. Dezember 1775, bei Fechner, a. a. O. S. 499. Die russischen Kaufleute zahlten da-

Die preußischen Zölle zu Fordon betrugen — wie noch näher gezeigt werden soll — im Verhältnis zu den Preisnotierungen auf der Danziger Börse 20, 25, 30 und 50%, für manche Artikel sogar 100%[1]) des Warenwertes. Daß eine solche Auflage auf die wichtigsten Ausfuhrartikel Galiziens: Getreide, Holz, Leinwand, Pottasche etc., für diese Provinz eine wirtschaftliche Katastrophe nach sich ziehen mußte, ist begreiflich. Die Stockung des Danziger Exportes wird auf Jahre hinaus der Angelpunkt der Klagen der Interessenten wie auch aller Regierungsberatungen über die wirtschaftliche Hebung des Landes. Daß zunächst durch die genannten Zölle die Landwirtschaft, d. h. der gutsherrliche Großbetrieb betroffen wurde, ist selbstverständlich. Eder befürchtete, daß „wenn der Handel mit Waitzen gegen Danzig von Seiten der Republik Pohlen und des preußischen Königs noch ferner erschwert werden sollte, der bisherig fast alleinige Fond des Geldeinflusses zum unersetzlichen Schaden des Landes zu Grunde gerichtet würde."[2]) Ähnliche Befürchtungen ließen sich auch aus dem Handelsstande vernehmen. Im Oktober 1775 brachte der Lemberger Großhändler Friedrich Preschel in Wien eine Vorstellung ein: „daß die kaum aufkeimende Handlung ersticket werde, weilen von fremden Potentaten sowohl auf die galizische Erzeugnisse, als auf die hierortige Bedürfnisse unerträgliche Zölle geleget werden . . ., folgsam das Verderben der hiesigen Kaufleute ohne höchsten Schutz, ganz unvermeidlich sey."[3])

Leider wurde jede Hoffnung auf eine Änderung dieses Zustandes vorläufig vereitelt. Den preußischen Zollbedrückungen gegenüber war der Wiener Hof ebenso machtlos wie die Republik.[4]) Das galizische Gubernium beurteilte die

gegen infolge der Cabin.-Ordre vom 10. Dezember 1775 bloß das „ordinari Transito." (A. M. J. V G. 7/2910 ex Aprili 1776.)

[1]) Relation Degelmanns vom Jänner 1775, a. a. O. fol. 412. Fechner a. a. O. S. 499.

[2]) Bericht vom 15. Januar 1775 (H. K. A. Kam.-Akt. Nr. 7 G. ad 312 ex Septembri 1776.)

[3]) „Vorstellung wegen Emporbringung der galizischen Handlung." (A. M. J. V G. 7/2910 ad 138 ex Januario 1776).

[4]) Hat doch der Permanente Rat durch viele Jahre in Berlin wegen der Verletzung der mit Polen geschlossenen Verträge Proteste

Lage ganz richtig. Graf Auersperg erklärte im Januar 1776 im Hinblick auf die Steigerung der preußischen Zölle von 14 auf 30% die erwähnten Klagen nur für allzugerechtfertigt. Denn es „unterlieget keinem Zweifel, daß die polnisch- und preußische Zoll-Aufschlagen die Ausfuhr der galizischen Erzeugnissen gewaltig hemmen, weilen selbe keinen anderen vortheilhaften Ausweg als zu Wasser nach Danzig haben." Und in der Tat würde aus Mangel an Absatz die landwirtschaftliche Exportproduktion bloß auf den Lokalmarkt beschränkt. Viele Besitzer am San- und Bugfluß hätten noch dieses Jahr (1775) „eine Getreit-Ausfuhr gewaget, dieses aber künftig weitershin zu unternehmen Muth und Lust verlohren." Ebenso litten Ausfuhr und Produktion von Leinwand, Pottasche etc. Was hinwiederum die republikanischen Zölle anbelange, so sollte das Übel durch das Inkrafttreten des mit Polen geschlossenen Vertrages beseitigt werden. „In Absicht auf den König in Preußen aber, (sei) eine Abmäßigung der zu hohen Zoll-Auflagen mehrerer zu wünschen als zu hoffen."[1])

Die Erledigung dieser Angelegenheit lag nicht in der Kompetenz des Guberniums. Es konnte bloß die sich häufenden Klagen nach Wien übermitteln. Einige Wochen später[2]) berichtete es über die traurige Lage des Landes, „wo die . . . von den hiesigen Handelsleuten unerschwinglichen Gebühren schon gegenwärtig den Ausweg unserer Erzeugnisse sperren und die Circulation der Nahrung zwischen Tausenden stocken machen; welcher Abhilfe dahero alle Stände dieser Reiche mit höchst eifrigen Wunsche entgegen sehen." Endlich entsandten die galizischen Juden im März desselben Jahres eine Deputation[3]) an Kaunitz mit dem Ansuchen „um Aushülfe wegen

erhoben. Freilich ohne Erfolg, da man in Berlin wohl wußte, daß die Republik ihre Forderungen militärisch zu unterstützen außerstande sei. (Vgl. Kalinka, Vierjähriger Reichstag. II. § 116.)

[1]) A. M. J. V G 7/2940 ad 138 ex Januario 1776.

[2]) Gubernialbericht vom 24. Februar 1776. (H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 1 ex Junio 1776).

[3]) „Wolf Hersch und Hersch Löbl, Bevöllmächtigte der galizischen Handelsleiten." (A. M. J. V G. 7/2940 ex Aprili 1776). Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen. S. 264.

preußischen Zoll auf grobe Leinwand und andere Waaren." Denn es sei durch „fast unerschwinglichen Zoll das Negocium in das Stocken geraten und in verflossenem Jahre mußten bis 30 Schiffe zurückbleiben." Es hätten nicht nur die Landwirte verloren, die ihren Flachs und Hanf nicht absetzten, sondern auch „viele Tausend und Tausend Garnspinner", dann die Leinweber, endlich die Kaufleute und die von denselben angestellte Schiffsmannschaft. Die Kaufleute seien weder imstande, die bestellten Waren, für welche sie in Danzig Vorschüsse empfangen hatten, den Danziger Großhändlern zu liefern, noch die Landesproduzenten für ihre Arbeit zu bezahlen, und hätten den Kredit verloren. Sie ersuchten daher um Intervention beim Berliner Hofe.

Daß diese Klagen keine bloße Übertreibung der interessierten Parteien waren und daß vielmehr die preußischen Vexationen den Gegenstand allgemeinere Aufmerksamkeit in der Politik jener Zeit bildeten, beweist eine Depesche des französischen Gesandten am Wiener Hofe de Breteuil vom 12. März 1776 an seine Regierung, in der er die übergroßen Zolleinkünfte des preußischen Königs aus dem Weichselhandel mitteilt[1]) und als deren Folge den gänzlichen Ruin der auf den Danziger Hafen angewiesenen polnischen Gebiete voraussicht.[2])

Ende 1780 entschloß man sich in Wien endlich, den Lemberger Gubernialrat Adalbert Georg Beckhen nach Danzig zu entsenden. Er sollte die Sache an Ort und Stelle

[1]) „Somme total de droits de transit que devra produire au Roy de Prusse le Commerce de Dantzig dans une année commune, non compris la Douane de mer, que ce Prince fait percevoir au Fahrwasser: 2.153.696 Ecus (pruss.) 23 bons gros. (Pariser Arch. du Min. d. Affaires étrangères: Corresp. polit. Vol. 329 fol. 119—123).

[2]) Breteuil à Vergennes. „Je vous envoye un relevé du produit de douanes que le Roy de Prusse à établies prés de Dantzik. On m'assure la vérité du calcul et qu'il est tiré de l'original. La somme totale prouve que le Roy de Prusse n'est pas le plus mal partagé, quoiqu' il prétende prouver, dit on, par les lieues quarrées et le dénombrement des habitants, qu' il est au dessous des compartageans presque pour la moitié. Quoiqu'il en soit, Mr, on ne sauroit se dissimuler que l'énormité des impositions du Roy de Prusse sur le commerce de Dantzik ne ruine sans ressource le reste de cette malheureuse Pologne, si cette horrible vexation subsiste encore quelque temps." (a. a. O. fol 117).

untersuchen, vor allem aber sich über die Möglichkeit einer Hilfsaktion der Regierung orientieren. Das Ergebnis dieser Reise war direkt überraschend. Erst jetzt, im Lichte des reichlich gesammelten Tatsachenmaterials, zeigte sich die hoffnungslose Lage Galiziens in ihrem ganzen Ernste. Der Fordoner Zoll bezifferte sich beim Weizen, dem wichtigsten Ausfuhrartikel des Landes, auf 21, und mit Hinzurechnung der Transportkosten auf 49·3% der Danziger Preise. Dies bei der besten Qualität. Bei geringeren Sorten betrugen diese Kosten sogar 75%. Zog man die Zufälle im Gefolge schlechter Witterung in Betracht, so ergab sich klar, daß die Produktionskosten keineswegs gedeckt werden konnten, und zwar umsoweniger, als seit der Publikation des preußischen Tarifs von 1775 die Getreidepreise noch sanken.[1]) Beim Roggen und desgleichen bei Roggenmehl, Grieselwerk etc. betrugen die Zoll- und Transportkosten sogar 7/8, bei der Leinwand der Zoll allein 24, beim Holz über 20,[2]) bei der kalzinierten Pottasche 18% des Wertes. Die Zollast wurde noch durch eine Menge anderer Unkosten wie z. B. die Tantième erhöht, die sich auf 5—15% des Zollbetrages stellte. Besonderen Anlaß zu Klagen, gaben ferner die Schikanen bei der Zollbehandlung, und zwar: „der lange Aufenthalt der Gefässer (Weichselschiffe), worüber dieselben öfters das hohe Wasser versäumen und nachhero viele Wochen lang zubringen müssen, ehe sie sich bis nach Danzig herunter helfen können.“[3])

[1]) 1775 kostete die Last Weizen bester Qualität 375, 1780 bloß 213 Danz. Gulden (12 fl. = 1 Dukaten). Vgl. Beekhens Relation a. a. O. § 63. Daß die Ausfuhr überhaupt noch möglich war, verdankte man der Preissteigerung solcher Artikel wie Holz, Pottasche etc., die durch den amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1773-1783) verursacht war. (Ebenda §§ 48, 49).

[2]) Ebenda. § 52. Vgl. „Auskunft des holländischen Commissair Hr. Kaufmann Ross zu Danzig, über die Produkten mit welchen bisher der Handel aus Gallizien dahin getrieben worden.“ (Ebenda. Beilage Nr. 14).

[3]) In den darauf folgenden Beratungen der Wiener Hofstellen wurden die Darstellungen Beekhens vollständig bestätigt. In einem Hofkanzleivortrage von Anfang Dezember 1780 meint Graf Blümegen, „daß die Schilderung, welche die galizischen Güterbesitzer von ihrem traurigen Zustande und der arbitrarischen Behandlungsart der preußischen Zöllner macheten,

Neue und wichtige Details über die preußischen Zollbedrückungen im Anfange der josefinischen Ära gab der galizische Großkaufmann und Industrielle Augustin Finsterbusch von Schutzbach,[1]) Eigentümer von „Podasche-Fabriquen", der in den Jahren 1780/1784 aus den Wäldern der k. k. Sandomirer Ökonomie Schiffbauholz und Pottasche nach Danzig ausführte. Nach seinen Berechnungen betrug der Fordoner Zoll ohne Einrechnung der Tantième faktisch 30, 40 und 50%. Dazu kam eine weitere Erhöhung der Zollast um etwa 13% durch die Berechnungsart des Geldwertes.[2]) Den Gipfel aber erreichten die Quälereien durch die Willkür der Beamten, die ihre „Accidentien" erst dann erhielten, wenn der sogen. „Etat" des Zolls gedeckt war, und die daher im eigenen Interesse die Zölle steigerten.[3])

nicht übertrieben sey." (A. M. J. V G 7/2940, ad 51 ex Martio 1781). Graf Chotek stellte in seinem in der Kommissionssitzung vom 28. Dezember 1780 verlesenen Referate fest, daß der fordoner Zoll formell 12% betrage. „Aber die Neben Chicanen und Eigenmächtigkeiten der dortigen Pächter, das sogenannte tantième und die übertriebene Schätzung der Waaren erhöhen den Zollsatz ungemein; es sind nicht 12%, es sind 24, 30 und 40%, die in der Wirklichkeit bezahlt werden müssen." (Zit. Akten).

[1]) Schreiben vom 8. Jänner 1784 (H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 1 ex Februario 1784).

[2]) Die preußischen Ämter berechneten einen Dukaten bloß zu 4 fl., „wo wir diesen doch im Handel vor 4 fl. 30 kr. empfangen und (derselbe) selbst in allen preußischen Staaten à 3 Reichsthaler oder 4 fl. 30 kr. im Cours ist... Endlich ist in der preussischen Einbruchstation Fordon eine Königl. Banque errichtet, aus welcher wir gleichsam gezwungen sind die Gelder, die wir für den Zoll zu entrichten haben gegen Wechsel und folglich 2% Rabat zu erheben... Denn wenn eine Parthey aus dieser Banque die Gelder nicht nehmen, sondern den Zoll aus eigenen entrichten will, so muß sie immer eine vierfache Cassa" (d. i. viermal so große als nötig ist) „mit sich führen da alles Gold auf das genaueste gewogen und ohngeachtet des besten wichtigen Goldes kaum der vierte Ducaten vor vollwichtig erkannt wird." (Ebenda).

[3]) „So geschiehet nicht selten, vorzüglich bei großen Waitzen Transporten (auch allen übrigen Producten), daß die Beamten . . . das angegebene Quantum um 4 auch 5 Lasten" (1 Last Weizen = 27 galizische Koretz = 54 Wiener Metzen) „höher ta-

Erst im Lichte dieser Tatsachen läßt sich die ganze Tragweite der Katastrophe beurteilen, durch welche sowohl der galizische Großgrundbesitz wie auch die Leinwandindustrie, die größte des Landes, betroffen wurden. Beide wurden vom Meer und dem internationalen Danziger Markte abgeschnitten, wie auch der billigen Wasserfracht beraubt. In diesem äußeren Hindernisse ist daher auch eine der wichtigsten und unseligsten Hemmungen der industriellen und kommerziellen, sowie der allgemein wirtschaftlichen Entwicklung Galiziens zu erblicken, das seit mehr als zwei Jahrhunderten alle seine Lebenskräfte durch Danzigs Vermittlung erhalten hatte.[1])

§ 2. Danzig oder Elbing?

Noch ist die Frage zu beantworten: warum der galizische Handel sich nicht nach einem anderen nordischen

xiret als sich würklich auf den Schiffen befindet . . . und jeder will lieber 12 oder 16 Dukaten auch unschuldig bezahlen . . . als daß er sein ganzes Getreid soll messen und die Zeit ungenützter verstreichen lassen.“ (Ebenda).

[1]) Vorstehend wurden bloß die preußischen Zölle auf die aus Galizien ausgeführten Waren erwähnt, weil für unseren Zweck vor allem die Ausfuhr in Betrachtung kommt. Nicht weniger drückend waren jedoch auch die Zölle auf die Einfuhr, namentlich weil außer Getreide, Salz und wenigen anderen Artikeln fast alle Industrie- und Kolonialwaren bezogen wurden. „Es wäre zu weitläufig — schreibt der holländische Konsul zu Danzig, Roß, alle Artikel dieses Zolltarifs durchzugehen; es ist aber gewiß, daß diejenige Waren, welche sonst von Danzig nach Polen geschickt zu werden pflegen, fast noch höher beschweret werden, als die polnischen (Ausfuhr-)Produkte.“ Schon im Februar 1774 berichtete Revitzky nach Wien, „daß mehrere aus Frankreich zu Lande über Krakau angelangte Waaren ohngeachtet des großen Umwegs doch nicht so hoch als die über Danzig geschickte wegen den so schweren Weichsel-Zöllen zu stehen kommen.“ (H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 20 ex Februario 1774). Wie jedoch bei der Ausfuhr eine Ausnahme für die russischen Kaufleute gemacht wurde (s. oben S. 319 f.), so geschah dies auch bei der Einfuhr englischer Waren, die, zufolge eines preußisch-englischen Kommerztraktates, wenn sie mit einem Zertificat des englischen Residenten begleitet waren, nur 2% Transito bezahlten. (H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 13 ex Octobri 1775).

Hafen, zum Beispiel nach Elbing, gerichtet hat? Diese Antwort scheint um so notwendiger, als Friedrich II., während er dem galizischen und polnischen Handel den Weg nach Danzig sperrte, ihm gleichzeitig den Elbinger Hafen eröffnete und jeder polnische Schiffer oder Handelsjude zu Fordon verständigt wurde, daß er die hohen Zölle vermeiden und bloß 2% zahlen könne, wenn er seine Ladung nach Elbing dirigierte.[1])

Daß nun der polnische Handel seine Beziehungen mit Danzig zu Gunsten Elbings nicht abbrechen wollte, ist schon aus politischen und nationalen Rücksichten verständlich. Allein diese Rücksichten konnten im 18. Jahrhundert für die galizischen Juden, die vor allem den Handel Galiziens beherrschten, nicht ausschlaggebend sein. Für sie konnte nur der größere Vorteil entscheiden. Für Galizien waren beide Häfen im gleichen Maße „ausländisch". Und doch wurde Elbing auch zu der Zeit von den galizischen Kaufleuten gemieden, da sie durch die Sperrung des Danziger Wegs in ihrer Existenz bedroht wurden. Diese Erscheinung erklärt sich sicherlich nicht durch Indolenz oder Mangel an Orientierung. Davon kann bei der bekannten Beweglichkeit der Juden keine Rede sein. Verstanden sie es doch auch, als Friedrich II. den schlesischen Weg durch Zölle verlegte, die Seide direkt aus Lyon mit Umgehung Schlesiens zu beziehen.[2]) Die Sache erklärt sich vielmehr durch die Kredit- und finanziellen, sowie durch die organisatorisch-kaufmännischen und technischen Einrichtungen Danzigs, die diese Stadt zu einem kaum zu ersetzenden Vermittlungsgliede in dem galizischen Ausfuhrhandel nach dem Auslande machten, während es Elbing an allen derartigen Einrichtungen vollständig mangelte.

Die großen Handlungshäuser zu Danzig sowie die ausländischen Kommissäre gewährten den galizischen, hauptsächlich jüdischen Händlern längere Kredite. Diese aber waren für den galizischen Handel eine notwendige Voraussetzung. Denn die große Mehrheit der jüdischen Händler lebte in äußerster Armut und der galizische Handel arbeitete fast ausschließlich mit fremden Geld, indem die zu Dan-

[1]) Zit. Schreiben Finsterbusch. Vgl. auch Korzon a. a. O. II. 36.

[2]) S. oben S. 316.

zig erhaltenen Geldvorschüsse durch eine lange Kette von Mittelspersonen bis in die armselige Hütte des galizischen Dorfwebers und Landwirts gelangten.[1]) In Elbing nun konnte von Kredit, der sich auf Grund langjähriger Beziehungen und persönlichen Vertrauens aufbaut, keine Rede sein. Übrigens fehlte es dort auch an Großhändlern, die direkte Verbindungen mit dem Auslande und somit einen sicheren Absatz gehabt hätten. Sie verkauften vielmehr erst an die Danziger Händler und mußten daher die Preise drücken. „Zu Elbing", meint Preschel, „wäre wenig Abnahme, mithin die Waren, weil sie nicht abermalen zurückgeführet werden könnten, für einen geringen Preis hindangegeben werden müßten."[2]) Die Elbinger Kaufmannschaft hatte überhaupt keine sichere finanzielle Basis. Im einzigen Jahre 1783 allein „sind 6 der größten Handlungshäuser in Elbing falliret. . . . Durch welche Panquerotten dieser Handlungs-Platz so herabgesetzt worden, daß der Fremde mit äußersten Schrecken seine Waren da absetzet, massen er immer besorgt seyn muß, in einen Panquerot verwicklet zu werden. . . In dieser Lage ist Elbing . . . . vor die Fremden höchst gefährlich . . . und dahero . . . von Handlenden vermieden werden muß."[3])

Wichtiger noch war die Bedeutung Danzigs in technisch-kommerzieller Hinsicht. Unmittelbare Beziehungen Galiziens mit dem Auslande waren unmöglich. Wie es in den primitiven, auf einer niedrigen Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehenden Ländern oft der Fall ist, war der galizische Handel unregelmäßig: einmal wurde

[1]) Die langen Kreditfristen standen mit dem agrarischen Charakter des Landes im Zusammenhang, da die Zahlungen nur einmal im Jahre, nach der Ernte, erfolgen konnten.

[2]) Zit. Bittschrift Preschels von 1775. Ähnlich die Bittschrift der Juden von 1776. Auch Finsterbusch meint (1784): „Der Elbinger Kaufmann gibt niemalen einen so hohen Preis vor die Waren, wie der Danziger." Als andere Ursache der niedrigeren Preise zu Elbing gibt er den Umstand an, daß „in Elbing alles nach dem Berliner Maß und Gewicht verkaufet wird..., das gegen das Danziger um 9% stärker ist..., so, daß man in Elbing auf eine Last Getreide 30 hiesige (galizische) Koretz benöthiget, wo man zu Danzig . . . nur 27 bedarf."

[3]) Zit. Schreiben Finsterbusch.

der Danziger Platz überladen, im nächsten Jahre wurde gar nichts gebracht. „Hieran aber ist nicht so viel der Müsswachs, als die unsichere Schiffahrt auf der Weichsel, Bug, San etc. die Ursache.“ [1]) Die Danziger Magazine und und Speicher ermöglichten nun dem Handel, sich unabhängig von der unregelmäßigen Zufuhr Galiziens den Erfordernissen der ausländischen Märkte anzupassen.

Ebenso verhielt es sich mit der Qualität der galizisch-polnischen Zufuhr. Forbonnais schon machte die Bemerkung, daß man in Polen nicht sorgfältig genug darin war, das Korn zur Ausfuhr zu trocknen, so daß man aus Polen stets durch die Feuchtigkeit verdorbenes Korn bekam.[2]) Die Aufgabe Danzigs war, diese Mängel zu beheben. Was den Weizen z. B. betraf, so kam nach Danzig neben dem schönsten aus den Gegenden von Krakau und Sandomir auch solcher aus entfernteren Provinzen und sogar auf dem Bugflusse aus der Ukraine und Volhynien. Infolge eines so langen Transportes kam das Korn „oft ganz erhizt und verbrühet, und wenn es auch in bestem Zustande ankäme, so erfordert allzeit die Beschaffenheit des polnischen Getreides, daß ehe es mit Sicherheit in ein Schiff über die See geladen werden kann, es vorhero gereinigt, gelüftet, eine Art des Getreides mit der anderen vermischet und dadurch in denjenigen Stand gesetzet werde, wie es zum Verkauf in die Fremde am tauglichsten ist.“[3]) Ähnliches erforderte der Handel mit Holz, Leinwand, Pottasche etc.[4]) Alle diese Handelsoperationen erforderten spe-

[1]) Beekhen, a. a. O. § 23.

[2]) Vgl. Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de France. I. 185. Noch zu Beginn des 17. Jhdts. bezog England besseres Korn ausschließlich aus Frankreich.

[3]) Beekhens Relation § 19.

[4]) „Bretter, Pippen, Oxhoft- und Brandweinstäbe, eichene Planken, fichtene Dielen, Balken, Klap- und Rundholz wird in der Menge herzugebracht. Alles dieses Holz muß in verschiedene Sorten getheilet, das gesunde von dem schadhaften abgesondert und jedes nach seiner Gattung mit einem besonderen Zeichen bemerket werden“ (Ebenda § 20). Die Pottasche muß „vor der Verschiffung gebraakt, in Kron und Braak getheilet, das feuchte von der kalzinirten Asche abgesondert und in solche Sorten vertheilet werden, wie sie dem Abkäufer anständig ist.“ (Ebenda § 21.)

zieller Hafeneinrichtungen, Maschinen zum Aus- und Umladen, Speicher, Magazine, Plätze etc., was alles in Danzig *mit großem Kostenaufwande durch die Stadt erbaut worden war.*[1])

Hält man das alles fest, so kommt man zu folgendem Schlusse. Gewiß standen für die galizische Ausfuhr noch andere Wege als nach Danzig offen: nach Elbing, durch den Libauer Hafen nach Schweden, auf dem Dniesterflusse gegen das Schwarze Meer, über Ungarn und Triest in das Mittelmeer, endlich über Teschen gegen den Westen. Es wurden auch tatsächlich Transportversuche nach diesen Richtungen unternommen.[2]) Eine stärkere Entwicklung dieser neuen Ausfuhrstraßen war jedoch erst nach längerer Zeit möglich. Für den Augenblick konnte der Danziger Platz dem im größeren Maßstabe durchgeführten Export Galiziens durch nichts ersetzt werden![3])

---

1) Ebenda, § 22.

2) Darüber noch unten S. 347 fg. und unten VI. Abschn., Kap. 1 und 2.

3) In ähnlicher Zwangslage gegenüber Preussen wie sich Galizien während 1772–1790 befand, war auch das Königreich Polen nach 1815. Die Bemühungen des polnischen Finanzministers, des Fürsten *Lubecki*, um den Zugang zum Meer erscheinen bloß als eine Wiederholung ähnlicher Bemühungen Josef II. Freilich wurde in der Literatur die Handelspolitik des Fürsten ebenso ohne Mass hochgepriesen (*Smolka*, Die Politik Lubeckis, I. 205 ff., 285 ff., II. 329–404, 590 ff.), wie diejenige des Kaisers verkannt und verurteilt.

Viertes Kapitel.

Der Standpunkt Oesterreichs gegenüber Preußen. Die Theresianische Zeit. 1772—1780.

§ 1. Retorsionspolitik oder Handelsvertrag?

Unleugbar machte die Regierung die größten Anstrengungen, um sich aus der Klemme der preußischen Zölle zu befreien. Allein sie blieben erfolglos. Die Rettung Galiziens war nur entweder in einem Zollkriege mit Preußen, somit in Gegenrepressalien, oder im Abschluß eines Handelsvertrages zu suchen. An beides wurde gedacht. Obwohl jedoch die Frage der Retorsionspolitik unter Maria Theresia oft erwogen wurde, schrak man doch schließlich aus Furcht vor dem mächtigen Gegner vor diesem Mittel zurück.

So erwog Eder schon im Jänner 1775 die Frage: „Was für Repressalien gegen Preußen veranlaßt werden können?“, und beantragte, man solle im Einverständnis mit der Republik, deren Interessen mit den galizischen gleichliefen, „unter anderen Zwangsmitteln oder Repressalien auch jenes in Betrachtung ziehen, daß auf die in Preußisch-Schlesien austreibende Ochsen ein größerer Ausfuhrzoll geleget werden könnte.“[1]) Der Gubernialreferent Guinigi bekämpfte jedoch diese Vorschläge mit dem Argument: „weilen sie nur uns selbsten am meisten schaden würden.“[2]) — Einige Monate später brachte seinerseits Degelmann diese Angelegenheit in Erinnerung.[3]) Sie wurde jedoch mit der Moti-

[1]) Relation vom 15. Januar 1775. (H. K. A. Kam.-Akt. Nr. 7. G. ad 312 ex Septembri 1776.)

[2]) Gubernialbericht vom 14. Feber 1775 (Ebenda).

[3]) „Wie sich gegen den König in Preußen, welcher durch den stipulirten Transitozoll . . . die Exportation auf der Weichsel

vierung, daß sie nicht zur Sache gehöre, von der Tagesordnung abgesetzt. — Als bald darauf die Troppauer Kaufleute eine Intervention beim Berliner Hofe erbaten, erklärte die Hofkanzlei: eine solche würde unwirksam bleiben und sogar schädlich sein.[1]) — Ende 1777 brachte Guinigi abermals das Problem aufs Tapet, indem er von der Staatskanzlei Aufklärung erbat: ob nach § 7 des zwischen Österreich und Polen geschlossenen Acte séparé (die freie Weichselschiffahrt betreffend) „nur die polnische und galizische oder auch alle fremde auf den gemeinschaftlichen Flüssen entweder nach Pohlen oder in Galizien gehende Waaren in dem Transito zollfrey zu halten seyen?", wobei er selbst sich diesmal für die Zollbelegung der aus Preuß.-Schlesien nach Polen transitierenden Fische, des Holzes etc. aussprach.[2])

Wem die gemäßigte, vor jedem radikaleren Schritt zurückschreckende Politik des österreichischen Staatskanzlers bekannt ist, den wird die Antwort Kaunitzens nicht verwundern. Er gab zu, daß der genannte § unklar sei und daß die Zollfreiheit eigentlich nur den Vertragsteilen zustehe. Aber er ließ sich nicht sowohl durch rechtliche Interpretationen als vielmehr durch politische Rücksichten leiten. „So viel aber — lautete sein Votum vom 27. Jänner 1778 — hat seine ungezweifelte Richtigkeit, daß . . . der galizische Handel von dem König in Preußen noch weit mehr (als bisher) bedrücket und in allen Gattungen der Mautauflagen ganz willkührlich behandelt werden kann, da zwischen beyden Staaten gar keine reciproque Verbindlichkeit in Absicht des Handlungs- und Mautwesens existiret. Durch einen diesseitigen Vorgang den König von

sowohl, als die für Galizien nöthige Importation einer beschwerlichen Abgabe unterziehe zu benehmen, und ob es räthlicher seyn dörfte sich desfalls die Abhülfe durch eine mit demselben zu trefende Negotiation oder durch den Weg der Repressalien zu beschaffen?" (Protok. d. Staatsrätl. Sitzung vom 3. April 1775. H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 10 ex Junio 1775.)

[1]) Vortrag vom 1. Februar 1776. Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen S. 264.

[2]) Gubernialbericht vom 6. Dezember 1777; Note d. Hofkanzlei an d. Staatskanzlei vom 2. Jänner 1778. (H. K. A. Mautwesen in Galizien, fasc. 7. G. ad 12 u. 307 ex Januario 1778.)

Preußen zu nicht vorzusehenden Repressalien zu reitzen, scheinet (daher) keineswegs räthlich zu seyn."[1])

Wie machtlos man sich in Österreich gerade damals gegenüber Preußen fühlte, geht auch aus einem Schreiben der Kaiserin an Josef hervor, wo sie darauf hinweist, daß Friedrich II. eine größere Armee und Festungen besitze, während die galizische Grenze offen, das Land von den Truppen fast gänzlich entblößt und im Kriegsfalle auch eine Diversion der galizischen Bevölkerung zu befürchten sei.[2]) Daß unter solchen Umständen die Kaiserin, die in ihren letzten Jahren fast einen panischen Schrecken vor dem preußischen Könige hatte,[3]) der Repressionspolitik nicht geneigt war, ist begreiflich. Aber auch unter Josef wurde an dieser Ohnmachtpolitik nicht sogleich gerüttelt. Die Furcht vor Preußen beherrschte die Gemüter der leitenden Persönlichkeiten der Wiener Politik vollkommen. In einer Staatsrat-Sitzung vom 28. Dezember 1780 erbrachten den Beweis hierfür sowohl der Referent, Graf Chotek,[4])

[1]) Zit. Akten. Mit Hofdekret vom 30. Jänner 1778 wurde tatsächlich anbefohlen, „daß alle aus Preuß.-Schlesien auf der Weichsel transitierende Waaren ohne Ausnahme zollfrey passiret werden sollen." (Ebenda.)

[2]) Arneth, Maria Theresia und Josef II., Bd. II, S. 187ff. Brief vom 14. März 1778.

[3]) „Tout est à craindre avec ce monstre." (Maria Theresia an Josef II., bei Arneth II. 300.) „Tout est à craindre d'un ennemi pareil, sans foi ni loi." „Cela augmente mon aversion pour ce monstre". (Arneth, D. Kaiserin an ihre Kinder, (1779), II. 181, 188.)

[4]) A. M. J. V. G. 7/2940 ad 51 ex Martio 1781; auch Staatsratsakten ex 1781, Nr. 7. „Da seit dem Zollpatente vom J. 1775 und den geänderten Commercial-Grundsätzen . . verschiedene beträchtliche Erleichterungen denen preußischen sowie den fremden Waren und überhaupt dem preußischen Commercio zu guten gekommen sind . . . könnte man nun in Rücksicht derselben billigerweise nicht nur für Galizien, sondern auch für andere Erbländer ansehnliche Gegen-Begünstigungen fordern und im Falle einer abschlägigen Antwort die vorige Strenge einzuführen drohen. Die bekannten preußischen Commerce-Maximen lassen zwar bey allen derley Vorfällen wenig Gutes hoffen; übertriebene Forderungen und wenn man sich diesseits eine nachdrucksamere Commercial-Verordnung erlaubte, Verhängung der schärfsten Verbotsgesätze oder 100 und 200 %igen, wenn auch seinem eigenen Lande schädlichen Zollsätze waren, zeuge der Acten, bishero meistens ultimata des Königs in Handlungs-Negotiationen. Ohne von der, bey der ohnehin bestehenden so strengen

wie auch die Mehrheit des Staatsrates.[1]) Und in demselben Sinne äußerte sich Fürst Kaunitz noch 1784.[2]) Eine Änderung dieser Politik erfolgte erst später, in den Jahren 1785—90 im Gefolge der Verschärfung des Protektions- und Prohibitivsystems in den Erblanden, sowie der Ausdehnung dieses Systems auf Galizien — mit dem Erfolg jedoch bloß, daß diese Maßregel, die sich lediglich als Abwehr gegen die preußische Zoll- und Handelspolitik darstellte, die traurige Lage des galizischen Exports gegen Danzig nur noch verschlimmerte.

Mautbehandlung vielleicht geringen Schädlichkeit neuer Gegen-Repressalien versichert und vollkommen vorbereitet zu seyn, wäre dahero niemals rathsam mit derley Drohungen aufzutreten und zwar um so weniger, als bekanntermaßen Unser eigener Activ- und Oeconomie-Handel gegen die preußische Staaten weit stärker als der jenseitige ist."

[1]) „Protocoll der in Betref der Erleichterung der Ausfuhr der Galizischen Producten, den 28. Dezember 1780 abgehaltenen Zusammentrettung." (Zit. Akten): „Die Commission hat in Erwägung gezogen, daß Beschwerden bey dem Berliner Hof zu führen dermal eigentlich kein" (rechtlicher) „Stof vorhanden sey, da der Handlungs-Tractat vom J. 1775 zwischen Preußen und der Republik Pohlen, nur Pohlen und nicht Galizien betrifft, folglich sich hierauf nicht wohl berufen werden könne; ja daß selbst wenn preußischer Seits auf die galizischen Produkten ein noch höherer Zoll alls auf die Pohlnische. gesetzet würde noch kein casus quaerelae vorhanden wäre. Diesem tritt noch die Betrachtung hinzu, daß bey der nun von E. M. angetrettenen Regierung eine neue, an den Berliner Hof gestellte Forderung, besonders wenn sie, wie es doch um sie fruchten zu machen, nöthig wäre mit einigem Nachdruck gemacht werden sollte ein nicht geringes Aufsehen verursachen, und von diesem Hof, der ohnehin alles in dem gehässigsten Licht anzusehen und mit den schwärzesten Farben zu schildern gewohnt ist, höchst wahrscheinlicher Weise mißgedeutet werden würde. Sie (die Kommission) glaubte daher, daß es von aller Ministerial-Vorstellung, mit welcher ohnehin nicht durchzusetzen seyn dörfte, besonders da auch von dem Russischen Ministerio keine nachdrucksame Unterstützung zu hoffen sey, in dem gegenwärtigen Zeitpunkt abzukommen hat. Repressalien sind auffallend für gefährlich anzusehen."

[2]) In Erledigung der zit. Klagschrift Finsterbusch' schrieb der Kanzler: „In Ansehung der nicht wohl zu remedirenden Preußischen Handelsbedrückungen . . . kann von der diesfälligen

Umso eifriger kehrte man immer wieder zum Gedanken eines Handelsvertrages mit Preußen zurück!

Die Notwendigkeit eines solchen hat Josef in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit des Danziger Handels für Galizien schon 1773 anerkannt.[1]) Aktuell wurde jedoch diese Frage erst nach 1775, als die an die Handelsverträge der Republik mit den Teilungsmächten geknüpften Hoffnungen sich als eitel erwiesen. Freilich, zu einer energischen und zielbewußten Politik waren die Politiker der Kaunitzschen Schule unfähig. In einem Vortrage der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 23. März 1776 wird denn auch gewarnt, „daß mit dem König von Preußen nicht wohl vom Hofe ein vorsichtiger Schritt zu wagen wäre, ehe und bevor man sattsam zubereitet sei."[2]) Und ferner wird auf die Notwendigkeit einer Wiederanknüpfung der früher abgebrochenen Verhandlungen mit Preußen verwiesen und die Frage aufgerollt: welche Forderungen bezüglich des galizischen Handels nach Danzig und sonst überhaupt an den König von Preußen gestellt werden sollten, und ob der eventuell zu schließende Vertrag bloß auf Galizien zu beschränken sei? Zur Aufklärung dieser Fragen wurde eine umfassende Enquete bei den Länderstellen sowie bei den „geschicktesten Handelsleuten und Fabrikannten" beantragt. Josef wollte indessen jeden Lärm vermieden wissen und entschied daher, „daß gegenwärtig mit der angetragenen Einholung der Auskünfte lediglich derzeit zurückzuhalten sei."[3]) Vor allem sollten die Ansichten des Berliner Hofes erforscht werden, wozu sich der Kaiser der galizischen Juden bedienen wollte. Welche Forderungen für Galizien zu stellen seien, sollte vorläufig die galizische Hofkanzlei allein begutachten.[4])

Vorstellung, da in Sachen keine Verträge oder wechselseitige Verbindungen bestehen, kein Gebrauch gemacht werden." (Note vom 7. Hornung 1784. H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 1 ex Februario 1784.)

[1]) S. oben S. 141, 147 f.

[2]) Vgl. Beer, Handelspolit. Beziehungen, S. 264 f.

[3]) Ebenda.

[4]) In Erledigung der erwähnten Klagen der galizischen Juden über die preußischen Zollbedrückungen erließ der Kaiser unter dem 5. April 1776 folgendes Handbillet: „An die galizische Kanz-

Schon am 16. April 1776 konnte Graf Wrbna die gewünschten Aufklärungen der letzteren vorlegen.[1])

Die unmittelbaren Handelsbeziehungen Galiziens zu Preußen — wurde hier ausgeführt — seien nicht groß. Außer Vieh und Salz habe „Galizien keine Produkte und Manufacta, die in preußischen Ländern in beträchtlicher Menge consumiret werden" und daher „eine vorzügliche Rücksicht verdienten." Was von Preußen zu verlangen sei, wären weder Export- noch Import-Begünstigungen, sondern einzig und allein Transiterleichterungen für die auf der Weichsel über Danzig in fremde Länder verfrachteten „eigenen" galizischen Waren.[2]) — Schwieriger war die Beantwortung der anderen Frage: was Preußen dafür als Kompensation zu bieten wäre. Hier war der wunde Punkt der preußisch-österreichischen Beziehungen in jener Zeit. Sie waren einseitig in dem Sinne, daß, während Österreich und Galizien an einem offenen Wege durch das preußische Gebiet außerordentlich viel gelegen war, dem preußischen Handel, der doch verzweigte Handelsbeziehungen von der Seeseite und sonst gegen den Westen hatte, der galizische und sogar der erbländische Markt als viel geringwertiger erscheinen mußte![3])

ley. Der hier anwesenden Deputation der galizischen jüdischen Handlungs-Compagnie ist von der Kanzley so viel es ihre Beschwerde gegen die preußische Mauth-Bedrückungen anbetrift die Anleitung zu geben, womit sie selbst nacher Berlin sich verfügen und ihre Sache allda betreiben, darinnen ihnen auch der diesseitige Ministre, jedoch nicht weiters als in einer bloßen Privat-Anliegenheit an Hand gehen wird." „Der Kanzley will Ich bei dieser Gelegenheit zugleich auftragen, Mir in geheim ihre Gedanken zu eröffnen, auf was für Vortheile man, sofern auf ein Commercial-Einverständniß mit dem Berliner Hof fürgedacht werden sollte, vornehmlich den Antrag für Galizien zu richten hätte und was für Begünstigungen dargegen dem gedachten Hof angebothen werden könnten." (A. M. J. V. G. 7/2940 ex Aprili 1776.)

[1]) A. M. J. V. G. 7/2940 ex Aprili 1776.

[2]) In zweiter Reihe sollten auch Erleichterungen für manche erbländische, besonders ungarische Waren (Wein, Kupfer etc.) verlangt werden, deren Export auf der Weichsel sich lohnen würde, wenn zwischen Ungarn und Galizien bessere Land- und Wasserstraßen hergestellt wären.

[3]) Vgl. oben S. 307.

Eben in dieser Einseitigkeit lag die Unmöglichkeit für Galizien und Österreich, sich von dem Joche der Fridericianischen Zollpolitik zu befreien. Galizien hatte einfach nichts, womit es die von Preußen verlangte Begünstigung hätte kompensieren können. Es muß daher komisch berühren, wenn die Kanzlei beantragt: der österreichische Gesandte in Berlin möge den Berliner Hof zu überzeugen[1]) sich bemühen: daß a) „in linea politica die gute Freund- und Nachbarschaft" es erfordere, daß die österreichischen Untertanen nicht härter als die Untertanen anderer alliierter Mächte, besonders Rußlands behandelt werden; b) daß „in linea camerali" Preußen durch seine Zollbedrückungen nichts gewinnen, vielmehr verlieren werde, da der galizische Export gänzlich aufhören werde; c) daß „in linea commerciali" der galizische Transithandel Preußen nicht schaden könne, da dieses nicht die gleichen Waren ausführe, jedenfalls aber schon durch die geographische Lage vor den galizischen einen Vorsprung habe. „Ein einziges wirkliches reciprocum", welches Preußen zu gewähren wäre, sei die Zugestehung eines niedrigeren Einfuhrzolls beim Import aus Preußen nach Galizien, als beim Import aus anderen Staaten. Dadurch wäre zwar ein doppelter Schaden zu befürchten. Einerseits würden für die „Fabriken der übrigen Erblande directe oder indirecte Nachtheile" entstehen. Die Kanzlei hoffte jedoch, daß diese Nachteile entweder durch eine Steigerung des erbländischen Exports über Galizien, oder durch Zugeständnisse mancher Erleichterungen zu Gunsten der erbländischen

[1]) Die „Ueberzeugungskunst" und folglich die Uebervorteilung des Gegners spielte überhaupt zu jener Zeit eine wichtige Rolle in der Lehre von den Handelsverträgen, da dem Merkantilismus die Einsicht mangelte, daß durch den Handel beide Parteien dauernd gewinnen können. So lehrt denn auch Sonnenfels: ein guter Politiker müsse verstehen, bei Handlungstraktaten „die geringe Einsicht der Nation, mit welcher der Vertrag errichtet wird" auszunützen. „So macht sich ein geschickter Negoziateur den Augenblick zu Nutze, und bemächtiget sich dieser Vortheile, deren sein Staat wenigstens auf eine Zeit genießen kann." (Grundsätze II, § 326.) „Die Handlungsverträge — heißt es an anderer Stelle — müssen wenigstens zum wechselseitigen Vortheile errichtet zu seyn scheinen." (Ebenda II, § 327.)

Industrie in Galizien wettgemacht werden könnten. Andererseits wieder wäre eine Einfuhrerleichterung für die preußischen Fabrikate nach Galizien ein Opfer vom Standpunkte der künftigen Förderung einer heimischen Industrie in dieser Provinz. Graf Wrbna meinte jedoch, daß vorläufig nicht die Industrie, sondern der Handel die vitalsten Interessen Galiziens repräsentiere. „Was Gallizien allein betrift, so können alle diese von Preussischer Seite auch immer anverlangte Begünstigungen denjenigen Vortheilen nie die Waage halten, so diesem neuen Erblande aus dem zu erhaltenden freyen Transito auf der Weichsel nach Danzig zuwachsen."

§ 2. Das Scheitern der Verhandlungen. Der Bayrische Sukzessionskrieg. Sein wirtschaftlicher Hintergrund und seine politischen Folgen.

Mit großer Vorsicht wurden nun die Verhandlungen mit Preußen angeknüpft. Besorgt, daß seine Bemühungen in Berlin scheitern könnten, sucht Kaunitz eine Annäherung an Petersburg, um durch eine gemeinschaftliche Intervention Österreichs, Rußlands und der Republik den Berliner Hof gefügiger zu machen.[1]) Auch in Polen wurde die Frage einer Revision des mit Preußen geschlossenen Handelsvertrages erörtert.[2]) Trotz allem kam

[1]) De Breteuil à Vergennes, 12. April 1776. „Mr. le Prince de Kaunitz m' a confié, qu'il avoit déja pressenti la Cour de Petersbourg et qu'il l'avoit trouvée d'accord avec lui sur la nécessité d'engager le Roy de Prusse à faire avec la Russie, l'Autriche et la Republique de Pologne un traité de commerce asséz clair, pour ôter à Sa Mté Prussienne le moyen de pronôncer de gênes arbitraires à tous les débouchés qui lui appartiennent et qui sont nécessaires au commerce des trois Puissances." (Pariser Archiv: Correspond. polit. Vol. 329, fol. 152.). Ueber eine Annaherung zwischen Petersburg und Wien: ebenda fol. 153.

De Breteuil à Vergennes, 5. Juli 1776. „Je seraie fort attentif Mr. au progrès du traité de commerce que cette cour (de Vienne) veut faire avec le Roy de Prusse conjointement avec la Russie et la Pologne . . . reste à voire quelles seront les moyens et les compensations qu'on présentera au Roy de Prusse pour le faire céder aux vues de trois Puissances dont il peut opposer le commerce" (Corresp. polit. Vol. 330 fol. 3.)

[2]) Ersichtlich aus einem Memorial aus dem Jahre 1778/9

jedoch kein Vertrag zu Stande. Der Grund für das Scheitern der Verhandlungen ist vor allem im Mangel an entsprechenden Kompensationen, dann aber in dem Mißtrauen gegen den preußischen König zu suchen. Man war überzeugt, daß selbst die genauesten Stipulationen vor seinen Bedrückungen keinen Schutz[1]) gewähren würden.

Der Abschluß eines Handelsvertrages war übrigens 1776/1777 umsoweniger zu erwarten, als damals die politische Spannung zwischen Berlin und Wien immer größer wurde. Friedrich II. versuchte durch seine Agenten das Volk in Böhmen zum Aufstande aufzureizen,[2]) und schon bald darauf sollte es zu dem Bayerischen Erbfolgekriege kommen, der, was besonders hervorgehoben werden soll, sich um den zentralen Kernpunkt der österreichisch-preußischen Handelspolitik dreht.

Schon seit längerer Zeit lenkte Österreich seine Aufmerksamkeit auf Bayern; u. zw. nicht bloß aus politischen, sondern gewiß nicht weniger auch aus wirtschaftlichen Rücksichten.[3]) Der Anschluß dieser Provinz an die Erblande wäre in den Bestrebungen, sich von dem Joch der preußischen Zollpolitik zu befreien, ein wichtiger Schritt nach vorwärts gewesen. Von Tirol aus führte ein Durchgang nach Bayern. Durch den Besitz dieser Provinz wäre

„Treść Myśli względem ustanowienia nowego traktatu handlowego z Królem Pruskim y uwagi nad niemi.“ (Fürst Czartoryskisches Archiv. M. S. Nr. 1081, S. 311, 319. Kalinka, Letzte Regierungszeit I. 232.)

[1]) Vergennes à Breteuil, Versailles le 26. Mai 1776. „L interêt de la Pologne, de l' Autriche, et de Russie même est sensible; mais il faut convenir que le Roi de Prusse se trouvant Maitre de tous les débouchés de Commerce, ne sacrifiera pas cet avantage immense . . Il faudroit sans doute lui offrir des dedomagemens tout aussi onereux et même alors les vexations de détail pratiquées dans tous ses Etats aneantiroient encore les effets qu'on se promettroit du Traite le mieux conçu et le mieux libellé. On se fera peut'être illusion sur ces reflexions tant à Vienne qu'en Russie . . .“ (Corresp. polit. Vol. 329, fol. 183). — Aehnlich Breteuil unter dem 5. Juli. (Ebenda Vol. 330, fol. 3.)

[2]) Berichte des französischen Gesandten in Wien an seine Regierung (Pariser Arch.: Corresp. polit. Vol. 330, fol. 256 und öfters).

[3]) Groß-Hoffinger, a. a. O. I. 293; Paganel, Histoire de Joseph II. S. 291.

die Donau größtenteils ein ausschließlich österreichischer Strom geworden.[1]) Die Habsburgermonarchie hätte ihre Grenzen bis an den Rhein verlegt und hätte mit Umgehung der alten Wege über Preußen und Hamburg, zum Meere gelangen können. Das weitere Vorwärtsdrängen Österreichs in dieser Richtung bereitete eben den Bedrohten die größten Sorgen. „Bayern — meinen einige Jahre später die Minister des Darmstädter Landgrafen ist bekanntlich die einzige bisherige Barriere und Vormauer für die Sicherheit der angrenzenden mindermächtigen Stände gegen die österreichische Übermacht, und wenn diese Wehr zertrümmert ist, so müssen die Angrenzenden, die keinen Widerstand thun können, sich dem Willen des übermächtigen Nachbarn fügen. ... Der Kaiser würde dadurch der Hauptflüsse Deutschlands — der Donau sowie des Rheines und Mayn — Herr und Meister"[2]) werden. Friedrich II. durchschaute diese Pläne und wußte sie richtig zu würdigen. „Gehörte ihm (dem Kaiser) Bayern — läßt er sich hören — so sähe das Haus Österreich die Donau beständig in seinem Gebiet fließen. ... Alle diese Erweiterungen würden eine Art Gallerie gemacht haben, welche ... bis an die Ufer des Rheins geführt hätten."[3]) So mußte auch das Bestreben Josefs, auf politischem Wege den Knoten zu durchschneiden, den er auf dem wirtschaftlichen Gebiete zu lösen nicht vermocht hatte, scheitern. Friedrich II. verstand die Gefahr, welche die Absichten Österreichs für die preußische Politik bargen. Er rückte für die Integrität Bayerns gegen Österreich ins Feld.

Der Verlauf der darauffolgenden „diplomatischen Verhandlungen unter den Waffen" — des sogen. „Zwetschken-

[1]) Schon 1721 verlangte Oesterreich von Preußen die Aufhebung der preußischen Stapelgerechtigkeit zu Frankfurt a. O. mit dem Hinweis darauf, daß sonst der Kaiserliche Hof sich wohl mit Bayern wegen der Leitung des Handels durch dieses Land in Verbindung setzen würde. (Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 18.)

[2]) Zit. bei Mitrofanov, Joseph II., II. 178.

[3]) Groß-Hoffinger, a. a. O. I. 193. Richtig beurteilte die Pläne Oesterreichs Mirabeau, De la Monarchie Prussienne VII. 293. — Welche Bedeutung Josef II. der bayrischen Frage beilegte, s. noch unten S. 357.

Rummels“ oder „Kartoffelkrieges“ — ist bekannt. Frankreich fürchtete die unbequeme Nachbarschaft der Habsburger im Osten,[1]) verweigerte trotz der Verpflichtungen aus dem Vertrage von 1756 jede Hilfe und unterstützte sogar im Geheimen Preußen.[2]) Rußland stellte sich direkt an Friedrichs Seite: 20.000 Mann russischer Truppen standen an der galizischen Grenze, um in Verabredung mit Preußen in der Monarchie einzufallen.[3]) So brachen die Pläne Josefs gänzlich zusammen, und der Teschener Frieden vom 13. Mai 1779 bedeutete für Österreich eine empfindliche diplomatische Niederlage. Der gegenseitige Haß zwischen Wien und Berlin war noch gewachsen und an einen Handelsvertrag war nun weniger als je zu denken.

Die unmittelbare Begleiterscheinung des österreichischen Mißerfolges war, daß Friedrich seine Zollpolitik noch rücksichtsloser handhabte. Welche Wirkung dies für die von dem Danziger Markte abhängigen Gebiete haben mußte, drückt äußerst klar eine während der Teschener Verhandlungen geschriebene Note des Grafen Stackelberg an den Fürsten Repnin aus,[4]) wo es heißt: „Il arrivera infailliblement de deux choses l'une: ou le commerce se tournera du coté de Trieste, ou les Polonois devenant une horde de Tartares ne cultiveront plus que pour leurs besoins journaliers“.

Vergeblich suchte die Regierung nach einem Auswege aus dieser trostlosen Situation. Josef, der sich nach Galizien begeben hatte, konnte nur die traurige Lage dieser Provinz bestätigen. „Die Lage Galiziens heißt es in seiner aus Lemberg an die Kaiserin gerichteten Note vom

[1]) „Pour elle (la France) c'est un point essentiel que nous ne soyons maîtres du Danube; a leur place nous penserions de même“. (Maria Theresia an Josef II. 26. Juni 1778, bei Arneth, II. 305.)

[2]) „Les attentions que le Roi de Prusse fait à la France, sont incroyables; il travaille à une amitié et commerce réciproque, entre la France avec lui et la Russie.“ (Maria Theresia an Josef II., 4. Juni 1778, bei Arneth, II. 313.) La France est „plus prussienne qu'autrichienne“. (Maria Theresia an Leopold, März 1778, Arneth, D. Kaiserin an ihre Kinder I. 38.)

[3]) Groß-Hoffinger, a. a. O. I 399; Arneth, D. Kaiserin an ihre Kinder, I. 41.

[4]) dto. 21. Februar (4. März) 1779, der Relation Beckhens beigefügt.

18. Mai 1780[1]) — sey in so weit unglücklich, daß sein größter Handel, nämlich mit Frucht, gänzlich durch die Hindernisse, welche sich auf der Weichsel polnisch- und preusischerseits vorfänden, gesperret sey." — Auch die Hofkanzlei, bei welcher das kaiserliche Schreiben zur Grundlage der weiteren Beratungen genommen wurde, konnte nichts Trostreicheres ausfindig machen.[2]) Sie dachte zwar an neue Ausfuhrwege zu Lande und zu Wasser[3]) und leitete sogar in dieser Richtung, wie bald gezeigt werden soll, eine Aktion ein. Sie war sich jedoch bewußt, daß eine solche Verkehrspolitik nicht leicht sei und auf eine fernere Zukunft berechnet werden müsse. Vorläufig, angesichts der unmittelbaren Krise, wußte sie auf dem wirtschaftlichen Gebiete keinen Ausweg zu finden. In ihrer grenzenlosen Hoffnungslosigkeit gibt sie denn auch dem Kaiser zu verstehen, daß die Rettung nicht auf wirtschaftlichem Gebiet, sondern in der Politik zu suchen sei: „Bis dahin ..., wenn nicht durch eine glückliche Revolution die politische Lage Europens geändert würde, müßte sich der Galizier unter dem eisernen Joch der preußischen Zölle bücken und noch als eine Gnade jeden Pfennig annehmen, den ihm die an der Weichsel gesäeten Mäuter zu seinem Gewinn gönnen wollten".

Diese Lehre aus der Analyse der galizisch-preußischen Wirtschaftsbeziehungen blieb nicht ohne Wirkung. Sie wurde vielmehr nach dem Tode Maria Theresias zur Grundlage der österreichischen Politik während der nächsten Jahre

[1]) A. M. J. V. G. 7/2940 ad 51 ex Martio 1781 und II A. 6 fasc. 320 ad 1 ex Septembri 1780: „Wegen Verbesserung der galizischen Landesverfassung."

[2]) „Man bedauert, daß über diese wahre Schilderung des übeln Zustandes des galizischen Handels nicht viel trostreiches zu sagen seye." (Zit. Akt.).

[3]) „Ob durch Schiffbarmachung und besonders durch Vereinigung der Flüsse dieser Handlungszweig wieder blühend gemacht werden könne?" Die Kanzlei klagt über „beträchtliche Auslagen, welche derley große Unternehmungen forderten" und über „Mangel an wahrhaft geschickten Männern, an schöpferischen Genies, denen man die Ausführung eines solchen Werkes anvertrauen könnte."

Fünftes Kapitel.

Fortsetzung. Die josefinische Zeit. 1780—1790.

§ 1. Beratungen über einen Handelsvertrag. Bemühungen um die Eröffnung neuer Ausfuhrwege.

Charakteristisch für das josefinische Bestreben, sich von dem Joche der preußischen Zölle zu befreien, ist das wiederholte Hin- und Herschwanken zwischen Politik und Wirtschaft. Nach den mißlungenen Handelsvertrags-Verhandlungen von 1776, warf sich Josef leidenschaftlich in die Wirren der Politik, die ihm jedoch, wie gezeigt, eine diplomatische Niederlage einbrachte (1779). Nun wurde 1780 die Frage neuerdings auf den wirtschaftlichen Boden hinübergetragen. Es wurden Versuche gemacht, neue Ausfuhrwege sowohl über Polen wie über andere Gebiete zu eröffnen, die dann neuerdings, (1784—1785) als sie sich zu wesentlicher Lösung oder nur erheblicher Verminderung der wirtschaftlichen Krise Galiziens als ungeeignet herausstellten, dem Schwertgeklirr und der Politik Platz machten. Und zum drittenmal wiederholte sich das Spiel, als den Vertragsverhandlungen von 1786/87 der türkische Krieg von 1788, und zuletzt abermals Vertragsverhandlungen von 1790 folgten.

Zunächst wurde im August 1780 der Lemberger Gubernialrat Georg Beekhen nach Danzig mit einer vertraulichen Mission entsendet. Anfangs Oktober war die Reise beendet. In dieser kurzen Zeit hatte Beekhen fast 300 deutsche Meilen „bey Beobachtung der (ihm) empfohlenen äußersten Vermeidung alles Aufsehens“ zurückgelegt und unterbreitete nun der Staatskanzlei die oftgenannte Reiserelation mit „Vorschlägen . . ., wie dem gänzlichen Verfalle des galizischen Handels vorzubeugen“ sei[1]), die auf die wei-

[1]) „Von den Veränderungen, welche der bisherige pohlnische Handel auf der Weichsel gegen die Ostsee seit der Zergliederung

tere Wirtschaftspolitik der Regierung in Galizien entscheidenden Einfluß geübt haben.

Während im Vordergrunde der theresianischen Wirtschaftspolitik in Galizien die Handelspolitik stand, durch die Überzeugung bedingt, daß in gegebenen Zuständen des Landes, seine vitalsten Interessen nicht mit der erst zu errichtenden Industrie, sondern mit dem Handel, inbesondere mit dem Danziger Exporthandel verbunden waren,[1]) bedeuteten die Vorschläge Beckhens den Anfang eines Umschwunges in dieser Anschauung. Der Danziger Ausfuhrhandel und somit die Hauptquelle des Geldzuflusses so lautet Beekhens Argumentation — ist für Galizien verloren und es besteht keine Hoffnung auf eine Besserung. Vielmehr macht der König von Preußen alle Anstrengungen, um Danzig in seine Hand zu bekommen. Damit würde er unbeschränkter Herr des ganzen Handels von Galizien und Polen werden. Dies muß jedenfalls aus wirtschaftlichen und politischen Rücksichten verhindert werden[2]) und man kann dabei auf die Unterstützung Polens, Rußlands und der Seemächte, u. zw. Dänemarks, Schwedens und Hollands rechnen, da diesen letzteren die Konkurrenz zwischen Danzig und Elbing erwünscht ist, weil sie die Emporschraubung der Getreidepreise durch Preußen verhinderte.[3]) Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine neue Wirtschaftspolitik anzubahnen. „Die dermalige a) gesperrte Ausfuhr nach Dantzig, b) der Aufenthalt der meisten von Adel, die ihr

von Pohlen erlitten und von dem Einfluß derselben sowohl auf Pohlen überhaupt, als auch insbesondere auf die Königreiche Galizien und Lodomerien" dto. Lemberg 1. Oktober 1780. Mit zahlreichen Beilagen. (A. M. J. V. G. 12/2968 ad 56 ex Decembri 1780.) Im Jahre 1785 war Beekhen Hofrat bei der Hofrechenkammer.

[1]) Vgl. oben die Ansichten Kaiser Josefs von 1773 (S. 147 f) Eders von 1775 (S. 320), des Grafen Auersperg und Guinigi von 1776 (S. 321 f.), des Grafen Wrbna von 1776 (S. 337).

[2]) § 86 u. 87 der Relation. Bei dem Uebergewicht der preußischen Seehandlungskompagnie wäre es auch gefährlich, Danzig zu einem Freihafen (Porto franco) zu erklären, welches Projekt am 3. April 1780 Graf Ossolinski im Permanenten Rate unterstützt haben soll. (Ebenda § 84.)

[3]) Ebenda § 80; auch MS. Nr. 1174 im Czartorysk. Archiv.

Geld außer Land verzehren, und c) die Bedürfnisse so vieler fremden Waaren muß ganz natürlich die Geldmasse versiegen machen. Es ist daher nöthig, daß der Geld Ausfuhr so viel als möglich gesteueret und fremdes Geld hereingebracht werde." Jedem der soeben genannten drei Hauptübel muß durch entsprechende Mittel entgegengewirkt werden. Statt des Ausfuhrweges über Danzig müssen neue über Polen und Lithauen nach Schweden, wie auch über Triest und gegen das Schwarze Meer gesucht werden, die zwar keinesfalls den Danziger Weg ersetzen würden, immerhin aber anstatt eines großen Stromes mehrere kleinere Abflußkanäle zu schaffen imstande wären.[1]) Größere Bedeutung schreibt jedoch Beekhen dem Ausfuhrhandel nicht zu. Vielmehr stellt er fest: „Nebst diesen auswärtigen Handel, der aber wegen der Lage Galiziens immer sehr abhängig ist, kommt es hauptsächlich auf den innerlichen Handel an, dessen Beförderung in diesem Lande die größte Aufmerksamkeit verdienet . . . Die Contrabalanzirung der Preußischen Macht erfordert auch die Emporbringung des innerlichen Handels in Galizien."

Dem zweiten Übel, nämlich dem Absenteismus des Adels will Beekhen durch die Einführung des Ständewesens und doppelte Besteuerung der im Auslande lebenden Gutsbesitzer abhelfen. Endlich empfiehlt er durch Verarbeitung der Rohstoffe im Lande ihre Ausfuhr sowohl als auch die Einfuhr von fremden Fabrikaten, somit den Geldausfluß auszuschalten. „Dieser doppelte Endzweck wird durch die Emporbringung innländischer Manufacturen und Fabriken am leichtesten erreicht werden." Die innere Wirtschaftsentwicklung Galiziens werde die aus der Sperrung seines Außenhandels entspringenden Schäden wettmachen.[2])

[1]) § 88--92. Der Gedanke, sich auch nach dieser Richtung durch neue Exportwege von den preußischen Bedrückungen unabhängig zu machen, war nicht neu. Schon 1768 sah in ihm Kaunitz die einzige Rettung für Polen, für den Fall, daß Danzig in die Hände des preußischen Königs fiele. „Dantzig entre ses mains, ne perdra-t-elle pas tout de suite les deux tiers de son credit? Les polonais dont c'est le débouché . . . devant passer par les mains du Roi de Prusse ne prendront ils une autre route?" (Beer, Erste Teilung Polens. III. 274).

[2]) §§ 93, 94, 100.

Auf die Details des Beekhenschen Programmes einzugehen, ist an dieser Stelle unmöglich. Soweit es die Industrie betrifft, wird es erst im II. Teile dieser Arbeit näher geprüft werden. Hier können die Beekhenschen Ideen und die an sie anknüpfenden Beratungen nur insoweit berührt werden, als sie die weitere Gestaltung der josefinischen Handelspolitik beeinflußten.

Die Hofkanzlei, die noch kurz zuvor[1]) die einzige Hoffnung in einer „Revolution der politischen Lage Europas" gesehen hatte, konnte jetzt in ihrem Gutachten über die Relation Beekhens ihre Meinung nur wiederholen.[2]) Vorläufig müsse man sich, erklärte sie, auch damit begnügen, durch Straßenbau, Sicherheit und Bequemlichkeit die Handelsleute zu bewegen, ihren Transitozug über Galizien zu nehmen. Doch vermochte ein solches Programm wirtschaftlicher Resignation Josef nicht zu befriedigen. In Erledigung des Kanzleivortrages verordnete er daher: „daß einverständlich mit der geheimen Hof- und Staatskanzley und den Finanz Stellen überlegt werden solle, was für Mitteln anzugehen und ob einige Hoffnung seye, diese sowohl von Seiten der Republique als auch vornehmlich preußischer Seits bestehende Erschwerungen der Schiffahrt und des Handels beheben zu können."

Das Referat, das Chotek hierauf in einer von der Hofkanzlei, der Hofkammer und der Staatskanzlei beschickten Kommissionssitzung[3]) erstattete, beschäftigte sich vornehmlich mit der Frage: „ob ein Mittel vorhanden seye, den Berliner Hof zu einer mäßigen Mautbehandlung der galizischen Produkten zu bewegen?" Daß Chotek Repressalien als hierzu nicht geeignet ansah, wissen wir bereits.[4]) Aber auch an andere Mittel, und zwar an die gemeinsam mit Rußland

[1]) S. oben S. 341.

[2]) „Es sey nur zu bedauern, daß — wie man wenigstens vermuthen müsse — die Umstände nicht gestattet hätten, bey den Friedensverhandlungen in Teschen davon einen Gebrauch zu machen." (A. M. J. V G 7/2940 ad 51 ex Martio 1781).

[3]) Protocoll der in Betref der Erleichterung der Ausfuhr der Galizischen Producten den 28. Dezember 1780 abgehaltenen Zusammentrettung. (A. M. J. V G 7/2940 ad 51 ex Martio 1781).

[4]) Vgl. oben S. 332.

und Polen zu unternehmende diplomatische Intervention und an die Verhandlungen wegen eines Handelsvertrages mit Preußen knüpfte er geringe Hoffnungen, obgleich er keine der beiden Maßregeln unterlassen wissen wollte. Als Vorbereitung der Verhandlungen mit Preußen schlug er eine umfassende Enquete über die Handels- und Gewerbezustände der einzelnen Erbländer vor. „Denn wenn es auch nur um die Erleichterung der Ausfuhr Galizischer Producten zu thun ist, so wäre ganz wohl möglich, daß der Berliner Hof dafür nicht eben in Galizien, sondern auch in Rücksicht auf andere Erbländer Gegenbegünstigungen fordern würde."[1]) Er war sich indessen darüber klar, daß angesichts der ohnehin niedrigen Sätze des Tarifs von 1775 in dieser Richtung nicht zu weit geschritten werden könnte.[2]) Schließlich kam er, ebenso wie vor vier Jahren die galizische Hofkanzlei, zum Ergebnis: man müsse einerseits den König von Preußen zu überzeugen suchen, daß er durch seine Bedrückungspolitik nicht gewinnen, sondern nur verlieren könne,[3]) und ihn andererseits erinnern, daß in dem österreichischen Generaltarif von 1775 die Ein- und Ausfuhrverbote abgeschafft und die Ein- und Durchfuhrzölle stark ermäßigt wurden — „Umstände, die größtentheils schon vorhin den Preußischen Wünschen conform waren, und itzo von sich selbst eingetroffen haben, mithin die Billigkeit des Königs zu rühren fähig zu seyn scheinen von den unerhörten Satzungen abzuweichen, die auf 100 und 200% bey dem Consumo des Weines reichen; eine Bürde der nur unsere und nicht andere fremde Weine unterworfen sind."

Die trostlose Schwäche dieser Anträge empfand sicherlich Chotek selbst. Die wirtschaftliche Zukunft Galiziens ausschließlich von dem Billigkeitsgefühl des preußi-

[1]) Chotek erklärt sich somit ebenso wie früher Wrbna (s. oben S. 336) bereit, die gewünschten Vorteile für Galizien teilweise auf Kosten der Erbländer zu erwirken!

[2]) „Neue Begünstigungen scheinen fast noch weniger anwendbar zu seyn, indeme solche nach dem itzigen Mautsistem von keiner großen Erheblichkeit seyn könnten; einige davon Unserm Handel wirklich schädlich seyn würden und dieselben alsogleich andere gentes amicissimae mit Rechte ebenfalls fordern dürften."

[3]) Vgl. oben S. 336.

schen Königs abhängig machen, hieß überhaupt auf jedes Rettungsmittel verzichten. Umso begeisterter verfocht er den anderen Antrag Beckhens: neue Exportwege über Polen und Lithauen nach Schweden und sonst zum Meere zu suchen. Man solle, meinte er, eine Probeversendung des ärarischen Stein- und Sudsalzes unternehmen, besonders da es in Lithauen nur mäßig verzollt werde, den Sund dagegen ganz zollfrei passieren dürfe. Auch könnte man andere galizische und ungarische Erzeugnisse als: Leinwand, Leder, Hanf, Tabak, Wein und, wenn der geringe Preis und das größere Volumen der Waren die Frachtkosten ertragen würden, auch Pottasche und Getreide, wenn auch mit geringem Gewinn gegen das Meer exportieren. Chotek bezeichnete genau den mutmaßlich bequemsten Weg des künftigen Exportes.[1]) Das Gelingen des Unternehmens hänge vorzüglich von der Billigkeit der Fracht ab. Daher wäre der Bau von guten Straßen und Flußregulierungen notwendig, „was an mehreren Orten ohne überschwenglichen Kösten zu Stand gebracht werden könnte.“ Dazu wäre jedoch die Gewinnung der lithauischen Magnaten unumgänglich nötig.[2]) „Damit diese Ideen nicht immer Ideen bleiben,“ sollte seitens

[1]) „Sollte man nicht auf einer Seite auf der Weichsel bis Warka oder Warschau, dann zu Land bis gegen Grodno, auf der anderen Seite auf dem Bug-(fluß) bis Brzesć oder Mielnik, dann zu Land ebenfalls gegen Grodno und wo der Niemen schiffbar wird wieder zu Wasser bis unweit der preußischen Gränze, dann endlich abermal zu Land denen Meerhäfen zu mit Kaufmannsgut fahren können? Und sollte es nicht der Mühe lohnen hierüber Versuche anzustellen?“ Schon aus dieser Zusammenstellung, die eine sechsmalige Umladung voraussieht, sind die Schwierigkeiten des ganzen Projektes zu ersehen.

[2]) Es sei „die Gesinnung der Republique und besonders der mächtigen Litthauischen Magnaten (zu gewinnen), damit nicht nur diesem Waarenzug keine Hindernisse im Weg geleget, sondern dieselben auch durch Vorstelllung ihres eigenen beträchtlichen Nutzens bewogen würden zu Beförderung desselben wirksam beyzutragen, welches vorzüglich durch Befreyung von Brücken und Wegmäuten oder durch Mässigung derselben, Herstellung der Straßen, Brücken, Ueberfahrten, Verbesserung der Flußufer, Erbauung der Gasthäuser etc. — Gegenstände, die sie zwar zum Teil nicht ohne einigen Geldauslagen, größtentheils aber durch ihre Frohnen ausführen können.“

der galizischen Kameralgüter, die einen Überfluß an Korn besäßen, eine kleine Probesendung gewagt werden. „Ob es dann nicht möglich sey aus dem preußischen Joche unter dem unser Handel schmachtet durch Begnügung an einen geringeren Gewinst sich zu befreien?“ Übrigens könnte man durch diese Versuche auch einen indirekten Nutzen haben. „Sollten derley mit einigem Ernste und Publicitaet gemachte Versuche nicht vielleicht die gute Wirkung wenigstens nach sich ziehen, daß das preußische Finanz-Departement schüchtern und argwöhnisch gemacht und dadurch vielleicht bewogen würde, mehrere Mäßigung und selbst eine Zollverminderung ihren Mautbeamten vorzuschieben?“

Die Majorität des Staatsrates war der Meinung, daß die Verhandlungen wegen eines Handelsvertrages mit Preußen zwecklos seien. Zwar bezweifelte Hofrat Spielmann: „ob nicht durch die der preußischen Handlungs-Compagnie eingestehende von selber so sehr angesuchte Salz-Begünstigungen . . der Berliner Hof bewogen würde, den so sehr drückenden Fordoner Transitozoll zu vermindern.“ In ähnlichem Sinne äußerte sich auch Graf Hatzfeld.[1] Graf Kollowrat, der Kanzler Graf Auersperg und Graf Khevenhüller aber widersprachen. „Sie fanden, daß es höchst gefährlich wäre, sich über diesen Punkt den preussischen Ansinnungen zu fügen, massen der Berliner Hof dadurch erst vollends der einzige unbeschränkte Minister der ganzen pohlnischen Handlung, Nahrung und Industrie werden“ und mit der Zeit sogar dem galizischen Salzgefälle selbst schaden könnte. Kaunitz endlich sprach sich überhaupt gegen alle Verhandlungen mit Preußen aus, weil dazu die Kenntnis des notwendigen Tatsachenmaterials mangle.[2] „Die Commission,

[1]) „Wenn die preuß. Salz-Compagnie Salz aus Gallizien kaufen wollte, so könnte . . . . die Gelegenheit genommen werden, wenigstens für Galizien eine Verminderung der Fordoner Zölle zu bewirken. Er glaubte allerdings, die Republik Pohlen werde darunter leiden; allein wenn dadurch das Wohl Galiziens befördert werden könnte, so müßte erstere ein Opfer für das letztere abgeben.“ (Staatsrats-Akten Nr. 7 ex 1781).

[2]) „Weilen noch nichts vollständiges von den auswärtigen, ja nicht einstens von unseren innländischen Com-

schließt das Sitzungsprotokoll, muß also einrathen, daß jetzo kein Schritt gewaget, sondern alles bis auf einen günstigen Zeitpunkt auf sich beruhen müsse."

Günstigere Aufnahme fand der andere Antrag, betreffend die Eröffnung neuer Ausfuhrwege über Polen und Lithauen, der besonders durch den Grafen Hatzfeld warm unterstützt wurde. Er erwartete von diesem Antrage umsomehr einen guten Erfolg, „da verschiedene in Lithauen begüterte reiche Magnaten zugleich in Galizien angesessen sind, die durch eine solche Einleitung einen doppelten Nutzen erhalten". Der Warschauer Gesandte Thugut sollte mit diesen Magnaten in Fühlung treten.

Die Resolution Kaiser Josefs vom 25. Jänner 1781 schloß sich dieser Meinung an, während die Frage der Verhandlungen mit Preußen mit diplomatischem Schweigen übergangen wurde.[1])

Nachdem somit der Gedanke an einen Handelsvertrag mit Preußen vorläufig abermals fallen gelassen worden war, blieb nichts übrig, als an die Ausführung des anderen Projektes zu gehen. Gubernialrat von Kortum verfaßte in französischer Sprache ein für die polnisch-lithauischen Magnaten bestimmtes Memorial,[2]) worin er sie auf die Absichten

mercial-Gegenständen in Ansehung ihres Preises, Eigenschaft, Quantität, Belegung, Transportkosten, Verschleiß-Oerter, Concurrenz etc. zu unserer Wissenschaft gelangen ist, folglichen auch keine gründliche Untersuch- und -Vergleichung des Nutzens mit dem Schaden angestellet; mit einem Wort keine Balanz bey unserer importation und exportation gezogen, sondern nur auf geradwohl operiret werden kann." (Staatsrats-Akten Nr. 7 ex 1781).

[1]) „Nachdeme zu vernehmen ist, daß wegen der hohen preussischen Belegung der Transito der sächsischen und russischen Commercianten mehr als vorher durch Galizien seinen Zug nehme, so muß man sorgfältigst diesen günstigen Umstand zu benützen trachten, damit derley Vecturanten durch eine bescheidene Behandlung besonders bey den Mäuthen umso gewisser bey diesem Zug erhalten werden. . . Im übrigen mag es bey dem Einrathen sein Verbleiben haben." Mit Hofdekret vom 27. Jänner wurde die Angelegenheit dem Gubernium zur Erledigung überwiesen mit der Anfrage, was „zur Erleichterung des galizischen Handels und besonders zur Erleichterung der Ausfuhr galizischer Producte?" zu machen sei. (A. M. J. V G 7/2940 ad 69 ex Januario 1781).

[2]) „Reflexions sur le Commerce de Pologne." (Czartoryskisches Archiv. MS. Nr. 807, S. 501—520).

des preußischen Königs, den Danziger Handel unter seine Botmäßigkeit zu bringen, aufmerksam macht, die Wichtigkeit des Libauer Hafens sowohl für die Einfuhr, als besonders für die Ausfuhr hervorhebt, eine Reihe von Mitteln zur Hebung der Kurländischen Städte aufzählt,[1]) endlich zur Emanzipation von der preußischen Abhängigkeit aneifert und versichert, Österreich werde ihnen seine Hilfe nicht versagen, da es selbst ein gleiches Interesse habe, die preußische Macht zu erschüttern.[2])

Das Gelingen dieses Projektes hing davon ab, ob Polen imstande sein würde, sich außerhalb Danzigs einen Zutritt zum Meer zu verschaffen und unmittelbare Beziehungen mit dem Auslande anzuknüpfen. Diesem Bestreben stellte sich jedoch Preußen in den Weg, ähnlich, wie es früher die Absichten Österreichs in betreff Rußlands, Sachsens und Bayerns vereitelt hatte. Mit unbeugsamer Konsequenz verfolgte es jede Emanzipationsabsicht, sowohl Österreichs als auch der Republik so lange, bis es sein Ziel erreichte und die lang ersehnte Stadt Danzig in seiner Macht hatte.

Vorläufig war für die nächsten Jahre keine Hoffnung vorhanden, daß man in Polen angesichts der zerrütteten inneren Zustände der Republik irgendwelche energischere Schritte zu Gunsten des Handels unternehmen würde.[3])

[1]) §§ 3, 13, 15.

[2]) „Je n'ajoute que cela: que la Cour de Vienne même devra, ce me semble, seconder les vues de la Republique sur ces operations de commerce; puisque les provinces nouvellement occupés n'ayant absolument d'autre débouché que le port de Dantzig, elle eprouvera les mêmes inconveniens de la Compagne du Commerce maritime (Seehandlungskompagnie), que la Pologne. Et comme depuis l'introduction des nouveaux impôts de Transit dans les Etats de Prusse la plupart des marchandises venant de l'Allemagne passent actuellement par les Etats d'Autriche, ainsi cette Puissance voudra favoriser autant que possible cette nouvelle route. . . Et ces deux Etats, la Pologne et l'Autriche en se procurant a eux mêmes des avantages réels, auront l'honneur de contribuer en même tems au bonheur d'une partie considerable de l'Europe, qui souffre par le systeme d'un Roi au nom terrible et glorieux." (§§ 9, 17).

[3]) Der im Jahre 1782 unternommene Versuch des Königs, den versumpften Hafen von Polonga brauchbar zu machen, wurde durch den russischen Gesandten Stackelberg vereitelt. (Vgl. Niemcewicz, Memoiren. S. 70).

Größere Aufmerksamkeit wurde dort den Handelsangelegenheiten erst zur Zeit des großen Reichstags (1788) geschenkt. Damals wurde der Gedanke erwogen, unmittelbare Handlungsbeziehungen mit England, Schweden und der Türkei anzuknüpfen.

Der polnische Gesandte in London, Bukaty, legte Pitt im Mai 1789 ein sehr gründliches Memorial vor, worin er ihn auf den zwischen Libau und Połonga bei der Mündung des Swientaflusses gelegenen Hafen aufmerksam machte. Pitt entsandte auch Durno nach Berlin und Warschau behufs Sammlung der nötigen Informationen. Als jedoch der Berliner Hof ganz deutlich seinen Unwillen gegen unmittelbare Handelsbeziehungen der Republik mit England zu erkennen gab, wurde Durno zurückberufen und Pitt erklärte Bukaty gegenüber, daß er aus Rücksicht auf das befreundete Preußen die Angelegenheit auf eine spätere Zeit zu vertagen gezwungen sei.[1])

Ähnlich verhielt es sich mit Schweden, als dessen Vertreter Graf Engström im Juni 1790 der Republik den Abschluß eines Handelsvertrages antrug. Trotz der Bereitwilligkeit des polnischen Reichstags wußte der Vertreter Preußens, Markgraf Lucchesini, das Zustandekommen des Vertrages zu verhindern. In einem Berichte an Friedrich Wilhelm II. teilte er mit, daß ein Handelsvertrag mit Schweden „den polnischen Handel aus derjenigen Abhängigkeit befreien würde, in der ihm zu erhalten das Interesse E. M. erfordert. Ich betrachte also als meine Pflicht, diese Verträge zu verhindern.“ Und Friedrich Wilhelm II. (damals übrigens ein Verbündeter der Republik!) stimmte seinem Minister bei: „Sein (Polens) ganzer Außenhandel muß notwendig über meine Staaten gehen. Bemühe Dich durchzusetzen, daß alle Handelsnegotiationen mit fremden Mächten vertagt werden mögen.“[2])

Das gleiche Schauspiel wiederholte sich nochmals, als Ende Oktober 1790 der polnische Gesandte in Konstantinopel, Potocki, mit der Pforte einen Handelsvertrag vereinbarte, worin diese der Republik die freie Schiffahrt auf dem Dniester, im Schwarzen- und im Marmara-

[1]) Vgl. Kalinka, Der vierjährige Reichstag. IV. Buch. § 137.
[2]) Ebenda. § 135.

Meere sowie die Meistbegünstigung bewilligte. Schon stand der Abschluß bevor, als plötzlich der Reis-Effendi zu zögern begann und endlich erklärte: er werde den Vertrag nur dann unterzeichnen, wenn die dem polnischen Handel zugestandenen Begünstigungen . :. Preußen angenehm seien! Die Verhandlungen wurden abgebrochen. Offenbar war das das Werk Friedrich Wilhelms II., der seinem Minister in Stambul, Knobelsdorf, den Auftrag erteilte: „Was den Handelsvertrag betrifft, wünsche ich, er möge gänzlich abgeschafft werden."[1]) Nicht anders endlich ging es mit einem im Herbst 1790 von Polen beantragten Handelsübereinkommen mit Preußen.[2])

Alle Bestrebungen Polens, sich aus der preußischen Abhängigkeit wirtschaftlich zu befreien, blieben also erfolglos. „Die Republik — schreibt Kalinka — konnte mit keinem Staate ein Bündnis, besonders nicht in Handelssachen, abschließen, bevor sie mit dem Berliner Hof den Vertrag unterzeichnet hatte, dessen erstes Wort die Übergabe von Danzig und Thorn gewesen wäre."[3]) Damit waren aber auch die Hoffnungen Josefs vereitelt, sich über Polen einen Exportweg für den Handel und die Produktion Galiziens zu eröffnen. Überall, im Osten wie im Westen, an der polnischen wie an der bayrischen Grenze begegnete er dem furchtbaren preußischen Gegner, der durch die eiserne Kette seiner Politik große Teile der Monarchie der Möglichkeit einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung beraubte!

§ 2. Neuorientierung der österreichischen Politik. Bündnis mit Rußland. Neuerliche Bemühungen um Bayern. Der Fürstenbund und das abermalige Scheitern der Absichten Josefs.

Die Resolution Josefs vom 25. Jänner 1781, mit der die Beratungen über die Aussichten auf einen Handelsvertrag mit Preußen beendet wurden, war höchst bemerkenswert, nicht so sehr durch ihren Inhalt, als vielmehr durch das, was sie mit Schweigen überging. Sie war der Ausdruck der wirtschaftlichen Machtlosigkeit gegenüber Preußen, die in den Beratungen der Hofstellen fühlbar wurde, und die, durch die Ereignisse nur allzu sehr bestätigt, auf die Denk-

[1]) Ebenda. § 134.
[2]) Vgl. Philippson, a. a. O., S. 447.
[3]) Kalinka, Vierjähriger Reichstag. § 135.

weise des Kaisers großen Eindruck gemacht zu haben scheint. Mußte da nicht der Kaiser in Übereinstimmung mit der Hofkanzlei zur Überzeugung gelangen, daß die Befreiung von dem wirtschaftlichen Joche Preußens nur von der Änderung der politischen Situation zu erhoffen wäre?

In welcher Richtung dies geschehen sollte, ergab sich aus der Sachlage von selbst. Die Niederlage in Teschen wurde durch die Isolierung Österreichs und die preußisch-russische Allianz herbeigeführt; ähnlich wie schon früher durch die feindliche Stellung Rußlands gegen Österreich Schlesien zuerst verloren und dann nicht wieder erobert worden war. Daher die logische Folgerung, daß diese Allianz zu sprengen und eine Annäherung an Rußland zu suchen sei. Äußerte sich doch Kaunitz noch 1763 dahin, daß in Anbetracht der Gefahren, mit denen Österreich sich sowohl von Seite der Pforte als Preußens bedroht sehe, Rußland eigentlich der nützlichste Verbündete des Wiener Hofes wäre.[1]) Nun zog auch der Kaiser diese Konsequenz. Als daher nach dem Teschener Frieden Graf L. Cobenzl als Gesandter nach Petersburg ging, wurde ihm in seiner Instruktion vom 24. September 1779 zur Aufgabe gemacht, eine Annäherung an Rußland zu suchen.[2]) Bald folgte die Korrespondenz zwischen dem Kaiser und Katharina II. Anfangs Juni 1780 erfolgte eine Zusammenkunft beider.[3]) Josef II. bemühte sich, eine antipreußische Allianz zustande zu bringen. Zur Erreichung dieses Zieles war er bereit, den höchsten Preis zu bezahlen, als den er die Vermählung Elisabeths, der Schwester der russischen Großfürstin Maria mit Erzherzog Franz, dem zukünftigen Kaiser und Beherrscher von Österreich betrachtete. Schon am 19. Februar 1781 konnte er seinem Bruder den bevorstehenden Abschluß einer Defensiv- und Offensivallianz mitteilen.[4]) Das österreichisch-russische Bündnis kam tatsächlich am 21. Mai 1781 auf die Dauer von acht Jahren zustande. Am 10. Juli wurde dann der Vertrag über die bewaffnete Neutralität

[1]) Vgl. Arneth, VIII. 24. Jäger, Joseph II. u. Leopold II., S. 222.

[2]) Vgl. Beer-Fiedler, Josef II. und Cobenzl. I. S. VIII.

[3]) Vgl. Reimann, Erste Zusammenkunft Josefs II. mit Katharina II. (Ztschrft. f. Preuss. Gesch. VI. 652 ff.)

[4]) Vgl. Arneth, Josef II. und Leopold. S. VIII und 9.

unterzeichnet.[1]) Auf wirtschaftlichem Boden führte das später zum Abschluß des österreichisch-russischen Handelsvertrages von 1785.

Die schweren Verpflichtungen, die Österreich gegenüber dem russischen Verbündeten auf sich genommen hatte, sind bekannt.[2]) Oft wurde daher die Frage nach dem „warum" aufgeworfen, und man glaubte — gestützt auf die bekannte Korrespondenz des Kaisers mit Katharina — die Antwort vorzüglich in den josefinischen Eroberungsgelüsten gegenüber der Türkei zu finden.[3]) Die Sache verhielt sich anders.

[1]) Vgl. Neumann, Recueil. I. 273.

[2]) Vgl. Beer, Orientalische Politik Österreichs. S. 52.

[3]) So noch Krones, Gesch. d. Neuzeit Österreichs. S. 458. Ähnlich Kalinka: „Er (Josef) hat sich zum Kriege ohne Notwendigkeit verpflichtet, bloß durch den Gedanken geleitet, daß es für ihn besser sein werde, die türkische Beute mit der Imperatorin zu teilen, als zu erlauben, daß Rußland allein sich auf Kosten der Türkei bereichere." (Vierjähriger Reichstag, I. Bd. § 1).

Auch jüngst wieder versichert Mitrofanov (a. a. O. S. 185 ff.): daß „schon zu Anfang der achtziger Jahre die Politik des Kaisers in der Türkei aggressiv zu werden begann" — wobei Mitrofanov die gewiß merkwürdige Methode anwendet, sich über die Absichten und Projekte Josefs nicht aus dessen Äußerungen zu informieren, sondern zu diesem Zwecke den Klatsch verschiedener diplomatischer Intriganten heranzuziehen. Daher wird auch eine so wichtige Quelle wie die Korrespondenz des Kaisers mit dem Petersburger Botschafter Grafen Cobenzl von Mitrofanov gar nicht berücksichtigt. Nur aus solcher Methode erklärt sich die possenhafte Schilderung Mitrofanovs. Zuerst werden dem Kaiser Eroberungspläne gegen die Türkei zugemutet. Sodann, als der Kaiser in friedlichen Verhandlungen mit der Türkei sich „bloß einiger Handelsvortheile" auf der Donau und dem Schwarzen Meere versicherte, folgt die Mitteilung: „Man wollte" in Europa an eine so unerwartete Selbstlosigkeit Josefs nicht glauben. Später wird unisono mit den fremden Intriganten gefragt: „was den eigentlich Österreich gewonnen habe, da doch so viel Geld und Mühen auf die Mobilisierung verwendet worden seien?" Endlich wird behauptet, daß der Kaiser, indem er aus den türkischen Wirren von 1782—84 mit leeren Händen hervorging, einen „Nasenstüber" erhalten habe. — In Wirklichkeit war der Kaiser einem Kriege mit der Türkei entschieden abgeneigt und von irgend welchen Rüstungen gegen die Türkei mit Ausnahme bloß einer „Observations-Armee" an der Ungarischen Grenze weiß auch Mitrofanov nichts zu berichten. „Selbst

In Österreich befürchtete man stets einen neuerlichen Angriff Friedrichs II. auf Böhmen; die Niederwerfung Preußens stand in dem Programme des Wiener Kabinetts obenan. Daß die Spitze des österreichisch-russischen Vertrages vor allem gegen Preußen gerichtet war, beweist schon die Entrüstung Friedrichs, mit welcher er sein Zustandekommen kommentierte.[1])

Die Allianz mit Rußland hatte vor allem den Zweck, Katharina II. den Absichten des Kaisers in Deutschland geneigt zu machen.[2]) Jedenfalls hat der Expansionsgedanke gegenüber der Türkei nur eine untergeordnete Rolle gespielt.[3]) Um die Freundschaft des Petersburger Hofes zu gewinnen, hatte man zwar den „griechischen" Projekten Katharinas geschmeichelt.[4]) Aber die Unterstützung im Krimkriege sollte Rußland nur unter der Bedingung zugesagt werden, daß die Zarin sich für die

aus seinen (Josefs) intimsten Mitteilungen an seinen Bruder Leopold ist nicht ersichtlich, daß der Orient sein Denken beschäftigt habe." (Beer, Orientalische Politik, S. 80). Womit der Kaiser rechnete, war ein Krieg mit Preußen! Beer hat dies schon vor 30 Jahren bewiesen (Ebenda. S. 23, 31, 83 ff. und passim) und letztens durch die Veröffentlichung der Korrespondenz des Kaisers mit Cobenzl bestätigt. Vgl. auch Jäger, a. a. O. S. 221.

[1]) Vgl. das bekannte an Finkenstein gerichtete Schreiben Friedrichs über Katharina II.

[2]) Beer, Orient. Politik. S. 78. Beer ist jedoch nicht immer konsequent. So meint er (a. a. O. S. 60): „Die beiden Herzensfreunde (Josef und Katharina) wären im Prinzip einig, dem türkischen Reiche in Europa ein Ende zu machen"; die Differenzen bestünden bloß in Bezug auf deren Ausführung und der Aufteilung der Beute. In Wirklichkeit aber waren diese Differenzen absichtlich vom Kaiser in den Vordergrund geschoben, um die türkischen Projekte der Zarin zu verschleppen.

[3]) Dies geht aus der intimen Korrespondenz des Kaisers mit seinem Bruder Leopold hervor, die doch unzweifelhaft viel echter sein muß, als ein diplomatischer Briefaustausch Josefs mit einer „katharinisierten Prinzessin von Anhalt-Zerbst."

[4]) „Mais il m'a paru, que pour obtenir un but aussi désirable que celui d'engager la Russie à contribuer elle même à l'abaisement du Roi de Prusse, il falloit de toute nécessité lui présenter souvent, et de la manière la plus propre à la déterminer, l'appas le plus flatteur pour elle, celui de l'execution de ses vues contres les Turcs." (Cobenzl an Josef, vom 30. Mai 1784, bei Beer-Fiedler I. 466).

bayrischen Pläne des Kaisers einsetzte.[1]) Allerdings hatte Kaunitz entschieden zu einem Kriege mit der Pforte und zur Besetzung der Moldau und Walachei gedrängt.[2]) Dem festen Willen des Kaisers war es jedoch zu verdanken, daß es nicht zum Ausbruche der Feindseligkeiten auf dem Balkan gekommen war.[3])

Der Kaiser wollte keinen Krieg mit der Türkei und war durchaus nicht geneigt, „à jouer le rôle du chat pour tirer les marons du feu."[4]) Er befürchtete, daß der Krieg mit der Türkei für ihn große Gefahren heraufbeschwören würde, und dafür „à la fin de tout un misérable morceau désert de Bosnie ou de Servie" hätte einbringen können.[5]) Er dachte, wie er seinem Bruder vertraulich mitteilt, an einen „grand coup", an eine Aquisition, die des Risikos und der Kosten eines Krieges wert wäre. Eine solche war aber nicht auf dem Balkan, sondern auf entgegengesetzter Seite zu suchen.[6]) Unter

[1]) Cobenzl erhielt den Auftrag, Rußland zu bestimmen, „de s'engager formellement, que si le Roi de Prusse, à cause de ce troc volontaire, me faisoit la guerre, la Russie la reconnoitroit comme une injuste aggression et par conséquent pour le casus foederis, et qu'elle s'obligeroit d'y prendre part, et de m'assister avec toutes forces, comme j'étois prét à le faire, si les Turcs lui avoient fait la guerre pour la Crimée." (Josef an Cobenzl, vom 5. April 1784. Ebenda. I. 460).

[2]) Vgl. Beer, Orientalische Politik. S. 62.

[3]) „Il y a eu bien des choses à combattre, car le prince Kaunitz voulait absolument que je commençasse la guerre d'abord par marcher en Moldavie et Vallachie. . . Je ne puis concevoir comment cet homme d'esprit a pu se chausser cela dans la tête, mais il a fallu une volonté positive et le renfort de plusieurs expéditions déja faites pour le faire plier." (Josef an Leopold, 10. August 1783, bei Arneth, I. 165).

[4]) Josef an Cobenzl, 22. November 1782, bei Beer-Fiedler, I. 345. Daher seine Freude, als durch die Nachgiebigkeit der Pforte gegenüber Rußland der Krieg vermieden wurde. (Vgl. Beer, Orientalische Politik. S. 61, 65). Während seines Aufenthaltes in Kaniow äußerte sich Josef zu Moszynski (1787): „Vous sentez bien qu'il est de mon intérêt de travailler à empêcher cette guerre". (Kalinka, Letzte Regierungszeit, II. 48.)

[5]) Josef an Leopold, 10. August 1783, bei Arneth, I. 165.

[6]) „Je veux conserver tous mes alliés et ma tranquillité, hors que je ne voie un grand coup à faire et une acquisition à me

dem Vorwande der Bereitschaft gegen die Pforte sammelte er eine große und wohl gerüstete Armee im Norden, um jeden Augenblick bereit zu sein, „pour faire tête au Roi de Prusse." Und gleichzeitig hatte Cobenzl in Petersburg Besborodko nahegelegt, welche Vorteile beiden Höfen aus der Allianz entspringen würden. Durch dieselbe könnte jeder Hof „continuant d'agir seule de son côté, nous contre le Roi de Prusse, et la Russie contre la Porte, ... se promettre de part et d'autre un succés complet."[1]) Und immer wieder kehrte Josef zu dem Gedanken zurück, sich über Deutschland einen Durchgang zum Rhein und zum Meere zu eröffnen. Kaunitz riet nun, dies auf friedlichem Wege zu erreichen und Bayern gegen die Niederlande einzutauschen. „Par là," schrieb der Kaiser an Cobenzl, „j'aurois eu une augmentation de forces concentrées et réunies contre le Roi de Prusse."[2])

Es wäre unrichtig, die bayrische Frage mit demselben Maßstabe zu messen wie so viele andere Fragen, die den Kaiser beschäftigten. Sie bildete vielmehr den Zentralpunkt seiner deutschen Politik, von dem alle seine weiteren politischen und wirtschaftlichen Pläne abhingen.[3]) Am 10. Mai berichtet Josef von dem Tauschprojekte an Leopold.[4]) Drei Tage später verrät er dieses an Katharina, die sich bereit zeigte, ihm zuzustimmen.[5]) Schon war die Sache mit

procurer qui vaille les frais et hasards d'une guerre. Vous sentez bien que c'est d'un autre côté que je parle". (Ebenda. I. 166).

[1]) Cobenzl an Josef, 17. Dezember 1783, bei Beer-Fiedler. Vgl. auch Beer, Orientalische Politik. S. 55 f. -- In Berlin beurteilte man damals die Situation ganz richtig. Der sächsische Gesandte in Berlin, Graf Zinzendorf, meldete am 9. Februar 1784 seinem Hofe: „Es werden unter der Hand Kriegsvorbereitungen getroffen aus Furcht, daß der Kaiser sich statt gegen die Türkei gegen ihn (Friedrich) wenden könnte." (G. Wolf, a. a. O. S. 102).

[2]) Josef an Cobenzl, 12. November 1783, bei Beer-Fiedler, I. 435.

[3]) „ce troc qui, s'il réussit, doit faire revolution dans l'histoire et époque pour le sistéme politique dans la Maison d'Autriche." (Josef an Cobenzl, 13. Mai 1784. Ebenda. I. 462).

[4]) Josef an Leopold bei Arneth. I. 212.

[5]) Vgl. Beer, Orientalische Politik, S. 79 f.; Arneth, Josef und Katharina. S. 224 f.

dem Kurfürsten Karl Theodor von Bayern abgemacht und auch die Zustimmung Frankreichs erschien nach einer eigenen Äußerung Vergennes[1]) nicht unerreichbar (Ende 1784), als Josef nochmals auf den Widerstand Preußens stieß! Im Frühling 1785 organisierte Friedrich II. den deutschen Fürstenbund gegen Österreich.[2]) Zu Ende seines Lebens erreichte er das, was er sein Leben lang angestrebt hatte: er verstand die Interessen der deutschen Fürsten mit dem Bestand und Wachstum seines Staates zu vereinigen. In der zweiten Hälfte 1785 war die Vereinigung gegen Österreich vollzogen.[3])

Der weitere Verlauf der Ereignisse ist bekannt. Mir kam es nur darauf an, den Zusammenhang dieser Politik mit der staatlichen Wirtschaftspolitik zu erfassen. Die Pläne Josefs II. scheiterten gänzlich. Der Kampf um die Vorherrschaft auf deutschem Boden endete mit einer wirtschaftlichen Hinausdrängung Österreichs, was später auch seine politische Verdrängung zur notwendigen Folge haben mußte.

§ 3. Mißerfolg neuer Vertragsverhandlungen (1787). Der türkische Krieg (1788). Österreichisch-russische und preussisch-türkische Allianz. Neue fruchtlose Verhandlungen über einen Handelsvertrag (1790). Der Verfall des Danziger Exportes.

Friedrich II. starb im August 1786. Man hätte nun glauben können, daß fortan eine Verständigung zwischen Österreich und Preußen nicht ausgeschlossen sei. Der österreichische Gesandte in Berlin, Fürst Reuß, wurde schon am 5. September vom Friedrich Wilhelm in besonderer Audienz empfangen, wobei der König erklärte: „Je souhaiterais surtout qu'il puisse s'établir une communication moins genée et un commerce plus libre entre les sujets de S. M. Imp. et les miens.“[4]) Auch Josef II. wünschte (Ende September 1786) „dem preußischen Ministerium bekannt zu

[1]) Vgl. Ranke, Deutsche Mächte und d. Fürstenbund. S. 216.

[2]) Cobenzl erfuhr davon in Petersburg am 16. April. Vgl. Beer-Fiedler a. a. O. II. 42.

[3]) Noch zum dritten Male wurde die Erwerbung Bayerns unter Leopold II. versucht. (Vgl. Beer, Orientalische Politik, S. 149).

[4]) Vgl. G. Wolf, a. a. O. S. 138.

machen und demselben gleich insinuieren (zu) lassen, daß ein besseres Einvernehmen auch in vielen . . . Angelegenheiten, zum besonderen Nutzen beiderseitiger Staaten gereichen würde."[1]) Mit Begeisterung verfolgte er sodann diesen Gedanken in einem Briefe an Kaunitz vom 6. Dezember 1786. Seien die beiden Staaten einander sicher, schrieb er, so hätten sie reiche Muße, für das Glück ihrer Untertanen zu sorgen. Und auch Cobenzl und Spielmann teilten diese Ansicht.[2])

Friedrich Wilhelm verhielt sich anfangs mißtrauisch und meinte: Josef II. wolle ihn nur einlullen, um ihn in seine türkischen Pläne zu verwickeln.[3]) Doch später, angeregt durch das entgegenkommende Verhalten der österreichischen Diplomatie, verspürte er die gleichen Anwandlungen.[4]) Dieser Umschwung in der politischen Situation brachte auch eine Annäherung auf dem wirtschaftlichen Gebiete mit sich.

Ende 1786 wurde die Breslauer Kaufmannschaft aufgefordert, eine Deputation nach Berlin zu senden, um mit dem General-Direktorium über die Handelsbeziehungen zu Österreich in Konferenzen zu treten und am 30. Dezember 1786 begannen diese Beratungen. Die Kaufmannschaft wünschte eine gegenseitige Zollermäßigung und Erleichterung der Handelsbeziehungen.[5]) Das nächste Ergebnis war eine Änderung der bisherigen preußischen Transitpolitik in Schlesien.[6]) Gleichzeitig

[1]) Ebenda. S. 143.

[2]) Vgl. Ranke, Die deutschen Mächte. S. 210 f., 497 ff. Vgl. auch den Brief Cobenzls an den Kaiser vom 23. Februar 1787 und die Antwort Josefs vom 25. September 1787. Abgedruckt bei Seb. Brunner, Correspondences intimes de Joseph II. S. 60, 66.

[3]) Vgl. Mitrofanov, a. a. O. S. 184.

[4]) Vgl. Krones, Geschichte d. Neuzeit Österreichs. S. 456 f.

[5]) Vgl. Fechner, a. a. O. S. 523 ff. Philippson, a. a. O., S. 447.

[6]) In der „Königlichen Verordnung für das Herzogthum Schlesien wegen neuer Einrichtung des Accise und Zoll-Wesens" dto. Berlin 16. April 1787 (Fürst Czartorskisches Archiv, Nr. 1174) wird zugestanden, daß „der Transito-Handel durch die verwickelte und beschwerliche Verfahrungs-Art der bisherigen Administration beeinträchtigt worden" sei, und daß „der auswärtige Handel durch zum Theil unrichtig bestimmte Auflagen und lästige Einschränkungen in gleichem Verhältnis verlohren" habe. Die Ver-

wurden durch den in Wien akkreditierten Gesandten Podewils die Verhandlungen mit Österreich angeknüpft. Obwohl erst nach mannigfachem Zögern ging schließlich die Hofkanzlei doch auf die preußischen Wünsche ein. (April 1787.) Österreichischerseits hatte man u. a. auch die Schwierigkeiten des galizischen Exporthandels erwähnt und die Fordoner Zölle als exorbitant bezeichnet. Auch wünschte man eine Herabsetzung der Transitozölle auf der Elbe im Magdeburgischen.[1]) Aber auch diesmal sollten die Verhandlungen ergebnislos verlaufen.

Den Verständigungsabsichten der Herrscher traten ihre Ratgeber im Namen der Staatsinteressen entgegen. Drüben Herzberg mit der unerbittlichen Logik der preußischen Staatsraison: Österreich werde Schlesien nie vergessen, nie auf die Ausdehnung der Herrschaft in Deutschland Verzicht leisten. „Preußen darf und muß die Rolle einer Macht ersten Ranges weiter spielen." In Österreich wieder übte Kaunitz scharfe Kritik an dem kaiserlichen Entschlusse. Beide Staaten, erklärte er, kämpften um die Herrschaftsfrage in einer und derselben Machtsphäre, deren Lösung unbedingt fordere, daß der eine Staat „den andern so weit herabdrücke, daß ihm derselbe nicht mehr gefährlich werde."[2]) Und denselben Gedanken entwickelt er in einem

ordnung stelle sich zur Aufgabe, „das zu Grunde gerichtete Commercium wieder empor zu bringen . . . allen Plackereyen ein Ende zu machen." Es wurden zu diesem Zweck die Zölle ermäßigt und eine erträglichere Visitation eingeführt, ferner provisorisch festgesetzt, „daß alle Verbote, kraft welcher verschiedenen Waaren der Durchgang durch unsere Staaten ganz untergesagt gewesen, von nun an hiermit ganz aufgehoben seyn sollen."

Die Brodyer Juden, voll Freude über die Eröffnung der seit 16 Jahren fast gänzlich gesperrten Straße, richteten ein Dankschreiben nach Berlin, worauf ihnen durch eine königl. Cabinetsordre die Versicherung gegeben wurde, „daß sie und ihre Glaubensgenossen auf allen Frankfurter Messen als gute Nachbaren freundschaftlich behandelt und, so viel nur immer möglich ist, bey ihrem Commercio . . . begünstiget werden" würden. (H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 5 ex Decembri 1787).

[1]) Vgl. Fechner, a. a. O. S. 527. Preußischerseits wünschte man Transitoerleichterungen für den Export der schlesischen Leinwand nach Triest. Vgl. G. Wolf, a. a. O., S. 143.

[2]) Vgl. Ranke, a. a. O. S. 213 f, 502.

Schreiben vom 30. August 1786[1]) an den österreichischen Gesandten in Berlin. Der ganze Endzweck der österreichischen Politik sei die Vorbereitung zu einer Auseinandersetzung mit Preußen. „Denn daß jemals unser wahres Staatsinteresse mit dem Preußens auf eine solide, dauerhafte Art vereinbart werden könnte, gehört unter die frommen Wünsche." „Euere Exzellenz ... wollen den Hauptgrundsatz nie aus den Augen verlieren, daß der dortige Hof als unser gefährlichster Feind immerfort zu betrachten ist, daß wir ihn mit dem größten Mißtrauen stetshin zu betrachten haben. Dieses Mißtrauen hat auch Graf Cobenzl stets in Petersburg zu ernähren."[2])

Das Mißtrauen blieb denn auch für die Zukunft das Glaubensbekenntnis der gegenseitigen Politik. „Mit euch Ihr

[1]) Vgl. Krones, a. a. O. S. 456f.

[2]) Vgl. Krones a. a. O. und G. Wolf, a. a. O. S. 141. Gleichzeitig (1786) erhielt Graf Cobenzl in Petersburg eine für den dortigen Hof bestimmte „Punktation", wo darauf verwiesen wird, daß „der preussische Hof der größte, unversöhnlichste und gefährlichste Feind der beiden kaiserlichen Höfe sei." Um den russischen Hof zu gewinnen, wird darin zwar auch vom „großen Plane" der Vernichtung der Pforte gesprochen. Derselbe wird jedoch in den Hintergrund geschoben. „Zur Ausführung des großen Planes muß daher das Haupthindernis zuvörderst gehoben, folglich mit der Herabsetzung der preußischen Macht der Anfang gemacht werden." (Beer-Fiedler, a. a. O. S. XIV., XVI.)

Nichts aber beweist besser, wie der Gedanke an die Wiedererlangung der Vorherrschaft in Deutschland die leitenden Politiker Österreichs beherrschte, als die vom 3. April 1786 datierte „Instruktion für den Grafen Reviczky als bevollmächtigter Minister am königlich großbritannischen Hofe." Die ganze europäische Politik und die Beziehungen zu allen Staaten werden dort ausschließlich unter dem Gesichtspunkte ihres Verhältnisses zu Preußen beurteilt und geprüft. Es wird dem Londoner Hofe der Vorwurf gemacht, daß er „sich gerade um dasjenige, was uns am meisten und am nächsten angeht, gar nicht bekümmert." England möge dazu helfen, „daß wir je eher je besser zu dem vorigen entscheidenden Uebergewicht in Deutschland wieder gelangen möchten .. ohne dessen Erreichung wir niemalen nutzbare, wirksame Alliirte von Großbritanien sein werden und können. (G. Wolf, a. a. O. S. 210 ff.)

Herren Preußen — äußerte sich einer der österreichischen Minister — ist nicht gut einlassen; Ihr möchtet uns übers Ohr hauen und so ist es schon besser es bleibt beim Alten."[1])

Wie die Aussichtslosigkeit der Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Preußen in den Jahren 1763 und 1782/1783 die Verstärkung der prohibitiven und protektionistischen Zollpolitik und die Erlassung der Verbotspatente von 1764 und 1784 gezeitigt hatte, so bewirkte das Scheitern der Verhandlungen von 1787 eine noch weitere Verschärfung des Zollsystems durch das Zollpatent von 1788 und eine noch rücksichtslosere Absperrung Österreichs vom Auslande.

Zu weiteren Verhandlungen fand sich vorläufig keine Gelegenheit mehr. In beiden Staaten sprachen jetzt wieder die Diplomaten das entscheidende Wort der Zukunft. Es folgte das Waffenbündnis mit Rußland. Am 23. August 1787 erfolgte die türkische Kriegserklärung an Rußland; Josef sammelte bereits seine Waffenmacht; am 9. Februar 1788 wurde die Kriegserklärung Josefs an die Türkei erlassen. Nun glaubte Dietz, der Resident Friedrich Wilhelms bei der Pforte, den Augenblick gekommen, Ungarn zu einem unabhängigen Königreiche zu erheben und so die Aktion Österreichs und Rußlands durch innere Wirren zu lähmen.[2]) In derselben Absicht richtete Herzberg sein Augenmerk auf einige Distrikte Böhmens. Schon im Herbst 1788 sah der Kaiser einen Krieg mit Preußen voraus.[3]) Am 31. Jänner 1790 kam es tatsächlich zu einer gegen Österreich gerichteten preußisch-türkischen Allianz, durch welche sich der König von Preußen verpflichtete, im Frühjahr 1790 mit seiner ganzen Macht Österreich den Krieg zu erklären, die Pforte dagegen versprach, bei den Friedensverhandlungen die Forderung auf Rückgabe Galiziens an Polen zu unterstützen.[4]) Durch diese auf

[1]) Vgl. Fechner, a. a. O. S. 528.

[2]) Vgl. Kalinka, Vierjähriger Reichstag. I. Buch. § 8; Beer, Orientalische Politik. S. 113.

[3]) Vgl. Beer, Ebenda. S. 111 ff., 134.

[4]) Vgl. Herzberg, Recueil des déductions, mémoires, déclarations, lettres et traités etc. de la Cour de Prusse. 1795 III; Beer, Orientalische Politik. S. 104. 105; Kalinka, Vierjähr. Reichstag, IV. Buch. §§ 136, 137.

Österreichs Kosten gemachte Kombination gedachte Herzberg endlich in den Besitz von Danzig und Thorn zu gelangen und hoffte auf die Unterstützung des Londoner Kabinettes, das durch die steigende Macht Rußlands beunruhigt, auf die preußischen Pläne einging. Endlich sollte auch Holland in die Trippelallianz gegen Österreich einbezogen werden.

In dieser ernsten Zeit starb Josef II. (20. Februar 1790) von der Bergeslast des politischen Kummers erdrückt und von einer tötlichen Krankheit ergriffen, gegen die er heroisch angekämpft hatte. Die unter Leopold folgenden Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen können hier nicht dargestellt werden. Nur die eine wichtige Tatsache sei hervorgehoben, daß auch unter diesen schweren Umständen, als Österreich durch einen Krieg mit dem mächtigen Gegner bedroht war, der Wiener Hof von Preußen die Ermäßigung der Weichselzölle auf galizische Produkte bis auf 6% verlangte (11. Juli 1790)[1]) — freilich auch diesmal vergeblich, da der auf der Basis des status quo vor dem türkischen Kriege geschlossene Vertrag die Handelsangelegenheiten weder berührte noch änderte.

Einige Monate später kam es nochmals zu Verhandlungen zwischen Preußen und Österreich. Friedrich Wilhelm II. beauftragte Jacobi-Klöst in Wien anzufragen: ob der Wiener Hof geneigt sei, eine Negotiation über Wiederherstellung des Handels anzuknüpfen; u. zw. mit dem Bemerken, Jacobi kenne ja die engen Beziehungen Ungarns, Böhmens und Galiziens zu Schlesien genau genug, um die wechselseitigen Vorteile eines Handelsverkehres dieser Länder ins Licht setzen zu können.[2]) Hoym hoffte, der neue Kaiser würde ungeachtet des Prohibitivsystems einem Handelstraktat zwischen Schlesien einerseits und Galizien und Ungarn andererseits geneigt sein, weil diese Länder keine Fabriken hätten.[3])

Der Vertreter Österreichs, Spielmann, war prinzipiell bereit, auf das preußische Anerbieten einzugehen, des-

[1]) Vgl. Kalinka, a. a. O. § 128.

[2]) Cabinetts-Ordre vom 10. Dezember 1790, bei Fechner, a. a. O. S. 531.

[3]) Vgl. Fechner, a. a. O. S. 547.

gleichen Graf **Kollowrat**. Dieser hob unter anderem hervor, **Galizien** habe Kurzwaren nötig, die es bisher aus Tirol bezogen, womit aber der Nachteil eines langen Transportes verbunden sei. Zuletzt aber unterblieb der Abschluß des Vertrages. Nur für Kurzwaren wurden am 22. Jänner 1791 die preußischen Zölle herabgesetzt.[1]) Nach wie vor hat der Gegensatz zu Preußen die Gedanken der österreichischen Staatsmänner beherrscht und trotz der geringen Erfolge des Bündnisses mit Rußland wurde die Allianz mit dem Petersburger Hofe aus Furcht vor der preußischen Gefahr erneuert.[2])

Trotz aller Bemühungen konnte Österreich während zweier Jahrzehnte die preußischen Zölle auf der Weichsel nicht vermindern. Der Kampf um die freie Weichselschifffahrt war mehr als bloß eine lokale Episode. Er war nur ein Glied in der langen Kette der Anstrengungen, die Preußen und Österreich im Kampfe um die Vorherrschaft in Deutschland seit einem halben Jahrhundert machten. Aus diesem Kampfe ging Preußen siegreich hervor.[3]) Das Er-

1) Ebenda. S. 532 f.

2) Vgl. **Beer**, Orientalische Politik. S. 124, 764.

3) Erst nach dem Zusammenbruche des preußischen Staatswesens bei Jena war die Möglichkeit gegeben, die preußische Binnen-Schiffahrtspolitik auf neue Bahnen zu lenken. Es war dem Wiener Kongresse vorbehalten, die schiffbaren Flüsse Deutschlands dem gemeinsamen deutschen Handel zu eröffnen. Im Kongressakte vom 9. Juni 1815 wurden darüber zunächst bloß die Grundsätze vereinbart, die dann zu der Elbe-Schiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 führten. — Ebenfalls erst in dieser Periode wurde durch die Wiener Verträge von 1815, dann durch die Konvention Oesterreichs mit Preußen und Rußland vom 22. März 1817 resp. 17. August 1818 die Schiffahrt auf allen Flüssen im ehemaligen Königreiche Polen in seinen alten Grenzen vor 1772 freigegeben und somit eine Art wirtschaftlicher Wiederherstellung des alten polnischen Reichs angebahnt. (**Zimmermann** Gesch. d. preuss.-deutsch. Handelspolitik, S. 14, 21; **Smolka**, Politik Lubeckis, II. 333 ff., 343 ff.) — Freilich kam diese Verfügung für Galizien zu spät. Während des halben Jahrhunderts österreichischer Herrschaft machten sich allmählich in den wirtschaftlichen Zuständen dieser Provinz neue Tendenzen fühlbar. Der alte Weg gegen Norden und Danzig verlor an Bedeutung zu Gunsten der westlichen Absatzmärkte. In den dreißiger Jahren war diese Wandlung schon beendet. Viel wichtiger als die Weichselschiffahrt erschien damals

gebnis war, daß die galizische Ausfuhr nach Danzig furchtbar gelitten hat. „Daß diese Zölle und Hindernisse — besagt ein Gubernialbericht aus dem Jahre 1780 — die Ausfuhr nach Danzig um mehr als zwey Drittel verringert haben ..., ist eine ebenso bekannte als traurige Wahrheit.“[1]) Zum Teil wird der Verfall des Danziger Handels auch durch die verfügbaren Ziffern bestätigt. Es betrug[2]) die

		Einfuhr:	Ausfuhr:
1778	Preußen	180—200.000 fl.	140—150.000 fl.
	Danzig	50—60.000 „	600—800.000 „
1787	Preußen	136.454 „	86.484 „
	Danzig	24.255 „	261.088 „

Trotz dieses negativen Ergebnisses wird angesichts unserer Darstellung die Behauptung gänzlich hinfällig, daß die österreichische Regierung um den Handel Galiziens nicht besorgt gewesen wäre. Das Mißlingen der Bestrebungen des Wiener Kabinetts, Galizien aus dem Druck der preußischen Zölle zu befreien, war durch keine Fehler desselben verschuldet, sondern war vielmehr von der Wiener Regierung und ihrer Wirtschaftspolitik unabhängig und in engem

die eben im Bau begriffene Eisenbahnverbindung zwischen Wien und Bochnia (Nordbahn), und deren in Aussicht genommene Verlängerung bis nach Lemberg. „Der Lauf der Hauptflüsse des Landes — äußert sich damals charakteristisch Graf Cetner — widerspricht dem Landesinteresse, widerspricht seiner jetzigen Tendenz gegen Westen.“ (Vgl. Cetner, Gründung von Eisenbahnen in Galizien. S. 9, 23 und Verhandlungen d. galiz. Landtages im J. 1839. S. 17.)

[1]) Gubernialbericht vom 30. September 1780 (H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 1 ex Decembri 1780).

[2]) Vgl. Großmann, Die amtliche Statistik, a. a. O. — Außerdem gingen 1787 über Galizien Transitowaren von und nach Preußen im Wert von 801.912 fl. — Nur die Zahlen für 1787 sind der amtlichen Tabelle entnommen. Die Angaben für 1778 habe ich schätzungsweise ermittelt, wobei mir als Anhaltspunkt ein Bericht des holländischen Konsuls in Danzig, Roß, diente, in dem derselbe die Ausfuhr der galizischen Leinwand allein pro 1780 auf mehr als 600.000 fl. berechnete. (Vgl. Beekhensche Reiserelation, Beilage 12).

Zusammenhange mit der Tatsache des raschen Emporwachsens der Hohenzollernschen Macht im 18. Jahrhunderte.

Um die österreichische Wirtschaftspolitik nach noch einer Seite hin zu beleuchten, mag hier darauf auch verwiesen werden, wie man sich in Polen in derselben Zeit und unter ähnlichen Verhältnissen verhalten hat, wobei wir die traurigen Zeiten des Delegationsreichstages mit Schweigen übergehen wollen.[1])

Nachdem der Große Reichstag mit Rußland gebrochen und ein Bündnis mit Preußen geschlossen hatte (29. März 1790), hat er — trotz der Erfahrungen mit dem preußischen Handelsvertrage von 1775 und trotz der entschiedenen Warnung Stanislaus Augusts — die Regelung der Weichselzölle nicht einmal verlangt![2]) Im Art. VII des Vertrages wurde nur erwähnt, daß man wegen eines Handelsvertrages Verhandlungen einleiten werde.[3]) Die schlesische Grenze, sowie Westpreußen und die Neumarkt blieben auch fernerhin für die polnischen Produkte geschlossen[4]) und auf der Weichsel sind die preußischen Bedrückungen, trotz der Allianz, nur noch gewachsen. Der Reichstag aber ließ sich diese Nachlässigkeit in einer Zeit zuschulden kommen, als der polnische Handel im Schwarzen Meere durch den Bruch mit Rußland und durch den türkischen Krieg ganz in Verfall geraten und einzig und allein auf den Danziger Hafen angewiesen war. Stanislaus August hatte somit ganz Recht, als er schrieb: „Da wir den Umstand nicht zu benützen wußten, daß Berlin unsern Handel verlangte und brauchte, werden wir eine gleich günstige Zeit nicht

[1]) Nicht unerwähnt soll jedoch die Tatsache bleiben, wie spottbillig damals die wichtigsten Interessen der Republik preisgegeben wurden. Benoit erwirkte 1775 den oftgenannten preußischen Transitozoll von 12%, der den Polen einen unberechenbaren Schaden zufügte, durch Bestechung des Kron-Großkanzlers, Bischofs von Posen, Młodziejowski, mit kaum 4000 Dukaten. (Vgl. Niemcewicz, Memoiren, S. 92.)

[2]) Vgl. Kalinka, Vierjähr. Reichstag. IV. Buch. § 116, 119.

[3]) Ebenda. § 120. S. 76.

[4]) Ebenda. S. 78. Philippson, a. a. O. S. 430 f.

mehr finden."[1]) Die leitenden Persönlichkeiten des Reichstags haben — um mit Kalinka zu sprechen — zu Gunsten einer Allianz „ohne Zaudern die wichtigsten Wirtschaftsinteressen der Republik geopfert."[2])

[1]) Kalinka, Vierjähriger Reichstag. IV. B. S. 80.

[2]) Ebenda, S. 81. — Was der Kron-Vizekanzler, P. Kołłątaj, der führende Politiker jener Epoche und Urheber der denkwürdigen Verfassung vom 3. Mai 1791, zur Rechtfertigung dieser Politik angibt (Vom Entstehen u. Untergange der polnischen Konstitution vom 3. Mai 1791. I. 30 ff., 35 f., II. 19—22; d. II. Pariser Aufl.), scheint das harte Urteil Kalinkas nur noch zu bestätigen. Es kann uns auch der Umstand nicht beirren, dass es gerade die russischen Söldlinge und Anhänger waren, welche ein junctim zwischen dem Handels- und dem Bündnisvertrage verlangten. Die Opposition nutzte einfach die durch die leitende patriotische Mehrheit begangenen Fehler aus. Die Hoffnung, für ein politisches Bündnis einen vorteilhaften Handelsvertrag von Preussen zu erwirken, bestand für die Republik nur insolange, als Preussen des Bündnisses mit Polen in Rücksicht auf die politische Situation bedurfte. Einmal im Besitze eines solchen, verlangte Friedrich Wilhelm für die Ermäßigung der Fordoner Zölle eine anderweitige Kompensation: Danzig und Thorn, was zuzugestehen die Republik weder wollte, noch konnte.

Fünfter Abschnitt.

Das Verhältnis Galiziens zu den Erblanden und zu Ungarn. 1784—1790.

Erstes Kapitel.

Die Zollreform von 1784.

§ 1. Bedeutung und Zweck der Reform.

In der Darstellung dieser Periode der josefinischen Handelspolitik können wir uns auf das allernotwendigste beschränken. Ist doch das Zollpatent von 1784 durch welches in den österreichischen Erbländern das hochgespannte Protektions- und Prohibitivsystem wieder eingeführt wurde, vielleicht die bekannteste unter den josefinischen handelspolitischen Reformen,[1]) deren nähere Schilderung daher überflüssig erscheint. Anders jedoch stellt sich diese Reform vom speziell galizischen Gesichtspunkte aus. Denn für dieses Land bedeutete sie einen vollständigen Umsturz nicht bloß der früheren Handelspolitik, sondern der ganzen Wirtschaftspolitik überhaupt.

Hier drängt sich vor allem die Frage nach den Gründen auf, die es bewirkt, oder dazu beigetragen haben, daß die handelspolitische Sonderstellung Galiziens, die durch 12 Jahre (1772—1784) in der Überzeugung der österreichischen Bureaukratie ein Axiom war, an dem nicht gerüttelt werden durfte, nun plötzlich aufgegeben und daß Galizien in das allgemeine staatliche Zollgebiet einbezogen wurde.

Gewiß lag diese Erscheinung in der Entwicklungslinie der merkantilistischen Politik, zu derem Wesen das Streben nach großen einheitlichen Zollgebieten gehört. Lassen sich doch die Anfänge dieser Bestrebungen in Öster-

[1]) Vgl. darüber Hock-Bidermann, a. a. O. S. 541 bis 552, und Blodig, a. a. O., S. XIX ff., Jäger, a. a. O. 214—220, Beidtel, a. a. O. I. 390 f.

reich bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen, da Karl V. den großzügigen Plan faßte, die Grenzen des Kaiserreiches mit einer einheitlichen Zollinie zu umschließen.[1]) Im 17. Jahrhundert, ein Menschenalter bevor Karl VI. durch die Pragmatische Sanktion das „Erzhaus Österreich" zu einer rechtlichen und politischen Staatseinheit verbunden hat, suchte Leopold I. die gesamten Erblande zu einem Wirtschaftskörper umzuformen.[2]) Daß diese zentralisierenden Tendenzen sich in Österreich besonders seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durchsetzten, war nur allzu begreiflich in einem Staate, in dem die einzelnen Länder, trotz der genannten Bestrebungen ihre gesonderten Verfassungs- und Verwaltungsorgane hatten und nicht einmal einen einheitlichen Namen führten, und in dem die verbindende Einheit der verschiedenen Teile lediglich in der Dynastie, dem Hof und der Kriegsmacht sichtbar ward.[3]) Diese Tendenzen allein aber können das berührte Problem nicht erklären, da doch die Frage der Eingliederung Galiziens in das staatliche Zollsystem seit der Okkupation dieser Provinz öfters erwogen,[4]) Galizien aber immer wieder aus Rücksicht auf seine Sonderinteressen eine zollpolitische Ausnahmestellung gewährt worden war. Und der entschiedenste Verfechter dieser Sonderstellungsidee war vom Anfange an niemand anderer als der Kaiser selbst![5]) Trotz seiner anderweitigen prinzipiellen Anschauungen über die praktischen Aufgaben der österreichischen Zollpolitik befürwortete er 1773 die Sonderstellung Galiziens und eine vollständige Handelsfreiheit dieser Provinz in Bezug auf Polen und Danzig; und noch ein Jahrzehnt später glaubte er, daß eine zwangsweise Unterbindung der Handelsbezie-

[1]) Vgl. Emile Worms, Histoire du Zollverein S. 5f., L. Bosc, Zollallianzen und Zollunionen, S. 98.

[2]) Durch Verordnungen von 1673 und 1674. Vgl. Srbik a. a. O. S. 100. Schon zu jener Zeit schrieb Eugen von Savoyen: „Will es ohnumgänglich sein, daß man soviel möglich ist, ein totum aus E. Kays. und Cath. Maj. weithläufig und herrlichen Monarchie mache." (Fischel a. a. O. S. 139).

[3]) Vgl. K. Pribram, a. a. O. S. 6f.

[4]) Vgl. oben S. 96, 237.

[5]) Vgl. oben S. 147.

hungen Galiziens mit dem Auslande dem Interesse dieser Provinz zuwider laufe.[1])

Das Rätsel, daß trotzdem einige Wochen später die Eingliederung Galiziens in das einheitliche Zollgebiet beschlossen wurde, hat seinen Schlüssel nicht in den so oft mißbilligten persönlichen Zentralisierungsabsichten des Kaisers, sondern anderswo, nämlich in jener objektiv gegebenen handelspolitischen Situation Galiziens, die durch die preußischen Zollrepressionen geschaffen wurde.

Seinerzeit (1773) hatte Josef in die Sonderstellung Galiziens gewilligt und entgegen den Forderungen der österreichischen Industrie: den galizischen Markt für die erbländische Produktion zu bewahren, die ausländische Konkurrenz — gewiß zum Schaden für eine zukünftige Landesindustrie — zugelassen, weil er fest davon überzeugt war, daß all das eine reichliche Kompensation in den großen Vorteilen der Landwirtschaft und des Handels finden werde, denen gegenüber die Industrieinteressen des damaligen Galizien ganz untergeordnete Bedeutung hatten. Josef fand, daß die nähere Handelsverbindung Galiziens mit Polen und die zu erwirkende Freiheit der Weichselschifffahrt bis nach Danzig für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes schwerer wiege[2]), als alle Nachteile

[1]) Als nämlich der Kanzler Graf Kollowrat mit Hinweis auf die Merkantiltabellen des Jahres 1781 den Kaiser auf die Schädlichkeit des preußischen und sächsischen Handels aufmerksam machte und angesichts der Überflutung Galiziens mit fremden Fabrikaten beantragte: man möge den galizischen Handelsleuten den Besuch auswärtiger Messen verbieten (Vortrag vom 16. Jänner 1783), lehnte Josef diese Prohibitivmaßregel mit Resolution vom 25. Jänner ab: „Ist es keinerdings räthlich — meinte er — dem gallizischen Handelsmann die Frequentirung der Leipziger Messe zu verbieten, da durch diesen Zwang nur die gegen die gewöhnliche Maut-Einrichtung einzuführen erlaubten Waaren dem Lande Galizien ohne besondern Vortheil der erbländischen Manufakturen vertheuret werden würden; überhaupt aber nicht durch Verbote, sondern nur durch einleitende gute commercial Veranstaltungen der innländische Handelsmann von sich selbst bewogen werden muß, sich von einem schädlichen ausländischen Commerce zu entfernen.“ (H. K. A. Kameral-Akt 7 ad 609 ex Januario 1783).

[2]) S. oben S. 115, insbesondere 147 ff. Ähnliche Äußerung des Grafen Wrbna, oben S. 337.

aus der Ermäßigung der galizischen Zölle für die ausländische Einfuhr oder als alle Vorteile, die aus einer näheren Verbindung Galiziens mit den Erblanden für die Ausfuhr der ersteren Provinz zu erhoffen wären. Er fand, daß die zugestandenen Erleichterungen für den Absatz fremder Industrieerzeugnisse nach Galizien in keinem Verhältnisse zu den großen Vorteilen stünden, die für das Land aus dem unbehinderten Zutritt zum Meere gesichert schienen. In dieser Hoffnung vereinbarte er einen Zollvertrag mit Polen und war vergeblich bemüht, einen solchen auch mit Preußen abzuschließen.

Es bedurfte eines Dezenniums mühevoller Bestrebungen und Erfahrungen, um die ganze Rücksichtslosigkeit und Konsequenz der friderícianischen Weichselpolitik kennen zu lernen. Nun endlich, nach der Danziger Reise Beekhens, als es gewiß wurde, daß die freie Schiffahrt vom Berliner Hof nicht zu erwirken sei,[1] als die Hofkanzlei die einzige Möglichkeit „den Galizier" aus dem eisernen Joch der preußischen Zölle zu befreien, in einer „glücklichen Revolution der politischen Lage Europas" erblickte,[2] da mußte der Gedanke auftauchen, auf den Abschluß einer

[1]) Auch später hat Josef nichts versäumt, was den Weichselhandel ermöglichen konnte, obwohl er in das Gelingen seiner Projekte keine Hoffnung hatte. Anfangs April 1784 machte er darüber Vorschläge an Katharina II. und schrieb gleichzeitig an Cobenzl: „L'objet de la Vistule, que je touche à l'Impératrice, seroit une chose bien glorieuse pour Elle, et bien avantageuse pour tout ce qui s'appelle, ou s'appelloit autrefois Pologne, s'il pouvoit s'arranger ainsi, mais je doute, qu'elle aura le courage de le proposer, encore moins de le soutenir efficacement vis-à-vis du Roi de Prusse; tentare licet." (Josef an Cobenzl, 5. April 1784, bei Beer-Fiedler, I. 461). Erst zwei Monate später konnte Cobenzl etwas Bestimmteres über die Angelegenheit erfahren. „Besborodko, schrieb er an den Kaiser, m'assura que les ordres sont déja parti pour le Comte de Stackelberg pour qu'il présente un projet d'accommodement au Roi de Prusse . . . qui retouché, ayant été concerté avec les Danzigois doit d'autant plus assurer leurs droits et la supériorité de leur commerce sur celui des Prussiens." (Cobenzl an Josef, 30. Mai 1784, bei Beer-Fiedler, I. 470). Zu positiven Erfolgen führten diese Vorschläge nicht.

[2]) S. oben S. 341.

Handelskonvention mit Preußen zu verzichten,[1]) sich vielmehr von demselben ganz abzusperren und durch Förderung der inneren wirtschaftlichen Selbständigkeit sich vom Auslande unabhängig zu machen. Mit diesem Plane trat Beekhen schon Ende 1780 hervor.[2]) Nach zwei Jahren, als die Hoffnungen des Kaisers den galizischen Handel aus der geographischen und zollpolitischen Umklammerung Preußens zu befreien, zerstört waren, als er sich überzeugte, daß zwar Galizien durch fremde Industrieerzeugnisse überschwemmt werde,[3]) dagegen die erhofften Vorteile beim Exporte gegen Danzig, die den Schaden wettmachen sollten, sich nicht zeigten, entschloß er sich, seine alte Zollpolitik gegenüber Galizien einer Revision zu unterziehen. Sonst wäre die Konsumtionsfähigkeit des Landes dauernd geschwächt geblieben und hätte dessen wirtschaftlicher Ruin auf die Dauer nicht ausbleiben können. Er entschloß sich daher zu einer rettenden Tat. Der gegen den Norden gesperrte Handelsweg sollte für Galizien durch die vollständige Eröffnung neuer Absatzmärkte in den Erblanden ersetzt werden, was nur bei der zollpolitischen Inkorporierung Galiziens möglich war.[4]) Diese wurde denn

1) Gerade damals erreichte die Erbitterung zwischen beiden Höfen ihren Höhepunkt, und man glaubte, daß ein Krieg zwischen Österreich und Preußen unvermeidlich sei. (S. oben S. 357; Vgl. auch G. Wolf, a. a. O. S. 63).

2) S. oben S. 343 fg.

3) So heißt es charakteristisch im Berichte des Lemberger Mautadministrators von Schönauer vom 7. August 1784. „Ist in allen Ederischen Administrations- und Gubernialberichten constatiret und unterlieget nicht dem mindesten Widerspruche, daß es die Leipziger, Frankfurter, Breslauer und Danziger Waaren seyen, deren Debit bisher befördert worden ist. Die Sachsen und Preußen sind noch weit mehr unsere commerzial, als unsere politischen Feinde; die Waaren unserer Feinde begünstigen, heißt den Nahrungsstand und die Finanzen unserer Feinde aufrecht erhalten.“ (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 169 ex Januario 1785.)

4) Wenn bisher in der Literatur öfters behauptet worden ist: daß Galizien durch das Zollpatent vom Jahre 1784 vom Auslande isoliert wurde, so vergaß man, daß Oesterreich zu diesem Schritte gezwungen war und daß der Anstoß dazu von außen, von Preußen, kam, da für die galizische Ausfuhr —

auch tatsächlich durch die kaiserliche Resolution vom 17. Februar 1783 ausgesprochen.[1])

Diese Tatsache hatte nicht bloß eine tiefgreifende Wirkung auf den Handel selbst; sie bedeutete zugleich eine neue Ära in der Wirtschaftspolitik des Landes überhaupt. Während in der Periode 1772—1784 im Vordergrunde des Regierungsinteresses die Handelspolitik stand, rückte nun im Zeitraum von 1785—1790 die Industriepolitik an die erste Stelle.[2])

§ 2. Zur Vorgeschichte.

Über die Vorgeschichte dieser Wandlung ist noch folgendes zu bemerken.

Als im Jahre 1780 bei Gelegenheit der Beratungen über den ungarischen Zolltarif die Finanzstellen den Wunsch äußerten, daß aus Rücksicht auf die über Galizien betriebene Einschwärzung ausländischer Waren nach Ungarn „auch in Galizien für diese fremde (Pracht-)Feilschaften der ausländische erhöhte Consumo-Zoll bestimmet wer-

die doch vor allem in Betracht kommen muß — der Weg gegen den Norden schon ohnehin seit Jahren durch die preußische Politik verschlossen blieb, ohne daß Oesterreich in der Lage gewesen war, für Galizien einen Ersatz in den Erblanden zu gewähren. Man vergaß, daß dieses Patent zwar manche Härte bei der Einfuhr fremder Industrieartikel mit sich brachte, dafür aber für Galizien neue Absatzwege in den Erblanden und durch diese zur südlichen Meeresküste eröffnete. Uebrigens wurde durch den Zolltarif von 1784 in der Hauptsache nur die Einfuhr aus und über Preußen berührt. Gegenüber Polen und der Türkei, später auch Rußland bestanden auch weiterhin Vertragszölle! Vgl. auch unten S. 386, Anmerk.

1) „Die Gleichstellung der gallizischen Mäute mit jenen der übrigen Erblanden muß bey der künftigen allgemeinen Mauteinrichtung zum Grundsatz angenommen werden. Inzwischen aber wird Galizien bey der dermaligen Mautverfassung in solange zu verbleiben haben, bis daß die verbesserte Mauteinrichtung in allen Erblanden wird eingeführet werden, worüber Ich nächstens in Gemäßheit Meiner gegebenen Grundsätzen die Ausarbeitung erwarte.“ (H. K. A. Kameral Akt. 7. ad 638 ex Februario 1783.)

2) S. oben S. 345.

den möchte", erhob dagegen der Hofkanzler Graf Auersperg Einspruch. Er erklärte, „daß die Galizischen Commercial-Umstände sich noch ebenso wie anno 1778 bey dem mit reifester Überlegung sämmtlicher Hofstellen eingeführten Maut-System verhielten und bey Erhöhung des Consumo der galizische Oeconomie-Handel den empfindlicheinstimmig beschlossen, den Status quo zu erhalten.[1]) Einige Monate später, als über die Mittel beraten wurde, sten Nachteil leiden würde." Alle Hofstellen haben dann wie dem durch die preußischen Zollmaßregeln gesperrten Handel Galiziens zu helfen sei, sah der Kaiser vorerst die Rettung in noch weiterer Unterstützung des Ökonomie (Speditions-) und Ausfuhrhandels. Seine Resolution[2]) besagte: „daß in einem Lande, wie die Lage Galiziens ist, der Transito nicht allein durch die allerleichteste Belegung oder aber vollkommene Freyheit, sondern auch die bestmöglichste Behandlung gar nicht gezwungen werden kann, erhalten und unterstützt werden müsse; daß der leider[3]) so sehr beschwerte und beschränkte Essito ebenfalls auf alle mögliche Art erleichtert und unterstützet und diese zwei Branchen, die das einzige Mittel sind, Geld in das Land einflüssen zu machen, vollkommen wo es möglich freygemacht" werden müßten. Damit wurde der Wunsch ausgedrückt, bei der bisherigen Freihandelspolitik zu verbleiben und sie noch nachdrücklicher zu handhaben und in dem Ökonomie- und Ausfuhrhandel wird noch immer die einzige Quelle des galizischen Wohlstandes erblickt. Zwar sollte der Einfuhrzoll unerheblich erhöht werden; aber diese Erhöhung sollte nur einem rein administrativen und finanziellen Bedürfnis entsprechen, nämlich den durch die Herabsetzung des Transito- und Essitozolls verursachten Ausfall zu ersetzen. „Was den Consumo anbelange — heißt es in der Resolution weiters —, könnten die 10% ohne Aufsehen zu erwecken durch die Schätzung der Waaren etwas erhöhet werden, um dem Ärario den Ersatz des Entganges bey Transito und Essito zu verschaffen. Doch wären

[1]) Zu ersehen aus dem staatsrätl. Protokoll in galizischen Mautsachen vom 11. Mai 1781. (A. M. J. II. A/6 fasc. 320 ad 104 ex Majo 1781.)

[2]) Ebenda.

[3]) Durch Preußen.

dieses nur Generalsätze, wornach sich bey der weitern Zergliederung zu richten seyn werde."

Das Projekt kam nicht zur Ausführung. Die unter dem Vorsitze des Obersten Kanzlers Grafen Blümegen tagende staatsrätliche Kommission[1]) erklärte sich auch jetzt, im Mai 1781, gegen die Auffassung des Kaisers. „Sowie die unmittelbare Erhöhung des ausländischen Consumo — argumentierte sie — für die dermaligen Umstände mit dem Besten des Landes nicht vereinbarlich ist, ebensowenig scheinet auch räthlich zu seyn, eine höhere Belegung durch die Erhöhung der Waaren-Schätzung mittelbar zu bewirken." Josef bequemte sich dieser Anschauung am 30. Mai 1781 an. Und mit Zirkular an das Gubernium vom gleichen Tage,[2]) wurde dann verordnet: Galizien „bey der dermalen bestehenden Verfassung des Mautwesens in Ansehung der bestehenden Consumo, Essito und Transitozöllen zu belassen" und den Handel im Sinne der kaiserlichen Resolution durch weitere Manipulationserleichterungen zu fördern. Anstatt der generellen Zollerhöhung wurde nur eine Höherbelehnung mancher ausländischer Luxuswaren verfügt und der galizische Mautadministrator Eder beauftragt: „daß er . . . jene Artikeln anzeigen solle, welche ohne dem galizischen Öconomie Handel nahe zu treten, in der Einfuhr mit höheren Zöllen beleget werden könnten."

Nun wiederholte Eder[3]) nochmals alle uns schon bekannten Gründe gegen die Ausdehnung des erbländischen Zollsystems auf Galizien. Für den Fall aber, daß dennoch die höheren Zölle eingeführt würden, wollte er weniger finanzielle als volkswirtschaftliche, und zwar industrielle Interessen gelten lassen. „Sollten die Einkünfte des Zolls — meinte er — nicht als ein fixirtes Gefäll, sondern als eine mit denen Comercial-Grundsätzen übereinstimmende Einnahme betrachtet werden, so bin ich des Dafürhaltens, daß nicht soviel auf die höhere Belegung der einführenden Waa-

[1]) An derselben nahmen Anteil: Graf Hatzfeld, Kollowrat, Auersperg, Khevenhüller, Bathiany, Kresel, Gebler, Löhr, Chotek, Zichy, Brigido, Rosenthal und Vogel.

[2]) A. M. J. VG. 7/2940 ad 26 ex Junio 1781.

[3]) Bericht vom 29. September 1781. (H. K. A. Kameral Akt. 7. ad 638 ex Februario 1783).

ren, sondern zu Emporbringung des Landes vielmehr auf die Vermehrung der innerlichen Industrie Sorge getragen und dergestalten der mehrere Einfluß des Geldes bewürket werden könnte."

In Lemberg zeigte man keine Eile. Mit der Übernahme der Landesverwaltung durch den Grafen Brigido[1]) beginnt ein geheimer, aber keine Mittel scheuender Kampf und Widerstand des Lemberger Guberniums gegen die Reformbestrebungen der Zentralregierung. Es war gewiß kein Zufall, daß es 15 Monate bedurfte, bis das Gubernium mit seinem Gutachten fertig war! Im Berichte vom 3. Jänner 1783 stimmt der Gubernialreferent von Guinigi den Ausführungen Eders vollkommen bei und meint, daß die Prohi-

[1]) Graf Brigido galt in der polnischen Literatur durch lange Zeit als echter Wohltäter Galiziens. „Dieser Würdenträger — heißt es bei Łoziński (Galiciana S. 104 f.) — war ein Mensch von großer Ehrlichkeit und gütigem Herzen, als ob er durch die Vorsehung absichtlich dazu geschickt worden wäre, um der armen Provinz das Noviziat der Sklaverei zu versüßen. . . . Noch durch eine Eigenschaft verstand er das Vertrauen des Adels zu erwerben: er gehörte nicht dem josefinischen anti-kirchlichen Lager an . . . und milderte oft die gegen die Geistlichkeit und die Klöster gerichteten Repressionspatente." — Aehnlich äußert sich Starzyński (a. a. O. S. 61), der im Verhalten Brigidos zu wirtschaftlichen Fragen ein gewisses Wohlwollen dem Lande gegenüber erblicken will. In Wirklichkeit aber stand die Sache anders. Die anfänglich gute Meinung, die Josef II. von Brigido hatte, (Josef an Maria Theresia, bei Arneth, Correspondenz III. 242 ff.), änderte sich in Wien bald. (Vgl. Tokarz a. a. O, S. 3, 7). Man warf ihm eigenmächtiges Vorgehen beim Salzverkauf im Jahre 1782 vor. (Vgl. Hock-Bidermann, a. a. O. 118). 1786 beschuldigte ihn der Hofkanzlei-Referent Graf Ugarte falscher Darstellung des Verhaltens seiner subalternen Beamten. (Ebenda, S. 131.) Und ich werde noch Gelegenheit haben, zu beweisen, wie Brigido und der ihm geistig verwandte, im Lemberger Gubernium einflußreiche Gubernialrat Kortum gerade als „Vertraute des Adels" mit allen offenen und verkappten Mitteln die Bestrebungen der Zentralregierung, Galizien zu industrialisieren, bekämpften, die Interessen der adeligen Grundbesitzer bei jeder Gelegenheit verteidigten, und sich daher gegen alle Reformen zu Gunsten des Bauernstandes, des Bürgertums und der Juden offen, sehr oft aber unter allerlei Verkleidungen stemmten. (Vgl. unten S. 456 ff.)

bition ausländischer Waren in Galizien auch vom Standpunkte der erbländischen Industrie überflüssig sei, „da die Gallizischen Handelsleute ohnehin mit Beziehung erbländischer Waaren schon einen guten Anfang gemacht haben . . . und den um Danzig leicht zu vermissen angefangenen Handels Zug über Triest und aus den anderen Erbländern durch Hungarn fortzusetzen wünschen." „Der Schluß ist, daß also lieber die Wirkung (dieser Verbindung) zu erwarten, als vielleicht noch zu frühzeitig zu Zolls-Erhöhungen zu schreiten wäre, umso mehr, als bey der nöthigen noch zu gönnenden Unterstützung auch etwas von der eigenen Industrie Galiziens zu erwarten seyn dörfte."

In Wien trat indessen der uns bekannte Umschwung in den Anschauungen ein. Nach so vielen geradezu verzweifelten Anstrengungen, aus den preußishen Fesseln loszukommen, stellte der Kaiser sein großzügig angelegtes Programm einer Industrialisierung Galiziens auf, um dies dadurch von der fremden Einfuhr unabhängig zu machen. Aus allen Erblanden wollte er einen wirtschaftlich sich selbst genügenden Komplex schaffen. Insoweit aber die Beziehungen zum Auslande notwendig wären, sollte der wirtschaftliche Schwerpunkt der Monarchie vom deutschen Norden nach dem Süden verlegt werden und die Ein- wie Ausfuhr über Triest und das Mittelländische Meer geschehen.[1]) In dem über den

[1]) Im Zusammenhange damit stand die Wandlung in den Ansichten Josefs in betreff der Adriaküste. Während in der orientalischen Politik Maria Theresias, der anfangs auch Josef zustimmte, als Axiom galt, nicht zu gestatten, daß an der Donau eine fremde Macht Fuß fasse, erscheint in den türkischen Plänen des Kaisers nach 1784 die Festsetzung an der Adria viel stärker betont, und aus diesem Grunde hatte er gewünscht, Serbien zu besetzen, Dalmatien einzuverleiben und die Venetianer anderweitig mit Teilen des Osmanenreiches zu entschädigen. (Vgl. Beer, Orientalische Politik, S. 92, 169). Es ist indeß nicht zu vergessen, daß diese Politik keineswegs konsequent verfolgt worden ist. Josef selbst wich von derselben ab. Auch später und bis 1865 war die österreichische Handelspolitik vollständig von dem politischen Streben des Kaisertums nach der Hegemonie in Deutschland beherrscht; und erst nach dem Kriege von 1866 und der Verdrängung aus Deutschland ist Oesterreich zu einer selbständigen handelspolitischen Aktion mit der ausgesprochenen

Gubernialbericht erstatteten Vortrag der Vereinigten Hofstellen vom 30. Jänner 1783 wird daher in diesem Sinne die wirtschaftliche Annäherung Galiziens an die Erbländer in den Vordergrund gerückt. Einerseits — führte Graf Chotek aus — könnte Galizien „bey der Gleichheit der Zölle seinen Handel in die übrige Erblande ... erweitern." Andererseits würden auch die Erbländer in Galizien einen geschützteren Absatzmarkt gewinnen. Daher „würde man den Schluß für die Vereinigung von Galizien mit den deutschen Erblanden und für die Gleichstellung der Zölle . . . anrathen." Mit der (oben S. 376) zitirten ah. Resolution wurde denn auch die Sache prinzipiell im Sinne dieser Ausführungen entschieden.[1])

Das neue durch die Gesetzgebung von 1784 geschaffene Zollgebiet umfaßte die deutschen, böhmischen und galizischen Länder samt der Bukowina,[2]) mit Ausschluß Tirols und der österreichischen Vorlande,[3]) sowie der ungarischen

Richtung gegen den Orient, und unbeirrt von Sonderrücksichten auf Deutschland übergegangen. (Vgl. Bazant, Handelspolitik Oesterreich-Ungarns S. 9, 10. Friedjung, Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland. II. 515).

[1]) Den neuen Gesichtspunkten in der Gesetzesgebung entsprach eine schärfere Betonung des „Provinzialhandels" durch die Publizistik. „Der Provinzialhandel, meinte 1785 Schweighofer (a. a. O. S. 138 ff.), verdienet noch vor dem auswärtigen die aufmerksamste Untersuchung des Patrioten . . . Die meisten Schriftsteller haben (ihn) für ihre Aufmerksamkeit nicht wichtig genug gehalten . . . (Er) ist die Hauptstütze der Industrie in einem Land . . . Der Staat kann nie genug Kräfte anwenden, um den Provinzialhandel emporzuschwingen, den gegenseitigen Verkehr der Provinzen zu befördern und diese dadurch näher aneinander zu knüpfen . . . Wo ein Provinzialhandel herrschet, da sendet eine Provinz der andern den Ueberfluß zu."

[2]) H. K. A. Mautwesen in Galiz. Nr. 7. G. ad 213 ex Septembri 1784. Grundfalsch ist die Behauptung Mitrofanovs (a. a. O., S. 446, 454), daß die Zollreform von 1784 sich weder auf Galizien, noch auf Bukowina erstreckte. Vgl. Polek, a. a. O. S. 63.

[3]) Die Tiroler Stände behaupteten seit jeher, daß das Land, das infolge seiner Lage einen schwunghaften Zwischenhandel zwischen Süddeutschland und Italien betrieb, für die Industrie nicht geeignet sei, und sie wußten ihre zollpolitische Sonderstellung sowohl 1775 als 1784 durchzusetzen. (Vgl. Hock-Bidermann, a. a. O. S. 564—569, und Baldauf, a. a. O. S. 33 f. Über

Länder. Es gelang Josef II. die gegenseitige Absperrung der österreichischen Provinzen dauernd abzuschaffen und sie zu einer Einheit zu verbinden[1]) — ein Ziel, das in Frankreich seit den General-Staaten vom 1614 und seit Colbert vergeblich angestrebt worden war und erst durch die große Revolution verwirklicht wurde. Auch auf diesem Gebiete, wie auf so manchen andern griff Josef II. der französischen Revolution vor.[2])

separate Kommerztabellen für Tirol, ebenda, S. 111.) Aus den verworrenen Ausführungen Beers (Zollpolitik S. 278 und 289 bis 299) ist nicht zu ersehen die wesentliche Tatsache, daß Tirol in das einheitliche Zollgebiet weder 1775 noch später einbezogen wurde. Ueber die Größe des Tirolschen Transithandels vor und nach der Reform von 1784, vgl. Michiels a. a. O. S. 248.

[1]) Von nun an sollten zwischen Galizien und den Erblanden keine Zölle bestehen, mit Ausnahme der Viehmauten (Vgl. oben S. 288.) „Dahingegen die Zölle und also auch die Aemter gegen Hungarn und Siebenbürgen noch derzeit verbleiben werden.“ (Hofdekret vom 12. August 1784. H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 140 ex Augusto 1784.)

Die galizischen Erzeugnisse zahlten in Ungarn nach der Reform von 1784 ohne Unterschied nicht mehr als 3 %. (Piller 1785, S. 174 und 1786, S. 40.) — Als man 1781 in Ungarn den Einfuhrzoll auf galizische Leinwand von 48 kr. per Zentner auf 1 fl. 36 kr. per Pfund erhöht hatte, wodurch besonders der Liskoer Kreis in Galizien getroffen wurde (Beschwerde der Liskoer Kaufleute und Leinwandhändler vom 2. Dezember 1784), erhob dagegen der dortige Kreiskommissär Schuppe, unterstützt durch den Gubernialreferenten von Kuczera eindringliche Vorstellungen in Wien mit dem Ergebnis, daß schon am 7. Jänner 1785 an die Ungarisch-Siebenbürgische Hofkanzlei die Belehrung erlassen wurde, daß „der in der Hung. neuen Tarif ausgemessene Zollsatz nur die fremden Leinwanden (betreffe) und könne solcher auf Galizien keinen Bezug haben, in Ansehen welcher . . . bey dem alten Zollsatz verbleiben muß.“ (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 64 ex Februario 1785.) Ich werde noch ziffermäßig zeigen, wie stark die Reform von 1784 auf die Zunahme der galizischen Ausfuhr nach den österreichischen Erblanden und Ungarn gewirkt hatte.

[2]) Darüber schon 1790 Caraccioli, Vie de Joseph II., S. 190, Vgl. auch Lustkandl, Josephische Ideen, S. 83. — Noch 1787, als in Frankreich einer eigens dazu einberufenen

Betrachten wir nun rückschauend die Zollpolitik der Regierung in Galizien, so läßt sich feststellen, daß sie in der josefinischen Zeit vorwiegend von dem Gegensatz zu Preußen beherrscht war. Er bildete den eigentlichen Untergrund der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik dieser Periode. Indem jedoch diese Wechselwirkung der äußeren und inneren Politik hier anerkannt wird, muß andererseits auch darauf verwiesen werden, daß der zollpolitische Verschmelzungsprozeß Galiziens mit dem Gesamtstaate nichts Zufälliges und keine Erscheinung war, die unter günstigeren Umständen zu vermeiden gewesen wäre.

Die dem Mittelalter eigentümliche foederalistische Staatsform war schon überlebt und unvereinbar mit den höheren Aufgaben, vor welche der Staat im Zeitalter des Merkantilismus und der Aufklärung gestellt war.[1]) So sehen wir auch, wie die neue Staatsform vor allem auf dem wirtwirtschaftlichen Gebiete sich trotz starker Gegentendenzen durchsetzt und bewährt. Noch unter Karl VI. wurden für jedes Erbland besondere Zolltarife erlassen: 1725 für Ober- und Niederösterreich, 1731 für Mähren, 1737 für Böhmen, 1739 für Schlesien.[2]) Als unter Rudolph Chotek die

Notabelnversammlung ein Projekt zur Abschaffung von Binnenzöllen vorgelegt wurde, hat sich die Mehrheit derselben im Namen der Provinzial-Privilegien gegen das Projekt erklärt. Die Reform kam nicht zustande. (Levasseur, a. a. O. S. 546 f.) Auch in Preussen war die alte kleinstaatliche Wirtschaft mit ihren vielen Zolltarifen für jede Provinz vorherrschend. „Von einer einheitlichen Handelspolitik war in Preußen vor Beginn des 19. Jahrhunderts noch kaum die Rede.“ (Zimmermann, a. a. O. S. 1. Vgl. auch S. 7, 13.)

[1]) Richtig macht Starzyński (a. a. O. S. 23) den adeligen Desiderien nach einer Verfassung im Jahre 1790 den Vorwurf eines „vollständigen Mangels an Verständnis für die organische Staatsidee und die Einheit der (Staats-) Gewalt . . . Ein Staat, dessen sämtliche Provinzen in obiger Weise (d. i. gemäß dem Verlangen des galizischen Adels) organisiert wäre, wäre nicht imstande gewesen . . . die Aufgaben zu erfülllen, welche die soziale Entwicklung und der Gang der Geschichte unvermeidlich in den Vordergrund rückten.“

[2]) Vgl. Beer, Zollpolitik S. 237.

merkantilistischen Tendenzen stärker hervortraten und man ein „Universalcommercium" anbahnen wollte, erließ man 1752 einen einzigen Tarif zunächst für Böhmen, Mähren und Schlesien. Aber auch durch ihn wurde für die böhmischen Lande kein einheitliches Zollgebiet geschaffen, denn für jedes Land waren darin besondere Zollsätze ausgemittelt.[1]) 1755 folgte der Tarif für Österreich ob- und unter der Enns.[2]) Die Versuche von 1762, ein einheitliches Zollgebiet zu schaffen, scheiterten noch vorläufig.[3]) Ebenso die Absicht der Kaiserin, „die gesammten innerösterreichischen Lande, so viel es das Mautwesen betrifft, für eine Provinz zu achten." Die 1766 erlassene Zollordnung hielt für jede der innerösterreichischen Provinzen (Steiermark, Kärnten, Krain und Görz mit Gradisca), die zollpolitische Selbständigkeit aufrecht.[4]) Nur schrittweise, nach langem Kampfe und vielen mißglückten Versuchen, hat sich die Zentralisation durchgesetzt. Aber selbst der „Generaltarif" von 1775 umfaßte weder Galizien, noch Tirol und die Vorlande. Indes schon der Umstand, daß die Zentralisationsidee nach jeder Niederlage sich immer von neuem emporhob, und schließlich, trotz der Opposition[5]) siegreich aus dem Kampfe hervorging, scheint die historische Notwendigkeit dieser Erscheinung zu beweisen.

Dasselbe gilt nun nicht bloß in Bezug auf die Erblande, sondern auch gegenüber Galizien. Politisch dem Staate einverleibt, konnte es eine wirtschaftliche Sonderexistenz auf die Dauer nicht führen. Freilich, die alten Zustände, aus der Zeit der polnischen Herrschaft konnten nicht auf einmal umgewandelt werden und mußten vorerst geschont werden. Daher die schrittweisen Bemühungen: von dem Status quo des Jahres 1773 angefangen über die Reformen von 1774 hinweg zur teilweisen Eröffnung der Erbländer für die galizische Ausfuhr (1776) — ohne daß dadurch und durch den Zolltarif von 1778 die Beziehungen Galiziens zum

[1]) Ebenda S. 242.

[2]) Ebenda S. 243.

[3]) Ebenda S. 244—251.

[4]) Ebenda S. 251—3.

[5]) Vgl. z. B. die Opposition des Grafen Hatzfeld gegen das einheitliche Zollgebiet vom partikularistischen Standpunkte eines böhmischen Feudalen. (Ebenda S. 266.)

Auslande abgebrochen wurden — und endlich zur Reform des Jahres 1784, sowie zur Einverleibung Galiziens in das staatliche Zollgebiet, wodurch die ganze Entwicklung zu ihrem Abschlusse gelangte.

§ 3. Das Wesen der Reform. — Reorganisation der Zollverwaltung. — Die Meixnersche Anklage.

Es erübrigt nun noch, diesen Zolltarif inhaltlich zu beleuchten, wobei vor allem diejenigen Momente hervorgehoben werden sollen, die gegenüber der bisherigen Darstellung in der Literatur eine Berichtigung erfordern.

Die Zollgesetzgebung des Jahres 1784 setzt sich aus 3 Patenten zusammen, u. zw. I. demjenigen vom 27. August 1784 über das Verbot ausländischer Waren;[1]) II. dem Stemplungspatent vom 30. August 1784, welches die Stemplung der inländischen Erzeugnisse regulierte,[2]) endlich III. aus der eigentlichen Mautordnung vom 16. September 1784,[3]) deren Inkrafttreten in Galizien nicht wie in den übrigen Ländern mit 1. November, sondern infolge technischer Hindernisse[4]) erst mit 1. Dezember 1784 erfolgte.

Durch diese drei Gesetze wurde die Aus- sowie die Durchfuhr nicht berührt, vielmehr erfreuten sich beide nach wie vor der Förderung durch die Gesetzgebung. Dagegen sollte die Einfuhr ausländischer Waren in das einheitliche Zollgebiet durch dreierlei Hemmnisse möglichst beschränkt werden.[5]) Insoweit sie durch das erstgenannte Patent nicht direkt verboten wurde,[6]) sollte sie durch differenzierte Wertzölle, durch Stemplungsvorschriften, end-

---

[1]) Vgl. Piller 1784, S. 199.

[2]) Ebenda S. 210.

[3]) Ebenda S. 231.

[4]) Das umfangreiche in deutscher und polnischer Sprache gedruckte Patent wurde in 14.000 Exemplaren (!) aufgelegt und konnte von der Pillerschen Druckerei nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. (H. K. A. Mautwesen in Galizien 7. G. ad 279 ex Octobri und 161 ex Novembri 1784.)

[5]) Dies gelang tatsächlich. Trotz enormer Erhöhung der Zollsätze haben sich die Zolleinnahmen stark vermindert, u. zw. nach dem Praeliminar pro 1785 auf 188.672 fl., pro 1786 auf 205.952 fl. (H. K. A. Staatsvoranschläge fasc. 227 D. Lit. S. und N.) Vgl. dazu oben S. 258.

[6]) Hieher gehörten: Astar (baumwollene türkische Leinwand),

lich durch administrative Bestimmungen über die Einbruchstationen erschwert werden. In letzterer Hinsicht wurden die ausländischen Einfuhrartikel nach Maß ihrer Entbehrlichkeit in vier Kategorien eingeteilt. Die zur ersten gehörigen sogen. B-Waren konnten „auf jeder Straße bey den angelegten kleinen Zollämtern (Zollstationen für den täglichen Verkehr) importiert werden."[1]) Die zur zweiten Kategorie gehörenden A-Waren konnten „nur bey den Commerzial-Grenzstationen verzollt werden".[2]) Alle anderen Artikel — der dritten Kategorie — mußten an die Legstadt (Jaroslaw) angewiesen werden.[3]) Endlich konnte die letzte Klasse speziell benannter mit 20 und mehr Prozent belegter Artikel, sogen. C-Waren, deren Einfuhr besonders gehemmt werden sollte, nur in der Hauptstadt jeder Provinz, in Galizien somit nur in Lemberg, verzollt werden.[4])

Wichtig ist jedoch die Tatsache, daß die letzten Bestimmungen auf Wunsch der galizischen Handelsleute nachträglich abgeändert und den besonderen Bedürfnissen Galiziens angepaßt wurden. Infolge der Klagen der Brodyer Juden, daß die Expedition der C-Waren nach der Haupt-

Bänder, Barchent, Baumwollene Waren, Beuteltuch, Danziger Wasser und Liquers, Dünntuch, Eisen und Eisenwaren, Fayence, praeparierte Fische, Galanterie Waren, Glas, Hüte, Knöpfe, Leinwand, Messing und M.-Waren, Nadeln, Papiertapeten, Porzellan, Seidenzeuge, Spitzen, Strümpfe, Teppiche, Tücher, Weine, Wollenzeuge. Vgl. „Verzeichniß derjenigen Waaren, welche künftig aus fremden Landen nicht anders, als gegen Pässe und besondere Bestellungen einzuführen erlaubt sind." (Piller 1784. S. 203.) Diese Prohibitivvorschriften wurden teilweise zu Gunsten der dem Zollgebiete nicht einverleibten habsburgischen Länder durchbrochen; u. zw. zahlten Ungarn, Tirol, die italienischen und niederländischen Provinzen bloß $^1/_6$ des für die verbotenen ausländischen Waren festgesetzten Zolls. (§ 3 des Verbotspatentes vom 27. August 1784. Piller 1784, S. 200.)

[1]) § 2 der Mautordnung vom 16. September 1784. Analoge Bestimmungen von 1778, s. oben S. 257.

[2]) Ebenda § 1. Solcher Stationen gab es in Galizien 19.

[3]) Ebenda § 15.

[4]) Ebenda § 16.

stadt die Fracht verteure,[1]) wurden nämlich schon im Februar 1785 neben Lemberg auch noch Jaroslaw, Podgórze und Brody zu Zollhauptstädten, und anstatt Jaroslaw 4 andere Städte: Tarnów, Stanislawów, Zamosč Tarnopol (später Czerniowce) zu Legstädten erhoben.[2])[3]) Außerdem wurde erlaubt, die den Fabriken nötigen Rohstoffe, behufs Verbilligung der Fracht, nicht über eine Legstadt, sondern über jede Kommerzial-Einbruchstation zu beziehen.[4])

Was die Einfuhrerschwerung der Auslandswaren durch Stempelung betrifft, so sollten dieselben schon bei der Grenzstation als solche bezeichnet werden.[5]) Die Waren, die zur Stemplung ungeeignet waren, durften in den Städten und Märkten Galiziens nur durch behördlich befugte christliche und jüdische Handelsleute verkauft werden,[6]) die sich jederzeit über die erfolgte Zollentrichtung ausweisen können mußten.[7]) Allen anderen Personen war der Handel mit diesen fremden, zur Stempelung ungeeigneten Waren wegen des Verdachtes der Schwärzung verboten.[8]) Endlich wurde mit Hofdekret vom 8. Juni 1785 zu Gunsten der inländischen Industrie das Hausieren mit fremden Waren untersagt.[9])

[1]) Bitte des Marcus Hirschel und 11 anderer Lederhändler dd. Brody 28. Jänner 1785. (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 582 ex Februario 1785.)

[2]) Vortrag der Vereinigten Hofstellen vom 14., ah. Resol. vom 22. Februar 1785. Im zit. Vortrage wird darüber ausgeführt: „Da es jedoch in Galizien wegen der Größe des Landes und der Lage der Stadt Lemberg für den Handel wirklich beschwerlich ist, alle mit 20 % und darüber belegte Waaren nur in der Hauptstadt verzollen zu dörfen, so könnte von dem Gubernio das Gutachten abgefordert werden, ob nicht nebst Lemberg wenigstens noch 1—2 beträchtliche Städte zu Verzollung dieser Waaren zu bestimmen erforderlich sey.“

[3]) Piller 1785, S. 204; 1786, S. 312.

[4]) Zirkular vom 12. Juni 1785. (Piller, 1785, S. 100.)

[5]) Mautordnung vom 16. September 1784. § 33.

[6]) Ebenda § 38.

[7]) Ebenda § 35—37.

[8]) Ebenda § 39.

[9]) Piller, 1785. S. 142.

Als notwendige Folge des neuen Zollsystems ergab sich auch die Neuorganisation der Zollverwaltung. Es wurde nämlich die zwischen Galizien und den Erblanden bestehende innere Zollinie größtenteils aufgehoben, dagegen aber eine genauere Überwachung der Nord- und Ostgrenze angeordnet, was selbstverständlich eine kleine Steigerung der Ausgaben verursachte.[1])

Gleichzeitig kam es zu einer Personaländerung in der leitenden Stelle der Zollverwaltung, u. zw. infolge einer gegen den Mautadministrator Eder geführten Untersuchung, bei welcher Gelegenheit so krasse Mißbräuche seitens des Gubernialpräsidiums zum Vorschein kamen, daß sie unmöglich hier mit Stillschweigen übergangen werden können. Trotz vieler Gesetzwidrigkeiten, die sich nämlich Eder gleich im Anfange seiner Amtierung hatte zu Schulden kommen lassen, erfreute er sich des unbeschränkten Vertrauens des Gubernialpräsidiums, mit dessen Unterstützung er alljährlich in Wien Remunerationen zuerkannt erhielt, zuletzt 600 fl., noch anfangs des Jahres 1783.[2])

Indessen ergingen in den Jahren 1782 und 1783 von dem ehemaligen galizischen Zollbereiter Josef Meixner mehrere Denunziationen, teils unmittelbar an den Kaiser, teils an die Hofstellen, u. zw. gegen den Gubernialsekretär Schmelz und Assessor Wachendorf, vor allem aber gegen Eder.[3]) Darin wurde Eder vorgeworfen, er habe die ganze Zollverwaltung korrumpiert, Geldgeschenke in Dienstsachen insbesondere für Verleihungen von Beamtenstellen, empfangen; Handel mit Waren getrieben, die ihm,

[1]) Gegenüber den früher ausgewiesenen (s. oben S. 258) 131.207 fl. pro 1783 wurden im ersten Quartal 1785 ausgegeben: an Gehalt für das aus 108 Personen bestehende Personal 32.837 fl., an Quartiergeld 4.188 fl., somit jährlich etwa 148.000 fl. („Entwurf mit welchen Chargen nachstehende Mautämter mit Ende Janmary 1785 bestellt und denenselben an Gehältern fixiret gewesen." H. K. A. Fasc. 12.204). Die bisher in der Ederschen Behausung in Lemberg untergebrachten Maut-Administrationskanzlei, Rechnungskonfektion und Hauptlegstadt sollten nach Ablauf des mit Eder geschlossenen Mietkontraktes mit Anfang 1787 in dem aufgehobenen Bernardiner Nonnenkloster untergebracht werden. (Ebenda.)

[2]) H. K. A. Kam. Akt. 7. ad 306 ex Junio 1783.

[3]) H. K. A. Kam. Akt. 7. ad 560 ex Februario 1784.

als Leiter der Zollverwaltung zollfrei einzuführen unschwer fiel; er habe als Verwalter der Graf Rzewuskischen Häuser in Lemberg dieselben an das Ärar als Mautgebäude vermietet, trotzdem aber einige Räume für sich behalten; er habe dem ausdrücklichen Verbote zuwider die Jaworower Güter bei Lemberg gepachtet etc. Zugleich wurden schwere Vorwürfe auch gegen den Gouverneur Brigido vorgebracht: „er hätte redliche Beamte als Beckhen etc. unterdrücket, übelgesinnte (Strasoldo, Wohlstein etc.) unterstützet." In 261 Punkten folgten Anklagen, unterstützt durch ein so umfangreiches und detaillirtes Beweismaterial, daß es ein Leichtes war zu erraten, daß hinter Meixner sich jemand Wohlinformierter verberge. Zum Schluß verlangte Meixner eine Untersuchungskommission, u. zw. zur Sicherung ihrer Objektivität, daß außer den Gubernialräten noch zwei Offiziere und ein Buchhaltereimitglied zugezogen würden, „damit die Verdeckungen desto gründlicher an den Tag kämen." Tatsächlich erging aus Wien an den Gouverneur der Befehl, eine Untersuchungskommission zu bilden; indessen, wie aus einer weiteren Beschwerdeschrift Meixners zu entnehmen ist, hatte Brigido zu Kommissionsmitgliedern bloß die Gubernialräte Kortum und Grafen O'Donell ernannt, wodurch „der Zweck der Untersuchung vereitelt worden," da sie „gleichsam als Untersuchungs-Commissarii ernennet worden, nur um den Eder zu retten." Die Kommission war bemüht nicht so sehr die Anklage zu prüfen, als vielmehr zu erfahren, wer Meixner das Anklagematerial geliefert habe; O'Donell habe Meixner in einer Sitzung eine wichtige Beweisschrift mit Gewalt aus der Hand gerissen, das Untersuchungsprotokoll wurde willkürlich verfaßt und die Parteien gezwungen dasselbe zu unterschreiben.

Unter solchen Umständen konnte über das Ergebnis der Untersuchung[1]) kein Zweifel bestehen. Die 261 Anklagepunkte wurden blitzschnell erledigt „und die obergesagte Untersuchungs-Commission (habe) in keinem derselben den Eder, Wachendorf und Schmelz besonders beschweret zu

[1]) Protocollum Commissionis dt. Lemberg vom 6., Kommissionsbericht vom 10. August 1783. Gezeichnet: O'Donell, Kortum, Brigido. Präsidialbericht des Grafen Brigido vom 20. November 1783. Zit. Aktenfasz.

seyn befunden." Vielmehr sei Eder „mit lästernden Ausdrücken schwer verleumdet worden", daher der Denunziant „zur Criminal-Strafe geeignet." Dagegen wären Eder und die anderen „durch ein praesidial Decret unschuldig zu erklären und dies im Lande kund zu machen."

Die Verkehrtheit des Kommissionsberichtes war zu offenkundig, um in Wien Glauben finden zu können. Der Referent der Hofkanzlei,[1]) Hofrat Unkrechtsberg, fand zwar die Anklagen Meixners übertrieben und meinte, Meixner habe „zur Genugthuung des Gouverneurs und der zwei Untersuchungs-Commissarien die Strafe wenigstens mit einem 8tägigen Arrest (zu)büssen." Andererseits nahm er als erwiesen an, daß Eder „sich mit manchen Nebengeschäften und Nutznießungen aus diesen abgegeben ... und daß er sich auch der übrigen Unanständigkeiten theilhaft gemacht habe. Es kann also Eder hierorts nicht für so ganz unschuldig angesehen werden, wie es die Untersuchungs-Commission und der Gouverneur dafür gehalten." Man möge daher Eder zur Strafe mit einer Gehaltverminderung in ein anderes Erbland versetzen, an seiner Stelle dagegen „den eifrigen mährisch-schlesischen Administrator Schönauer" ernennen.

Unmöglich konnten diese mäßigen Vorschläge den Kaiser zufrieden stellen. Denn wenn auch nicht alle Meixnerischen Anklagen sich als wahr erwiesen hatten, wurden immerhin so viele Mißbräuche und Gesetzwidrigkeiten Eders entdeckt, daß der Kaiser voll Sorge sich die Frage stellen mußte: was sei über den Gouverneur Brigido und die Untersuchungs-Kommission zu denken, die diese Mißbräuche tolerierten und sie sogar zu vertuschen suchten?

„Aus der Untersuchung" — lautete daher die kaiserliche Entschließung[2]) „erhellet sattsam, obschon man es zu verblenden scheinet, daß Eder ohne Rücksicht seine Entlassung verdiene, welche auch gegen ihn zu veranlassen ist.

„Zu Ersetzung seines Platzes kann Schönauer genommen werden, wo nach Mähren ein ebenfalls geschicktes Subject anzutragen ist, und gestatte Ich, daß dem Schönauer

[1]) Protokoll d. Böhm.-Österr. Hofkanzlei vom 24. Jänner 1781 Zit. Aktenfasz.

[2]) Ah. Resolution vom 20. Februar 1784. Zit. Akten.

die Übersiedlungsgelder per 800 Gulden ab aerario verabreichet werden.

„Die Denuncianten sind aber mit keinem Verweise anzusehen, sondern Ich verwillige denselben eine Remuneration von 200 Dukaten.

„Dem Graf Brigido ist billig zu verweisen, daß er die Mißbrauch, Nachlässigkeiten und den Eigennutz des Eder nicht allein nicht eingestellet, sondern daß er selbe sogar als wie gantz unschuldig scheinen machen will, wodurch man sich für die weitere Verwaltung Galiziens, so ihm anvertraut ist billig fürchten muß, wenn er dergleichen Grundsätze legt und er seine Untergebenen nicht besser zur Schuldigkeit anzuhalten weiß."

§ 4. Die Stemplungspatente von 1784 und 1789.

Neben der oben erwähnten Zollstempelung der ausländischen Waren wurde durch Patent vom 30. August 1784 noch eine andere, nämlich die Komerzialstempelung mancher inländischer Fabrikate anbefohlen. Ihr Zweck war die Bestätigung des inländischen Ursprungs[1]) der im Umlaufe befindlichen Waren, wenn sie von derjenigen Gattung waren, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten war. Durch die Stempelung sollte eben die inländische Ware von ähnlicher ausländischer aber verbotener unterschieden werden.

Die an sich untergeordnete Frage, wo die Stempelung vorgenommen wurde, gewinnt an Bedeutung, angesichts der uns schon bekannten Legende, daß die galizischen Produzenten ihre Waren zur Abstempelung nach Wien zu senden gezwungen waren. Es ist daher nötig, auf diese Frage eine ebenso unzweideutige Antwort zu geben, wie dies in Bezug auf die Stempelungsvorschriften vom Jahre 1777 geschehen ist.[2])

Das Patent vom 30. August 1784 unterscheidet Waren galizischen Ursprungs, die schon vorrätig sind, von denjenigen, die erst künftig erzeugt werden sollen. „Die Bezeichnung der schon vorräthigen Waaren soll in den Städten

[1]) § 9 des Stemplungspatentes; auch H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 G. ad 135 ex Octobri 1784.

[2]) S. oben S. 78 f.

durch eigene zu diesem Geschäfte von Unserer Landesstelle ernannte Personen, auf dem Lande durch die Kreisämter, in beiden Fällen aber unentgeltlich vorgenommen werden." „Für die in der Folge erzeugten Waaren werden eigene Bezeichnungsmeister oder Stempler bestellt und in Eidespflicht genommen, an welche die Fabrikanten eines gewissen Bezirks gewiesen werden."[1])

Schon der Wortlaut dieser Normen — und andere wurden ja nicht erlassen — zeigt unzweideutig die Hinfälligkeit der ganzen fantastischen Legende von dem Erfordernis der Stempelung galizischer Waren in Wien. Da die Anzahl der in den Bezirken anzustellenden Stemplungsmeister durch den Umfang der stemplungspflichtigen Industrie bedingt war, so wurde in den 18 Kreisen Galiziens eine Erhebung über den Stand und die Größe dieser Industrie angeordnet. Auf Grund der gewonnenen Resultate erstattete der Gubernialreferent von Kuczera unter dem 11. November 1784 einen Bericht, in dem er feststellte: „daß in den (8) Kreisen Tarnopol, Stanislawów, Lisko, Stryj, Brzezany, Zaleszczyki, Bochnia und Sambor keine der Stemplung unterliegende Fabricata verfertigt werden, daher auch keine Stempelmeister nöthig sind." In den übrigen 10 Kreisen sollten zuzammen 46 Stempelmeister angestellt werden, von denen 19 auf den Myslenicer, 11 auf den Rzeszower, 5 auf den Sandecer, je 3 auf den Zołkiewer und Tarnower und je 1 auf den Lemberger, Przemyśler, Duklaer, Zamoscer und Brodyer Kreis entfielen.[2]) Sie wurden nicht den Städten, sondern den Kreisämtern untergeordnet, da die ersteren einer solchen Aufgabe nicht gewachsen waren.[3]) Nicht genug daran

[1]) § 5 des Patentes. Für die letztere Stempelung sollte eine mäßige Gebühr entrichtet werden. Ebenda § 8.

[2]) H. K. A. Commerz. fasc. 57 ad 1 ex Decembri 1784.

[3]) In den Akten befinden sich zahlreiche Berichte über die durch die Kreisämter an Ort und Stelle durchgeführte Kommerzialstemplung. So im Liskoer und Samborer Kreise: H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 167 ex Januario 1785. Ueber den Fortgang der Stemplung in den folgenden Jahren: Comerzakten fasc. 57 pro 1787 ad 4 ex Septembri, 11 ex Augusto, 8 ex Decembri, pro 1792 ad 3 ex Aprili, 4 und 5 ex Majo, 4 ex Junio etc.

Den Kreisämtern gab diese Tätigkeit öfters Anlaß zu Klagen. Im Gubernialbericht vom 3. Jänner 1786 wird der Wunsch

jedoch, stand es überdies nach § 2 des Gesetzes jeder größeren Fabrik oder Innung — wenn sie gewissen gesetzlichen Anforderungen entsprach — frei, die Waren mit eigenen Zeichen zu versehen, ohne sie zur Stemplung verschicken zu müssen![1]) Zwar bestand, als das Gesetz in Kraft trat, keine solche Fabrik in Galizien.[2]) Aber die Gesetzgebung des Jahres 1784 hatte eben die Aufgabe, die Industrie in Galizien zu erziehen; durch die genannte Bestimmung war daher den Produzenten die gesetzliche Möglichkeit gegeben, die Erzeugnisse schon im Fabriksraume zu bezeichnen. Als später die Lederfabrik Preschel's zu Busk ein förmliches Privileg erwirkt hatte, erwarb sie denn auch dadurch automatisch zugleich das Recht der eigenen Stemplung. Und ähnlich auch die Finsterbusch'sche Fabrik.

Aber auch sonst, in Bezug auf die nicht privilegierte Industrie, wurden die Stemplungsvorschriften äußerst wohlwollend und schonend gehandhabt, wie dies die Fälle der Bialaer Tuchmacher und Duklaer Kunstweber zur Genüge beweisen. Damit hat es folgende Bewandtnis.

Von Wien aus erging schon im Hofdekret vom 9. Dezember 1784[3]) die Anfrage an das Gubernium: „ob der Tuchmacherschaft zu Biala, welche ziemlich beträchtlich zu seyn scheynet, unter gehöriger Vorsicht nicht ein eigener Stempel anzuvertrauen wäre?" Der Gubernialreferent Kortum hielt dies für unmöglich, weil die Bialaer Tuchmacher ebensowenig wie die Duklaer Kunstweber die gesetzlichen Vorbedingungen besäßen und daher ihre Erzeugnisse bei den allgemein anzustellenden Stempelmeistern zu stempeln verpflichtet wären. Soviel sei jedoch möglich, daß „zu meh-

geäußert, „daß die Kreisämter von diesem Mechanischen Geschäfte der Waaren-Stemplung, wodurch die übrigen wesentlichen Geschäfte nothwendig leiden müssen, ganz enthoben würden." (H. K. A. Comerz. fasc. 57 ad 2 ex Januario 1786.)

[1]) „Zeichen derjenigen Fabriken oder Meisterschaften, welche mit förmlichen Verleihungen oder Privilegien und den zu Bezeichnung ihrer Erzeugnisse nöthigen Anstalten versehen sind, werden dem Stempel gleichgehalten."

[2]) „. . . dass hierlandes gar keine solche Fabriken und Meisterschaften sind, die mit förmlichen Verleihungen oder Privilegien . . . . versehen wären." (Gub.-Bericht vom 17. März 1785. H. K. A. Comerz. fasc. 57 ad 2 ex Aprili 1785.)

[3]) H. K. A. Comerz. fasc. 57 ex Decembri 1784.

rerer Erleichterung dieser Manufacturisten der Stempel einem aus ihrem Mittel vertraut werden könnte."[1]) Und dies wurde auch auf Antrag Degelmanns tatsächlich verordnet.[2])

So sehen die berühmten josefinischen Stemplungsvorschriften aus, die bisher in Galizien als Ausgeburt der wirtschaftlichen Unterdrückungspolitik verlästert worden sind.

Um nicht nochmals zu dieser Frage zurückkehren zu müssen, ist es geboten, in diesem Zusammenhange noch das Stemplungspatent vom 30. Jänner 1789[3]) zu erwähnen.

Das neue Gesetz, durch welches alle vorhergegangenen Stemplungsvorschriften aufgehoben wurden, bringt — mit einer einzigen Ausnahme — keine wesentlichen Änderungen. Vom 1. April 1789 an sollten die in den Kreisen angestellten Stempler vom Staat besoldet werden. Die den privilegierten Fabriken und Zünften zugestandene eigene Stemplung wurde aufgehoben (§ 5); die Zahl der stemplungspflichtigen Artikel wurde vermindert (§§ 3, 4) und eine weitere Verminderung derselben erfolgte durch das Kreisschreiben vom 1. Mai 1789.[4]) Durch dasselbe wurde zugleich die bisherige Stemplungsgebühr von 1, 2 und 3 kr. per Stück auf die Hälfte herabgesetzt.

Unter Leopold II. wurde die Komerzialstemplung mit Ende Juli 1791 „ohne weiters ganz aufgehoben, da der hieraus entspringende Nutzen weder mit den darauf verwendeten Kosten, noch mit der Plakerey der Fabrikanten sich aufwiegt."[5]) Diese Maßregel erwies sich jedoch für die

[1]) Gub.-Bericht vom 17. März 1785. (H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 2 ex Aprili 1785).

[2]) Hofdekret vom 13. April 1785. „... ist die Veranstaltung zu treffen, daß bei der einsweil einzutreten habenden Comercial-Bezeichnung gedachten Fabricanten alle thunliche Erleichterung in Absicht auf ihren Nahrungstrieb verschaffet werde."

[3]) Piller 1789. S. 29.

[4]) Piller, 1789, S. 78.

[5]) Hofkammerdekret vom 30. Juni 1791. Piller, 1791. S. 53. Nach einem „Ausweise über .... bey denen mit Ende July 1791 aufgehobenen galizischen Comercial-Stemplungsbehörden erliegende .... Stemplungs-Requisiten", waren damals bei den Legstädten und Inspektoratsämtern 104 Paar Pressen, 2 Matritzen, 1,505.403 Stück Bleiringe, 1,503.599 Stück Bleistiftel vorhanden. (H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 3 ex Novembri 1792).

junge Industrie Galiziens als gefährlich und in Berücksichtigung der Wünsche des Handelsstandes, der über die Zunahme von Einschwärzungen klagte, dachte man schon nach einem Jahre an die Wiedereinführung der Kommerzialstemplung. Sie erfolgte auch mit 1. Jänner 1793. Zu diesem Zweck wurden gleichzeitig 38 Stempelämter errichtet.[1]

§ 5. Übergangsbestimmungen.

Daß eine so tiefgreifende Reform wie der Übergang von der früheren Zollverfassung zum hochgespannten Schutzzollsystem den beteiligten Handelsstand empfindlich treffen mußte, soll nicht bestritten werden. Dies war eine unvermeidliche Begleiterscheinung, die jeder größeren Reformarbeit eigentümlich ist. Erwähnt soll jedoch werden, daß die Behauptung: die Regierung habe auf die Durchführung ihrer Verordnungen mit schonungslosem Radikalismus gedrungen, nicht richtig ist.

Speziell die dramatisch ausgemalte Geschichte von der Verfolgung der Kaufleute, die man gezwungen haben soll, binnen zwei Monaten alle Vorräte an ausländischen Waren aus dem ganzen Lande nach Lemberg abzuliefern, sah in der Wirklichkeit ziemlich nüchtern aus. Zwar forderte tatsächlich das Verbotspatent vom 27. August 1784 (§§ 5 und 6), daß die im Lande vorrätigen Waren, deren Import fürderhin untersagt war, bis zum 1. November 1784 bei Konfiskationsstrafe in ein staatliches Magazin (Bernardiner Nonnenkloster) in Lemberg abzuliefern seien, wo sie nur unter der Kontrolle der Beamten ausverkauft werden dürfen. Die Vorstellungen der Lemberger und Jaroslauer Kaufleute gegen die Magazinierung in Lemberg, als geeignet den Kaufleuten große Frachtkosten zu verursachen, würden auch zurückgewiesen. Auf eine Vorstellung der Lemberger Mautadministration wurden jedoch neben Lemberg noch vier andere Niederlagen — in Podgórze, Jarosław, Zamość und Stanisławów — errichtet.[2] Und

[1]) H. K. A. Commerz fasc. 57 ad 6 ex Januario 1793. Vgl. Kropatschek, Franz des II. politische Gesetze. I. 230, und Blodig, a. a. O. S. XXI.

[2]) Hofdekret vom 7. Weinmonats 1784. (H. K. A. Mautwesen in Galiz. Nr. 7. G. ad 365 und 405 ex Septembri, 519, 521 und 522 ex Octobri 1784).

außerdem wurde die Härte des Gesetzes durch zahlreiche Ausnahmen sowohl zu Gunsten ganzer Handelszweige wie einzelner Personen gemildert. So wurde z. B. den Weingroßhändlern[1]) erlaubt, ihre Wein- und Liqueurvorräte zu Hause auszuverkaufen. Ferner wurde den „christlichen mit Nierenberger Krämerey und Galanteriewaren handlenden Handelsleuten“ auf ihre Bitte[2]) die Frist zum Ausverkauf ihrer Vorräte an Galanterie- und Modeartikeln bis zum 1. Mai 1785 verlängert. Mit Zirkular vom 28. Juli 1785 endlich wurde die Einlieferungsfrist für alle diejenigen Ortschaften, wo sich keine Niederlagen befanden, prolongiert; und zwar für die Galanterie-Warenhändler zum Ausverkauf der Vorräte an Schnittwaren, Sammet- und Seidenbändern bis Ende Juli 1785; für Nürnberger Kaufleute zum Ausverkauf von wollenen, leinenen, zwirnenen Floretbändern, von Floren, Binden und grober, baumwollener Waren bis zum 1. November 1785,[3]) später sogar bis zum 31. Jänner 1787.[4]) —

[1]) Ebenda. ad 70 ex Novembri 1784. Andere Beispiele ad 476 ex Novembri 1784.

[2]) Gesuch vom 26. November 1784 signiert: P. Skrzyszowski, Vorsteher des Lemberger Handelsstandes. (Ebenda ad 483 ex Januario 1785).

[3]) Piller, 1785. S. 141.

[4]) Piller, Nachricht vom 30. Dezember 1786. S. 405. — Kratter's Brief „über das Verbot ausländischer Waren“ (1786) hat zuerst die seither öfters wiederholte Behauptung aufgestellt, „dass es gewiss für Galizien im itzigen Zeitpunkte ein sehr unangemessenes, schädliches Verbot ist . . . und vielleicht für volle zwanzig Jahre gar nicht anwendbar.“ (Briefe über den itzigen Zustand von Galizien, II. 97. ff.). Aus der vorausgehenden Darstellung ergibt sich, wie wenig diese Auffassung in den Tatsachen begründet war.

Zweites Kapitel.

Der Ausbau der Reform.

§ 1. Aufhebung der Teschener Messen. Neuerlicher Kampf um die Aufhebung des Brodyer Freigebietes.

Die nächste Folge der Zollreform von 1784 war die Aufhebung der Teschener Messen. Sie erschienen nun überflüssig. Denn ihr Zweck: die Herbeiführung einer wirtschaftlichen Annäherung zwischen Galizien und den Erbländern,[1]) erschien nun auf andere und wirksamere Weise erreicht.[2])

Eine weitere Folge der Zollreform war ferner der neuerliche Kampf um die Aufhebung der Zollausschließung von Brody. Nach Erlassung der Zollpatente von 1784 entstand unter der Brodyer Handelschaft eine Panik, weil sie befürchtete, es werde nicht bloß Galizien sondern auch Brody durch die Reform betroffen werden. Die Brodyer Handelsleute sandten daher eine Deputation nach Czernowitz, wo die Ankunft des Kaisers bevorstand.[3]) Gleichzeitig beeilte sich das Brodyer Kreisamt in Wien vorzustellen: daß die Ausdehnung der Geltungskraft des Verbotspatentes auf Brody den Verfall des Transitohandels dieser Stadt zur Folge haben und daß fürderhin der Transitohandel sich den polnischen Konkurrenzstädten Radziwiłłów und Beresteczko zuwenden werde. Nun bezwecke die Reform eine Ver-

[1]) Vgl. oben S. 91.

[2]) „Messen findet der sich selbst isolierende Kaiserstaat unverträglich." (G. Hässel, Statist. Abrisse d. österr. Kaiserstaates. 1807. S. 161).

[3]) Bericht des Regiedirektors Schosulan vom 27. November 1786. (H. K. A. Fasc. 12.204).

hinderung des Verschleisses und der Konsumtion fremder Waren im Lande, nicht aber ihrer Transitierung durch Galizien. Angesichts der zollpolitischen Ausschließung von Brody hielt daher der Kreishauptmann den Transit fremder Waren durch Galizien nach Brody für weiterhin zulässig. Diese Gesetzesinterpretation wurde tatsächlich von der Zentralregierung gutgeheissen und es wurde verordnet, daß „die Zusammenbringung der ausländischen vorräthigen Waaren in ein allgemeines Magazin ab 1. November auf Brody keinen Bezug habe."[1])

Gegen diese Privilegierung des Brodyer Handels erhob jedoch der neue Mautadministrator von Schönauer Einwendungen,[2]) die er — in ziemlich deutlicher Verfechtung der christlichen Handelschaft Lembergs im Konkurrenzkampfe gegen Brody — auch damit begründete, daß der Brodyer Handel von Juden beherrscht sei und deshalb eine staatliche Unterstützung nicht verdiene. Die seinerzeit von Eder vorgebrachten Argumente zu Gunsten der Ausschließung Brodys seien unstichhältig, „weil der Brodyer Handel ad intra so stark, wo nicht stärker (als) ad extra gehet." Daraus folge, „daß die der Stadt Brody seit 1780 zugewendete Begünstigung großentheils zum Abbruch des übrigen galizischen und hauptsächlich des Lemberger Handelsstandes gereiche." Nicht minder unzutreffend sei die Behauptung, daß in Brody 100 Großhändler vorhanden seien, die eine Begünstigung verdienten. Vielmehr „übersteigt bekanntermaßen die Anzahl der Großhändler in Brody nicht die Zahl von 8 bis 10 Handelshäuser. ... Man habe den Brodyer Handel immer durch 20fache Vergrößerungsgläser vorgestellet, hundert Großhändler statt 5 fingiret... Ist dieser Privatnutzen weniger Juden-Familien ein hinlänglicher Beweggrund einen Landes District

[1]) Hofdekret vom 5. August 1784. (H. K. A. Mahtwesen in Galiz. Nr. 7. G. ad 119 ex Augusto 1781).

[2]) Bericht über die Broder Kommerzialausschlüssung ddo. Lemberg 7. August 1784. (H. K. A. Mautwesen in Galiz. Nr. 7. G. ad 169 ex Januario 1786. Beilage 8. 112 S. in Fol.) Der wiederholte Kampf der Lemberger Kaufmannschaft gegen die Privilegierung Brodys erinnert an ähnliche Kämpfe der Tiroler Handelsleute gegen die Privilegierung von Triest. Vgl. Mayer, Anfänge d. Handels in Österreich, S. 85 f.

von 20 geographischen Quadrat Meilen commercialiter auszuschließen?" In der Tat sei die Ausschließung nichts anderes gewesen als „unter Vorspielung auf das Beste des Staates eine Begünstigung weniger Kaufleute zum Nachtheil des Staates und des innländischen Handels." Besonders aber erscheine es nicht rätlich, „auch bey der bevorstehenden neuen Zollverfassung auf der Ausschließung von Brody zu beharren." Lebten ja auch „durch den Broder Handel hauptsächlich nur die kursächsischen und königlich-preußischen Unterthanen; in Galizien würden 5 bis 7 Juden-Familien bekanntermaßen auf Kosten des Aerarii und des übrigen galizischen Handelsstandes reich, und der sogenannte Oekonomie-Handel sei eigentlich nichts anderes als daß wenige jüdische Großhändler in Brody die Factores der Leipziger, Breslauer und Frankfurter Kaufleute seien und die größtentheils auf Credit erhaltenen Waaren mit einigen per Cto Gewinn inn- und außenlandes verschleissen." Zwar werde durch den Oekonomiehandel und den Zufluß der Fremden viel in Brody verzehrt. „Setzet man aber dem entgegen, daß die Stadt Brody fast durchgehends von Juden bewohnet sey, einer minder nützlichen Klasse von Bürgern; daß durch derselben Begünstigung die Bewerblichkeit und der Verdienst anderer Städte als Lemberg, Sokal, Tartaków abgenommen haben," daß endlich der Staat an Zolleinkünften verliere, so folge, daß man auf diesen Handel „auf Kosten des Aerarii nicht soviel Faveur verschwenden" solle. Übrigens könne „ein derley Oeconomie Handel in terra ferma nur als ein vorübergehender und nur solange dauernder Vortheil angesehen werden, als die angränzenden Gegenden . . . sich ihre Bedürfnüss selbst zu erhollen (beginnen) . . . Überhaupt (sei) nur jener Handel für den Staat vortheilhaft und begünstigungswürdig, der auf die innländische Industrie mithin auf die Beförderung der innerlichen Nahrungs Weegen, mithin auf die Beförderung der Population und des eigenen Reichthums, nämlich der Verarbeitung und Verschleißung der eigenen Producten den Bezug nimmt. Der Broder Handel befördere aber die Industrie fremder Nationen und die Ausschließungs-Begünstigung habe keinen Bezug auf das Wohl des galizischen Publicums, nicht einmal auf das innere Wohl des ausgeschlossenen Di-

strictes, sondern nur auf 5 bis 6 Juden-Häuser. . . Die Erfahrung habe (nämlich) seit 1780 gelehret . . ., daß sich weder der kristliche noch der jüdische Handels-Stand allda verbreitet, sondern ersterer vielmehr durch das Banquerot Cossa gemindert habe." Bei der bevorstehenden neuen Zollverfassung würde die Ausschließung von Brody „noch schädlichere Folgen" nach sich ziehen und die Einschwärzung fremder Waren via Brody werde wachsen.

Man sieht: Schönauer faßt alle jene Gründe zusammen, die in Wien Eindruck machen konnten. Dennoch blieb seine Vorstellung ohne Erfolg. Der galizische Vize-Gubernialpräsident Graf Aloys von Ugarte trat ihr aufs schärfste entgegen und veranlaßte eine Erhebung und Überprüfung der von Schönauer angeführten Tatsachen. Vor allem forderte er dem Brodyer Kreisamte Aufklärungen darüber ab, „was für fremde Handelsleute allda Comtoir hielten, wie viel christliche als jüdische Großhändler dermal und namentlich allda bestünden, mit was für Gattungen Waaren von einem jeden getrieben werde, woher er sie beziehe und wie hoch der Verkehr eines jeden beiläufig jährlich steige?"[1]) Das Kreisamt aber wußte zu berichten,[2]) „daß in der That noch wirklich bis etliche sechzig jüdische Großhändler noch dermalen sich allda befinden, mithin der Administrator Schönauer sich durch irrige Nachrichten habe verleithen lassen." Da es ferner den jährlichen Handelsumsatz der christlichen Händler auf 220.200 —, den der jüdischen auf 719.000 Dukaten, somit zusammen auf 939.200 Dukaten oder 4,226.400 fl. bezifferte,[3]) so erschien ihm „die aus selber ersichtliche Circulation immer im Ganzen genommen ein Gegenstand, der Aufmerksamkeit verdienet und nicht so platthin aufgeopfert werden kann." Es hielt demnach auch den Gewinn der Großhändler hieraus für durchaus des Schutzes würdig, „ohne

[1]) Gutachten des Grafen Ugarte, ddo. Lemberg, 14. August 1784. (Zit. Akten, Beilage 5). Zwei Jahre später war Ugarte Hofrat bei der Hofkanzlei.

[2]) „Tabellarischer Ausweis der christlichen und jüdischen Bröder Großhändler, der Waaren-Articuln mit welchen sie handeln, woher sie selbe beziehen und wohin verschleissen". ddo. Brody 13. August 1784. (Ebenda Beil. 6.)

[3]) Schönauer hatte ihn mit 526.000 fl. angegeben!

desjenigen vortheilhaften Einflusses zu gedenken, den ein vermehrter Geldumlauf auf die übrigen Theile der Innwohner hat, die er auch in Brody gehabt zu haben scheinet, da die Conscriptionsbücher zeigen, daß sich die Bevölkerung in Brody seit 1778 . . . fast um 3000 Seelen vermehret hat."[1]) Auch der Verlust an Zollgefällen könne nicht ausschlaggebend sein, weil der Zweck der Handelspolitik nicht im Zollgewinn liege. Kurzum, das Kreisamt gelangte zum Schluß, daß die Anträge Schönauers zu verwerfen seien.

In demselben Sinne lautete das Gutachten des Brodyer Kreishauptmannes Bujakowski,[2]) der namentlich die Schönauerschen Anwürfe gegen die Juden durch die Behauptung zu entkräftigen suchte, daß die Brodyer Juden ausschließlich vom Speditionshandel lebten und aus dieser Erwerbsquelle dem Staate jährlich eine Kontribution von 38.673 fl. einbrächten, sowie, daß die Juden fast ausschließlich den Handelsstand in Galizien bildeten, der nicht so leicht zu ersetzen sei.[3])

Endlich stellte sich auch der Gubernialreferent von Kuczera auf die Seite des Brodyer Kreishauptmannes[4])

[1]) „Bevölkerungs-Stand der Stadt Brody nach der . . . Evidenz-Haltung de Ao. 1783."

Männliches Geschlecht	1.174 Christen	5.444 Juden.
Weibliches „	1.298 „	5.693 „
	2.472 Christen	11.137 Juden.
	Summe 13.609.	

(Zit. Akten, Beil. 7). Die Zahlen für das Jahr 1778 s. oben S. 274. Im Jahre 1791 schätzte Hacquet die Zahl der jüdischen Einwohner Brodys auf 14—16.000. „Die meisten sind arm, einige, die gegen eine halbe Million Gulden haben." (Neueste physikalisch-politische Reisen durch die . . . nördlichen Karpathen. II. 15.)

[2]) Bericht Bujakowskis ddo. Brody 15. November 1784. (Ebenda, Beil. 12.)

[3]) „Sollte man endlich entgegenstellen, daß diese Contribuenten hauptsächlich Juden sind, die in manchem Betracht dem Staate nicht so nützlich als christliche Bürger sind, so frage ich nur: ob man schon einen Vorrath an den letztern habe, um die Lücke auszufüllen".

[4]) „. . . welchem (Bujakowski), da er in loco wohnet und schon mehrere Jahre alle Umstände des dortigen Handels beobachtet, wir eine gründlichere Kenntniss des Broder Handels als

und damit war die Frage entschieden. Das Hofdekret vom 3. Jänner 1785[1]) sprach die Zollausschließung dieser Stadt — ungeachtet der Zollreform von 1784 — auch für die Zukunft aus.[2]) Brody im Osten und Triest im Süden der Monarchie sollten zwei große Abflußkanäle der inländischen Industrie nach dem Auslande bilden.[3])

Die Verfolgung der weiteren zollpolitischen Geschichte Brodys fällt aus dem Rahmen dieser Untersuchung heraus.[4]) Es soll bloß erwähnt werden, daß während der napoleonischen Kontinentalsperre, als Österreich durch den Wiener Frieden alle Seehäfen verlor (1809)[5]), Brody eben dank sei-

dem erst kürzlich in Galizien angestellten Maut-Administrator zumuten, weil er bei seiner dermaligen Bereisung nur erst einmal die Stadt Brody mit einem flüchtigen Blicke zu übersehen Gelegenheit gehabt hat." (Gubernialbericht vom 9. Dezember 1784, ebenda, Beil. 11.)

[1]) Ebenda, Beil. 1.

[2]) Die Frage wurde endgiltig erst durch Hofdekret vom 31. August 1786 erledigt. (Vgl. Piller 1786, S. 312, und Piller 1787, S. 83.) Kratters Brief über Brody (a. a. O. II. 102 fg.) bietet nebst einigen Irrtümern bloß Gemeinplätze.

[3]) Staatsratsakten Nr. 185 ex 1787. — Das Vorgehen der österreichischen Verwaltung in dieser Frage erinnert an ähnliches Verhalten Colberts den Marseillern gegenüber, die sich „par esprit de jalousie" der Niederlassungsfreiheit der Juden in ihrer Stadt widersetzten. Colbert schien dies umso bedenklicher, als er überzeugt war, daß die Franzosen nicht immer geeignet wären, die Juden zu ersetzen. Mit wahrhaft scholastischer Feinheit entschied nun Colbert den Streit dahin (20. November 1681) „que l'établissement des juifs n'avoit jamais été défendu pour le commerce, parce que, d'ordinaire, il augmentoit partout ou ils étoient, mais seulement pour la religion; et, comme il n'étoit à présent question que de commerce, il ne falloit point écouter les propositions faites contre lesdits juifs." (Clément, a. a. O. I. 350).

[4]) Als während des türkischen Krieges die Gefahr bestand, daß Polen diesen Umstand ausnützen und den türkischen Transithandel auf sein Gebiet hinüberziehen werde, wozu schon in der Grenzstadt Radziwillow verschiedene Vorbereitungen getroffen wurden, wurde für den Brodyer Handelsplatz der traktatmäßige türkische Transitzoll auf eine Vorstellung des Guberniums vom 3. Mai 1789 von 5 auf 2% ermäßigt. (Gubernialbericht vom 14. Dezember 1792 H. K. A. Fasc. Commerz. 57 ad 7 ex Decembri 1792.)

[5]) Blodig, a. a. O. S. XXXIV.

ner zollpolitischen Sonderstellung zu einer größeren Rolle auch in den Handelsbeziehungen der westlichen Länder gelangt ist. Durch Artikel XXVIII der österreichisch-russisch-preußischen Konvention vom 3. Mai 1815, wurde der Durchfuhrhandel zwischen Brody und Odessa geregelt.[1])

§ 2. Erhebung Podgórze's (1784) und Biała's (1789) zu Freistädten.

Im engsten Zusammenhange mit dem schon erwähnten Übergange zur Industrialisierungspolitik stand die Erhebung von Podgórze zur Freistadt. In der Aera vor 1784, als die Aufmerksamkeit der Regierung vor allem der Förderung des Handels galt, konzentrierte sie alle ihre Maßregeln zunächst auf Brody, aus welcher Stadt für den Außenhandel mit dem Osten ein großes Emporium geschaffen werden sollte, in ähnlicher Weise wie Lemberg das Zentrum der Kredit- und Geldoperationen war. Ganz andere Aufgaben aber wurden der Stadt Podgórze zugedacht. Westlich gelegen, war sie zum Exporte nach dem Osten weniger geeignet. Dagegen schien es, daß man mit Rücksicht auf ihre Lage in der Nähe des Weichselstromes sowie zwischen Polen, Ungarn und Schlesien „ihr Aufkommen nur in Fabriken und Verarbeitung hoffen kann.“[2]) Manufakturisten und Handwerker hatten sich dort schon früher ansässig gemacht und diese natürliche Tendenz sollte durch Privilegien[3]) noch verstärkt werden. Nach § 1 des Patentes vom

[1]) Vgl. Kopetz, II. § 514, Blodig, a. a. O. S. XLV. — Man vergleiche mit obiger Darstellung die ganz aus der Luft gegriffene Behauptung Tokarz (a. a. O. S. 336): „Brody, dessen Entwicklung zur Zeit der Republik so glänzend war, neigte sich unter Josef offenbar dem Verfall zu. Infolge der österreichischen Zollpolitik geriet der Transithandel auf die Seite der Republik.“ Was Tokarz auch sonst über die österreichische Zoll- und Handelspolitik berichtet, beweist, wie wenig er über die Wirtschaftsgeschichte und ihre Methode orientiert ist. Im II. Teile dieser Untersuchung werde ich noch Gelegenheit haben, auf sein Buch öfters zurückzukommen.

[2]) Gubernialbericht vom 15. März 1788. (H. K. A. Comerz. Fasc. 57 ad 1 ex Majo 1788).

[3]) Vgl. Kaindl, Deutsche i. d. Karpathenländern, III. 28 f.

26. Februar 1784[1]) sollte die Stadt „die Freyheiten und Gerechtsame aller übrigen königlichen Freystädte zu genießen haben.“ Auch sonst verstand es die Regierung, dorthin bedeutendere Handelsleute aus Krakau hinüberzulocken. Man war ferner im Begriffe, daselbst Niederlagen von Wiener Porzellan und steirischen Eisenwaren zu errichten. „Kurzum, Podgórze sollte Krakau schwächen und ein Hauptsitz der Handelsvermittlung zwischen den Erblanden und der polnischen Republik werden.“[2]) Diese Bestrebungen der Regierung blieben auch nicht ohne Erfolg, und in der zweiten Hälfte der josefinischen Epoche wurden in Podgórze mehrere Fabriken ins Leben gerufen.[3]) Die polnische Kronschatzkommission stellte einige Jahre später fest, daß in den drei Jahren von 1788—1791 aus Krakau 1152 Handwerker nach Podgórze ausgewandert seien und daß die Krakauer Fabriken die Konkurrenz mit der nahen galizischen Stadt Ludwinów (Vorstadt von Podgórze) nicht ertragen könnten.[4])

Mit Hofdekret vom 10. Juni 1789 wurde endlich neben Brody und Podgórze auch Biała zur Freistadt — der dritten Galiziens — erhoben.[5])

§ 3. Der Zolltarif vom 2. Januar 1788 und die Zollenquete von 1792.

Die „erneuerte Zollordnung“ vom 2. Jänner 1788[6]), die am 1. Februar d. J. in Kraft trat, bringt gegenüber derjenigen von 1784 nur unwesentliche Änderungen und bedeutet vielmehr das Festhalten an der 1784 inaugurierten Zollpolitik, von deren Wirkungen der Kaiser die beste Meinung hatte.[7])

[1]) Piller, 1784, S. 48.

[2]) Tokarz, a. a. O., S. 297.

[3]) Näheres darüber wird der II. Band dieser Untersuchung bringen.

[4]) Vgl. Kerzon, a. a. O. II., 295.

[5]) Vgl. Kropatschek, Josephs II. Gesetze. XVII., 436.

[6]) Vgl. Hock-Bidermann, a. a. O. S. 556—559; Blodig, a. a. O. S. XXII ff.

[7]) „Uebrigens — lautete die kais. Entschließung vom 12. Juni 1788 über die Vorstellung des Grafen Zinzendorf — bin ich von der Güte der derzeit bestehenden Verbotsgesetze durch die zum

Die durch die Zollpatente von 1784 und 1788 geschaffenen Beschränkungen des Handelsverkehres mögen uns beschwerlich erscheinen. In der Literatur der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts, in der Ära des Freihandels, war man besonders beflissen, die josefinische Zollpolitik zu diskreditieren. Die Zeitgenossen jedoch und vor allem der interessierte Handelsstand waren mit ihr im großen und ganzen zufrieden. Dies ist aus der Zollenquete des Jahres 1792[1]) zu ersehen. In den eingelangten Antworten[2]) machen sowohl die christlichen Lemberger und Podgórzer als auch die jüdischen Brodyer Handelsleute kleinliche Anträge auf Änderung des Zollverfahrens in Bezug auf Wachs, Korallen, Zollborgungen etc. Vor allem aber wenden sich die Lemberger in neidischem Eifer gegen die „überhäufte und niederträchtige Juden Nation" und gegen die in der josefinischen Judenordnung vom 7. Mai 1789 ausgesprochene Gleichberechtigung der Juden. Bloß der Podgórzer Handelsstand wünscht die Wiedereinführung des alten Zolltarifs von 1778, aber auch er nur unter dem Gesichtspunkte einer Abstellung des Schmuggelwesens, das seit der Zoll-

Vortheil des Staates dienende, mehrjährige Erfahrung vollkommen überzeugt und wird mich darin kein Raisonnement, so nur auf Worte gebaut ist, jemals irre machen." (Hock-Bidermann, S. 557, vgl. auch Meynert, a. a. O., S. 142). Durchaus irrig ist die Meinung Beers (Handelspolitik, S. 119), daß der Tarif von 1788 für die Einfuhr galizischer Manufakte nach den Erblanden in der Regel die Hälfte des Aussenzolles ausgeworfen habe. Galizien, das schon seit 1784 in das einheitliche Zollgebiet einbezogen war, war bei der Einfuhr in die Erblande zu keinem Zoll verpflichtet.

[1]) Mit Zirkular an sämtliche Länderstellen vom 20. Juli 1792 wurde verordnet, „dass der Handelsstand in denen beträchtlicheren Hauptlegstädten vernommen werden solle, was demselben bei der gegenwärtigen Zoll-Manipulation für den Handel zu beschwärlich oder drückend zu sein scheine?" (H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 7 ex Julio 1792).

[2]) Des Lemberger christlichen Handelsstandes vom August, des Lemberger Magistrates vom 4. September, des Podgôrzer Handelsstandes vom 23. Oktober, des Brodyer jüdischen Handelsstandes vom 10. September 1792, Gubernialbericht (Referent Bujakowsky) vom 14. Dezember 1792. (H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 7 ex Decembri 1792).

reform von 1784 stark zugenommen hatte. Wie wenig ernst aber dieses Verlangen zu nehmen war, geht schon daraus hervor, daß gerade die Bittsteller: die Handlungshäuser Laskiewicz, Haller, Dzianotta et Sohn etc., erwiesenermaßen selbst im großen Umfange an den Schmuggelgeschäften beteiligt waren.[1])

1) Früher wurde schon erwähnt, daß die Bukowina mit ah. Handschreiben vom 19. Juni 1783 in das allgemeine Zollgebiet einbezogen wurde (Vgl. oben S. 381). Hier ist noch hinzuzufügen, daß Josef II. während seiner galizischen Reise von 1786 die Aufhebung der Militäradministration in der Bukowina und die Vereinigung dieser Provinz mit Galizien vom 1. November 1786 an verfügte. In einem Schreiben an den Grafen Kollowrat, dto. Lemberg den 6. August 1786 wurde angeordnet: „8 . In Ansehung der Maut muss die Bukowina in allem so wie Gallizien behandelt werden, die Stadt Suczawa allein ausgenommen, welche wie Brody aus dem Kordon zu schliessen ist.“ (Polek, a. a. O. S. 73, 138.)

Sechster Abschnitt.

Die Handelsverbindungen Galiziens mit dem Süden und dem Südosten 1772—1790.

Erstes Kapitel.

Das Streben nach neuen Exportwegen über Triest.

Betrachtet man die äußerst günstigen Bedingungen Triests,[1]) das den natürlichen Ausläufer eines weiten und unerschöpflichen Hinterlandes bildet, so muß es verwundern, wie spät Österreich der Vorteile gewahr wurde, die ihm aus dem Seehandel erwachsen konnten.[2]) Der Entwicklung des letzteren hatte man vor Karl VI. nicht die geringste Aufmerksamkeit gewidmet.[3]) Durch Traditionen belastet, hielt die österreichische Handelspolitik an ihren alten Transportwegen und Verbindungen mit dem deutschen Norden selbst zu einer Zeit noch fest, als nach dem Dreißigjährigen Kriege Preußen sich bereits zum zweiten Großstaate innerhalb des Deutschen Reiches entwickelte und mit Erfolg den Kampf mit Österreich um die Hegemonie aufgenommen hatte. Die Außenpolitik Österreichs — auch auf wirtschaftlichem Gebiete — während der nächsten 150 Jahre ist großenteils dem Kampfe um die Erhaltung des früheren Einflusses in Deutschland gewidmet. Nur fast wider Willen wurde die Wiener Regierung zur Aufnahme neuer Transporte über Triest gedrängt,[4]) als die norddeutschen Staaten und namentlich Brandenburg-Preußen seit 1733 sich weigerten, das kaiserliche Eigengut zollfrei nach Hamburg passieren zu lassen, und es vielmehr sich zur Aufgabe machten, den Transit aus den habsburgischen Landen zu „kneipen.“[5]) Und bis zu Ende des Jahrhunderts widmete Österreich alles Interesse vor allem seiner Stellung zu den deutschen Staaten. Es soll hier zwar gar nicht

[1]) Vgl. Marx, Österreichs Seehandel in „Der Kampf“ V. 6 ff.
[2]) Vgl. damit die Ansichten Richelieus (1633), über die Wichtigkeit des Levantinischen- und Mittelmeerhandels. Richelieu, Testament politique, Vol. II. Ch. IX. Sect. 6.
[3]) Vgl. F. M. Mayer, a. a. O. S. 405.
[4]) Vgl. Srbik, a. a. O. S. 405.
[5]) Ebenda, S. 406/7 und oben S. 308.

bestritten werden, daß sowohl Karl VI. als Maria Theresia für die Begründung der maritimen Stellung Österreichs an der Adria Vieles und Großes geleistet haben. An einer konsequenten, organisch ausgebauten Mittelmeerpolitik wie an dem Bewußtsein, daß nur durch die letztere eine Vollentfaltung der Produktivkräfte der habsburgischen Länder möglich sei, mangelte es jedoch im 18. Jahrhundert fast gänzlich.[1]) Nicht im Süden sondern im Norden glaubte man die Bestimmung der Monarchie zu erblicken. Im Norden war daher vor allem die ganze Energie des Staates gebunden.

Maria Theresia mochte vielleicht so wie ihr Vater die latente Bedeutung der Adriastadt erfassen. Auch einzelnen österreichischen Politikern fehlte die richtige Einsicht nicht. So hatte der Intendant von Triest, Graf Lichnowsky, den Vorschlag gemacht, den Warenzug von Hamburg, Leipzig, Breslau und Regensburg nach Triest zu leiten. Der Kommerzienrat stand aber diesen Bestrebungen skeptisch gegenüber. Er war der Meinung, daß insolange die Elbe nach Hamburg fließe, der Exportweg nach dem Westen über Hamburg jenem über Triest vorzuziehen sei. Und bei anderer Gelegenheit (1765) wandte er sich gegen die Maßnahmen zu Gunsten Triests, in der Überzeugung, daß der Handel Böhmens mit Sachsen und Preußen „dermalen noch unentbehrlich sei,“[2]) — obwohl gerade damals die preußischen Zollrepressionen den Weg nach Hamburg für österreichische Waren beinahe vollständig absperrten. Als es sich drei Jahre später (1768) darum handelte, engere Handelsverbindungen zwischen den Erbländern und den Niederlanden anzuknüpfen, verhielt sich Degelmann, als Referent des Kommerzienrates, äußerst skeptisch. Ihm schien, daß viele Ursachen es nicht gestatteten, sich mit der süßen Hoffnung zu schmeicheln: Triest werde die levantinischen oder auch eigene erbländische Waren sammeln, um sie nach Nieuport oder Ostende zu führen.[3]) Und noch 1770, als die Triestiner Rheder für

[1]) Noch 1774 war Josef II. der Ansicht, daß Österreich wegen seiner ungünstigen, vom Meeresufer entfernten Lage auf keinen ausländischen Absatz rechnen könne. Vgl. oben S. 65.

[2]) Vgl. Beer, Österr. Handelspolitik. S. 50/51.

[3]) Ebenda, S. 69.

die heimische Schiffahrt Begünstigungen nach dem Muster der englischen Navigationsakte forderten, fanden diese Anträge, trotz ihrer Befürwortung durch die Intendenza keinen Anklang beim Kommerzienrate. Die Nationalschiffahrt — meinte derselbe — habe, ohne eine Stütze, wie sie Kolonialbesitz biete, keine große Zukunft vor sich. Den wenigen Schiffen im Litorale zu Liebe könne man nicht das Zollsystem der Gesamtmonarchie fahren lassen. Monarchien, die in verschiedenen Meeren Seehäfen hätten, oder vom Meere umgeben seien, könnten ihr ganzes Handlungssystem auf den Seehandel gründen; ein Staat wie Österreich aber, der nur einen oder zwei Seehäfen an der äußersten Spitze seines Gebietes besitze, sei in anderer Lage.[1]) Und als im Jahre darauf (1771) Serione die Anträge Lichnowskys erneuerte, man solle den Handel über Hamburg und Frankreich sperren und ihn nach Triest zu wenden trachten, stimmte zwar die Kaiserin diesem Gedanken als „einer unabänderlichen Staatsmaxime" zu.[2]) Das Projekt selbst aber wurde trotzdem fallen gelassen[3]) und man kam in dieser Angelegenheit über Erwägungen und Enqueten nicht hinaus. — Nur periodisch, gegen den eigenen Willen und von den Ereignissen dazu gezwungen, wandte man in Wien, während des 18. Jahrhunderts den Blick nach der Adria. Man erinnerte sich Triests bloß in den Augenblicken der Gefahr und der diplomatischen Mißgeschicke in der Außenpolitik, wenn eine Verlegung der gewohnten Handelswege gegen Norden drohte.[4]) —

[1]) Vortrag vom 6. August 1770. Vgl. Beer, a. a. O., S. 45.

[2]) Ebenda, S. 54.

[3]) Vgl. Kopetz, II. § 516.

[4]) In dieser Genesis der Adriapolitik ist auch die Ursache ihrer Unentschlossenheit zu suchen. Untersuchungen über die Mittel, den Handel Triests emporzubringen, beschäftigten zwar die Kommerzbehörde unaufhörlich; es dauerte jedoch oft Jahre, auch Jahrzehnte, ehe ein Beschluß ausgeführt wurde. (Beer, a. a. O., S. 37.) Es mangelte an der notwendigen Energie, um die vielfachen ständischen und privaten Mauten, die den Verkehr hemmten, abzuschaffen. (F. M. Mayer, a. a. O., S. 87, 91 ff.) Das Ergebnis war, daß trotz aller Bemühungen um den Triester Handel die Frachtkosten für den Warenbezug über den Norden noch in den sechziger Jahren geringer waren, als über die Adriastadt. (Beer, a. a. O., S. 51, 53).

Ähnliches ergab sich gegenüber Galizien. Als diese Provinz an Österreich kam, war sie gegen Danzig abgesperrt. Hiedurch sah sich die Wiener Regierung gezwungen, den durch die preußischen Zölle unterbundenen Handelszug über die Erblande, besonders aber über Ungarn nach Triest zu lenken. Der Ausfuhrhandel Ungarns über Triest war schon während des siebenjährigen Krieges gestiegen. 1763 wollte man diesen Verkehr durch eine bessere Straßenverbindung mit Triest noch mehr beleben.[1]) Nun handelte es sich also darum, durch eine Straßenverbindung Galiziens mit Ungarn die neue Provinz an die nach Triest führende ungarische Straßenlinie anzugliedern. Daher wurde schon in den Instruktionen für den Grafen Pergen (1772) und den Hofrat Kozian (1773) befohlen, die Verbindungen mit Ungarn über das Gebirge und durch die Schiffbarmachung des Popradflusses herzustellen.[2]) In ähnlichem Sinne äußerte sich 1774 der kommandierende General von Galizien, Feldzeugmeister Baron von Ellrichhausen, in seinem Berichte an den Hofkriegsrat.[3]) Und als 1775 in Galizien die Straßenbau-Direktion errichtet wurde, da wurde vor allem der Weg nach Ungarn über Dukla fertiggestellt. Gleich im Jahre 1773 unterstützte Kaunitz den Versuch des Triester Kaufmanns Tribuzzi, Handelsverbindungen mit Galizien anzuknüpfen mit der Motivievierung: „Triest wird seine Erfordernisse (an Wachs) jederzeit aus diesen Gegenden ziehen können.“ Jedoch müßten die Triester Kaufleute „einen besonderen Commissionär nach Lemberg (senden), welchem das Gubernium allen Vorschub geben würde.“[4])

[1]) Vgl. Arneth, VII. 108.

[2]) Vgl. oben S. 33 f.

[3]) „Kann vor Galizien die standhafte Zurichtung der Strasse zur Communication mit Hungarn durch das carpathische Gebürg an denen dreyen Eingängen: von Veröczkö aus Hungarn nach Skola in Galicien, von Wirowa aus Hungarn nach Scavne in Galicien und von Bartfeld aus Hungarn nach Dukla in hiesiges Königreich als eine unumgangliche Nothwendigkeit in billige Betrachtung gezogen werden, anerwogen. . . wie dann auch diese route aus Galizien durch Hungarn nach Wien und Triest um ein merkliches kürzer als jene durch Oberschlesien und Mähren ausfallen werde.“ (Bericht vom 14. Dezember 1774, abgedruckt bei Werenka, Bukowinas Entstehen und Aufblühen, i. „Archiv f. Öst. Gesch. LXXVIII, 255.)

[4]) Vgl. oben S. 53. — Die Leitung des galiz. Warenzuges nach

Besondere Aufmerksamkeit wurde der hier erörterten Frage im folgenden Jahre (1774) gewidmet. Die polnischen Reichstagsdelegierten hatten gegenüber dem Freiherrn Revitzky den Wunsch geäußert,[1]) in nähere Handelsbeziehungen zu den Erblanden zu treten, um über Triest diejenigen Waren zu erhalten, die sie bisher über Danzig bezogen. Zu diesem Zwecke wünschten sie die Errichtung einer Reihe von Warenniederlagen an der galizisch-polnischen Grenze. Welche epochale Bedeutung die Verwirklichung dieses Gedankens für die wirtschaftliche Entwicklung Galiziens und der polnischen Gebiete gehabt hätte, wurde schon erwähnt. In Wien kam man demnach diesen Wünschen entgegen und erblickte den ersten und wichtigsten Schritt zu ihrer Verwirklichung in der Errichtung der Teschener Freimessen.[2]) Den Anlaß zu weiteren Verhandlungen hierüber gab dann der uns schon bekannte Anonymus, der im Februar 1774 ein „Promemoria" der galizischen Hofkanzlei überreichte,[3]) in welchem

Triest begegnete nämlich zwiefachen Schwierigkeiten. Zwei Wege führten aus Galizien nach dem Süden: ein direkter, über Ungarn nach Triest, und ein längerer, über Wien nach Oberitalien. „Ob aber — schreibt darüber Kaunitz — die Transporte über Bielitz und Wien, oder durch Hungarn zu gehen haben, kommt auf die Umstände und Theuerung der Fourage an. Ist der Haber in Pohlen theuer, so gehet man durch Hungarn, wo der Weg zwar beschwerlicher aber kürzer ist. . . Eine andere Differenz zwischen beiden Straßen entsteht auch daher, daß viele Waaren aus Sachsen nach Brody geführet werden und die Fuhrleute zur Rückfracht nebst anderen Waaren auch Wachs zu laden pflegen." (H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 2 ex Julio 1773). 1785 erwähnte Schweighofer einen „großen Kommissionshandel" der Erbländer mit Wachs. „Jährlich werden für 10.000 Zentner Wachs aus Pohlen nach Triest versendet und aus diesen Häfen nach allen Gegenden der italienischen Küste verführt. Selbst nach Amerika hat man mit Wachskerzen den Versuch gemacht, und er ist gelungen." (A. a. O., S. 26). Margelik bezifferte 1783 den jährlichen Handelsumsatz der Podgorzer Handelsleute mit diesem Artikel auf zirka 100.000 Dukaten. (Reiserelation, A. M. J. Fasc. II. A. 6 ad 108 ex Decemb. 1783).

[1]) Vgl. oben S. 159, 186.

[2]) Vgl. oben S. 96 f.

[3]) Note der galiz. Hofkanzlei an d. Kommerzienrat vom

er auseinandersetzte: „wie verschiedene wälsche Waaren-Artikel, welche dermalen ohne das k. k. Gebiete im geringsten zu berühren (über Leipzig, Hamburg, Breslau, etc.) nach Pohlen gehen,[1]) für das künftige fast durchaus durch die k. k. Erblande nach Galizien und von da nach Pohlen ihren Zug zu nehmen eingeleitet werden könnten." Und er führte hiefür „außer politischen und cameral Nutzen dieser Einrichtung" auch das ins Treffen, daß dabei „vor allen der Handelsmann und der Pole überhaupt seinen Vortheil finden (werde): der vorangezeigte Weg ist viel kürzer und die Förderung mehrestentheils zu Wasser; im Graubünder Lande eine einzige kleine Maut und der Transitozoll in Tyroll und übrigen Österreichischen Landen gering; auch in Bayern selbst ziemlich mäßig. Die Fracht und die Mautkösten würden also ohne Vergleichung leichter seyn, als auf den bisherigen Straßen, die beinahe durchaus zu Lande und durch vielerley Gebiete verschiedener großer und kleiner Landesherren gehen — besonders in Preußen, wo die Zölle gegen Polen sehr erhöht sind." Zur Einleitung des gegenseitigen Verkehrs wäre es notwendig, „daß zu Wien

16. Februar 1774. (H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 12 ex Februario 1774).

[1]) Sie bewegten sich auf zwei Wegen. Seidenstoffe, Droguerieartikel, edle Früchte und Spezereiwaren passierten über Genua nach Hamburg und von da weiter nach Polen. „Hingegen das Mailändische sendete außer Esswaaren wie Käse, Würste, Trüfeln, Reis, Ciocolata, eingemachte und candirte Früchte, noch verschiedene eigene Wollene, Leinene und Seidene und Halbseidene Waaren. Diese nehmen dermalen ihren Weg über Chiavenna oder Cleven durch das Graubünder Land nach Lindau und andere commercierende Reichsstädte und von da nach Polen." Wenigstens dieser letztere Zug könnte also, schreibt der Anonymus, „nach Polen eingeleitet werden, daß sie von Chiavenna auf der neuen, fahrbar gemachten Strasse durch Graubünden gerade an die Tyrolischen Grenzen, von dort durch das Ober-Innthal nach Innsbruck zu Lande, wo die Straße im vollkommenen guten Stande ist; dann zu Wasser auf dem Innstrom und folglich von Passau auf der Donau bis nach Krems oder Wien, von da aber durch Mähren und Ober-Schlesien nach Galizien gehen; vermittelst der Schiffahrt könnten sie sich hernach weiter in Polen hinabvertreiben — anstatt, daß jetzt viele derselben von Hamburg

und zu Krems ein gutes Handelshaus bestimmt, durch welches die Polen die italienischen Waaren unmittelbar bestellen und nach Polen fördern lassen könnten." — „Eben dieses läßt sich auch in Ansehung der Levantinischen-Waaren und anderer von Triest, die den Polen notwendig seyen . . . thun."

Bei dem Kommerzienrate und dessen Referenten Degelmann fanden jedoch diese Ausführungen wenig Anklang. „Soviel hierorts bekannt ist — erklärte dieser —, wird der Handel in Polen meistens durch Juden getrieben." Diese handelten jedoch mit Leipzig und Frankfurt a. d. O., weil sie dort langen Kredit und eine große Warenauswahl vorfänden. Somit „scheint die Hoffnung ziemlich entfernt, den polnischen Handel mit wälschen und levantinischen Waaren auf eine andere Seite durch die k. k. Erblanden zu ziehen." Übrigens seien dazu manche Vorarbeiten nötig, wie die Herstellung von Straßen und Fuhrwerk, die Errichtung einiger Marktorte, die Regulierung des galizischen Zollwesens etc., — was alles übrigens der Kommerzienrat auf „alle mögliche Hilfe" zu fördern versprach.[1])

nach Danzig und von dort der Weichsel entgegen hinauf, nach Polen gehen." Den Akten wurde ein „Ausweis von Gattungen Mailändischer Waaren, die nach Deutschland, Polen und Norden gehen" beigelegt. — Trotz mehrfacher Umladung wäre dieser Weg wegen des großen Unterschiedes zwischen Land- und Wasserfracht billiger gewesen. Übrigens war man bestrebt, auch die weitere Strecke von Wien nach Galizien ebenfalls zu Wasser auf der Donau zu ermöglichen. In einem Ederschen Berichte vom 29. September 1781 heißt es: „Wenn der über Pest auf der Donau bereits (nach Galizien) eingeleitete Zug, so bishero durch die Abnahme der Ofner Maut sehr erschweret worden, mehr begünstiget und denen Wiener Schiffleuten die Freyheit beschränket würde, die Wasser-Frachten bis Pest willkürlich zu bestimmen, so erwachsete denen erbländischen Fabricaten, besonders jenen so mehr in das Gewicht fallen, hiedurch ein so größerer Vortheil, als die Frachten von Wien bis Lemberg, wenn ein Schifflohn nicht excediret wird, schon dermalen nur die Halbscheid gegen jenen per Axe über Mähren und Schlesien betragen." (H. K. A. Kameral-Akt Nr. 7. ad 638 ex Febr. 1783).

[1]) Note an die galiz. Hofkanzlei. (H. K. A. Comerz. Fasc. 57 ad 12 ex Februario 1774).

Unzufrieden mit solcher Erledigung seines Antrages machte der Anonymus im März 1774 eine neue Vorstellung: „ob es nicht für Galizien und noch mehr für die Erbländer fürträglich sey, es dahin einzuleiten, damit dieses Land mit jenen Waaren, welche daselbst bisher über Danzig erhalten, durch unsere erbländischen Kaufleute vielleicht aus Triest versehen werde?" Dies ließe sich, meinte er, „durch eine geschickte Einrichtung der Tarif (umsomehr) einleiten . . ., da einige Theile von Galizien nicht weiter von Triest als von Danzig entfernt sind."[1] Auch jetzt war der Präsident der galizischen Hofkanzlei, Graf Wrbna, von dem Antrage nicht besonders begeistert. Den Nutzen eines neuen Weges nach dem Süden sah er freilich ein. Allein er warnte vor zu großen Hoffnungen, diesen Handel wirklich über Triest zu leiten. Man dürfe nicht „die Nordwaaren mit den wällischen und levantiischen verwirren; erstere werden niemals über Triest a conto tournieren und letztere fangen wirklich an, von Triest nach Lemberg zu gehen."[2]

In einer weiteren Schrift spricht Wrbna angesichts der preußischen Zollbedrückung vor allem einer möglichsten Erleichterung des Transito aus Polen und Galizien durch die Erbländer und Ungarn das Wort. Dabei berief er sich auf die Stimmung der galizischen und polnischen Kaufleute, die den Export über Triest wünschten und damit schon Versuche gemacht hätten. Sei ja bereits sogar in Polen zu diesem Zweck eine Handlungs-Kompagnie ins Leben gerufen worden.[3]

---

[1]) H. K. A. Comerz. Fasc. 57 ad 27 ex Junio 1774.

[2]) Vortrag vom 30. Mai 1774. (Ebenda).

[3]) „Ein großer Theil der galizischen und pohlnischen Kaufleute (hat die alten Handelswege verlassen) und ist dagegen geneigt, den Weg durch die k. k. Erblande, insonderheit aber durch Hungarn über die beyden freyen Seehäfen Triest und Fiume zu ergreifen und diese Neigung von einem großen Theile des pohlnischen Adels in der Warschauer Reichs-Tags-Delegation selbst unterstützet wird, wie dann nicht nur verschiedene galizische Kaufleute einen Versuch, einige Waaren-Artikel durch diesen Weg über Triest kommen zu lassen bereits würklich gemacht haben, sondern auch eine ganz kürzlich von dem Herrn Fürsten Franz Lubomirski auf seinen Gütern in Pohlen errichtete Handlungs-Compagnie in Ansehung ihrer sämmtlichen auszuführenden und einzuführenden Waaren, so

Diese Bestrebungen fanden auch in den zwei zollpolitischen Gesetzen der nächsten Zeit kräftige Unterstützung. Durch den Generaltarif vom 15. Juli 1775 wurden die in jedem Erblande bestehenden Binnenzölle abgeschafft und durch einen bloß 1%igen und nur einmal zu entrichtenden Transitozoll ersetzt. Außerdem aber hatte man polnischerseits mit stillschweigender Zustimmung des Wiener Hofes, in Ausführung des österreichisch-polnischen Handelsvertrages vom 15. März 1775 in den dazu gehörigen Tarif vom 1. Oktober 1776 zahlreiche Spezerei- und Kolonialartikel freiwillig miteinbezogen, um sie mit Umgehung Hamburgs und Danzigs via Triest zu erhalten.[1])

Die böhmischen Kaufleute behaupteten, daß die Frachtkosten nach Triest sich höher als nach Hamburg stellten. Mit Galizien verhielt es sich in dieser Beziehung angesichts der exzessiven preußischen Zölle auf den galizischen Import und Export ganz anders. In seinem Berichte über die zweite Teschener Messe berechnete Hofrat Sorgenthal, auf Grund von Krakauer Informationen, daß die Fracht über Triest zwar teurer als jene über Hamburg.[2]) „Die Beschwerlichkeit (der preußischen Zölle habe jedoch), — fügte er hinzu — die dortige Kaufmannschaft dahin verleitet, daß sie nunmehr seit einiger Zeit eine namhafte Quantitaet von Triest beziehen.“ Unter solchen Umständen beruhte der ganze Vor-

viel immer möglich, statt des Weges über Danzig diesen Weg durch Hungarn und Triest und Fiume zu wählen sich vorgesetzet hat.“ (Note der galiz. Hofkanzlei an den Kommerzienrat, ddo. 19. Juli 1774. H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 21 ex Julio 1774).

[1]) Vgl. oben S. 186.

[2]) „Denn obwohlen sie von Centner (ab Triest) bis Wien 70 gr. (1 gr. = 3 kr.), von Wien bis Troppau 30 gr., und sodann bis Krakau 42 gr., also 7 fl. 6 kr. bezahlen müssen, so tournirt er ihnen doch besser à conto, als wenn sie solchen über Hamburg beziehen, wo sie für eine Last von 30 Centner leichtes Gewicht nach dreymaliger Umladung: als Magdeburg, Berlin, Breslau bis Ratibor auf der Oder 50 Rth. bezahlen müssen, welches nach Kais. Gewicht auf den Centner 3 fl. beträgt; von Ratibor bis Troppau wird 30 kr. bezahlt und dann von dort bis Krakau die allbereits angeführte 42 gr. (= 2 fl. 6 kr.), so daß der Centner auf 5 fl. 36 kr. zu stehen kommt.“ (H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 13 ex Octobri 1775).

sprung des Triester Weges nicht auf verkehrs-geographischen Vorteilen, sondern bloß auf der unsicheren Basis der preußischen Zollübertreibungen. Ein einziger Federstrich des preußischen Königs, eine Ermäßigung des Transitozolls über Preußen, hätte genügt, um den Triester Weg unrentabel zu machen. Sorgenthal wies daher auf die Notwendigkeit hin, durch weitere Verminderung der Frachtkosten den Verkehr via Triest von der preußischen Zollpolitik unabhängig zu stellen.[1])

Wir verfügen über kein genügendes Material, um den Erfolg dieser Bemühungen ziffernmäßig darzustellen.[2]) Nichtsdestoweniger kann man jedoch annehmen, daß zu Ende der theresianischen Epoche der Einfluß des Triester Weges auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in Galizien und Polen sich schon bemerkbar machte. Zu Beginn des Jahres 1779 war es Graf Stackelberg, der von der Leitung des polnischen Handels über Triest für Polen die einzige Rettung vor dem wirtschaftlichen Ruin erhoffte.[3]) Um dieselbe Zeit bestätigen auch die Delegierten der polnischen Kronschatz-Kommission, daß der Handelszug über Triest seit der Erschwerung des Weges über Danzig zunehme.[4]) Auf die Intensität dieser neuen Handelsverbindungen läßt

[1]) „Es ist also anzuhoffen, dass wenn die aus Frankreich nach Triest abgehenden Schiffe nicht zu Zeiten so viel pro Cento Avarie anrechneten, dann durch Herstellung der Straßen von Troppau bis Krakau, die Fracht so dermalen vor 21 Meilen allzu hoch ist, erleichtert würde, dieser Weg sich auch in dem Falle lohnen würde, wenn Preussischerseits der Transitozoll auf 4% herabgesetzet werden sollte".

[2]) Für das Jahr 1778 läßt sich zwar die Einfuhr aus Triest auf etwa 26.972 fl., die Ausfuhr dorthin auf 1226 fl. bestimmen. Diese Zahlen umfassen jedoch nicht den Transit nach und von Brody, den Hauptsitz also des galizischen Aussenhandels. Vgl. Großmann, Statistik d. galiz. Außenhandels 1772 bis 1792, a. a.

[3]) Depesche an Repnin. (Vgl. oben S. 340).

[4]) „Gdyby Ministrowie Króla Pruskiego rozpatrzyć sie chcieli w Regestrach celnych, nalezliby bardzo wiele produktów zupełnie zaniedbanych, które dawniej Polska przez morze Baltyckie dostawała; teraz woli je dostawać Lądem z Triestu". („Mysli od Delegowanych z Komisyi Skarbu Koronnego". Czartoryski'sches Archiv, Krakau, Ms. Nr. 1174, S. 455).

sich aus der Beunruhigung schließen, die sie in den interessierten preußischen Kreisen auslöste. „Österreich — klagt 1777 ein anonymer preußischer Patriot — ziehet den polnischen Handel nach Ungarn und Triest ... Es scheint dies in Wien eine Lieblings-Idee zu sein. Jetzo ist das österreichische Project leichter, wegen Brod."[1])

Mit der Thronbesteigung Josefs II. wurde der Handelsverbindung Galiziens mit Triest noch größere Aufmerksamkeit zugewendet, und in der Beckhenschen Reiserelation von Dezember 1780[2]) wurde nochmals die Notwendigkeit betont, durch den Triester Weg einen, wenigstens teilweisen Ersatz für den Danziger Export zu schaffen. In den darauffolgenden staatsrätlichen Beratungen nahm sich Graf Hatzfeld der Sache an. „Es sey einer Untersuchung würdig, — führte er aus — ob man nicht die galizischen Producta auf die Marosch und mittels derselben in die Sau und Kulpa, folgsam nach Triest bringen kann?"[3]) Und wahrscheinlich damit hing es zusammen, daß im Februar 1781 der Einfuhrzoll für die galizischen Natur- und Kunstprodukte in der österreichischen Lombardei auf kaum $1^1/_4{}^0/_0$ normiert wurde.[4]) Endlich wurde mit ah. Entschließung vom 7. Juni 1784 für die größte Exportindustrie Galiziens, die Leinwandproduktion, der Zoll in den Erblanden bei dem Transit nach Triest gänzlich nachgelassen.[5]) Durch die mit 1. Dezember 1784 erfolgte Inkorporierung Galiziens in das staatliche Zollgebiet wurde für den galizischen Export nach Triest in zollpolitischer Hinsicht gänzlich freie Bahn geschaffen.

Nicht daran also lag es, wenn der galizische Export nach Triest mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Diese waren vielmehr ganz anderer Art. Sie lagen in den Verkehrshindernissen in Ungarn und Innerösterreich. Im Sommer 1782 stellten die Lemberger christlichen Handelsleute vor: „daß sie seit dem der Handlungszug über Danzig wegen der überspannten preußischen Zölle gehemmet wor-

[1]) Schlözers Briefwechsel, II., 188.

[2]) Vgl. oben S. 344.

[3]) Staatsratsakten Nr. 7 ex 1781.

[4]) Vgl. oben S. 255.

[5]) Piller, 1784, S. 125.

den, den Weg von Triest durch Hungarn eingeschlagen hätten; welchem Unternehmen aber verschiedene Hindernisse als 1. die fast unfahrbare Straßen, 2. das Unterkommen auf der Reise, 3. der Mangel am Fuhrwerke, endlich 4. die Transito und städtischen Mäute" entgegenständen.[1]) Angesichts des Widerstandes der ungarischen Stände gegen die Beseitigung der Auflagen, blieb der Wiener Regierung nicht viel übrig. „Die Erhaltung beständig wandelbarer Straßen, guter Wirtshäuser und Herstellung eines regelmäßigen Fuhrwesens," würde wohl — führte die Hofkanzlei aus — „dem Kommerz und dem Königreiche Hungarn ungemein zu statten kommen." Allein das gehöre „zur Wirksamkeit der Hungarischen Hofkanzlei."[2]) Was man tun konnte, war nur, die Hindernisse gegen den Transit in Innerösterreich zu beheben. Dies wurde denn auch angeordnet.[3])

Das wichtigste Hindernis für die Entwicklung des galizischen Exporthandels über Triest lag jedoch in der geringen Entfaltung des Triester Seehandels überhaupt. Die dortigen Beziehungen zu Frankreich waren erst in den Anfängen. Marseiller Schiffe erschienen in Triest erst seit 1770. Es mangelte an Rückfrachten. Äußerst gering war der Verkehr mit Holland und England, obwohl gerade nach diesen Ländern ein größerer Export von galizischen Naturprodukten — Holz, Getreide, rohen Häuten, Pottasche und Leinwand — möglich gewesen wäre.[4]) Wenn

[1]) Bittschrift vom August 1782. (H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 2 ex Septembri 1782). — Über die Verkehrsschwierigkeiten infolge der ständischen und privaten Mauten, vgl. Beer, Handelspolitik S. 16.

[2]) Zit. Akten.

[3]) „So viel zur hierortigen Wirksamkeit gehörige Verbesserung der Straßen auf der kurzen Strecke betrifft, wo nämlich die Pettauer Straße von der Triester abfällt und bis nach Nedelitz an die ungarische Gränze führet, da hat man dem innerösterreichischen Gubernio verordnet, auf die Behebung der angezeigten Gebrechen den ernstlichen Bedacht zu nehmen". Hofdekret an das innerösterr. Gubernium vom 13. Februar 1783. (H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 1 ex Februario 1783).

[4]) Vgl. Beer, Österr. Handelspolitik. S. 77 f., 72, 179. 1776 wurde die Gründung einer Handelskompagnie für den Handel der Niederlande über Triest mit Ungarn erst geplant. (Depesche

nun aber auch der galizische Handel über Triest mit Hindernissen kämpfte, so machte er doch immerhin auch in der josefinischen Zeit weitere Fortschritte. Im Jänner 1783 versicherte Guinigi, daß die Handelsbeziehungen Galiziens mit Triest ständig zunehmen.[1] Im Sommer 1784 kaufte eine größere Lyoner Firma, Ludwig Bugnon & Co., im Duklaer Kreis gegen 200 Zentner Leinenwaren und Zwirn, um sie über Triest auszuführen, und war geneigt, bei Gelingen dieses Versuches, einen regulären Leinwandexport über Triest zu organisieren.[2] Die Brodyer Juden bezogen direkt aus Lyon Seide.[3] In ständiger Verbindung mit Brody waren die Mailänder Seidenzeugfabrikanten Gebrüder Pensa.[4]

Nach den Merkantiltabellen von 1787[5] betrug der Verkehr mit dem Süden gegen 450.000 fl., und zwar bezifferte sich die Einfuhr aus Triest mit 50.859 fl., die Ausfuhr dorthin mit 21.419 fl.; die Einfuhr aus Italien mit 13.933 fl., die Ausfuhr dorthin mit 1240 fl.; endlich erreichte der Transit von und nach dem Süden die nicht geringe Höhe von 357.948 fl.,[6] d. h. 14·89 % des ganzen galizischen Transitverkehrs per 2,404.326 fl. Diese Ziffern spiegeln jedoch bloß den direkten Verkehr mit Triest und Italien

Barthélemy's vom 23. Dezember 1776. (Pariser Archiv. Corresp. polit. Vol. 330, Fol. 267.)

[1]) Vgl. oben S. 380.

[2]) H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 3 ex Junio 1784.

[3]) Vgl. oben S. 316.

[4]) H. K. A. Mautwesen in Galiz. Nr. 7. G. ad 361 ex Januario 1785.

[5]) Vgl. Grossmann, Statistik usw., a. a. O. S. 230.

[6]) Diese Summe verteilte sich folgendermaßen:

Der	Transit	aus	Triest			2.753	fl.
„	„	nach	„	aus	Brody	179.435	„
„	„	„	„	„	Polen	86.842	„
„	„	„	„	„	Türkei	21.206	„
„	„	„	Italien	„	Polen	18.451	„
„	„	„	„		Brody	48.340	„
„	„	„	„	„	Rußland	134	„
„	„	„	Fiume	„	Polen	787	„

(„Summarische Durchfuhrs-Merkantil-Tabelle der k. k. Königreiche Galizien und Lodomerien vom 1. November 1786 bis letzten Oktober 1787“. H. K. A. M. 3 Fasc. 12.222.)

wider. Der ungleich größere Teil des Verkehres mit dem Süden der Monarchie dürfte sich indirekt, durch Vermittlung des Wiener Handelsplatzes sowie der ungarischen Kaufleute, vollzogen haben.

Zweites Kapitel.

Der Handelsverkehr mit der Türkei und nach dem Schwarzen Meere. Der Handelsvertrag mit Rußland vom 1. November 1785.

Zur Zeit der Teilung Polens war dessen Handel mit dem Schwarzen Meere längst im Verfalle. Den südlichen Teilen der Republik — Podolien, der Ukraine und einem großen Teil Volhyniens — mangelte es an einem großen Markte zum Absatz ihrer reichen Produktion und sie litten an Geldmangel bei gleichzeitig unermeßlichem Reichtum an Naturprodukten. Der Dniesterfluß spielte damals in den Handelsbeziehungen keine Rolle.[1])

Als im Jahre 1772 Galizien an Österreich fiel, schien es daher, daß die neue Provinz von dieser Seite einer neuen und hoffnungsvolleren Zukunft entgegengehe. Schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts wandte Österreich seinen Blick gegen Süd-Osten, nach dem Schwarzen Meere, nach Konstantinopel und der Levante. Durch die Friedenstraktate von Karlowitz, Passarowitz und Belgrad (1699, 1718, 1739), wurden dem österreichischen Handel sowohl auf der Donaustraße als auch zu Lande, über Ungarn und die Moldau, wichtige Begünstigungen zugestanden.[2]) Indessen verstanden es weder die erbländische Kaufmannschaft noch die österreichische Verwaltung, diese Vorteile auszunützen. Der orientalische Handel geriet gänzlich in die Hände von

[1]) Korzon, a. a. O. II. 2, 54/5.

[2]) Ueber die wirtschaftlichen Beziehungen der Monarchie mit dem Osmanenreiche im 18. Jahrhundert vgl. Grünberg, Handelspolitische Beziehungen zu den Ländern an der unteren Donau. Einleitung; Grunzel, Handelsbeziehungen zu den Balkanländern, Beer, Oesterr. Handelspolitik; Srbik, Staatlicher Exporthandel.

Türken, Griechen, türkischen Juden und Armeniern und die Handelsbilanz gestaltete sich für die Erbländer stetig passiver.[1]) Erst mit Josefs Mitregentschaft begann man die bevorzugte Stellung der Türken nach und nach einzuschränken und bestrebte sich den Export nach dem Osten zu stärken sowie eine Revision der Handelsverträge mit der Pforte zu erwirken.

Für Galizien und namentlich für seine Ausfuhr hätte der Handel nach der Türkei auf dem Dniester und über Ungarn auf der Donau von großer Wichtigkeit werden können, wenn die im Art. II und III des Passarowitzer Handelsvertrages vom 27. Juli 1718[2]) dem österreichisch-türkischen Handel zugestandenen Erleichterungen auch auf Galizien Anwendung gefunden hätten. Nach der Okkupation wurde in Wien tatsächlich die Frage aufgeworfen: „ob und in wie weit der Passarowitzer Friedenstraktat und die in solchem denen Ottomanischen Unterthanen in den Erblanden und vice versa den erbländischen im Ottomanischen Reiche eingestandene Maut- und Commercial-Begünstigungen sich auf Galizien zu erstrecken haben?"

Die Staatskanzlei[3]) glaubte die Frage aus zwiefachen Gründen bejahen zu müssen. Einerseits, weil „Galizien jure Coronae Hungaricae revindiciret wurde . . ., folglich als ein appertinens dieser Krone anzusehen" sei. Nun war im Passarowitzer Traktat ausdrücklich stipuliert, daß der Vertrag auch auf die ungarischen Untertanen des Hauses Österreich Anwendung zu finden habe.[4]) Außerdem erschienen die Vertragsbestimmungen ihrem Wortlaute nach nicht bloß auf diejenigen Nationen beschränkt, die zur Zeit des Vertragsabschlusses unter österreichischer Herrschaft gestanden hatten, sondern auch auf die etwaigen

[1]) Vgl. Beer, a. a. O., S. 83, 186. Anm. 198; Srbik a. a. O. S. 307.

[2]) Neumann, a. a. O. I 2.

[3]) H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 9 ex Aprili 1776.

[4]) „Fra i sudditi d'ambi gli Imperi, del Romano cioè e dell' Ottomano, fu stabilito il libero ed universale commercio sui fiumi, per mare e per terra, di modo che sotto la denominazione di sudditi di sua Maestà Imperial-Regia Cattolica si comprendano i Tedeschi, Unghersi, Jtaliani, Belgi di qualunque stirpe o religione . . . ." (Art. I.)

zukünftigen Erwerbungen ausgedehnt.[1]) Nach Auffassung der Staatskanzlei standen daher auch Galizien in der Türkei alle traktatmäßigen Begünstigungen zu, deren sich die übrigen Erbländer erfreuten, „wobey sich das jus reciproci auf die türkischen Unterthanen (in Galizien) von selbst verstünde."[2]) Trotzdem fand während der ersten vier Jahre nach der Okkupation „in Galizien in Ansehung der Türkischen Waaren und Handelsleute noch die vorige pohlnische Mautverfassung in Belegug statt."[3]) Die türkischen Waren wurden somit in Galizien mit 10% verzollt,[4]) während sie in den Erblanden und in Ungarn nur 5% zu erlegen brauchten. Die Folge war, eine Erschwerung der direkten Handelsbeziehungen zur Türkei. Die „türkischen" Händler kamen nicht direkt über die Moldau, sondern mit Umgehung derselben über Ungarn nach Galizien.[5])

Ein Wandel hierin griff erst im Jahre 1776 Platz; bei Gelegenheit eines Rekurses des griechischen Kaufmanns Paul Popowitsch, der sich als türkischer Untertan darüber beschwerte, daß er in Galizien seine dorthin von der ersten Teschener Messe eingeführten Waren nochmals habe verzollen müssen, obgleich sie bereits einmal, bei dem Einbruch in die Erblande zu Semlin, mit der gewöhnlichen Türkenmaut per 5% belegt worden waren. Die galizische Hofkanzlei hielt die Beschwerde für gerechtfertigt. „Ohne Verletzung der Tractaten und Veranlassung gegründeter Beschwerden bey der Pforte können — meinte sie — die türkischen Unterthanen mit türkischen Waaren auch in Galizien zu keiner anderen und höheren als der hergebrachten 5%igen Maut verhalten werden." Andererseits aber komme in Betracht, daß man darauf bedacht sein

[1]) „. . . i quali attualmente soggiacciono al Dominio Cesareo-Regio, o vi devono soggiacere in qualunque tempo e modo e sotto qualunque titolo." (Ebenda.)

[2]) H. K. A. Commerz. Fasc. 57, ad 9 ex Aprili 1776.

[3]) Vortrag d. galiz. Hofkanzlei vom 12. Febr. 1776 (Ebenda).

[4]) „Die Ottomanische Unterthanen sind bishero so wie alle übrige Fremde hierlandes behandelt worden und zahlen von all ihren einführenden Waaren 10%". (Gubernialreferent Guinigi im sogen. II. Entwurf zum galiz. Zolltarif vom 9. Jänner 1776).

[5]) Vgl. oben S. 83.

müsse, „den diesseitigen gallizischen Unterthanen, welche . . . einen beträchtlichen Handel nach der Türkey treiben, in denen türkischen Staaten das angemessene Reciprocum zu verschaffen.“ Sie beantragte daher: es solle nicht allein im konkreten Falle der gesetzwidrig erhobene Zoll zurückerstattet, sondern auch prinzipiell ausgesprochen werden: daß fürderhin unter Voraussetzung der Reciprozität „a) die mit türkischen Waaren in Galizien unmittelbar aus der Türkey oder aus fremden Ländern einbrechende Türkischen Handelsleute hinfüro nicht mehr als die tractatmäßige 5% Mautgebühr zu entrichten haben; b) die aus einem anderen deutschen oder hungarischen Erblande einbrechende und daselbst die gewöhnliche Türkenmaut bereits abgeführt habende Handelsleute aber zu keiner ferneren Mautabgabe angehalten werden sollten.“

Die Kaiserin genehmigte nicht nur diesen Antrag, sondern beauftragte auch das Gubernium: genau darüber zu wachen, daß die galizischen Kaufleute in der Türkei genau so wie die erbländischen behandelt würden. Zugleich ordnete sie an: es möchten alle jüngsthin in den Erblanden getroffenen Verfügungen zur Einschränkung der privilegierten Stellung der Türken (wie die Vorschriften über die Einschränkung ihres Kleinhandels, die Justizpflege, Kontrabandesachen etc.) in ein einheitliches Gesetz zusammengefaßt und auf Galizien angewendet werden,[1]) ein Befehl, der noch im Mai 1776 zur Ausführung gelangte.[2])

[1]) „Ich begnehmige das Einrathen der Kanzley, welche dem Gubernio zugleich aufzutragen haben, wird, genau darauf acht zu haben, ob die Galizischen Unterthanen in der Türkey eben so wie die übrigen Kais. Unterthanen oder aber so wie pohlnische Unterthanen behandelt werden . . . Anbey hat sich die (galizische) Kanzley die eigentliche dermalige gegen vorhin mehr beschränkte Handlungsverfassung der türkischen Unterthanen, besonders respectu der Waaren-Gattungen womit ihnen all' in grosso und zu Marktzeiten alla minuta zu handeln erlaubt ist ingleichen wie es nach Unterschied der Fälle mit ihnen in Contrebande Sachen gehalten werde mittheilen zu lassen“. (Sine. Dato.)

[2]) Hofdekret vom 24. Mai 1776 (H. K. A. Commerz Fasc. 57 ad 4 ex Junio 1776). „Consignation samentlicher bey der Böhm. u. Oesterr. Hofkanzley-Registratur vorfindigen Generalien, die Ausmessung der Handlungsfreyheit der Ottomanischen Unterthanen

Parallel zu diesem Streben, die Begünstigungen aus den Handelsverträgen mit der Türkei den galizischen Handelsleuten zuzuwenden, ging das andere nach Revision der traktatmäßigen Beziehungen zur Pforte einher. Das Ziel war die Erwirkung weiterer, und zwar ähnlicher Begünstigungen wie sie die Pforte durch den Frieden von Kutschuk-Kainardschi (16. Juli 1774)[1]) Rußland zugestanden hatte.

Am 10. April 1775 wurde unter dem Vorsitze Hatzfelds eine Sitzung des Staatsrates abgehalten, in der auf speziellen Befehl der Kaiserin zum Referenten bestellte Hofrat von Raab über die „Einleitung einer nützlichen Handelschaft mittelst der Donau in das Schwarze Meer und in die türkischen Lande" referierte.[2])

Die Herrschaft im Mittelmeer bildete seit jeher einen Angelpunkt der französischen Politik.[3]) Als nach dem Frieden von Kutschuk-Kainardschi der russischen Schiffahrt im Schwarzen Meere große Begünstigungen zugesichert worden waren, befürchtete Frankreich eine Monopolstellung der russischen Flagge in diesem Meere. Um dem entgegenzuwirken, lud der französische Gesandte in Konstantinopel die dortigen Vertreter der fremden Höfe zu einem gemeinsamen Schritt bei der Pforte wegen der freien Schiffahrt im Schwarzen Meere ein. Darauf nun nahm Raab Bezug und wies auf die Wichtigkeit des Handels auf dem Schwarzen Meere für die Monarchie hin, trotzdem derselbe auf soviel Schwierigkeiten stoße. Lohne er sich sogar weit entfernten Staaten wie Frankreich und

---

in den k. k. Erblanden, deren Behandlung in der Justiz-Pflege und Contrebande-Fällen, dann die Gleichhaltung der k. k. Unterthanen mit selben in der Mautbegünstigung betreffend". Es sind dies Verordnungen aus den Jahren 1767—1774. Vgl. Kropatschek, Theres. Gesetzbuch VII. 4, 26.

[1]) Vgl. Beer, Teilung Polens II. 264, 268. Über die Bedeutung dieses Friedens für Rußland und dessen Handel vgl. Roepell, D. orientalische Frage 1774—1830. S. 14 ff. Sorel, Question d'Orient au XVIIIe siècle. S. 259 f.

[2]) Protocollum Commissionis habitae die 10. Aprilis 1775. Außer den erwähnten waren noch anwesend: Wrbna, Reischach, Palffy, Cobenzl, Binder, Kresel, Gebler, Löhr, Degelmann, Haann. (A. M. J. V. G. 12/2968 ad 1272 ex Majo 1775).

[3]) Beer, Orientalische Politik. S. 32. Richelieu, a. a. O.

England, so könne er auch und umsomehr für die Erbländer vorteilhaft werden. Doch empfehle sich, wolle man diese Vorteile erreichen, eine dem französischen Antrage entgegengesetzte Haltung. Man müsse sich bemühen, das Schwarze Meer zu einem mare clausum zu machen.

In einem halboffiziellen Promemoria an den russischen Minister sei daher der Vorschlag zu machen: die beiden Staaten sollten sich in Handelssachen gegenseitig unterstützen und den Vorschlag des französischen Gesandten zu Falle bringen. Die Pforte habe zwar vorläufig dem französischen Gesandten eine dilatorische Antwort gegeben. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, daß sie dem Drucke der Mächte nachgebe, und es komme daher darauf an, Mittel ausfindig zu machen, wie die Konkurrenz der fremden Mächte durch gemeinschaftliches Vorgehen beider kaiserlichen Höfe ausgeschlossen werden könne. Der Abschluß eines formellen Handelsvertrages sei zwar nicht geboten, um die Wachsamkeit fremder Höfe nicht zu wecken.[1]) Eine Verabredung in der Richtung gegenseitiger Unterstützung des eigenen Handels und der Schiffahrt würde genügen. Da die österreichischen Schiffe — dem Passarowitzer Traktate gemäß — auf der Donau nicht zum Meere gelangen durften und in Vidin oder Rustschuk auf türkische oder, seit 1774, auch auf russische Schiffe umgeladen werden mußten, so wünschte man österreichischerseits vor allem eine Ermäßigung der Frachttarife auf russischen Schiffen für erbländische Waren, aber auch andere Erleichterungen für den erbländischen Handel. (Bau von Magazinen und Faktoreien in Kertsch oder Jenikale etc.). Käme, schloß Raab seine Darlegungen, eine solche Verabredung mit Rußland zustande, so wäre die Gründung „einer allgemeiner octroyrten Compagnie" auf Aktien ratsam. Vorläufig solle man nur eine Probeladung veranstalten und die Donauschiffahrt erforschen.

Von einer solchen Aktion durfte vor allem Ungarn in-

[1]) Daß man in Frankreich trotzdem die Absichten des Wiener Kabinetts durchschaute, geht aus einer Depesche der Pariser Regierung an Breteuil (ddo. 3. März 1776) hervor, in welcher derselbe darauf aufmerksam gemacht wird, „que la cour de Vienne travaille à se procurer un débouché par le Danube dans la mer noire". (Pariser Archiv. Correspond. polit. Vol. 329, Fol. 89).

folge seiner günstigen Lage Nutzen erhoffen. Aber auch andere Erbländer wären in der Lage gewesen, auf der Donau Absatz für ihre Waren zu suchen.[1]) Die Kaiserin stimmte denn auch Raabs Vorschlägen zu. Und später, im Jahre 1777, erhielt die Firma Baron Fries, Zewarovich et Co. ein „Octroy" auf die Donauschiffahrt.[2]) Allein von irgend größeren Erfolgen hören wir nichts.[3]) Die Auflösung des Kommerzienrates (1777) und der Galizischen Hofkanzlei (1776) haben dazu beigetragen, daß die Bemühungen, die Handelsbeziehungen mit dem Oriente zu Wasser zu beleben, nachgelassen haben. —

Auch dem Handel zu Lande über die Bukowina und die Moldau wendete die Regierung größere Aufmerksamkeit zu.

Schon während der Teilungsverhandlungen mit Polen ging Josef II. darauf aus, die Grenzen Volhyniens derart vorteilhaft auszustecken, daß er „alle Communication des Überrestes Pohlens mit der Moldau, und alle Handlung mit der Türkey, sammt der Hauptstraße, die nacher Kiow gehet", hätte beherrschen können.[4]) Trotz aller Unterstützung litt der galizische Handel nach dieser Richtung empfindlich; und zwar nicht so sehr wegen innerer Mängel wie Mangel an Kapital, Unternehmungsgeist, Organisation etc., als vielmehr in erster Reihe durch die Unsicherheit der Verhältnisse in der Moldau. Die dortigen, der Türkei tributpflichtigen Hospodaren suchten sich durch die Ausbeutung der fremden Kaufleute zu entschädigen.[5])

[1]) Auch für Galizien war diese Frage von Wichtigkeit, da auf dem Pruthflusse die Verbindung Galiziens mit der Donau hergestellt werden konnte. Beer (Österr. Handelspolitik S. 82) erwähnt zwar die im Text skizzierten Beratungen, ohne jedoch ihren wesentlichen Inhalt wiederzugeben.

[2]) Vgl. auch Beer, ebenda S. 86.

[3]) Nach den Angaben Schweighofers wurden die ersten erfolgreichen Versuche mit der Donauschiffahrt nach dem Schwarzen Meere erst 1782 unternommen (a. a. O. S. 342). 1787 erhielt der Kaufmann Brighenti „un privilège d'une diligence sur le Danube" (Josef an Cobenzl, bei Beer-Fiedler, II. 170).

[4]) Votum des Kaisers vom 29. Mai 1773. Beer, Teilung Polens, II. 227, III. 56.

[5]) Vgl. über die Bedrückungen durch die Moldauischen Fürsten die Berichte der österreichischen Vertrauensmänner im Jahre 1774 bei Werenka, a. a. O., S. 166.

Eben darin sah Beckhen das Haupthindernis für die Entwicklung des galizischen Handels mit dem Osmanenreiche.[1])

Energischere Schritte um den Export Galiziens nach dem Schwarzen Meere zu leiten, wurden erst im Zusammenhange mit der Danziger Reise Beckhens eingeleitet. In seiner Relation von Ende 1780 wies Beckhen darauf hin, daß wenigstens aus den östlichen Teilen Galiziens (Podolien) das Getreide auf dem Dniesterfluß gegen das Schwarze Meer ausgeführt werden könnte. Das würde dann zur Folge haben, daß auch die westlichen Teile des Landes, wegen Verminderung der Konkurrenz trotz der Stockung des Danziger Exportes höhere Preise erzielen würden. (§ 92.)

Im Schooße der Hofkanzlei schlug Graf Chotek in einem Referate „über die Ausfuhr der galizischen Produkten gegen die türkische Provinzen und das Schwarze Meer"[2]) auch vor: es solle von der Pforte die freie Schiffahrt auf dem Dniester gefordert werden, da der Passarowitzer Frieden sich auf diesen Fuß nicht erstrecke.

Diese diplomatischen Bemühungen brauchten jedoch Zeit. Vorläufig glaubte man daher, der Sache durch Unterstützung der privaten Initiative zu dienen. Um diese Zeit meldeten sich die bekannten Finanziers und Großhändler,

[1]) „Die Verfassung dieser Länder und der sittliche Charakter dieser Völker läßt einzelnen Handels-Leuten beynahe keine Hoffnung übrig, den Handel ins große zu treiben. Es ist bekannt, wie verkäuflich die Gerechtigkeit in der Türkey, besonders in den Provinzen ist, die gleich der Moldau durch abhängige Fürsten regiert werden. Die Unwissenheit der Türken . . . ihr Stolz, die Verachtung, welche sie gegen Christen und Juden hegen, die Falschheit und Hinterlistigkeit der Griechen, vermehren die Beschwerlichkeit des Handels. Der zinsbare Fürst muß sich wegen des Tributs an die Pforte und der Geschenke an die Minister schadlos zu halten suchen; und da er doch sein Volk gewissermaßen schonen muß, so müssen einzelne fremde Handelsleute die Justiz am theuersten bezahlen oder gar damit Verzicht thun." (Gubernialbericht vom 30. September 1780. H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 1 ex Decembri 1780.)

[2]) Protokoll der in Betreff der Erleichterung der Ausfuhr der galizischen Produkte den 28. Dezember 1780 abgehaltenen Zusammentretung. (A. M. J. V. G. 7/2940 ad 51 ex Martio 1781).

die Aktionäre der Mährischen Lehnbank, die Gebrüder Israel und Moyses Hönig, mit einem Projekte,[1]) in dem sie auf die Hemmung des Weichselexports und die Stockung des galizischen Absatzes hinweisen, wodurch das Land furchtbar leide. Unter diesen Umständen versichern sie, ihren Vorschlag nicht zum eigenen Nutzen, sondern „vom patriotischen Eifer angespornet," gemacht zu haben. „Es würde also dem Staate sehr nützlich seyn, einen Weg zu finden, um ... die Erzeugnisse exportirend zu machen." Es kämen nebst Getreide, Wachs, Hanf, Talg noch der im Osten des Landes häufige Tabak in Betracht. Zur Förderung dieses Absatzes ad extra verlangten die Proponenten ein ausschließliches Privileg zur Gründung — einer finanziell durch die Regierung unterstützten — großen Schiffahrts-Kompagnie auf dem Dniester und dem Pruth und erklärten sich bereit, zu diesem Zweck „einen hinlänglichen Fond (zu) widmen."

Der Gubernialreferent Beekhen begrüßte diesen Antrag auf das freudigste.[2]) Ein ausschließliches Privileg, wie es von den Proponenten verlangt werde, erscheine wohl in den wirtschaftlich fortgeschritteneren Erblanden zur Zeit unzulässig.[3]) In Galizien stände aber die Sache anders. Dort komme es darauf an, den Handel und neue Wege für denselben erst zu schaffen. Hiebei könnte die Erteilung ausschließlicher Befugnisse als Erziehungsmittel gute Dienste leisten.[4]) Denn der einzelne Kaufmann und sogar kleine Gesellschaften seien nicht imstande, die Hindernisse, die sich dem Handel mit der Türkei in den Weg

[1]) „Aller Unterthänigst Freygehorsamster Gedanke". (H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 1 ex Decembri 1780).

[2]) Der König von Preußen, führt er aus — ruiniere Danzig, um „nach dem Ruin der Stadt Danzig den ganzen polnischen Handel gegen Ostsee an sich zu reissen. Um so erwünschlicher muß ein Vorschlag seyn, wodurch dem bisher gehemmten Gange des Handels ein neuer Ausweg angeboten wird."

[3]) „Bestreitet man sehr dermal den Nutzen dergleichen ausschließenden Gesellschaften."

[4]) „Wir halten dafür, eine ausschließende Handlungsgesellschaft sey wie das Gerüst eines Gebäudes zu betrachten, welches zwar zur Aufführung desselben dienet; dagegen aber sobald das Gebäude aufgeführet ist, unütz und schädlich wird, daher wieder abgebrochen werden muß."

stellten, zu überwinden, und „das Unglück eines einzigen schreckt Hundert ab, ein gleiches zu unternehmen." Nur ein großes Unternehmen könne seine Interessen in Zoll- und Justizsachen im Streitfalle genügend schützen und die Schiffbarmachung des Dniester und Pruth auf dem türkischen Gebiete in Angriff nehmen; „welches (zwar) kein Werk einzelner Handelsleute seyn kann; da sie (jedoch) von der Regierung in diesen Ländern nicht zu hoffen sind, von der Gesellschaft selbst zu machen sind." Niemand aber werde ein großes Kapital investieren wollen, „ohne eines handgreiflichen Vortheiles versichert zu seyn, welcher aber eben durch die Furcht anderer Concurrenten zweifelhaft wird."

Diese Motivierung fand auch im Staatsrate Anklang. In der Sitzung vom 28. Dezember 1780 meinte Hatzfeld, es wäre „daß größte Glück für Galizien, wenn ein Waarenzug (nach dem Schwarzen Meere) eingeleitet würde." Er „wünsche (nur), daß die Compagnie, die sich dazu anträgt, verläßlich sein möchte." In diesem Falle, trüge er „kein Bedenken auf ein (ihm) ansonst sehr gehässiges Privilegium privativum für sie einzurathen."[1])

Von dem Schicksal dieser Kompagnie ist uns nichts bekannt. Ein damals unternommener Exportversuch, den die Akten erwähnen,[2]) mißlang. Nicht minder ein anderer, der zwei Jahre später (1782) auf den Gütern der Grafen Ankwicz zu Andrychów höchst leichtsinnig unternommen wurde. Auf Anregung der Grafen wurde dort eine Handlungs-Kompagnie mit dem Ziel des Verlages wie des Exportes von Leinwand gegründet.[3]) Eine Ladung von Tischtüchern, Servietten und Drillich im Werte von einigen Tausend Gulden wurde „mit größter Gefahr" auf Spekulation nach Konstantinopel, wahrscheinlich auf dem Dniester versendet, ohne daß man sich im voraus bei der Regierung der Geleitscheine versichert hätte. Die Expedition erlitt in Achioli, an der Küste des Schwarzen Mee-

[1]) Staatsratsakten Nr. 7 ex 1781.

[2]) Choteks Referat.

[3]) „Unterthäniges Bitten deren Gebrüder Thadaeus und Josef Grafen von Ankwicz, Erbbesitzer deren Güter Andrychów und Inwald in Galizien". (H. K. A. Commerz. Fasc. 57 ad 2 ex Majo 1783).

res, Schiffbruch und die Ladung wurde von den Küstenbewohnern „nach Gewohnheit“ geraubt. Da die Kompagnie keine Bücher führte und außerstande war, die Höhe ihres Schadens zu beweisen, und da auch die Schuldigen wegen Mangel an Zeugen nicht festzustellen waren, war es nicht einmal möglich, bei der Pforte förmliche Klage zu erheben. Auch sonst waren die bloß polnisch sprechenden Adrychówer Untertanen mannigfachen Gefahren ausgesetzt. Sie hatten „den Anfang auf eine ihren Mitbürgern nicht zur sonderlichen Aufmunterung gereichende Art gemacht.“ Und mit Mühe nur gelang es durch Intervention des österreichischen Internuntius von Herbert, für die Hilflosen eine Entschädigung von 1100 Piastern zu erhalten und sie nach Galizien zurückzubefördern.[1]) Mit vollem Recht konnte der Internuntius unter Hinweis auf diese Erfahrung den Wunsch aussprechen: „man möchte künftighin für dieses Land Leute, so die Handlung besser verstehen und nebst dem Pohlnischen, auch einige andere Sprachen reden, wählen.“[2]) —

Solange die europäische Küste des Schwarzen Meeres in türkischen Händen war, konnte sich infolge der erwähnten Zustände kein regerer Handelsverkehr nach dem Schwarzen Meere entwickeln. Dies änderte sich in den achtziger Jahren mit den Fortschritten der russischen Waffen, seit dem die Stadt Cherson gegründet und dem russischen Handel durch den russisch-türkischen Handelsvertrag vom 10. Juni 1783[3]) im Schwarzen Meere weitestgehende Rechte und sogar die freie Passierung der Dardanellen eingeräumt worden waren. Als endlich durch den Frieden von Ainali-Kawak (8. Jänner 1784) die „rechte Hand des Sultans“, die Krim, zu dauerndem russischen Besitz wurde, erschien die Herrschaft Rußlands in jenen Ge-

[1]) „Da ich nun diese armen und unwissenden Leute, welche keine ordentlichen Bücher über ihre Geschäfte hatten und bloß allein die pohlnische Sprache reden, andurch aber der Gefahr von schlechten Subjecten, die ihnen als Dollmetscher und Rathgeber dienen, betrogen zu werden ohne Unterlaß ausgesetzt sind, nicht verlassen wollte noch konnte; so —“. (Herbert an Kaunitz ddo. Pera, 26. März 1783, ebenda).

[2]) Herbert an Kaunitz, ddo. Bujukdere, 24. Mai 1783 (ebenda).

[3]) Vgl. Neumann, a. a. O. I. 296; Grunzel, a. a. O., S. 13.

wässern gesichert. Die Entwicklung des pontischen Handels wirkte revolutionierend auf die wirtschaftlichen Zustände in der südlichen Ukraine,[1]) und erst seit dieser Zeit bestand auch für Österreich die Möglichkeit, aus dem Handel nach dem Schwarzen Meere größere Vorteile zu ziehen.[2])

Mit großer Beunruhigung verfolgte man in Österreich die bedeutsamen Vorteile, die Rußland für seinen Handel im nahen und ferneren Oriente errungen hatte.[3]) Damals riet Kaunitz, man möge der Türkei den Krieg erklären, sich in den Besitz des Unnagebietes setzen und sodann die Verhandlungen eröffnen.[4]) Josef wollte jedoch eine friedliche Lösung und schon am 13. Oktober 1783 konnte er seinem Bruder den guten Erfolg seiner Bemühungen melden.[5]) Es war ihm durch eine Handelskonvention mit der Pforte[6]) gelungen, die Meistbegünstigung und damit

[1]) Vgl. Korzon, a. a. O. I. 328.

[2]) Schweighofer meinte (1785) im Hinblick darauf, „daß einige pohlnische Magnaten das Kommerz auf dem schwarzen Meer zu benutzen sich bemühten“ und über Cherson Getreidesendungen mit Erfolg nach Konstantinopel und den Archipel durchführten, daß „dieser neueröffnete Warenzug auch für Galizien wichtige Vortheile“ habe. Für die Lemberger und Brodyer Handelsleute eröffnet sich damit ein sicherer Absatzweg nach dem Schwarzen Meere. „Dadurch wird der Nachtheil im pohlnischen Kommerz wieder eingebracht werden können, der durch die erschwerte Ausfuhr bei Danzig denselben verursachet wird“ (a. a. O. S. 302 f.).

[3]) Leopold an Josef II., Ende August 1783: „. . . la Crimée, le Cuban et l'île de Taman . . . ne sont point des objets si petits et si indifférents que l'Impértrice voudrait le faire accroire, vu leur situation, qui par là rend maître de toute la mer noire et de son commerce par le fait . . ., embrasse les deux mers noire et caspienne, lui ouvre à son temps directement le commerce de la Perse et des Indes par une voie plus courte“. (Arneth, I. 167).

[4]) Ebenda, I. 165; Beer, Orientalische Politik, S. 76.

[5]) Josef an Leopold: „Je me suis procuré pour mon commerce et pavillon . . avec la Porte dans la mer noire . . . tous les avantages et sûretés possibles“ (Arneth, I. 173.) „Je crois . . . que je me procurerai des avantages réels de commerce de la part des Turcs“ (Josef an Leopold, 17. November 1783, ebenda I. 181.)

[6]) Von der Pforte erlassen mit Sened vom 24. Februar 1784. Vgl. Neumann, a. a. O. I. 332. Vgl. auch Beer, a. a. O. S. 77.

die Gleichstellung Österreichs mit Rußland, Frankreich, England und Holland zu erlangen. Für Galizien kamen jedoch dabei vor allem diejenigen Vertragsbestimmungen in Betracht, durch die alle früher erwähnten Hindernisse und Bedrückungen beseitigt wurden, mit denen der Handel in der Moldau zu kämpfen hatte.[1]) Endlich gelang es auch eine Deklaration des Moldauischen Woywoden Alexander zu erwirken,[2]) welche den galizischen (vorwiegend armenischen) Handelsleuten in der Moldau mäßige Gebühren und Ausfuhrzölle, einen 3% Einfuhrzoll und günstige Bedingungen für die Pachtung von Ländereien und Weiden zur Überwinterung ihres Viehes garantierte. —

Erst auf der Basis dieses völkerrechtlichen Übereinkommens konnte an die Wegräumung aller übrigen Hindernisse geschritten werden. Mit Erlaß vom 13. Mai 1784[3]) wurden die galizischen Manufakten, wenn ihre Versendung in die Türkei oder in die Krim über andere Erbländer (z. B. über Ungarn) erfolgte, vom Durchfuhrzoll gänzlich befreit und bloß zur Zahlung des gewöhnlichen Ausfuhrzolls von $^5/_{12}$% verpflichtet.[4]) Im Hofdekret vom 24. Juni 1784 wurde allen, „welche die Ausfuhr der hierländigen Produkte, als Getreide, Wachs, eingepökeltes Rindfleisch, Speck, rohe Ochsenhäute, Leinwand usw. auf dem Dniester weiter ins Ausland unternehmen würden,“ Schutz und „alle mögliche Unterstützung“ zugesagt und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, hierbei die Wünsche und Vorschläge der Interessenten zu berücksichtigen.[5]) Vor allem aber galt es, die Schiffahrt auf dem Dniester zu erleichtern, ja erst möglich zu machen.

Dazu fehlte es jedoch im Lande an allem. Wie einst die Förderung des Triester Seehandels damit begonnen werden mußte, daß die orientalische Kompagnie eine Fabrik zur Herstellung einfachster Stricke und Taue errich-

[1]) Vgl. den Ferman der Pforte an den Fürsten der Wallachei vom 16. Oktober 1783, der den österreichischen Kaufleuten Schutz zusicherte, bei Neumann, a. a. O. I. 325.

[2]) ddto. Jassy, 9. März 1784: Vgl. Neumann, a. a. O. I. 337.

[3]) Piller 1784, S. 120.

[4]) 1789 wurde für den Brodyer Handelsplatz der türkische Transitozoll von 5 auf 2% ermäßigt. S. oben S. 402.

[5]) Piller 1784, S. 155.

tete, weil sie niemand im Lande zu verfertigen verstand,[1]) so sah sich nun die Regierung genötigt, zwei Seilermeister nach Ostgalizien zu ziehen und ihnen, neben den sonstigen Vorteilen zu Gunsten fremder Ansiedler, wie zehnjährige Freiheit von Personalsteuern, Befreiung der ältesten Söhne von der Rekrutierung etc., eine Reisevergütung von je 200 fl. zu gewähren und außerdem für die Lieferung von guten Seilen und Tauen eine Prämie von 500 Dukaten (2250 fl.) zu versprechen.[2]) Die größten Schwierigkeiten jedoch hatte die Regierung bei der Schiffbarmachung des Dniester zu überwinden.[3])

Als sich auf Grund des Hofdekretes vom 24. Juni 1784 tatsächlich Fürst von Nassau-Siegen mit dem Vorschlage meldete, Getreide und Holz von seinen Gütern auf dem Dniester nach Akermann zu verführen,[4]) wurde sein Gesuch vom Grafen Kollowrat wärmstens unterstützt und vom Kaiser genehmigt.[5]) Eiligst designierte sodann die galizische Genie- und Navigations-Direktion einen hervorragenden Fachmann, den Abbé Caspar

[1]) Vgl. Fz. M. Mayer, a. a. O., S. 48.

[2]) „Wegen Ansiedlung fremder Seilermeister in Galizien". Piller 1782, S. 121.

[3]) Die Frage der Flußregulierung und der Bau von Straßen wird im 2. Teile dieser Untersuchung behandelt werden, die Schiffbarmachung des Dniester hier daher nur insoweit berührt, als dies zur Aufklärung des Handelsverkehres nach dem Schwarzen Meer notwendig erscheint. Sogar auf dem größten und seit Jahrhunderten benützten Flusse des Landes, auf der Weichsel, gingen jährlich viele Flöße „Byki" genannt, zu Grunde. (Dziennik handlowy y ekonomiczny." Jannarheft 1788, S. 84.)

[4]) Gesuch vom 3. August 1785 A. M. J. V. G. 5/295 ad 83 ex Augusto 1785. Vgl. „Dziennik handl. y ekon." 1786. S. 371 f., 454 f.

[5]) Vortrag vom 4. August; a. h. Resolution vom 8. August. Diese lautet: „Ich beangenehme das Einrathen der Kanzley und muß zur Mitfahrt ein in der Navigation gründlich erfahrenes Individuum ausgewählt und dieses zur Führung eines ordentlichen Journals angewiesen werden." Das Hofdekret vom 15. August ist auf Befehl des Kaisers bloß „à Monsieur de Nassau-Siegen" adressiert, da der Fürstentitel des letzteren vor dem Reichsgerichtshofe nicht anerkannt wurde. Der Fürst, ein internationaler Aventurier — er selbst sprach von sich: „je ne suis d'aucune nation, cosmopolite", — spielte in der Politik jener Zeit eine ziemlich dunkle Rolle. (Vgl. Vivenot-Zeissberg, a. a. O. passim.)

Caspari, für die projektierte Dniesterfahrt und schickte ihn mit einem Reisekostenvorschusse von 150 fl. über Husiatyn nach Nestorowce, wo er mit dem Fürsten zusammentreffen und am 15. Oktober die Befahrung des Dniesters antreten sollte.[1]) Zur größten Zufriedenheit des Kaisers legte Caspari nach beendeter Reise am 14. März 1786 sein Reisejournal vor. Auch rührt wohl von ihm die hydrographische Karte des Dniesters her, da es dem Fürsten von Nassau an den zu ihrer Anfertigung nötigen Fachkenntnissen wohl gemangelt hat. Caspari erhielt darauf „für seine mühsame und gründliche Führung des Journals nebst Reisekosten 100 Dukaten (450 fl) zur Belohnung"[2]) — eine bei der bekannten Sparsamkeit des Kaisers gewiß nicht geringe Auszeichnung.

Das Ergebnis dieser sowie der auch noch vom Grafen Dzieduszycki — ebenfalls 1785 — unternommenen Dniesterbefahrung war, daß man diesen Fluß wenigstens zweimal jährlich, bei Hochwasserstand zur Verschiffung der Landeserzeugnisse nach dem Schwarzen Meere als geeignet fand. Dzieduszycki hat auch die Erteilung einer Konzession zur Gründung einer Schifffahrts- und Handelsunternehmung auf dem Dniester angestrebt.[3]) Der Gubernialreferent Zunger

[1]) Lemberger Statthaltereiarchiv, Fasc. Comerziale, N. N. 22.205, 25.374 und 26.220 ex 1785.

[2]) Hofkammerdekret vom 29. August 1786. (Ebenda Nr. 21.404 ex 1786.) Nach obiger Darstellung sind manche Details der Darstellung Askenazy's (Książe Denassów in „Wczasy historyczne" II. 145) zu berichtigen; vor allem die Behauptung Askenazy's, daß die Dniesterbefahrung im Zusammenhange mit den Bemühungen gestanden habe, welche die französische Regierung zur Förderung des levantischen Handels machte. Frankreich hatte eher ein Interesse an der Hemmung der Dniesterschiffahrt. Auch die Verdienste des Fürsten werden von Askenazy zu hoch angeschlagen; wohl darum, weil es bisher unbekannt war, daß Nassau seine Reise gemeinsam mit Caspari gemacht hat. — Vgl. auch Korzon II. 667.

[3]) Gesuch vom 4. Mai 1787, „womit ihm ein Privilegium ertheilet würde, kraft welchem ihm freistünde, Schiffe zu erbauen, mit selben befrachteter und unter der Flagge Sr. Majestät den Dniester auf und ab zu passieren und unter a. h. Protection ein Comerz auf dem Mittelländisch- und schwarzem Meere zu

befürwortete sie auch warm, da der Graf „hierlandes begütert und überhaupt dieser Unternehmung gewachsen ist.“ Zugleich aber hielt er eine gewöhnliche Regierungskonzession zur Führung des Handels auf dem Schwarzen Meere für nicht ausreichend, sondern die Erwirkung eines besonderen Fermans bei der Pforte für nötig.[1]) Die verlangte Konzession wurde Dzieduszycki tatsächlich, und zwar zunächst auf ein Jahr erteilt, sodann nachträglich auf weitere zwei Jahre (im ganzen von 1787—1790) verlängert. Später wurde sie auf einen gewissen Muszynski übertragen, der von Dzieduszycki die Transportunternehmung auf dem Dniester übernommen hatte.[2])

Zur Erleichterung der Dniesterschiffahrt wurden endlich auch Flußregulierungen unternommen. Die ersten Vorschläge hiefür machte — im September 1787 — Niedermayer, der dabei hauptsächlich den Export des galizischen Sudsalzes im Auge hatte.[3]) Im Sommer 1788 bereiste Caspari nochmals die Dniesterufer. Die Regierung wies zur Anschaffung der nötigen Werkzeuge, als Äxte, Seilen, Winden und anderer Maschinen 1000 fl. an. Die nötige Hand- und Zugrobot sollten nicht bloß die Kameralherrschaften beistellen, sondern „alle an diesem Fluß rechts und links liegende Besitzer, und zwar an jener Flußstrecke, so ihre Gründe begränzet.“[4]) Nebst der Reinigung des Flußbettes und der Befestigung der Ufer wurde längs des Ufers ein Treppelweg „zur Widerfahrt gegen den Fluß“ gebaut. Als nach dem Ausbruche des türkischen Krieges große Armeelieferungen auf dem Dniester transportiert werden sollten, wurden die Regulierungsarbeiten beschleunigt; und am 17. Februar 1789 konnte Caspari berichten, daß „bereits das Schwerste überwunden“ sei.[5])

führen.“ (Lemberger Statthaltereiarchiv, Fasc. Comerziale Nr. 12179 ex 1787).

[1]) Votum vom 24. Mai 1787 (Ebenda). Über die erste Dniesterbefahrung i. J. 1782, durch Schulz, vgl. Czartorysk. Archiv Ms. Nr. 811, S. 323 f.

[2]) Vgl. Jaworski, a. a. O., S. 41–42.

[3]) Lemberg. Statth. Archiv, Fasc. Comerziale Nr. 21.997 ex 1787.

[4]) Gubernialverordnung vom 23. Juli 1788. (Ebenda, Nr. 16.411 ex 1788; auch 19.810 ex 1788.)

[5]) Für eine große Reihe herrschaftlicher Beamten, die sich bei den Arbeiten ausgezeichnet hatten, wurde zur Belohnung eine

Endlich folgten Verordnungen, die die Verunreinigung des Flusses durch Steine, Pfähle etc. mit empfindlichen Strafen bedrohten und für die Zukunft die Aufführung auch „des geringsten Wassergebäudes ohne vorläufige Anzeige an das Kreisamt und ohne Genehmigung der Oberbaudirektion“ verboten.[1])

Der tatsächliche Erfolg dieser Exportförderung entsprach jedoch keineswegs den gemachten Anstrengungen.

Zwar hatte der Handel zugenommen — aber er war einseitig. Es stieg nur die Einfuhr nach Galizien, und zwar von ungefähr 800.000 fl. im Jahre 1778, auf 1,419.626 fl. im Jahre 1787, was eine Zunnahme von 77% bedeutet. Dagegen stieg in derselben Zeit die Ausfuhr von etwa 209.000 fl. auf bloß 227.679 fl., somit kaum um 9%.[2]) Freilich sind diese Zahlen insoweit unvollständig, als sie den Handel des Brodyer Freigebietes nicht mit umfassen, das gerade der Hauptort des galizischen Verkehrs mit dem Oriente und der Türkei war. Wahrscheinlich entwickelte sich der Verkehr, und zwar der Absatz nach dem Schwarzen Meere teilweise auch auf der Donau über Ungarn. Wenigstens darf man hierauf aus der starken Zunahme der Ausfuhr nach Ungarn schließen.[3])

Der Ausbruch des türkischen Krieges mußte selbstverständlich die weitere Entwicklung des türkischen Handels hemmen. Normale Verhältnisse brachte erst wieder der Friedensvertrag von Sistov vom 4. August 1791,[4]) in dem alle vorhergegangenen Handelsverträge neuerdings bestätigt wurden. Für die Dniesterschiffahrt eröffneten sich nun insoweit bessere Aussichten, als infolge des weiteren Vordringens Rußlands im Frieden vom 9. Januar 1792 der Dniester zum Grenzfluß zwischen Rußland und der Pforte wurde.[5])

große silberne, für andere eine goldene Medaille von 10 oder 12 Dukaten, für Caspari ein Dekret mit höchster Anerkennung in Vorschlag gebracht. (Lemberger Statthaltereiarchiv, Fasc. Comerciale Nr. 4.447 ex 1789.)

[1]) Ebenda. Andere Vorschriften, die Flußpolizei betreffend, vgl. bei Piller 1789. S. 189 und Kropatschek, Josephs II. Gesetze XVII, 439—445.

[2]) Vgl. Großmann, Amtliche Statistik, S. 135.

[3]) Vgl. unten S. 146.

[4]) Vgl. Neumann, a. a. O. I., 454 ff.

[5]) Vgl. Beer, Orientalische Politik, S. 145.

Im Zusammenhange mit dem Handelsverkehre nach dem Schwarzen Meere mag auch der auf die Dauer von zwölf Jahren geschlossene Handelsvertrag mit Rußland vom 1. November 1785[1]) erwähnt werden. In demselben (§ 3) räumten sich beide Kontrahenten gegenseitig die Meistbegünstigung ein. Zugleich aber wurde, darüber hinaus, im § 7 des russischen Kundmachungspatentes den österreichischen Kaufleuten „für alle Waaren und Erzeugnisse, welche sie in den am Schwarzen Meere liegenden Häfen und namentlich in dem Hafen von Cherson an der Mündung des Dniester und in jenen von Sevastopol und Theodosia in Taurika einführen und ausführen werden, der Zollnachlaß von 25% (des russischen Tarifs von 1782) eingeräumt."[2]) Ferner wurden (§§ 5—7) Höchsteinfuhrzölle festgesetzt, und zwar: für Pelzwerk und Juchten von 10, für Kaviar von 5%. Endlich wurde den beiderseitigen Untertanen „eine vollkommene Gewissensfreiheit" zugesichert, (§ 2) — eine für Galizien, wo die bedeutendsten Engroshändler Juden waren, besonders wichtige Bestimmung. Denn hierdurch erst wurde den Brodyer Juden die schon früher angestrebte[3]) Herstellung direkter Handelsbeziehungen mit Archangelsk ermöglicht.[4])

Daß trotz dieser Begünstigungen in den Merkantiltabellen pro 1787[5]) der Verkehr von und nach Rußland äußerst geringfügig erscheint, erklärt sich damit, daß der Hauptsitz des russischen Handels in Galizien und namentlich des

[1]) Piller 1786, S. 12, 25. Vgl. dazu den Brief Cobenzl's an Josef vom 14. Mai 1785, bei Beer-Fiedler, II. 34 J. und Beer, Handelspolitik, S. 97 ff. Über das Verhältnis zu Rußland vgl. oben S. 428.

[2]) Ein ähnlicher Nachlaß wurde nach § 9 des österreichischen Patentes den auf der Donau eingeführten russischen und chinesischen Waren gewährt.

[3]) Vgl. oben S. 87.

[4]) Im § 26 wird den russischen Untertanen erlaubt, in allen Städten der Monarchie Häuser zu kaufen oder zu bauen; in 6 Städten — darunter auch Lemberg und Brody — wurden diese von der Militäreinquartierung befreit. Den österreichischen Untertanen wurden wiederum ähnliche Begünstigungen in Petersburg, Moskau, Aschangelsk, Cherson, Sevastopol und Theodosia gewährt. (§ 24 des russischen Patents.)

[5]) Vgl. Grossmann, Amtliche Statistik, a. a. O., S. 230.

Pelzhandels Brody war, dessen Verkehr in den Tabellen nicht ausgewiesen wurde. Einige Jahre später war der Handel nach Odessa schon im größeren Umfange betrieben. Es wurden dorthin Getreide, Holz und Pottasche exportiert und von dort nach Triest und anderen Mittelmeerhäfen verführt.[1])

[1]) Vgl. Demian, Österreichische Monarchie. II. S. 111 f.

Schlußbetrachtung.

Schlußbetrachtung.

§ 1. Das Ergebnis.

So lückenhaft das statistische Material ist, das uns zur Verfügung steht,[1] so gestattet es doch — wenngleich nur in großen Umrißlinien — die Entwicklung des galizischen Handels während der zwei Jahrzehnte von 1772—1792 zu skizzieren, wobei es selbstverständlich weniger auf die absolute Richtigkeit der angeführten Zahlen, als vielmehr auf ihren relativen Wert, auf die steigende oder fallende Tendenz, die sie zum Ausdruck bringen, ankommt.

Wie ich bereits wiederholt gezeigt habe, waren die Handelsbeziehungen Galiziens zu den Erblanden im Zeitpunkt seiner Annexion äußerst gering,[2] da der Schwerpunkt des galizischen Außenhandels vor allem in Danzig, dann auch in Sachsen und in Preußisch-Schlesien lag. Dies erklärt sich dadurch, daß Galizien geographisch auf dem Weichselstrome gegen Polen und das Baltische Meer hin gravitierte, somit außerhalb der geographischen Interessensphäre Österreichs lag, die sich längs der Donau konzentrierte. Erst die Teilung Polens hat hier in zweifacher Richtung eine Änderung gebracht. Einerseits sperrten die preußischen Zölle zum großen Teil den Handelsweg gegen Danzig, anderseits gelang es der Handelspolitik der österreichischen Regierung, den Verlust dieses Marktes durch Eröffnung neuer Absatzwege nach den Erblanden zu ersetzen. Der Handelsverkehr mit den letzteren wird

[1]) Vgl. hierzu Grossmann, Amtliche Statistik.

[2]) Vgl. die Äußerung Kaiser Josefs von 1773, (oben S. 147) und von Eders von 1775 (oben S. 228, Anm. 1), sowie die Beratungen über den Erfolg der ersten zwei Teschener Messen im Jahre 1775 (oben S. 112).

denn auch wie die steigenden Wertziffern desselben zeigen, lebhafter. So stellte sich der ungefähre Wert der galizischen Ausfuhr nach den Erblanden in den Jahren:

1778	1,046.146 fl.
1781	4,868.160 fl.
1782	4,116.000 fl.

machte also in den beiden letztgenannten Jahren bereits die Hälfte der galizischen Gesamtausfuhr aus.[1])

Die Verfolgung der weiteren Entwicklung des gegenseitigen Handelsverkehres zwischen Galizien und den Erblanden stößt auf große Schwierigkeiten; und zwar unter anderem auch deshalb, weil mit dem 1. Dezember 1784 für den galizischen Handel eine neue handelspolitische Grundlage dadurch geschaffen wurde, daß das Prohibitivsystem eingeführt und die Zwischenzollschranken zwischen Galizien und deutsch-slavischen Erblanden beseitigt wurden. Infolgedessen mußte fürderhin die Ausweisung des Handelsverkehres mit den Erblanden ausbleiben. Daß derselbe nach 1784 rapid zugenommen haben dürfte, beweist die große Steigerung der galizischen Ausfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen. Stellte sich deren Wert 1778 auf ungefähr 627.058 fl., so machte er 1787 bereits 1,974.169 fl. aus; hat sich somit im Laufe eines Jahrzehnts mehr als verdreifacht, während die Einfuhr aus diesen Ländern in demselben Zeitraume von ungefähr 629.666 fl. auf 1,114.929 fl. (im Jahr 1787) gestiegen ist, sich somit nicht einmal ganz verdoppelt hat.

Wohl widerspiegelt sich in dieser großen Zunahme der galizischen Ausfuhr nach Ungarn teilweise auch der seit 1784 erleichterte Export nach Triest einerseits, und nach der Türkei sowie dem Schwarzen Meere ander-

[1]) Der ungefähre Wert der Einfuhr aus den Erblanden betrug in der selben Zeit:

1778	1,398.366 fl.
1781	3,808.560 „
1782	4,255.920 „

In diesen und in allen folgenden Ein- und Ausfuhrziffern ist der Handel von Brody nicht mitbegriffen, da Brody als Freistadt in den Merkantiltabellen nicht ausgewiesen erscheint. Der Umfang seines Großhandels im Jahre 1784 wurde oben S. 272, 400 angegeben.

seits[1]), insoweit er nach diesen Orten nicht direkt, sondern mit Unterbrechung in Ungarn ging. Eben dieser Umstand aber beweist, daß es den handelspolitischen Maßnahmen der Regierung gelungen ist, durch die Eröffnung neuer Absatzwege nach den Erblanden und nach Ungarn, durch die Förderung des Exportes über Triest und nach den unter türkischer Oberhoheit stehenden Ländern jene Verluste wettzumachen, welche Galizien durch die preußische Zollpolitik vom Norden her getroffen haben.

Auf diese Art ist der galizische Außenhandel im großen und ganzen trotz aller Schwierigkeiten nicht nur nicht zurückgegangen, sondern, wenngleich nur langsam, sogar gewachsen! Im Jahre 1779 betrug der Wert der galizischen

Ausfuhr	4,499.000 fl.
der Einfuhr dagegen . .	4,099.000 fl.

„folglich auch der Activhandel daß passivum um 400.000 fl. überfliegen"[2]) hat. Und mit großer Genugtuung nahm der Hofkanzleireferent von Eger diese Ziffern „zur vergnüglichen Ansicht", weil sie „in der Totalität einen Zuwachs an dem galizischen Vermögensstand und hauptsächlich aus fremden Landen ausweisen."

Die steigende Tendenz im galizischen Handel bestätigen auch die Zahlen für die Jahre 1781 und 1782. Nach den auf Grundlage der Zolleinkünfte durchgeführten Berechnungen bezifferte sich für das Jahr 1781:

die Ausfuhr mit	9,702.000 fl.[3])
die Einfuhr mit	8,500.000 fl.

Somit hätte die Ausfuhr die Einfuhr etwa um 1,200.000 fl. überstiegen. Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß auf den Export von Ärarialsalz etwa 1 Million fl. entfiel. Das eigentliche Aktivum ist demgemäß auf nur ungefähr 200.000 fl. zu reduzieren.

Sowohl die Hofkanzlei wie Kaiser Josef waren mit

[1]) Vgl. oben S. 422, 439.

[2]) Diese Zahlen sind wahrscheinlich hinter den normalen zurückgeblieben, da die Jahre 1778/1779 Kriegsjahre waren und schon die großen Armeelieferungen den Außenhandel beeinträchtigen mußten.

[3]) Diese innerhalb einer Zeit von 2 Jahren fast unglaubliche Zunahme findet teilweise darin ihre Erklärung, daß die Ziffern des Jahres 1779 infolge des Krieges äußerst gering waren.

dieser Entwicklung des galizischen Handels zufrieden. „So zeiget sich — führte jene aus — daß ohnerachtet der am Ende 1781 und im Anfang 1782 für Galizien nicht günstigen Umständen" (schlechte Ernte) „der Geldeinfluß so beschaffen gewesen, daß sich die Circulation in einem ziemlichen Ebenmaße hat erhalten können. Freylich hat die auf das Salz gerechnete Million, eben nicht die größte Lebhaftigkeit im Umsatze verursachet; inzwischen fällt von der Erzeugung und dem Transporto (des Salzes) doch immer so viel auf die Privat-Industrie, daß das daher entspringende Activum dem Lande selbst zugerechnet werden kann." Und die kaiserliche Resolution vom 25. Jänner 1783 lautet in demselben Sinne: „Der in den Commercial-Tabellen von Galizien pro A° 1781 ausgewiesene Stand des dasigen activ und passiv Commerces dienet zu Meiner Nachricht und sind die hiebei von ihr, Kanzley, gemachten Beobachtungen allerdings gegründet."

Die Zahlen für 1782 zeigen gegenüber dem Vorjahre eine ziemlich bedeutende Verminderung der Ausfuhr.

Sie betrug 8,248.560 fl., während die Einfuhr sich auf 8,482.230 fl. bewertete. Somit hat sich für dieses Jahr ein Passivum von etwa 234.000 fl. ergeben. Trotzdem bleibt das früher gewonnene Bild im allgemeinen unverändert. Die Schwankungen in der Ausfuhr waren in einem Agrarlande ohne industrielle Produktion, die ja ihrem Wesen nach stabiler ist, ganz selbstverständlich. Die schlechte Ernte des Jahres 1781 mußte notwendig auf die Ausfuhr des folgenden Jahres rückwirken. Die Einfuhr dagegen hielt sich vorläufig auf derselben Höhe, was Guinigi damit erklärte, daß Galizien keine Luxusgegenstände bezogen habe, sondern notwendige Bedarfsartikel. Schließlich hoffte man doch, gewiß den Ausfall eines schlechten Jahres durch eine künftige gute Ernte decken zu können.

Daß der Handel sich im folgenden Jahre (1783) tatsächlich erholt hat, beweisen die Zolleinnahmen, die von 290.832 fl. im Jahre 1782 auf 315.859 fl. stiegen. Ein wohlinformierter Zeitgenosse konnte 1785 versichern, daß durch den auswärtigen Handel Galiziens „die zirkulierende Summe ... jährlich um eine und eine halbe Million vermehrt" werde.[1])

[1]) „Denn der Ertrag des Salzes, welches nach Pohlen, Holland,

Nach der mit 1. Dezember 1784 erfolgten Einbeziehung Galiziens in das einheitliche Zollgebiet konstatierten die Behörden, daß im Jahre 1786 „das Commercium activum dieser Königreiche um 1,600.000 fl. in der vortheilhaften Handelsbilanz stehe.“ Doch ward dieses Aktivum wahrscheinlich nicht so sehr durch die Steigerung der Ausfuhr als vielmehr durch die Einschränkung der Einfuhr erzielt — eine notwendige Folge des hochgespannten Prohibitiv- und Protektionssystems. Im Jahre darauf wurde im ausländischen Handel ein Aktivum von bloß 553.880 fl. erzielt. Trotzdem deutet diese Ziffer auf eine erfreuliche Entwicklung des galizischen Exportes, wenn man berücksichtigt, daß in diesem Jahre der schrecklichen Hungersnot Lebensmittel für beinahe zwei Millionen fl. eingeführt wurden. Der Aufschwung des galizischen Handels auch nach der Reform von 1784 ist aus den Merkantiltabellen für 1787 deutlich zu ersehen. Aus diesen Tabellen, die jedoch bloß den Verkehr mit dem Auslande samt Ungarn umfassen. ergibt sich daß, während die Ausfuhr nach dem Auslande 1781 einen Wert von 4,833.840 fl., repräsentiert hatte, dieser sich für 1787 auf 5,553.755 fl. bezifferte. Die Ausfuhr nach dem Auslande hatte sich demnach binnen sechs Jahren und, trotzdem 1787 ein Notjahr war, fast um 15% vermehrt. Die Einfuhr dagegen stieg von 4,692.485 fl. im Jahre 1781 auf 5,559.049 fl. für 1787, relativ also um nur 11%.[1])

Soweit wir auf Grund einer kritischen Prüfung des vorhandenen Ziffernmaterials zu einem Schlusse gelangen

Schlesien, Sachsen versendet wird, übersteigt die Zahl von einer Mill. Kais. Gulden. Was ferners an grober Leinwand, Leder, Wachs, Hönig, Getraid, Pottasche, Salpeter und vorzüglich Stab- und Pippenholz in fremde Länder ausgeführt wird, beträgt mehr als eine halbe Million fl.“ (Schweighofer, a. a. O., S. 227.)

[1]) Angesichts der Reform von 1784 entsteht die Frage, ob die obigen Ausfuhrziffern wirklich nur galizische Erzeugnisse, oder auch solche der Erbländer, insoweit sie über die galizische Grenze ausgeführt wurden, umfassen, und ob eine Unterscheidung der Provenienz nach der Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes noch möglich war? Darauf ist bejahend zu antworten, da die Vorschriften über die Kommerzialstempelung (s. oben S. 391.) die Erfassung der Provenienz der für die Ausfuhr in Betracht kommenden Waren ermöglichten.

können, scheint die Behauptung gerechtfertigt, daß der Handel Galiziens nach 1772, besonders in der Zeit von 1775 bis 1787, in normaler und konstanter Entwicklung begriffen war. Dies umsomehr, als die angeführten Zahlen über den Außenhandel dieses Kronlandes nach 1784 nur einen Teil seines Gesamthandels darstellen. Während nämlich nach 1772 die Handelsbeziehungen Galiziens zu den Erblanden äußerst gering waren und auch sein innerer Markt keine größere Bedeutung hatte, also der Außenhandel den größten Teil des Handels überhaupt umfaßte, hat sich allmählich das Bild geändert. Zwar wuchs auch der Handelsverkehr Galiziens mit dem Auslande trotz ernster Hindernisse in ziemlich bedeutendem Maße, aber neben ihm entwickelte sich — wie wir gesehen haben — parallel in beschleunigtem Tempo ein bedeutender Handelsverkehr mit den Erblanden. Erst wenn man auch diesen Verkehr und außerdem noch die großen Lieferungen für die Armee sowie den wachsenden inneren Konsum der Bevölkerung und der Zivilverwaltung zu den Außenhandelsziffern hinzurechnete, würde man ein annähernd richtiges Bild der gewonnenen Resultate über den Außenhandel erhalten.

Auch der Transithandel entwickelte sich günstig, obwohl er in einzelnen Jahren große Schwankungen aufweist.[1])

Ein Rückschlag in dieser Entwicklung scheint erst nach Josefs II. Tode, in den Jahren 1791 und 1792, eingetreten zu sein, als durch die politischen Ereignisse und besonders durch die zweite Teilung Polens und die darauffolgenden Unruhen der Handel schwer getroffen wurde.

Es erübrigt noch die Frage, nach der Größe des Handels Galiziens im Verhältnis zu den übrigen Erbländern.

Eine wichtige Stütze für die Beantwortung dieser Frage hätten die bei Hock-Bidermann[2]) erwähnten Mer-

[1]) Für die josefinische Zeit lassen sich folgende Zahlen aufstellen:

1781	3,775.800 fl.	1783	3,658.870 fl.
1782	2,920.000 „	1787	2,404.326 „

Im letzten Jahre waren an diesem Handel in Tausenden Gulden beteiligt mit: Brody 619, Preußen 612, Türkei 462, Ungarn 110, Polen 265.

[2]) A. a. O., S. 557.

kantiltabellen für 1787 geben können, weil sie zum Vergleiche mit der galizischen Merkantiltabelle für dasselbe Jahr besonders geeignet gewesen wären. Leider werden sie jedoch bei Hock nur in unverwertbaren Bruchstücken mitgeteilt. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als sich über die relative Größe des galizischen Handels aus den Zollerträgnissen zu informieren. Darnach entfielen in den Jahren 1785/1786 auf Galizien 6·42, resp. 6·94% des Gesamtzollertrages in der diesseitigen Reichshälfte, während z. B. auf Böhmen 7·8, resp. 12·7% entfielen. Erwägt man, daß Galizien eine mehr als hundertjährige handelspolitische Vernachlässigung nachzuholen hatte, so wird man in diesen Zahlen einen Erfolg der österreichischen Handelspolitik in diesem Kronlande innerhalb einer Zeitperiode von kaum anderthalb Jahrzehnten erblicken, der gewiß nicht ungünstig genannt werden darf. Erst in den für Galizien kritischen Jahren 1791/92 ging sein Anteil an dem Gesamthandel der Erbländer zurück. Es partizipierte an ihm damals mit kaum 4·7%.

Die allgemeine Handelskrisis, die dem Ausbruch der französischen Revolution und dem englisch-französischen Seekriege folgte[1]), zeitigte andererseits die Wirkung, daß der nach außen hin gehemmte Export der Erbländer mit gesteigerter Last den inneren Markt drückte und dadurch die junge Industrie Galiziens hart treffen mußte.

§ 2. Der Kampf um die Richtungslinien der Handelspolitik.

Wir gelangen zu dem Resultate, daß die einleitend gekennzeichnete Legende in betreff des Handels sich nach keiner Richtung hin als stichhältig erwies. Nach zwei Dezennien österreichischer Herrschaft war der galizische Handel vom Verfall weit entfernt und wies im Gegenteil trotz der schweren Krisis, die er zu überwinden hatte, einen nicht unbedeutenden Aufschwung aus.[2]) Und ebenfalls an-

[1]) Zimmermann, a. a. O. S. 1.

[2]) „Reich" wurde selbstverständlich Galizien ebensowenig wie seine Nachbarländer, mit welchen es in Handelsbeziehungen stand. „On ne s'enrichit pas avec des nations pauvres", schrieb Vergennes 1783. (Levasseur, a. a. O., S. 537.)

ders als bisher in der Literatur erscheint uns die Rolle der österreichischen Verwaltung. Die günstige Entwicklung des galizischen Außenhandels war zweifellos den energischen und ununterbrochenen, alle Seiten des Wirtschaftslebens umfassenden Bemühungen der Regierung zu verdanken.

Trotzdem braucht es gar nicht zu verwundern, daß im Gegensatze zu diesen Ergebnissen der josefinischen Handelspolitik, die ihnen widersprechende Behauptung der Legende sich breit machen und Glauben finden konnte. Die josefinische Wirtschaftspolitik vertrat die Interessen des ganzen Landes und nicht bloß der kleinen Gruppe der privilegierten Grundbesitzer. Dadurch geriet sie in einen unüberbrückbaren Gegensatz zu dem Adel, der sich durch diese „vom Throne ausgegangene Revolution" (Beidtel) tief verletzt fühlte und sie dem Kaiser nie verzeihen konnte. In der bekannten Broschüre über den Verfall Galiziens, die von einem jeglichen Fortschritt abholden Geist erfüllt ist, greift der galizische Adel das josefinische Reformwerk mit rücksichtsloser Wucht und mit ähnlichem Hasse an, wie zehn Jahre vorher auf dem Boden der Republik den Reformentwurf des Kanzlers Zamoyski.[1]) War es zu verwundern, wenn diese, übrigens durch preußische Agitation Lucchesinis hervorgerufene Wühlarbeit,[2]) ohne sich um

[1]) Vgl. oben S. 295. „Durch die Gleichmachung aller Stände — heißt es in den „Bemerkungen vom Verfalle Galiziens" — und durch die Zulassung des gemeinen Volkes zu allen Ehrenstellen, nicht minder durch die unternommene Civilisierung des Pöbels verliert der Ackerbau am meisten. . . Denn wenn der Pöbel zu allgemeinen Praerorgativen zugelassen wird, so vermindert sich die Zahl der Ackersleute". Besonders verhaßt ist dem Adel die Volksbildung. „Der Vater verschwendet sein Vermögen auf die Erziehung seines Sohnes. . . Der Sohn des Bauers vergißt seine Bestimmung; er vergißt, daß er für den Pflug gebohren ist und fängt an, an Mittel zu denken, seinen Stand zu erhöhen. . . Eine Nation civilisieren ist eben so viel, als sie aufklären, um ihre Mängel und Unvollkommenheiten zu erkennen." Darin eben erblickt der Adel die Gefahr. „Denn auch unter der sanftesten Gesetzgebung kann der Bauernstand, wenn er über sich glücklichere erblickt, unmöglich angenehm seyn." (§§ 63, 64). Es wird der Wunsch ausgedrückt, man möge die Grundbesitzer von der Pflicht, Normalschulen zu errichten, befreien. (Vgl. Starzyński, a. a. O., S. 10.)

[2]) Kalinka, Vierjähriger Reichstag, IV. Buch §§ 123, 124. Vgl. Anhang I.

die Auswahl ihrer Argumente den Kopf zu zerbrechen, Behauptungen aufstellte, die mit der Wahrheit in grellem Widerspruch standen?[1]) Daß der Adel genug Ursachen zu Klagen hatte, ist begreiflich. Sein Bestreben, seine Lage mit derjenigen des Landes zu identifizieren, fordert jedoch eine Korrektur. So wird z. B. in der genannten Broschüre (§ 68) unerwartet vom „allgemeinen Verfalle" des Landes gesprochen, obgleich in allen vorangegangenen Ausführungen der Adel lediglich von sich selbst gesprochen hatte.[2]) Nicht anders war das Verhalten des Adels in der Frage des Handels. Die durch die preußischen Zölle hervorgerufene Krisis hätte für das Land die schlimmsten Folgen nach sich ziehen können. Nur der Energie der Regierung gelang es, ihre Wirkungen zu lindern und sogar den Handel zum Aufblühen zu bringen. Diesen Bemühungen stand jedoch der Adel in seiner Gesamtheit fremd gegenüber. Kein Vorschlag, kein Wunsch, keine Forderung: wie man sich den neuen, schwierigen Umständen anzupassen habe, ist aus seiner Mitte laut geworden. Branntwein brennen und Korn nach Danzig exportieren — das waren die beiden durch Tradition und Routine erprobten Quellen seines eigenen Wohlstandes. Sie erachtete er daher auch als Merkmale der Landeswohlfahrt.[3]) Da sich nun aber im

[1]) So wurde z. B. behauptet (§ 48), daß die Volksmenge Galiziens unter der österreichischen Herrschaft sich vermindert habe. In Wirklichkeit ist sie gewachsen.

[2]) Richtig machte der anonyme Verfasser von „Magna Charta", einer gegen die „Bemerkungen" gerichteten Schrift, dem Adel den Vorwurf, daß eine derartige Generalisierung nur dann möglich sei, „wenn man vollends von sich selbst anfängt und sich zum Mittelpunkte der allgemeinen Wohlfahrt macht", und wenn man „das Vorurteil (teilt), als ob die Nation von Galizien in euren (Adels) Personen . . . concentriert wäre" (bei Grellmann, I. 142 fg.). — Wurzbach schreibt die Autorschaft der „Magna Charta" dem Gubernialrat E. B. Kortum zu („Biographisches Lexikon, s. v. Kortum). Diese Behauptung ist seither öfters wiederholt worden. (Vgl. z. B. Mises, a. a. O. S. 141, Tokarz, a. a. O. S. 13). Sie leidet jedoch an innerer Unwahrscheinlichkeit. Denn gerade Kortum gehörte zu den eifrigen Verfechtern der adeligen Interessen. Ob anderseits die Schrift Kratter zum Verfasser habe — wie Starzynski meint — (a. a. O., S. 2), mag dahingestellt bleiben.

[3]) „Was beweist aber den Wohlstand der Bauern noch mehr?

Gegensatz zur „guten alten Zeit“ die Getreideausfuhr nach Danzig vermindert hatte, erschien ihm das als Verfall des Handels schlechtweg. In seinem beschränkten Kastengeiste war der Adel außerstande, Forderungen im Interesse der Gesamtheit aufzustellen. Im zweiten Teile der zitierten Broschüre, in dem „die Mittel wie dem Lande aufzuhelfen“ sei, erörtert werden, (§§ 70—96), begegnet man denn auch bloß einer einzigen handelspolitischen Forderung: der nach Verminderung der Weichselzölle (§ 91). Was nicht mit der Getreideausfuhr unmittelbar zusammenhing, war dem Adel höchst gleichgiltig. Und wie den handelspolitischen, so stand er auch den gewerbepolitischen Problemen verständnislos gegenüber.[1]) Sogar der — auf die Wahrung seiner Standesinteressen wahrlich eifrig genug bedachte — ungarische Adel zeigte in dieser Beziehung weniger engen Kastengeist und mehr Sorge für die wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit und formulierte auf dem Reichstage von 1790 eine Reihe handels- und gewerbepolitischer Wünsche, die eine eigens zu diesem Zweck gewählte „Deputatio Comercialis Tricesimalis“ bearbeiten und auf dem nächsten Reichstage vorlegen sollte.[2])

Es wäre jedoch höchst unzureichend die josefinische Handelspolitik bloß nach der größeren oder geringeren per-

Gewiß die ansehnlichen Einkünfte, die Galizien sonst aus der Propination des Getränkes zog. Wenn nämlich der Bauer, außer dem nöthigen Unterhalte für sich und sein Haus, noch einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte dem Luxus aufopfern konnte, so muß man schließen (und es ist in der That so), daß die beträchtliche Consumtion des Brantweins und anderer Getränke den galizischen Bauer weit wohlhabender, als denjenigen anderer Länder erscheinen läßt“. (Über den Verfall Galiziens, § 11).

[1]) Einen ähnlichen Standpunkt wie in den „Bemerkungen“ nahm der galizische Adel in seinen beiden offiziellen Schriften von 1790 ein. Weder das „Exposé“ vom 23. April, noch die sogen. „Charta Leopoldina“ vom 19. August 1790 stellen ein wirtschaftliches Programm zur Hebung des Landes auf. Ebensowenig findet man in ihnen auch nur eine einzige Forderung, die den Handel und Industrie berücksichtigt hätte. (Bibliot. Ossol. M. S. Nr. 525 Fol. 616—619 und 633—646.)

[2]) Vgl. Grellmann, II. 153 ff.

zentuellen Zunahme des galizischen Außenhandels zu beurteilen und sich mit der Feststellung zu begnügen, daß die bisherigen Behauptungen von dem Verfalle dieses Handels unrichtig sind. Die Wirtschaftspolitiker der josefinischen Zeit haben die Aufgaben und den Zweck der Handelspolitik anders aufgefaßt und dürfen daher den Anspruch erheben, mit ihrem eigenen Maßstabe gemessen zu werden. Will man daher der josefinischen Handelspolitik gerecht werden, so darf man sie keinesfalls von dem gesamten Reformwerk des Kaisers künstlich isolieren. Denn sie ist nur im Zusammenhang mit demselben zu verstehen und zu beurteilen.

Niemals gehörte die schiefe Lehre von der Handelsbilanz zum Glaubensbekenntnis der Wirtschaftspolitiker aus der josefinischen Epoche. Sonnenfels unterschied in seiner Lehre von der bloß numerischen Bilanz diejenige des Vorteils: „Die numerische Bilanz kann gleich ... und sogar wider eine Nation, und dennoch die Bilanz des Vortheils ... für sie seyn." Eine numerische, wenn auch aktive Bilanz — erklärte er — sei für sich allein kein Selbstzweck, wenn sie nicht zugleich ökonomische Vorteile biete. Der Zweck des Handels sei, „die Beschäftigung der Bürger zu vermehren... Der Einfluß des Geldes, wornach die numerische Bilanz berechnet wird, ist also ein untergeordneter Endzweck und die Bilanz des Vortheils ist dann erst auf der Seite eines Staates, wann die ausgeführte Waare eine größere Menge Menschen ... beschäftiget hat."[1]) Wohl legte man gelegentlich der Handelsbilanz sowohl wie der Zahlungsbilanz symptomatische Bedeutung bei[2])

[1]) Sonnenfels, Grundsätze, II., § 330.

[2]) „Eine Provinz, bemerkt Schweighofer (1785), kann wirklich (im Handel) gewinnen und am Ende des Jahres doch nicht reicher seyn als zu Anfang desselben. . . Die besten Einkünfte des Landes können vielleicht in den Händen solcher Personen sich befinden, deren Aufenthalt gänzlich außer Land ist. Die Schlußfolge von dem wird seyn, daß die Provinz, ihres Übergewichts im Handel ungeachtet, dennoch verliehrt" (a. a. O. S. 198). Aus Gründen einer günstigen Beeinflussung der Zahlungsbilanz wandte sich auch Josef II. gegen den Absenteismus des galizischen Adels, indem die außer Landes wohnenden Güterbesitzer mit einer doppelten Grundsteuer belegt waren. Vgl. oben S. 344.

und war bestrebt, beide günstig zu beeinflussen. Aber Zweck und Ziel des josefinischen Reformwerkes, demgegenüber alle anderen Maßnahmen nur untergeordnete Bedeutung hatten, war eine günstige Gestaltung der Wirtschaftsbilanz, die wirtschaftliche Hebung des Landes in seiner Gesamtheit.[1]) Die Agrarreform einerseits, die Städtereform und die Industrialisierung des Landes anderseits, dies waren die beiden Pole des großzügigen Programmes der josefinischen Wirtschaftspolitik, hinter denen die Handels- und Zollpolitik als ein bloß vereinzeltes Glied seiner Gesamtbestrebungen zurücktreten mußte. Durch eine solche Verschiebung ihres Schwergewichtes auf den Boden der Gewerbepolitik, geriet jedoch die Handelspolitik Josefs II. in das strittige Gebiet der Interessenkollision zwischen dem einseitigen Agrarismus und dem Industrialismus, zwischen dem Adel, der träge in den von den Vätern überkommenen Verhältnissen verharrte und jedem Fortschritt wie jeder Verbesserung unzugänglich blieb, und der staatlichen Verwaltung, die eine gleichmäßigere Wirtschaftsentwicklung des Landes und die Entfaltung seiner Produktivkräfte erstrebte. Kurz, es handelte sich darum, ob die Handelspolitik auch förderhin bloß agrarische oder auch industrielle Interessen vertreten solle. Der Kampf, den der adelige Grundbesitz mit der Einsetzung der Restauration nach Josefs II. Tode gegen dessen Lebenswerk eröffnete, war bloß eine Schlußepisode des ununterbrochenen Guerillakrieges, den er schon zu Lebzeiten des Kaisers gegen denselben geführt hatte. In diesem Kampfe verstand der Adel sich eines Teils der Bureaukratie selbst zu bedienen, da diese durchaus nicht einheitlich der Reformarbeit des Kaisers ergeben war. So kam es, daß auch im Lemberger Gubernium neben den Freunden der Reform auch heftige Gegner derselben sich befanden, die gleichermaßen wie der Gouverneur Graf Brigido und der Gubernialrat Kortum, das „Vertrauen des Adels zu erwerben verstanden,“ und in vielen Dingen „die Forderungen des Landes“ vertraten,[2]) was, wie gleich gezeigt werden soll, nichts anderes bedeutete als eine blinde Opposition gegen die Industrieförderung.

[1]) Vgl. damit Heyking, Z. Geschichte d. Handelsbilanztheorie. I. 21 f.

[2]) Vgl. Łoziński, a. a. O. S. 58, 105; Starzynski, a. a. O., S. 61. (Vgl. oben S. 379.)

Die Schilderung dieses Kampfes überschreitet den Rahmen dieser Untersuchung. So seien hier bloß jene Episoden herausgegriffen, die auf die österreichische Handelspolitik und ihre Ergebnisse ein äußerst interessantes Licht werfen und deren historische Wertung zu ermöglichen geeignet sind.

Höchst bezeichnend ist schon die große Wachsamkeit, mit der man in Wien die Entwicklung des galizischen Handels verfolgte. Als das Lemberger Gubernium im Berichte vom 6. Juni 1785 die gelegentliche Bemerkung machte: „daß sich Galiziens Handel immer vermindere und die alten Quellen des Reichthums und Wohlseyns fast versiegt seyen", schlug die Hofkanzlei auf diese „höchst bedenkliche Bemerkung" hin sofort Alarm und wurde das Gubernium beauftragt: „mit Beilegung eines verläßlichen tabellarischen Ausweises" anzugeben, „was eigentlich für Artikel und wie weit sie von Jahr zu Jahr in Verfall gekommen?"[1])

Trotz der Tränen, die das Gubernium über den angeblichen Verfall des Handels vergoß, hat es sich freilich nicht besonders beeilt, die abverlangten Aufklärungen zu erteilen. Es bedurfte fast ein halbes Jahr, bis es mit seinem Berichte fertig war, und als es ihn endlich am 27. Dezember 1785 erstattete, lieferte es nicht etwa Beweise für seine Behauptung, sondern begnügte sich damit, sich „über die Ursachen" des angeblichen Verfalles weitschweifigst auszulassen.

Der Gubernialreferent Kortum begann seine Ausführungen mit der unschuldigen Aufklärung: er habe unter den „versiegenden Quellen des Reichtums" den Verlust des Danziger Exportes gemeint. „Die hauptsächlichsten Artikel — führt er aus — die ehemals so wichtige Geld-Summen nach Galizien gezogen haben, waren Getreide, Salz, Vieh, Häute, Leinwand, Hönig, Wachs und Pottasche nebst einigen minder bedeutenden Produkten. Wenn man Salz und Vieh ausnimmt, so gieng alles übrige — bis auf unbedeutende Ausfuhr nach Schlesien — auf der Weichsel nach Dantzig."

[1]) Vortrag vom 20. Juni, a. h. Resolution und Hofdekret vom 5. Juli 1785. Dies und das folgende nach den Akten A. M. J. V. G. 12/2968 ad 12 ex Februario 1786. — Die kais. Entschließung lautet: „Ist der angebliche Verfall des galizischen Handels eingerathenermaßen gründlich zu untersuchen und Mir das Resultat hievon durch einen ausführlichen Vortrag seiner Zeit vorzulegen."

Dieser „Handel von Galizien, so wie von Pohlen überhaupt, ist (bis zur Teilung Polens) immer ein activer Producten-Handel gewesen; welcher gewiß die vortheilhafteste und sicherste Art von Komerze sey." Zwar sei bei den Einwohnern „eine gewisse Unthätigkeit und Sorglosigkeit, eine Genügsamkeit" zu beobachten gewesen. „Unbekümmert was der Ausländer mit ihren rohen Produkten für Verfeinerungen vornähme und was er dabei gewinne, bezogen sie vom Auslande ihre eigenen Produkte in veränderter Gestalt." Dessen ungeachtet und trotz des Mangels der inländischen Fabriken und Manufakturen, sei „die Handels-Bilance immer noch sehr vorteilhaft für Galizien" gewesen.

Dies habe sich mit Polens Teilung geändert. „Dantzig hörte auf, der freie Markt zu sein, wo der galizische Güter-Besitzer die Produkte seiner Meyerhöfe, Produkte deren Erzeugung ihn so wenig Mühe als Geld gekostet hatten, mit ebenfalls nur geringen Transport-Unkosten absetzen konnte . . . Die Symptomen der Abnahme waren überall sichtbar" und der Gewinn wurde geringer. Indessen „die Bedürfnisse und die anderweitigen retour Ladungen verminderten sich noch nicht außer wenigen sogenannten eingebildeten Bedürfnissen des Luxus . . . Die nachtheilige Bilance für Galizien wurde bald sichtbar; dies die erste und am meisten in die Augen fallende Ursache des abnehmenden Reichtums von Galizien."

Den Wunsch der Zentralregierung nach tabellarischen Ausweisen zur Begründung dieser Behauptung vermochte allerdings Kortum nicht zu erfüllen. So half er sich denn mit der Bemerkung, „daß aus den alleinigen Ausweisen der ein- und ausgehenden Waaren, oder aus den Mercantiltabellen kein sicherer Schluß auf die vortheilhafte oder nachtheilige Handelsbilance gemacht werden kann." Aus welch' anderen Quellen er die Nachrichten von der Passivität der galizischen Bilanz geschöpft habe, gab er nicht an. Vielmehr verließ er bald die handelspolitischen Fragen und wendete sich zu einer heftigen Attacke gegen die drei großen Reformen des Kaisers, die er ebenso wie Graf Brigido zu bekämpfen niemals müde wurde.

Vor allem gilt sein Haß der Agrarreform. Die untertänigen Roboten, führt er aus, seien eingeschränkt, ver-

schiedene Nebendienste eingestellt worden. „Der Grund-Besitzer konnte nun nicht mehr die sonst gewöhnliche Menge Erzeugnisse auf seinem Gut hervorbringen, wenigstens nicht mit den vorigen geringen Kosten; noch weniger konnte er sie mit der vorigen Leichtigkeit verführen und versilbern.“ Und diese Schädigung der Gutsherren sei nicht einmal durch Vorteile auf Seite der Untertanen wettgemacht worden. Vielmehr sei die Wohltat der Agrarreform „leider gemißbraucht (worden) von Leuten, die gleich Kindern nach der Emancipation verlangen, ehe sie stark genug sind sich selbst zu leiten, für sich selbst zu sorgen und Freyheit zu genießen, ohne sie zu mißbrauchen.“ Infolgedessen sei „die Summe der Erzeugnisse des Güter-Besitzers geringer (geworden), ohne daß sie durch eigene Produkte des Fleisses der Unterthanen ersetzet worden wäre .... Galizien, welches bisher den Ackerbau immer als ein Commerce getrieben, nähert sich immer mehr jenen Ländern, die diese erste Quelle des Reichtums nur als ein Subsistenzmittel treiben dürfen ... Wann aber der Reichthum eines Staates in der Menge seiner Erzeugnisse besteht, besonders eines Landes, das die Natur selbst zum Ackerbau bestimmt hat, so scheinet dieser Umstand eine zweite verstopfte Quelle des ehemaligen Reichthums von Galizien aufzudecken.“ Die lange Ausführung gipfelte in der praktischen Nutzanwendung: es erscheine wünschenswert, „daß der sein eigenes Wohl verkennende Landmann nur stufenweise zum Genuß seines Glücks bereitet würde.“

Noch tendenziöser war der Bericht in jenem Teile, wo Brigido-Kortum sich gegen die von der Zentralregierung angestrebte Industrialisierung des Landes und namentlich gegen ihre Zoll- und Gewerbepolitik wandten. Statt die Aufhebung der Zollschranken zwischen Galizien und den deutsch-slavischen Erblanden freudig zu begrüßen, die Galizien in den Stand setzte, sich Ersatz für den Verlust des Danziger Marktes zu schaffen, erklärten sie dieselbe für „naturwidrig“. „Die Natur (habe) gleichsam selbst durch hohe Gebürge (von der Süd- und Westseite des Landes) und Lauf der Flüsse nach Norden und Osten den Gang des galizischen Handels bestimmt ... Die Hauptstadt (Wien), sowohl als alle übrigen Erbländer brauchen

außer einigen unbedeutenden Artikeln fast nichts von galizischen Erzeugnissen." Die Absperrung Galiziens vom Auslande durch das neue Zollsystem werde bewirken, daß das Land „gegen Norden und Osten durch Mautgesetze und gegen Süden und Westen durch Gesetze der Natur von allem Handel ausgeschlossen sein" werde. Zwar gibt Kortum weiterhin, im Widerspruche zu dieser Behauptung zu, daß durch die Einfuhrverbote die inländische Produktion sich vermehrt und daß der Verkehr mit den Erblanden besonders seit 1784 zugenommen habe. Aber dieser Umstand, meint er, „daß seit dem neuen Maut-System die Menge der galizischen Juden nach Wien kommt, um Fabriken-Waaren einzukaufen, ist kein zuverlässiges Handlungs-Barometer und das blühende Antliz eines Kaufmanns in der Hauptstadt noch kein Beweis von der Gesundheit des Handels der ganzen Monarchie. . . . Ein jeder Gulden der aus Galizien nach Wien geht, vermehrt die Masse des Reichthums dieser Stadt eben so gewiß, als er für Galizien verlohren ist." Daß die Erbländer nicht nur Waren nach Galizien lieferten, sondern dorther auch in großen Mengen bezogen, verschwieg Kortum. Und so konnte er zu dem merkwürdigen Schlusse gelangen, daß der neue Zolltarif nicht nur nicht, wie der Kaiser es angestrebt, dem Geldabfluß steuere, sondern vielmehr diesen erleichtere. „Das Gemälde also, schließt er, das wir von dem Handel Galiziens entwerfen, zeiget keine schmeichelhafte Seite." Und er spricht die Befürchtung aus, „daß Galizien bei seiner gänzlichen Abhängigkeit von anderen Ländern in Rücksicht aller zum Luxus gehörigen und großentheils nothwendigen Manufactur-Waaren nach und nach gänzlich entkräftet werden und das baare Geld völlig verschwinden müsse."[1]) Im Hinblick auf die gewerbepolitischen Maßregeln macht

[1]) Der Bericht äußert den Wunsch nach Änderung des neuen Zolltarifes. Daß diese den Geldausfluß keinesfalls zu verhindern imstande gewesen wäre, ist klar, auch wenn man sich auf den Standpunkt des Berichtes stellt. Die einzige Folge einer solchen Maßregel wäre die gewesen, daß das Geld nicht nach den Erblanden, sondern nach dem Auslande abgeströmt wäre. Gab doch Kortum zu, daß großenteils notwendige Industrieartikel eingeführt wurden.

Kortum geltend, daß die Zentralregierung sich nicht damit begnügt habe, dem Geldausflusse durch Verbote der Einfuhr fremder Waren entgegenzuwirken. Sie habe sich vielmehr bemüht, durch Begründung einer Landesindustrie die Einfuhr fremder Waren überflüssig zu machen. Er weist zugleich selbst auf das Hofdekret vom 12. August 1785 hin, mit welchem dem Gubernium ein Gutachten über die beiden Fragen abgefordert wurde: „a) was für Gattungen von Fabriken Galizien vorzüglich nöthig seyn, und b) wie solche unterzubringen und in Nahrungsstand zu setzen wären?", wobei zugleich bemerkt wurde, der Kaiser sei geneigt die Ansiedlung böhmischer „Fabrikanten" in Galizien zu fördern. Diese Projekte fanden jedoch in dem Gubernialberichte abfällige Beurteilung. Fremde Unternehmer — wurde ausgeführt — in das Land zu ziehen und sie durch Vorschüsse zu Fabriksgründungen anzueifern, sei auch dann nicht ratsam, wenn es sich um ehrliche und verläßliche Fachleute handelte, weil hierzu vorzüglich galizische Unternehmer vorzuziehen wären.[1]) Da es aber an solchen im Lande fehlte so liefen die Ratschläge Kortums darauf hinaus, auf die Förderung des Fabrikswesens überhaupt zu ver-

[1]) „Man mag unter dem Wort Fabricanten entweder diejenigen Entrepreneurs verstehen, die eine oder die andere Commercial-Waaren im großen durch viele Hände und Maschinen verfertigen; oder solche, die unter dem allgemeinen Namen der einzeln für eigene Rechnung arbeitenden Künstler und Handwerker begriffen sind. An beiden fehlt es uns. . . Sollten nun die Fabriksunternehmer Fremde seyn, so werden sie entweder Leute seyn, die ihre schlechten Umstände nur durch neue Unternehmungen und Vorschüsse verbessern und im Auslande ihr Glück suchen wollen. Diese Art dürfte wohl niemals dazu geeignet sein, um durch sie ein Land mit Fabriken zu bereichern. . . Oder aber werden sie wohlhabende, ordentliche und zuverlässige Leute; diese ungeachtet sie besser denken, handeln doch nicht aus bloßem Patriotismus und wünschen immer von der Veränderung ihres Wohnortes und der Übertragung ihrer Industrie in ein anderes Land Vortheil zu ziehen. Sie verlangen daher, u. zw. mit Recht, thätige und reichlich ausgemessene Unterstützung." Dies sei nicht ratsam; wenn „E. Mt. Fabriken und Manufakturen im Lande zu unterstützen (wünsche) wir hierzu vorzüglich hierländige Unternehmer, die das Land, dessen Vortheile und Nachtheile können empfehlen würden."

zichten. Das war eben dasjenige, was Kortum offenbar wünschte.

Seit Jahren war er im Verein mit dem Grafen Brigido bemüht, die Aufmerksamkeit der Wiener Regierung von ihren großen reformatorischen Aufgaben ab und auf einen anderen Gegenstand — die Judenfrage — zu lenken. Einmal aufgerollt, mußte diese der Regierung genug zu tun geben und ihren Reformeifer auf anderen Gebieten gewiß abkühlen, jedenfalls aber Reformen auf diesen verschleppen. Das gibt auch Kortum ohne weiters selbst zu. Jede Industrieförderung — führt er aus — werde erfolglos bleiben, wenn man nicht vorher die Juden aus den Städten und aus ihren wirtschaftlichen Stellungen verdränge.[1]) Er beantworte daher die Frage im Hofdekret vom 12. August 1785 dahin: „daß er unter diesen Umständen . . . die Hereinsendung fremder Fabricanten von welcher Art sie auch sein mögen, als eine Anstalt, deren gute Wirkungen mit denen darauf zu verwendenden Kosten niemals im Verhältnis stehen können, pflichtschuldigst widerraten könne.“ Um aber jeden Zweifel an seinen wirklichen Absichten auszuschließen, formuliert er sein wirtschaftspolitisches Credo folgendermaßen: „Gesetzt, daß nach Hinwegräumung aller dieser Hindernisse und nach Anwendung großer Summen Galizien endlich nach mehreren Jahren sich hinreichender Fabriquen und Manufac-

[1]) „Bekanntlich ist der Jude in Galizien alles. Er ist Bürger. Er ist der Fuß, das principale der städtischen Bevölkerung. Sein Esprit de Corps setzt ihn schon allein in den Stand, alles was Industrie heißt, um sich her zu verdrängen. Die Erfahrung redet dafür. Immer war er der Ausbreitung der städtischen Industrie hinderlich; aber seitdem den Juden alle Arten von bürgerlichen Gewerben freigegeben worden (ohne Mittel, die ihre Anzahl jemals vermindern können und bei der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ihre Menge von Jahr zu Jahr wachsen zu sehen), verschwindet auch die Möglichkeit des Gedanken in Städten, wo Juden wohnen fremde Fabricanten und Handwerker auch bei aller Unterstützung mit gutem Erfolg anzusiedeln.“ Konkrete Forderungen stellte zwar Kortum in dem Berichte nicht auf. Diese waren jedoch in Wien wohl bekannt. Sie waren das Ceterum censeo, welches Brigido und Kortum seit Jahren unermüdlich wiederholten und dessen Kernpunkt der „numerus clausus“ der Judenfamilien bilden sollte.

turen rühmen könnte, so würde auch der dadurch anzuhofende Wohlstand dieses Landes noch immer sehr precair bleiben." Kurzum, als Repräsentant der Verfechter des Agrarismus glaubte er nicht bloß, daß Galizien „von der Natur selbst" zum Ackerbau bestimmt worden sei, sondern wandte sich vielmehr gegen die Industrialisierung auch darum, weil er in der Landwirtschaft ergiebigere Reichtumsquellen zu finden glaubte.

Kaum war der galizische Gubernialbericht in Wien eingelangt, als auch schon die Vereinigten Hofstellen energisch gegen die in ihm vorgetragenen Anschauungen Stellung nahmen.

In bissiger Weise wies der Referent Freiherr von Margelik, der kurz zuvor selbst Galizien bereist hatte und mit den dortigen Verhältnissen durchaus vertraut war, daß das Gubernium entgegen dem ihm gegebenen Auftrage sich auf allgemeine Ausführungen und Behauptungen beschränkt habe[1]); und er kritisiert nun dies Punkt für Punkt so zutreffend, daß man dieses sein Referat, als eines der schönsten Dokumente, der ihrer hohen Ziele und Aufgaben bewußten josefinischen Bureaukratie betrachten darf.

Die traurige Tatsache der wirtschaftlichen Krise infolge des durch die Teilung Polens herbeigeführten Verlustes des Danziger Markte gibt er natürlich zu.[2]) Sei sie denn aber fragt er, als Wirkung der Wirtschaftspolitik der Regierung anzusehen und nicht vielmehr Voraussetzung und Ausgangspunkt dieser Wirtschaftspolitik? Leide

[1]) Vortrag der vereinigten Österr. Böhm. Hofkanzlei, Hofkammer und Banco Deputation vom 19. Jänner 1786. (Zit. Akten). „Die Bemerkungen des Gubernii sind irrig, theils übertrieben, da sie vorzüglich aus isolierten Begriffen und zum Theil aus Lokalvorurteilen entspringen." . . . Wünschenswerter wäre es gewesen, „wenn selbes den ausdrücklich abverlangten tabellarischen Ausweis . . . zur hierortigen Einsicht einbefördert hätte."

[2]) „Unläugbar ist, daß die Abreissung eines Landestheils von seinem Ganzen wie Galizien von Polen eine gewaltsame Erschütterung diesem Teile auf lange Zeit mittheilen und Zerrüttung in allen moralischen und Commercial-Verhältnissen hervorbringen müsse. Unläugbar ist gleichfalls, daß der Handel nach Danzig vor der Revindikation weit stärker, weit vorteilhafter gewesen und mehr Geld ins Land gezogen."

ja auch Polen unter den Folgen der Teilung; nur mit dem Unterschiede, daß der Verlust des Danziger Handels auf Polen viel schlimmere Wirkungen übe, weil dort im Gegensatz zu Galizien „nichts zum Besten des Landes geschehen sei". In Galizien „bilden wohlthätige Gesetze diese Nazion nach und nach um", erschließen ihr neue Quellen des Wohlstandes und würden „mit der Zeit gewiß jenen Nachtheil ersetzen, der durch die große politische Händel ihr zugefügt worden".

Wolle man die Wirkungen der handelspolitischen Maßnahmen richtig beurteilen, so dürfe man nicht ausschließlich die Interessen des Großgrundbesitzes ins Auge fassen. „Jedem leuchtet beim ersten Anblick von selbst ein, daß dieser stärkere Handel und Geldeinfluß dem Lande nichts geholfen, das Land um nichts verbessert; der Landmann wohnet noch in elenden hölzernen Rauchstuben und theils Orten mit seinem Vieh gemeinschaftlich." Auch die Städte seien vernachlässigt worden und „fast durchgehends aus schlechten, hölzernen Häusern" gebaut. Es habe eben Galizien an allem gefehlt, „was den Menschen seines Lebens froh machen kann ... Freylich findet man — fährt Margelik fort — auch hie und da einige mit Geschmack gebaute und ausgezierte sogenannte Paläste und selbst in den hölzernen Landhäusern der vermöglichern Edelleute sieht man meistens französische und englische Hausgeräthschaften, die gegen alles übrige, vorzüglich aber gegen die elenden Hütten und armselige Geräthe des Landmanns nur desto mehr abstechen ... Allein eben dieses bewährt, daß das Geld, so der Handel nach Danzig ins Land gezogen, nur in die Hände der mächtigern Güterbesitzer und von diesen meistens für Prachtwaaren wieder ins Ausland verschwendet, daß folglich dem Land selbst und im ganzen durch diesen Handel gewiß wenig Zuwachs an Kräften zugewendet." Nun werde jetzt allerdings weniger nach Danzig exportiert. Das hätten jedoch die preußischen Zölle bewirkt, und unrichtig sei die Behauptung des Guberniums: daß die Verminderung der Danziger Ausfuhr auf eine Verminderung der Produktion hindeute. Nach den Populationstabellen sei die Bevölkerung Galiziens seit 1772

um etwa 300.000 Köpfe gewachsen.[1]) Außerdem seien im Lande 7 Kavallerie- und 4 Infanterie-Regimenter einquartiert, ohne die Vermehrung der Zivilbeamten mitzurechnen. Und so gelangt denn Margelik zum Schlusse: „Galizien ist an Volk und Naturerzeugnissen itzt gewiß reicher als zu republikanischen Zeiten; und wenn an Getreide, Salz, Vieh, Häuten, Leinwand, Honig, Wachs und Pottasche weniger als vorhin nach Danzig verführet wird, so wird dagegen von allen diesen Produkten durch das im Lande bequartierte Militär und durch die Civilbeamten auch wieder im Lande selbst weit mehr verzehret.

Auch die andere Behauptung des Guberniums: daß Galizien an Geld ärmer werde, erklärt Margelik für unzutreffend. „Denn vormals giengen die reichlichen Einkünfte von den königlichen Domänen und Salinen gerade nach Warschau, und diesen Weg nahm auch der größte Theil der übrigen Einkünften von den Gütern Galiziens, vorzüglich aber die durch den Handel nach Danzig ins Land gezogene Dukaten, die vorläufig während der Kontraktzeit zu Lemberg erschienen und oft in einem Tag durch 10 Hände liefen, sodann aber mit ihren letzten Eigenthümern nach Warschau, Frankfurt, Leipzig oder nach Italien, Frankreich, England etc. abzogen. Itzt bleiben diese Gelder doch größtentheils im Land. Der wesentliche Unterschied bestehet in dem, daß vorhin, die für die Landesprodukte eingegangenen Dukaten geradezu in die Säckel der Grundbesitzer und ihrer kristlichen und jüdischen Pächter fielen und von da wieder ins Ausland gebracht wurden ... Wohingegen dermal von diesem Geldbetrag auch schon ein großer Theil dem armen Landmann zufließt, der vorhin für seinen ganzen Beitrag, den er im Schweiß seines Angesichts zu dem blühenden Handel seines Grundherrn geleistet, am Ende meistens nur mit Verachtung, mit Schimpfworten und mit Schlägen bezahlet worden ... Für sich selbst hat der galizische Landmann vorhin eigentlich wenig und meistens gar kein Verdienst gehabt .. da die Grund-Herrschaft alles was der Unterthan erwarb

[1]) Die Bevölkerung Galiziens betrug:

1776:	2,436.596 Christen	144.200 Juden	Zusammen:	2,580.796
1785:	3,017.059	212.002		3,229.061
1790:	3,200.730	188.002		3,388 732

als ihr Eigenthum ansah und behandelte, somit der Unterthan noch immer froh seyn mußte, wenn man ihm nur die nothwendigste Nahrung und Kleidung ließ".

Ebenso irrig sei die Ansicht, daß die Abnahme der Geldumsätze auf den Lemberger „Kontrakten" die Verminderung des im Umlaufe befindlichen Geldes beweise. Vor der Teilung seien in Lemberg Kreditgeschäfte nicht bloß für Galizien, sondern für ganz Polen abgeschlossen worden. Nun schlössen die jenseitigen Güterbesitzer, ihre Geschäfte in Dubno ab. Somit sei die zahlenmäßige Abnahme der Kreditgeschäfte in Lemberg eine natürliche und selbstverständliche Folge und keineswegs ein Symptom des Geldmangels und des Verfalls des Handels. Insoweit aber diese Verminderung der Kreditgeschäfte teilweise wirklich stattgefunden habe, so sei dies nicht zu beklagen, sondern vielmehr zu wünschen, da dieser Kredit ungesund gewesen sei und nur die Verschuldung der Güterbesitzer sowie die Bedrückung der Untertanen erleichtert habe.

Mit gleicher Schärfe widerlegt Margelik die zweite Gruppe der Argumente, die für den „Verfall" des Handels die josefinischen Agrarreformen verantwortlich machten.[1]) Daß der Grundbesitz sich in einer schweren Lage befinde,[2]) bestritt er nicht. Aber, machte er geltend, mit der Zeit werde sich der Adel den neuen Bedingungen durch inten-

[1]) „Daß das Gubernium auch die Verminderung der Roboten als eine Ursache des Handlungsverfalles aufstellen werde, könnte man vermuthen, schon aus dem anhaltenden Eifer mit welchem dasselbe gemeinschaftlich mit dem ständischen Verordneten-Kollegium diese Robotverminderung seit einiger Zeit bei jeder Gelegenheit zu bestreiten und rückstellig zu machen sich bestrebt hat. Dieser neue Versuch nach so vielen reifen Überlegungen notwendig gefundene und die von E. Mt. ausdrücklich und wiederholt beschlossene Robotverminderung nun wieder in ein ungünstiges Licht zu stellen, muß allerdings und umso mehr auffallen, als das Gubernium vorhin und als von der Robot- und Urbarien-Regulierung überhaupt die Frage war auf eine weit mehrere Robotverminderung angetragen hat."

[2]) „Man will dem Gubernio auch gern einräumen, daß die Grundbesitzer nun die sonst gewöhnlichen Erzeugnisse auf ihren Gütern nicht mehr hervorbringen und sie nicht mit der vorigen Leichtigkeit mehr verführen und zu Geld machen."

sivere Viehproduktion sowie insbesonders durch die Umwandlung der Gutswirtschaft in kleinere Zinspachtungen anzupassen wissen.[1]) Andererseits würden die durch die Agrarreformen herbeigeführten Verluste des Adels und des Handels durch die unermeßlichen Vorteile der vielmillionenköpfigen Bauernmasse gutgemacht werden. Denn, daß diese ihre Freiheit nicht zu gebrauchen verstehen, sei eine einseitige Übertreibung, die sich auch die Stände zuschulden kommen ließen.[2]) Das Körnchen Wahrheit das darin steckt, daß nämlich der Bauer teilweise wirklich von der Freiheit nicht immer richtigen Gebrauch mache, stelle sich als unvermeidliche Übergangserscheinung dar und werde den Staat von den beabsichtigten Reformen nicht abhalten.[3]) Der Staat sei nämlich überzeugt, daß der Landmann sich nach und nach zu einem guten Wirte entwickeln werde und er stütze diese Überzeugung nicht auf den Glauben an irgend welche ideale Motive, sondern darauf, daß das

[1]) „Allein . . . diesem kann durch kluge Anstalten der Grundbesitzer zum Theil (jetzt) und wenigstens nach und nach abgeholfen werden; man (habe) dem Gubernio die Mittel und Wege ausführlich an Handen gelassen, wie jene Dominien, die zu viele Gründe und zu wenig Robothände haben, diese vielen Gründe auf eine dem allgemeinen Wohl mehr entsprechende Art zur Kultur und Benutzung bringen mögen, (worüber) das Gubernium noch mehrere praktische Kenntnisse einholen konnte von dem dortländigen Domainen-Administrator, der eben itzt mit gänzlicher Aufhebung der Robot auf allen landesfürstlichen, geistlichen und Stiftungsgütern beschäftiget ist und das Gubernium konnte sie dem ständischen Verordneten-Kollegium sowohl, als auch einzelnen wegen Verminderung der Roboten Klagen führenden Dominien mittheilen.“

[2]) „Diese Bemerkungen sind zum Theil auch schon von den Ständen und Länderstellen einiger andern Erbländer gleich damals gemacht worden, als man angefangen hat, der hie und da zu viel begünstigten Dominikal-Übermacht entgegen zu arbeiten und den armen Landmann in seine ursprünglichen und somit unwidersprechlichen Rechte — die mit dem allgemeinen Wohl innigst und unzertrennlich verbunden sind — wieder einzusetzen.“

[3]) „Diese Betrachtung aber als minderes und vorübergehendes Übel kann eine weise und für das Beste des allgemeinen sorgende Regierung nicht abhalten Gesetze zu geben, welche, wenn sie auch im gegenwärtigen Augenblick nicht die erwarteten Früchte hervorbringen, doch nach einiger Zeit und der künftigen Generation wahrhaft nützlich seyn werden.“

eigene Interesse den Bauer auf andere und bessere Wege führen werde.[1]) Auch spreche die Erfahrung für diese Hoffnung. Denn wo der Landmann Freiheit genieße, seien die Resultate seiner Wirtschaft befriedigend.[2]) Und dies sei in der Zukunft noch mehr zu hoffen, wenn Schulen und Bildung die Seele der späteren Generation aus ihrem Schlafe wachgerufen hätten.[3])

Die Anwürfe Kortums gegen das neue Zollsystem und gegen die Industriealisierung Galiziens bewegten sich in so vielfachen und offenkundigen Widersprüchen, ihre Tendenz war so durchsichtig, daß Margelik sich lediglich auf ihre einfache Feststellung beschränkte. Das Gubernium bekämpfe trotz seiner Klage über den Geldabfluß das Zollsystem, das ihm steuern soll. Der neue Zolltarif stehe noch zu kurze Zeit in Kraft, als daß man auf ihn eine Abnahme des Handels zurückführen dürfte. Seine erst zu erwartende Wirkungen seien übrigens nicht auf dem Gebiete des Handels, sondern vielmehr der Industrie zu suchen. Denn was er bezwecke, sei der Aufschwung

[1]) „Denn dem Staat ist der sicherste Bürge für den — wenigstens nach und nach — aufkeimenden Fleiß und für die künftige Bewerbsamkeit des Landmannes das in dem Herzen eines jeden Menschen tief eingeprägte Bestreben sich und die seinigen gegen Mangel und Elend zu sichern und das nicht weniger heftige Verlangen, sein und der seinigen Wohl bestens zu befördern."

[2]) „Das galizische Gubernium hätte sich auch hiervon durch Einsehung der Kreisbereisungs-Relationen und Berichte in Robotabolitions-Sachen vollkommen überzeugen können, denn beide Quellen bewähren, daß die Unterthanen da, wo sie von Roboten gänzlich befreyet oder auch nur menschlicher und gelinder behandelt worden, sich allenthalben durch anhaltenden Fleiss und Bewerbsamkeit dergestalten auszeichnen, daß sich ihre Häuser und Feldwirtschaften gleich bei dem ersten Anblick von den übrigen unterscheiden: der offenbare Beweis, daß eine anständige Freyheit und ein mäßiger Gewinn immer mächtigere Triebfedern sind und die Kräfte der Menschen immer mehr erwecken, immer den nicht bis zum Vieh herabgesunkenen Menschen weiter führen als Stock und Peitsche!"

[3]) „Nur wird mit gleichen Schritten eine andere wesentliche Anstalt nämlich die Verbesserung der Schulen und der so vielen Einfluß auf den Nationalcharakter habenden Geistlichkeit vor sich gehen müssen, um wenigstens die künftigen Geschlechter für alles jene Gute im vollen Grade empfänglich zu machen, welches ihren Vätern die gegenwärtige Verordnungen gewähren."

von Industrie und Fabriken[1]), was allerdings das Gubernium nicht zu wünschen scheine. Daß die angestrebte Industriealisierung kostspielig und schwierig sei, habe man ja von vornherein gewußt.[2]) Dürfe man aber deshalb mit dem Gubernium „die Hineinsendung fremder Fabrikanten gänzlich widerraten" und ganz allgemein behaupten, „Galizien (werde) nie auf einen dauerhaften Wohlstand rechnen können?" Statt die Frage der Zentralregierung: „welche Fabrikanten vorzüglich nach Galizien zu senden und anzusiedeln seyn dürften", zu beantworten, habe das Gubernium „durch ganz übertriebene Vorstellungen" und inhaltlose Phrasen „auszuweichen sich bemühet."

Zum Schluß legt Margelik einen „beyläufigen Ausweis der in Galizien hauptsächlich mangelnden Waarenartikel" mit dem Bemerken vor, daß „sich aus diesem neuerdings der schon längst erkannte Satz bestättiget, daß diesem Lande vorzüglich die gemeinsten Waarengattungen als: gemeines Tuch, Wollenzeuge, Glas etc. mangeln, gerade jene Artikel, zu welchen das Land die rohen Produkten am reichsten darbeut und welche durch den Transport aus entfernten obschon verbrüderten Erblanden durch die Preiserhöhung zu theuer zu stehen kommen. . . Bei allen diesen von der Natur selbst angedeuteten Gegenständen könnte also auch dermalen die Regierung vorzüglich einige Zeit verweilen, solche mittelst kluger Einleitungen und durch einige Unterstützungen aus den Landeseinkünften aufmuntern und zugleich nach und nach diese Nazion in den Trieb zur Arbeitsamkeit und der Steurung des Müssigangs und des rohen Schwelgens ein Geschenk geben, für welches die

[1]) „Wenn einmal in Galizien der Kunstfleiß emporgehoben und die dortlandes freylich noch gänzlich fehlenden Manufakturen und Fabriken errichtet und unterstützet, somit dieses Land von seiner dermaligen gänzlichen Abhängigkeit von anderen Ländern in Ansehen der zum Luxus gehörigen und größtentheils nothwendigen Waaren frey gemacht werden wird, sodann werde das neue Zollsystem für dieses Land, die nemlichen gedeihlichen Folgen, wie für alle übrige Erbländer haben."

[2]) „Schon im voraus konnte man wissen, daß die Ansiedlung einzelner Fabrikanten noch mehr aber die Errichtung ganzer Fabriken und Manufakturen in Galizien immer sehr kostbar und mit vielen Umständen und Schwierigkeiten verknüpft seyn werde."

späten Nachkömlinge die Regierung, die dazu den ersten Grund legte segnen werden."

Die Margelikschen Ausführungen fanden nicht nur die Zustimmung der Vereinigten Hofstellen, sondern auch des Kaisers, der über sie sein „besonderes Wohlgefallen" aussprach.[1])

Wollen wir nun die österreichische Handelspolitik in Galizien in ihrer Gesamtheit aus einer weiteren Perspektive betrachten, so bietet sich unseren Augen folgendes Bild. Alle die historischen Wandlungen des westeuropäischen Merkantilismus während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahrhunderten lassen sich in Galizien in einer Spanne Zeit von kaum zwei Jahrzehnten in kurzen, rasch aufeinanderfolgenden Phasen beobachten. Erst versucht man mechanisch den Wohlstand Galiziens durch Festhaltung des Geldes im Lande zu heben. Dann folgen Bemühungen, ihn vor allem durch Gewinne aus dem Außenhandel zu vermehren. Zuletzt sucht man den Wohlstand dieser Provinz in industrieller Produktion. Diese wollte die Zentralverwaltung mit dem Kaiser an der Spitze, dies auch die deutsche Publizistik. In dem wichtigen Jahre 1785, das den Anfang dieser letzten Phase bedeutet, schrieb Schweighofer:[2]) „Die Leitung des gallizischen . . . Industriewesens erfordert viele Vorsicht . . ; es kann gar keine Frage entstehen, ob sie (die Fabriken) im österreichischen Antheil von Pohlen eingeführet werden sollen oder nicht . . ., der Staat kann nicht genug auf die Vermehrung derselben sehen, ihre Aufnahme begünstigen . . . Durch die Vermehrung aller Arten der Gewerbe in Galizien . . . wird der Verkehr mit Böhmen, Mähren, Österreich sicherlich gemindert, weil das Land sich viele Bedürfnisse alsdann selbst verfertiget, die es ehemals aus erwähnten Provinzen herbeikommen ließ . . . Dies kann und darf die Einrichtung der Gewerbe keineswegs hindern. Es ist Pflicht des Regenten, jeden Theil seiner Staaten gleichmäßig zu lieben und den Wohlstand keiner Provinz einer anderen aufzuopfern. Die Einwohner einer

[1]) Ah. Resolution vom 1., Hofdekret an das galiz. Gubernium vom 4. Februar 1786. (Zit. Akten).

[2]) A. a. O., S. 229—231.

jeden derselben sind berechtigt die Vorsorge ihres Beherrschers aufzufordern und ihren Wohlstand zu besorgen . . . Die Gewerbe müssen also in Galizien und Lodomerien ohne Rücksicht emporgebracht werden." —

Erst im Gefüge der josefinischen Gesamtbestrebungen tritt der eigentliche Charakter seiner galizischen Handelspolitik klar zu Tage.

Ein größerer Kontrast als zwischen der verlassenen agrarischen und der neuen wirtschaftspolitischen Orientierung läßt sich kaum denken. Nun kann man nicht bestreiten, daß vom Standpunkte des damaligen Adels in Galizien aus dieser Wechsel des wirtschaftspolitischen Systems fast einer sozialen Revolution gleich kam, die durch die Kraft und Rapidität, mit der sie einsetzte, den Großgrundbesitz aus seiner bis dahin leitenden sozialen Stellung zu Gunsten neuer Elemente zu verdrängen drohte. Dem Adel „war es damals vielleicht leichter, den Verlust einer Provinz zu verschmerzen, als sich an den Gedanken der Bauernbefreiung und der Beschränkung der Adelsvorrechte zu gewöhnen."[1]) Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß der adelige Grundbesitz, auf den alle diese Schläge nach der Einverleibung Galiziens in den österreichischen Staatsverband fielen, einzig in der Regierung die Quelle seines Mißgeschickes sah.

Anders jedoch erscheint die Sachlage unseren Augen in historischer Perspektive und in einem zeitlichen Abstand von fast anderthalb Jahrhunderten. Zur Zeit der ersten Teilung war Polen ein feudalagrarischer Staat, mit dem Adel als einzigem Träger des Staatsgedankens. Durch die einseitig-agrarische Wirtschaftspolitik waren die Städte in gänzlichen Verfall geraten und hatten, den Gewaltakten des übermächtigen Adels preisgegeben, ihre frühere Autonomie und Unabhängigkeit eingebüßt. Sie boten für die Entstehung und Entwicklung von Industrie und Handel keine Lebensbedingungen und ebensowenig war ein Faktor zu finden, der dieser hoffnungslosen Lage hätte abhelfen können. Der polnische Staat fiel vollständiger Dezentralisation anheim; wie eine zentrale Verwaltung, so fehlte auch ein unabhängiges Justizwesen, wie der Rechtsschutz so auch die Rechtssicher-

[1]) Kraszewski, a. a. O., I. 87 f.

heit; es mangelte eben sowohl eine staatliche Gewerbe- wie eine fördernde Handelspolitik; das Straßenwesen war ebenso unvollkommen wie die Kreditorganisation, das Schulwesen ebenso mangelhaft wie die städtische Polizei; die Allgewalt und der Eigenwille des Adels drückten alle übrigen Gesellschaftsklassen zu Boden. Und obwohl diese Entartung des staatlichen Organismus angeblich im Interesse der Landwirtschaft herbeigeführt wurde, befand sich diese dennoch in äußerst kritischer Lage. Die extensive von maßloser Bauernbedrückung begleitete Wirtschaft auf den Latifundien bewirkte, daß die Landwirtschaft stets irrationeller betrieben, dadurch aber immer weniger rentabel wurde. Da der Adel zugleich durch die politischen Wirren, die Konföderationen, die Durchmärsche fremder Truppen und nicht zuletzt durch den kostspieligen Verfassungsapparat der Republik mit seinen Interregnen und Königswahlen, mit seinen vielen Reichs-, Land- und Kreistagen furchtbar gelitten hatte, so war er zu drei Vierteln des Grundwertes verschuldet, und diese Mißstände wurden durch die wucherischen Operationen, die in der Form sogen. obligatorischer und arendatorischer Kontrakte vor sich gingen, nur noch verschlimmert. Infolgedessen begann in dem Teil der Republik, der später an Österreich fiel, in der Form der Kompossession ein ungesunder Parzellierungsprozeß. Auf diese Art ist — infolge Zersplitterung des herrschaftlichen Bodens — die unfreie untertänige Arbeit, deren Genesis und historische Berechtigung in der Sicherung der Zwangsarbeit zu Gunsten der für den Export produzierenden Großwirtschaft beruhte (Grünberg), aus einer historischen Notwendigkeit zu einer historischen Anomalie geworden. Mit dem Verfalle der Landwirtschaft aber drohte unausbleiblich der Verfall des ganzen Baues der Republik selbst, die sich doch auf diese agrarische Organisation stützte.

Unter diesen Umständen mußte früher oder später eine Reaktion gegen den Agrarismus eintreten. Sie erfolgte auch in der Form des Merkantilismus.

Diesen hier genauer zu charakterisieren, ist überflüssig. Es wird genügen, kurz zu erinnern, daß sein Wesen „nicht etwa nur in der Lehre von der Geldvermehrung oder von der Handelsbilanz, nicht nur in Zollinien, Schutzzöllen

und Schiffahrtsgesetzen liegt .. sondern in der totalen Umbildung der Gesellschaft und ihrer Organisation ... in der Ersetzung der lokalen und landwirtschaftlichen Wirtschaftspolitik durch eine staatliche und nationale."[1]) Und da kein Umbau der Gesellschaft ruhig vorsich gehen kann, so war dies umsoweniger bei der Umbildung einer sozialen Organisation zu erwarten, die sich auf eine Jahrhunderte alte Tradition stützte. Daß die in ihrer sozialen Stellung bedrohten Klassen zur Abwehr griffen, ist begreiflich. „Die ganze innere Politik des 17. und 18. Jahrhunderts faßt sich ... in Preußen, ebenso aber in Westeuropa überhaupt zusammen in dem Gegensatz der Staatswirtschafts- zur Stadt-, Landschafts- und Städtewirtschaftspolitik."[2]) Es war dies vor allem der Kampf der Zentralregierung „gegen den großen Adel, die Städte, die Korporationen und Provinzen ... (zum Zwecke) wirtschaftlicher Verschmelzung dieser Sonderkreise zu einem Ganzen, der Kampf für gleiches Maß und Geld, für ein geordnetes Münz- und Kreditwesen, für gleiches Recht und gleiche Polizei, für einen freieren und lebendigen Verkehr im Lande."

Dies war der allgemeine und unvermeidliche Entwicklungsgang in Staat und Wirtschaft von Westeuropa. Dazu hätte es notwendig auch in Polen kommen müssen, wenn der weitere Gang der Dinge im Innern nicht von außen her durch politische Ereignisse gehemmt worden wäre. Ist es möglich, sich auch nur einen Augen-

[1]) Schmoller, Umrisse, S. 37. — Szelągowski (Geld und d. Preisrevolution) gebührt das Verdienst, der erste gewesen zu sein, der vom Merkantilismus und von der merkantilistischen Politik des polnischen Adels bereits im 16. und 17. Jahrhundert, gesprochen hat. Er gibt dabei selbst zu, diese beruhte lediglich darin, die Ausfuhr von Rohprodukten zu erleichtern um Geld ins Land zu ziehen; daß von der Förderung der eigenen Industrie und Verdrängung fremder Fabrikate keine Rede war; daß man vielmehr (1565) die Rechte der heimischen Kaufleute zugunsten der ausländischen einschränkte. — Wäre die gemeine Goldgier mit dem Merkantilismus gleichbedeutend, dann hat es in der Tat seit König Midas bis zum Shylok an „Merkantilisten" niemals und nirgends gemangelt. In Wirklichkeit kann vom Merkantilismus in Polen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts keine Rede sein.

[2]) Ebenda, S. 36. Bücher, D. Entstehung d. Volkswirtschaft S. 136. f.

blick vorzustellen, daß Polen in alle Zukunft ein agrar-feudaler Staat geblieben wäre? Ähnlich expansiv wie der moderne Kapitalismus, der immer breitere Kreise umfassend immer neue Staaten in den Bereich seines Einflusses einbezieht, war auch der Merkantilismus von dazumal. Früher oder später wäre er nach Polen gedrungen. Auch dort wäre es zu staatlicher Förderung von Handel und Industrie gekommen, auch dort wäre man gezwungen gewesen, die Zentralisation ein- und durchzuführen und eine Bureaukratie zu schaffen, das Justizwesen zu reformieren, zu einem gerechteren Steuersystem und zur Aufhebung der adeligen Steuerimmunitäten zu greifen, eine moderne militärische Organisation ins Leben zu rufen usw. Kurz, Polen hätte sich ebenfalls in einen modernen Staat mit dem ganzen komplizierten bureaukratischen Verwaltungsapparat umgestalten müssen — wie es ja auch an Ansätzen hierzu auf verschiedenen Gebieten der öffentlichen Verwaltung und in der Literatur tatsächlich nicht gefehlt hat.

Indessen ist es klar, daß der Grundbesitz, besonders aber der auf unfreie bäuerliche Arbeit gestützte landwirtschaftliche Großbetrieb die geeignete Basis zu einer solchen Umwandlung der staatlichen Organisation nicht abgeben konnte. Der Staat war daher überall schon aus finanziellen Gründen genötigt, in anderer Richtung eine Stütze zu suchen, also auch den Kampf mit der Grundaristokratie aufzunehmen. Und auch in Polen hätte es nicht anders werden können — eine Tatsache, die auch in ihrer vollen Tragweite von den größten Staatsmännern Polens, wie Staszic und Kołłątaj, klar erkannt worden ist.

Nur wenn man das festhält, wird die merkantilistische Politik der österreichischen Regierung in Galizien in ihrer eigentlichen historischen Bedeutung verständlich. Man sieht dann, daß was in Polen infolge der dortigen politischen Zustände nicht hatte von innenher organisch sich entwickeln und ausreifen können, im Gefolge der Teilung von außenher octroyirt wurde. Es kam fertig, in der Form eines vollendet ausgearbeiteten und reif durchdachten Systems- und Arbeitsprogrammes, daher denn auch unter allzustarker Erschütterung der bestehenden Verhältnisse. Sein Erscheinen selbst war aber unvermeidlich.

In Galizien und Polen war mit Rücksicht auf die Alleinherrschaft der agrarischen und die Zurückdrängung der städtisch-gewerblichen Interessen während zweier Jahrhunderte, eine — schon ihrem Wesen nach gegen die adeligen Vorrechte gerichtete — merkantilistische Staatspraxis notwendiger als irgendwo sonst.[1]) Die manchen so unsympathische österreichische Bureaukratie jener Zeit war somit für Galizien das Werkzeug eines objektiv unvermeidlichen historischen Prozesses und vorurteilslose Betrachtung muß zugeben, daß die merkantilistische Wirtschaftspolitik der österreichischen Regierung in dem neugewonnenen Lande als Ganzes genommen und von untergeordneten Mißgriffen abgesehen, historisch unvermeidlich und daher berechtigt war. Sie trug in sich die Wahrscheinlichkeit des Gelingens, war daher ihrem Wesen nach nützlich und vom Interessenstandpunkt des Landes aus erwünscht.

[1]) Vgl. Milewski, Schutzzölle, S. 68—70.

Anhang.

I. (zu S. 18). Einiges über die Beziehung zwischen Staat und Adel.

Die geschichtliche Forschung der letzten 40 Jahre gibt uns ein anschauliches, in seiner Tragik fast grausames Bild der traurigen Rolle, die der Träger des polnischen Staatswesens, der Adel, gleichermaßen im politischen und geistigen wie im wirtschaftlichen Leben des 18. Jahrhunderts gespielt hat. Glänzende Schriftsteller des In- und Auslandes wie Surowiecki, Roepell, Szujski, und Kalinka, Korzon, Bobrzyński, und Balzer, Pawiński und Karejew[1]) — sie alle vertiefen sich in die Wunden dieses an allen Gliedern durch und durch kranken Organismus und zeigen uns mit unverhülltem Mut und Offenheit den trostlosen Verfall der Republik. Dieses längst bekannte Krankheitsbild hier neuerlich auszumalen, ist überflüssig. Unter welchen Gesichtspunkten man auch die Zustände Polens zur Zeit der ersten Teilung betrachten mag, überall zeigt sich hoffnungslose Anarchie und Zersetzung: die fürchterliche Versunkenheit, Unterdrückung und Not des Bauern, der Verfall und die Verarmung von Gewerbe und Handel, des städtischen Lebens und sogar der Landwirtschaft, die gröbste Vernachlässigung in der Erziehung der herrschenden Adelsklasse selbst, Schulen und Universitäten in den Händen einer unwissenden weltlichen und Ordensgeistlichkeit. Seit dem das Zerreißen der Reichs- und Landtage herkömmlich geworden war, hatte die Republik faktisch so gut wie keine Gesetzgebung, keine Verwaltung und Regierung mehr: die kleine Armee ohne Zucht, halb aufgelöst; die Finanzen zerrütet; das Gerichtswesen korrumpiert; an Stelle von Recht Willkür und Gewalt in

[1]) Nebst den genannten Werken von Kalinka, Szujski, Korzon, Balzer vgl. noch Surowiecki, Vom Verfall d. Industrie u. d. Städte in Polen. 1810; Roepell, Polen um d. Mitte d. 18. Jahrhunderts; Bobrzyński, Polens Geschichte; Pawiński, D. Herrschaft d. Provinziallandtage; Karejew, Geschichtl. Grundriss d. poln. Reichstages.

allen Schichten und Sphären des Lebens. Mit einem Wort, die Republik war den Interessen und Parteikämpfen ihrer großen „Herren“ und der Nachbarmächte widerstandslos preisgegeben.

Seit der Angliederung Galiziens an Österreich, erscheint indessen — durch ein bisher noch unaufgeklärtes Mysterium — all das mit einem Schlag wieder gut und gesund. Wenigstens ist aus der betreffenden historischen Literatur von Mängeln der Gerechtigkeitspflege und Steuerverteilung ebensowenig etwas zu erfahren, wie vom Verfall des Handels und der Unterdrückung des Bauern- und Bürgerstandes oder der Notwendigkeit von Reformen. Nach dieser Literatur zu urteilen, gab es zur Zeit der Okkupation in Galizien nichts, was Verbesserung geheischt hätte. Im Gegenteil! Jeder Reformschritt der neuen Regierung, alle ihre Gesetze oder Verordnungen gelten als Attentate auf die Rechte der Nation, wobei freilich diese „Nation“ bloß in dem Adel verkörpert erscheint. Als Helden und Märtyrer der nationalen Sache auf galizischem Boden werden diejenigen gefeiert, die doch in Polen das ganze 18. Jahrhundert hindurch aus kurzsichtigem Egoismus sich jeder, auch der notwendigsten Reform widersetzt hatten, bis der aller Lebenskräfte beraubte polnische Staat ganz in sich zusammenbrach, noch bevor er durch fremde Mächte zerstückelt wurde. Aus mißverstandenem Patriotismus glaubt man in Bezug auf die österreichische Regierung die Interessen des Feudaladels verherrlichen zu müssen, die doch auf dem Boden der Republik durch die historische Kritik längst als unerträglich erkannt worden sind. Der galizische Adel erscheint in der fraglichen Literatur von vornherein mit allen patriotischen Tugenden reichlichst ausgestattet und eben deshalb von der theresianisch-josefinischen Reformorgie als Opfer ausersehen. Schließlich wird noch versichert: die josefinische Unterdrückungspolitik habe eine so allgemeine Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen, daß sie in den letzten Regierungsjahren des Kaisers sogar in offenen Widerstand nach belgischem Muster und in eine Abfallbewegung überzugehen drohte.

Es liegt mir ferne, diese gleichermaßen rechts- und verwaltungs- wie wirtschaftsgeschichtlich rückständige Auffassung hier des Näheren zu beleuchten. Was ihre Ver-

treter als gegen den polnischen Adel gerichtete Politik ausgeben, war nichts anderes als der Ausdruck jener merkantilistischen Bestrebungen, die überall in den westeuropäischen Staaten während des 17. und 18. Jahrhunderts zu Tage traten und deren „eigentliche Träger jenes aufgeklärte despotische Fürstentum war, dessen ganze Tätigkeit in wirtschaftlichen Maßnahmen sich konzentrierte, dessen große Verwaltungsreformen antistädtisch und antiprovinziell, vor allem auf die Bildung einheitlicher großer Wirtschaftskörper zielten."[1])

So sollen denn an dieser Stelle bloß die Tatsachen, die jener Auffassung zu Grunde liegen, näher geprüft werden. Vor allem soll also die Frage beantwortet werden, ob denn der galizische Adel wirklich so patriotisch und für das allgemeine Wohl opferfreudig war? Woher sollte denn Galizien plötzlich zu einer so klugen, besonnenen, mit allen Tugenden geschmückten Adelsklasse gekommen sein? Wissen wir ja doch zur Genüge, daß sie im damaligen Polen fehlte! Seit den Dreißiger Jahren, seit dem Hervortreten von Jan Jabłonowski und Stanislaus Leszczyński beginnt zwar auch dort eine Epoche langsamen Heranreifens zunächst von Reformgedanken und dann auch von Reformen selbst; und zwar im Sinne einer Umgestaltung der Republik nach dem Muster der Nachbarstaaten. Die Abschaffung der provinziellen Finanzbehörden (in den Woiwodschaften), die Einschränkung der Landtagsbefugnisse und damit der zentrifugalen, partikularistischen Tendenzen des Adels und die Verstärkung der Staatseinheit sowie der Zentralregierung; die Ausbildung der Zentralbehörden, die Reorganisation des Finanzwesens und vor allem die Erschließung neuer Einnahmsquellen durch Abschaffung der adeligen Steuer- und Zollimmunität; größerer Schutz des Bürger- und Bauernstandes — das war das Ziel der inneren Reform, von deren Erfolg die Zukunft der Republik und ihr Leben selbst abhing. Trotzdem sind diese Reformen an dem Widerstand des Adels gescheitert. „Es gelang nicht, die alten, tief ein-

[1]) Schmoller, Umrisse, S. 38. Unter diesem Gesichtspunkte wird die innere Wirtschaftspolitik der Regierung in Galizien im II. Bande der vorliegenden Untersuchung nähere Prüfung erfahren. Vorläufig vgl. darüber Grossmann, Industrie- u. Handelspolitik, S. 29—42.

gewurzelten Grundlagen des öffentlichen Lebens zu erschüttern. Dazu war ein schwerer, blutiger Kampf nötig. Es bedurfte mehr Zeit, um zu siegen, und diese Zeit fehlte schon."[1])

Unter solchen Umständen ist es klar, daß das Bild des galizischen Adels nach der Annexion kein erfreuliches war und sein konnte. Graf Dębicki schildert, wie dieser Adel schnell die polnische Vergangenheit vergaß und gleich in den ersten Jahren nach dem Nationalunglück glänzende Bälle abhielt; wie er die Homagialfeier mit Freudebezeugungen beging; wie er „nirgends und auf keine Weise versuchte, auch nur legal und öffentlich die Achtung der Nationalrechte zu fordern"; wie er sich in der Nationalgarde „eine höfische Repräsentation des den Monarchen umgebenden polnischen Adels" schuf.[2])

Von dieser Nationalgarde des galizischen Adels berichtet Askenazy[3]): sie sei mit bewußten politischen Entnationalisierungsabsichten gegründet worden und habe „von Seiten der dortigen Gesellschaft quasi eine freiwillige Sanktion der Teilung bedeutet." Und sogar der höchst reaktionäre und bis zum Aberglauben klerikale Graf St. Wodzicki, muß, trotzdem er in seinen Memoiren gegen die österreichische Regierung, ihre Verwaltung und Verwaltungsorgane oft genug laute Anklagen erhebt, zugeben: „daß dieses bedrückende österreichische System sich erst im Laufe der Jahre entwickelte. Anfangs sei es nicht zu fühlen" (gewesen).[4]) Vielmehr habe man sich bemüht, den galizischen Adel zu gewinnen, den Wodzicki sodann mit Erbitterung in den schwärzesten Farben schildert. Während man in Polen nach der Teilung eine Reform des Erziehungswesens anbahnte und später der 4jährige Reichstag ein neues und vernünftigeres Geschlecht auf die Bühne brachte, habe sich der Adel „in Galizien ... um Kämmererschlüssel, Kronwürden und Grafentitel beworben, um unter diesem Flitter das Elend des Kopfes und die Kleinheit des Herzens zu bergen." Voll Verdruß gedenkt

[1]) Pawiński, a. a. O., S. 405f.

[2]) Vgl. Dębicki, a. a. O., I. 349f., 358, 362f. Chotkowski, Geschichte d. Kirche I. 293.

[3]) Vgl. Askenazy, Josef Poniatowski. S. 8.

[4]) Vgl. Wodzicki, Erinnerungen aus der Vergangenheit. S. 88, 90.

Wodzicki der „Herrchen österreichischer Kreation", der „neugebackenen Grafen und Würdenträger, die die Gouverneure umwedelten, oder dem Hofe sich aufdrängten und dem ärmeren Adel imponierten, der in seinen Sorgen ihnen zu Füßen fiel, sich der Herrengunst empfahl und um Protektion für den Sohn im Militärdienst oder in der Kanzlei, oder für irgend einen Prozeß flehte . . . Hätte der Adel (der neuen Regierung gegenüber) wenigstens passive Würde gezeigt, so wäre es nicht zu einem solchen Niedergang des patriotischen Empfindens gekommen." Dieser sei aber „notwendig gewesen, um mit Demut so viel Hohn und Erniedrigung seitens jener Menschen zu ertragen, welche dieses Land mit eigenem Blute nicht eroberten. . . . Von einer galizischen Opposition gegen die Mißbräuche der Beamten, gegen die Wegnahme der religiösen Fonds, gegen die Aufhebung der Klöster, gegen die elenden Schuleinrichtungen, sei nichts wahrzunehmen. Eine einzige Opposition in ihrer Art, sei — die Kastellanin Kossakowska gewesen."[1]) Der Adel, weit entfernt irgend welche Opposition zu treiben, ließ sich leicht durch Geld, Ordens- und Ehrentitel und durch Zusage der „Promotion" für die Regierung gewinnen,[2]) legte ohne zu zögern den Homagialeid ab,[3]) und mit Worten heuchlerischer Selbst-

[1]) Ähnlich über die „Opposition" der Frau Kossakowska: Łoziński, a. a. O., S. 37. — Heutzutage wissen wir jedoch, daß nicht einmal diese ernst zu nehmen war. Gerade die Kastellanin, die angeblich durch ihre bissigen Bemerkungen den deutschen Beamten in Galizien unangenehm geworden sein soll, war in Wirklichkeit die erste polnische Dame, die sich der neuen Regierung ihre Loyalität zu bezeugen beeilte, Bälle zu Ehren des Kaisers und der Kaiserin veranstaltete und den höheren Beamten schmeichelte. Vom Hass gegen Stanislaus August erfüllt, bot sie sich Revitzky an, in Polen eine starke österreichische Partei zu bilden und versicherte, sich nicht mehr als Polin zu betrachten: Non habemus Regem nisi Caesarem! waren ihre Worte. Alle ihre „bons mots" sind Erfindungen, denen kein Glauben zu schenken ist. Vgl. Louis, a. a. O., S. 67 f. Morawski, Opposition der Magnaten. Nicht ohne Ursache verlangte Graf Pergen von Kaunitz für die Verdienste der Kastellanin eine Auszeichnung. (Łoziński, a. a. O. S. 30).

[2]) Ignotus, a. a. O., S. 48.

[3]) Mehr Würde zeigte in dieser Beziehung das Lemberger Bürgertum. Vgl. Schnür-Pepłowski, a. a. O., S. 7.

erniedrigung überreichte er dem ersten Gouverneur, Grafen Pergen, eine freiwillige Kollektivadresse samt einem Geschenk von 6000 Dukaten (etwa 25.000 fl) mit der Begründung: „daß für diese Königreiche Galizien und Lodomerien nichts Glücklicheres sich ereignen konnte, als daß ihm die Gouverneurgewalt anvertraut wurde, und daß er zugleich als der Erste sie durch den Eid in die Zahl der Untertanen des erlauchten Kaiserreiches empfing und die Grundlage zu ihrem Glücke befestigte."[1])

Freilich geschah das alles nicht ohne materiell-egoistische Nebengedanken. Es war dies noch die Zeit der ersten Hoffnungen, als der Adel noch glaubte, die neue Regierung werde seinen Wünschen nach Aufrechthaltung seiner Standesprivilegien volle Rechnung tragen. Vergeblich aber würde man in den ständischen Desiderien von 1773 auch nur nach einer einzigen Anregung im Interesse des Bauern- und Bürgerstandes oder der Allgemeinheit suchen.[2]) Wie Łoziński naiv zugibt, äußerte der Adel seine Wünsche „mit Mut und mit gerechter Berücksichtigung der Bedürfnisse, wenngleich nicht des ganzen Landes, doch wenigstens seiner eigenen Klasse." Alle diese Wünsche gipfelten darin, die Regierung möge dem Adel seine alten republikanischen Privilegien und Vorrechte, die alten Gesetze und die Jurisdiktionsart bestä-

[1]) Łoziński, a. a. O., S. 33. Als Beispiel der tendenziösen Verherrlichung des Adels jener Zeit sei auf die zit. Schrift Łozińskis hingewiesen. In ihr wird dieser Adel lediglich als Opfer der machiavellistischen Politik des Grafen Pergen geschildert, der „gute" Eigenschaften desselben ausgenützt habe. „Graf Pergen — heißt es da — war äußerst geschickt und hatte mit einem Adel zu tun, der die schönen Worte und artigen Vorstellungen zu bewerten nicht im Stande war." Der einzige Fehler dieses Adels bestand nach Łoziński nur darin, daß er zu viel solcher guter Eigenschaften besaß: als „gutmütige Bereitschaft zum Vertrauen, die angeborene Naivität des Charakters, die an Verkehrtheit bei anderen nicht glaubt, weil solche ihr selbst unbekannt ist, endlich den biederen Gehorsam gegenüber der mit publico bono maskierten Überredekunst." (a. a. O., S. 24.) Zu gleicher Zeit dankte der Lemberger Erzbischof Sierakowski Gott „dafür, dass wir nach den durch 5 Jahre dauernden Wirren und Verwüstung des Landes endlich in den sicheren Hafen eingelaufen sind, als . . . Maria Theresia das Land in ihren Besitz genommen hat." (Hirtenbrief vom 16. Dezember 1773 bei Chotkowski, Gesch. d. Kirche, I. 291 f.).

[2]) Staatsratsakten Nr. 469 ex 1774.

tigen und erhalten.[1]) Was dies in sozialer Hinsicht bedeutete, braucht man heute, da die traurigen Zustände der Republik jener Zeit bekannt sind, nicht weiter zu erörtern. Der größte polnische Staatsmann der Epoche, Staszic, behauptet zum Beispiel von der polnischen Jurisdiktion, „daß dasjenige, was die Schmach eines rechtschaffenen Menschen ausmache, zum Vorrechte des Adels geworden sei."[2]) Aber noch tiefer war das geistige Niveau des galizischen Adels. Im Zeitalter Voltaires, da im Westen die humanitären Strömungen schon mächtig empfunden wurden, zwanzig Jahre nach den berühmten Briefen Turgot's über Religion und Toleranz, zögerte dieser Adel nicht, die strafende Hand einer fremden Regierung gegen die eigenen Mitbrüder anzurufen. „Wir haben — lautet eines der Desiderien von 1773 — das Vertrauen, daß das Bauen der Dissidenten-Bethäuser und der schismatischen Kirchen (in Galizien) durch das Gesetz auf ewige Zeit verboten bleiben werde. Und um dem Verderben vorzubeugen, ersuchen wir, daß die Apostaten ohne alle Rücksichten mit der Todesstrafe und Konfiskation ihrer ganzen Habe bestraft werden."[3]) —

Diese Charakteristik erst macht die Haltung des galizischen Adels im Jahre 1790 verständlich. „Als die polnische" oder, wie man richtig sagen muß, die adelige „Öffentlichkeit in Galizien 1790 sich gegen das josefinische System wandte, wurden in der Kritik desselben die kirchlichen Reformen fast gänzlich übergangen, leicht nur die Frage der Germanisierung gestreift, nachdrücklicher die Willkür der Administration. Hauptsächlich aber bekämpfte man den Fiskalismus und die Untertanengesetzgebung und verteidigte begeistert jene Untertansverhältnisse, die vor der Okkupation des Landes bestanden hatten."[4])

Möglichst wenig Steuern zahlen und den Bauern ungehindert ausnützen, dies war es, wornach sich der galizische Adel sehnte und was er mit allen Kunstgriffen der Dialektik mit dem Landesinteresse, „dem publico bono", zu identifi-

[1]) Ebenda, und Łoziński, a. a. O., S. 14, 16—18.

[2]) Staszic, a. a. O., S. 83.

[3]) Vgl. Ignotus, a. a. O., S. 49. Tokarz, Erste derien, S. 363.

[4]) Vgl. Tokarz, Galizien, S. 191.

zieren sich bemühte. Sonst war er wenig geneigt, für das allgemeine Wohl sich zu interessieren, geschweige denn für dasselbe Opfer zu bringen. Die bekannte „konstitutionelle Bewegung“, die sich zu Ende der josefinischen Regierung des Adels bemächtigt haben und als Ausdruck seiner Unzufriedenheit und Auflehnung gegen das josefinische Regime gelten soll, war, wie ich sofort zeigen werde, nichts anderes als eine Posse, der jeder ernstere Zug mangelte.

Daß der galizische Adel durch die theresianisch-josephinische Reformen sich gekränkt fühlen mußte, soll ebensowenig bestritten werden als der Umstand, daß diese Reformen für Galizien trotzdem unvermeidlich und für die Mehrzahl dessen Bevölkerung wohltuend waren. Der polnische Adel war in seiner Masse noch zu rückständig und geistig verwahrlost,[1]) als daß von ihm Verständnis oder gar Entgegenkommen für das Reformwerk hätte erwartet werden dürfen. Fanden ja in Polen selbst die mäßigen Reformen, die der Große Reichstag (1788—1792) einführte, nur bei den Wenigsten Unterstützung. Die Edukationskommission und die für ihre Zeit gewiß bewunderungswürdige Schulreform waren das Werk einer verhältnismäßig winzigen Schaar von Fortschrittlern, das zwar in der Publizistik Unterstützung fand[2]), von der konservativen Mehrheit der Nation aber mit blindem Hasse verfolgt[3]) und schließlich während der Restauration durch die Konfoederierten von Targowica wieder beseitigt wurde.[4])

Im großen und ganzen aber war der galizische Adel trotz seiner Unzufriedenheit mit den josephinischen Reformen, der neuen Regierung gegenüber loyal und ruhig. Ward er ja auch für den Verlust der politischen Freiheit und seiner sozialen Vorrechte durch die Wiederherstellung der Ruhe und geordneter Verhältnisse im Lande reichlich entschädigt. Fern von dem Getriebe der „großen“ Politik, die für ihn mit großen finanziellen Opfern verbunden war und sich eigentlich bloß in den Schlägereien auf den Land-

[1]) Vgl. Smoleński, Geistige Umwälzung in Polen. S. 364 f., 368 f.; Derselbe, Der Adel im Lichte eigener Meinungen.

[2]) Vgl. Smoleński, Geistige Umwälzung. S. 276.

[3]) Ebenda, S. 382—394; Derselbe, Die Konservativen und die Edukationskommission (i. „Ateneum“, 1889).

[4]) Vgl. Smoleński, Geistige Umwälzung, S. 399; Siemieński, Briefe Kołłątajs, II. 6.

und Kreistagen in den Tribunälen (Gerichten) etc. äußerte, gebunden an sein Dorf, hatte er nun mehr Muße für die Sorge um seine Wirtschaft. Und so erschöpfte sich denn auch sein Unwille in den unterwürfigen Phrasen von „Desiderien“ und in den dickleibigen Landtagsakten. Nicht er auch war es, der gegen Josef frondierte, sondern vielmehr der rechte, rückständige und unzufriedene Flügel der josefinischen Bureaukratie selbst, die — ein geschichtliches Produkt neuesten Datums und daher noch wenig diszipliniert — vielfach zu sehr von adeligen Elementen und Traditionen durchsetzt war. Die Akten lehren auch auf das Genaueste wie sich der Kaiser erst das Werkzeug schaffen mußte, mit dem er sein stolzes Reformgebäude aufrichten wollte und welch harten Kampf um dasselbe er durch ein volles Jahrzehnt mit seiner eigenen Bureaukratie durchkämpfen mußte. Zwar fehlte es in Galizien sowohl in den Kreisämtern wie im Gubernium keineswegs an Persönlichkeiten, die die kaiserliche Reformarbeit eifrigst unterstützten. Aber gerade an der Spitze der Landesverwaltung stand der in konservativ-agrarischen Traditionen befangene Graf Brigido ein Umstand, der die ganze josefinische Epoche hindurch einen geheimen, unterirdischen und rücksichtslosen Kampf zwischen Lemberg und Wien zeitigte.

Aber erst am Ausgange des Jahres 1789, während des Türkenkrieges und der außenpolitischen Krise wagten die Reformgegner offener hervorzutreten und glaubten die Zeit gekommen, um auf den todkranken und verzweifelten Kaiser durch übertriebene Vorstellungen Eindruck zu machen. In Lemberg übernahm diese Rolle Brigido, in Wien der Polizeiminister Graf Johann Anton Pergen, der als erster Gouverneur Galiziens nur allzu große Vorliebe für die Privilegien des Adels bewiesen und sich hiedurch den Anspruch auf dessen Dankbarkeit erworben hatte.[1]) Von Josef II. zur Verwaltung Galiziens für untauglich erklärt,[2])

[1]) Vgl. oben S. 226. „Graf Pergen — sagt darüber Jaworski (a. a. O. Jhrg. 1904, S. 778) — erwies dem Adel, auf jeden Schritt, allerlei Rücksichten.“ Vgl. ferner oben, S. 481.

[2]) „Ich weiss nicht — schrieb Josef in der Denkschrift vom 5. August 1773 von Lemberg aus erbittert an Maria Theresia

war er zum Polizeiminister ernannt und in der Zeit gewaltiger Umwälzungen und großzügiger Verwaltungsreformen von jeglichem Einfluß auf die Regierungsgeschäfte entfernt worden. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn er in seinem bekannten Vortrage an den Kaiser vom 13. Jänner 1790 die Beweisführung versucht, diese Reformen wären verfehlt gewesen, und wenn er vor allem den Vorwurf erhebt: der Kaiser wolle „die Rathschläge (seiner) erfahrensten Diener nicht achten“ und verfolge vielmehr eine einseitige, „auf die Unterdrückung des Adels“ abzielende Politik.[1]) Diese aber habe wie allüberall im Staate auch in Galizien Unzufriedenheit erregt und „die ganze (polnische) Nazion zum Haß gegen E. Majestät“ gereizt. Nicht anders als in seinen Berichten Brigido, läßt auch Pergen die Drohung von dem bevorstehenden Aufstande der „Nazion“ durchblicken und daß besonders im Falle eines Krieges mit Preußen „wo nicht der ganze, wenigstens der größte Theil der Güterbesitzer“ den Feind unterstützen werde. Und mit wahrer Schadenfreude versichert er, daß der galizische Adel zur Zeit seiner Verwaltung von loyaleren Gesinnungen beseelt gewesen sei.[2]) —

— ob sein (Pergens) Genie und Talenten so groß seynd, daß man selben auch die sonst gebräuchliche Ordnung, Sicherheit und Genauigkeit in den Geschäften aufopfern könne.“ (Arneth, VIII., 48).

[1]) Vgl. Fournier, Historische Studien und Skizzen, I. 168, 169. — Pergen erwähnt zwar, um den Schein einer gewissen Objektivität zu wahren, auch die angebliche Unzufriedenheit des Bürger- und Bauernstandes. Es ist jedoch nicht zu verkennen, was ihm vor allem am Herzen lag. „Das Publikum (!) führt er aus, ist darüber umso mehr bestürzt, als die Verhältnisse der Klassen der Unterthanen, so zusammen den Staat ausmachen, andurch zerrüttet werden.“ „Der Adel ist mit Rechte unzufrieden, weil derselbe durch das bürgerliche, sowohl als kriminal Gesetzbuch, durch die neue Steuer-Rectification in seinem Eigenthum ohne Verschulden äußerst gekränkt und so erniedrigt worden, daß zwischen dem Bürger- und Bauernstand mit dem seinigen ein sehr geringer Unterschied mehr sich zeiget.“ (Fournier, a. a. O., I. 169, 173.)

[2]) „Welche Nazion . . . wo nicht ganz, wenigstens größtentheils unter den Zepter des allerdurchlauchtigsten Erzhauses zu seyn bey genommener Huldigung sich glücklich geschätzet und den

Wie war es nun aber um diesen galizischen Aufstand in der Wirklichkeit bestellt? Trotz aller absichtlichen Schwarzmalerei mußte Brigido noch 2 Tage nach dem zitierten Vortrage Pergens nicht nur zugeben, daß im Lande vollständige Ruhe herrsche, sondern, daß nicht einmal „eine Drohung bisher sich bemerken ließ."[1] Die „oppositionelle" Bewegung, die sich in Galizien einige Wochen später — schon unter Leopold — bemerken ließ, war ausschließlich ein Werk der preußischen Agitation Lucchesinis[2] und stand im engsten Zusammenhange mit der preußischen Politik Hertzbergs, der es für seine Aufgabe hielt, Rußland und Österreich an einer allzu bedeutenden, für Preußen gefährlichen Vergrößerung in der Türkei zu verhindern und dabei für Preußen Danzig und Thorn von Polen zu gewinnen, das durch ein Stück Österreichisch-Galiziens entschädigt werden sollte.[3] Erst diese im preußisch-türkischen Geheimvertrag von 31. Jänner 1790 enthaltene Bestimmung erweckte bei den galizischen Polen die Hoffnung auf eine Vereinigung mit der Republik, eine Hoffnung, die durch Preußen eifrig genährt wurde, das zu diesem Zweck in Warschau unter Leitung Lucchesinis ein Geheimkomitee für galizische Angelegenheiten bildete.[4]

Galizien sollte erst „aufgerüttelt" werden.[5] Diese Aufgabe übernahm Kasimir Rzewuski, von dem Stanislaus August von Polen meinte, „daß er ein subjectum sei, das leicht auf sich nehmen würde in Galizien zu Gunsten Lucchesinis zu intriguiren." Rzewuski machte sich in der Tat auf den Weg und nahm von Lucchesini für seine dreiwöchentliche Mission vier und halb Tausend Gulden mit. Er erledigte sich der Aufgabe zur größten Zufrie-

---

Vorzug, welchen eine ordentliche und erträgliche Behandlung in einer Monarchie vor der idealen Freyheit oder vielmehr Zügellosigkeit verdient, zu bemerken angefangen hat." (Ebenda, S. 175.)

[1]) Bericht Brigidos vom 15. Januar 1790. Vgl. Kalinka, Vierjähriger Reichstag, IV., § 123.

[2]) Ebenda; Jäger, a. a. O. S. 304.

[3]) Vgl. Philippson, a. a. O. I. 291; R. Roepell, Orientalische Frage, S. 24 f.

[4]) Vgl. Kalinka, a. a. O. § 124.

[5]) Ebenda, § 121.

denheit des Auftraggebers und genau nach seinen Instruktionen.[1]) Es wurde nun in Galizien „zu Alarm geschlagen". Man gründete Komitees[2]) und sammelte Unterschriften auf Petitionen, die Rzewuski redigiert hatte und die bald mit 5000 adeligen Namen bedeckt waren. Freilich, war dies auch alles, was man in Galizien für die Sache zu tun bereit war. Im Übrigen verließ man sich auf die Hilfe des Berliner Hofes. Friedrich Wilhelm II. sollte Soldaten und Waffen, Kanonen, Munition, Wagen, Chirurgen, Feldapotheken, Nahrungsvorräte, schließlich das Geld für den Sold beistellen — der galizische Adel selbst spendete für die Sache gar nichts.[3]) Schon früher wurde eine Deputation mit den Wünschen des „Landes" an Kaiser Leopold abgeordnet, die in Wien einen gnädigen Empfang erfuhr. Das war indes dem Markgrafen Lucchesini, der die ganze adelige Bewegung leitete, höchst unangenehm. Mußten ja, falls der Kaiser den adeligen Desiderien entgegenkam, die preußischen Intriguen scheitern. Lucchesini ließ daher nach Lemberg den Auftrag ergehen: die Wiener Delegation möge so hochgespannte Forderungen stellen, daß der Kaiser keinesfalls imstande wäre, auf sie einzugehen.[4])

Difficile satyram non scribere. Wie lächerlich erscheine diese „Revolution" und das Pathos der Desiderien des Adels sowie seiner Klagen über Bedrückung, wenn man weiß, daß das alles von Warschau aus durch Lucchesini diktiert worden ist.[5])

Kein Wunder, wenn in Kalinkas Bericht über diese Vorgänge dem galizischen Adel die schärfsten Vorwürfe nicht erspart wurden: er habe „so blindlings die Weisungen des Warschauer. Komités, oder anders gesagt, Lucchesinis befolgt."[6]) „Das Berliner Kabinett — fügt er

[1]) Ebenda, S. 120.

[2]) Die Namen der 30 Mitglieder des Lemberger Komitees sind bei Kalinka (a. a. O., S. 118) angegeben. Fürst Adam Czartoryski erklärte jedoch De Caché, daß sein Name ohne sein Wissen unter die Petition gekommen sei. Kalinka vermutet, daß Gleiches auch von anderen Unterschriften gelte.

[3]) Ebenda, S. 115.

[4]) Ebenda, S. 120.

[5]) Ebenda, S. 121. Dies hindert freilich nicht Starzyński (a. a. O.) die adeligen Desiderien von 1790 ernst zu nehmen.

[6]) Vgl. Kalinka, Vierjähriger Reichstag, § 124, S. 123.

hinzu — wünschte, daß Galizien einen Anlaß zum Kriege biete . . . Es hetzte dessen Einwohner zu feindseligen Schritten gegen die Regierung, es hat deren Aufstand erwartet, aber dessen Vorbereitung zu unterstützen konnte es nicht wagen und hat sich vielmehr — angesichts der energischen Stellungnahme der österreichischen Regierung — die Hände gewaschen . . . Hätte Galizien, ohne nach preußischer Hilfe auszuschauen, eine Verständigung mit der eigenen Regierung gesucht, würde es für seine Zukunft besser gesorgt haben."[1])

Kaum hatte sich Preußen aus dem Spiele zurückgezogen und durch den Vertrag zu Reichenbach seine Differenzen mit Österreich friedlich geschlichtet, als denn auch schon die „galizische Agitation" aufhörte. „Galizien beruhigte sich, Ungarn wurde sanfter."[2])

II. (zu S. 42). Zur josefinischen Wirtschaftspolitik in Ungarn.

Daß man in Wien die Entstehung einer Industrie in Ungarn nicht wünschte, hat die Wiener Regierung öfters unverhüllt zugegeben. So meinte zum Beispiel Graf Blümegen im Jahre 1774: „Ungarn verdiene nicht jenen Favor, welchen man nach den Commercialprincipien den deutschen Erblanden zukommen lassen müsse; ja, die politische Klugheit erfordere es, gewisse Artikel (zum Beispiel, die zur Fabrikatur nötigen Farbzeuge) in dem ungarischen Tarif zu erschweren . . ., weil dies das einzige Mittel sei, Ungarn von der Errichtung von Fabriken abzuhalten."[3]) Dies mag im ersten Augenblick verwunderlich und als Widerspruch gegenüber den merkantilistischen Prinzipien der leitenden Wiener Politiker erscheinen, die in der Industrie die stärkste Stütze des Staates und seiner Finanzen erblickten. In Wirklichkeit jedoch war das Verhalten des Wiener Hofes gegenüber Ungarn durch die feudale Staatsverfassung dieses Königreichs hervorgerufen. Sehr charakteristisch ist die Motivierung, mit welcher diese Wirtschaftspolitik gegenüber Ungarn begründet wird. Ungarn, wird behauptet, habe kein Recht, von Seite des Staates den

[1]) Ebenda, § 125, S. 147.

[2]) Ebenda, § 129, S. 183.

[3]) Vgl. Beer, Zollpolitik. S. 286.

gleichen Schutz wie die übrigen Erblande zu beanspruchen, solange der ungarische Adel sich den gleichen Pflichten entziehe. „Ich will, heißt es in dem an den Grafen Kollowrat gerichteten Handbillet Kaiser Josefs II. vom 3. September 1774,[1]) ihm . . . zur geheimen Direction des Commercienrates mitgeben, bey Festsetzung des künftigen Hauptsystems die Betrachtung nicht außer Acht zu lassen, wienach der Gleichhaltung der hungarischen Manufacturen mit den deutsch-erbländischen die bekannte Rücksicht im Wege stehe, daß die Inhaber der hungarischen Fabriken als keine Steuer und andere Abgaben zahlende Magnate und Edelleute, vor den deutsch-erbländischen Manufactursverlegern einen großen Vorzug hierinfalls besitzen und daß anderseits, nachdem Hungarn über die deutsche Erblande durch die unentbehrlichen Naturalien eine so starke Activbilance[2]) hat, man den deutschen Landen durch die Begünstigung ihrer Artefactorum gleichsam ein Gegengewicht zu schaffen geneigt sei; allermaßen denn aus diesem doppelten Motivo die deutsch-erbländischen Manufacta bisher jederzeit in der Mauth leichter als die hungarischen gehalten worden." Ein andermal drückte Josef denselben Gedanken in der Weise aus, daß Ungarn „als eine bloße Kolonie zu betrachten seyn werde, in welcher man durch die möglichste Erschwerung einer mehreren Verbreitung ihrer Kunsterzeugnisse gegen die übrigen in der Belegung ganz außer Verhältniss mit ihr befindlichen Erbländer" bestrebt sein müsse. Der Kaiser ist jedoch bereit, seine Haltung gegenüber Ungarn sofort zu ändern, sobald die Steuerfreiheit des ungarischen Adels durch seine Steuerreform abgeschafft würde. Für diesen Fall werde er „seine ganze Gesinnung für die Wohlfahrt Ungarns", und zwar dadurch bezeugen, daß er Ungarn mit den Erblanden gleichstellen, alle Zollgrenzen zwischen beiden Monarchiehälften aufheben und „einen völlig freien Verkehr sowohl zu Lande als

[1]) Vgl. Beer, Österr. Handelspolitik. S. 135.

[2]) Schweighofer (a. a. O. S. 161, 166) berichtet 1785 über ein jährliches Aktivum in der Höhe von 3 bis 4 Mill. fl. Damit würden die Angaben Hassels (a. a. O., S. 165) übereinstimmen, wornach im Jahre 1787 die ungarische Einfuhr 13.8 Mill., die Ausfuhr 17.8 Mill. fl. betragen hätte.

zu Wasser und auf der Meerseite verwilligen" werde. Dann würden in Ungarn nicht allein nicht unterstützten, sondern, wie der Kaiser selbst offen zugibt, unterdrückten Fabriken „bei hergestelltem freien Handel und Wandel künftig auch dortlandes ausgebreitet und zum Nahrungsstande und auswärtigen Geldeinfluß unendlich viel beitragen."[1])

III. (zu S. 245). Der Zolltarif vom 2. Jänner 1778.

In dem in tabellarischer Form beigeschlossenen „Zoll-Ordnung- und Tarif-Entwurf für Galizien", werden folgende Zollsätze festgesetzt:

à 8%: 55 Positionen von Futter und gearbeitetem Rauchwerk.

à Alaun türkischer, Arsenium rothes, Baumwolle rohe, geschlagene und gekämmte, Bienenkeulen oder Wachskoth, Blech schwarzes, Eisenblech etc., Brod, Buchdruckerware gebundene und ungebundene, Carobe (Johannesbrod), Datteln, Eisendrat (Gusseisen, Nägel, Pfanen, Sensen, Sicheln, Stahl etc.), Eisengeschmiede, grobes als Bohrer, Feilen, Hämmer, Zangen etc., (feines war mit 10% verzollt), Bettfedern geschlissene und ungeschlissene, Feigen, Feilen, feine Goldschmiedfeilen, Seehundfelle für Taschner, Galmey, gemeiner, Kottonenes oder Baumwollenes Garn zu Barchet, weisses und gefärbtes, Flächsernes Garn, gebleichtes, Werkenes Garn, gebleichtes, Gartengewächse, Geflügel (Gänse, Enten etc.), Getreide (als Weizen, türkischer Weizen, Roggen, Schwarzgetreide, Gerste, Haber, Heide, Hirse, Wicken), Greiselwerk, Gips, roher, Glasscherben, Kühhaare (zum Ausstopfen), Rehhaare, Rosshaare, Hafnergeschirre, gemeines glasiertes und unglasiertes, Hausenblasen, Holzarbeit oder Holzware, grobe (als Fässer, Kähne, Faßdauben, Reife etc.), Käse, gemeine, als Kuh-, Schaf-

---

[1]) Vgl. Groß-Hoffinger, a. a. O. II. S. 232 fg. Als der Magistrat von Ofen aus Dankbarkeit für die Sorge des Kaisers um die Stadt, gebeten hatte, ihm ein Monument errichten zu dürfen, lehnte dies Josef in einem Schreiben von 1784 ab: „. . . wenn ich (in Ungarn) Thätigkeit und Industrie erweckt, den Handel in Flor gebracht, das Land von einem Ende zum andern mit Strassen und schiffbaren Canälen werde versehen haben, wie ich hoffe —, wenn dann die Nation mir ein Monument errichten will, dann möchte ich es vielleicht verdient haben und dann werde ich es auch mit Dank annehmen". Wendrinsky, Josef II. S. 342.

und Ziegenkäse, Körbe und Korbmacherarbeit, Krebse, gemeine, bessere Ledergattungen als Carmesin, Corduan, Saffian, Malz gerstenes zum Bierbrauen und weizenes, Mandeln, Mehl (weizen-, roggen-, heide-Mehl), Mühlsteine, Nüsse, Obst frisches, gemeines Landobst, Pech und Harz, Reis, Rosinen, Seife gemeine, Tabakblätter amerikanische, türkische u. levantinische, hungarische (übrige Sorten zahlten 10%), Uhrfedern, Victualien, besondern nicht genannte, Wägen, bessere, dann Wirtschaftswägen und Pflüge, Weine, Tyroler, Tokayer und Hungarische.

à $2^1/_2$%: Alaun romanischer, Arsenium weisses und gelbes, Zinnasche, Rote Farberde, gemeine, Küh-, Terzen- und Ochsenhäute, Garn, harassenes, ungebleichtes, flechsenes Webergarn, ungebleichtes werkenes, Tachtgarn, werkenes, ungebleichtes der gröbsten Gattung, Hanfenes Garn, Hecheln (Haar- und Rübenhecheln), Inschlitt, rohes, geschmolzenes, Vitriolöl, Druckpapier, Röthe, Salniter, Schmirgel zum Schleifen, Schmirgelsteine, einige Gattungen Seide, Oelseife zu Manufacturen, Spitzen feine.

à 2%: Eisenstein, Eisen in Gänsen und Flössen, alt, gebrochenes, dann ausgeschlagenes als Schinneisen etc.

à $^5/_6$%: Bessere Jubellen als Diamanten, Perlen, Ametiste, Rubine, Saphire, Smaragde, Topase etc.

à $^5/_{12}$%: Die besonders zu Industriezwecken nötigen Rohstoffe, als: Kapelasche, Bieberhäute, Bleyzucker, Borax, Braunstein (zum Glasmachen), Citronensaft (zur Färberei), Cochenille, Curcume (gelbe Farbe), Erde, Frankfurter, schwarze, Felle und Häute für Roth- und Weissgärber als Bock-, Geis-, Schaaf-, Gemsfelle, Hirschhäute, Kalb-, Lammfelle, Ross-, Schwein-, Rehhäute, Fischbein für Goldschmiede, (ossa Sepiae), Fischschmalz, (Thran), Flachs, roher, gehechelter, Flachswerk, Fleisch, frisches, Flintensteine, gemeine, ungeschliffene, Fruchtbäume, ungearbeitete Haasenbälge, Galmey, Limberger, Kamehhaarenes Garn, Nestelgarn, Gummi arabicum, Biberhaare, Cameel-Haare, Haasen-Königl-Haare, Hafnererde, Hanf, roher, gehechelter, Werk, Saamen und Körner, Holz (zur Färberey), Tischlerholz zum Einlegen, Bauholz als Bretter, Schindeln, Pfosten, item harte und weiche, Schiffbauholz und Mastbäume, Brennholz aller Gattungen, Indigo, Knopper für Rothgärber, Kohlen, Lackmuss, Haderlumpen, Röhre (zu Weberstühlen), Salmiac, Tuchscheeren, Schleifsteine, Schweinsborsten, manche Seidegattungen, Wachs weisser und gelber.

IV. (zu S. 254). Die Förderung der Leinwandausfuhr.

Bald nach Inkrafttreten des Tarifes vom 28. Dezember 1776, stellte der Gubernialreferent von Guinigi in einem Berichte vom 1. März 1777[1]) vor: daß „der Vertrieb gegen Hungarn sich zwar um vieles vermehret, die Einfuhr in die deutsche Erblande hingegen wegen bestehenden vielen Fabriken . . . schwerlich vergrößeret, überhaupt aber der galizische Vertrieb durch den auf die Halbscheid geminderten allgemeinen Zoll annoch nicht genugsam erleichtert werden dörfte." — Im Dezember des folgenden Jahres wiederholte dies Verlangen „die gesammte Weberschaft der gräflich Ankwitischen Herrschaft Jendrichau, womit . . . bey der Einfuhr ihrer Tischzeuge in die übrige Erblanden . . . sofort von solchen in den hungarischen und deutschen Erblanden statt der dermaligen 8 fl. nur 3 fl. 12 kr. von Centen Einfuhrszoll abgenommen werden möchte." Die durch die Hofstellen eingeleitete Untersuchung und eine Anfrage bei der ungarischen Hofkammer bestätigte die Tatsache: „daß solche (Leinwand, in Ungarn) immer für erlaubt gehalten . . ., weil selbes der republikanisch-polnischen Leinwanden immer nöthig gehabt hat."

In einem gemeinsamen Vortrage vom 14. Oktober 1779 stellten nun die Hofkammer und Hofkanzlei (Referent von Eger) vor: daß die Ausfuhr der galizischen Leinwand schon aus Rücksicht auf die ungarische Nachfrage eine weitere Erleichterung verdiene. „Eine andere — heißt es dort weiter — weit wichtigere Betrachtung fiele . . . in Ansehung der galizischen Weberschaften überhaupt hier auf, und zwar: daß es nach Staats-Rücksichten nicht convenire ein Land wie Galizien, welches in allen Rubriken der öffentlichen Abgaben den übrigen deutschen Erblanden so ziemlich gleich gehalten ist, den Eintritt eines Manufaktur-Artikels, worauf die Kontributions-Fähigkeit und die Nahrungsquelle vielleicht einiger Tausend Familien beruhet, mit so hohen Zöllen belegt zu lassen, daß da gerade seit der Revindicirung, desselben Verschleiß in die Fremde ganz gehemmt worden ist, die Zolls-Belegung nun auch in den deutschen und hungarischen Erblanden dem Einfuhrs-Verbothe beynahe gleichkömmt." Die Hof-

[1]) H. K. A. Mautwesen in Galiz. Nr. 7 G. ad 356 ex 1777.

stellen meinten daher: man könne für die galizische Erzeugnisse den 4% Satz „ohne Bedenken lassen . . ., und zwar für gemeine Tischzeuge (außer Garnituren in Stücken) von Zenten . . . mit 4 fl., derley schlechtere, wovon die Wiener Elle im Werthe unter 12 kr. stehet vom Zenten mit 3 fl. 12 kr."[1])

Die Kaiserin stimmte diesen Anträgen zu, (Resolution vom 29. Oktober 1779), worauf sämtliche Zollgefälle-Administrationen der deutsch-slavischen und ungarischen Länder durch Hofkammerdekrete vom 21. Januar und 15. Februar 1780 entsprechend verständigt wurden. Für die republikanischen Tischzeuge und gezogenen Leinwanden blieb das Einfuhrverbot auch fernerhin aufrecht.

V. (zu S. 261). Die Amtssprache.

Schon in den ersten zwei Tarifsentwürfen erörterte Eder die Frage: „ob die polnische Expedition beybehalten oder die deutsche eingeführt werden wolle?" „Ich bin — führte er aus — sowohl in der lateinischen als pohlnischen Sprache so weit geübt, um in beeden Sprachen die Mautämtliche Expeditionen und Vorstellungen übersehen zu können." Trotzdem befürwortete er die Einführung der deutschen Sprache, weil die Berichte an die Hofstellen deutsch geschehen müßten und auch eine energische Kontrolle der niederen Beamten unmöglich sei, sobald diese nur der polnischen Sprache mächtig wären. Daher seien alle der deutschen Sprache unkundigen polnische Beamten zu entlassen und durch deutsche zu ersetzen. „Es muß zwar dem Landmanne (d. h. dem Polen) beschwerlich fallen, wenn solcher von diesen Bedienstungen so platterdingen ausgeschlossen werden solle; ja, mir selbsten kann es nicht anders, als unangenehm seyn, dieses Einrathen zu machen, da das Zollwesen schon seiner Natur nach von jedem verhasset ist und da . . ich als dessen Vorsteher die Abneigung der ganzen Nation nicht ohne Grunde zu besorgen habe." Mit großem Wohlwollen sprach sich Eder über viele polnische Beamte aus. Man solle jedoch — lautete seine Schlußbemerkung — für sie auf andere Weise sorgen; für den Dienst könne er sie nicht brauchen.

[1]) H. K. A. Fasc. Commerc. 57 ad 2 ex Februario 1780.

Das Gubernium (Referent Guinigi) teilte diese Ansicht vollständig und beauftragte demgemäß Eder: die deutsche Expedition sofort provisorisch einzuführen. Mit Bericht vom 15. Dezember 1777 legte Eder tatsächlich die Liste derjenigen Beamten vor, die aus anderen Erblanden zu beziehen wären.[1]) „Nur entstehet die weitere Frage, was mit denen annoch wirklich dienenden Pohlen, so der deutschen Sprache gar nicht, die wenigstens aber der lateinischen kündig, zu veranlassen seye?“ Man könne doch nicht „diese ohne Verschulden austretende Pohlen gänzlich hilflos lassen.“ Er schlägt daher vor: man solle ihnen bei ihrer Entlassung die volle Pension gewähren, was eine Ausgabe von 19.261 fl. verursachen werde.[2])

In den weiteren Verhandlungen drang besonders der Gouverneur Graf Auersperg auf die Entlassung der polnischen Beamten. Fraglich war ihm nur: ob sie anderweitig verwendet werden, resp. wie groß ihre Pension sein solle.[3])

Dieser Auffassung trat jedoch Kaiser Josef mit der Resolution vom 27. Februar 1778 entgegen. „Dem Antrage — heißt es da — die deutsche Sprache bey dem galizischen Mautwesen einzuführen, scheinen nachstehende Bedenklichkeiten entgegen zu stehen. Erstens würde die größte Zahl der Nations-Beamten zu ihrer äußersten Betrübniss sich nicht nur der aufhabenden Dienste entsetzet sehen, sondern auch die Nation sogar auf mehrere Jahre hinaus die Hoffnung verliehren, bey Maut-Bedienstungen angestellt zu werden. Zweytens dürfte die Beschaffung hinlänglicher teutscher Beamten vielen Schwierigkeiten unterliegen, da die geschickten in den teutschen Erblanden hart entbehrlich, die minder taugliche in Galizien schlechte Dienste leisten, auch wenige sich finden

[1]) H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7. G. ad 216 ex Februario 1778 (Besoldung).

[2]) „Status der in die Reduktion verfallenden polnischen Mautbeamten“, ebenda.

[3]) Hofkammervortrag vom 13. Hornung 1778 (Graf Kollowrat). „über die vom Gouverneur Grafen Auersperg antragende Entlassung und respective Jubilirung deren bey dem Galizischen Mautwesen angestellten und der deutschen Sprache nicht kundigen Beamten.“ Ebenda.

werden, welche freywillig die teutschen Erblanden mit Galizien verwechslen wollten, sofort deren Übersetzung nur durch kostbare, dem Aerario zur Last fallende Bedingnissen bewirklicht werden dürfte. Drittens würde sich die Beschwerniss bey Abschickung der deutschen Beamten auch dadurch vermehren, daß diese zugleich, da sie öfters mit der geringsten Klasse der Menschen zu thun haben und diese in Galizien der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der Pohlnischen Sprache auch kündig seyn müssen. — Bey diesen der einzuführenden teutschen Sprache entgegen stehenden wichtigen Betrachtungen hat die Kammer demnach nach vorläufiger Einvernehmung des galizischen Gubernators in Erwegung zu ziehen und sich gutächtlich zu äußern ob es nicht räthlicher sey die Lateinische Sprache bey der galizischen Mauteinrichtung vorzuwählen und nur jene Beamten sodann in der von ihr, Kammer, angetragenen Art zu entlassen, welche dieser nicht hinlänglich kündig sind. Diese Einleitung dürfte vielleicht auch dadurch sehr erleichtert werden, wenn man der Mauth-Administration einige Concipienten zugeben würde, welche in jener Art des lateinischen Styli, der in Pohlen gebräuchlich ist, gut bewandert sind."

Noch an demselben Tag ging in diesem Sinne ein Hofkammerdekret an das Gubernium und die Angelegenheit schien im Sinne der Wünsche des polnischen Adels geregelt zu sein. Nun trat jedoch ... Graf Auersperg gegen diese Entscheidung mit entschiedener Opposition hervor,[1]) indem er sich auf die ihm bei Antretung des Amtes erteilten Vollmachten berief. „Euer Majestät haben mir mündlich die gnädigste Erlaubniss zu ertheilen geruhet, wenn mir unmögliche und schädliche Aufträge beschehen, solche wegen des unterwaltenden Allerhöchsten Bestens nicht zu befolgen, sondern Höchstdenenselben Selbsten meine allerunterthänigste Vorstellung zu machen". Durch die Einführung der lateinischen Sprache würde er „in betriebten Zwang gesetzet". Die Kaiserin entschied demnach im Sinne dieser Anträge: „Es bleibt wegen der teutschen mauth beambten in galizien alles nach dem plan des auersperg.

[1]) Immediatschreiben an die Kaiserin, dto. Lemberg, 15. März 1778 (H. K. A. Mautwesen in Galizien Nr. 7 G. ad 341 ex Martio 1778 (Besoldung).

Ew. mögten indess alles verordnen und decidiren, wan die leute und wie vill abgeschickt worden."[1]) Und mit Hofdekret vom 28. März 1778 wurde tatsächlich die Absendung der deutschen Beamten nach Galizien verordnet und ihnen 30% ihrer Besoldung als Vorschuß der Reisespesen ausgefolgt.

Aber auch sonst erfordert die verbreitete Ansicht von den unbedingt germanisatorischen Bestrebungen Josefs II. vielfacher Berichtigung, oder doch jedenfalls noch eingehendere Untersuchung. Tokarz stellt nämlich auf Grund der Margelikschen Reiserelation von 1783 fest[2]), daß unter Maria Theresia und in der ersten Hälfte der josefinischen Regierungsperiode in dieser Beziehung in Galizien „eine gewisse Gleichberechtigung von drei Sprachen herrschte: der deutschen, polnischen und lateinischen, (wobei jedoch) die deutsche vor allem die innere Amtssprache war; man begegnete damals nicht bloß Praktikanten, sondern auch (Kreis-)Kommissären, die erst im Kreisamte die deutsche Sprache erlernen sollten .... Sie waren ausnahmslos Polen ... Man behielt polnische Kommissäre im Amte, trotzdem sie auch nach längerer Zeit nicht imstande waren, die Berichte deutsch zu erstatten, wodurch den Kreishauptleuten und Sekretären viele Uebersetzungsarbeit verursacht wurde ... Latein kam in der Korrespondenz mit den Dominien nur dann in Anwendung, wenn die Herrschaftsbeamten des Polnischen unkundig waren. Ausschließlich wurde es in den Beziehungen mit Geistlichkeit und Gerichten gebraucht. ... Ungleich größere Anwendung den Parteien gegenüber fand die polnische Sprache. Es stand offen, an das Gubernium und die Kreisämter polnische Eingaben mit polnischen Beilagen einzureichen ... Alle Gubernialverordnungen, Zirkulare etc. an die Kreisämter geschahen zwar deutsch, mußten jedoch vor Zustellung an die Parteien ins Polnische übersetzt werden." Die teilweise Einschränkung der polnischen Expeditionen zugunsten der deutschen, erfolgte erst infolge der Margelikschen Vorschläge von 1783/84 und die Einführung des Deutschen als Geschäftssprache wurde mit Erlaß vom 27. März 1788

[1]) Ah. Resolution vom 27. März 1778, eigenhändig. (Zit. Akt.).
[2]) Tokarz, Galizien, S. 60—64.

auf den 1. November 1790 verschoben.[1]) Hier sei noch flüchtig eine Bemerkung über die Anstellung der Polen im Justizdienste gemacht.

Schon Arneth berichtet, daß der Kaiser die Richterstellen in Galizien mit Polen besetzt wissen wollte.[2]) Zwar wurden vielfach Beamte aus anderen Erbländern, besonders aus Böhmen, angestellt. Der Verfasser der Schrift „Das Justizwesen im Königreich Galizien" meint jedoch, daß „dieser Ausnahmszustand nicht durch Kaiser Josef verschuldet wurde, der alle Justizstellen gerne an Polen vergeben hätte, die er schätzte und für sich gewinnen wollte, wenn sie nur auf dieselben reflektiert hätten und die notwendige Befähigung nachzuweisen imstande gewesen wären. . . Wer juridische Bildung besass und die deutsche Sprache beherrschte, konnte sicher auf eine Anstellung im Justizdienste und rasche Beförderung rechnen." Eine Reihe polnischer Richter, wie Poletyło, Skorupka, Krukowiecki, Bobrowski, Koziebrodzki, Jaworski, Gorzębski u. a. wurden ohne besondere Verdienste oder politische Rücksichten mit dem Grafentitel ausgezeichnet.[3]) Freilich, wie selbstverständlich, ja notwendig uns diese an den Richterstand gestellten Forderungen erscheinen, dem galizischen Adel des 18. Jahrhunderts bedünkten sie ein Attentat auf seine alten Vorrechte. Die Notwendigkeit einer fachlich gebildeten Berufsbureaukratie sah er nicht ein. „Wer — bemerken mit Verdruß die Verfasser der Broschüre vom Verfalle Galiziens (§ 65) — in Galizien sich um eine Richterstelle bewirbt, braucht nur Wissenschaften zu besitzen. Ich . . .

[1]) Darnach ist die unbegründete Behauptung Mitrofanovs (I 315) zu korrigieren, dass in Galizien bald nach der Vereinigung mit der Monarchie „eine Sprache eingeführt wurde, die nur wenigen Beamten geläufig war" und daß die Regierung gezwungen war, angesichts der Schwierigkeiten bei der Durchführung, ihre Verfügung 1784 aufzuheben und das Lateinische weiter gelten zu lassen.

[2]) „Mais pour Dieu, qu'on ne pense plus d'envoyer des Allemands ici, et que surtout pour les départements de justice l'on les laisse choisir parmi la noblesse du pays". (Joseph an Maria Theresia, 19. Mai 1780, bei Arneth, Correspendenz, III. S. 243, vgl. oben S. 16.)

[3]) Louis, Justizwesen im Königreich Galizien (in Tills „Übersichten d. Rechtes u. d. Verwaltung. XXIV. (1899). 357 ff.).

verlange von dem Richter mehr Tugend als Gelehrsamkeit." — „Denn ein wohlhabender Edelmann kann sich nicht zeitlebens den Beschwerden des richterlichen Amtes unterziehen" und es wäre bedenklich, diese Funktion denen zu überlassen, „deren ganzes Vermögen auf die Einkünfte ihres Amtes eingeschränkt ist." (§ 87.)

Verzeichnis der benützten Akten und Druckschriften.

A. Akten.

a) Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern*) in Wien.

I. A. 2. Kart. 3.023. Huldigung und Desiderien.
II. A. 2. Fasz. 5. Geometrische Aufnahme der Provinzen.
II. A. 3. Fasz. 31. Grenzberichtigungen.
II. A. 6. Fasz. 320, 321. Einrichtung neu akquirierter Provinzen. Landesbereisungen zur Feststellung der Gebrechen.
III. A. 4. Kart. 61, 62. Gubernium und dessen Instruktionen.
III. A. 5. Kart. 196, 197. Kreisämter.
IV. E. 7. Kart. 1744. Viehmärkte, Vieh-Aus- und Eintrieb.
IV. G. 5 und 6. Rindvieh- und Pferdezucht.
IV. H. 2, 3, 4. Ständische Angelegenheiten.
IV. I. Kart. 2013. Städte in genere.
IV. T. 4. Kart. 2622. Schuldenwesen und Beschwerden der Juden.
IV. T. 11. Kart. 2657. Steuern der Juden.
V. G. 12. Kart. 2968. Handel mit fremden Staaten: Beförderung der Ausfuhr.
V. G. 6. Kart. 2936. Warenstempelung.
V. G. 7. Kart. 2940, 2941. Zoll- u. Mauttarife.
V. G. 15. Kart. 2975. Handelsvorschläge.
Galizische Protokollbücher (Indices) und Patentensammlung.

b) Im Archiv des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums, dem früheren Hofkammerarchiv in Wien.**)

Mautwesen in Galizien Nr. 7 G. Fasz. aus der Zeit 1773—1792.
Kameralakten, Galizien, Nr. 7 „ „ „ „ 1776—1792.
Galizische Hofkommissionsakten „ „ „ „ 1772—1792.

*) Zit. A. M. J.
**) Zit. H. K. A.

Commerz. 57. Ung. u. Galiz. Fasz. 5734—5737 (1773—1800)
Merkantiltabellen M. 3. Fasz. 12.222, 12.223.
M. 2. Fasz. 12.217.
Manipulationssachen M. 4. Fasc. 12.226.
Kassasachen K. 2. Fasz. 12.216.
Viehausfuhr. Fasz. 12.202.
Grenzbestellung G. Fasz. 12.203.
Galizische Reiserelation ex 1786. Fasz. 12.204.
Taxsachen. Galizien T. 1. Fasz. 12.211.
Staatsvoranschläge. Fasz. 227 D. (Manuskriptenbibliot.).
Staatsschuldenwesen. Fasc. 26.

c) Im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.
Einzelne Staatsratsakten aus den Jahren 1774, 1781, 1787.

d) In den Archives du Ministère des Affaires Etrangères in Paris.
Die Wiener Korrespondenz: Correspondence politique, Vol. 329, 330, 331.

e) Im Statthaltereiarchiv in Lemberg: Commercialakten 1774—1792.

f) Im Ossolinskischen Institut in Lemberg.
MS. Nr. 525 (2 Bde.). . . .

g) In der Akademie d. Wissenschaften zu Krakau.
MS. Nr. 811.

h) Im Fürstl. Czartoryskischen Archiv in Krakau.
MS. Nr. 807, 811, 887, 898, 901, 923, 1076, 1081, 1092, 1174, 1176.

B. Druckschriften.

(Anonymus), Uwagi nad uwagami, czyli obserwacye nad książką: Uwagi nad życiem J. Zamoyskiego. (Bemerkungen üb. d. Bemerkungen, oder Betrachtungen über d. Buch: Bemerkungen über d. Leben J. Zamoyskis) 1789. Ed. Turowski, Krakau, 1861.

Araskhaniantz, Awetis. Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789. Leipzig 1883.

Arneth, Alfred v., Geschichte Maria Theresias: Letzte Regierungszeit. Bd. 7—10. Wien 1876/79.

Derselbe, Maria Theresia und Joseph II. Ihre Correspondenz (1761—1780). 3 Bde. Wien 1867/68.

Derselbe, Joseph II. u. Leopold von Toscana. Ihr Briefwechsel (1781—1790). 2 Bde. Wien 1872.

Derselbe, Briefe d. Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder u. Freunde. 2 Bde. Wien 1881.

Derselbe, Joseph II. u. Katharina von Rußland. Ihr Briefwechsel. Wien 1869.

Ashley, W. J., Histoire et doctrines économiques de l'Angleterre. 2 Bde. Paris 1900.

Askenazy S., Ks. Jozef Poniatowski 1763–1813. Warschau-Krakau 1905. (Fürst J. Poniatowski. Deutsche Übersetzung v. J. Temer. Gotha 1912.)

Derselbe, Fürst Denassau, i. II. Bde. von „Wczasy historyczne".

Baldauf, A., Beiträge z. Handels- u. Zollpolitik Österreichs i. der zweiten Hälfte d. 18. Jahrhunderts. Halle 1898.

Balzer, Oswald, Reformy społeczne i polityczne Konstytucyi 3go Maja. (D. sozialen und polit. Reformen der Verfassung vom 3. Mai) Krakau 1891.

Barącz, Sadok. P., Wolne miasto handlowe Brody. (D. Freihandelsstadt Brodi) Lemberg 1865.

Bazant, Johann v., Die Handelspolitik Österreich-Ungarns 1875 bis 1892 in ihrem Verhältnis zum Deutschen Reiche u. zu dem westlichen Europa. Leipzig 1894.

Becher, Siegfr., Statistische Übersicht des Handels der österreichischen Monarchie mit dem Auslande während der Jahre 1829 bis 1838. Stuttgart 1841.

Beer, Adolf, Die erste Theilung Polens. 3 Bde. Wien 1873.

Derselbe, Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia. S. A. Innsbruck 1893.

Derselbe, Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia u. Josef II. S. A. Wien 1898.

Derselbe, Die österreichische Industriepolitik unter Maria Theresia. S. A. Wien 1895.

Derselbe, Die handelspolitischen Beziehungen Österreichs zu den deutschen Staaten unter Maria Theresia. Wien 1893.

Derselbe, Die orientalische Politik Österreichs. Prag. Leipzig 1883.

Beer, A. u. Fiedler, J. v., Joseph II. und Graf Ludwig Cobenzl. Ihr Briefwechsel (1780—1790). 2 Bde. Wien 1901.

Beidtel, Ign., Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. 2 Bde. Innsbruck 1896.

Bidermann, Herm. Ign., Geschichte der österreichischen Gesamt-Staatsidee. 1526—1804. 2 Bde. Innsbruck 1867, 1889.

Bisinger, J. C., General-Statistik des Kaiserthums Österreich. Wien 1807.

Blodig, Hermann, Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolsordnung. Mit einer geschichtlichen Einleitung. 2. A. Wien 1863.

Bobrzynski, Michał, Prawo propinacyi w dawnej Polsce. (Propinationsrecht im alten Polen). Krakau 1888.

Derselbe, Dzieje Polski w zarysie. (Polens Geschichte in Umrissen). Krakau, Warschau 1879. 2. A. 1880/81. 3. A. I. 1887, II. 1890.

Bosc, L., Zollalliancen u. Zollunionen in ihrer Bedeutung für die Handelspolitik. Aus dem franz. übersetzt. Berlin 1907.

Brawer, A. J., Galizien, wie es an Österreich kam. Eine historisch-statistische Studie über die inneren Verhältnisse des

Landes im Jahre 1772. Leipzig. Wien 1910.

Brunner, Seb., Correspondences intimes de Joseph II. Paris 1871.

Bücher, Karl, Die Entstehung d. Volkswirtschaft. 5. Aufl. Tübingen 1906.

Caraccioli, Vie de Joseph II. 1790.

Chłędowski Kaz., (Ignotus): Zajęcie Galicyi. (Die Besitznahme Galiziens). In „Ateneum". Warschau, Jhrg. 1880.

Derselbe, Traktat handlowy między Austryą a Polską z r. 1775. w „Przewod. nauk. i. liter." (Der Handelsvertrag zwischen Oesterreich u. Polen von 1775 i. Wissenschaftl. u. literar. Führer, Jhrg. 1880.)

Chotkowski, Wład. P. Historya polityczna kościoła w Galicyi za Maryi Teresy (Die politische Geschichte der Kirche in Galizien unter Maria Theresia) 2 Bde. Krakau 1909.

Derselbe, Gospodarstwo społeczno-polityczne polskie i traktaty handlowe Rzeczypospolitej z mocarstwami rozbiorowemi w 1775. (Die sozial-politische Wirtschaft Polens u. die Handelsverträge der Republik mit den Teilungsmächten. In „Jhrb. d. wissenschaftl. Thorner Gesellschaft". IV. Jhrg. 1897.)

Clément Pierre, Histoire de Colbert et de son administration. 2 Bde. Paris 1874.

Cetner Gräf Alexander, Myśli o założeniu przez akcie żelaznej kolei w Galicyi. (Die Gründung der Eisenbahn in Galizien auf Aktien) Lemberg 1844.

Dębicki Graf Ludwig, Puławy (1762—1830) 2 Bde. Lemberg 1887.

Demian F. A., Darstellung der österreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. Wien 1804.

Drdacki Moritz von Ostrow, Lexikon der politischen Gesetze für Galizien und Bukowina. 3 Bde. 2. Aufl. Wien 1842.

Dziennik handlowy y ekonomiczny. (Zeitschrift für Handel und Nationalökonomie) Warschau. 1786—1788.

Edicta et Mandata universalia Regnis Galiciae et Lodomeriae. Leopoli 1772—1792. 21 Bde. (Sogenannte Piller'sche Gesetzsammlung.)

Elvert Christian d'. Zur österreichischen Verwaltungs-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1880.

Fechner Hermann. Die Handelspolit. Beziehungen Preußens zu Oesterreich. 1741—1806. Berlin 1886.

Derselbe, Die industriellen Etablissements der geistlichen Stifter in Schlesien unter Friedrich d. Großen (i. „Jhrb. d. Nat.-Oek. u. Statist." 1892/IV).

Ficker Adolf, Gebietsveränderungen der österreichisch-ungarischen Monarchie 1790—1877. (In „Statistische Monatsschrift" Jhrg. IV, 1878).

Finkel L., Memoryał Ant. hr. Pergena, pierwszego gubernatora Galicyi o stanie kraju. (Das Memorial des Grafen A. Pergen, des ersten Gouverneurs von Galizien, über den Zustand des

Landes. (In „Kwartalnik historyczny“. Jhrg. XIV, 1900.)

F i s c h e l A., Studien zur Oesterreichischen Reichsgeschichte. Wien, 1906.

F o u r n i e r Aug., Josef II. Eine biographische Skizze. (In „Historischen Studien u. Skizzen I“) Prag, Leipzig, 1885.

D e r s e l b e, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. SA. Wien, 1887.

F r e y m a r k Herm., Die Reform der preußischen Handels- und Zollpolitik von 1800—1821. Jena, 1898.

G a r g a s Sigism., Volkswirtschaftliche Ansichten in Polen im XVII. Jhdt. Innsbruck 1905.

D e r s e l b e, Wsprawie statystyki handlu zewnętrznego Galicyi. (Zur Statistik des Außenhandels von Galizien. S. A.) Lemberg 1907.

G ł ą b i n s k i Stanisl., Samodzielność finansowa Galicyi. (Finanzielle Selbständigkeit Galiziens) Lemberg, 1906.

D e r s e l b e, Wykład nauki skarbowej. (Handbuch des Finanzwesens.) Lemberg, 1894.

G r a b s k i Stan., Zarys idei społeczno-gospodarczych w Polsce 1772—1831. (Grundriß der sozial-wirtschaftlichen Ideen in Polen 1772—1831.) I. Bd. Krakau, 1903.

G r e l l m a n n H. M., Statistische Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der österr. Monarchie. 3 Bde. Göttingen, 1795—1802.

G r o s s - H o f f i n g e r A. J., Lebens- u. Regierungsgeschichte Josephs II. und Gemälde seiner Zeit. 4 Bde. Stuttgart, 1835/36.

G r o s s m a n n Henryk, Eine Wiener Volkszählung im Jahre 1777. („Statist. Monatsschrift“, 1911.)

D e r s e l b e, Die amtliche Statistik des galizischen Außenhandels 1772—1792. („Statist. Monatsschrift“, 1913.)

D e r s e l b e, Polityka przemysłowa i handlowa rządu Terezyansko-Jozefinskiego w Galicyi 1772—1790. (Die Industrie- u. Handelspolitik der theresianisch-josefinischen Regierung in Galizien 1772—1790. In „Till's Uebersichten des Rechtes u. der Verwaltung.“) Lemberg, 1912.

D e r s e l b e, Wielkość Galicyi po zajęciu przez Austryę (Größe Galiziens nach der Okkupation durch Oesterreich.) „Kwartalnik historyczny.“ Jhrg. XXV. 1911.

G r o t o w s k i Z., Rozwój pojęć ekonomicznych w Polsce w koncu XVIII w. Odczyt. (Entwicklung der wirtschaftlichen Ansichten in Polen zu Ende des 18. Jahrhunderts. Vortrag.) Warschau, 1908.

G r ü n b e r g Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren u. Schlesien. 2 Bde. Leipzig, 1893/94.

D e r s e l b e, Die Grundentlastung. S. A. Wien, 1899.

D e r s e l b e, Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an

der unteren Donau. Leipzig, 1902.

Grunzel Josef, Die Handelsbeziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Balkanländern. Wien, 1892.

Hacquet, Balthasar, Neueste physical. politische Reisen i. d. Jahren 1788 u. 1789 durch die nördlichen Karpathen. 4 Th. Nürnberg 1790/96.

Hartmann Ludo M., Preussisch-österreichische Verhandlungen über den Crossner Zoll u. über einen General-Commerz-Tractat zur Zeit Karls VI. Tübingen, 1901.

Hassel G., Statistischer Abriß des österreichischen Kaisertums. Nürnberg u. Leipzig, 1807.

Helfert Josef, Alex. Freiherr v., Die österreichische Volksschule. I. Bd. Prag, 1860.

Hertzberg, Recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités et autres actes red. pour la cour de Prusse par le ministre comte de . . . 3 Bde. Berlin 1789/95.

Heyking E. v., Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, I. Berlin, 1880.

Hock Carl Frhr. v. und Bidermann H. J., Der österreichische Staatsrath (1760—1848). Wien, 1879.

Huber Alfons, Die Politik Kaiser Josephs II., beurteilt von seinem Bruder Leopold von Toscana. Innsbruck 1877.

Jäger Albert, Kaiser Joseph II. u. Leopold II. Reform und Gegenreform 1780—1792. Wien, 1867.

Jaworski Henryk, Stosunki ekonomiczne Galicyi pod panowaniem Austryi. (Wirtschaftliche Zustände Galiziens unter österr. Herrschaft, in „Tills Uebersichten des Rechtes u. der Verwaltung.") Jhrg. 29 u. 30. Lemberg, 1904/1905.

Jekel Franz Joseph, Polens Handelsgeschichte. 2 Bde. Wien, Triest, 1809.

Jekel - (Słotwinski), O Polszcze, jej dziejach i konstytucyi, 4 Bde. Lemberg, 1819. (Eine Uebersetzung und Umarbeitung des Jekel'schen Buches: Pohlens Staatsveränderungen u. letzte Verfassung. Wien, 1803—1806.)

Kaindl Raimund Fr., Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. III. Bd.: Geschichte der Deutschen in Galizien, Ungarn, der Bukowina u. Rumänien seit etwa 1770 bis zur Gegenwart. Gotha 1911.

Kalinka, Waleryan P. Galicya i Kraków pod panowaniem austryackiem (Galizien u. Krakau unter österr. Herrschaft). Paris 1853. II. Aufl. Krakau 1898.

Derselbe, Sejm czteroletni. IV. Aufl. 4 Bde. Krakau 1895/96. (Deutsche Übersetzung: D. vierjährige Reichstag 1788—1791. 2 Bde. Berlin 1896/98).

Derselbe, Ostatnie lata panowania Stanisława Augusta. (Stanislaus Augustus letzte Regierungszeit.) II. Aufl. 2 Bde. Krakau 1891.

Kantecki, Katarzyna Kossakowska („Ateneum" 1883, I.)

Karejew, M., Zarys historyczny sejmu polskiego (Geschichtl. Grundriss d. polnischen Reichstags). Warschau 1893.

Kleczynski, J., Spisy ludnosci w Rzeczypospolitej Polskiej (D. Volkszählungen i. d. Republik Polen). S. A. Krakau 1892.

Klinckmüller, Hugo, D. amtliche Statistik Preussens im vorigen Jhdrt. Freiburg 1880.

(Kołłątaj, H.) O ustanowieniu i upadku konstytucyi 3. Maja 1791. 6 Bde. II. Aufl. Paris (Erschien auch deutsch: Vom Entstehen u. Untergange der polnischen Konstitution vom 3. May 1791. 2 Bde. Metz 1793).

Kopetz, W. G., Allgemeine österr. Gewerbs-Gesetzkunde, od. systemat. Darstellung d. gesetzlichen Verfassung d. Manufacturs- u. Handelsgewerbe in d. deutschen, böhmischen, galizischen, italienischen u. ungarischen Provinzen. 2 Bde. Wien 1829/30.

Korzon T. Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisawa Augusta 1764—1794. (Die inneren Zustände Polens unter Stanislaus Augustus 1764—1794. Untersuchung v. wirtschafts- u. verwaltungsgeschichtlichen Standpunkte). II. Aufl. 6 Bde. Krakau, Warschau 1897.

Krasinski A. Graf, Geschichtl. Darstellung d. Bauernverhältnisse in Polen und der wirtschaftl.-rechtlichen Reformen i. ersten Dezennium d. Regierung Stanislaus Augustus. 1764—1774. 2 Bde. Krakau 1898..

Kraszewski, J. J. Polska w czasie 3. rozbiorów. (Polen z. Zeit d. 3 Teilungen.) II. Aufl. 3 Bde. Warschau 1902.

(Kratter, Fr.) Briefe über den itzigen Zustand von Galizien. 2 Bde. Leipzig 1786.

Krones, Fr. Geschichte d. Neuzeit Oesterreichs vom 18. Jhdt. bis auf die Gegenwart. Wien.

Kropatschek, Jos., Handbuch aller unter d. Regierung Kaiser Josefs II. ergangenen Verordnungen u. Gesetze. 18. Th. Wien 1784—1790.

Derselbe, Franz II. politische Gesetze u. Verordnungen. Wien 1792 ff.

Kubala, L., Handel i. przemysł za czasów Stan. Augusta. (Handel u. Industrie z. Zeit Stanislaus Augustus). S. A. Krakau 1872.

Kuropatnicki, Ewaryst Graf, Geografia Królestw Galicyi i Lodomeryi w r. 1786. (Geographie Galiziens i. J. 1786). II. Aufl. Lemberg 1908.

Kutrzeba St. Historya Polski w zarysie. (Geschichtl. Grundriss d. Verfassung Polens.) II. Aufl. Lemberg 1908.

Kutrzeba St. u. Ptaśnik, J., Dzieje handlu i kupiectwa krakowskiego. (D. Geschichte d. Handels u. d. Kaufmannschaft in Krakau). Krakau 1910.

Lehmann, C. u. Parvus. D. hungernde Russland. Stuttgart 1900.

Lehtonen, U. L., D. polnischen Provinzen Russlands unter Katharina II. 1772—1782. Versuch einer Darstellung d. anfänglichen Beziehungen d. russischen Regierung zu ihren polnischen Untertanen. Berl. 1907.

Levasseur, E. Histoire du commerce de la France. I. partie: Avant 1789. Paris 1911.

Lohmann, Friedr. D. amtamtliche Handelsstatistik Englands u. Frankreichs i. 18. Jhdt. (Sitzungsberichte d. kön. preuss. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1898. II. Bd.).

Louis-Wawel, J., Początkowe sądownictwo austryackie w Galicyi. 1772—1784. (D. anfängliche Justizwesen i. Galizien. 1772—1784.) Lemberg 1897.

Derselbe, Sądownictwo w królestwie Galicyi 1784—1855. (Justizwesen i. Galizien 1784—1855.) Przegl. prawa admin. XXIV./1899.

Lustkandl, W., Die josefinischen Ideen u. ihr Erfolg. Wien 1881.

Derselbe, Sonnenfels u. Kudler. Wien 1891.

Łoziński Władysław, Galiciana. Lemberg 1872.

Łoziński, Bronisław Z historyi Galicyi. (Aus d. Geschichte Galiziens.) Przewod. nauk i liter. 1879.

Magna Charta von Galizien od. Untersuchung d. Beschwerden des galizischen Adels polnischer Nation über die österreichische Regierung. (Angeblich zu) Jassy 1790. (Bei Grellmann, I. S. 1—228).

Marassé, M. Graf, Dzieła ekonomiczno-polityczne i statystyczne. (Werke nat. ökon. u. statist. Inhalts.) 2 Bde. Krakau 1887.

Marchlewski, J., Der Physiokratismus in Polen. Zürich 1896.

Marx Karl, Oesterreichs Seehandel. („Kampf“, V. Jhrg.)

Mayer, Fr. M., Die Anfänge des Handels und d. Industrie in Oesterreich und d. orientalische Compagnie. Innsbruck 1882.

Mehring, Fr., Die Lessinglegende. Stuttgart 1893.

Meynert, H., Kaiser Joseph II. Nach archivalischen Quellen. Wien 1862.

Michiels Alfr., Histoire de la politique autrichienne depuis Marie Thérèse. II. Aufl. Paris 1861.

Milewski Józef, Cła opiekuńcze. (Schutzzölle.) Krakau 1888.

Mirabeau, De la Monarchie Prussienne. 1788.

Minasiewicz, Franz v., Kritische Übersicht der auf d. Handel u. Industrie im Königreiche Galizien bezüglichen Regierungs-Massregeln. (Ztschr. f. österreich. Rechtsgelehrsamkeit. Jhrg. 1838/39.)

Mises, L. v., Die Entwicklung d. gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien 1772—1848. Wien, Leipzig 1902.

Mitrofanov, Paul v., Joseph II. Seine politische u. kulturelle Tätigkeit. 2 Tl. Wien u. Leipzig 1910.

Morawski, K., Pogląd na opozycyę magnacką między pierwszym rozbiorem a sejmem czteroletnim. (D. Opposition d. Magnaten zwischen d. 1. Teilung Polens und d. 4jährigen Reichstag.) Im Sammelwerk „Studya historyczne“, Krakau 1908.

Muret, M. P., Le traité de commerce franco-anglais de 1786. (Vierteljahrschrift f. sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. III. Bd. 1905).

Nachrichten vom österreichischen Polen. (Art. in Schlözers Briefwechsel. VI. Tl.).

Necker, De l'administration des finances de la France. 3 vol. 1784.

Neumann, Leop., Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1763 jusqu'à nos jours. Leipzig 1855.

Niemcewicz, J. M. Pamiętniki czasów moich. (Denkwürdigkeiten meiner Zeit.) Leipzig 1868.

Ochenkowski, W. v., Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange d. Mittelalters. Jena 1879.

Paganel, C., Histoire de Joseph II. Paris 1843.

Pawiński, A., Rządy sejmikowe 1572–1795. (D. Herrschaft der Provinziallandtage 1572—1795). Warschau 1888.

Pawłowski, Br., Zajęcie Lwowa przez Austryę 1772. (D. Okkupation Lembergs durch Oesterreich, 1772.) Lemberg 1911.

Paygert Cornelius v., Die österreichische Gewerbeverfassung i. Galizien. (Schmollers Jhrb. 15. Jhrg. 1891.)

Philippson, M., Geschichte des preussischen Staatswesens vom Tode Friedrichs d. Grossen bis zu den Freiheitskriegen. Leipzig 1880.

Piller, s. Edicta et Mandata etc.

Polek, Joh., Josephs II. Reisen nach Galizien u. d. Bukowina u. ihre Bedeutung für letztere Provinz. (Jhrb. d. Bukowinaer Landes-Museums. III. Czernowitz 1895.

Přibram, Karl, Geschichte d. österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860.. I. Leipzig 1907.

Protokół, albo opisanie zaszłych czynności na Delegacyi . . . do zawarcia traktatów z dworami wyznaczonej. (Protokoll d. Delegationsverhandlungen.) VII. Thl. Warschau 1775.

Rachel, Hugo, Polnische Handels- u. Zollverhältnisse i. 16. bis 18. Jahrhdt. (Schmollers Jhrb. f. Gesetzgebung. Jhrg. 1909.)

Reimann, Erste Zusammenkunft Josefs II. mit Katharina II. (Ztschrft. f. preuss. Gesch. Jhrg. VI.)

Richelieu, Cardinal de, Testament politique. V. Aufl. Amsterdam 1696.

Rizzi, Hans, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter d. Merkantilismus. (Ztschrft. f. V.-W., Sozialpol. u. Verwaltg. Bd. 12.)

Ranke, Leopold v., Die deutschen Mächte u. der Fürstenbund von 1780 bis 1790. II. Aufl. Leipzig 1875.

Roeppel, Richard, Polen um d. Mitte d. 18. Jhdts. Gotha 1876.

Derselbe, Die orientalische Frage in ihrer geschichtlichen Entwicklung 1774—1830. Breslau 1854.

Roscher, W., System d. Volkswirtschaft. III. Bd.: National-

ökonomik d. Handels- u. Gewerbfleisses. II. Aufl. Stuttgart 1881.

Derselbe, Geschichte d. Nationalökonomik in Deutschland. München 1874.

Romanowicz, T., Srodki podniesienia przemysłu w naszym kraju. (Mittel z. Hebung d. Industrie in unserem Lande.) S. A. Lemberg 1873.

Rutowski, Tad., Wsprawie przemysłu krajowego. (Zur Frage d. Landesindustrie.) Krakau 1883.

Derselbe, Przemysł cukrowniczy. Przyczynek do rozwiązania kwestyi krajowego przemysłu w Galicyi. (D. Zuckerindustrie. Ein Beitrag z. Lösung d. Frage d. Landesindustrie in Galizien.) Krakau 1883.

Schlözer, Aug. Ludw., Briefwechsel. Göttingen 1775—1782.

Schmid, Leop. Friedr. v., Allgemeine österreichische Gewerbe- u. Handels-Gesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf d. Königreich Galizien. 3 Bde. Lemberg 1822.

Schmoller G., Studien über d. wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Grossen u. Preussens überhaupt von 1680 bis 1786. (Jhrb. f. Gesetzgeb., Verwltg. u. V.-Wirtschft. Jhrg. 1884 u. 1886.)

Derselbe, Umrisse u. Untersuchungen z. Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte, besonders d. preussischen Staates i. 17. u. 18. Jhrdt. Leipzig 1898.

Schneidawind, Leben Kaiser Josephs II. Hamburg 1846.

Schnür-Pepłowski, Stan., Z przeszłosci Galicyi. 1772—1862. (Aus d. Vergangenheit Galiziens.) II. Aufl. Lemberg 1895.

Schraut, W., System d. Handelsverträge und der Meistbegünstigung. Leipzig 1884.

Schulze-Gävernitz, Gerhart v., Volkswirtschaftliche Studien aus Russland. Leipzig 1899.

Schweighofer, J. M., Abhandlung von dem Kommerz d. österreichischen Staaten. Wien 1785.

Simson, Oscar, Die russischen Jahrmärkte mit besonderer Berücksichtigung d. Messen von Nishnij-Nowgorod und Irbit. (Jhrb. f. Nat.-Oek. u. Statist. 1895/IX.)

Smith Adam, Untersuchung üb. d. Natur u. Ursachen des Nationalreichtums.

Smoleński, Wład., Przewrót umysłowy w Polsce w. XVIII. (D. geistige Umwälzung i. Polen im 18. Jhdt.) Krakau, Petersburg 1891.

Derselbe, Szlachta w swietle własnych opinii. Studyum historyczne. (D. Adel i. Lichte eigener Meinungen. Eine historische Studie.) S. A. Warschau 1880.

Derselbe, Żywioły zachowawcze i komisya edukacyjna (D. Konservativen und d. Edukationskommission.) „Ateneum“ 1889.

Derselbe, Publicyści anonimowi z końca w 18. (Die anonymen Schriftsteller zu Ende d. 18. Jhdts.) „Przegl. histor.“. Bd. XIV.

Derselbe, Ostatni rok Sejmu Wielkiego. (D. letzte Jahr des Grossen Reichstags.) Krakau 1896.

Smolka, Stan., Polityka Lubeckiego przed powstaniem listopadowem. (D. Politik Lubecki's vor 1831.) 2 Bde. Krakau 1907.

Sonnenfels, Josef, Grundsätze d. Polizey-, Handlung- u. Finanzwissenschaft. 3 Bde. III. Aufl. Wien 1771/76.

Derselbe, Abhandlung von der Theurung in Hauptstädten und dem Mittel derselben abzuhelfen. Leipzig 1769.

Derselbe, 75 Sätze aus d. Polizey, Handlung u. Finanz.

Derselbe, 68 Lehrsätze aus den politischen Wissenschaften.

Sorel, Albert, La question d'orient au XVIIIe siècle. Le partage de la Pologne et le traité de Kainardji. 2 éd. Paris 1889.

Srbik, Heinrich v., Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Wien, Leipzig 1907.

Starzyński, Stan., Projekt galicyskiej konstytucyi 1790/91. Charta Leopoldina. (Entwurf z. einer galizischen Verfassung 1790/91.) Lemberg 1893.

(Staszic, Stanisław), Uwagi nad życiem Jana Zamoyskiego. (Bemerkungen über d. Leben J. Zamoyskis.) 1785.

Surowiecki, Wawrzyniec, O upadku przemysłu i miast w Polsce. (Vom Verfall d. Industrie u. der Städte in Polen.) Werke, ed. Turowski, Krakau 1861.

Szczepanowski, Stan., Nędza Galicyi w cyfrach i program energicznego rozwoju gospodarstwa krajowego. (Galiziens Elend in Zahlen.) II. Aufl. Lemberg 1888.

Szelągowski, Ad., Pieniądz i przewrót cen w 16. i 17. w. Polsce. (D. Geld und die Preisrevolution i. 16. u. 17. Jhdt. in Polen.) Lemberg 1902.

Szujski, J., Dzieje Polski. (Geschichte Polens.) 4. Bd. Gesamtausgabe. Krakau 1895.

Szumowski, Wład., Galicya pod względem medycznym. (Galiziens Medizinalwesen 1772—1783.) Lemberg 1907.

Tarnowski, Stan. Graf, Historya literatury polskiej w 18. w. (Geschichte d. polnischen Literatur i. 18. Jhdt.) Krakau 1904.

Tokarz, Wacław. Galicya w początkach ery józefińskiej w świetle ankiety urzędowej z r. 1783. (Galizien i. Anfange d. josefinischen Aera im Lichte d. amtlichen Enquete aus d. J. 1783.) Krakau 1909.

Derselbe, Pierwsze dezyderaty szlachty galicyjskiej. (D. ersten Desiderien d. galiz. Adels.) Im Sammelwerk „Studya histor.“ Krakau 1908.

Turgot, A. R. Jacques, Oeuvres complêtes, par Dupont de Nemours. 9 vol. Paris 1808—1811.

Uwagi nad rządem Galicyjskim, przyczyny dla których do tego stopnia nikczemności Prowincya ta przyszła. (Betrachtungen üb. d. Verfassung von Galizien, die Ursachen seines Verfalls und d. Mittel, dem Lande wieder auf-

zuhelfen. 1790. (Bei Grellmann I. 173—228.)
Verhandlungen d. Landtages d. Königreiche Galizien u. Lodomerien i. J. 1839. Lemberg 1842.
Vivenot, Alfr. v. u. Zeissberg, H. v., Quellen z. Geschichte d. deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs während d. franz. Revolutionskriege. 1790—1801. IV. Bd. Wien 1885.
Wagner, Ad., Art. „Zölle" in Bluntschli - Braters „Staatswörterbuch". Bd. XI.
Wendrinsky, J., Kaiser Josef II. Wien 1880.
Werenka, Daniel, Bukowinas Entstehen u. Aufblühen. (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 78. (1892).
Wirtschaftliche Zustände Galiziens i. d. Gegenwart. Sechs Vorträge. Wien u. Leipzig 1913.
Wittschevsky, V., Russlands Zoll- u. Industriepolitik vom Peter d. Grossen bis auf d. Gegenwart. Berlin 1905.
Wodzicki, Stan. Graf, Wspomnienia z przeszłości od 1768 —1840. (Memoiren aus d. Zeit von 1768—1840.) Krakau 1874.
Wolf, Ad., Oesterreich unter Maria Theresia. Wien 1855.
Wolf, G., Oesterreich u. Preussen (1780—1790). Wien 1880.
Worms, Emile, L'Allemagne économique ou Histoire du Zollverein allemand. Paris 1874.
Wurzbach, Biographisches Lexicon d. Kaisertums Oesterreich. Wien 1856—1891.
Wutke, K., Die Versorgung Schlesiens mit Salz 1772—1790. Berlin 1894.
(Zamoyski, A.), O poddanych polskich. 1788.
Zanetti, S. v., Steuer- u. Urbarialregulierung Josephs II. in d. Teutschen Erblanden u. in Galizien. (Bei Grellmann III. 457—536.)
Zawadzki, Wład., Literatura w Galicyj 1772—1848. (D. Literatur i. Galizien 1772—1848.) Lemberg 1878.
Zimmermann, Alfr., Geschichte d. preussisch-deutschen Handelspolitik aktenmässig dargestellt. I. Oldenburg. Leipzig 1892.
Zyblikiewicz, M., Indemnizacya. Krakau 1880.

Gross - Hoffinger, Ant. Joh.,*) Die Teilung Polens und die Geschichte d. österr. Herrschaft in Galizien. Leipzig bei Arnold. 1846.
(Bretschneider, Heinr. Gottfried*), Antwort eines polnischen Edelmanns in der Republik an seinen Freund in Galizien auf die Frage: was von einer Vereinigung Galiziens mit Ungarn zu halten sei." (Angeblich zu) Warschau 1790.

*) Die beiden letztgenannten Werke österreichischer Schriftsteller sind in keiner der grossen Wiener Bibliotheken zu finden, obwohl die Schrift Bretschneiders im Auftrage der Regierung verfaßt, auch ins Polnische übersetzt wurde.